

**Die Frau als (Gift-) Mörderin –
Narratologische und diskursanalytische Studien
zu Alfred Döblins
*Die beiden Freundinnen und ihr Giftmord***

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung des Doktorgrades (Dr. phil.)

mit einem Quellenband

vorgelegt von
Sabine Koos

betreut von Prof. Dr. Hermann Korte
Universität Siegen
Fachbereich 3 (Sprach-,
Literatur- und Medienwissenschaften)

Eingereicht am 30 Juli 2010

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	1
1 Einleitung	3
1.1 Entwicklung der Forschungsfragen / -thesen.....	4
1.2 Verlauf der Arbeit	11
1.3 Methodik / Vorgehensweise	14
1.4 Forschungsstand.....	16
2 Die beiden Freundinnen und ihr Giftmord – Entstehungsgeschichte und Entstehungskontext	24
2.1 Warum literarisiert Alfred Döblin den Kriminalfall „Klein/Nebbe“? ..	25
2.2 Die Quellengrundlage	29
2.2.1 Anklageschrift.....	29
2.2.2 Zeitungsberichte.....	32
2.2.3 Sonderberichte	33
2.2.4 Ungesicherte Quellen.....	34
2.2.5 Handschriftliche Version	35
2.2.6 Notizen.....	36
2.3 Der Kriminalfall Klein/Nebbe	36
2.3.1 Der juristische Fall.....	38
2.3.2 Der psychoanalytische Fall.....	44
3 Das Medienformat ‘Zeitung’: Studien im Kontext des Döblinschen Textmodells <i>Die beiden Freundinnen und ihr Giftmord</i>	50
3.1 (Politische) Hintergrundinformationen über die berichtende Presse....	51
3.2 Die Berichterstattung im Fall Klein/Nebbe	58
3.2.1 Publikationszeitraum	59
3.2.2 Überschriften.....	60
3.2.3 Struktur und Aufbau der Berichterstattung	70
3.2.4 Inhaltliche Studien: Divergenz und Veränderung	141
3.2.5 Legitimierung der Gerichtberichterstattung mittels ‘Sonderberichte’	144
3.2.6 Exkurs: Die Ausländische Presse	147

3.3	Interdiskurs: Die Beziehung von Giftmord, Zeitung und Politik	148
3.4	Resümee	151
4	Die Relevanz der dokumentarischen Quellen: Einbezug der Anklageschrift und des Medienformats Zeitung	153
5	<i>Die beiden Freundinnen und ihr Giftmord: Die Problematik der Gattung und Zuordnung einer literarischen Strömung</i>.....	170
5.1	Textgattung	171
5.2	Literarische Strömung.....	176
5.3	Exkurs: Der Epilog, ein Paratext?.....	183
5.4	Resümee	184
6	Die beiden Freundinnen und ihr Giftmord: Narrative Strategien	186
6.1	Theoretische Vorüberlegungen	186
6.2	Die Falldarstellung	189
6.2.1	Zeitstruktur.....	190
6.2.2	Modus	196
6.2.3	Erzähler	201
6.2.4	Neutraler oder wertender Wortgebrauch	202
6.2.5	Rhetorische Bauformen	208
6.2.6	Montagetechnik.....	209
6.2.7	Die literarische Figurenkonstruktion	216
6.3	Der Epilog.....	219
6.3.1	Zeitstruktur.....	220
6.3.2	Modus	221
6.3.3	Erzähler	222
6.3.4	Neutraler oder wertender Wortgebrauch	224
6.3.5	Rhetorische Bauformen	225
6.3.6	Montagetechnik.....	227
6.3.7	Die literarische Figurenkonstruktion	228
6.4	Verwendung einer narrativen Metaebene	229
6.5	Die Handschriftenversion: Narrative Tendenzen	233
6.6	Resümee	241
7	Verortung des Döblinschen Textes in der kriminalliterarischen Publizistik.....	245

7.1 Die Kriminalschriftstellerei: Die Literatur und die Justiz	245
7.1.1 Der Neue Pitaval: Konzeption	247
7.1.2 Die Reihe <i>Außenseiter der Gesellschaft. Verbrechen der Gegenwart</i> : Konzeption	251
7.2 Die Beiden Freundinnen und ihr Giftmord: Konvention oder Deformation	253
8 Abschließende Betrachtung	262
9 Ausblick.....	266
10 Siglenverzeichnis	267
11 Abbildungsverzeichnis.....	267
12 Bibliographie	268
12.1 Quellen	268
12.2 Quellen: Zeitungen.....	270
12.3 Forschung.....	276
12.4 Internet	279
13 Anhang	280
13.1 Zahlencode / Zuordnung der Quellen	280
13.2 Zuordnung der Quellen zu dem Döblinschen Text.....	286
14 Quellenband.....	296
14.1 8 Uhr Abendblatt.....	296
14.2 Berliner Börsenzeitung	306
14.3 Berliner Lokalanzeiger.....	310
14.4 Berliner Morgenpost	320
14.5 Berliner Tageblatt	329
14.6 Berliner Volks-Zeitung	340
14.7 BZ am Mittag	353
14.8 Der Tag Berlin.....	361
14.9 Der Tag, Nachtausgabe	367
14.10 Deutsche Allgemeine Zeitung.....	373
14.11 Deutsche Zeitung	391
14.12 Frankfurter Zeitung.....	396

14.13	Neue Berliner Zeitung.....	397
14.14	Neue Preußische Zeitung	398
14.15	Neue Freie Presse.....	400
14.16	Vorwärts.....	404
14.17	Vossische Zeitung.....	415

Vorwort

Diese Arbeit wurde in dem Zeitraum Januar 2009 bis Juli 2010 angefertigt. Alfred Döblins Text *Die beiden Freundinnen und ihr Giftmord*, die literarische Aufarbeitung eines in Berlin im Jahre 1923 begangenen Giftmordes, wurde bislang in der Döblin-Forschung weitgehend vernachlässigt. Dies mag an der Komplexität des kurzen Prosatextes und ebenso an der Frage liegen, was an diesem Text inhaltlich Realität und was Fiktion, sprachlich montiert oder ohne Quellengrundlage verfasst wurde. Fakt ist, dass der Text inhaltlich und sprachlich mit jeglichen tradierten und zeitgenössischen Mustern bricht.

Der Schwerpunkt der Dissertation liegt einerseits auf der inhaltlichen und sprachlichen Analyse des Medienformats 'Zeitung', welches den Giftmordfall umgibt und deren Relevanz für die Entstehung des Döblinschen Textmodells. Andererseits liegt der Fokus auf der narratologischen Untersuchung des Textes, wobei zudem eine Verortung des Döblinschen Textes in eine literarische Gattung und Strömung sowie in eine kriminalliterarische Reihe vorgenommen wird. Diese Untersuchungen finden bei Falldarstellung und Epilog des Textes je separiert statt, um der bipolaren Textstruktur gerecht zu werden. Der Quellenband soll eine Weiterarbeit an dem Themenfeld ermöglichen und erleichtern.

Rückblickend war es eine interessante und arbeitsintensive Zeit mit vielen Recherchen und spannenden, wie überraschenden Erkenntnissen. Es bedarf viel Unterstützung, eine derartige Arbeit in so kurzer Zeit entwickeln und verfassen zu können. Ich danke allen, die mich in dieser Zeit durch Verständnis und Motivation unterstützt haben.

Mein Dank gilt vor allem meinem Doktorvater Prof. Dr. Hermann Korte, der mir nicht nur die Anregung zur Beschäftigung mit dem Gegenstand dieser Arbeit gab, sondern mich stetig auf vielfältige Weise unterstützt und gefördert hat. Ebenso verdanke ich Dr. Hans-Joachim Jakob und den Teilnehmern des Oberseminars Germanistik-Literaturdidaktik an der Universität Siegen sowie Anna Hoffmann viele anregende Gedanken, Gespräche und fortwährende Unterstützung. Prof. Dr. Peter Gendolla danke ich für das zügige Verfassen des Zweitgutachtens und ebenso anregende Gespräche während des Entstehungsprozesses der Arbeit.

Im Rahmen der Förderung von Projekten zur Frauengleichstellung bewilligte mir die Abteilung Gleichstellung der Universität Siegen ein großzügiges

Stipendium zur finanziellen Unterstützung meiner Arbeit. Dafür einen herzlichen Dank.

Gleichermaßen danke ich dem *Deutschen Literaturarchiv Marbach*, der Zeitungsabteilung der *Staatsbibliothek zu Berlin* sowie dem Zeitungsarchiv Köln für die gute und gelungene Zusammenarbeit während meiner zahlreichen Recherchen vor Ort.

Meinen Eltern Ursula und Wolfgang Koos sei an dieser Stelle ebenfalls für die Ermöglichung meiner Ausbildung gedankt. Ihnen sowie der Familie Marlies und Richard, Agnes und Egon Wangemann danke ich für die liebevolle Unterstützung.

Ein besonderer Dank gilt meinem Freund Bastian Wangemann, der mir durch unzählige Gespräche viele unterschiedliche Denkanstöße zum Weiterforschen gegeben hat. Seine steten Ermutigungen, sein Verständnis sowie seine Unterstützung haben maßgeblich zur Fertigstellung dieser Arbeit beigetragen. Ihm ist diese Arbeit gewidmet.

Düsseldorf, den 15.08.2011

Sabine Koos

1 Einleitung

Im Jahre 1924 literarisiert der Arzt und Schriftsteller Alfred Döblin (1878-1957) einen auf wahrer Begebenheit basierenden Giftmordfall. Zwei Frauen, Elli Link und Grete Bende¹ leben beide in einer physisch und psychisch brutalen Ehe. Sie lernen sich kennen, verbünden sich und beginnen eine homosexuelle Beziehung zueinander. Es folgt der Beschluss, ihre Ehemänner mit Arsenik zu vergiften, welchen nur eine der Frauen, Klein, in die Tat umsetzt. Während der Tatentstehung und -umsetzung schreiben sich die Frauen mehr als sechshundert Briefe. Nach dem Tod des Ehemanns Klein wird die Justiz aufgrund der misstrauischen Mutter des Ermordeten auf den Verdacht der Fremdeinwirkung gelenkt. Die Obduktion ergibt Tod durch Arsen. Die Briefe der beiden Frauen werden sichergestellt und sie selbst verhaftet. In dem Prozess werden Zeugen vernommen, die Briefe der Angeklagten verlesen und psychologische Gutachten von renommierten Sachverständigen aufgeführt. Überdies werden die sozialen und psychischen Umstände sowie ihre Homosexualität bezüglich Schuldinderung diskutiert. Die angeklagten Frauen erhalten schlussendlich ein für die damalige Justiz zu mildes Urteil, dessen Empörung sich in dem medialen Echo widerspiegelt.

Döblin gehört neben Thomas Mann, Bertolt Brecht und Franz Kafka zu den bedeutendsten Vertretern der literarischen Moderne. Döblin als Person sowie seine Werke sind Gegenstand vieler Untersuchungen, was die Fülle an Sekundärliteratur² verdeutlicht.

Bei *Die beiden Freundinnen und ihr Giftmord* verhält es sich anders: „Es gibt monographische Arbeiten zum Werk Döblins, die ihn mit keinem Wort erwähnen; und doch ragt er aus der genannten Schriftenreihe³ im Grunde als der einzige Text heraus, dem hoher literarischer Rang zuzuerkennen ist“⁴. Hans Siemens hat die Problematik, die Schwierigkeit des Döblinschen Textes in einer

¹ Die literarischen Namen entsprechen den realen Namen Ella Klein und Margarete Nebbe.

² Gabriele Sander hat eine *Bibliographie der Sekundärliteratur zu Leben und Werk Alfred Döblins seit 1990* zusammengestellt, welche alleine 33 Seiten umfasst (<http://www.alfred-doeblin.de>). Zudem werden auf genannter Internetseite Neuerscheinungen, sowie Kolloquiumsbande aufgeführt.

³ Gemeint ist Linder, Joachim: Kriminologisches Journal. Straftäter und Strafverfahren in einer literarischen Reihe der Weimarer Republik. In: Kriminologisches Journal 26 (1994), S. 249-271

⁴ Müller Seidel, Walter: Alfred Döblin, »Die beiden Freundinnen und ihr Giftmord«. Psychiatrie, Strafrecht und moderne Literatur. In: Mölk, Ulrich [Hrsg.]: Literatur und Recht: literarische Rechtsfälle von der Antike bis in die Gegenwart. Göttingen 2006, S. 359

Rezension mit der Aussage „Aber sein ganzes Buch ist nichts anderes als ein großes Fragezeichen hinter diese und hinter alle ›Tatsachen‹“ treffend pointiert.⁵

1.1 Entwicklung der Forschungsfragen / -thesen

Der Döblinsche Text ist also herausragend und doch schwer zugänglich. Die Themenfindung ist gleichermaßen diffizil: Ist durch die spärliche Sekundärliteratur noch jede Möglichkeit zur Untersuchung offen, scheint der Text dennoch zu geschlossen und kompliziert. Um die Forschungsfragen entwickeln und Thesen aufstellen zu können, wird wie folgt vorgegangen:

- Es wird zunächst herausgestellt, was den Döblinschen Text auszeichnet, was ihn zu einem Besonderen werden lässt.
- Ausgehend von jeder dieser Feststellungen werden Fragen entwickelt und Probleme aufgeworfen, welche die einzelne Thematik umgeben.
- Anhand der aufgeworfenen Probleme und Fragen werden Forschungsthese formuliert.

Die beiden Freundinnen und ihr Giftmord zeichnet sich durch seine Interdisziplinarität zur Zeit der Weimarer Republik aus. Diskurse wie Psychologie, besonders die Unterkategorien der Psychoanalyse und der Psychopathologie, werden kombiniert mit dem Justizwesen. Der Aspekt, dass die Frau als Delinquent auftritt, wird durch den Giftmord, welcher als typisch weiblich gilt, ergänzt und dadurch vielschichtiger. Der Diskurs der Homosexualität bei Frauen nimmt bei dem Giftmordfall Klein/Nebbe eine wichtige Rolle ein und wird besonders von der Disziplin der Psychologie aufgegriffen. Zudem handelt es sich bei dem Döblinschen Text um eine Literarisierung eines Kriminalfalls, also um die Kombination von Literatur und Verbrechen. Diese diskursive Verknüpfung ist einerseits durch die Schaffung einer »Phantasiekriminalität«⁶ bedeutsam, andererseits durch die Stilisierung von Verbrechertypen. Der Döblinsche Text greift die verschiedenen Diskurse, welche den Fall umgeben, auf und verarbeitet diese. Dadurch ist *Die beiden Freundinnen und ihr Giftmord* als eine historische Quelle zu verstehen, nicht nur als literarisches Werk selbst, sondern überdies als Informationsquelle im Hinblick auf unterschiedliche Diskursformationen. Zwei wissenschaftliche

⁵ Rezension von Hans Siemens In: Die Weltbühne 21, I (1925), S. 360-361

⁶ Vgl. Steinert, Heinz: Phantasiekriminalität und Alltagskriminalität. In: Kriminologisches Journal 10 (1978) Heft 3, S. 215-233

Domänen sind in dem Döblinschen Text vordergründig: Die Psychoanalyse beziehungsweise Psychopathologie, welche durch die Rekonstruktion der seelischen Zustände und Veränderungen der Protagonisten Einbezug finden sowie das Justizwesen, welches durch die Darstellung von Prozess, Urteil und öffentlichen Reaktionen auf diese integriert ist. Es stellt sich die Frage, warum ausgerechnet Döbblin, der als Gegner der Psychoanalyse bekannt ist, einen Giftmordfall literarisiert hat. Welche Bedeutung erhält das Werk vor dem Hintergrund der Einstellung Döblins zu dieser wissenschaftlichen Disziplin? Warum liegt in dem Döblinschen Text der Fokus auf Psychoanalyse und Justiz? Was macht den Kriminalfall aus Sicht der beiden Domänen interessant? Ausgehend von diesen Fragen werden die Thesen aufgestellt, dass Döbblin den Kriminalfall literarisiert hat, da er hauptberuflich Mediziner war. Die Literatur diente ihm als Medium, seine Ansichten als Mediziner über die Psychoanalyse zu äußern. Zudem hat die Integration der derzeit noch unausgereiften Psychoanalyse in dem Fall Klein/Nebbe die Justiz scheitern lassen, da diese zu mild geurteilt hat. Dies wird von Döbblin kritisiert.

Außergewöhnlich ist die Vielzahl der noch existierenden Quellen⁷, welche Döbblin als Vorlage für *Die beiden Freundinnen und ihr Giftmord* dienten: Zeitungsberichte, diverse Sonderberichte in verschiedenen Fachzeitschriften, die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft und ein Gutachten über die Angeklagten von einem der Sachverständigen. Da nicht nur regionale, sondern ebenso überregionale Zeitungen und sogar die ausländische Presse über den Giftmordfall berichteten, ist der Bestand der Quellen noch längst nicht vollständig ermittelt und ausgeschöpft. Durch die Quellenvielfalt und -fülle wird eine multiperspektivische Sicht auf den Fall – einerseits durch die divergenten Textformate, welche von Spezialisten der jeweiligen Domänen verfasst wurden (beispielsweise die Anklageschrift von einem Juristen, die Gutachten von Psychologen, Sexualwissenschaftlern oder Chemikern), andererseits durch die unterschiedlichen Zeitungen selbst – möglich. Durch die Quellenpräsenz und -vielfalt können die einzelnen wissenschaftlichen Disziplinen nachvollzogen werden, sogar die Domäne der Kriminalliteratur, da der Döblinsche Text mit den Originalquellen in Verbindung gebracht werden kann. Allgemein stellt sich die Frage, welche Quellen überhaupt existent sind? Werden dort Diskurse behandelt und erörtert? Bieten sie eine

⁷ Vgl. Kapitel 2.2

multiperspektivische Sicht auf den Fall – wenn ja – wie sehen die divergenten Sichtweisen aus und wovon sind sie abhängig? Bei der Betrachtung der Quellen eröffnen sich zwei verschiedene Richtungen, in denen geforscht werden kann. Die Quellen können untereinander, intern und ebenso mit dem Döblinschen Text verglichen werden: auf inhaltlicher und sprachlicher Ebene. Bei dem Vergleich der Quellengrundlage und dem Döblinschen Text ist die Frage bedeutend, in welchem Ausmaß Döblin diese inhaltlich und sprachlich übernommen und wie er diese in seinem Text verarbeitet hat. Gestaltet Döblin die Quellenübernahme in seinem Text für die Leserschaft transparent? Für diese Fragestellungen werden die Thesen aufgestellt, dass die verschiedenen Zeitungen untereinander – unabhängig von politischer Orientierung und Verlag – sprachliche Affinitäten aufweisen. Im Falle der reinen Darstellung der Ereignisse sind die Zeitungen größtenteils kongruent. In der Interpretation und Deutung des Falls sind enorme Differenzen erkennbar. Die Kritik der Publizistik erfolgt auf mehreren Ebenen. Beispielsweise werden Faktoren, welche angeblich die Tat bedingt haben oder das Justizwesen, welches über diesen Fall urteilt, beanstandet. Bezüglich der Verwendung der Quellen wird angenommen, dass sich Döblin inhaltlich sowie sprachlich eng an dem Medienecho und der Anklageschrift orientiert hat. Der Verlauf des Falls (von der Entstehung bis zu der Urteilsverkündung) sowie die Kontroversen, welche sich in dem Medienecho auf inhaltlicher Ebene entsponnen, verarbeitet Döblin in seinem Text realhistorisch. Das bedeutet, dass Döblins Darstellungen durch Faktentreue nahe an der Realität gelegen sind. Dennoch bleibt das Faktum, dass der Autor die Quellen einer Selektion unterzogen und auf diese Weise tendenziös seine Meinung in die Falldarstellung⁸ integriert hat.

Interessant ist die in der Forschung kontrovers behandelte Frage, welcher Gattung der Döblinsche Text zugehörig und in welche literarische Strömung dieser einzugliedern ist. Die Uneinigkeit im Hinblick auf die Verortung zu einer Gattung eröffnet die Frage, warum dieser Text so schwer einzuordnen ist und ob eine Annäherung an diese Thematik überhaupt möglich ist. Hinsichtlich der Einreihung des Döblinschen Textes in eine literarische Strömung gibt Sabina Becker die zweifelhafte Richtung vor, dass es sich bei dem Text um einen neusachlichen handelt. Diese Behauptung wirft jedoch Fragen auf, hat sich doch der Autor, der sonst mit Bekenntnissen, Ablehnung oder Zustimmung nicht karg

⁸ Zu der Begrifflichen Festlegung vgl. Kapitel 2.

umgeht, nie zu dieser Strömung bekannt. Das Problem, welches in beiden Forschungsbereichen existent ist, lässt sich durch die Textkonstruktion Döblins erläutern. Falldarstellung und *Epilog*⁹ sind zwei unterschiedlich intendierte Textformate, die in der Forschung bislang als ein Ganzes betrachtet wurden. Es stellt sich die Frage, ob eine bekannte Gattung vorliegt oder ob der Döblinsche Text in bereits bestehende Muster nicht einordbar ist. Liegt bei dem Text eine 'neue Gattung' vor und wenn ja, wie lässt sich diese greifen? Irritierend ist zudem die Tatsache, dass die Döblinsche Falldarstellung in einer Neuauflage des *Neuen Pitaval* (1964)¹⁰ erschienen ist. Vorerst auf das Fehlen des *Epilogs* in der Publikation reduziert¹¹, stellt sich die Frage, ob es sich bei dem *Epilog* um einen Paratext handelt. Aus den Forschungsfragen ergeben sich die Thesen, dass der Döblinsche Text bezüglich der Gattung nicht mit einem standardisierten Begriff der Germanistik erfasst werden kann, da mit diesem Texttypus ein neuartiges Textamalgam vorliegt. Überdies kann gesagt werden, dass der Text zwar neusachliche Elemente enthält, er jedoch keinesfalls in der *Neuen Sachlichkeit* verortet werden kann. *Die beiden Freundinnen und ihr Giftmord* ist in dem Kontext des *Döblinismus*¹² entstanden. Der *Epilog* nimmt nicht die Rolle eines Paratextes ein, jedoch sind die Konzepte der Falldarstellung und des *Epilogs* so konträr, dass letzterer Text aus der Leserperspektive heraus als Paratext interpretiert werden könnte.

Es ist ebenso außergewöhnlich, dass die Forschung bislang keine narratologische Annäherung an den Döblinschen Text liefern kann. Zudem fehlt eine erzählstrategische Untersuchung der Quellen, welche Döblin für seinen Text vorliegen hatte sowie ein narratologischer Abgleich der Quellen und des Döblinschen Textes. Weiterhin stellt sich in dem narratologischen Kontext die Frage, ob sich die Trennung des Döblinschen Textes in Falldarstellung und *Epilog* ebenso erzählstrategisch bemerkbar macht: Haben Falldarstellung und *Epilog* das gleiche narratologische Konzept oder sind diese unterschiedlich?

⁹ Zu der Begrifflichen Festlegung vgl. Kapitel 2.

¹⁰ Döblin, Alfred: *Die beiden Freundinnen und ihr Giftmord*. Der Fall Elli Link und Grete Bende von Alfred Döblin. In: Mostar, Gerhart Hermann; Stemmler, Robert A. [Hrsg.]: *Der Neue Pitaval. Giftmord*. München [u.a.] 1964, S. 147-212

¹¹ Die Thematisierung des Erscheinens *Die beiden Freundinnen und ihr Giftmord* in dem *Neuen Pitaval* folgt in dem weiteren Verlauf dieses Kapitels.

¹² Döblin, Alfred: *Futuristische Worttechnik*. Offener Brief an F.T. Marinetti. In: Erich Kleinschmidt [Hrsg.]: *Alfred Döblin. Schriften zu Ästhetik, Poetik und Literatur*. Olten 1989, S. 119, vgl. Kapitel 5.2

Wie sieht dieses jeweils aus? Welche Aufgaben ergeben sich für beide Textkonstrukte aus dem narratologischen Konzept? Welche narratologische Funktion hat der *Epilog*? Könnte es sich bei diesem um einen Metatext handeln? Interessant ist überdies die Frage nach dem Einbezug der Quellen in den Döblinschen Text. Dabei eröffnen sich mehrere Forschungsstränge. Einerseits kann die Frage untersucht werden, welche Quellen und in welchem Umfang Döblin diese einbezogen hat. Andererseits muss analysiert werden, wie der Autor diese Quellen verarbeitet beziehungsweise umgesetzt hat. Dieser Einbezug und die Umsetzung der Quellen sind inhaltlich wie auch sprachlich zu erörtern. Im Kontext der Quellenintegration rückt dabei der Begriff der Montage in den Vordergrund. Es stellt sich die Frage, ob bei dem Döblinschen Text von einer Montage der Quellen gesprochen werden kann. Daraus ergibt sich eine weitere Problematik, welche in der Forschung¹³ kontrovers diskutiert wird: Handelt es sich bei *Die beiden Freundinnen und ihr Giftmord* um einen faktischen (also auf Tatsachen / Quellen beruhenden) oder um einen fiktiven (erfundenen) Text? Im Hinblick auf Faktizität oder Fiktionalität ist wissenswert, wie Döblin die literarischen Figuren konstruiert: nahe an den realen, echten Menschen oder erschafft der Autor Figuren, welche mit den 'Originalen' nicht übereinstimmen? Aus den Fragen werden folgende Thesen aufgestellt, die es im Verlauf der Arbeit zu überprüfen gilt: Die getrennte Betrachtung von Falldarstellung und *Epilog* ergibt, dass beide Texte eine entgegengesetzte Erzählstrategie besitzen, welche den Aufgaben des jeweiligen Textkonstrukts entspricht. Der *Epilog* entspricht in dem Gesamtkontext einer Metaebene. Hinsichtlich des Einbezugs der Quellen lässt sich die Hypothese formulieren, dass Döblins Falldarstellung (bis auf Ellis Träume, deren Quellengrundlage nicht gesichert ist) auf Quellen beruht und keine fiktiven Elemente enthält. Aufgrund dessen wird in dieser Arbeit die These vertreten, dass es sich um eine faktische¹⁴ Falldarstellung handelt. Bei der Art der Verarbeitung liegt bezüglich der Falldarstellung die Technik der Montage vor. Die Falldarstellung ist neutral verfasst, jedoch selektiv. Neutral bedeutet, dass selbst die verwendete Metaphorik in ihren Kernaussagen auf den Quellen beruht. Die Frage nach der Objektivität muss aufgrund der von Döblin vorgenommenen Selektion der

¹³ Vgl. Kapitel 1.4

¹⁴ Dies bedeutet, dass Döblin jeden Satz in seiner Falldarstellung (mit Ausnahme der Träume Ellis) auf die Informationen der verschiedenen Quellen gründet. Faktisch wird jedoch nicht mit dem Begriff 'realhistorisch' gleichgesetzt, da durch eine Wiedergabe des Geschehens das Ereignis verfälscht wird (andere Zeit, anderer Ort und so weiter).

Quellen verneint werden. Überdies ist die Figurenkonstruktion eng an der Quellenvorlage orientiert. Die literarischen Figuren sind faktisch, jedoch nicht realhistorisch. Dies bedeutet, dass die charakterlichen Eigenschaften, das Aussehen, die Erlebnisse und so weiter auf der Grundlage der Quellen konstruiert wurden (faktisch), jedoch durch eine Quellenselektion die literarischen Figuren nicht real sein können.

Ein für die Forschung hohes Innovationspotential bieten nicht nur die medialen Quellen, sondern zudem die Handschriftenversion sowie die von Döblin angefertigten handschriftlichen Notizen zu *Die beiden Freundinnen und ihr Giftmord*. Diese wurden bislang bezüglich Untersuchungen zu Döblins Text ignoriert. Der positive Aspekt, dass die Handschriftenversion und die Notizen erhalten sind, wird von dem Missstand überschattet, dass in beiden Fällen noch keine Textedition vorliegt. Dies mag an der schwer lesbaren Schrift Döblins liegen. Durch die Existenz der Dokumente eröffnen sich Fragen: Welche Erkenntnisse lassen sich aus diesen Dokumenten ziehen? Stimmt die handschriftliche Version mit der gedruckten Version überein? Gibt es bezogen auf das narratologische Konzept Tendenzen? In dieser Arbeit wird die Annahme vertreten, dass die Abweichungen der gedruckten gegenüber der handschriftlichen Version die Umsetzung Döblins Maximen (*Döblinismus*¹⁵) verdeutlichen.

Die beiden Freundinnen und ihr Giftmord wurde im Jahre 1924 in der Rudolf Leonhard'schen Reihe *Außenseiter der Gesellschaft. Verbrechen der Gegenwart* publiziert und somit einer kriminalliterarischen Reihe zugeordnet. Doch wie bereits erwähnt, ist die Falldarstellung in einer Neuauflage des *Neuen Pitaval* erschienen¹⁶. Der *Epilog* wurde bei dieser Publikation vernachlässigt. Beide kriminalliterarische Reihen vertreten eine zueinander divergierende Konzeption. Eine Untersuchung, inwiefern der Döblinsche Text narratologisch in die Konzepte dieser Reihen integrierfähig ist, fehlt. Es stellt sich also die Frage, welche Publikation in beiden Reihen dem Döblinschen Text gerecht wird. Passt der Text als Ganzes in eine der beiden kriminalliterarischen Reihen? Es gilt daher die Hypothese zu untersuchen, dass die Falldarstellung des Döblinschen

¹⁵ Döblin 1989, S. 119

¹⁶ Mostar; Stemmler 1964, S. 147-212

Textes der Pitavaltradition entspricht und durch die Hinzunahme des *Epilogs* der Text seine Publikationsberechtigung in der Leonhard'schen Reihe erhält.

Bei der Zusammenführung der inhaltlichen, sprachlichen und formalen Ebene wird vermutet, dass es sich insgesamt bei dem Döblinschen Text im Vergleich zur zeitgenössischen Kriminalschriftstellerei um deformierte Literatur handelt. Das Werk kann im Ganzen als experimenteller und fortschrittlicher 'Exot' der Zeit der Weimarer Republik gelten.

Die Dissertation bietet nicht nur eine inhaltliche und formale Analyse unter verschiedenen Aspekten, sondern verbindet diese zudem.

Für die Forschung innovativ ist die Erweiterung des Quellenbestandes.¹⁷ Durch das Hinzuziehen weiterer Zeitungsartikel wird einerseits das mediale Ausmaß des sensationsträchtigen Falls Klein/Nebbe deutlich, andererseits wird eine fundierte Analyse bezüglich der Korrespondenz innerhalb des Zeitungswesens, der Struktur der Berichterstattung sowie eine Beurteilung hinsichtlich der Objektivität und zur politischen Kontextualisierung des Falls möglich. Zusätzlich kann eine detaillierte Untersuchung des Medienechos im Bezug auf inhaltlicher sowie sprachlicher Abweichung und Übereinstimmung vollzogen werden. Die Handschriftenversion wird erstmals in der Forschung in Untersuchungen Einbezug finden. Der Erkenntniszuwachs wird über die Erörterung der Thesen hinaus zusätzlich mit der Analyse der Handschriftenversion als Quelle vollzogen. Hinsichtlich der Bearbeitung des Döblinschen Textes ist die getrennte Betrachtung von Falldarstellung und *Epilog* innovativ, da sich durch diese Herangehensweise völlig neue Perspektiven ergeben, die zu neuwertigen Erkenntnissen führen. Erstmals ist überdies die narratologische Annäherung an den Text, welche die Intentionen der beiden Textkonstrukte Falldarstellung und *Epilog* in divergenten Bereichen herausarbeitet und gegenüberstellt. Bedeutend ist ebenso der in dieser Arbeit entwickelte wissenschaftlich fundierte Nachweis bezüglich der Quellenintegration sowie -verwertung Döblins, welche die offene Frage in der

¹⁷ Während Hania Siebenpfeiffer und Inge Weiler lediglich die Zeitungen DAZ, VZ, BLA, Vw und das BTB in ihre Betrachtung einschließen, konnte der Quellenbestand für diese Arbeit um die Zeitungen BZaM, BM, NBZ, NPZ, DZ, DTB, DTN, BVZ, BBZ, 8UA erweitert werden. Für die überregionale Berichterstattung dient exemplarisch die der FZ, für die ausländische Berichterstattung werden exemplarisch die Publikationen der NFP (Wien) betrachtet.

Forschung nach der Fiktionalität des Werkes klären wird. Letztendlich wird ausgehend von der getrennten Analyse von Falldarstellung und *Epilog* sowie durch die erzählstrategische Herangehensweise an die Texte eine Revidierung der kriminalliterarischen Reihenzugehörigkeit möglich. Diese Dissertation umfasst demnach interdiskursiv ein weites Spektrum an Quellenmaterial und Analysen auf inhaltlichen wie formalen Ebenen. Sie schafft eine Basis, mit der weitere Forschungsarbeiten in unterschiedlichen wissenschaftlichen Disziplinen, welche das Buch kreuzten, möglich werden (wie Gender-Forschung, Medienformate und so weiter). Ferner wird ein Vergleich der Erzählung *Die Beiden Freundinnen und ihr Giftmord* zu anderen Werken Döblins in differenten Diskursen möglich (z.B. Gender-Forschung: „Die Frau bei Döblin“).

1.2 Verlauf der Arbeit

Die Schwerpunkte der Arbeit bilden die narratologische Auseinandersetzung mit Döblins *Die beiden Freundinnen und ihr Giftmord* und der dazugehörigen Quellengrundlage.

In einer ersten Annäherung werden die Entstehungsgeschichte und der Entstehungskontext des Werkes untersucht. Unter dem Aspekt der Entstehungsgeschichte wird die Frage thematisiert, warum ausgerechnet Döblin den Giftmordfall literarisiert hat. Um diese beantworten zu können, werden zentrale Stationen in Döblins Leben und seine Weltanschauung aufgegriffen. Des Weiteren werden die verschiedenen Quellen, welche dem Döblinschen Text als Grundlage dienten oder gedient haben könnten, erfasst und mit dem Text in Beziehung gesetzt. Unter dem Gesichtspunkt des Entstehungskontextes wird der Giftmordfall Klein/Nebbe in die wissenschaftliche Domäne der Justiz und der Psychologie eingebettet. In der Forschung bereits existent ist die interdisziplinäre¹⁸ Betrachtung des Giftmordfalls, bei der aufgezeigt wird, wie und warum der Döblinsche Text die divergenten Bereiche¹⁹ der Wissenschaften durchkreuzt und diskutiert. In dieser Arbeit liegt der Schwerpunkt auf den Problemen, welche innerhalb der beiden Domänen Justiz und Psychologie im

¹⁸ Der Fall Klein / Nebbe, beziehungsweise *Die beiden Freundinnen und ihr Giftmord*, wird beispielsweise bei Weiler in die Thematik des Giftmordstereotyps kontextualisiert, bei Claßen in den Bereich der medialen/literarischen Darstellung von Kriminalfällen eingebettet. Vgl. Kapitel 1.4.

¹⁹ Die Bereiche, welche bereits in der Forschung angesprochen wurden, sind unter anderem Psychologie, Justiz, Homosexualität, weibliche Delinquenz, Giftmord, Literatur und Kriminalität. Vgl. Kapitel 1.4.

Kontext des Falls Klein/Nebbe aufgetreten sind. Teilweise erfolgt ein Abgleich unterschiedlicher Aspekte mit den Darstellungen des medialen Echos zu dem Giftmordfall. Entstehungsgeschichte und -kontext werden in dieser Arbeit aufgegriffen, um einerseits den Döblinschen Text besser aus seiner Historie heraus verstehen zu können, andererseits, um das in dem schon bearbeiteten Feld der interdisziplinären Betrachtung des Falls Klein/Nebbe und *Die beiden Freundinnen und ihr Giftmord* noch bietende Forschungspotential herauszuarbeiten.

Ein weiteres Kapitel dieser Arbeit widmet sich dem medialen Echo des Falls Klein/Nebbe. Zunächst werden die politischen Hintergrundinformationen der jeweiligen Zeitung herausgearbeitet. In einem weiteren Schritt wird die Struktur der Berichterstattung der fünfzehn regionalen Zeitungen behandelt. Dabei werden der Publikationszeitraum und die jeweiligen Überschriften betrachtet, was anhand einer inhaltlichen sowie sprachlichen Analyse separiert und vergleichend vollzogen wird. Herausgearbeitet werden Affinitäten und Differenzen in sprachlicher sowie in inhaltlicher Hinsicht. Um die überregionale und ausländische Berichterstattung nicht auszuschließen, wird jeweils eine Zeitung exemplarisch unter den oben genannten Kriterien analysiert. Das Kapitel schließt mit einer interdiskursiven Bezugnahme von dem Fall Klein/Nebbe, dem Medienecho und der Politik.

Im Folgenden wird das Buch Döblins in einem Netzwerk von Literatur und Medien qualitativ und quantitativ kontextualisiert. Es wird herausgearbeitet, welche und wie viele Informationen Döblin inhaltlich und sprachlich von den Quellen in seinem Textkonstrukt übernommen beziehungsweise verarbeitet hat. Die Textsegmente, welche sprachlich nicht aus der Anklageschrift oder den Zeitungsartikeln rezipiert wurden, werden exemplarisch decodiert. Zu diesem Zweck wird bei dem Text *Die beiden Freundinnen und ihr Giftmord* eine Unterteilung in Falldarstellung und *Epilog* vorgenommen und die Analysen separiert durchgeführt.

In dem weiteren Verlauf der Dissertation werden die Themen der Textgattung sowie die Verortung zu einer literarischen Strömung bezüglich *Die beiden Freundinnen und ihr Giftmord* problematisiert. Zwecks Annäherung wird der Döblinsche Text in die Kriminalliteratur, genauer, in die von Jörg Schönert vorgenommene Ausdifferenzierung der Kriminalliteratur, beziehungsweise

Typologisierung von Kriminalliteratur²⁰ kontextualisiert. Des Weiteren wird der Versuch unternommen, den Döblinschen Text innerhalb einer literarischen Strömung zu verorten. Lässt sich der Text der *Neuen Sachlichkeit*²¹ oder dem *Döblinismus* zuordnen? Zur Klärung dieser Frage werden die Unterschiede zwischen den beiden literarischen Strömungen herausgearbeitet und überprüft, welchen Maximen der *Neuen Sachlichkeit* und des *Döblinismus* der Döblinsche Text gerecht wird. Hinsichtlich der Uneinigkeit in der Forschung²² soll als Ergebnis dieses Kapitels eine neue und innovative Zuordnung in Gattung und literarischer Strömung angeboten werden.

Es folgt die Analyse der narrativen Strategien des Döblinschen Textes. Als theoretische Grundlage dienen die Arbeiten von Gérard Genette, Wolf Schmid und Franz Stanzel.²³ Falldarstellung und *Epilog* werden separiert betrachtet und jeweils bezüglich der Thematiken Zeitstruktur, Modus, Erzähler, neutraler oder wertender Wortgebrauch, rhetorische Bausteine, Montagetechnik und literarische Figurenkonstruktion untersucht. Diese Vielfalt der Analysen soll ein umfassendes Bild der Textkonstrukte liefern, welche anschließend in einem Resümee gegenübergestellt werden. Einer zusätzlichen Betrachtung wird der *Epilog* unterzogen, welcher in *Die beiden Freundinnen und ihr Giftmord* eine Sonderstellung als Metatext einnimmt. Unter narratologischer Herangehensweise wird in diesem Kapitel überdies die Handschriftenversion des Döblinschen Textes erörtert. Döblin hat in der handschriftlichen Version Streichungen vorgenommen, welche noch teilweise lesbar sind. Daraus ergibt sich eine Gegenüberstellung von drei verschiedenen Versionen (die handschriftliche unter Berücksichtigung der Streichungen, selbige unter Vernachlässigung der Streichungen und die gedruckte Version), aus der sich

²⁰ Schönert, Jörg: Zur Ausdifferenzierung des Genres ›Kriminalgeschichten‹ in der deutschen Literatur vom Ende des 18. Bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts in: Schönert, Jörg [Hrsg.]: Literatur und Kriminalität. Tübingen 1983, S. 96-125

²¹ Becker, Sabina: Alfred Döblin im Kontext der Neuen Sachlichkeit (I). In: Jahrbuch zur Literatur der Weimarer Republik. Bd. 1, 1995, S. 202f.

²² Auf die in der Forschung herrschenden Uneinigkeit über die Gattung hat Ute Karlavaris-Bremer hingewiesen (Karlavaris-Bremer, Ute: Außenseiterinnen der Gesellschaft. Alfred Döblins Erzählung *Die beiden Freundinnen und ihr Giftmord* aus interdisziplinärer Perspektive. In: Becker, Sabina [Hrsg.]: Internationales Alfred Döblin Kolloquium. Emmendingen 2007, S. 265-277).

²³ Genette, Gérard: Die Erzählung. München 1998, Schmid, Wolf: Elemente der Narratologie. 2., verbesserte Auflage. Berlin 2008, Stanzel, Franz K.: Theorie des Erzählens. Göttingen 2001

durch Einhaltung der Entstehungsreihenfolge eine narrative Tendenz ableiten lässt.

In einem weiteren Segment der Arbeit werden die Konzeptionen der kriminalliterarischen Reihen *Die Außenseiter der Gesellschaft. Verbrechen der Gegenwart* und der *Neue Pitaval* erfasst. Ein anschließender Abgleich der beiden Konzeptionen mit *Die beiden Freundinnen und ihr Giftmord* soll ermitteln, ob es sich bei dem Döblinschen Text um narrative Konvention oder Deformation handelt.

Anschließend folgt eine Gesamtbetrachtung des Textes *Die beiden Freundinnen und ihr Giftmord*. Die inhaltlichen, formalen (Gattung, literarische Strömung) und narratologischen Untersuchungsergebnisse werden zusammengeführt und als Ganzes diskutiert.

Ein Ausblick entwickelt und stellt weitere Forschungsfragen, welchen mit Hilfe der Ergebnisse dieser Arbeit künftig nachgegangen werden kann.

1.3 Methodik / Vorgehensweise

Die Arbeit als Ganzes ist methodisch induktiv aufgebaut: Einzelne Analysen und Betrachtungen auf verschiedenen Ebenen werden am Ende der Arbeit zu einem Gesamtbild zusammengetragen und als solches erörtert.

Um die Frage beantworten zu können, warum sich Döblin mit dem Giftmordfall beschäftigt hat, werden diverse schriftlich überlieferte Ansichten von dem Autor mittels der Hermeneutik analysiert. Vordergründig sind dabei seine Schriften, in welchen er sich über die Psychoanalyse äußert. Diese werden sodann in Beziehung mit dem Fall Klein/Nebbe gesetzt, da in diesem die Psychoanalyse einen wesentlichen Beitrag zur Urteilsfindung geliefert hat. Dies dient dazu, die Intentionen für die Literarisierung zu verstehen und sich dem Text *Die beiden Freundinnen und ihr Giftmord* vor diesem Hintergrund beziehungsweise mit diesem Verständnis anzunähern. Im Zuge der problemorientierten Herangehensweise an die Domänen Psychoanalyse und Justiz, welche in den Fall Klein/Nebbe zu kontextualisieren sind, werden unterschiedliche Aspekte der jeweiligen Disziplinen aufgegriffen und herausgearbeitet, die zu Problemen in dem Kriminalfall geführt haben. Hinzugezogen werden zeitgenössische Texte zur Zeit der Weimarer Republik, mit Hilfe derer eine auf den Fall Klein/Nebbe hinführende thematische Grundlage geschaffen wird. Bei der Ermittlung der

juristischen Schwierigkeiten dient die Studie von Manfred Maiwald²⁴ als Grundlage, die durch einen in dieser Arbeit vollzogenen Bezug mit dem medialen Echo eine detailliertere und differenziertere Anwendung auf den Döblinschen Text findet.

Bei der Bearbeitung des Medienformats Zeitung werden Gerichtsberichte aus verschiedenen Zeitungen für den Zeitraum erfasst, in dem der Fall vor dem Schwurgericht verhandelt wurde. Hinsichtlich der inhaltlichen Analyse macht es Sinn, die Berichte tageweise gegenüberzustellen, um einen direkten Vergleich herstellen zu können. Dies wird mit Hilfe einer tabellarischen Erfassung möglich. Inhaltliche Aspekte werden aufgegriffen und den unterschiedlichen Berichten in der jeweiligen Erscheinungsreihenfolge zugeordnet. Dies hat den Vorteil, dass nicht nur direkt sichtbar wird, welche Zeitung welchen Sachverhalt geschildert hat, sondern überdies, welche Zeitungen dieselbe Reihenfolge der Ereignisaufarbeitung aufweisen. Die politische Zuordnung der Zeitungen wird in Form einer Tabelle verwirklicht, um die Ergebnisse zwecks Visualisierung transparenter zu gestalten. Ebenfalls aufgrund der Transparenz der Ergebnisse, werden die Überschriften der Zeitungen tabellarisch erfasst. Die verschiedenen Zeitungen werden hinsichtlich Affinitäten und Divergenzen in vergleichender Weise analysiert – inhaltlich als auch sprachlich.

Um nachvollziehen zu können, wie viele Quellen Döblin in seinen Text an welchen Stellen einbezogen hat, wird ein eigenes Erfassungs-System²⁵ entwickelt. Tabellarisch werden die Seitenzahlen des Döblinschen Textes aufgelistet. Ihnen zugeordnet werden unterschiedliche Zahlencodes, die Auskunft über die Quelle geben (beispielsweise Zeitung oder Anklageschrift) und den tatsächlichen Nachweis (bei den Zeitungen eine Zahl, welche einem bestimmten Bericht zugeordnet ist, oder die Seitenzahl der Anklageschrift) enthalten. Sätze, welche nicht durch sprachliche Affinität zu einer Quelle zugeordnet werden können, werden mit einem D (für Döblin) kenntlich gemacht. Auf diese Weise entsteht eine Tabelle, anhand derer auf einen Blick die Quelle eines jeden Satzes in dem Döblinschen Text aufgeführt wird. Diese Vorgehensweise wird gewählt, um der Kontroverse in der Forschung um die Frage nach der Fiktionalität des Textes wissenschaftlich fundiert entgegenzugehen.

²⁴ Maiwald, Manfred: „Die beiden Freundinnen und ihr Giftmord“ juristische Betrachtungen zu einem literarischen Prozeßbericht. In: Molk, Ulrich [Hrsg.]: Literatur und Recht. Göttingen 1996, S. 371 ff.

²⁵ Siehe Anhang 13.2

Als Grundlage der narrativen Analysen dient der strukturalistische erzähltheoretische Ansatz von Genette²⁶. In seinem *Diskurs der Erzählung* bietet Genette ein umfassendes begriffliches Feld zur Analyse literarischer Erzähltechniken. Als Erweiterung zu diesem Werk wird das Buch *Elemente der Narratologie* von Schmid und die *Einführung in die Erzähltheorie* von Matias Martinez / Michael Scheffel verwendet, welche den Ansatz Genettes aufgegriffen haben. Falldarstellung und *Epilog* des Döblinschen Textes werden separiert und nacheinander betrachtet. Eine Gegenüberstellung der Ergebnisse der Untersuchungen findet zum Ende des Kapitels in einem Resümee statt. Dadurch ist gewährleistet, dass die Struktur der beiden Texte deutlich wird. Eine direkte Gegenüberstellung pro analysierenden Aspekt würde dies erschweren. Bezüglich der Metaebenen, welche in dem Döblinschen Text enthalten sind, wird ein Schaubild konzipiert, das durch das Visuelle für Transparenz und Übersichtlichkeit sorgt. Um die Handschriftenversion mit der gedruckten Version zu vergleichen, werden einzelne Sätze beispielhaft in den verschiedenen Varianten gegenübergestellt.

Die Kontextualisierung des Döblinschen Textes in eine kriminalliterarische Reihe wird durch einen Abgleich des Textes mit den jeweiligen Konzeptionen der Reihen vollzogen. Ein Vergleich des Textes mit entsprechenden Publikationen aus den divergenten Reihen wäre zwar interessant, jedoch für dieses hier angeführte Forschungsvorhaben nicht aufschlussreich, da die Literarisierungen von Kriminalfällen ebenso reihenintern in ihren Ausführungen extrem divergieren und die Darstellungen letztendlich autorenabhängig sind. Aufgrund dessen wird in dieser Arbeit ein Vergleich der zeitgenössischen Kriminalliteratur mit *Die beiden Freundinnen und ihr Giftmord* ausgeschlossen. Sinnvoll ist es, den Döblinschen Text mittels konzeptionellem Abgleich in einer der beiden genannten Reihen zu verorten. Um die jeweilige Konzeption zu erfassen, wird teilweise auf Primärquellen der Herausgeber zurückgegriffen²⁷.

1.4 Forschungsstand

Mit dem Döblinschen Text *Die beiden Freundinnen und ihr Giftmord* haben sich bislang wenige Wissenschaftler auseinandergesetzt. Besonders deutlich wird dies an dem Umstand, dass noch keine Monographie zu dem Döblinschen Text existiert. Im Folgenden werden die derzeit publizierten Aufsätze

²⁶ Genette 1998

beziehungsweise Arbeiten zu Döblins Erzählung kurz beschrieben, um den aktuellen Forschungsstand zu referieren. Dabei werden die Thesen herausgestellt, welche für diese Arbeit von Bedeutung sind: Thesen, welche im Verlauf dieser Arbeit entweder widerlegt oder erweitert werden.

Insgesamt stehen sich in der Forschung zwei Positionen bezüglich der Auslegung des Döblinschen Textes gegenüber. Paul Adacker fasst diese Kontroverse zusammen und positioniert sich gleichzeitig in dieser: »Wir glauben daher allen jenen rechtgeben zu müssen, die DÖBLINs Buch als „psychoanalytische“ oder „psychiatrisch-soziologische Studie“ bezeichnen«²⁸. Ebenso positioniert sich Wolfgang Schäffner auf die Forschungsseite, welche den Döblinschen Text als psychoanalytische Studie betrachtet:

Alles „Versuche“, wie der Berliner Verwaltungsgerichtsrat Heinrich Lindenau die Reihe *Außenseiter der Gesellschaft* exakt beschreibt, „die künstlerische Intuition in den Dienst der kriminalpsychologischen Forschung zu stellen“.²⁹

Der Rowohlt Verlag publizierte 1978 die vierte Auflage des Döblinschen Textes und preist seinen Lesern den Text als »eindringliche(s) psychologische(s) Dokument von literarischem Rang«³⁰ an. Dieser Satz erscheint ebenso in der fünften Auflage im Verlag Walter 1992. Die letzte Auflage im Artemis und Winkler Verlag 2007 titulierte den Text in dem Bucheinband als »eindringliche psychologische Studie«³¹. Ihnen stehen die Forschungspositionen gegenüber, welche *Die beiden Freundinnen und ihr Giftmord* nicht auf den Aspekt der Psychoanalytik reduzieren. Heinz Müller-Dietz spricht beispielsweise von einem »Prosabericht«³², »Erzählung«³³, »Studie«³⁴ sowie »Kriminalfall und Text«³⁵. Der Patmos Verlag reiht sich ebenfalls ein und präsentiert seinen Lesern die

²⁷ Vgl. Kapitel 7.1.1 und 7.1.2.

²⁸ Adacker, Paul: Die Darstellung Abweichenden Verhaltens in der Literatur am Beispiel der Dokumentar-Serie „Außenseiter der Gesellschaft. Die Verbrechen der Gegenwart“. Graz 1985, S. 25f.

²⁹ Schäffner, Wolfgang: Die Ordnung des Wahns. Zur Poetologie psychiatrischen Wissens bei Alfred Döblin. München 2005, S. 189

³⁰ Döblin, Alfred: Die beiden Freundinnen und ihr Giftmord. Reinbek bei Hamburg 1978

³¹ Döblin, Alfred: Die beiden Freundinnen und ihr Giftmord. Düsseldorf 2007 (Bucheinband)

³² Müller-Dietz, Heinz: Recht und Kriminalität im literarischen Widerschein. Baden-Baden 1999, S. 155

³³ Müller-Dietz 1999, S. 163

³⁴ Müller-Dietz 1999, S. 159

³⁵ Müller-Dietz 1999, S. 163

Auflage des Döblinschen Textes im Jahr 2001 als »dokumentarischen³⁶ Bericht³⁷«. Nach Ansicht von Karlavaris-Bremer handelt es sich um einen Prosatext³⁸, dessen Bestimmung jedoch ohne Belege angeführt wird. Die Kontroversität um die Frage nach der Gattung wird in Kapitel 5 thematisiert. Überdies wird in diesem Kapitel eine Verortung des Döblinschen Textes in eine literarische Strömung versucht. Bislang herrscht auch diesbezüglich in der Forschung Uneinigkeit. Während Walter Müller-Seidel *Die beiden Freundinnen und ihr Giftmord* im »Expressionismus«³⁹ kontextualisiert sieht, positioniert Sabine Suhr den Text in die *Neue Sachlichkeit*.

Als zweiter Punkt ist die Döblinsche Erzählweise vor dem Hintergrund der Neuen Sachlichkeit zu beachten. Fasst man seine Vorgaben, basierend auf dem Epilog, zusammen, stellen sich dem Autor drei Aufgaben: Erstens soll er die soziale und psychische Wirklichkeit zeigen, zweitens den Prozess, der zur Kriminalisierung führt, offen legen und drittens dies alles in verständlichen und vor allem präzisen Worten darstellen.⁴⁰

Die Einschätzungen von Müller-Seidel hinsichtlich des Erzählstil Döblins werden im Kontext der Verortung in eine literarische Strömung genauer untersucht.⁴¹

Diese Literarität zeigt sich in mehrfacher Hinsicht, zunächst und vor allem an der Sprache. Sie ist schmucklos, unpathetisch und sachlich. Auf kunstvolle Satzkonstruktionen wird weitgehend verzichtet. Der Erzähler bevorzugt einfache kurze Sätze, wenn es denn immer ganze Sätze sind. Die Aussagen werden auf solche Weise für den Leser durchsichtig, obgleich in der Sache selbst vieles undurchsichtig bleibt.⁴² [...] Von einem Tatsachenbericht kann aber schon deshalb nicht die Rede sein, weil man nach Lektüre der Erzählung noch weniger als zuvor weiß, was eigentlich Tatsachen sind. Die Sätze dieses Berichts sind schmucklos, einfach und kurz, wurde gesagt; gleichwohl ist nicht zu übersehen, daß sie überaus kunstvoll angeordnet sind. Es zeigt sich immer erneut im Gebrauch parataktischer Fügungen.⁴³

³⁶ Döblin, Alfred: *Die beiden Freundinnen und ihr Giftmord*. Düsseldorf und Zürich 2001, S. 90

³⁷ Döblin 2001, S. 90, 94

³⁸ Karlavaris-Bremer 2007, S. 265

³⁹ Müller – Seidel 1996, S. 361f.

⁴⁰ Suhr, Sabine: *Neusachliche Blicke auf die Rolle der Frau als Verbrecherin. Außenseiter der Gesellschaft*. Tönning [u.a.] 2005, S. 31

⁴¹ Vgl. Kapitel 5

⁴² Müller-Seidel 1996, S. 360

⁴³ Müller-Seidel 1996, S. 361

Bezüglich des Kapitels, in welchem die Frage nach dem Motiv der Literarisierung des Falls Klein/Nebbe durch Döblin erörtert werden soll, existiert bereits eine These von Isabella Claßen. Ihre Annahme wird in dieser Arbeit im Bezug auf die Motivierung Döblins erweitert.⁴⁴

Das milde Urteil hinterläßt bei Juristen und Medizinem große Unklarheit und Unsicherheit über Sinn und Zweck von Strafe allgemein, die für Alfred Döblin ein Motiv sind, die Problematik dieses Falles aufzugreifen.⁴⁵

Ebenso bewegt sich das Fazit von Inge Weiler: »In den *Freundinnen* werden damit die Grundprinzipien der juristischen Fallrekonstruktion und Schuldzuschreibungspraxis in Frage gestellt«⁴⁶ in einem lediglich inhaltlichen und damit zu engen Rahmen der Motivierung, den es in dieser Arbeit zu erweitern gilt.⁴⁷

Mit dem medialen Echo des Falls Klein/Nebbe haben sich bereits Claßen⁴⁸, Hania Siebenpfeiffer⁴⁹ und Weiler⁵⁰ beschäftigt. Den Fall kontextualisiert beispielsweise Siebenpfeiffer in das den Fall umgebene Medienecho und stellt in vergleichender Perspektive die literarischen Bearbeitungen dar, »um das ‘gendiskursive’ Potential literarischen Erzählens zu erfassen«⁵¹. Einen hohen Stellenwert erreicht die Arbeit von Siebenpfeiffer durch »eine ungeheure materialreiche und methodisch reflektierte Studie zum Gewaltdiskurs in der Weimarer Republik«⁵². Der Vergleich der einzelnen Gerichtsberichterstattungen erfolgt bei den Autorinnen auf inhaltlicher Ebene, je orientiert an die jeweiligen Forschungsschwerpunkte. Die Quellengrundlage des medialen Echos wird in Kapitel 3 nicht nur durch die Hinzunahme von weiteren Zeitungen massiv

⁴⁴ Vgl. Kapitel 2.1 und insbesondere Kapitel 8.

⁴⁵ Claßen, Isabella: Darstellung von Kriminalität 1900 bis 1930. Frankfurt am Main [u.a.] 1988, S. 161

⁴⁶ Weiler, Inge: Giftmordwissen und Giftmörderinnen. Eine diskursgeschichtliche Studie. Tübingen 1998, S. 241

⁴⁷ Vgl. Kapitel 2.1 und besonders Kapitel 8.

⁴⁸ Claßen 1988, S. 164-198

⁴⁹ Siebenpfeiffer, Hania: Böse Lust. Gewaltverbrechen in Diskursen der Weimarer Republik. Köln [u.a.] 2005, S. 104-117

⁵⁰ Vgl. Weiler 1998, S. 131-148

⁵¹ Siebenpfeiffer 2005, S. 15

⁵² Kiefer, Sascha: [Rezension:] Siebenpfeiffer, Hania: Böse Lust. Gewaltverbrechen in Diskursen der Weimarer Republik. Literatur, Kultur, Geschlecht. In: Jahrbuch zur Kultur und Literatur der Weimarer Republik. 11 (2007), S. 200

erweitert, sondern zudem detaillierter analysiert: auf inhaltlicher und vor allem auf sprachlicher Ebene.

Die Frage, ob es sich bei dem Döblinschen Text um einen faktischen oder um einen fiktiven handelt, wird in der Forschung eindeutig – mit unterschiedlichen Begründungen – beantwortet. Claßens Annahme, dass Döblin »fließend und für den Leser unmerklich Realität und Fiktion« vermengt⁵³, wird von Karlavaris-Bremer verallgemeinert:

Gerade durch den Rückgriff auf das Wissen verschiedener Spezialdiskurse wird Döblins literarische Gestaltung der Straftat Mord eine Konstruktion und keine Repräsentation des realen Falls.⁵⁴

Weilers These schließt sich diesen an:

Um eine schlüssige Fallversion zu entwickeln, ergänzt Döblin das aktenmäßige Material und die fachwissenschaftliche Rekonstruktion des Kriminalfalls um zahlreiche fiktive Szenen. [...] Sowohl das Aktenmaterial als auch das psychiatrische und psychoanalytische Wissen werden funktionalisiert, um die Vorgeschichte eines Giftmordes zu konstruieren, die in weiten Teilen eine fiktive ist bzw. die nicht den Anspruch erhebt, in der authentischen aufzugehen. Hierbei stehen fiktionales und non-fiktionales Material gleichberechtigt nebeneinander.⁵⁵

Dabei beruft sich Weiler auf die Annahmen von Joachim Linder/Schönert:

[...] folgt Alfred Döblin in *Die beiden Freundinnen und ihr Giftmord*, der 1924 als erster Band der Serie *Außenseiter der Gesellschaft* herauskam, »nicht dem Typ der Fallgeschichte, die Rekonstruktion von ›Wirklichkeit‹ suggeriert.« Zwar hält er sich »eng an die Bestandsaufnahmen des Prozesses«, doch wird der Fall Klein/Nebbe (1923) bei ihm zur Geschichte Elli Links und ihrer Freundin Margarete Bende.⁵⁶

Diese doch sehr eindeutige Ansicht in der Forschung, wird in dieser Arbeit zugunsten der Faktizität korrigiert.⁵⁷

Bislang existiert kein fundierter narratologischer Zugang zu *Die beiden Freundinnen und ihr Giftmord*, wobei einige Autoren bereits versucht haben, sich – wenn auch nur kurz – mit dieser Thematik zu beschäftigen. Hinsichtlich

⁵³ Vgl. Siebenpfeiffer 2005, S. 118

⁵⁴ Karlavaris-Bremer 2007, S. 274

⁵⁵ Weiler 1998, S. 243

⁵⁶ Weiler 1998, S. 228 (Weiler zitiert Schönert 1983, S. 355)

⁵⁷ Vgl. Kapitel 4 und 6.2.6.

der Montage in dem Döblinschen Text zirkulieren Annahmen, welche in dieser Arbeit korrigiert werden müssen. Karlavaris-Bremer formuliert, Döblin montiere die Quellen in »seine Narration«⁵⁸. Gleiches vertreten Claßen⁵⁹ und Siebenpfeiffer:

In Hinblick auf die dekonstruierende Erzählstrategie des Textes, die spezialdiskursive, publizistische und literarische Wissensbeständen und Erzählstrukturen montagenhaft ineinander schiebt und dabei ihren jeweiligen Wahrheitsanspruch unterläuft, stehen die Handlungsfiguren zwischen Faktualität und Fiktionalität.⁶⁰

Die Montage wird den Autorinnen zufolge auf der inhaltlichen Ebene vollzogen, das heißt, es werden Fakten und fiktionale Elemente montiert. In dieser Arbeit werden die vorherrschenden Forschungsthese durch einen anderen Ansatz bezüglich der Montage in Döblins Text ersetzt.⁶¹ Überdies existieren bereits Thesen hinsichtlich der Erzählinstanz und der Fokalisierung, welche in dieser Arbeit aufgegriffen, teils erweitert, teils revidiert werden⁶². Weiler formuliert:

Auch wird der Fall von einer Erzählinstanz präsentiert, die zwar über einen situationsüberlegenden Bewußtseinsstand verfügt, gleichwohl jedoch Zweifel an der eigenen Deutungskompetenz formuliert. Indem auf objektivierend-distanzierende Passagen im Stile des Berichts fast vollkommen verzichtet und ein permanenter Wechseln von Erzähler- und situationsdefizitärer Figurenperspektive praktiziert wird, entsteht eine ›Fallgeschichte‹, die sich von Beginn nicht als einzig schlüssige Fallversion, sondern als eine mögliche Interpretation der Ereignisse versteht.⁶³

Karlavaris-Bremer und Siebenpfeiffer sind sich einig, dass *Die beiden Freundinnen und ihr Giftmord* von einem ständigen Fokalisierungswechsel geprägt ist:

Wenn Döblin die Vorgeschichte und Entwicklung der Freundschaft zwischen den beiden Frauen mit knappen Sätzen darstellt, wobei er die Rolle des unparteiischen und unsichtbaren Erzählers übernimmt, wird deutlich, dass er Diffuses und Unpräzises vermeidet. Es handelt sich nicht um ein autoritäres auktoriales Erzählen, sondern um eine narrative Vielfalt, ständigen Positions-, Stimm- und Fokalisierungswechsel.⁶⁴

⁵⁸ Karlavaris-Bremer 2007, S. 268

⁵⁹ Claßen 1988, S. 200

⁶⁰ Siebenpfeiffer 2005, S. 121

⁶¹ Vgl. Kapitel 4, 6.2.6 und 6.3.6

⁶² Vgl. Kapitel 6.2.2, 6.2.3, 6.3.2 und 6.3.3

⁶³ Weiler 1998, S. 228

⁶⁴ Karlavaris-Bremer 2007, S. 268, vgl. Siebenpfeiffer 2005, S. 120

Diese Annahme wird von Siebenpfeiffer durch einen genaueren Blick auf die Eingangssequenz erweitert:

[...] mit der Eingangssequenz (wird) die vor allem für publizistische Fallgeschichten übliche Eröffnungsposition zitiert: Eine an eine unbestimmte heterodiegetische Erzählinstanz verwiesene nullfokalisierte Erzählstimme eröffnet die Darstellung mit der Präsentation der Handlungsträgerin.⁶⁵

Karlavaris-Bremer vertritt die Ansicht, dass der Autor bereits in der Falldarstellung Wertungen vorgenommen hat. Die Aussage:

Döblin belässt es jedoch nicht bei dieser Fragestellung, sondern nimmt erneut seine Überlegungen zu Strafe, Schuld und Gesellschaft auf, die er bereits vorher an vielen Stellen in sein Narrationsgewebe eingefügt hat.⁶⁶

wird in Kapitel 6.2.4 und 6.3.4 gemäß der in dieser Arbeit entwickelten Thesen überarbeitet. Dass der *Epilog* eine gesonderte Rolle in dem Gesamtkonstrukt Döblins einnimmt, ist in der Forschung unlängst thematisiert worden. Die Annahme Weilers, dass der *Epilog* die »Metaebene des Erzählmodells«⁶⁷ darstellt, wird erweitert mit der Frage, wie sich der *Epilog* als Metatext auf die Falldarstellung auswirkt.⁶⁸ Zudem wird Siebenpfeiffers These:

Innerhalb der Narration kommt dem Epilog eine zentrale Bedeutung zu, da sich hier die Dekonstruktion ‚authentischer‘ Sinneinheiten im Medium des Erzählens am deutlichsten vollzieht.⁶⁹

dahingehend verschärft, dass sich die Destruktion ausschließlich in dem *Epilog* vollzieht.⁷⁰

Bezüglich der kriminalliterarischen Reihenzugehörigkeit erfolgt bei Claßen eine unklare Verortung des Döblinschen Textes in die Leonhard'sche Reihe, was in dieser Arbeit ebenfalls korrigiert wird.⁷¹ Deutlich widerspricht sie sich selbst, was zu einer Unklarheit ihrer eigenen Thesen führt. Einerseits schreibt sie:

In Parallele zu dem formalen Aufbau der Giftmorderzählung nach Art der unkritischen traditionellen Pitavalgeschichte steht die in Wirklichkeit unhaltbare

⁶⁵ Siebenpfeiffer 2005, S. 119

⁶⁶ Karlavaris-Bremer 2007, S. 271

⁶⁷ Weiler 1998, S. 243

⁶⁸ Vgl. Kapitel 6.4

⁶⁹ Siebenpfeiffer 2005, S. 119

⁷⁰ Vgl. Kapitel 5, 6.3, 6.4 und Kapitel 8

⁷¹ Vgl. Kapitel 7 und 8.

psychoanalytische Begründung von Gemütszuständen und emotionalen Reaktionen.⁷²

Andererseits hebt sie ihre Behauptung auf:

Die beiden Freundinnen und ihr Giftmord ist keineswegs als pitavalähnliche Fallgeschichte gedacht, sondern als literarische Erzählung, sie erscheint als erste von vierzehn Bänden in einer literarischen Reihe über aktuelle Verbrechen.⁷³

In der Leonhard'schen Reihe steht ein neues Konzept – anders als die reine Falldarstellung per Pitavaltradition – im Vordergrund: die Verbindung von Verbrechen und Gesellschaft. Karlavaris-Bremer hebt hervor, dass es sich bei Döblins Text in zweierlei Hinsicht um Außenseiter der Gesellschaft handelt, nämlich um weibliche Delinquenten. Karlavaris-Bremer stellt heraus, dass Döblin durch die Integration beziehungsweise durch sein Aufgreifen diverser Spezialdiskurse, eine Konstruktion des realen Falls geschaffen hat, die in einem Gegensatz zu der Pitaval-tradierten Form der Repräsentation steht.⁷⁴ »Dass Döblins „Eröffnungs-Beitrag“ – *Die beiden Freundinnen und ihr Giftmord* – dieses neue Konzept in hohem Maße repräsentiert, wird in der Sekundärliteratur an vielen Stellen erwähnt.«⁷⁵ Weiler schließt sich dem an und verortet den Döblinschen Text ebenfalls als »entgegen der Pitavalmanier erzählt«⁷⁶.

Im Gegensatz zu Ernst Weiß setzt Alfred Döblin somit die justiz- und erzählkritische Intention der Serie *Außenseiter der Gesellschaft* um und entwickelt eine ›Fallgeschichte‹, die dem traditionellen Pitavalmodell eine eindeutige Absage erteilt und zugleich die Möglichkeiten erzählerischer »(Re-)Konstruktion von Verbrechen- und Verbrechergeschichten« kritisch reflektiert.⁷⁷

Diese Annahmen gilt es in dieser Arbeit zu widerlegen.⁷⁸

⁷² Claßen 1988, S. 210

⁷³ Claßen 1988, S. 202, vgl. überdies S. 204f.

⁷⁴ Karlavaris-Bremer 2007, S. 272, 274

⁷⁵ Karlavaris-Bremer 2007, S. 266

⁷⁶ Weiler 1998, S. 243

⁷⁷ Weiler 1998, S. 247

⁷⁸ Vgl. Kapitel 7 und 8

2 Die beiden Freundinnen und ihr Giftmord – Entstehungsgeschichte und Entstehungskontext

In diesem Kapitel wird einleitend erörtert, warum Döblin den Fall Klein/Nebbe literarisiert hat. Im Rahmen der Entstehungsgeschichte folgt die Vorstellung der Quellen: einerseits jene, die Döblin als Vorlage zu seinem Text dienten, andererseits der Text selbst auf verschiedenen Entstehungsebenen. Bei der Betrachtung des Entstehungskontextes wird der Fall Klein/Nebbe in zwei Disziplinen (der juristische und psychoanalytische Fall) zur Zeit der Weimarer Republik kontextualisiert. Über die interdisziplinäre Betrachtung des Döblinschen Textes existieren bereits diverse Arbeiten⁷⁹. Die hier erörterten Diskurse werden in dieser Arbeit daher lediglich in knapper Form umrissen. Herausgearbeitet werden divergierende Problematiken, welche den Fall Klein/Nebbe in Bezug auf die jeweilige Domäne umgeben. Die Thematiken und Aspekte dieses Kapitels finden einen Platz in dieser Arbeit, da sie für das Gesamtverständnis des Textes elementar sind.

Vorab ist es vonnöten, Bezeichnungen für die zwei Textsegmente des Döblinschen Textes festzulegen. Mit ihnen wird sodann in dieser Arbeit operiert. Der erste Text beinhaltet die Seiten 7 bis 111, der zweite Text die Seiten 112 bis 117.⁸⁰ Eine solche Begriffsfestlegung der beiden Textsegmente wurde in der Forschung noch nicht vollzogen, da die beiden Texte entweder zusammen als ein Text betrachtet wurden (Weiler hat in ihren Ausführungen den ganzen Döblinschen Text als »‘Fallgeschichte’«⁸¹ titulierte und Siebenpfeiffer verwendet ebenfalls den Begriff der »‘Fallgeschichte’«⁸²) oder eine für diese Arbeit zu differenzierte Gliederung getroffen wurde. Eine solche Unterteilung des Textes hinsichtlich eines »formale[n] Aufbau[s]«⁸³ hat beispielsweise Claßen vorgenommen:

- Erzählung vom Zuzug Ellis nach Berlin 1918 bis zum Tod des Tischlers Link am 1.4.1922⁸⁴ [...]
- Verdacht eines Verbrechens / kriminalistische Untersuchung / Verhaftung der Täterinnen.⁸⁵ [...]

⁷⁹ Diese wurden in Kapitel 1.4 vorgestellt.

⁸⁰ Döblin, Alfred: Die beiden Freundinnen und ihr Giftmord. Berlin 1924

⁸¹ Weiler 1998, S. 228

⁸² Siebenpfeiffer 2005, S. 120

⁸³ Claßen 1988, S. 201f.

⁸⁴ Entspricht: Döblin 1924, S. 7-67

- Untersuchungshaft / Alpträume der beiden Freundinnen.⁸⁶ [...]
- Prozeß / Urteil / Prozessreaktion / Expertenmeinungen.⁸⁷ [...]
- Epilog / persönliche Wertung und Kritik.⁸⁸

Weiler unterteilt den Döblinschen Text desgleichen in fünf Segmente:

Zunächst wird die Geschichte des Giftmordes erzählt (I). Es folgen die »Übersicht über die Entwicklung des Falls« (II) und der »Epilog« (III). Anschließend werden zwei Handschriftenproben der Frauen in kurzen graphologischen Gutachten analysiert (IV). Den Abschluß bildet ein graphischer Teil: die »Räumliche Darstellung der Seelenveränderung« der drei Hauptfiguren (V).⁸⁹

In dieser Arbeit wird der erste Text (Seite 7-111) als 'Falldarstellung' bezeichnet. Der Begriff der Fallgeschichte, wie er von Siebenpfeiffer und Weiler Verwendung findet, wird in dieser Arbeit ignoriert, da ihm durch das Wort 'Geschichte' etwas Subjektives, Fiktives anlastet. Der Begriff der Falldarstellung suggeriert Objektivität und Nähe zum Realgeschehen. Der zweite Text wird gemäß seiner Überschrift als *Epilog* tituliert.

2.1 Warum literarisiert Alfred Döblin den Kriminalfall „Klein/Nebbe“?

Es ist zu vermuten, dass Döblin erst den Kriminalfall literarisiert und dann einen Verleger gesucht hat und nicht auf Anfrage den Text verfasst hat.⁹⁰ Das bedeutet, dass Döblin den Fall in irgendeiner Weise interessiert hat.

Lieber Herr Frisch, ich habe Ihnen heute den Hauptteil des Manuskriptes Klein / Mable geschickt; Sie sollen sehen, ob Sie die – wie mir scheint sehr interessante, ja wichtige – Sache verwenden können. Vor allem auch, wie es mit Ihren Platzmöglichkeiten steht. Fortgelassen habe ich die Gerichtsverhandlung, das Urteil, die Reaktion der öffentlichen Meinung, auch die kritische Schlußbetrachtung von mir. Falls Sie die Sache bringen können (ich danke in parenthese für die inzwischen erfolgte Zusendung des «N[euen] M[erker]»), so werde ich noch kurz das Urteil und einen Schlußsatz bringen. Inzwischen schönen Gruß [...].⁹¹

⁸⁵ Entspricht: Döblin 1924, S. 73-74

⁸⁶ Entspricht: Döblin 1924, S. 75-86

⁸⁷ Entspricht: Döblin 1924, S. 87-109

⁸⁸ Entspricht: Döblin 1924, S. 112-117

⁸⁹ Weiler 1998, S. 228f.

⁹⁰ Vgl. Kapitel 2.2.5

⁹¹ Graber, Heinz [Hrsg.]: Alfred Döblin. Briefe. Olten, Freiburg im Breisgau 1970, S. 125 (Hervorhebung durch die Autorin Sabine Koos)

Die Aussage Döblins: »Ich war und blieb Opposition«⁹² ist bezeichnend für seine Lebenseinstellung.⁹³ In seinem Medizinstudium, welches er auf Drängen seiner Familie beginnt, findet er sich stets in einer hinterfragenden und rationalistischen Position wieder.

Ich hatte mich aber viel mit Philosophie beschäftigt und wollte weiter erkennen, was die Welt im Innersten zusammenhält. Mir fehlte aber die Anschauung und die Kenntnis der Natur. Darum ging ich in gewisser Weise auf den Plan der Familie ein und stimmte zu, zwar nicht Zahnarzt, aber Mediziner zu werden. Denn hier konnte ich Naturwissenschaften treiben und bekam auch den realen Menschen zu sehen. Ich wollte erfahren, wie es allgemein, ganz allgemein um den Menschen steht.

Nach der Beendigung seines Medizinstudiums im Jahre 1904 folgt die Spezialisierung auf den Gebieten Neurologie⁹⁴ und Psychiatrie⁹⁵. Seine Dissertation verfasst er bei dem Freud-Gegner Alfred Hoche.⁹⁶ Er arbeitet in mehreren psychiatrischen Kliniken, wendet sich jedoch zunehmend von der Psychiatrie ab.

Dann mußte ich aber aus den Anstalten, die mir lieb und heimisch geworden waren, hinaus. Das Dunkel, das um diese Kranken war, wollte ich lichten helfen. Die psychiatrische Analyse, fühlte ich, konnte es nicht tun. Man muß hinein in das Leibliche, aber nicht in die Gehirne, vielleicht in die Drüsen, den Stoffwechsel. Und so gab ich mich einige Jahre an die Innere Medizin.⁹⁷

Im Jahre 1923 wird Döblins Interesse von dem Giftmordfall Klein/Nebbe geweckt. Er rekonstruiert auf der Grundlage ortsansässiger Zeitungsberichte und der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft das Geschehen und literarisiert dieses in *Die beiden Freundinnen und ihr Giftmord*. Der Döblinsche Text verkauft sich binnen kurzer Zeit mehr als dreitausend Mal.⁹⁸

⁹² Döblin, Alfred: Gespenstersonate In: Pässler, Edgar: Alfred Döblin. Autobiographische Schriften und letzte Aufzeichnungen. Olten 1980, S. 78

⁹³ Der Lebenslauf von Döblin wird in diesem Kapitel lediglich tangiert, sofern er für die Beantwortung der in der Überschrift gestellten Frage bedeutend ist. Mit dem Lebenslauf von Döblin haben sich bereits viele Autoren auseinandergesetzt. Hervorzuheben ist die Studie von Gabriele Sander. Sander, Gabriele: Alfred Döblin. Stuttgart 2001, S. 13 vgl. Bernhardt, Oliver: Alfred Döblin. München 2007

⁹⁴ Neurologie beschäftigt sich mit der Erkrankung des Nervensystems.

⁹⁵ Die Psychiatrie ist eine Teildisziplin der Psychologie und befasst sich mit der Behandlung seelischer Erkrankungen.

⁹⁶ Sander 2001, S. 20f. vgl. Bernhardt 2007, S. 29ff.

⁹⁷ Döblin, Alfred: Merkwürdiger Lebenslauf eines Autors. In: Pässler, Edgar: Alfred Döblin. Autobiographische Schriften und letzte Aufzeichnungen. Olten 1980, S. 25

⁹⁸ Bernhardt 2007, S. 63

Die Frage, warum sich ausgerechnet Döblin für diesen Kriminalfall interessiert hat, kann durch eine seiner eigenen Aussagen treffend beantwortet werden: »Ich bin auch Mediziner, und ich bin es nicht im Nebenberuf!«⁹⁹. Der Fall Klein/Nebbe wurde nicht nur durch die Mordwaffe 'Gift' zu einem Sensationsprozess, sondern ebenso durch das zu »milde Urteil«¹⁰⁰, welches im Gegensatz zu der als hart geltenden Justiz der Weimarer Republik steht.¹⁰¹ Der Grund für das milde Strafmaß liegt in seiner Hauptsache in dem Einsatz der Psychoanalyse. Drei Sachverständige psychoanalytisierten die Angeklagten Klein sowie Nebbe und stellten fest, dass entweder exogene¹⁰² oder endogene¹⁰³ Missstände die Tat verursacht haben, und sprachen Klein teils die Schuldfähigkeit ab. Der Fall war für Döblin interessant, da er als Mediziner den Einsatz der Psychoanalyse bei komplexen Konstitutionen ablehnte.

Die Psychoanalyse, so wird längst erkannt, ist kein psychisches Allheilmittel, aber eine vorzügliche Methode für eine gewisse kleine Gruppe gemütlich-nervöser Störungen.¹⁰⁴ Die Psychoanalyse hat wissenschaftlich ihre Tragweite; therapeutisch ist sie eine Behandlungsart, die man als gleichberechtigt, für einzelne, nicht viele Leiden als beste neben die bekannten setzen muß.¹⁰⁵

Über den »grimmig gehaßten Freud«¹⁰⁶ äußert sich Döblin in zahlreichen Schriften. So schreibt der Autor beispielsweise: »Angriffe, besonders witzige, ironische auf Freud sind zu begrüßen«¹⁰⁷. Dass Döblin oppositionelle Stimmen zu den zeitgenössisch neuen Theorien der Psychoanalyse begrüßt hat, verdeutlicht nicht nur sein kritisches Denken, sondern ist zudem ein elementarer Aspekt zum Verständnis, warum Döblin den Fall Klein/Nebbe literarisiert hat. Die Freudschen Theorien versucht der Arzt und Schriftsteller stets zu entkräften

⁹⁹ Althen, Christina [Hrsg.]: Alfred Döblin. Leben und Werk in Erzählungen und Selbstzeugnissen. Düsseldorf 2006, S. 55

¹⁰⁰ DTB 18.3.1923

¹⁰¹ Vgl. Angermund, Ralph: Deutsche Richterschaft 1919-1945. Frankfurt am Main 1990

¹⁰² Als exogen werden in der Psychologie die Faktoren bezeichnet, die nicht genetisch bedingt sind, sondern durch äußere Umstände und Einwirkungen (beispielsweise soziales Umfeld) entstehen.

¹⁰³ Als endogen werden in der Psychologie die Faktoren bezeichnet, die aus der psychischen Veranlagung des Menschen erwachsen.

¹⁰⁴ Döblin, Alfred: Die Psychiatrie im Drama (28.6.1923) in: W. Riley, Anthony (Hrsg.): Alfred Döblin. Kleine Schriften II. Olten und Freiburg im Breisgau 1990, S. 273

¹⁰⁵ Döblin 1990, S. 274

¹⁰⁶ Döblin, Alfred: Die Psychoanalyse zu einer Deutschen Kritik (24.2.1939) In: W. Riley, Anthony; Althen, Christian (Hrsg.): Alfred Döblin. Kleine Schriften IV. Düsseldorf 2005, S. 130

¹⁰⁷ Döblin 2005, S. 124

und kommentiert beispielsweise jene um den Ödipuskomplex ironisch: »jeder spricht von ihm, einige glauben an ihn, aber niemand hat ihn gesehen«. ¹⁰⁸ Die Abneigung gegenüber der für Döblin nicht greifbaren Psychoanalyse lässt sich mit seiner Deutung der Aufgabe eines Mediziners erläutern.

Der Arzt ist ein naiver Realist. Helfen muß er können, und darum müssen die Zusammenhänge, die er findet, ganz klar, nachweisbar, mit Instrumenten und Lösungen nachprüfbar sein. ¹⁰⁹

Er kritisiert Kollegen, welche die Psychoanalyse als bereits ausgereiftes Instrument der Medizin anwenden. ¹¹⁰

Warnung vor der Analyse der stark Begabten, der Künstler, leuchtet ein. Die Analyse muß sich vor Tölpeleien hüten, und es besteht keine Gefahr dafür, daß sie es tut. ¹¹¹ Sie (Psychoanalyse) läßt die Menschen sich aussprechen; sie weiß, wie verheerend Dinge wirken, die man «verschluckt»; sie weiß – das ist aber gar nicht so wichtig, als man glauben machen will – [...]. ¹¹²

Der Fall Klein/Nebbe dürfte für Döblin ein Paradebeispiel für eine unüberlegte Anwendung des Psychoanalysierens gewesen sein. Er hat sich an dieser Stelle der Literatur bedient, um seine Kritik über jene unausgereifte medizinische Anwendung zu äußern und zu belegen. Diese These erscheint in Anbetracht seiner anderen Werke nicht abwegig, denn diese sind zumeist von Gewalt und innerem Zwiespalt geprägt und beinhalten häufig psychologische Aspekte. ¹¹³ »Der Irre ist längst literaturfähig geworden« ¹¹⁴.

Die eigentlichen Wunder und Geheimnisse der Medizin sind den Künstlern gut verschlossen; nicht einmal in die Vorhalle des Tempels dürfen sie eintreten; die Künstler sind draußen, bei dem Aberglauben, dem Vorurteil stehen geblieben und brüllen mit dem ungebildeten Volk in einem Chor. ¹¹⁵

¹⁰⁸ Döblin 2005, S. 126

¹⁰⁹ Döblin, Alfred: Leib und Seele (8.2.1914) In: W. Riley, Anthony (Hrsg.): Alfred Döblin. Kleine Schriften I. Olten und Freiburg im Breisgau 1985, S. 162

¹¹⁰ Döblin 2005, S. 130

¹¹¹ Döblin, Alfred: Soll man die Psychoanalyse verbieten? (5.5.1925) In: W. Riley, Anthony (Hrsg.): Alfred Döblin. Kleine Schriften III. Zürich und Düsseldorf 1999, S. 14

¹¹² Döblin, Alfred: Praxis der Psychoanalyse (28.6.1923) In: W. Riley, Anthony (Hrsg.): Alfred Döblin. Kleine Schriften II. Olten und Freiburg im Breisgau 1990, S. 270

¹¹³ Hierzu vgl. Klein, Otto: Das Thema Gewalt im Werk Alfred Döblins. Ästhetische, ethische und religiöse Sichtweisen. Hamburg 1995

¹¹⁴ Döblin, Alfred: Das Leben in einer Irrenanstalt (22.2.1914) In: W. Riley, Anthony (Hrsg.): Alfred Döblin. Kleine Schriften I. Olten und Freiburg im Breisgau 1985, S. 173

¹¹⁵ Döblin 1985, S. 174

Während anderen Literaten die Beschäftigung mit ‘Irren’ also verwehrt bleibt und sie lediglich Aberglaube und Vorurteile literarisch manifestieren können, hat Döblin durch seinen Doppelberuf als Mediziner und Literat die Möglichkeit, die ‘Wirklichkeit’ darzustellen.

2.2 Die Quellengrundlage

Döblin hat bei der Literarisierung des Falls Klein/Nebbe verschiedene Quellen als Textgrundlage hinzugezogen. Hinweise, welche Quellen verwendet wurden, lassen sich im Döblinschen Text ermitteln. Einerseits benennt Döblin seine Quellen explizit (beispielsweise »Zeitungsnotizen«¹¹⁶), andererseits können Quellen mit Hilfe eines Vergleichs des Döblinschen Textmodells *Die beiden Freundinnen und ihr Giftmord* mit diesen nachvollzogen werden¹¹⁷. Problematisch ist, dass die Quellengrundlage zu dem Fall Klein/Nebbe durch das den Fall begleitende Medienecho enorm groß ist. Daher kann (bis auf die Anklageschrift und das 8 Uhr Tageblatt, deren Verwendung durch Döblin gesichert ist) lediglich spekuliert werden, welche weiteren Quellen der Autor vorliegen hatte.

2.2.1 Anklageschrift

Gesichert ist, dass Döblin die Anklageschrift, welche dem Schwurgericht des Landgerichts III. Berlin vorgelegt wurde, zur Verfügung hatte.¹¹⁸ Die Anklageschrift ist für die Entstehung des Döblinschen Textes sehr bedeutend, da der Staatsanwalt auf sechzig Seiten Fakten zu den Angeklagten und den übrigen Beteiligten darlegt. Weiterhin werden nicht nur die jeweiligen Beziehungen der Protagonisten zueinander darlegt, sondern überdies der Giftmordfall als Entwicklungsprozess anhand der sechshundert Briefe – aus denen ausführlich zitiert wird – beschrieben. Obwohl die Anklageschrift bei einigen Sachverhalten die divergierenden Aussagen der Beteiligten erwähnt und auf diese Weise objektiv erscheint, ist zu bedenken, dass eine Anklageschrift von einem Staatsanwalt das Ziel hat, die Angeklagten zu belasten und ihre Täterschaft zu überführen. Aufgrund dessen erhält sie insgesamt einen höchst subjektiven Charakter.

¹¹⁶ Döblin 1924, S. 105

¹¹⁷ Vgl. Kapitel 4

¹¹⁸ Diese ist als Abschrift in seinem Nachlass in dem *Deutschen Literaturarchiv Marbach* erhalten.

In diesem Kapitel wird lediglich in knapper Form¹¹⁹ der Inhalt der Anklageschrift¹²⁰ des Falls Klein/Nebbe analysiert dargestellt. Des Weiteren wird ebenfalls kurz auf das Format der Anklageschrift in der Justiz einzugehen sein.

In der Anklageschrift wird referiert, welche Hintergründe und Umstände die Tat umgeben. Oberstaatsanwalt Rombrecht hat die ihm vorliegenden Quellen (in diesem Fall lagen der Staatsanwaltschaft die beinahe sechshundert Briefe vor, welche sich die Angeklagten Klein und Nebbe im Verlauf ihrer ‘Beziehung’ geschrieben haben sowie zahlreiche Zeugenaussagen) selektiert und mit dieser entsprechenden Auswahl die Schuld der Angeklagten dargelegt. Diese Schrift hat Döblin als eine der Grundlagen für seine Erzählung gedient. Der Autor hat ebenfalls eine Selektion vorgenommen und – so ist es zu vermuten – diese mit den Zeitungsberichten abgeglichen.

Oberstaatsanwalt Rombrecht führt den Strafbestand ‘Mord’ und nicht ‘Totschlag’ an, da die beiden Frauen seiner Ansicht nach mit Überlegung gehandelt haben. Die Briefe belegen, dass die Angeklagte Klein den Mord über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr vorbereitet und durchgeführt hat. In den Fällen, in denen sie mit der Verabreichung des Giftes an ihren Ehemann ausgesetzt hat, sind der Anklageschrift zufolge bei ihr keine Schuldgefühle aufgetreten, sondern Angst, sie könne erwischt werden. Rombrecht führt in der Anklageschrift das Motiv des tiefen Hasses an und benennt als Ursache die sexuelle Beziehung zwischen den beiden Frauen Klein und Nebbe. Diese Beziehung stellt für den Staatsanwalt die Ursache für die unglücklichen und brutalen Ehen der Frauen dar. In der Anklageschrift wird zu einem erheblichen Anteil aus den Briefen zitiert, in denen sich die beiden Frauen ihre Liebe zueinander beteuern und ihren Hass auf den Ehemann Klein beschwören, um die Heimtücke und die Niedertracht der Angeklagten zu belegen. Das brutale Verhalten des Ehemanns Klein, welches ebenso in den zahlreichen Briefen der Angeklagten beschrieben wird, wird durch Formulierungen wie »angeblich« und »die Angeschuldigte (übertreibt) in ihren Angaben über die Misshandlung offenbar stark«¹²¹ bagatellisiert, da solche Angaben eine Milderung der Strafen zur Folge hätten haben können. Auf diese Weise versucht der Oberstaatsanwalt das Argument der affektierten Handlung zu eliminieren, um bei einer

¹¹⁹ Mit der Anklageschrift hat sich bereits Weiler beschäftigt. Weiler 1998, S. 195-197

¹²⁰ Abschrift einer Haftsache (Anklageschrift der Staatsanwaltschaft). Nachlass Alfred Döblin. Deutsches Literaturarchiv Marbach

¹²¹ Abschrift einer Haftsache, S. 10

Beurteilung des Falls den Strafbestand ‘Totschlag’ ausgeschlossen zu sehen. Nebbe wird der Beihilfe zum Mord (Ehemann Klein) und des versuchten Mordes (an ihren eigenen Ehemann) beschuldigt. Es wird angenommen, dass das Liebesverhältnis von der Angeklagten Nebbe ausging und sie die treibende Kraft für das Verbrechen Kleins war, da diese von Nebbe stets via Schriftverkehr zu dem Giftmord ermutigt wurde. Auch in ihrem Fall besteht der Oberstaatsanwalt Rombrecht auf eine überlegte Tat und versucht immerzu die beiden Frauen in das Klischee und Bild der Giftmischerinnen einzubetten, welche heuchlerisch und heimtückisch ihre Opfer bis hin zu ihrem Tod pflegen¹²².

Die Anklageschrift ist nicht nur hinsichtlich des Falls Klein/Nebbe eine bedeutende Quelle, sondern kann überdies als eigenständiges literarisches Textformat des Justizwesens betrachtet werden. Die Informationen und Angaben über die Herkunft und die Lebensläufe der beiden angeklagten Frauen wurden in eine Narration eingebettet. Anhand der Fakten wurde die chronologische Abfolge rekonstruiert, wobei immerzu Zitate aus Briefen die Authentizität (nicht jedoch die Objektivität) garantieren. Es werden stets Vorwürfe gegen die Angeklagten vorgebracht, welche anhand von Zitaten aus Briefen – diese sind zumeist in einer Argumentationskette eingebettet – begründet werden. Begleitet wird diese Art der textuellen Aufbereitung größtenteils von einer Kommentierung beziehungsweise Interpretation des Autors der Anklageschrift. Ein Beispiel soll dies veranschaulichen:

Aus diesen Briefen geht hervor, dass Klein trotz allem ausserordentlich verliebt in seine Frau war, dass er sich ihren engen Verkehr mit der Nebbe nicht erklären konnte und vermutet hat, dass die Angeschuldigte wohl gar nicht immer nur Nebbe gegangen sei, sondern sich mit anderen Männern abgegeben habe. Er war also eifersüchtig gewesen. Zugleich ergeben die Briefe, die einen glaubhaften Eindruck machen, dass die Angeschuldigte in ihren Angaben über die Misshandlungen offenbar stark übertreibt.¹²³

Der Ehemann Klein wird stets als Opfer und als gutmütig, liebender Mensch beschrieben. Streitigkeiten oder Konflikte, welche in der Anklageschrift aufgegriffen werden, sind zu Lasten der Angeklagten Klein dargestellt. Die Briefe wurden nicht chronologisch aufgelistet, sondern an dem Inhalt orientiert. Zumeist sind lediglich einzelne Textsegmente aus den Briefen aufgeführt. Die

¹²² Mit der Thematik des Bildes einer Giftmischerin hat sich besonders Weiler beschäftigt. Weiler 1998.

¹²³ Abschrift einer Haftsache, S. 10

Anklageschrift ist also ein Textformat, welches – durch die Staatsanwaltschaft selektierte – Informationen enthält, die derart aufbereitet sind, dass es die jeweiligen Vermutungen der Ankläger belegt.

Der Frage, was und wie viel Döblin aus der Anklageschrift sprachlich sowie inhaltlich übernommen beziehungsweise verwertet hat, wird in Kapitel 4 nachgegangen.

2.2.2 Zeitungsberichte

Als Grundlage für das Döblinsche Textmodell dienten zahlreiche Zeitungsberichte. Der Giftmordfall war ein Sensationsfall mit einem enorm hohen Medienecho. Dieses hat sich Döblin zu Nutze gemacht. Es existieren in der Forschung bereits drei Beiträge zum Medienecho des Falls Klein/Nebbe, wobei Siebenpfeiffer und Weiler die medialen Berichte hinsichtlich unterschiedlicher Aspekte (wie beispielsweise das Bild der Giftmischerin in der Publizistik) untersucht haben und Claßen eine kommentierte Inhaltsangabe verschiedener Zeitungsberichte wiedergibt. Im Zuge dieser Arbeit wurde der Quellenbestand massiv erweitert, um ein breiteres Spektrum für die nicht nur inhaltlichen, sondern auch erstmals sprachlichen Analysen verzeichnen zu können. Eben solche Betrachtungen folgen in Kapitel 3. Die nachstehende Tabelle soll den Quellenbestand der aktuellen Forschungslage veranschaulichen und die verwendeten Quellen dieser Arbeit gegenüberstellen.

Zeitungen	Weiler	Siebenpfeiffer	Claßen	Koos
<i>Deutsche Allgemeine Zeitung</i>	X	X		X
<i>Berliner Lokalanzeiger</i>	X	X	X	X
<i>Der Tag, Berlin</i>	X		X	X
<i>Vossische Zeitung</i>	X	X	X	X
<i>Berliner Tageblatt</i>	X	X	X	X
<i>Vorwärts</i>	X	X		X
<i>Münchner Neuste Nachrichten</i>	X			
<i>Hamburger Fremdenblatt</i>	X	X		
<i>Frankfurter Zeitung</i>	X			X
<i>Neue Preußische Zeitung</i>				X
<i>Der Tag, Nachtausgabe</i>				X
<i>Berliner Volks-Zeitung</i>				X
<i>Berliner Börsenzeitung</i>				X
<i>8 Uhr Abendblatt</i>				X

<i>Deutsche Zeitung</i>				X
<i>BZ am Mittag</i>				X
<i>Berliner Morgenpost</i>				X
<i>Neue Berliner Zeitung</i>				X
<i>Neue Freie Presse</i>				X

Überraschenderweise hat niemand der drei Autorinnen das *8 Uhr Abendblatt* betrachtet, ist doch diese Zeitung die einzige, deren Verwendung gesichert ist.¹²⁴ Dies mag daran liegen, dass die Zeitungen, welche von den drei Autorinnen betrachtet wurden, in dem Zeitungsarchiv von Köln zu sichten sind, während die anderen Zeitungen in Berlin gelegen sind.

Welche Zeitungen Döblin genau als Vorlage verwendet hat, ist schwer nachzuvollziehen, denn diese gleichen sich besonders zu Beginn der Berichterstattung in vielen Formulierungen, da sie sich alle zunächst an der Anklageschrift zu orientieren scheinen. Jedoch kann dies anhand übernommener Formulierungen größtenteils rekonstruiert werden. Eine solche Rekonstruktion erfolgt mittels textuellen Abgleich des Medienechos und *Die beiden Freundinnen und ihr Giftmord* in Kapitel 4. Es bleibt zu erwähnen, dass die Quellen des medialen Echos bezüglich des Falls Klein/Nebbe noch längst nicht ausgeschöpft sind.

2.2.3 Sonderberichte

Als Sonderberichte werden in dieser Arbeit einerseits die Berichte in den ortsansässigen Zeitungen¹²⁵, welche über den Fall Klein/Nebbe reflexiv berichten, andererseits die Aufsätze in diversen Fachzeitschriften betitelt. Beide Medienformate hat Döblin für *Die beiden Freundinnen und ihr Giftmord* verwendet. In Fachzeitschriften sind folgende Berichte erschienen:

- Hagemann: Betrachtungen zu Kapitalverbrechen der jüngsten Zeit. In: Deutsche Juristen-Zeitung Jg. 28, Heft 9/10. München und Berlin 1923, S. 293-296
- Leppmann, Friedrich: Der Giftmordprozeß K. und Gen. In: Ärztliche Sachverständigen-Zeitung Nr. 11/12. Berlin 1923, S. 121-134

¹²⁴ Siehe Kapitel 4

¹²⁵ Siehe Kapitel 3.2.3 und 3.2.5

- Roth, Joseph: Die Frauen Nebbe und Klein. In: Westermann, Klaus [Hrsg.]: Joseph Roth Werke I. Das journalistische Werk 1915-1923. Köln 1989, S. 952-954
- Besser, Karl: Der Prozess der Giftmischerinnen. In: Sexualreform. Beiblatt zu Geschlecht und Gesellschaft Bd. 11, Heft 12. München [u.a.] 1922, S. 177-185
- Hirschfeld, Magnus: Die Giftmischerinnen. In: Jacobsohn, Siegfried [Hrsg.]: Die Weltbühne. Der Schaubühne XIX Jahr. Wochenschrift für Politik-Kunst-Wirtschaft. 1923, S. 358-361
- Joachimoglu, G.: Über Giftmorde. S. 149-151

Lediglich Siebenpfeiffer führt die Berichte von Hagemann, Leppmann, Hirschfeld und Roth an, Claßen erwähnt den Bericht von Joachimoglu: Karl Besser bleibt unerwähnt und unbehandelt, obwohl Döblin aus diesem Bericht explizit in seinem Text zitiert. Bereits an dieser Stelle sei erwähnt, dass es unwahrscheinlich ist, dass Döblin das Gutachten von Dr. Theodor Lochte, welches jener nach dem Gerichtsprozess Klein/Nebbe in einer Fachzeitschrift für Ärzte publiziert hat, vorliegen hatte. Die handschriftlichen Notizen zu dem Döblinschen Text weisen darauf hin, dass sich Döblin die Informationen bezüglich des Gutachtens aus Zeitungsberichten erschlossen hat. Welche Sonderberichte der jeweiligen ortsansässigen Zeitungen in das Döblinsche Textmodell verarbeitet wurden, ist spekulativ und lässt sich durch einen entsprechenden Abgleich mit dem Text nachvollziehen, welcher in Kapitel 3.2.5 durchgeführt wird. Bezüglich der Sonderberichte bleibt zu erwähnen, dass auch in diesem Bereich die Quellensuche noch nicht abgeschlossen werden sollte.

2.2.4 Ungesicherte Quellen

In seinem *Epilog* gibt Döblin an, mit Beteiligten und einer der Frauen gesprochen zu haben, nennt jedoch keinen Namen. Von wem Döblin an dieser Stelle spricht, kann nicht mehr rekonstruiert werden. Rein spekulativ ist ebenso die Quellengrundlage für die Darstellungen der Träume Kleins in der Untersuchungshaft. Wenn jedoch davon ausgegangen wird, dass Döblin eine auf Fakten¹²⁶ beruhende Falldarstellung verfasst hat, kann vermutet werden, dass er von Klein verfasste Briefe vorliegen hatte, in denen sie von ihren Träumen

¹²⁶ Vgl. Kapitel 4

berichtet. Einen Hinweis dafür enthält der Döblinsche Text, welcher solche Niederschriften erwähnt.¹²⁷ Dies bleibt jedoch leider eine vage Vermutung.

2.2.5 Handschriftliche Version

Zu der Erzählung *Die beiden Freundinnen und ihr Giftmord* existiert neben der Erstausgabe und den weiteren nachfolgenden Ausgaben eine handschriftliche Version des Textes.¹²⁸ Diese Version wurde bislang in der wissenschaftlichen Betrachtung des Döblinschen Textes völlig vernachlässigt. Dies mag daran liegen, dass bislang in allen Aufsätzen zu dem Döblinschen Text ein Hinweis bezüglich des Schriftstückes fehlt und bislang keine Textedition angefertigt wurde. Des Weiteren erschwert die unleserliche Handschrift von Döblin die Rezeption des Textes ungemein.

Die handschriftliche Version gehört mit einer der ersten Fassungen der Erzählung zu der Entstehungsgeschichte dieses Textes. Ob es sich bei der handschriftlichen Version um die erste oder um die letzte vor dem letztendlichen Druck handelt, wie viele handschriftliche Exemplare überhaupt existiert haben, ist jedoch völlig unklar. Der einzige Anhaltspunkt ergibt sich aus zwei überlieferten Briefen, welche Döblin an Efraim Frisch formuliert hat. Der erste Brief Döblins ist auf den 30. April 1924 datiert.

Lieber Herr Frisch, ich habe Ihnen heute den Hauptteil des Manuskriptes Klein / Mable geschickt; Sie sollen sehen, ob Sie die – wie mir scheint sehr interessante, ja wichtige – Sache verwenden können. Vor allem auch, wie es mit Ihren Platzmöglichkeiten steht. Fortgelassen habe ich die Gerichtsverhandlung, das Urteil, die Reaktion der öffentlichen Meinung, auch die kritische Schlußbetrachtung von mir. Falls Sie die Sache bringen können [...], so werde ich noch kurz das Urteil und einen Schlußsatz bringen. Inzwischen schönen Gruß [...].¹²⁹

Der zweite Text, den Döblin an Frisch verfasst hat, ist auf den 15. Mai 1924 datiert.

Lieber Herr Frisch: sehen Sie, man muß mit Ihnen Geschäfte anfangen. Da schicke ich, human und naiv wie ich bin, Ihnen eine lange Originalgeschichte, eine tadellose Angelegenheit, und – der Präses des «N[euen] M[erkur]» fühlt sich nicht einmal veranlaßt, bewegt, getrieben, zu denken, nein nicht einmal den Empfang zu bestätigen-. Ah, ich merke, es ist München, Ausland. Sie werden

¹²⁷ Vgl. Kapitel 4

¹²⁸ Aufbewahrt wird diese in dem *Deutschen Literaturarchiv Marbach*, in welchem der Nachlass Döblins erhalten ist.

¹²⁹ Graber 1970, S. 125

verrückt sein oder sowas, - ich muß aber wissen, was mit m[einem] Manuskript ist! Lieber Herr Frisch, ich grüße Sie ganz und garnicht. DDöblin

Döblin hat Frisch demnach sein Originalmanuskript und keine Abschrift zugesendet. Ob er dieses zurück erhalten hat, ist nicht bekannt. Daher ist es schwierig, eine Aussage über die handschriftliche Version in Bezug auf die Datierung der Anfertigung oder Anzahl der handschriftlichen Versionen zu tätigen. Fakt bleibt, dass eine Version in handschriftlicher Version überliefert ist und diese für die Forschung – gerade im Hinblick auf die narratologische Analyse – von hoher Bedeutung ist.

Zum einen ist die handschriftliche Version interessant, da diese und die publizierte Version von 1924 nicht vollständig übereinstimmen. Zum anderen enthält die handschriftliche Version an vielen Stellen von Döblin vorgenommene Streichungen. Zum großen Teil sind die Streichungen lesbar. So ergibt sich nicht nur die Möglichkeit eines Vergleichs der handschriftlichen und publizierten Version, sondern zusätzlich ein ‘interner’ Vergleich der handschriftlichen Version hinsichtlich der Streichungen und der an diesen Stellen eingesetzten – ersetzenden – Formulierungen. Auf diese Weise eröffnet sich die Option, in zweierlei Hinsicht narrative Tendenzen ablesen zu können. Auf beide Ebenen wird in dieser Arbeit in Kapitel 6.5 einzugehen sein.

2.2.6 Notizen

In dem *Deutschen Literaturarchiv Marbach* sind des Weiteren Notizen¹³⁰ zu *Die beiden Freundinnen und ihr Giftmord* präsent, welche etwa sechzig Blätter umfassen. Diese reichen vom Dina fünf Format bis hin zu kleinen Schmierzetteln, auf denen Döblin Gedanken fixiert hat. Diese konnten jedoch im Zuge der Unleserlichkeit und des Aufwandes der Rezeption in dieser Arbeit nicht berücksichtigt werden. Sicher ist jedoch, dass mit Berücksichtigung der Notizen neue Erkenntnisse gewonnen werden können.

2.3 Der Kriminalfall Klein/Nebbe

Für die Geschworenen des Falls Klein/Nebbe dürfte die Urteilsfindung für die Angeklagten kein leichtes Unterfangen gewesen sein, denn »man hatte vor ihnen

¹³⁰ Döblin, Alfred: Die beiden Freundinnen und ihr Giftmord. Vorarbeiten, Entwürfe, Einzelblätter In: Nachlass Döblin. Deutsches Literaturarchiv Marbach (Mediennummer: HS000112787)

einen großen Apparat aufgeboten«¹³¹. Von ihnen wurde als Laie erwartet, die derzeit neuen und modernen Entwicklungen der vielen Wissenschaftsdisziplinen in ihre Beurteilung zu integrieren, die verschiedenen Faktoren zusammenführen und als Ganzes zu bewerten.

Die Integration der unterschiedlichen Diskurse hat der moderne strafrechtliche Diskurs verursacht. Im Mittelpunkt des Interesses steht nun nicht mehr das Verbrechen, sondern der Täter. So auch bei dem Fall Klein/Nebbe: »Bei all dem drehte es sich aber nicht um die Tat, um den nackten Giftmord, sondern beinahe um das Gegenteil einer Tat, nämlich wie das Ereignis zustande kam, wie es möglich wurde«¹³².

Um den Grund für die Tatentstehung ermitteln zu können, wurde die wissenschaftliche Domäne der Kriminologie herangezogen. Diese kann sich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts als eigenständige Wissenschaft etablieren und entwickelt Teildisziplinen.¹³³ Die Teildisziplinen Kriminalanthropologie¹³⁴ und Kriminalpathologie gehen davon aus, dass das Begehen eines Deliktes aufgrund einer krankhaften Veranlagung vollzogen wird, das heißt endogene Beweggründe bestehen¹³⁵. Die Kriminalsoziologie wiederum vertritt die Position, dass ein Verbrechen ein »Produkt des Milieus«¹³⁶ ist, also exogene Ursachen vorliegen. Die Teildisziplin, welche beide Ansätze auffasst und bezüglich der Ursachenfindung die Berücksichtigung innerer sowie äußerer Umstände des Straftäters fordert, ist die Kriminalpsychologie.

Jedes Verbrechen ist das Produkt aus der Eigenart des Verbrechers einerseits und den den Verbrecher im Augenblick der That umgebenden gesellschaftlichen Verhältnissen andererseits; also das Produkt des einen individuellen Faktors und der ungezählten gesellschaftlichen Faktoren.¹³⁷

Trotz Differenzen sind sich alle Teildisziplinen der Kriminologie tendenziell einig, dass ein Verbrechen ein »multifaktoriell bedingtes Geschehen« ist.¹³⁸

¹³¹ Döblin 1924, S. 70

¹³² Döblin 1924, S. 70

¹³³ Weiler 1998, S. 57

¹³⁴ Grundlage ist die positive italienische Kriminalistenschule mit dem wichtigsten Vertreter Cesare Lombroso (Psychiater). In: Hering, Karl-Heinz: Der Weg der Kriminologie zur selbstständigen Wissenschaft. Husum 1966, S. 46-59

¹³⁵ Hering 1966, S. 87-92, vgl. Weiler 1998, S. 58

¹³⁶ Hering 1966, S. 96, vgl. Siebenpfeiffer 2005, S. 55-58

¹³⁷ Von Liszt, Franz: Das Verbrechen als sozial-pathologische Erscheinung [...]. In: Jahrbuch der Gehe-Stiftung. Bd. IV (1899), S. 1-27 (147-173), S. 8

¹³⁸ Weiler 1998, S. 62

Um einer ganzheitlichen Beurteilung des Delinquenten gerecht zu werden, wurden weitere wissenschaftliche Disziplinen in den Diskurs der Justiz integriert. Für die Justiz ergibt sich jedoch aus dem Hinzuziehen der Domänen zur Urteilsfindung eine Problematik: Jeder endogene (Psyche und Physis) und exogene (Vorurteile, soziale Verflechtungen und so weiter) Faktor, welcher bei dem Täter zu der Tat geführt haben könnte, entzieht den Angeklagten sukzessiv die Schuld (exogen) sowie die Schuldfähigkeit (endogen).

Im Folgenden wird der Fall Klein/Nebbe in die Disziplinen Justiz und Psychologie kontextualisiert.¹³⁹ Herausgearbeitet werden verschiedene Problematiken, welche den Fall Klein/Nebbe im Kontext der jeweiligen Disziplinen umgeben. Da die Domänen nicht klar trennbar sind, ergibt sich eine interdiskursive Betrachtung, welche in ihrer Gesamtheit zu einer Invertierung der Opfer- / Täterrolle¹⁴⁰ und somit zu dem milden Urteil geführt hat.

Mörder (sind) das Produkt eines spezifischen forensischen Dispositivs, in dem sich juristische, kriminalpsychologische, psychiatrische und literarische Perspektiven durchkreuzen.¹⁴¹

2.3.1 Der juristische Fall

Mit der Einbettung des Falls Klein/Nebbe in den juristischen Kontext haben sich bereits einige Autoren/innen beschäftigt. Während Weiler lediglich in kurzen Umrissen den juristischen Diskurs zusammenfassend rezipiert, widmet sich Siebenpfeiffer der Thematik differenzierter und ausführlicher. Einzig Maiwald bezieht die zeitgenössischen juristischen Gegebenheiten auf den Fall Klein/Nebbe. Dass der Fall für die Juristen interessant zu sein scheint, ergibt sich bereits aus der Beschäftigung mit dem Döblinschen Text durch Maiwald, der Professor für Strafrecht, Strafprozessrecht und Rechtsvergleichung ist. Er rekonstruiert anhand zeitgenössischer Literatur des Straf(prozess)rechts sowie mittels StGB und StPO Informationen bezüglich des Prozessgeschehens, welche Döblin in seinem Text nicht schildert. Bei seinen Ausführungen bezieht sich Maiwald ausschließlich auf die in dem Döblinschen Text geschilderten Angaben

¹³⁹ In diesem Zusammenhang werden unter anderem Studien aus den jeweiligen Disziplinen aufgegriffen, die erst nach 1923 publiziert wurden, jedoch die Grundwerte zur Zeit der Weimarer Republik widerspiegeln.

¹⁴⁰ Das bedeutet, dass die Angeklagten Frauen aufgrund endogener und exogener Umstände in ihrer Handlung / Tat determiniert und nicht vollständig Schuldfähig waren. Damit mutieren sie von den eigentlichen Täterinnen zu den Opfern. Die Männer als eigentliche Opfer, werden durch die äußeren Zuschreibungen, brutale Ehemänner zu sein, zu Tätern.

¹⁴¹ Schäffner 1995, S. 186

und ignoriert die zeitgenössischen Primärquellen, wie beispielsweise das mediale Echo. Maiwald verweist auf die kurze Verfahrensdauer von lediglich fünf Tagen und darauf, dass der Prozess ein Jahr später – nach der Strafprozessrechtsreform¹⁴² (»Emminger-Reform«¹⁴³) – wohl anders verlaufen wäre. Nach dem Prozess äußert sich eine Zeitung bezüglich einer nötigen Reformierung des Rechtssystems.

Das Ende dieses Prozesses fordert wirklich mit aller Eindringlichkeit zur Schaffung von Berufungsinstanzen für Schwurgerichtsurteile heraus, zumal ja durch das glatte Ja oder Nein bei den Wahrsprüchen der Geschworenen jede Nachprüfung über die Gründe, die zu solchen Erkenntnissen führen, unmöglich gemacht wird.¹⁴⁴

Auch die Geschworenen hatten lediglich eine kurze Zeit von zwei Stunden zur Verfügung, um über einundzwanzig Schuldfragen, welche auf die drei Frauen aufgeteilt waren, zu beraten.

Im konkreten Falle berieten die Geschworenen, wie Döblin festhält, zwei Stunden. Das ist wieder eine sensationell kurze Zeit in Anbetracht der Tatsache, daß die Geschworenen über die Schuld dreier angeklagter Frauen zu befinden hatten, daß der Fall in tatsächlicher Hinsicht recht kompliziert war, daß die Fragen der Zurechnungsfähigkeit erhebliche Probleme aufwarf, und daß schließlich auch die Anwendung der Rechtsnormen schwierige Überlegungen erforderte.¹⁴⁵

Dem Döblinschen Text und dem Medienecho des Falls sind zu entnehmen, dass das »milde Urteil«¹⁴⁶ mit Empörung von der Öffentlichkeit aufgenommen wurde. Es stellt sich natürlich die Frage, wie und warum dieses Urteil zustande kommen konnte. Um beurteilen zu können, ob es sich bei dem Strafmaß der beiden Frauen Klein und Nebbe um ein der Zeit der Weimarer Republik angemessenes handelt, muss im Vorfeld betrachtet werden, welche juristischen Grundlagen dem Fall zugrunde lagen. Im Allgemeinen befindet sich das Justizwesen zur Zeit der Weimarer Republik durch einen rapiden Anstieg der Kriminalität¹⁴⁷ in einer »Verwaltungs- und Justiznot«¹⁴⁸. Um dem

¹⁴² Zu der Entstehung der Strafgesetzentwürfe 1919 bis 1927 sei auf gleichnamiges Kapitel hingewiesen. In: Müller, Cristian: Verbrechensbekämpfung im Anstaltsstaat. Psychiatrie, Kriminologie und Strafrechtsreform in Deutschland 1871-1933. Göttingen 2004, S. 181-196

¹⁴³ Maiwald 1996, S. 371

¹⁴⁴ DTN 17.3.1923

¹⁴⁵ Maiwald 1996, S. 373

¹⁴⁶ DTB 18.3.1923

¹⁴⁷ Hierzu ist anzumerken, dass Ende des 19. Jahrhunderts zwar übermäßig viele Freiheitsstrafen verhängt wurden, jedoch resultiert die „Zunahme“ der Kriminalität daraus, dass es Jahrzehnte zuvor keine Ahndung von kleineren Delikten gegeben hat. Dies hat zu

entgegenzuwirken, fordert die Kriminalpolizei 1921 eine »schnelle Justiz«.¹⁴⁹ Problematisch und zu recht von einigen Fachleuten kritisiert, scheinen nun lediglich die meist deutschnational gesonnenen Richter für die Delinquenten zuständig.¹⁵⁰ Diese entwickeln sich sukzessiv von Gesetzesvollstreckern zu Gesetzesauslegern,¹⁵¹ was wiederum in Fehlurteile und in eine Vertrauenskrise¹⁵² mündet. Dies belegt die Gerichtsberichterstattung: »Der Wahrspruch der Geschworenen, der zu dem milden Urteil führte, reiht sich den zahlreichen Fehlsprüchen an, die seit Jahrzehnten auf das Konto der Geschworenengerichte zu setzen sind.«¹⁵³ Die zu richtenden in diesem Verfahren durften einerseits durch diese negativ konnotierte Historie des Justizwesens, andererseits durch die enorme Präsenz des Prozesses in der Öffentlichkeit unter Druck gestanden haben.

Grundlage für die Justiz der Weimarer Republik ist das Reichsstrafgesetzbuch (RStGB), welches 1871 in Kraft tritt.¹⁵⁴ Für den Fall Klein/Nebbe sind im Besonderen die §§ 211 bis 222 im RStGB maßgeblich, welche die 'Kapitalverbrechen', also »Verbrechen und Vergehen wider das Leben«¹⁵⁵ behandeln. Verbrechen werden in Abgrenzung zu einem Vergehen¹⁵⁶ mit dem Tode, Zuchthaus oder Festungshaft (von mehr als fünf Jahren) geahndet.¹⁵⁷ Die Kapitalverbrechen werden wiederum in den »absolut bestimmten« Tatbestand

einem Wachstum der Verbrecherzahl in der Statistik geführt. Vgl. Frommel, Monika: Internationale Reformbewegung zwischen 1880 und 1920 In: Schönert, Jörg: Erzählte Kriminalität. Zur Typologie und Funktion von narrativen Darstellungen in Strafrechtspflege, Publizistik und Literatur zwischen 1770 und 1920. Tübingen 1991, S. 467

¹⁴⁸ Claßen 1988, S. 149

¹⁴⁹ Claßen 1988, S. 149

¹⁵⁰ Kreuzahler, Birgit: Das Bild des Verbrechers in Romanen der Weimarer Republik. Eine Untersuchung vor dem Hintergrund anderer gesellschaftlicher Verbrecherbilder und gesellschaftlicher Grundzüge der Weimarer Republik. Frankfurt am Main 1987, S. 59

¹⁵¹ Claßen 1988, S. 151

¹⁵² Kreuzahler 1987, S. 1 hierzu auch S. 60-63. Verwiesen sei ebenfalls an die Ausführungen von Siemens, der sich mit der Vertrauenskrise der Weimarer Justiz auseinandergesetzt hat. Siemens, Daniel: Metropole und Verbrechen. Die Gerichtsreportage in Berlin, Paris und Chicago 1919 – 1933. Stuttgart 2007, S. 116-124

¹⁵³ DAZ 17.3.1923 (A)

¹⁵⁴ Siebenpfeiffer 2005, S. 19

¹⁵⁵ Reinhard, Franz: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Nebst dem Einführungsgesetz. Tübingen ¹²1926, S. 441

¹⁵⁶ Vergehen (mittel schwere Taten) werden mit Festungshaft bis zu fünf Jahren, mit Gefängnis oder mit einer Geldstrafe bis 150 Mark geahndet. Merkel, Adolf: Die Lehre von Verbrechen und Strafe. Stuttgart 1912, S. 63

¹⁵⁷ Merkel 1912, S. 63

‘Mord’ und den »relativ bestimmten« ‘Totschlag’ kategorisiert.¹⁵⁸ Nach dem RStGB liegt bei dem Tatbestand ‘Mord’ eine vorsätzliche und überlegte Handlung vor, der mit dem Tod durch Enthauptung sanktioniert wird.¹⁵⁹ »Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, wird, wenn er die Tötung mit Überlegung ausgeführt hat, wegen Mordes mit dem Tode bestraft.«¹⁶⁰ Als ‘Totschlag’ definiert das RStGB eine vorsätzliche, aber unüberlegte Tötung. »Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, wird, wenn er die Tötung nicht mit Überlegung ausgeführt hat, wegen Totschlages mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft.«¹⁶¹ Bei dem Delikt ‘Totschlag’ existiert eine Abstufung des Schweregrades.¹⁶² Eine Strafmilderung, beziehungsweise ein qualifizierter Totschlag wird von § 213 RStGB festgelegt.

War der Totschläger ohne eigene Schuld durch eine ihm oder einem Angehörigen zugefügte Mißhandlung oder schwere Beleidigung von dem Getöteten zum Zorne gereizt und hierdurch auf der Stelle zur That hingerissen worden, oder sind andere mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten ein.¹⁶³

Strafverschärfend sind Tötungen, die zwar unüberlegt vollzogen wurden (also den Tatbestand des Mordes nicht erfüllen), jedoch auf besonders verwerfliche Weise durchgeführt wurden. Dazu zählt ebenso die Tötung eines nahen Verwandten. »Der Totschlag an einem Verwandten aufsteigender Linie wird mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.«¹⁶⁴

Klein wurde wegen Totschlags unter strafmildernden Umständen zu einer Haftstrafe von vier Jahren verurteilt. Angesichts des RStGBs und der sechshundert Briefe der Angeklagten Klein und Nebbe, die darlegen, dass der Giftmord akribisch geplant und mit Überlegung durchgeführt wurde, erscheint dieses Urteil wahrhaftig zu mild.¹⁶⁵

In diesem Fall war für die Urteilsfindung §51 RStGB (Strafausschluss wegen Unzurechnungsfähigkeit) und der so genannte ‘Grenzfall’ bedeutend. Der freie

¹⁵⁸ Reinhard 1926, S. 23 (Einleitende Bestimmungen)

¹⁵⁹ Reinhard 1926, S. 23 (Einleitende Bestimmungen)

¹⁶⁰ Reinhard 1926, S. 442 (Zweiter Teil, 16. Abschnitt, §211)

¹⁶¹ Reinhard 1926, S. 444 (Zweiter Teil, 16. Abschnitt, §212)

¹⁶² Reinhard 1926, S. 23 (Einleitende Bestimmungen) vgl. Siebenpfeiffer 2005, S. 20

¹⁶³ Reinhard 1926, S. 444 (Zweiter Teil, 16. Abschnitt, §213)

¹⁶⁴ Reinhard 1926, S. 446 (Zweiter Teil, 16. Abschnitt, §215)

¹⁶⁵ Die Weimarer Justiz gilt als hart, wenn auch im Zuge der »Justizkrise« die Gesetzesvollstrecker zunehmend zu Gesetzesauslegern werden. Vgl. Angermund 1990

Wille¹⁶⁶ ist ein »Element der Zurechnungsfähigkeit«¹⁶⁷. Ist dieser zum Tatzeitpunkt gegeben, gilt der Delinquent als schuldfähig. Eine Strafminderung erfolgt, wenn die Tat nicht aus freiem Willen begangen wurde (beispielsweise durch Zwangslagen) und ein Strafausschluss bei einer Schuldunfähigkeit, das heißt bei einer diagnostizierten Unzurechnungsfähigkeit.¹⁶⁸ Bereits Franz von Liszt hat in der Frage um Zurechnungs- und Unzurechnungsfähigkeit »zumindest theoretisch – graduelle Abstufungen«¹⁶⁹ gefordert. Um die Gültigkeit des §51 RStGB im Einzelnen feststellen zu können, wurden entsprechende Gutachten von Psychologen hinzugezogen.

Die Geschworenen, welche über die Schuldfragen zu urteilen hatten, hätten über die Rechtsgrundlage aufgeklärt werden müssen. So formuliert Maiwald:

Hinsichtlich der Rechtsnormen schrieb die StPO zwar vor, daß der Vorsitzende, »ohne in eine Würdigung der Beweise einzutreten, den Geschworenen über die rechtlichen Gesichtspunkte, welche sie bei Lösung der ihnen gestellten Aufgabe in Betracht zu ziehen haben«, vor Eintritt in die Betrachtung eine Belehrung erteilte, aber schon ein kurzer Blick in die rechtswissenschaftliche Literatur jener Zeit zeigt, daß auch eine solche Rechtsbelehrung die Tücken der Rechtsfindung nicht aus der Welt schaffte. So konnte es sein, daß der die Belehrung aussprechende Vorsitzende bei juristischen Streitfragen eine ganze Meinungspalette präsentieren und auch noch seine eigene Meinung hinzufügen mußte, und auch wenn es in einer Rechtsfrage nur eine Meinung gab, so waren die Geschworenen an diese Meinung nicht gebunden, hatten vielmehr das Gesetz in eigener Verantwortung auszulegen.¹⁷⁰

Die Geschworenen haben nach Angaben der Medien nicht gerecht geurteilt. Eduard Heilfron fordert in einem Zeitungsbericht *Fort mit den Geschworenengerichten!*, denn der Urteilsspruch sei »in allen seinen Teilen als Fehlspruch« zu bezeichnen¹⁷¹. Als Verantwortliche an diesem Missstand zieht Heilfron die Geschworenen heran. »Der Wahrspruch der Geschworenen, der zu dem milden Urteil führte, reiht sich den zahlreichen Fehlsprüchen an, die seit

¹⁶⁶ Über einen freien Willen verfügten lediglich die 'vernunftbegabten' Männer. Die Frau ist »eigentlich gar keine Person in der bürgerlichen Gesellschaft«, so der aufgeklärte Jurist Adolph Freiherr von Knigge. Von Knigge, Adolph: Über den Umgang mit Menschen. Gert Ueding. Frankfurt am Main ³1982, S. 165 zitiert nach Frevert, Ute: Frauen-Geschichte. Zwischen Bürgerlicher Verbesserung und Neuer Weiblichkeit. Frankfurt am Main 1986, S. 16f.

¹⁶⁷ Merkel 1912, S. 90

¹⁶⁸ Siebenpfeiffer 2005, S. 20

¹⁶⁹ Siebenpfeiffer 2005, S. 23

¹⁷⁰ Maiwald 1996, S. 373f.

¹⁷¹ DAZ 17.3.1923 (A)

Jahrzehnten auf das Konto der Geschworenengerichte zu setzen sind.«¹⁷² Selbst der Rechtsanwalt der Klein formuliert in einer Stellungnahme, welche in der *BZ am Mittag* publiziert wird, bezüglich des »ungewöhnlich milden Urteil(s)«¹⁷³, dass die Geschworenen nicht auf Rechtsgrundlage geurteilt haben.

Unbekümmert um juristische Notwendigkeiten haben nun die Geschworenen im Falle der Frau Klein die Schuldfragen nach „Mord“ verneint, obwohl die sich Wochen hindurch hinziehende, täglich erneute Zuführung des Giftes das typische Merkmal der „Überlegung“ im rechtssinne aufwies.¹⁷⁴

Die Zeitung *Vorwärts* geht sogar einen Schritt weiter und teilt den Lesern mit, dass die Geschworenen nicht über das Strafmaß orientiert gewesen seien.

Ins Zuchthaus wollten die Geschworenen die Frau Nebbe nicht schicken. Sie nickten dem Verteidiger zu, als er meinte, daß dieses Urteil nur die Folge des Umstandes ist, daß sie über das Strafmaß nicht orientiert gewesen waren. So ist nun immer wieder von neuem die Forderung aufzustellen, daß es dem Vorsitzenden zur Pflicht gemacht werde, die Geschworenen über das Strafmaß zu unterrichten, um sie nach gefällttem Wahrspruch nicht unnützen Gewissenskonflikten auszuliefern.¹⁷⁵

Dies ist natürlich unter Berücksichtigung der Ausführungen Maiwalds, dass der Richter die Pflicht hatte, die Geschworenen über die rechtlichen Gesichtspunkte zu informieren, ein fataler formaler Fehler der Justiz. Maiwald problematisiert ebenso den Ausschluss von Mord:

So war es offenbar im Fall von Frau Link. Obwohl sie wochenlang Überlegungen über die Tötung ihres Ehemannes angestellt hatte, handelte sie, vom Mord als dem verwerflichsten Typus der Tötung aus gedacht, gleichwohl ohne Überlegung. Wir würden diese Entscheidung der Geschworenen heute methodologisch als eine teleologische Reduktion des Tatbestandes bezeichnen.¹⁷⁶

Er kommentiert das Urteil dahingehend, »daß der auf *vorsätzliche* Tötung lautende Spruch der Geschworenen aus der Beweislage zutreffend abgeleitet ist«¹⁷⁷. Dem kann nicht zugestimmt werden. Aus der Beweislage, damit sind die Briefe gemeint, aus denen die Planung und Durchführung des Deliktes explizit hervorgeht, kann eine überlegte Handlung der Angeklagten durchaus abgeleitet werden. Das mediale Echo beurteilt den Fall ebenso wie folgt:

¹⁷² DAZ 17.3.1923 (A)

¹⁷³ BZaM 17.3.1923

¹⁷⁴ BZaM 17.3.1923

¹⁷⁵ Vw 17.3.1923 (M)

¹⁷⁶ Maiwald 1996, S. 377

Als gestern der Obmann der Geschworenen den Wahrspruch gegen die beiden Giftmischerinnen verkündete, und Landgerichtsrat Jasper dann das Urteil bekannt gab, herrschte im Saale das größte Erstaunen. Man hörte Rufe wie „Unglaublich!“ „Solche Bestien!“ Allgemein hatte man auf Mord getippt, mindestens aber Versagung mildernder Umstände erwartet. Die Hörer sagten sich – Totschlag. Nein! Das ist doch eine Affekthandlung, hier aber hatten zwei Frauen wochenlang fortgesetzt zusammen gewirkt, um den einen Ehemann langsam, aber sicher zu Tode zu martern. Aber nicht nur der Wahrspruch enttäuschte, sondern auch das Strafmaß. [...] Mit erhobener Stimme rief der Ankläger noch einmal in den Saal: „Mord bleibt Mord!“¹⁷⁸

Zu der Beurteilung der Geschworenen, dass es sich um Totschlag und nicht um Mord handelt, haben die Gutachten der Sachverständigen geführt, welche den angeklagten Frauen einen Rauschzustand zugeschrieben haben, welcher ihre Zurechnungsfähigkeit in Frage gestellt beziehungsweise abgeschwächt hat. Aufgrund des Strafmaßes hat Maiwald rekonstruiert, dass bei den beiden Frauen unterschiedlich und widersprüchlich geurteilt wurde. So »habe Frau Link ein Vergehen begangen. Frau Bende aber Beihilfe zu einem Verbrechen geleistet. Dieser Eindruck eines Wertungswiderspruchs war aber [...] im System des Strafgesetzbuchs angelegt.«¹⁷⁹

Der Kriminalfall ist resümierend also nicht nur durch die Rekonstruktionsmöglichkeiten des angewandten Strafrechts interessant, sondern ebenso durch den Nachvollzug und Beleg von Verfahrensfehlern, Missständen und Problematiken in dem Justizwesen.

2.3.2 Der psychoanalytische Fall

Die Verbindung des Falls Klein /Nebbe mit der Psychologie ist in der Sekundärliteratur je nach Autor von divergierender Bedeutung. Während einige Autoren die Verbindung von Literatur, Justiz und Psychoanalyse herausarbeiten (wie beispielsweise Schöffner, Siebenpfeiffer, Weiler oder Müller-Seidel), verschärfen andere Autoren die Wichtigkeit der wissenschaftlichen Domäne für den Döblinschen Text. So kommentiert der Artemis und Winkler Verlag im Jahre 2007 in dem Bucheinband der bislang letzten Auflage den Text als »eindringliche psychologische Studie«¹⁸⁰. Adacker schließt sich dieser Ansicht des Verlages an: »Wir glauben daher allen jenen rechtgeben zu müssen, die

¹⁷⁷ Maiwald 1996, S. 378

¹⁷⁸ DTN 17.3.1923

¹⁷⁹ Maiwald 1996, S. 382

¹⁸⁰ Döblin 2007 (Bucheinband)

DÖBLINs Buch als „psychoanalytische“¹⁸¹ oder „psychiatrisch-soziologische Studie“¹⁸² bezeichnen.¹⁸³ Die Kontroverse in der Wissenschaft, welche Bedeutung die Psychoanalyse für den Döblinschen Text hat, ist von dem Verständnis des *Epilogs* abhängig. In dieser Arbeit wird die Ansicht vertreten, dass eine Aussage, wie sie Adacker oder der Artemis-Verlag trifft, nicht haltbar ist. Dies mag vielleicht daran liegen, dass Döblins *Epilog*¹⁸⁴ oftmals missverstanden wird. So ist es amüsant wie auch erschreckend, dass die von Freud im Jahre 1912 gegründete *Imago*, die *Zeitschrift für Anwendung der Psychoanalyse auf die Geisteswissenschaften* dem Döblinschen Text eine positive Rezension ausstellt.

Ein glücklicher Umstand, daß in Döblin der Arzt und Dichter in einer Person vereinigt sind. Er sieht mit dem Auge des Arztes, mit sicherem Blick erfaßt er die Dynamik der Triebe, die entscheidenden Konflikte, die kritischen Situationen. Und er hat die Einstellung des Arztes für das Herausfinden des Vershobenen, Veränderten im Seelischen. Was der Arzt gesehen hat, das erzählt hier der Dichter mit der blitzartig beleuchtenden Präzision seiner großen, sicheren Sprachkraft. Mit Recht zieht er in die Darstellung auch den sozialen Hintergrund des Falls hinein: die Gerichtsverhandlung, die Gutachten des psychiatrischen Sachverständigen, die kommentierenden Zeitungsnotizen. Nur von diesem Hintergrund abgehoben wird der Sinn des individuellen Schicksals¹⁸⁵ deutlich sichtbar. Und darüber hinaus sind sie ein Stück Zeitgeschichte, wert, festgehalten zu werden. Gerade diese Art Kriminalfälle durchzuleuchten scheint dazu berufen zu sein, eine Wandlung der Anschauungen herbeizuführen. Durch eine nicht allzu dozierende, mehr berichtende Darstellung, die aber das ganze Stück Welt, um die es sich hier handelt umfaßt, gestützt auf psychoanalytische Erkenntnisse, auch die Hintergründe des Geschehens aufleuchten läßt, Schicksalslinien nachziehen kann, kann man diese Dinge am ehesten ins rechte Licht rücken. Vielleicht darf man hoffen, daß solche Arbeiten mit dazu beitragen werden, das kriminalpsychologische Denken umzuwälzen.¹⁸⁶

Es ist ein Rätsel, warum in der Freudschen psychoanalytischen Zeitschrift ein Autor gelobt wird, der sich offen gegen Freud und die Psychoanalyse ausspricht,

¹⁸¹ Adacker zitiert Links, Roland: Alfred Döblin. Leben und Werk. (2., stark bearbeitete Aufl.) Berlin 1976, S. 134

¹⁸² Adacker zitiert Minder, Robert: Alfred Döblin. In: Mann, Otto; Rothe, Wolfgang [Hrsg.]: Deutsche Literatur im 20. Jahrhundert. Strukturen und Gestalten. (5. veränderte und erweiterte Aufl.) München 1967, S. 414

¹⁸³ Adacker, Paul: Die Darstellung Abweichenden Verhaltens in der Literatur am Beispiel der Dokumentar-Serie „Außenseiter der Gesellschaft. Die Verbrechen der Gegenwart“. Graz 1985, S. 25f.

¹⁸⁴ Vgl. Kapitel 5.3

¹⁸⁵ Diese Aussage wird in Kapitel 6.3.7 wiederlegt.

¹⁸⁶ Gero, Imago 14 (1928), S. 524-525. In: Schuster, Ingrid; Bode, Ingrid [Hrsg.]: Alfred Döblin im Spiegel der zeitgenössischen Kritik. Bern 1973, S. 159

mit dessen Text, welcher zwar die Anwendung der Psychoanalyse gemäß den Quellen rezipiert, diese jedoch in seinem *Epilog* destruiert¹⁸⁷.

Der Fall Klein/Nebbe enthält durch den Aspekt der so genannten Grenzfälle¹⁸⁸ ein hohes Konfliktpotential. Nicht nur der Sachverständige Leppmann behandelt dieses in seinem publizierten Gutachten über Klein und Nebbe, sondern überdies der Sexualforscher Hirschfeld in einem ebenso veröffentlichten Bericht.¹⁸⁹ Döblin selbst verspottet die Psychoanalyse nicht, sondern setzt sich reflektiert mit dieser auseinander, was an der Erstellung der graphologischen Gutachten und der Anfertigung der *Räumlichen Darstellung der Seelenveränderung*¹⁹⁰ deutlich wird. Überdies ergeben sich bereits aus der Integration der Psychoanalyse in die Justiz Problematiken:

Die Interaktion zwischen Vertretern der Justiz und ärztlichen Sachverständigen wurde das unterschiedliche Rollenverständnis beider Berufsgruppen überformt. Sahen sich die Richter und Staatsanwälte als unparteiische Diener der Wahrheitsfindung bzw. als Sachwalter der öffentlichen Ordnung, entsprach es dem ärztlichen Berufsethos, einem Kranken helfend zur Seite zu stehen.¹⁹¹

Seit der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts wird die Psychiatrie¹⁹² zunehmend in der Wissenschaft berücksichtigt und aufgegriffen. Für die Justiz ist diese Entwicklung bedeutend, da sich diese Disziplin in Bezug auf die Urteilsfindung etablieren kann und sich ebenfalls mit der Frage nach normabweichendem Verhalten beschäftigt.¹⁹³ Die Integration der Psychologie (mit ihren vielen Teildisziplinen wie Psychopathologie, Psychoanalyse und so weiter) hat zur Folge, dass sich das Urteilen auf Grundlage des RStGBs sukzessiv zu einer Rechtsauslegung verändert. Aus der psychiatrischen Beurteilung der Straftäter entstehen so genannte ‘Grenzfälle’¹⁹⁴, das heißt, »krank, aber zurechnungsfähig«¹⁹⁵. Es existieren zwar »Entartungsmerkmale«¹⁹⁶ und

¹⁸⁷ Vgl. Kapitel 6

¹⁸⁸ Vgl. Müller 2004, S. 35-43

¹⁸⁹ Vgl. Kapitel 2.2.3

¹⁹⁰ Döblin 1924

¹⁹¹ Müller, Christian: Verbrechensbekämpfung im Anstaltsstaat. Psychiatrie, Kriminologie und Strafrechtsreform in Deutschland 1871-1933. Göttingen 2004, S. 35

¹⁹² Die Psychologie (Seelenkunde) befasst sich ausschließlich mit der Beschaffenheit des Seelenlebens eines Menschen, während sich die Psychiatrie (Seelenheilkunde) auf die Genese des kranken Seelenlebens konzentriert.

¹⁹³ Weiler 1998, S. 47

¹⁹⁴ Weiler 1998, S. 51. Zur »Abgrenzung des ‘Irreseins’« siehe Bleuler, Eugen: Lehrbuch der Psychiatrie. Berlin [u.a.]¹¹1969, S. 111f

¹⁹⁵ Weiler 1998, S. 51, vgl. Schäffner 1995, S. 199

»Abweichungen«¹⁹⁷, jedoch keine Unzurechnungsfähigkeit. Diese Entwicklung ist für die Richter problematisch, da das RStGB keine »verminderte Zurechnungsfähigkeit«¹⁹⁸ beinhaltet. Aus neuropathologischer¹⁹⁹ Perspektive liegt eine verminderte Schuldfähigkeit vor, wenn Menschen »als ‘Psychopathen’, ‘Entartete’ oder ‘Minderwertige’ nicht im Vollbesitz ihrer Schuldfähigkeit sind«²⁰⁰, allerdings keine Geisteskrankheit besteht. Die Berücksichtigung einer verminderten Zurechnungsfähigkeit liegt allein im Ermessen des Richters.²⁰¹ Der Psychiater Carl Birnbaum mahnt diesbezüglich:

Mit der milderen und ihrer Eigenart angepaßten Bestrafung allein ist es ja bei diesen Degenerierten nicht getan und kann es auch nicht getan sein. Man wird damit zwar ihrer geminderten Zurechnungsfähigkeit und geringeren Schuld gerecht, nicht aber jener anderen sozial wichtigen Eigenheit, die mit der psychopathischen Wesensart zusammenhängt: ihrer Gemeingefährlichkeit.²⁰²

In seinem Textkonstrukt *Die beiden Freundinnen und ihr Giftmord* führt Döblin gemäß den Quellen die »Entartungsmerkmale«²⁰³ detailliert an. Aus dem Urteil lässt sich schlussfolgern, dass weder die Geschworenen, noch der Richter die angeklagten Frauen als gemeingefährlich angesehen haben.

Für die Urteilsfindung gravierend ist die weibliche Homosexualität der beiden Frauen. Das Reichsstrafgesetzbuch ahndet nach §175 zwar einzig männliche Homosexualität,

die widernatürliche Unzucht, welche zwischen Personen männlichen Geschlechts oder von Menschen mit Thieren begangen wird, ist mit Gefängnis zu bestrafen; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden²⁰⁴

jedoch sind sich die meisten Psychologen einig, dass

echte Homosexualität als Zeichen einer degenerierten Veranlagung und homosexuelle Neigungen und Handlungen als Endprodukt eines lasterhaften

¹⁹⁶ Weiler 1998, S. 51

¹⁹⁷ Weiler 1998, S. 51

¹⁹⁸ Weiler 1998, S. 57, vgl. Schäffner 1995, S. 199

¹⁹⁹ Die Neuropathologie erforscht die Ursachen von Nervenkrankheiten.

²⁰⁰ Schäffner 1995, S. 199

²⁰¹ Weiler 1998, S. 57

²⁰² Birnbaum, Carl: Die psychopathischen Verbrecher. Handbuch für Ärzte, Juristen und Justizbeamte. Berlin 1914, S. 558

²⁰³ Weiler 1998, S. 51

²⁰⁴ Reinhard 1926, S. 379 (Zweiter Teil, 13. Abschnitt, §175)

Geschlechtslebens, sofern – wie meist – andere neurasthenische Erscheinungen vorhanden sind.²⁰⁵

Problematisch ist, dass die weibliche Homosexualität der beiden Frauen juristisch nicht geahndet werden konnte, diese dafür als Krankheit angesehen wurde. Überdies war das Thema der Homosexualität mit einem generellen Konflikt verbunden – mit der Frage, ob gleichgeschlechtliche Liebe angeboren ist oder erworben wird. Dies spiegelte sich in der Unsicherheit der Beteiligten des Kriminalfalls und in dem Medienecho wider. Die Frage, ob die Homosexualität der beiden Frauen angeboren war und das Delikt bedingt hat oder äußere Umstände die gleichgeschlechtliche Liebe verursacht hat, blieb bis zum Ende der Berichterstattung offen.

Ebenfalls beschreibt Döblin die »Abweichungen«²⁰⁶, beispielsweise das kindliche Verhalten der Angeklagten Klein und integriert die Gutachten, welche in den Angeklagten Grenzfälle sahen. Diese Aspekte hatten zur Folge, dass für die beiden Frauen Klein und Nebbe eine Milderung der Schuldfähigkeit eintrat. Beide waren durchaus zurechnungsfähig, jedoch gemindert. Bei Klein wurde eine Einschränkung aufgrund der bei ihr festgestellten »krankhaft gesteigerten Gemütsart«²⁰⁷ gesehen, bei Nebbe durch ihre »starke Minderwertigkeit«²⁰⁸. Das Einsetzen der Psychoanalyse hatte neben der Feststellung der krankhaften Veranlagung und der degenerativen Störungen der Psyche der Angeklagten überdies zur Folge, dass nach den Ursachen dieser geforscht wurde. Diese wurden bei beiden Frauen ihrer frühen Kindheit zugeschrieben. Bei der Angeklagten Klein liegt die Ursache in ihrer Kindlichkeit, bei Nebbe in ihrer Minderwertigkeit in Abhängigkeit zu der gesteigerten Mutterliebe. Die krankhaften Störungen, welche den Angeklagten zugeschrieben wurden, sind zu der Zeit der Weimarer Republik des Öfteren in Strafprozessen anzutreffen. Dies belegt die Studie von Christian Müller, der sich mit den Verbrechengekoppelten Störungen Epilepsie und Trunksucht (Döblin und die Zeitungen beschreiben diese Eigenschaften für den Ehemann Klein) sowie Hysterie (eine

²⁰⁵ Die Grenze der strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit bei psychischen Krankheitszuständen In: Allgemeine Zeitschrift für Psychologie 56, 1899, S. 620 zitiert nach Schäffner 1995, S. 198

²⁰⁶ Weiler 1998, S. 51

²⁰⁷ Döblin 1924, S. 67

²⁰⁸ Döblin 1924, S. 67

Zeitung beschreibt diese bezüglich Frau Nebbe), Degeneration und sexuelle Devianz (festgestellt besonders bei Klein) beschäftigt hat.²⁰⁹

Interessant ist weiterhin, dass für die Justiz und die Psychologie die Motivierung des Straftäters im Sinne von ‘gut’ oder ‘schlecht’ unerheblich ist. Entscheidend ist lediglich die Motivfindung. Liegt ein Motiv vor, wird davon ausgegangen, dass der Delinquent aus freiem Willen gehandelt hat. Wird ein solches nicht ermittelt, geht die Psychologie und Justiz von einem unfreiwilligen Handeln und somit von einem krankhaften Verhalten aus.²¹⁰

Die Motivfindung wurde bei den beiden Frauen durchgeführt. Bei Klein wurde das Motiv Hass und Rache sowie als Ursache dieser die schlechte, brutale Ehe und das homosexuelle Verhältnis zu Nebbe ermittelt. Da ein Motiv festgestellt wurde, galt Klein als schuldig und erhielt eine Gefängnisstrafe. Nebbe hingegen leugnete ihre Mittäterschaft und es konnte kein Motiv ergründet werden. Aufgrund dessen wurde der Anschein einer krankhaften Störung erweckt, was (zunächst) zu dem Strafmaß einer Inhaftierung in einem Zuchthaus führte.

Die Integration der Psychologie beziehungsweise Psychiatrie in dem Terrain des Justizwesens ist also problematisch. Nicht zuletzt hat sie die Urteilsfindung in dem Fall Klein/Nebbe elementar beeinflusst. Für den Entstehungskontext des Döblinschen Textes ist die Psychoanalyse bedeutend, da der Fall durch diese seine Bedeutung und Brisanz erlangt hat, ohne die Döblin den Fall wohl nicht literarisiert hätte.

²⁰⁹ Vgl. Müller 2004, S. 43-72

²¹⁰ Schäffner 1995, S. 194

3 Das Medienformat 'Zeitung': Studien im Kontext des Döblinschen Textmodells *Die beiden Freundinnen und ihr Giftmord*

Döblin hat sich das Medienformat Zeitung zu Nutze gemacht und es in *Die beiden Freundinnen und ihr Giftmord* einbezogen, montiert und transzendiert. Wie bereits in Kapitel 2.2 erwähnt, sind in den Zeitungsarchiven in Köln und Berlin die Berichterstattungen vieler Zeitungen zu dem Fall Klein/Nebbe zu finden, wobei die Zeitungen je nach Ausgabe (Morgen / Abend / Nachtausgabe) mehr oder weniger berichtet haben. Zunächst werden einige Hintergrundinformationen zu den Zeitungen vorgestellt, bei denen der Schwerpunkt auf die politische Ausrichtung der verschiedenen Zeitungen fällt. Die regionalen, überregionalen Zeitungen sowie exemplarisch eine ausländische Zeitung werden sodann bezüglich Auffälligkeiten der narrativen, berichtenden Struktur analysiert und diskutiert. Nicht fehlen darf zudem der Blick auf die inhaltliche Ebene. In diesem Unterkapitel werden einige Aspekte, wie beispielsweise das Erscheinungsbild der Angeklagten, hinsichtlich einer Veränderung der Darstellung während des Prozesses Klein/Nebbe betrachtet. Ein weiteres Kapitel beschäftigt sich nochmals detailliert mit den Sonderberichten, die im Zuge des Falls Klein/Nebbe erschienen sind. Diese werden hinsichtlich ihrer Intentionen untersucht. Als Zusammenführung dieser Aspekte wird eine Relation zwischen dem Giftmordfall, dem Zeitungswesen und der Politik ermittelt. In diesem Kapitel wird sich nun einmal mehr die Interdisziplinarität, welche das Textmodell *Die beiden Freundinnen und ihr Giftmord* umgibt, veranschaulichen lassen. Dieses Kapitel dient als Vorarbeit für die Kontextualisierung der Gerichtsberichterstattung in das Textformat Döblins. Ziel ist es zu ermitteln, inwiefern und in welchem Umfang Döblin das Zeitungsformat für die Schaffung seines Textes verwendet hat. Diese Untersuchung sowie die in Kapitel 4 durchgeführte Analyse bezüglich des Einbezuges der Anklageschrift in den Döblinschen Text, stellen wichtige Vorarbeiten zu der narratologischen Untersuchung von Döblins *Die beiden Freundinnen und ihr Giftmord* dar (Kapitel 6).

In der Forschung existent sind bereits drei Studien, welche sich mit dem Medienecho des Falls Klein/Nebbe auseinandersetzen. Siebenpfeiffer greift in ihrem Werk *Böse Lust* den Giftmordfall Klein/Nebbe auf zweiunddreißig Seiten auf, von denen sich sieben Seiten mit dem Medienecho beschäftigen.

Siebenpfeiffer legt dabei den Schwerpunkt auf die mediale Darstellung der Frau als Giftmörderin. Weiler behandelt in ihrem *Giftmordwissen und Giftmörderinnen* ebenfalls die mediale Darstellung des Falls Klein/Nebbe. Weiler vergleicht auf zwölf Seiten nicht nur die Berichte der Publizistik auf darstellende Weise, sondern zieht zudem einen Vergleich zu der publizistischen Verarbeitung anderer Giftmordfälle. Im Mittelpunkt steht – wie bei Siebenpfeiffer – die Darstellung der Frau als Giftmörderin sowie das Wissen über Giftmörderinnen, welches auf die Berichterstattung Einfluss nimmt. Auf fünfundzwanzig Seiten erläutert Claßen nicht nur die publizistische Darstellung des Falls Klein/Nebbe, sondern liefert den Lesern zusätzlich Informationen zu den einzelnen Verlagen, unter welchen die einzelnen Zeitungen erschienen sind. Claßen analysiert in ihrer *Darstellung von Kriminalität in der deutschen Literatur, Presse und Wissenschaft 1900 bis 1930* den Inhalt je Zeitung und in chronologischer Abfolge der Berichte, der rezipiert und teilweise miteinander verglichen wird. Siebenpfeiffer, Weiler und Claßen haben sich dem medialen Echo des Falls Klein/Nebbe angenähert. In dieser Arbeit werden die narrative sowie die inhaltliche Struktur von regionaler, überregionaler und ausländischer Berichterstattung noch stärker differenziert und akzentuierter herausgearbeitet. Die Zeitungsquellen von den drei oben genannten Autorinnen wurden im Kontext dieser Arbeit stark erweitert. Der Erkenntniszuwachs in der Forschung wird nicht nur mit der in Kapitel 4 folgenden narrativen Kontextualisierung des Medienechos in *Die beiden Freundinnen und ihr Giftmord* vollzogen, sondern überdies mit der erweiterten Erfassung des Medienechos in einem Quellenband.

3.1 (Politische) Hintergrundinformationen über die berichtende Presse

Durch viele Faktoren wie beispielsweise Urbanisierung, wachsende Leserschaft und fallende Papierpreise wird die Presse im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts zu einem Massenkommunikationsmittel.²¹¹ Seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts etablieren sich die Verbreitung von Wissen und Informationen sowie die Berichterstattung von kleineren Vergehen in der Gesellschaft. Bereits ab den 1870ern beinhaltet die Rubrik 'Tagesbericht' Artikel mit der Überschrift »Polizeibericht«, »Strafgericht« und »Schwurgericht«.²¹² Für kritische

²¹¹ Weiler 1998, S. 64f.

²¹² Claßen 1988, S. 164, vgl. hierzu Weiler 1998, S. 66

Kriminalberichterstattung ist vor allem der für die *Vossische Zeitung* tätige Feuilletonist Paul Schlesinger (bekannt unter dem Namen 'Sling') verantwortlich. Er plädiert zumeist für den Angeklagten und desavouiert Richter, indem er das Gericht unter anderem mit einem Theater vergleicht.²¹³ Für die *Frankfurter Zeitung*, die *Vossische Zeitung* und das *Berliner Tageblatt* sind als kritisch denkende Feuilletonisten neben Schlesinger unter anderem Gabriele Tergit, Kurt Tucholsky, Döblin (er erkennt die Reportage erst 1936 als eigenständige literarische Form an), Robert Musil und Hermann Hesse tätig.²¹⁴ In dem Diskurs der Literatur wird diskutiert, ob es sich bei der Reportage um ein eigenständiges literarisches Genre handelt, denn zur Zeit der Weimarer Republik existiert noch keinerlei Abgrenzung zwischen publizistischer Reportage und literarischem Journalismus.²¹⁵ Zu dieser Zeit beginnen die Presse und die Justiz einen »politischen Machtkampf«, welcher in der »totalen Pressefreiheit in allen Justizangelegenheiten« mündet.²¹⁶ Denn auf der einen Seite sensibilisiert die Presse die Gesellschaft für Fehltritte der Justiz und beeinflusst die Meinungsbildung der Öffentlichkeit, auf der anderen Seite können jedoch »unsachgemäße Pressedarstellungen« die Autorität der »Kontrollorgane der Justiz« mindern.²¹⁷

Die Weimarer Republik ist, wie bereits in Kapitel 2.3 angedeutet, als krisenhaft zu charakterisieren: der verlorene Erste Weltkrieg, die Frustration der Bürger über den Versailler Vertrag 1919, welcher nicht nur eine Schuldzuweisung, sondern zudem hohe Reparationszahlungen und Gebietsverluste enthielt. Die Inflation im November 1923 manifestierte die Unruhe. Das politische Wesen war von Zerrissenheit geprägt. Gab es dem Anschein nach politische Strukturveränderungen, so wurde das politische Gewicht vom Reichstag zu dem Reichspräsidenten verlagert, der zu einer Art neuem Kaiser stilisiert wurde. Die SPD befand sich inmitten von linken und rechten Fronten, die stets versuchten, die Regierung zu diskreditieren und zu attackieren. Auf diese Weise sollten die Menschen mobilisiert werden, sich gegen die Regierung aufzulehnen. Das wichtigste Instrument war das Zeitungswesen. »Sie waren zu einer Macht

²¹³ Claßen 1988, S. 166, vgl. hierzu Weiler 1998, S. 67

²¹⁴ Claßen 1988, S. 167

²¹⁵ Claßen 1988, S. 167f

²¹⁶ Claßen 1988, S. 170, vgl. hierzu Weiler 1998, S. 66

²¹⁷ Kreuzahler 1987, S. 6

geworden. Wer sie besitze, so glaubte man, könne die öffentliche Meinung und damit die Politik bestimmen.«²¹⁸

Die Weimarer Verfassung, die 1919 verabschiedet worden war, legte die Pressefreiheit ausdrücklich fest. In Artikel 118, Absatz 2 heißt es: „Jeder Deutsche hat das Recht, innerhalb der Schranken der allgemeinen Gesetze durch Wort, Schrift, Druck, Bild oder in sonstiger Weise seine Meinung frei zu äußern... Eine Zensur findet nicht statt. Infolge einer redaktionellen Nachlässigkeit wurde die Pressefreiheit nur auf die materielle Seite, das heißt die Meinungsfreiheit beschränkt, während der Schutz der Presse vor Maßnahmen der Verwaltung unberücksichtigt blieb.“²¹⁹

Nicht nur über dieses Schlupfloch konnte das Pressewesen politisch gesteuert werden, sondern zudem durch das »Eindringen zeitungsfremden Kapitals«²²⁰. Die Presse hatte sich unlängst zu einem Massenmedium etablieren können und benötigte Kapital, um in der Wirtschaft bestehen zu können. In allem zeigt sich »der innere Zusammenhang zwischen Presse und wirtschaftlicher Macht, die in das politische Machtvakuum mit Energie und zielstrebig eingedrungen war«²²¹. So standen hinter vielen Zeitungen hochrangige Politiker, aber auch wichtige Unternehmer – wie beispielsweise Alfred Hugenberg, die wiederum politisch engagiert waren und durch die Presse Menschen manipulieren wollten und dadurch politischen Einfluss zu nehmen gedachten.²²² Das Zeitungswesen der Weimarer Republik lässt sich vereinfacht in drei politische Richtungen – den linken, rechten und liberalen Flügel – differenzieren. Problematisch war, dass durch die Abtrennung der USPD aus der SPD, die Regierung der Weimarer Republik zusätzlich die Macht über viele Zeitungen verlor.²²³ Das Weimarer Pressewesen zeichnete sich durch einen steten Machtkampf aus, mit dem Ziel, die Menschen politisch zu manipulieren und zu steuern.

²¹⁸ Schottenloher, Karl; Binkowski, Johannes: Flugblatt und Zeitung. Ein Wegweiser durch das gedruckte Tagesschriftentum. Bd. II. Von 1848 bis zur Gegenwart. München 1985, S. 107

²¹⁹ Schottenloher 1985, S. 107

²²⁰ Schottenloher 1985, S. 108

²²¹ Schottenloher 1985, S. 112

²²² Schottenloher 1985, S. 112

²²³ Die Anzahlen an den Zeitungen der jeweiligen politischen Richtungen sowie deren Auflagestärke ist nachzulesen bei Schottenloher 1985, S. 108ff.

Im Folgenden werden die ortsansässigen Zeitungen, welche von dem Fall Klein/Nebbe berichtet haben aufgenommen²²⁴, nach politischer Orientierung klassifiziert und charakterisiert: *BZ am Mittag*, *Berliner Morgenpost*, *Neue Berliner Zeitung*, *Neue Preußische Zeitung*, *Deutsche Allgemeine Zeitung*, *Deutsche Zeitung*, *Berliner Lokalanzeiger*, *Der Tag, Berlin*, *Der Tag, Nachtausgabe*, *Berliner Volks-Zeitung*, *Berliner Börsenzeitung*, *8 Uhr Abendblatt*, *Vossische Zeitung*, *Berliner Tageblatt*, *Vorwärts*.

Die Boulevard-Presse

Der Rubrik der Boulevard-Presse sind die Zeitungen *BZ am Mittag*, die *Berliner Morgenpost* und die *Neue Berliner Zeitung* zuzuordnen. Die Zeitungen sind augenscheinlich unparteiisch und (mit Ausnahme der *Neuen Berliner Zeitung*) dem Ullstein-Verlag zugehörig. Leopold Ullstein war der Sohn des Heinrich Hermann Ullstein, der einen Papiergroßhandel führte und sogar die *Vossische Zeitung* zu seinen Kunden zählte. Als dieser sich zur Ruhe setzte, vermachte er sein Erbe seinen beiden Söhnen, von denen Leopold Ullstein aus dem Familienunternehmen austrat und sich in Berlin sein eigenes Papiergroßhandels-Imperium aufbaute. Sein Interesse für Politik und Verlagswesen ließ ihn am 11. September 1877 den Verlag Ullstein gründen.²²⁵ Ullstein galt als der »innovativste der Berliner Verlage«²²⁶. Entgegen einiger Gerüchte, dass die *BZ am Mittag* beispielsweise die erste Boulevard-Zeitung in Deutschland sei, wurde die Zeitung

einzig aus dem Grunde aus der bis dahin bestehenden „Berliner Zeitung“ entwickelt, um mit einer Mittagszeitung zwischen Morgen- und Abendblättern die Druckmaschinen besser auslasten zu können.²²⁷

Die Auflagestärke liegt bei der *BZ am Mittag* (erschieden von 1904-1943, ab 1953) im Jahre 1926 bei 197.610. Die *Berliner Morgenpost* (erschieden 1898-

²²⁴ Die Zeitungsartikel sind in den Zeitungsarchiven in Berlin und in Köln als Mikrofiche gelagert.

²²⁵ De Mendelssohn, Peter: *Zeitungsstadt Berlin. Menschen und Mächte in der Geschichte der deutschen Presse*. Überarbeitete und erweiterte Auflage. Frankfurt am Main [u.a.] 1982, S. 80-88, 102ff.

²²⁶ Stöber, Rudolf: *Deutsche Pressegeschichte. Von den Anfängen bis zur Gegenwart*. 2., überarbeitete Auflage. Konstanz 2005, S. 259

²²⁷ Stöber 2005, S. 260

1945, ab 1952) hingegen kann im Jahre 1914 eine Auflage von 400.000 und 1928 eine Auflage von bereits 607.000 verzeichnen.²²⁸

Die konservative Presse

Zu dem an der konservativen Politik orientierten Zeitungswesen zählen die *Neue Preußische Zeitung* (vorher: *Kreuzzeitung*) sowie die *Deutsche Allgemeine Zeitung*. Die *Neue Preußische Zeitung*, erschienen vom 30.6.1848 bis 31.1.1939²²⁹, war monarchistisch orientiert und wurde von Bismarck gegründet. Die *Deutsche Allgemeine Zeitung* (seit 1918, davor *Norddeutsche Zeitung*) tendierte zu der Deutschen Volkspartei DVP.²³⁰ Auch die *Deutsche Allgemeine Zeitung* galt als das »Sprachrohr Bismarcks«²³¹. Die Zeitung, wie auch die anderen stark politisiert, kritisierte andere, politisch oppositionelle Zeitungen wie beispielsweise den demokratischen *Vorwärts*.²³²

Die nationale Presse

Zu der Presse, welche deutschnational orientiert war, zählen die *Deutsche Zeitung*, der *Berliner Lokalanzeiger* und *Der Tag Berlin* sowie *Der Tag, Nachtausgabe*. Alle vier Zeitungen reihen sich in das Zeitungswesen des Scherl-Verlags²³³. In den 1920er Jahren sind der *Berliner Lokalanzeiger* und *Der Tag Berlin* nationalistisch ausgerichtet²³⁴ und werden von Liberal- und Linksorientierten teils offen beanstandet.²³⁵ Die politische Richtung verstärkt sich, als der Scherl-Verlag 1916 von dem Hugenberg-Konzern übernommen wird. Dieser befürwortet und stützt die deutschnationale Volkspartei. Aus heutiger Sicht kann nach Heinz Dietrich Fischer gesagt werden, dass der *Berliner Lokalanzeiger* an die nationalistisch ausgerichtete Partei gebunden war,

²²⁸ Stöber 2005, S. 261

²²⁹ Stöber 2005, S. 232

²³⁰ Fischer, Heinz-Dietrich: Handbuch der politischen Presse in Deutschland 1480-1980. Düsseldorf 1981, S. 261, vgl. Koszyk, Kurt: Deutsche Presse 1914-1945. Geschichte der Deutschen Presse Teil III. Berlin 1972, S. 135-159

²³¹ De Mendelssohn 1982, S. 80

²³² Koszyk 1972, S. 142

²³³ Vgl. Koszyk, Kurt: Deutsche Presse im 19. Jahrhundert. Geschichte der Deutschen Presse Teil II. Berlin 1966, S. 290-295

²³⁴ Heinz-Dietrich Fischer rezitiert Walter Kaupert, der festgestellt hat, dass diese politische Gesinnung im Jahre 1925 etwa 30 Prozent aller deutschen Zeitungen hatten. Fischer 1981, S. 265, vgl. Kaupert, Walter: Die deutsche Tagespresse als Politicum. Phil. Diss. Heidelberg 1932, S. 250f.

und *Der, Tag Berlin* als Sprachrohr von Hugenberg, dem deutschnationalen Parteiführer galt.²³⁶ »1918 hat der 'Lokal-Anzeiger' eine Auflagenhöhe von 200.000, die sich nach Schwankungen während der Wirtschaftskrise bis 1925 auf 230.000 steigert.«²³⁷ Die *Deutsche Zeitung* wird im Jahre 1896 gegründet und repräsentiert den »radikalen Flügel der DNVP«²³⁸.

Die liberale Presse

Unter dem Pressewesen, welches den liberalen politischen Parteien zuzuordnen ist, zählt das *Berliner Tageblatt*, die *Vossische Zeitung*, welche als leicht offiziös bezeichnet werden kann, die links orientierte *Berliner Volks-Zeitung*, die national ausgerichtete *Berliner Börsenzeitung* sowie das bürgerliche *8 Uhr Abendblatt*. Das *Berliner Tageblatt* – verlegt im Mosse-Verlag²³⁹ – gehört in den zwanziger Jahren zu den führenden Zeitungen in Deutschland.²⁴⁰ Durch den Einfluss des Chefredakteurs Theodor Wolff erhält das Tageblatt seine politische Orientierung zu der Deutschen Demokratischen Partei DDP.²⁴¹ »Die DDP stützte sich darüberhinaus auf die alten linksliberalen Blätter, von denen die traditionsreiche 'Vossische Zeitung' ebenfalls erwähnt sei.«²⁴² Die *Vossische Zeitung* (gegründet 1704, zunächst liberal, ab 1929 eine Politik der Mitte zwischen NSDAP und KPD²⁴³) befindet sich seit 1914 im Besitz des Ullstein Verlages²⁴⁴. Zu den Feuilletonisten dieser Zeitung zählen unter anderem Döblin und Tucholsky (der ebenso für das *Berliner Tageblatt* tätig war). Das *8 Uhr Abendblatt* (vor 1910: *National-Zeitung*²⁴⁵), erschienen vom 1.4.1848 bis zum 30.9.1938²⁴⁶, wird beim Mosse-Verlag herausgegeben und die *Berliner Börsenzeitung*²⁴⁷ bei dem Scherl Verlag. »Die 1855 gegründete 'Berliner Börsenzeitung' vertrat zwar ebenfalls einen nationalliberalen Charakter,

²³⁵ Claßen 1988, S. 174

²³⁶ Claßen 1988, S. 174 vgl. Fischer 1981, S. 265f vgl. Koszyk 1972, S. 240f.

²³⁷ Claßen 1988, S. 174

²³⁸ Fischer 1981, S. 266

²³⁹ Vgl. Koszyk 1966, S. 279-283

²⁴⁰ Claßen 1988, S. 186

²⁴¹ Fischer 1981, S. 259

²⁴² Fischer 1981, S. 259f.

²⁴³ Koszyk 1972, S. 252, vgl. auch Fischer 1981, S. 221

²⁴⁴ Vgl. Koszyk 1966, S. 283-290

²⁴⁵ Fischer 1981, S. 413

²⁴⁶ Stöber 2005, S. 232

²⁴⁷ Fischer 1981, S. 268

allerdings auch auf völlig parteiunabhängiger Grundlage«. ²⁴⁸ Die *Berliner Volks-Zeitung* hieß bei der Gründung der Zeitung 1849 die *Urwähler-Zeitung*, seit 1853 die *Volkszeitung* und ab 1904 die *Berliner Volks-Zeitung*, mit links liberaler Orientierung. Die *Berliner Volks-Zeitung* schließt sich den Zeitungen des Mosse Verlages an. Gegen den in Berlin übermächtigen deutschnational gesonnen Hugenberg-Verlag entsteht durch den Zusammenschluss der Verlage Mosse und Ullstein ein liberales Gegenmonopol. ²⁴⁹

Die demokratische Presse

Der *Vorwärts* (seit 1891 ²⁵⁰) tendierte zu den Sozialdemokratischen Parteien Deutschlands ²⁵¹ und griff bereits 1923 die Machenschaften Hitlers offen an. ²⁵² »Im allgemeinen wurden die unabhängigen Blätter eingestellt oder mit den Organen der SPD verschmolzen.« ²⁵³ Der *Vorwärts* hatte ebenso einen »Doppelcharakter« ²⁵⁴: Zum einen war es ein lokales Parteiblatt, zum anderen ein Zentralorgan. Unter dem Chefredakteur Friedrich Stampfer brachte es der *Vorwärts* (erschieden 1.10.1876 - 27.10.1878; 1.1.1891 - 28.2.1933) im Jahre 1922 zu einer Auflagenstärke von 100.000. ²⁵⁵

Resümee

Es wird deutlich, dass das Pressewesen zur Zeit der Weimarer Republik stark an politische Verbände gebunden war, auf die Menschen politischen Einfluss nehmen sollte und dementsprechend nicht unabhängig oder objektiv berichten konnte. Zusammenfassend wurde eine tabellarische Übersicht der im Fall Klein/Nebbe berichtenden Zeitungen, deren politische Orientierung und zuzuordnenden Parteien sowie die jeweiligen Verlage angelegt. ²⁵⁶

²⁴⁸ Fischer 1981, S. 413

²⁴⁹ Claßen 1988, S. 186

²⁵⁰ Koszyk 1966, S. 197

²⁵¹ Koszyk 1966, S. 184-209

²⁵² Fischer 1981, S. 246ff.

²⁵³ Koszyk 1972, S. 307

²⁵⁴ Koszyk 1966, S. 204

²⁵⁵ Stöber 2005, S. 246

²⁵⁶ Die Informationen sind aus folgenden Werken zusammengestellt: Fischer 1981, Koszyk 1972, Koszyk 1966, Stöber 2005, De Mendelssohn 1982.

Politische	Richtung	Partei	Zeitungen	Besitz
Boulevard	unparteiisch unparteiisch unparteiisch		<i>BZ am Mittag</i> <i>Berliner Morgenpost</i> <i>Neue Berliner Zeitung</i>	Ullstein Ullstein
Konservativ	monarchistisch rechts	DVP	<i>Neue Preußische Zeitung</i> <i>Deutsche Allgemeine Zeitung</i>	Gründer: Bismarck Stinnes
National		DNVP	<i>Deutsche Zeitung</i>	Scherl/ Hugenberg
	konservativ	DNVP	<i>Berliner Lokalanzeiger</i>	Scherl
	volkstümlich	DNVP	<i>Der Tag, Berlin</i>	Scherl
	reaktionär			
	volkstümlich	DNVP	<i>Der Tag,</i>	Scherl
	reaktionär		<i>Nachtausgabe</i>	
liberal	links national bürgerlich Leicht offiziös DDP-nah		<i>Berliner Volks-Zeitung</i> <i>Berliner Börsenzeitung</i> <i>8 Uhr Abendblatt</i> <i>Vossische Zeitung</i> <i>Berliner Tageblatt</i>	Mosse Scherl Mosse Ullstein Mosse
Demokratisch		SPD	<i>Vorwärts</i>	

Anhand dieser Tabelle ist zu erkennen, dass durch die Zuordnung von Verlag zu Politik Blöcke entstehen. Die Zeitungen innerhalb dieser Blöcke sind (mit Ausnahme der *Vossischen Zeitung*) beim selben Verlag gedruckt worden und haben eine kongruente politische Orientierung.

3.2 Die Berichterstattung im Fall Klein/Nebbe

Bei der Betrachtung der Struktur der Berichterstattung werden die Zeitungen, beziehungsweise Zeitungsberichte des Falls Klein/Nebbe auf folgende Formalia und Aspekte hin untersucht und verglichen:

- In welchem Zeitraum und welcher Häufigkeit haben die Zeitungen berichtet?
- Welche Überschriften wurden für die einzelnen Berichte gewählt?

- Wie ist der jeweilige Artikel formal beziehungsweise inhaltlich aufgebaut?

3.2.1 Publikationszeitraum

Im Folgenden soll anhand einer Tabelle aufgezeigt werden, welche Zeitungen an welchem Tag einen Bericht zu dem Fall Klein/Nebbe publiziert haben. Ist ein Feld grau unterlegt, so wurde ein Bericht publiziert. Steht in dem Feld ein M oder ein A, so bedeutet dies, dass ein Artikel in der Morgen- beziehungsweise Abendausgabe des jeweiligen Tages erschienen ist.

Berichterstattung 1923	12.3	13.3	14.3	15.3	16.3	17.3	18.3
<i>BZ am Mittag</i>							
<i>Berliner Morgenpost</i>							
<i>Neue Berliner Zeitung</i>							
<i>Neue Preußische Zeitung</i>							
<i>Deutsche Allgemeine Zeitung</i>	A	M, A	M, A	M, A	M, A	M, A	
<i>Deutsche Zeitung</i>	A	M, A			A	M	
<i>Berliner Lokalanzeiger</i>	A	M, A	M, A	M, A	M, A	M	
<i>Der Tag, Berlin</i>							
<i>Der Tag, Nachtausgabe</i>							
<i>Berliner Volks-Zeitung</i>	A	M, A	M, A	M	M, A	M	
<i>Berliner Börsenzeitung</i>	M	M	M	M		M	
<i>8 Uhr Abendblatt</i>							
<i>Vossische Zeitung</i>	A	M, A	M, A	M, A	M, A	M	
<i>Berliner Tageblatt</i>	A	M, A	M, A	M, A	M, A	M	
<i>Vorwärts</i>	A	M, A	M, A	M, A	M, A	M	

Es ist deutlich erkennbar, dass die großen Berliner Zeitungen wie die *Deutsche Allgemeine Zeitung*, *Berliner Tageblatt* oder der *Berliner Lokalanzeiger* jeden Tag in jeder Ausgabe einen Bericht über den Fall Klein/Nebbe publiziert haben. Gerade bei einem so sensationsträchtigen Fall, bei dem die Menschen das Interesse haben, den Fall mit zu verfolgen, ist es wichtig, möglichst viele und neue Informationen an seine Leser weiterzugeben. Es darf nicht vergessen werden, dass das Zeitungswesen der Weimarer Republik von einem inneren

Konkurrenzkampf zwischen den verschiedenen Zeitungen geprägt war. An einem Tag mit der Berichterstattung auszusetzen, konnte ein Verlust von Lesern bedeuten. So verwundert es nicht, dass selbst die *Berliner Börsenzeitung* in ihrem Teil *Kunst und Wissenschaft*, der stets in der Morgenausgabe enthalten war, über den Fall berichtete. Anzumerken sei an dieser Stelle, dass die nationalsozialistischen Zeitungen nicht über den Fall Bericht erstattet haben. Bei ihnen wurde das zeitgleiche Ereignis der französischen Mordtaten in Buer wesentlich ausführlicher behandelt als bei den oben angeführten Zeitungen.

3.2.2 Überschriften

Um die Überschriften der Zeitungen betrachten zu können, werden diese zwecks Anschaulichkeit und Transparenz vorab nach politischer Tendenz tabellarisch erfasst und anschließend diskutiert.

Boulevard

1923	<i>BZ am Mittag</i>
12.3	Mordprozeß gegen drei Frauen. (Giftmischerinnen vor Gericht.)
13.3	Giftmordprozeß Klein – Nebbe. (Die Zeugenvernehmung.)
14.3	Mordprozeß Klein
15.3	Der Vater der Frau Klein als Zeuge. (Warum wurde die Scheidungsklage zurückgezogen?)
16.3	Plaidoyerbeginn im Giftmord-Prozeß.
17.3	Das Urteil im Mordprozeß Klein. (Von Rechtsanwalt Dr. Arthur Brandt.)

1923	<i>Berliner Morgenpost</i>
12.3	---
13.3	Zwei Frauen als Giftmischerinnen angeklagt. (Vollendeter und versuchter Gattenmord – Die belastenden Freundschaftsbriefe)
14.3	Die Briefe der Giftmischerin. (Verlesung unter Ausschluß der Öffentlichkeit. Die Ehe der Angeklagten Klein)
15.3	Der Briefwechsel der Giftmischerinnen. (Belastende Beweisstücke. – Ein dramatischer Abschluß.)
16.3	Die Gutachten der Sachverständigen. (Heute Urteil im Giftmordprozeß. – Der Vater der Angeklagten Klein als Zeuge.)

17.3	Das Urteil im Giftmord-Prozeß (Frau Klein 4 Jahre Gefängnis, Frau Nebbe 1 ½ Jahre Zuchthaus.)
------	---

1923	<i>Neue Berliner Zeitung</i>
12.3	---
13.3	---
14.3	---
15.3	Aus 600 Liebesbriefen (Kaltblütige Frauen – „Was lange dauert, wird gut“ – Eine „freudige“ Mitteilung)
16.3	---
17.3	---

Während die *BZ am Mittag* ihre Berichterstattung bereits am 12.3.1923 beginnt, erscheint der erste Bericht der *Berliner Morgenpost* am 13.3.1923. In den Überschriften der *BZ am Mittag* ist keine einheitliche Struktur erkennbar, jedoch eine Neutralität zu verzeichnen. Dass es sich bei dem Mordprozess um einen Giftmord handelt, ist der Zeitung zu Beginn lediglich eine Erwähnung in dem Untertitel wert. Die folgenden Überschriften wechseln sich in ihrer Kennzeichnung des Prozesses (Giftmordprozess beziehungsweise Mordprozess) ab. Interessanterweise verweist noch die erste Überschrift der *BZ am Mittag* auf drei Angeklagte. Bereits am nächsten Tag lautet die Überschrift *Giftmordprozeß Klein-Nebbe*, wodurch die Angeklagten um Frau Riemer gemindert werden. Erneut einen Tag später wird die Zahl der Frauen nochmals reduziert auf die Überschrift *Mordprozeß Klein*. Am 17.3.1923 überrascht die *BZ am Mittag* mit einer abgedruckten Stellungnahme von Rechtsanwalt Dr. Arthur Brandt zum Urteilspruch. Die *Berliner Morgenpost* hingegen macht in ihren Überschriften mit den sich abwechselnden Worten Giftmischerin oder Giftmord auf den Sensationsprozess aufmerksam und sorgt auf diese Weise für eine gewisse Stringenz und für Wiedererkennungswert. Als Untertitel werden pro Überschrift zwei Sätze gewählt, welche das Geschehen der Verhandlung am jeweiligen Tag zusammenfassen. Entgegen der Neutralität setzt diese Zeitung Interesse weckende Formulierungen und bereits versteckte Wertungen ein, wie beispielsweise »Vollendeter und versuchter Gattenmord – Die belastenden Freundschaftsbriefe«²⁵⁷ oder »Belastende Beweisstücke. – Ein dramatischer

²⁵⁷ BM 13.3.1923

Abschluß.«²⁵⁸ Im Gegensatz zu anderen Zeitungen betitelt die *Berliner Morgenpost* das Verhältnis der beiden Angeklagten Frauen als Freundschaft. Dies ist eine Wertung. Bei neutraler Berichterstattung hätte es die Zeitung bei 'Briefe' belassen müssen. Bei der Frage, ob die beiden Angeklagten ein homosexuelles Verhältnis gepflegt haben, hat sich die *Berliner Morgenpost* mit dem Gebrauch des Wortes 'Freundschaft' eindeutig positioniert. Im Gegensatz zu der *BZ am Mittag*, deren Angeklagtenzahl sich von Bericht zu Bericht dezimiert, verweist die *Berliner Morgenpost* in ihrer Überschrift am 13.3.1923 auf zwei Angeklagte. Beide Zeitungen schließen ihre Berichterstattung am 17.3.1923. In der *Neuen Berliner Zeitung* erscheint ein Bericht am 15.3.1923. Die Überschrift des Artikels ist besonders wertend. Das Wort 'Liebesbriefe' deutet auf die Interpretation der Zeitung bezüglich des Verhältnisses der beiden Angeklagten Frauen Klein und Nebbe hin. Dem Leser wird auf diese Weise vermittelt, dass es sich um ein Sexualdelikt handelt. Dass sich ein Giftmord ereignet hat, wird in der Überschrift nicht erwähnt. Weiterhin werden weder die Namen der Angeklagten genannt, noch die Zahl der Angeklagten. Stattdessen werden zwei Zitate aus den Briefen verwendet, die jedoch ohne Kontext der Vorgeschichte und Entwicklung des Falls nicht zu verstehen sind. Eine weitere Wertung enthält die Bezeichnung 'kaltblütige Frauen'. Dadurch wird bei dem Leser bereits im Vorfeld eine Vorstellung über die angeklagten Frauen geschaffen.

Konservativ

1923	<i>Neue Preußische Zeitung</i>
12.3	---
13.3	A: Zwei Gattenmörderinnen vor Gericht
14.3	---
15.3	A: Der Prozeß gegen die Gattenmörderinnen
16.3	---
17.3	A: Milde Geschworene

1923	<i>Deutsche Allgemeine Zeitung</i>
12.3	A: Gattenmörderinnen. (Vorgeschichte und Beginn des Prozesses.)
13.3	M: Der Giftmordprozeß.

²⁵⁸ BM 15.3.1923

	A: Die Giftmischerinnen. (Die Geschichte einer Ehe.)
14.3	M: Die Giftmischerinnen. (Die letzten Zeugen. – 600 Liebesbriefe.)
	A: Die Giftmischerinnen. (Weitere Verlesung der „Liebesbriefe“.)
15.3	M: Die Giftmischerinnen. (Wer trägt die Schuld?)
	A: Die Giftmischerinnen. (Die Sachverständigengutachten.)
16.3	M: Die Giftmischerinnen. (Der Geisteszustand der Angeklagten.)
	A: Sexual=Verbrecher. (Von Ingenieur Nelken, Charlottenburg.)
	A: Die Giftmischerinnen. (Der Staatsanwalt hat das Wort.)
17.3	M: Die Giftmischerinnen.
	A: Fort mit den Geschworenengerichten! (Von Eduard Heilfron.)

Die *Neue Preußische Zeitung* berichtet lückenhaft und verweist in einer ihrer Überschriften auf zwei Angeklagte, unterschlägt also Frau Riemer. Mit dem Begriff 'Gattenmörderinnen' konnten die Leser sicher den Giftmordfall Klein/Nebbe in Verbindung bringen, jedoch wirkt eine solche Wortwahl nicht sensationsträchtig. Eine Wertung nimmt die *Neue Preußische Zeitung* mit ihrer Überschrift *Milde Geschworene* vor, da sie dadurch gleichermaßen zum Ausdruck bringt, dass das Urteil dem Ereignis nicht angemessen gefällt wurde. Die *Deutsche Allgemeine Zeitung* publiziert fortwährend Berichte über den Fall Klein/Nebbe. Während in den ersten Überschriften noch die Bezeichnungen 'Gattenmörderinnen' beziehungsweise 'Giftmordprozeß' gewählt wurden, gebraucht die Zeitung ab dem 13.3.1923 (Abendausgabe) die kurze und prägnante Überschrift *Die Giftmischerinnen*, welche bis zum Schluss der Berichterstattung verwendet wird. Die Zahl der Angeklagten wird mit den gewählten Überschriften offen gehalten. Aufschlussreicher sind die Untertitel, die jeweils aus einem Satz bestehen. Diese geben den Inhalt des jeweiligen Artikels beziehungsweise die Ereignisse der Prozesstage präzise wieder. Ebenso wie die *Neue Berliner Zeitung*, betitelt die *Deutsche Allgemeine Zeitung* die Briefe als 'Liebesbriefe', wodurch, wie bereits erwähnt, der Giftmord als ein Sexualdelikt interpretiert wird. Unterstützt wird die Vermutung der Zeitung durch die Publikation eines Sonderberichts mit dem Titel *Sexual = Verbrecher* von dem Ingenieur Nelken. Ein weiterer Sonderbericht von Eduard Heilfron verdeutlicht, dass auch diese Zeitung das Urteil gegen die angeklagten Frauen kritisiert. Während aus der Überschrift der *Neuen Preußischen Zeitung* hervorgeht, dass der Urteilsspruch aufgenommen und als solcher als zu milde deklariert wird, scheint die *Deutsche Allgemeine Zeitung* noch einen Schritt

weiter zu gehen und fordert eine Konsequenz: *Fort mit den Geschworenengerichten!*

National

1923	<i>Deutsche Zeitung</i>
12.3	A: Zwei Gattenmörderinnen.
13.3	M: Der Prozeß gegen die Gattenmörderinnen. A: Die Giftmischerinnen vor den Geschworenen
14.3	---
15.3	---
16.3	A: Die Giftmischerinnen vor den Geschworenen. (Der Staatsanwalt spricht.)
17.3	M: Das Urteil gegen die Giftmischerinnen.

1923	<i>Berliner Lokalanzeiger</i>
12.3	A: Unter der Anklage des Giftmordes. (Entmenschte Frauen. – Der Tatbestand. – Die Klagen der Angeklagten.)
13.3	M: Die Zeugenaussagen im Giftmordprozeß. (Schwiegermutter gegen Schwiegertochter.) A: Ein wichtiger Zeuge im Giftmordprozeß. (Von der Scheidungsklage der Klein.)
14.3	M: Der Briefwechsel der Giftmörderinnen. („Nicht ein bisschen Mitleid.“) A: Aus den Briefen der Giftmörderinnen. (Die Mitwisserschaft der Nebbe.)
15.3	M: Die Giftmischerinnen im Kreuzverhör. (Die Nebbe leugnet hartnäckig. – Die schwer belastenden Briefe. – Dramatischer Abschied der Angeklagten.) A: Der Giftmordprozeß. (Aussage des Vaters der Klein.)
16.3	M: Der Giftmordprozeß im Urteil der Mediziner. (Schluß der Beweisaufnahme. – Die Stellung der Schuldfragen.) A: Die Plädoyers im Giftmordprozeß.
17.3	M: Das Urteil im Giftmordprozeß. (Gefängnis für Frau Klein, Zuchthaus für Frau Nebbe. – Frau Riemer freigesprochen.)

1923	<i>Der Tag, Berlin</i>
12.3	---
13.3	Giftmischerinnen vor Gericht.
14.3	---
15.3	Die Giftmischerinnen vor Gericht.
16.3	Zwei Mordprozesse. (Giftmischerinnen vor Gericht. / Der Mord an Anna Wrobel.)
17.3	Die Giftmischerinnen vor Gericht. (Die Rede des Staatsanwalts.)
18.3	Das Urteil im Giftmischerprozeß Klein – Nebbe.

1923	<i>Der Tag, Nachtausgabe</i>
12.3	---
13.3	Frau Klein – Frau Nebbe.
14.3	---
15.3	Entartete Menschen vor Gericht. (Bademeister Oberndorf. – Frau Klein und Frau Nebbe.)
16.3	Der Giftmischerprozeß vor dem Abschluß.
17.3	Frau Klein - Frau Nebbe. (Ein Nachwort zum Giftmischerprozeß.)

Während die *Deutsche Zeitung* über den Fall Klein/Nebbe lückenhaft berichtet und das anfänglich gebrauchte Wort 'Gattenmörderinnen' in 'Giftmischerinnen' umwandelt, publiziert der *Berliner Lokalanzeiger* morgens und abends einen Prozessbericht. *Der Tag, Berlin* sowie *Der Tag, Nachtausgabe* beginnen ihre Berichterstattung am 13.3.1923 und setzen beide am 14.3.1923 aus. *Der Tag, Berlin* ist die einzige Zeitung, die am 18.3.1923 einen Bericht über den Prozess publiziert. Die *Deutsche Zeitung* verwendet anfänglich das Wort Gattenmörderinnen und ab dem dritten Bericht das Wort Giftmischerinnen, während in dem *Berliner Lokalanzeiger* jede Überschrift ein Wort mit Gift-enthält (Giftmischerin, Giftmord, Giftmörderin oder Giftmordprozess), wobei diese schon Hinweise auf den Inhalt des Artikels gibt (Zeugenaussagen, Verlesung der Briefe und so weiter). Der Untertitel greift den jeweiligen Höhepunkt des Berichtes auf. *Der Tag, Berlin* wählt – mit Ausnahme des letzten Berichts – stets dieselbe Überschrift. Damit wird eine Kontinuität geschaffen. Interessanterweise fasst die Zeitung an einem Tag zwei Mordprozesse zusammen unter einer Überschrift, die dann jedoch separiert mit einem jeweiligen Untertitel versehen behandelt werden. Eine Zusammenlegung zweier

Mordprozesse ist ebenso bei *Der Tag, Nachtausgabe* zu verzeichnen. Bis auf eine Ausnahme verwendet die Zeitung die schlichte Überschrift *Frau Klein – Frau Nebbe*. Bis auf den *Berliner Lokalanzeiger*, bei dem die Anzahl der Angeklagten offen bleibt und erst in der letzten Überschrift die Rede von drei Frauen ist, nehmen die anderen Zeitungen lediglich die Angeklagten Klein und Nebbe in ihren Überschriften auf. In allen Überschriften der Zeitungen ist kein Hinweis auf eine sexuelle Beziehung zwischen den Frauen beziehungsweise auf ein Sexualdelikt gegeben. Anhand der Überschriften wird nicht mal deutlich, dass die beiden Frauen eine Freundschaft zueinander pflegten, denn der *Berliner Lokalanzeiger* spricht ganz objektiv und unkommentiert von 'Briefen'. Weniger objektiv ist die Verwendung der Formulierung Entmenschte Frauen des *Berliner Lokalanzeigers* sowie Entartete Menschen in *Der Tag, Nachtausgabe*.

Liberal

1923	<i>Berliner Volks-Zeitung</i>
12.3	A: Die Lichtenberger Giftmischerinnen. (Die Vernehmung der Angeklagten – Das „Liebesverhältnis“ zwischen den Ehefrauen.)
13.3	M: Die Zeugenvernehmung im Giftmordprozeß. (Das Orakel der Wahrsagerin – „Ein kleines Versehen“ A: Die drei Giftmischerinnen vor Gericht (Fortsetzung der Zeugenvernehmung – Die medizinischen Sachverständigen.)
14.3	M: Die Briefe der Giftmischerinnen. (Die weitere Vernehmung im Mordprozeß gegen die drei Frauen – „Rache will ich üben“) A: Noch immer die Briefe der Giftmischerinnen (Das Liebesverhältnis der beiden Hauptangeklagten – Die Aussagen der Frau Nebbe)
15.3	M: „Wenn ich doch bloß frei wäre!“ (Die weitere Vernehmung der Giftmischerinnen – Aus der Briefmappe der Angeklagten)
16.3	M: Die Sachverständigen im Giftmischerprozeß („Verminderte Zurechnungsfähigkeit, aber kein Strafausschließungsgrund“) A: Der Staatsanwalt im Giftprozeß (Der „Interessent“ als Zuhörer)
17.3	M: Das Urteil im Giftmischerinnenprozeß (Die Angeklagte Klein vier Jahre vier Monate Gefängnis, die Nebbe ein Jahr sechs Monate Zuchthaus, Frau Riemer freigesprochen)

1923	<i>Berliner Börsenzeitung</i>
12.3	M: Zwei Gattenmörderinnen.
13.3	M: Zwei Gattenmörderinnen vor Gericht.
14.3	M: Giftmord-Prozeß Klein-Nebbe
15.3	M: Giftmordprozeß Klein-Nebbe
16.3	---
17.3	Der Schlußsatz im Giftmord-Prozeß Klein-Nebbe.

1923	<i>8 Uhr Abendblatt</i>
12.3	Giftmischerinnen aus Liebe. (Bestie Mensch. Der Giftmordprozeß in Moabit.)
13.3	Die zwei Giftmischerinnen. (Die Liebesbriefe werden verlesen.)
14.3	Die Liebesbriefe der Giftmischerinnen. (Was sie sich schrieben. Die Leidenszeit des Ehemanns Klein.)
15.3	„Ein seltsamer Fall.“ (Das Sachverständigen-Gutachten über die Giftmischerinnen.)
16.3	Todes-Antrag im Giftmischerinnen-Prozeß. (Der Schlußsatz. Ankläger und Verteidiger haben das Wort.)
17.3	Milde und Milde.

1923	<i>Vossische Zeitung</i>
12.3	A: Zwei Gattenmörderinnen vor Gericht. (Mit Arsenik vergiftet.)
13.3	M: Zwei Giftmischerinnen. (Gattenmordprozeß in Moabit.) A: Die Giftmischerinnen vor Gericht. (Das Eheleben der Frau Klein.)
14.3	M: Die Briefe der Giftmischerinnen. (Verlesung vor den Geschworenen.) A: Die Giftmischerinnen und ihre Opfer. (Die Einzelheiten ihrer Tat.)
15.3	M: Der Giftmord-Prozeß. (Frau Klein gesteht, Frau Nebbe leugnet.) A: Der Vater der Giftmischerin. (Abschluß der Beweisaufnahme.)
16.3	M: Der Geisteszustand der Giftmischerinnen. (Die Gutachten der Sachverständigen.) A: Die Giftmischerinnen vor Gericht. (Das Plädoyer des Staatsanwalts.)
17.3	M: Das Urteil gegen die Giftmischerinnen. Freundinnen. (Moritz Goldstein)

1923	<i>Berliner Tageblatt</i>
12.3	A: Giftmörderinnen vor Gericht. (Arsenik im Kartoffelbrei.)
13.3	M: Die Giftmörderinnen vor dem Schwurgericht. (Rattenkuchen und Arsenikpulver – Beginn der Zeugenvernehmung.) A: Unter Anklage der Giftmischerei. (Fortsetzung der Zeugenvernehmung.)
14.3	M: Die 600 Liebesbriefe der Giftmischerinnen. (Beginn der Verlesung – „Rache will ich üben.“) A: Die Liebesbriefe der Giftmörderinnen. („Jeden Tag eine kleine Messerspitze.“)
15.3	M: Freundinnen. (Dr. med. Mamlock) A: Die Liebesbriefe der Giftmörderinnen. (Pulver für „zweibeinige Ratten“. – Ein Zusammenbruch der Angeklagten. (Am dritten Tage von Dr. E.M. / Verhandlungsbericht)
16.3	M: Die Plaidoyers im Giftmordprozeß. (Wiederherstellung der Öffentlichkeit.) A: Die Sachverständigen im Giftmordprozeß. (Keine Anwendung des Paragraphen 51. – 21 Schuldfragen.)
17.3	M: Das Urteil gegen die Giftmischerinnen. (Frau Klein zu 4 Jahren 4 Monaten Gefängnis, Frau Nebbe zu 1 ½ Zuchthaus verurteilt.)

Die *Berliner Volks-Zeitung*, das *8 Uhr Abendblatt*, die *Vossische Zeitung* und das *Berliner Tageblatt* berichten über den Giftmordprozess lückenlos und in jeder in dem Zeitraum erscheinenden Ausgabe. Die *Berliner Börsenzeitung* setzt ihre Berichterstattung am 16.3.1923 aus. In den Überschriften der *Berliner Volks-Zeitung* befindet sich bis auf eine Ausnahme jeweils ein Wort mit Gift-. Während in der Überschrift bereits Hinweise auf den Inhalt des Artikels, beziehungsweise auf den jeweiligen Verhandlungstag zu finden sind, enthalten die Untertitel genauere Angaben über Inhalt und Geschehnisse, teilweise Zitate, um das Interesse des Lesers zu wecken. Die *Berliner Börsenzeitung* hingegen hat sich für schlichte und kurze Überschriften entschieden. Diese können in zwei Gruppen geteilt werden, denn die ersten beiden Überschriften ähneln sich und sprechen von Gattenmörderinnen, während die anderen drei fast identisch sind und das Wort Giftmordprozess enthalten. Das *8 Uhr Abendblatt* verwendet in vier seiner sechs Überschriften das Wort Giftmischerinnen. An kurzen Überschriften, welche teilweise Aufschluss über den Inhalt des Artikels geben,

schließen Untertitel an, welche kaum mehr Informationen enthalten als die Überschriften selbst. Die *Vossische Zeitung* verwendet ebenso wie die *Berliner Börsenzeitung* in der ersten Überschrift den Begriff Gattenmörderin, wobei in dem Untertitel auf einen Giftmord verwiesen wird. Die restlichen enthalten stets das Wort Giftmischerin oder Giftmord. Die Überschriften geben lediglich teilweise Aufschluss über den Inhalt des Berichts, sodass die Untertitel nachhelfen müssen.

Zum Urteil bezüglich der Angeklagten erscheint ein Sonderbericht mit dem Titel *Freundinnen*. In den Überschriften des *Berliner Tageblatts* ist jeweils ein Wort mit Gift- enthalten, wobei sich einige Überschriften ähneln, beziehungsweise identisch sind (beispielsweise 14.3. und 15.3. in der Abendausgabe). Auch bei dieser Zeitung verweisen die Überschriften auf die Inhalte der Berichte, welche durch die Untertitel ergänzt werden. Die Untertitel enthalten teilweise weitere Informationen, teils Zitate, welche den Leser in seiner Meinungsbildung vorab festlegen. So erhält der Leser beispielsweise durch die Zitate »zweibeinige Ratten« oder »jeden Tag eine kleine Messerspitze« den Eindruck, die Tat sei mit Heimtücke und besonderer Abgebrühtheit vollzogen worden. Auffällig ist, dass ebenso das *Berliner Tageblatt* einen Sonderbericht mit der Überschrift *Freundinnen* publiziert hat. Während die *Berliner Volks-Zeitung* in ihren Überschriften von drei Angeklagten spricht, vernachlässigen die anderen Zeitungen Frau Riemer. Die *Berliner Börsenzeitung* verhält sich sehr neutral, da ihre Überschriften nicht einmal auf Inhalte der Verhandlung oder des Berichts hinweisen. Dementsprechend geben die Überschriften dieser Zeitung keine Auskunft, wie das Verhältnis der beiden Frauen Klein und Nebbe zueinander interpretiert wird. Die *Vossische Zeitung* verhält sich ebenso neutral in den Überschriften. Die 'Briefe' bleiben weder als Freundschafts- noch als Liebesbriefe unkommentiert. Hingegen titulierte die *Berliner Volks-Zeitung* direkt in der ersten Überschrift die Beziehung der angeklagten Frauen als Liebesbeziehung. Ebenso bei dem *8 Uhr Abendblatt* und dem *Berliner Tageblatt* werden die Briefe als Liebesbriefe bezeichnet. Das Urteil kommentiert lediglich das *8 Uhr Abendblatt* als zu mild.

Demokratisch

1923	<i>Vorwärts</i>
12.3	A: Der Prozeß der Giftmischerinnen. (Unter Ausschluß der Öffentlichkeit.)

13.3	M: Die Giftmischerinnen. (Zerrüttete Ehen.) A: Der Prozeß der Giftmischerinnen.
14.3	M: Der Prozeß der Giftmischerinnen. (Die Verlesung der Liebesbriefe.) A: Der Prozeß der Giftmischerinnen. (Briefüberschriften.)
15.3	M: Der Prozeß der Giftmischerinnen. (Tragödien des ehelichen Zusammenlebens.) A: Der Prozeß der Giftmischerinnen. (Der Vater der Frau Klein.)
16.3	M: Die Gutachten über die Giftmischerinnen. A: Der Prozeß der Giftmischerinnen. (Der Beginn der Plädoyers.)
17.3	M: Frau Klein zu vier Jahren Gefängnis verurteilt (Ein Jahr und sechs Monate Zuchthaus für Frau Nebbe.)

Auch bei der *Vorwärts* ist zu sehen, dass mit Ausnahme von drei Überschriften stets dieselbe verwendet wurde, sicher um bei seinen Lesern Wiedererkennungswert zu schaffen. Die Untertitel sind prägnant und teilweise stichwortartig. Anhand der Überschriften bleibt die Anzahl der Angeklagten bis zur letzten offen, bei der Frau Riemer ungenannt bleibt. Das Urteil wird der Überschrift zufolge objektiv behandelt, wohingegen das Verhältnis der beiden Frauen zueinander durch das Wort 'Liebesbriefe' interpretiert wird und gleichzeitig auf ein Sexualdelikt verweist.

3.2.3 Struktur und Aufbau der Berichterstattung

Bei fünfzehn verschiedenen Zeitungen ergibt sich einerseits die Problematik der systematischen Erfassung, andererseits die der überschaubaren Analyse. Aufgrund dessen wird im Folgenden erneut die tabellarische Darstellungsform gewählt. So können alle Inhalte der Zeitungen systematisch erfasst und in vergleichender Weise gegenübergestellt werden. Dem schließt sich eine Analyse an. Die Erfassung erfolgt in Orientierung an den einzelnen Tagen, beziehungsweise den Inhalten der Berichterstattung vom 12.3.1923 bis zum 18.3.1923. Die Zeitungsberichte wurden alle in Blöcke gegliedert und für jeden Block eine Überschrift gewählt. Die Reihenfolge der Blöcke wird bei jeder Zeitung durch eine Nummerierung kenntlich gemacht. Zeitungen, welche erst am 13.3.1923 mit der Berichterstattung begonnen haben, jedoch inhaltlich mit den Berichten anderer Zeitungen vom 12.3.1923 übereinstimmen, werden zusammen in einer Tabelle – zwecks besserer Vergleichsmöglichkeiten – aufgeführt und mit einem Stern kenntlich gemacht.

12.03.1923 und 13.03.1923	<i>BZ am Mittag</i>	<i>Neue Preußische Zeitung</i>	<i>Deutsche Allgemeine Zeitung</i>	<i>Deutsche Zeitung</i>	<i>Berliner Lokalanzeiger</i>	<i>*Der Tag, Berlin</i>	<i>*Der Tag, Nachtausgabe</i>	<i>Berliner Volks-Zeitung</i>	<i>Berliner Börsenzeitung</i>	<i>8 Uhr Abendblatt</i>	<i>Vossische Zeitung</i>	<i>Berliner Tageblatt</i>	<i>Vorwärts</i>
Einleitung	1	1	1	1	1	1		1	1	1	1	1	1
Erscheinungsbild	6		7		3	3	1			4	7	3	3
Gerichtsdaten	4	7	6						5	6	5	2;5	
Öffentlichkeit / Andrang	5	6	5	4	1a	1a		1a	4	7	4;6	1c	1a
Wissenschaftl. Interesse		4	3								14		9
Fall = Einzigartig		2	1a	1a							1a	1d	
Historie / Giftmischerin			1c								1c		
Tatbestand / Anklage	2	3	2;11	2	2	2		2	2	2	2	1b	1b;6
Tathergang	3	5	4	3					3	3	3	7	2
Verweis Sexualdelikt	3a		1b	1b	2a	2a		2a	3b	3a	1b	4	2b
unglückliche Ehe	3b	5a	4a	3a					3a		3a		2a
vergifteter Kaffee	3c				7b	7b		5b	3c		3c		
Briefe	3d	5b	4b	3c		2b			3d	3c	3b	1a	

Als Beispiel des Aufbaus der Tabelle wird exemplarisch der Bericht der *BZ am Mittag* in ausgeschriebener Form dargestellt. Die *BZ am Mittag* beginnt ihren Bericht am 12.3.1923 mit einer kurzen Einleitung, der eine Darstellung der Anklage/des Tatbestandes folgt. Die falsche Angabe, dass Ella Klein zweiunddreißig Jahre alt sein soll (statt dreiundzwanzig), lässt sich auf die Anklageschrift zurückführen, aus der offensichtlich die Daten übernommen wurden. Der Verweis, dass es sich bei der erhobenen Anklage um ein Sexualdelikt handelt, leitet die Beschreibung des Tathergangs ein. Erwähnt wird unter anderem, dass die Angeklagte Klein schon vor geraumer Zeit versucht habe, ihre Schwiegermutter mit einem vergifteten Kaffee zu ermorden. Zudem lägen dem Gericht für die Beweisaufnahme zahlreiche Briefe vor, welche »keinen Zweifel über den Charakter der Beziehungen der beiden Frauen zueinander und enthüllten verbrecherische(n) Pläne ungewöhnlicher Art«²⁵⁹ lassen. Es werden sodann einige Gerichtsdaten vorgestellt. Der Leser erfährt, wer als Vorsitz die Verhandlung führt, wer der Staatsanwalt, wer die Verteidiger der Angeklagten sind, welche Sachverständige geladen werden, dass es viele Zeugenbefragungen geben wird und für die Verhandlung fünf Tage anberaumt wird. Bei dem Erscheinungsbild der Angeklagten wird zuerst Ella Klein, dann Nebbe und zum Schluss Riemer beschrieben. Es folgt nochmals eine kleine Information, welche die wichtigsten Zeugen des Prozesses sein werden und ein Hinweis auf die sechshundert Briefe, deren Verlesung einen Tag der Verhandlung in Anspruch nehmen wird. Darauf erhält der Leser knappe Informationen über den Lebenslauf von Klein und Nebbe. Abgeschlossen wird der Bericht mit dem zusammenhangslosen Satz: »Die Angeklagte Klein gibt hierauf ohne irgendwelche innere Bewegung zu, daß sie ihren Ehemann fortgesetzt Arsenik eingegeben habe«.

Die tabellarische Übersicht der Inhalte und Reihenfolge dieser in den einzelnen Berichten veranschaulicht einerseits die Länge und Ausführlichkeit des jeweiligen Artikels und ergibt andererseits, dass Informationen beziehungsweise Blöcke existieren, welche bei allen Zeitungen Berücksichtigung finden sowie variable Informationen, welche unterschiedlich integriert oder vernachlässigt werden. Alle hier aufgeführten Zeitungen beginnen ihre Berichterstattung mit einer Einleitung, welche wiederum divergente Angaben enthalten (eine Ausnahme stellt *Der Tag, Nachtausgabe* dar, welche die Ereignisse nicht darstellt, sondern zusammenfasst und teils sarkastisch beurteilt). Ebenso

²⁵⁹ BZaM 12.3.1923

einheitlich ist die Erwähnung, dass der Prozess von einem großen Andrang der Öffentlichkeit begleitet wird. Zudem berichten alle Zeitungen über den Tatbestand, also über das, was der Anklage zugrunde liegt. Dass es sich bei dem Mordfall um ein Sexualdelikt handelt, findet lediglich in der *Neuen Preußischen Zeitung* keine Erwähnung. Kleins Geständnis bleibt in der *Deutschen Allgemeinen Zeitung* unbemerkt. Interessant ist, dass alle Zeitungen mit Ausnahme der *Neuen Preußischen Zeitung* ihre Berichterstattung ohne Schlusssatz beenden, während die *Neue Preußische Zeitung* in einem kurzen Schlusssatz mit dem Hinweis, dass die Zeitung das Urteil mitteilen wird, den Bericht schließt. Darüber hinaus ergeben sich weitere Ähnlichkeiten zwischen den Zeitungen. Wie zu erwarten war, können Zeitungen, deren Nummerierung größtenteils übereinstimmt, ebenso sprachlich miteinander in Verbindung gebracht werden. Dabei eröffnen sich zwei Möglichkeiten. Einerseits sind einige Zeugenaussagen in der direkten Rede bei vielen Zeitungen identisch. Dies hat jedoch keine Aussagekraft darüber, ob die Zeitungen miteinander korrespondiert haben. Interessant sind subjektive Äußerungen der Zeitungen, wie beispielsweise über das Erscheinungsbild der Angeklagten oder die Bezeichnung des Verhältnisses der beiden Frauen. Kann an diesen Stellen eine Kongruenz festgestellt werden, so kann von einer Zusammenarbeit, beziehungsweise von einem Austausch der betroffenen Zeitungen ausgegangen werden. Andererseits können Zeitungen in ganzen Blöcken sprachlich übereinstimmen und doch durch gezieltes Dezimieren der Sätze eine ganz neue Interpretation des Falles herbeiführen und vertreten.

Erkennbar ist, dass die Nummerierung der *Neuen Preußischen Zeitung* und die der *Deutschen Allgemeinen Zeitung* weitgehend übereinstimmt, wobei die *Deutsche Allgemeine Zeitung* mehr Informationen verarbeitet hat und wesentlich umfangreicher ist als die *Neue Preußische Zeitung*. Den beiden Zeitungen ähnlich sind ebenfalls die *Deutsche Zeitung* sowie die *Vossische Zeitung*. Zu diesen Zeitungen zugehörig ist ebenfalls die *Berliner Börsenzeitung*. Sprachlich wird diese Beobachtung verstärkt. Zahlreiche Blöcke stimmen teils wörtlich überein oder weichen lediglich in einigen Wörtern voneinander ab. Dennoch ergibt sich bei den Zeitungen, durch Hinzu- oder Wegnahme vereinzelter Wörter oder Satzsegmente, eine andere Fallperspektive. Dies soll anhand zweier kurzer Textauszüge verdeutlicht werden.

Der in der Kriminalgeschichte *aller Länder*²⁶⁰ wohl [selten vorkommende] (*vereinzelt darstehende*) Fall, daß zwei Ehefrauen, [*die in einem*] *naturwidrigen* [sexuellen *Hörigkeitsverhältnis zueinander stehen, zu gleicher Zeit den Entschluß fassen,*] ihre Ehemänner durch Gift aus der Welt [*zu*] schaff(t)en, [*und diesen Entschluß*] *auch mit* [den] *der* [*teuflischen*] *Heimtücke* [Mitteln einer der „berühmten“ *Giftmischerinnen längst vergangener Zeiten*] *teuflischer Heimtücke* [*zum Teil mit Erfolg zur Durchführung bringen,*] liegt einer Anklage zugrunde, welche, [wie wir bereits kurz anzeigten,] den Gegenstand eines [am Montag] (*heute morgen*) [(*begonnenen Mordprozesses*)] vor dem Schwurgericht des Landgerichts III. [(*bildet*)] *verhandelt wurde.*²⁶¹

Und weiter:

[(Der vorliegende Prozeß dürfte)]²⁶² (insbesondere) [(großes wissenschaftliches Interesse erregen, da an der Hand der aufgefundenen Briefe der beiden abnorm veranlagten Frauen deren ganze Psyche bis in die kleinsten Details aufgedeckt werden kann. –)] Die Angeklagten Klein und Nebbe sind miteinander eng befreundet. Ihre Ehen haben sich (*wie die Anklage unter Beweis stellt*) durch ihre eigene Schuld nicht glücklich gestaltet, [*da sie offenbar zu denjenigen Frauen gehören, die infolge ihrer abnormen*] *abstrakten* [*Veranlagung überhaupt nicht heiraten durften*]. Nachdem sie sich lange Zeit hindurch die überschwenglichsten [*Liebes*]Briefe geschrieben hatten, faßten sie eines Tages den [*furchtbaren*] Entschluß, sich ihrer Männer zu entledigen.²⁶³

Während alle vier Zeitungen mit der Formulierung »abnorm veranlagte[n] Frauen«²⁶⁴ auf ein Sexualdelikt hinweisen, verstärken die *Deutsche Allgemeine Zeitung* und die *Vossische Zeitung* diese Annahme durch ein Wiederholen dieser Formulierung. Ebenso benennen die drei Zeitungen *Deutsche Allgemeine Zeitung*, *Deutsche Zeitung* und die *Vossische Zeitung* das Verhältnis der beiden Frauen als sexuelles, naturwidriges Hörigkeitsverhältnis und interpretieren die Briefe als »Liebesbriefe«²⁶⁵, wohingegen die *Neue Preußische Zeitung* mit einer Aussparung genau dieser Verstärkungen eine neutralere Aussage erreicht. Ebenso prägnant ist die Formulierung aller Zeitungen, Klein und Nebbe seien

²⁶⁰ Wörter ohne Klammer sind in allen vier Zeitungen identisch. Wörter in der runden Klammer entsprechen dem Zusatz der NPZ. Die eckige Klammer enthält den Zusatz der DAZ. Unterstrichene Wörter sind zusätzliche Wörter der DZ und die kursiv gedruckten Wörter sind der VZ zuzuordnen.

²⁶¹ NPZ 12.3.1923, DAZ 12.3.1923, DZ 12.3.1923, VZ 12.3.1923

²⁶² Wörter ohne Klammer sind in allen vier Zeitungen identisch. Wörter in der runden Klammer entsprechen dem Zusatz der NPZ. Die eckige Klammer enthält den Zusatz der DAZ. Unterstrichene Wörter sind zusätzliche Wörter der DZ und die kursiv gedruckten Wörter sind der VZ zuzuordnen. Der Wortlaut der BBZ entspricht bei diesem Absatz dem der DZ.

²⁶³ NPZ 12.3.1923, DAZ 12.3.1923, DZ 12.3.1923, VZ 12.3.1923, BBZ 12.3.1923

²⁶⁴ DAZ 12.3.1923

eng miteinander befreundet, welche durch die fehlende Verstärkung der sexuellen Note bei der *Neuen Preußischen Zeitung* wirklich eher als Freundschaft gewichtet wird als in den anderen Zeitungen. Ebenfalls auffallend ist die in drei Zeitungen wortgleiche Feststellung:

Bei der Haussuchung in ihrer Wohnung wurde ein ganzes Bündel Briefe gefunden, aus welchem mit voller Deutlichkeit hervorging, daß die K(lein) ihren Mann mit kältester Ruhe und Überlegung systematisch und durch langsame Steigerung der Giftmengen ermordet hatte.²⁶⁶

Dieser Satz enthält mehrere Informationen, die wertend sind und den Leser manipulieren. So ist an dieser Stelle die Rede von Mord, der mit Überlegung ausgeführt wurde. Dies wird bereits als Faktum dargestellt. Die Leser, bei denen sich diese Anklage manifestiert hat, dürften besonders von dem Urteil irritiert gewesen sein. Den Fehler der Anklageschrift, dass Klein zweiunddreißig, statt dreiundzwanzig Jahre alt ist, übernehmen alle vier Zeitungen. Während sich die *Deutsche Allgemeine Zeitung* und die *Vossische Zeitung* sehr ähneln, handelt es sich bei der *Deutschen Zeitung* um eine ebenso sinngleiche, jedoch stark verkürzte Version. Die *Neue Preußische Zeitung* publiziert gleichermaßen einen stark verkürzten Bericht, der sprachliche Konformität aufweist, den Fall dennoch anders interpretiert beziehungsweise die Objektivität zu wahren versucht.

Auf Ähnlichkeit verweisen ebenso die Nummerierungen der *Berliner Volkszeitung*, der *Vorwärts* und der Zeitung *Der Tag, Berlin*, die jeweils eine verkürzte Version des Artikels des *Berliner Lokalanzeigers* veröffentlicht haben. In dieser Konstellation versorgt der *Berliner Lokalanzeiger* seine Leser mit den meisten Informationen. Erneut sind viele Absätze sprachlich größtenteils deckungsgleich.

Vor dem Schwurgericht des Landgerichts III. (*nahm*)²⁶⁷ [begann] heute (*früh*) *gestern* [unter] (*bei*) gewaltigem Andrang [Neugieriger] *unter Vorsitz von Landgerichtsdirektor Jasper* die Verhandlung gegen die Lichterfelder Giftmischerinnen (*ihren Anfang*). Unter der Anklage des Mordes und des Mordversuches haben sich *wie schon berichtet* die Witwe Ella Klein, die

²⁶⁵ DAZ 12.3.1923, DZ 12.3.1923, VZ 12.3.1923

²⁶⁶ NPZ 12.3.1923, DAZ 12.3.1923, VZ 12.3.1923

²⁶⁷ Wörter ohne Klammer sind bei den drei Zeitungen identisch. Wörter in der runden Klammer entsprechen dem Zusatz der BVZ. Die eckige Klammer enthält den Zusatz des BLAs. Unterstrichene Wörter entsprechen dem Zusatz der Vw. Kursiv geschriebene Wörter entsprechen dem Wortlaut der Zeitung DTB.

Arbeiterfrau Margarete [*Nebbe*] (Nobbe) Nobe und die Mutter der letzteren Frau Riemer, die der Beihilfe und Begünstigung der Tat beschuldigt wird, zu verantworten. Die beiden Hauptangeklagten (*hatten*) wie wir bereits berichtet haben (*aus Haß gegen ihre Männer*) [wollten sich ihrer Männer], die ihnen bei ihren anormalen Beziehungen (*zwischen den drei Frauen*) [zueinander] unbequem waren, (*den entsetzlichen Entschluß gefaßt, sich ihrer zu*) entledigen.²⁶⁸

Wie an diesem Textbeispiel deutlich wird, ist das Fundament in allen vier Zeitungen identisch. Um nicht völlig deckungsgleich zu drucken, wurden an verschiedenen Stellen Einschübe oder kleine Umformulierungen vorgenommen. Fakt ist, dass das Motiv, die beiden Frauen hätten aus Hass ihre Männer vergiften wollen, lediglich von den drei Zeitungen am 12.3.1923 erwähnt wird: *Der Tag, Berlin, Berliner Volks-Zeitung* und *Vorwärts*. Das Verhältnis zwischen den beiden Frauen wird von allen vier Zeitungen als »anormale[n] Beziehung[en]«²⁶⁹ bezeichnet, die Frauen selbst als »Lichterfelder Giftmischerinnen«²⁷⁰. Die Zeitungen verwenden mit Ausnahme der *Berliner Volks-Zeitung* das Wort »Freundin«²⁷¹. Entgegen der *Deutschen Allgemeinen Zeitung* belassen es die vier Zeitungen bei dem Begriff anormale Beziehung und setzen dem das Wort Freundschaft gegenüber. Dadurch erhält der Leser ein neutrales Gesamtbild. Alle Zeitungen sind sich einig, Klein habe an seine Frau die »widerlichsten Zumutungen«²⁷² gestellt. Dadurch wird die Ehe der Frau Klein negativ dargestellt, was wiederum die Sympathie der Angeklagten und ihre Rolle als das eigentliche Opfer verstärkt. Ebenso übernehmen diese vier Zeitungen die Fehlinformation der Anklageschrift betreffend Ella Kleins Alter. Die *BZ am Mittag* weist von der Reihenfolge der Informationen und Inhalten her zwar keine Verbindung mit einer anderen Zeitung auf, allerdings besteht eine sprachliche Ähnlichkeit. Einige Blöcke entsprechen sprachlich denen der *Vossischen Zeitung*, wie beispielsweise die Angaben über das Erscheinungsbild und der Personalien der Angeklagten Klein und Nebbe. Interessant ist eine Übereinkunft bei dem Erscheinungsbild, da dieses stets subjektiv beschrieben wird. Beide Zeitungen formulieren:

Frau Klein ist eine unscheinbare, kaum mittelgroße Frau, die recht harmlos aussieht. Sie benimmt sich ziemlich gefasst, als sie in den Gerichtssaal geführt

²⁶⁸ BVZ 12.3.1923, BLA 12.3.1923, Vw 12.3.1923, DTB 12.3.1923

²⁶⁹ BVZ 12.3.1923, BLA 12.3.1923, Vw 12.3.1923, DTB 12.3.1923

²⁷⁰ BVZ 12.3.1923, BLA 12.3.1923, Vw 12.3.1923, DTB 12.3.1923

²⁷¹ BLA 12.3.1923, Vw 12.3.1923, DTB 12.3.1923

²⁷² BVZ 12.3.1923, BLA 12.3.1923, Vw 12.3.1923, DTB 12.3.1923

wird. Anders ihre Mitangeklagte Nebbe, eine lange hagere Person mit finsternen Gesichtszügen. Sie ist fahl vor Erregung und Angst.²⁷³

An dieser Stelle wird besonders durch die Wahl der Adjektive und der wortgleichen Übereinkunft der Blöcke eine Korrespondenz der zwei Zeitungen deutlich, weitere Affinitäten bestehen dagegen nicht. Während die *Vossische Zeitung*, wie bereits festgestellt, den Leser mit verschiedenen Formulierungen stets an ein Sexualdelikt erinnert, informiert die *BZ am Mittag* über den Sachverhalt in einem Satz – »Die von uns schon berichteten Vorgänge, die zur Erhebung der Anklage geführt haben, liegen fast ausschließlich auf Sexualpathologischem Gebiet.«²⁷⁴ – und verwendet in dem restlichen Bericht einen neutralen Sprachgebrauch (beispielsweise Briefe statt Liebesbriefe).

Das *Berliner Tageblatt* lässt sich ebenfalls keiner weiteren Zeitung zuordnen. Bei dem Bericht handelt es sich im Vergleich zu den anderen großen Zeitungen eher um eine knappe Zusammenfassung der Ereignisse. Sprachlich ist – abgesehen von der Darstellung der Zeugenaussagen in direkter Rede – weder das Erscheinungsbild, noch der Rest mit den Ausführungen anderer Zeitungen ähnlich. Spricht doch das *Berliner Tageblatt* ebenfalls von einem Sexualdelikt:

Wie aus dem zum Teil bekannten Inhalt der Liebesbriefe hervorgeht, muß zwischen den beiden Ehefrauen ein eigenartiges Liebesverhältnis bestanden haben, so daß wohl hier von einem Sexualverbrechen gesprochen werden kann. Indessen bleibt die Verlesung der Liebesbriefe abzuwarten.²⁷⁵

Die Zeitung trägt durch ihre Wiederholungen des Wortzusatzes Liebe, kombiniert mit Sexualverbrechen zu einer Manifestation einer Interpretationsmöglichkeit des Verhältnisses der Angeklagten Klein und Nebbe bei dem Leser bei.

Der Tag, Nachtausgabe sowie das *8 Uhr Abendblatt* überraschen in ihrer Berichterstattung und fallen deutlich aus dem üblichen Schema der anderen Zeitungen heraus. *Der Tag, Nachtausgabe* ist deutlich in einem ironischen, teils sarkastischem Ton verfasst. Die Ausgabe ist eine Art Zusammenfassung der Geschehnisse des Tages mit einer gleichzeitigen Wertung, welche nicht nur die beteiligten Menschen des Prozesses angreift, sondern auch das Gericht als Institution selbst. Die Zeitung beschreibt das Erscheinungsbild sowie das Verhältnis der Angeklagten Frauen Klein und Nebbe wie folgt:

²⁷³ BZaM 12.3.1923, VZ 12.3.1923

²⁷⁴ BZaM 12.3.1923

Ein Blick in den Saal. Man ist stark enttäuscht. Die Anklage ist zwar ungewöhnlich schwer, aber die drei Angeklagten dort auf der Anklagebank bieten nicht das geringste an Außergewöhnlichem. Zwei brünette blasse Durchschnittsgesichter. Frau Klein und Frau Nebbe. Nicht hübsch und auch nicht häßlich. Die Dritte, Frau Riemer, schon ergraut, der Typus der nicht angenehmen Schwiegermutter, sonst aber kaum etwas auffallender. Lebhaft und aufmerksam die Klein, jedes Wort verfolgend. Ab und zu fällt sie „aus den Wolken“, als wäre sie das reine Unschuldslamm und stellt dann gelegentlich stark suggestive Fragen an die Zeugen. Die beiden anderen sind schweigsamer. Alle drei typische Berliner Kleinbürgerfrauen, denen man so furchtbare Dinge, wie sie ihnen die Anklage vorwirft wirklich nicht von den Augen ablesen kann. Man hat auch, wenn man sie so gleichmütig dasitzen sieht, wirklich nicht den Gedanken, daß zwischen der Klein und der Nebbe zärtliche, allerzärtlichste Freundschaftsbande bestanden haben.²⁷⁶

Diese Zeitung ist nicht nur die einzige Zeitung, welche die Angeklagte Klein als brünett bezeichnet, sondern erweckt mit seiner Darstellung, sie verhalte sich teilweise wie ein Unschuldslamm, den Eindruck, dass dieses Betragen von der Angeklagten gespielt ist. Ebenso stellt diese Zeitung eine sexuelle Beziehung zwischen den beiden Frauen Klein und Nebbe offen in Frage, was in der Form in keiner anderen Zeitung bereits am ersten Berichterstattungstag der Fall ist. Über die Zeugen verliert die Zeitung desgleichen wenig schmeichelhafte Wörter.

Die Zeugen, meist ebensowenig große Intelligenzen, wie die Angeklagten, verstehen sich nicht sonderlich geschickt auszudrücken. Im übrigen die alte Geschichte, wenn man Zeugen über ein Eheleben anderer vernimmt. Nach der Ansicht der einen ist der Ehemann der schwarze Rabe, nach der der anderen die Frau.²⁷⁷

Mit dem letzten Satz des Zitates greift die Zeitung indirekt das Justizwesen an, indem sie die Zeugenvernehmung zu den ehelichen Verhältnissen der Kleins als sinnlos und wenig aufschlussreich darstellt. Das *8 Uhr Abendblatt* beginnt seinen sehr ausführlichen und umfangreichen Bericht mit einem sehr poetisch verfassten Teilbericht, der von einem Autor mit dem Kürzel Dr. G.---s. verfasst wurde. Dieser ist mit zahlreichen schmückenden Adjektiven übersät.

Manchmal geschieht es in Moabit, daß all der verbindliche Zauber der Formeln und eleganten Gesten zerreißt und plötzlich zwischen den Schranken der Fußböden einzubrechen scheint, aus dem Pestatem einer Hölle hervorschlägt.

²⁷⁵ BTB 12.3.1923

²⁷⁶ DTN 12.3.1923

²⁷⁷ DTN 12.3.1923

Man faßt sich an den Kopf, denn man muß denken, täglich, stündlich, wo nur Menschen wohnen, schwärt die Gemeinschaft in so entsetzlichen Beulen am Leib der Welt. Wie selten, daß einmal eine Blase platzt, und der Wind von draußen die Wunde ausfegt bis auf das letzte Eiterkorn. Drei Frauen stehen vor dem Schwurgericht unter der Anklage des Giftmordes und versuchten Giftmordes: die beiden Freundinnen Margarete Nebbe und Ella Klein sowie die Mutter der Nebbe, Marie Riemer.²⁷⁸

Mit diesem ungewöhnlichen Einstieg in eine Berichterstattung verweist das *8 Uhr Abendblatt* unmittelbar auf die Problematik, Verbrechen als Gesellschaftsphänomen zu verstehen. Damit geht diese Zeitung einen Schritt weiter als die anderen und versucht das Geschehen auf einer abstrakteren Ebene zu fassen und zu erklären. Anders als die übrigen Zeitungen, die das Verbrechen als Sexualdelikt interpretieren, wählt das *8 Uhr Abendblatt* direkt zu Beginn der Berichterstattung einen anderen Erklärungsansatz:

Nach den Aussagen der Angeklagten, selbst wenn sie nur zum Drittel wahr sind, müssen ihre Männer Tiere gewesen sein und die geschlechtlichen Demütigungen jedes auch in Lehrbüchern der Sexualpathologie übliche Maß überstiegen haben. So kann es nicht wundern, daß die Freundschaft der mißhandelten Frauen bald in jeder Hinsicht außergewöhnliche Formen annahm und zu einer Verschwörung führte.²⁷⁹

Die Rohheit und geschlechtliche Degeneration der Ehemänner werden als Ursache für die 'Entgleisungen' der Frauen angegeben. Diese Ansicht verallgemeinert und kontextualisiert der Autor sodann auf die Gesellschaft. So formuliert er weiter:

Die Geschlechtsgenossenschaft kittete die aus ihren Trieben entgleisten fester und fester, und schließlich kaufte sich die Klein bei einem Apotheker Rattenkuchen. Sie begann ihren Mann buchstäblich zu Tode zu matern, und höhnisch sahen die beiden Frauen ihre Peiniger dahinsiechen. Brutale Zynik des einen Geschlechts kämpfte mit der des anderen.²⁸⁰

An dieser Stelle wird einerseits das Bild des Mannes als Täter durch die Bezeichnung Peiniger verstärkt, andererseits wird die Problematik auf eine höhere, verallgemeinernde Ebene erhoben und auf diese Weise gesellschaftskritisch behandelt. Dass die Angeklagten explizit eine Liebesbeziehung aufrechterhalten haben, wird von dem Autor nicht erwähnt. Die Angeklagten selbst werden von dem Autor in ihrem Erscheinungsbild eher

²⁷⁸ 8UA 12.3.1923

²⁷⁹ 8UA 12.3.1923

auf ironisierende Art negativ dargestellt. Auch wenn dies der erste Bericht ist, in dem das Alter Kleins richtig angegeben wird, so »deklamiert (Margarete Nebbe) oft sichtlich Eingelerntes und ruft Gott und Vaterlandsliebe als Hilfsbegriffe unter die Fahne ihrer Verteidigung«.²⁸¹ Dem ersten Teil schließt sich ein Bericht über den Verlauf der Verhandlung des ersten Prozesstages an, welcher formal und inhaltlich in üblicher Weise aufgebaut ist. An dieser Stelle ist interessant, dass in dem zweiten Teil der Berichterstattung (formuliert von einem anderen Autor, da Klein plötzlich als sechsundzwanzigjährige beschrieben wird) klar auf das sexuelle Verhältnis der beiden Frauen hingewiesen wird (durch Begriffe wie »Liebesverhältnis«²⁸², »Liebesbrief«²⁸³ oder »Liebesbeteuerungen«²⁸⁴). Die Rolle des Opfers wird wieder zugunsten der Männer revidiert.

Zu dem Erscheinungsbild der Angeklagten ist zum Schluss der Analyse zu den ersten Berichten der Zeitungen anzumerken, dass Frau Klein von der *Deutschen Allgemeinen Zeitung*, der *Vorwärts*, dem *Berliner Lokalanzeiger* und der *Zeitung Der Tag, Berlin* als »hübsch[e]«²⁸⁵ titulierte wird und den Lesern einen »mädchenhaft harmlosen Eindruck«²⁸⁶ vermittelt. Die *BZ am Mittag*, die *Berliner Morgenpost*, das *8 Uhr Abendblatt* sowie die *Vossische Zeitung* und das *Berliner Tageblatt* stellen die Beschuldigte Klein neutral bis negativ-wirkend dar (»unscheinbar[e], [...] harmlos«²⁸⁷), während sich die *Neue Preußische Zeitung*, die *Deutsche Zeitung*, sowie die *Berliner Volk-Zeitung* nicht zu einer subjektiven Darstellung verleiten lassen.

Resümierend kann zu dem ersten Tag der Berichterstattung gesagt werden, dass sich die meisten Zeitungen an der Anklageschrift orientiert haben müssen, da einige Berichte aus den Briefen der Angeklagten zitieren und das Alter Kleins in derselben Weise wie die Anklageschrift falsch angeben. Während einige Zeitungen versuchen, neutral zu berichten, verfallen die meisten Zeitungen in eine wertende Schreibstrategie. Deutlich wird dies an der Betitelung des Verhältnisses der angeklagten Frauen. Entweder gehen die Zeitungen von einem Liebesverhältnis aus, so enthalten die Artikel eine Stringenz des Wortes Liebe (Liebesbeziehung, Liebesverhältnis, Liebesbriefe), oder verwenden durchgehend

²⁸⁰ 8UA 12.3.1923

²⁸¹ 8UA 12.3.1923

²⁸² 8UA 12.3.1923

²⁸³ 8UA 12.3.1923

²⁸⁴ 8UA 12.3.1923

²⁸⁵ DAZ 12.3.1923, Vw 12.3.1923, DTB 12.3.1923, BLA 12.3.1923

²⁸⁶ DAZ 12.3.1923, Vw 12.3.1923, DTB 12.3.1923

das Wort Freundschaft (Freundinnen, Freundschaftsbande, Freundschaftsbriefe). Reflektierend berichten *Der Tag*, *Nachtausgabe* sowie das *8 Uhr Abendblatt*, wobei beide teilweise ihre Interpretation der Ereignisse in einem ironisch-sarkastischen Tonfall verkünden.

13.03.1923	<i>Berliner Morgenpost</i>	<i>BZ am Mittag</i>	<i>Deutsche Allgemeine Zeitung (M)</i>	<i>Deutsche Allgemeine Zeitung (A)</i>	<i>Deutsche Zeitung (M)</i>	<i>Deutsche Zeitung (A)</i>	<i>Berliner Lokalanzeiger (M)</i>	<i>Berliner Lokalanzeiger (A)</i>	<i>Berliner Volks-Zeitung (M)</i>	<i>Berliner Volks-Zeitung (A)</i>	<i>Berliner Börsenzeitung</i>	<i>8 Uhr Abendblatt</i>	<i>Vossische Zeitung (M)</i>	<i>Vossische Zeitung (A)</i>	<i>Berliner Tageblatt (M)</i>	<i>Berliner Tageblatt (A)</i>	<i>Vorwärts (M)</i>	<i>Vorwärts (A)</i>
Einleitung	1	1	1		1		1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Erscheinungsbild	2		1c				1c						1a/2	1b		1c		1c
Gerichtsdaten	3																	
Öffentlichkeit / Andrang	4		1b				1b						1c	1a		1b		1b
Fall = Einzigartig	5																	
Tatbestand / Anklage	6																	
Tathergang	10																	
Verweis Sexualdelikt vergifteter Kaffee	10c												1b					
Briefe	10a										3c				1a			
Kartenlegerin	10d								2a				5					
Verlesungsdauer Briefe	10b												6					

An dieser Stelle erfolgt zunächst ebenfalls exemplarisch der Bericht der *BZ am Mittag* in ausgeschriebener Form. Der Bericht am 13.3.1923 beginnt mit einem einleitenden Satz, dass der Prozess an diesem Tage fortgeführt werde. Es folgt eine Darstellung der Zeugenaussagen, wobei die des Arztes Dr. Salinger bezüglich der Scheidungsklage Kleins fast den ganzen Bericht füllt. Anhand seiner Aussage erhält der Leser weitere Informationen über die Ehe der Angeklagten Klein, bekommt Auskunft über das Attest, welches von Frau Klein an den Zeugen Dr. Salinger übergeben wurde, den Rückzug der Scheidungsklage sowie ein Urteil des Arztes hinsichtlich der Glaubwürdigkeit der Angeklagten Klein. Die Aussage der Mutter Ella Kleins findet lediglich einen geringen Platz in dem Bericht.

Wird die Tabelle des 12.3.1923 zu dieser hinzugezogen, so ist festzustellen, dass die *BZ am Mittag* die Angaben über die Zeugenaussagen der Klein, Nebbe, Riemer, der Mutter des toten Klein und des Ehemannes Nebbe unterschlägt, jedoch die Aussagen des Dr. Salinger und der Mutter der Klein in den Bericht integriert und damit mit den Abendausgaben der anderen Zeitungen gleichzieht. *Der Tag, Berlin* greift in seinem Bericht vom 13.3.1923 lediglich die Informationen auf, welche die anderen Zeitungen bereits am 12.3.1923 in ihren Zeitungsartikeln verarbeitet haben. *Der Tag, Berlin* berichtet also im Vergleich zu den anderen Zeitungen mit einem Tag Verspätung. Anders verhält es sich mit der *Berliner Morgenpost*. Diese Zeitung beginnt ihre Berichterstattung ebenfalls erst am 13.3.1923, informiert über alle bisherigen Daten sowie Geschehnisse und kann auf diese Weise mit ihrem Bericht am 13.3.1923 informativ mit der Morgenausgabe der anderen Zeitungen gleichziehen. Wie die Tabelle vom 13.3.1923 zeigt, ist der Bericht der *Berliner Morgenpost* verkürzt und endet mit zahlreichen Zeugenaussagen, welche sich zu den angeklagten Personen, dem toten Mann Klein und deren Ehe geäußert haben. Dass die Zeitung informativ mit den anderen Zeitungen nicht mithalten kann, liegt an dem Nachteil, dass die *Berliner Morgenpost* – wie bereits der Name der Zeitung verrät – lediglich einmal pro Tag morgens erscheint. Alle weiteren Zeitungen setzen mit ihrer Berichterstattung bei den letzten Informationen der vorherigen Ausgabe an und schildern den Verlauf des Prozesses weiter. Die *Deutsche Allgemeine Zeitung*, die *Deutsche Zeitung*, der *Berliner Lokalanzeiger*, die *Berliner Volks-Zeitung*, die *Vossische Zeitung*, das *Berliner Tageblatt* sowie der *Vorwärts* setzen in ihrer Morgenausgabe an ihren Berichten vom Vortag an und teilen die Informationen des Tages, um in beiden Ausgaben des Tages Mitteilungen über den Prozess

publizieren zu können. Interessant ist, dass mit Ausnahme der *Deutschen Allgemeinen Zeitung*, deren Abendbericht die Zeugenaussagen bezüglich der Personen Klein und Nebbe sowie deren Ehen beinhalten, die anderen Zeitungen abends mit der Zeugenaussage des Dr. Salinger beginnen. Ebenfalls mit dieser Aussage (die Zeugenaussagen über die beteiligten Personen und deren Ehe) beginnen die Zeitungen *BZ am Mittag* und das *8 Uhr Abendblatt*. Das *8 Uhr Abendblatt* verwendet erneut eine sehr wertende und sarkastische Ausdrucksweise und auch die *Vossische Zeitung* stellt der Berichterstattung der Morgenausgabe des 13.3.1923 einen separaten und reflektierenden Bericht über die Geschehnisse des Vortages voran. Bei der Berichterstattung am 13.3.1923 ist es schwierig festzustellen, welche Zeitungen Ähnlichkeiten aufweisen, da alle Zeitungen lediglich Zeugenaussagen aufgreifen. Diese sind in allen Zeitungen inhaltlich identisch, da natürlich alle die Fakten des Prozesses aufgreifen. Ein Unterschied ergibt sich bei der sprachlichen Darstellung. Die *Berliner Morgenpost*, die *BZ am Mittag* sowie die *Deutsche Allgemeine Zeitung* berichten erzählend und verwenden zumeist die indirekte Rede. Die *Deutsche Zeitung*, *Berliner Volks-Zeitung*, die *Berliner Börsenzeitung*, das *8 Uhr Abendblatt* sowie die *Vossische Zeitung* wechseln zwischen indirekter und direkter Rede, wobei die indirekte Rede überwiegt. Der *Berliner Lokalanzeiger*, das *Berliner Tageblatt* und der *Vorwärts* berichten überwiegend in direkter Rede. Durch den Gebrauch einer dialogischen Berichtweise werden die Authentizität und die Faktizität für den Leser scheinbar erhöht.

Bei der Betrachtung der Tabelle fällt auf, dass die Nummerierung der Ereignisse des *Berliner Lokalanzeigers*, des *Berliner Tageblatts* und der *Berliner Volks-Zeitung* weitgehend übereinstimmen. Diese Gruppierung der Zeitungen entspricht jener der Berichterstattung am 12.3.1923. Die Zeitungen sind in einigen Blöcken sprachlich identisch, wechseln sogar an derselben Stelle von indirekter zu direkter Rede.

[*Die alte Frau*]²⁸⁸ (Die Mutter des verstorbenen) Klein stellte ihrem Sohn das beste Zeugnis aus und bekundete (*im Gegensatz zu ihrer Schwiegertochter*), daß ihr Sohn seine Frau [*geliebt und*] gut behandelt habe. *Ihre Schwiegertochter habe ihr* [(Weiter erzählte sie von dem vergifteten Kaffee, den ihr die junge Frau *eines Morgens*)] *vergifteten Kaffee* [in der Küche] [(*förmlich aufgedrängt* haben soll.)]

²⁸⁸ Wörter ohne Markierung stimmen bei allen angegebenen Zeitungen überein. Wörter in der eckigen Klammer entsprechen dem Wortzusatz des BLAs. Die runde Klammer kennzeichnet die Wortzusätze der BVZ und die unterstrichenen Wörter die des BTBs. Kursiv gedruckte Wörter entsprechen dem Wortzusatz der Vw.

[Als sie nur davon kostete, seien ihr Zunge und Lippen] dick [angeschwollen. Sie sei zu einer Nachbarin gelaufen und habe dort erzählt: „meine Schwiegertochter wollte mich vergiften!“ Von da an habe sie nie mehr bei ihrer Schwiegertochter Speise oder Trank eingenommen.] Als die Angeklagte Klein [(ihr)] (der Zeugin,) den Tod ihres Mannes mitteilte, will sie der Klein sofort gesagt haben: „Du bist es, die ihn unter die Erde gebracht hat.“ Ihm hast Du gegeben, was Du bei mir versucht hast.“ Die Schwiegertochter soll es dann mit dem Totenschein sehr eilig gehabt haben. „Ich aber“, so fuhr die Zeugin fort, „hätte solange ich noch einen Tropfen Blut im Herzen hatte, nicht geruht bis alles ans Tageslicht gekommen wäre. Es war mein liebster Sohn und wir lebten in Glück und Frieden. Da kam die Frau dazwischen und stiftete Unheil.“ [Die alte Frau Klein wird dann von R.-A. Brandt in ein Kreuzfeuer von Fragen genommen, die alle darauf hinauslaufen, daß die Zeugin, der Wahrheit widersprechend, angegeben habe, ihr Sohn habe sich sehr gut mit ihr gestanden. Der Verteidiger hält ihr vor,] (Der alten Frau Klein wurde dann von Rechtsanwalt Dr. Arthur Brandt vorgehalten,) [(daß sie von dem eigenen Sohn mit den niedrigsten Schimpfworten belegt worden sein soll, was jedoch von der Zeugin)] im großen und ganzen [(bestritten wird. Die Angeklagte Frau Riemer bemerkt dazu, daß Klein von seiner Mutter immer als von „der Alten mit dem Spitzbubengesicht“ gesprochen habe.)]²⁸⁹

Anhand dieses Absatzes wird abermals deutlich, dass die Zeitungen teilweise sprachlich übereinstimmen, sie jedoch je nach Interpretation Wörter oder Satzsegmente hinzufügen oder aussparen. Beispielsweise unterlässt es lediglich die *Berliner Volks-Zeitung* zu erwähnen, dass der Angeklagte Klein seine Frau geliebt habe und spricht nur von einer guten Behandlung. Die Erwähnung der Aussage, dass der Verstorbene seine Frau geliebt²⁹⁰ habe, führt dazu, dass die Leserschaft mehr mit dem Ehemann Klein sympathisiert. Während der *Berliner Lokalanzeiger* und der *Vorwärts* diese Aussage neutralisieren, indem sie weiterhin erwähnen, dass die Mutter des Verstorbenen widersprüchliche Angaben gemacht habe, verschweigt das *Berliner Tageblatt* diesen Sachverhalt. Dadurch manipuliert das *Berliner Tageblatt* den Leser insofern, dass der Rezipient annimmt, dass die Aussagen glaubhaft waren. Dass die Zeitungen miteinander in Kontakt standen, belegt zudem das berichtete Erscheinungsbild der Kartenlegerin. So wird diese in der *Vorwärts* als »ein 75 jähriges verhutzeltes Frauchen«²⁹¹ und in dem *Berliner Tageblatt* sowie in dem *Berliner Lokalanzeiger* als »ein 75 jähriges verhutzeltes Mütterchen«²⁹² tituliert. Einen weiteren Block bilden die *Berliner Börsenzeitung* und die *Deutsche Zeitung*. Ebenso an diesem Beispiel wird deutlich, dass die Zeitungen sprachlich

²⁸⁹ BLA 13.3.1923 (M), BTB 13.3.1923 (M), BVZ 13.3.1923 (M), Vw 13.3.1923 (M)

²⁹⁰ BLA 13.3.1923 (M), BTB 13.3.1923 (M), Vw 13.3.1923 (M)

²⁹¹ Vw 13.3.1923 (M)

²⁹² BTB 13.3.1923 (M), BLA 13.3.1923 (M)

an vielen Stellen übereinstimmen, jedoch ihre Informationen stark selektiert sind.

In einem unüberbrückbaren Gegensatz zu den Angaben der Angeklagten Klein stehen die Bekundungen der Mutter des ermordeten Ehemanns Klein. Diese (bekundet)²⁹³ [erklärt, daß ihr Sohn zwar etwas früher getrunken habe, nach seiner Verheiratung habe sich dies aber gelegt, da er seine Frau sehr geliebt habe.] Die Liebe sei so groß gewesen, daß ihr Sohn seiner Frau alles geglaubt habe [und sogar gegen sie als Mutter zugunsten seiner Frau eingetreten sei. Dies sei auch die Ursache gewesen, daß ihr Sohn sich mitunter recht schlecht zu ihr, Zeugin, benommen habe.] Der Schwiegertochter sei sie deshalb ein Dorn im Auge gewesen, weil sie als Mutter die Interessen ihres Sohnes vertreten habe und deshalb habe die Angeklagte auch eines Tages versucht, sie mit vergiftetem Kaffee zu beseitigen. Ihr sei sofort der eigentümliche scharfe Geruch des Kaffees aufgefallen und daß ihr die Angeklagte so sehr zugeredet habe, schnell den Kaffee zu trinken. Als sie ihn an die Lippen brachte, habe sie [sofort] ein heftiges Brennen verspürt und Lippen und Zunge seinen aufgeschwollen. Sie sei [sofort] zu einer Nachbarin gegangen und habe [direkt] (direkt) erzählt, ihre Schwiegertochter habe [soeben] versucht, sie zu vergiften.²⁹⁴

Die beiden Zeitungen stimmen in dem Block größtenteils überein. Interessant ist, dass die *Berliner Börsenzeitung* als einzige Zeitung in diesem und obenstehenden Block erwähnt, dass der Verstorbene getrunken hat und sich teilweise gegenüber der eigenen Mutter schlecht verhalten hat. Während diese Zeitung scheinbar versucht, den Prozess mit den Zeugenaussagen möglichst neutral und vollständig wiederzugeben, selektieren die anderen Zeitungen zu dem Nachteil der Mutter des Verstorbenen Klein. Denn durch die einseitige Darstellung der Zeugenaussage – ihr Sohn sei ein netter Mensch und habe seine Frau geliebt – fällt die nachfolgende Behauptung, die Zeugin tätige widersprüchliche Aussagen, mehr ins Gewicht. Wohingegen die *Berliner Börsenzeitung* mit dem Satz

Verschiedene Fragen des Rechtsanwalts Dr. Brandt zielen darauf hin, daß die Zeugin als Mutter jetzt begreiflicher Weise zugunsten ihres Sohnes ausgesagt und daß sie selbst von ihm geschlagen und beschimpft worden sei.²⁹⁵

diesen Aspekt zwar aufgreift, jedoch durch den Ausdruck »begreiflicher Weise«²⁹⁶ die Schärfe des Faktums herausnimmt.

²⁹³ Wörter ohne Markierung entsprechen dem Wortlaut der DZ sowie der BBZ. Die Wörter in der runden Klammer entsprechen den zusätzlichen Wörtern der DZ, die der eckigen Klammern dem Wortlaut der BBZ.

²⁹⁴ BBZ 13.3.1923, DZ 13.3.1923 (M)

²⁹⁵ BBZ 13.3.1923

In der Abendausgabe bestätigt sich abermals die Kongruenz der Zeitungen. Dies soll anhand des ersten Absatzes der ausgewählten Berichte veranschaulicht werden.

Trotzdem die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist, [**Trotz des Ausschlusses der Öffentlichkeit standen** auch am zweiten Tage]²⁹⁷ **heute morgen** früh schon [**bereits um 8 Uhr dichte Scharen vor den Eingangstüren zum Zuhörerraum.**] **des Schwurgerichtssaales, ohne indessen Einlass zu erhalten.** [**Die drei**] **Angeklagten** [**Frauen zeigen sich**] heute gegen gestern [aber jetzt in ihrer Haltung **sehr ruhig.**] und gefaßt. [**Nach Eröffnung der Sitzung**] durch den Vorsitzenden, Landgerichtsrat Jasper, wird [**wurde die Zeugenvernehmung fortgesetzt.**] Als erster Zeuge erschien Rechtsanwalt [**Dr.**] Salinger, der u.a. von der Angeklagten [(Frau)] Klein [(seinerzeit)] beauftragt worden war, [(ihre)] **eine** Ehescheidungsklage (**gegen ihren Mann**) einzureichen. Die Klage sei, so bekundet der Zeuge, mit dem brutalen Verhalten des Mannes begründet worden.²⁹⁸

Zu sehen ist, dass das Grundgerüst der sprachlichen Formulierungen bei allen Zeitungen identisch ist. Die Zeitungen variieren, um nicht völlig mit anderen Zeitungen homogen zu berichten. Die Zeugenaussage des Dr. Salingers geben viele Zeitungen in direkter Rede wieder und stimmen daher im Wortlaut überein. Markant ist ebenso folgender Sachverhalt: Dr. Salinger wird vom Vorsitzenden befragt, ob die Angeklagte Klein im Zuge ihrer Ehescheidungsklage Angaben über die Behandlung seitens ihres Ehemannes getätigt habe. Dabei werden von den Zeitungen nachstehende Formulierungen verwendet: »anormaler Verkehr«²⁹⁹, welche der *Vorwärts* und die *Deutsche Allgemeine Zeitung* gebrauchen sowie »obszöne Intimitäten«³⁰⁰, welche von dem *Berliner Tageblatt*, der *Vossischen Zeitung* und der *Berliner Volks-Zeitung* genutzt werden. Die *BZ am Mittag* verarbeitet den Ausdruck »anormale Zumutungen«³⁰¹. Alle hier aufgeführten Zeitungen berichten, dass die Angeklagte Klein gegenüber Dr. Salinger erst zur Zeit der Untersuchungshaft entsprechende Aussagen ausgeführt hat. Lediglich der *Berliner Lokalanzeiger* verschweigt diesen Sachverhalt. Durch das Ignorieren dieser Information wird

²⁹⁶ BBZ 13.3.1923

²⁹⁷ Wörter, welche nicht markiert sind, entsprechen dem Wortlaut aller angegebenen Zeitungen. Wörter in der eckigen Klammer entsprechen dem Wortzusatz der DAZ, die in der runden Klammer die der DZ. Unterstrichene Wörter markieren den Zusatz des BLAs, kursiv geschriebene Wörter dem der VZ. Fett gedruckte Wörter sind dem BTB zuzuordnen.

²⁹⁸ DAZ 13.3.1923 (A), DZ 13.3.1923 (A), BLA 13.3.1923 (A), VZ 13.3.1923 (A), BTB 13.3.1923 (A)

²⁹⁹ Vw 13.3.1923 (A), DAZ 13.3.1923 (A)

³⁰⁰ BTB 13.3.1923 (A), VZ 13.3.1923 (A), BVZ 13.3.1923

³⁰¹ BZaM 13.3.1923

dem Leser suggeriert, dass Ella Klein dem Dr. Salinger keine Angaben über die 'unnormale' Behandlung seitens ihres Mannes getätigt hat. Auf diese Weise dürfte Klein bezüglich ihrer Aussage bei den Lesern des *Berliner Lokalanzeigers* Glaubwürdigkeit eingebüßt haben.

Die *Vossische Zeitung* weicht am 13.3.1923 in der Morgenausgabe in ihrer Berichterstattung von den übrigen Zeitungen ab. Der Bericht beginnt, wie bereits erwähnt, mit einer reflektierten Wiederholung der Ereignisse des Vortages. Dabei ist die Zeitung stark wertend. Es folgen einige Beispiele, welche dies belegen.

Man liest die Anklage und denkt – beinahe hätte man gesagt: und hofft -, daß die Täterinnen irgendwie das Kaliber ihrer Taten haben werden. Aber was sich vor dem Schwurgericht entfaltet, ist Kleinbürgertum in seinen engsten Formen. Klein und unscheinbar die beiden Frauen, die auf Abwegen der Liebesleidenschaft bis zu Mord und Mordversuch gelangt sind, ärmlich und jämmerlich der Haufe von Menschen aus Lichtenberg, der in den Saal strömt, um für oder wider Zeugnis abzulegen.³⁰²

Dieser Absatz bewertet nicht nur das Erscheinungsbild der angeklagten Frauen mit der Erkenntnis, dass die Physiognomie der Frauen nicht der Anklage entspricht, sondern auch die Menschen, – im übertragenen Sinne die Gesellschaft –, die über den Fall Bewertungen offenbaren. Es scheint, als ob die *Vossische Zeitung* mit den Frauen sympathisiert.

Wenn das, was sie über ihre Ehe erzählt, auch nur zum Teil sich als wahr erwiese, so hätte sie damit die Giftmischerei als einen Akt der Verzweiflung zum mindestens begreiflich gemacht. Nach ihrer Schilderung war sie in die Hände eines unflätigen Rohlings geraten, der die Alltäglichkeit ihres Ehelebens nicht nur mit Schlägen und Schimpfworten zerrüttete, sondern – was schlimmer ist – sie mit allen Ekelhaftigkeiten der Sexualpathologie besudelte. Gibt es keine Rettung aus solcher Hölle?³⁰³

Dadurch, dass die *Vossische Zeitung* den Ehemann Klein als Rohling betitelt und ihn als sexuell degeneriert darstellt, wird bei den Rezipienten der Zeitung gegenüber Ella Klein Sympathie geweckt. Verstärkt wird dies durch den Gebrauch des Wortes Hölle, aus der es kein Entkommen zu geben schien. Auf diese Weise wird zusätzlich das Empathie-Vermögen der Leserschaft angesprochen und ein Gefühl von Mitleid erzeugt. Trotz augenscheinlichem

³⁰² VZ 13.3.1923 (M)

³⁰³ VZ 13.3.1923 (M)

Wohlwollen gegenüber der Ella Klein, erwähnt die *Vossische Zeitung* einige Ungereimtheiten.

Merkwürdig ist, daß die Erfahrungen der beiden Frauen mit dem Mann sich so stark ähneln, merkwürdig, daß Frau Klein während ihres Scheidungsprozesses von den Mißhandlungen, auf die hin sie die Scheidung wahrscheinlich leicht hätte durchsetzen können, nichts gesagt hat, merkwürdig, daß jede der beiden Freundinnen behauptet, ihr seien von dem Manne der andern unzüchtige Anträge gemacht worden; merkwürdig endlich, daß in dem Briefwechsel zwischen ihnen von den Unerträglichkeiten des abnormen Ehelebens nicht die Rede ist.³⁰⁴

Das *8 Uhr Abendblatt* fällt ebenso erneut mit seiner Berichterstattung aus den Regelmäßigkeiten der anderen Zeitungen heraus. Besonders interessant ist der Beginn des Berichts am 13.3.1923. Dieser ist stark wertend. So notiert die Zeitung über die Zeugen: »Die Zeugen, die vernommen werden, sind von sekundärer Wichtigkeit.«³⁰⁵ Erstaunlich ist, dass das *8 Uhr Abendblatt* bereits am 13.3.1923 die Frage aufgreift, um die sich im späteren Verlauf des Prozesses ein Streit entfacht. »Ist die Tat der Frauen eine der Verzweiflung, oder dient das grausig-groteske Kolossal drama der männlichen Triebverirrung bloß als Schutzwand?«³⁰⁶ Der Frage folgt eine sehr interessante Äußerung bezüglich der Beteiligten des Falls, welche nicht nur die politische, sondern auch die sozio-gesellschaftliche Ebene hochgradig in den Fall integriert.

Da bleibt es merkwürdig, wie sich die Zeugen instinktmäßig in zwei Gruppen gliedern. Die Männer, Handwerker und kleine Beamte mit meist nicht sehr angenehmen Physiognomien, belasten die Angeklagten fast durchweg. Es sind jene politisch und kulturell nicht sehr aufgeklärten Mitglieder eines wilhelminischen Mittelstandes, die die Ehefrau nur als Objekt für Arbeitsausnutzung und Lüste ansehen. Womit die feige Art, in der die Gepeinigten ihre Peiniger in die Ferse stachen, durchaus nicht milder betrachtet sein soll. Die Frauen, die auftreten, sagen fast sämtlich günstig für die Angeklagten aus. Innerliche Solidarität, vielleicht auch das Gedenken eigener ehelicher Kümernisse, formt unbewusst ihre Aussage.³⁰⁷

Die Zeugenaussagen entkräftet die Zeitung allesamt durch den Hinweis, dass die Geschlechter aus Instinkt zu Ihresgleichen halten. Damit wird nicht nur die Objektivität der Zeugen in Frage gestellt, sondern auch ihr Nutzen für eine Bewertung eines solchen Falls angeprangert. Interessanter Weise wird dies zu

³⁰⁴ VZ 13.3.1923 (M)

³⁰⁵ 8UA 13.3.1923

³⁰⁶ 8UA 13.3.1923

³⁰⁷ 8UA 13.3.1923

einer sozio-gesellschaftlichen Aussage stilisiert. Denn es wird nicht nur erwähnt, dass zwischen den Geschlechtern Solidarität herrscht, sondern zudem, dass die Männer – und hier wird ein bestimmter gesellschaftlicher, als auch politischer 'Stand' angesprochen – ihre Frauen wie Sklaven und Tiere behandeln. Es scheint, als werde an dieser Stelle bewusst der Wilhelminismus angegriffen, der für die alte Tradition steht und sich vor Fortschritt (politisch wie auch gesellschaftlich) verschließt.

Resümierend ist bei der Berichterstattung am 13.3.1923 ebenfalls festzustellen, dass die Zeitungen teilweise zwar sprachlich korrespondieren, jedoch durch eine Selektion der Aussagen wertend informieren. Den Leser suggestiv zu manipulieren, versuchen die *Vossische Zeitung* und das *8 Uhr Abendblatt*.

14.03.1923 / 15.3.1923*	<i>Berliner Morgenpost</i> <i>BZ am Mittag</i>	<i>Deutsche Allgemeine Zeitung (M)</i> <i>Deutsche Allgemeine Zeitung (A)</i> <i>Berliner Lokalanzeiger (M)</i> <i>Berliner Lokalanzeiger (A)</i> <i>*Der Tag, Berlin</i>	<i>Berliner Volks-Zetung (M)</i> <i>Berliner Volks-Zetung (A)</i> <i>Berliner Börsenzeitung</i> <i>8 Uhr Abendblatt</i> <i>Vossische Zeitung (M)</i> <i>Vossische Zeitung (A)</i> <i>Berliner Tageblatt (M)</i> <i>Berliner Tageblatt (A)</i>	<i>Vorwärts (M)</i> <i>Vorwärts (A)</i>
Einleitung	1	1 1 1 1	1 1 1 1 1 1 1 1	1 1
Andrang		1a		
Erscheinungsbild	2	1c		5
A: belastend für Herr Klein	9	3	3 3;6	3
A: belastend für K	8	2	2 3	2
A: belastend für Ehem. N.		2		
A: Dr. Salinger	7		4	
Ehe der K	7a		4a	
Attest				
Attest Inhalt			4d	
Rückzug der Klage	7b		4b	
Glaubwürdigkeit K				

Aussagenselektion / Scham								4c						
Charakter der K								4e						
A: Anna Thieme	6							5						
Misshandlungen	6b							5a						
zerrissene Kleidung = Beweis	6a													
A: Dr. Schmidt		1					4	7						4
Öffentlichkeit hergestellt	2	4	4				5		2	4				5
Beginn Verlesung der Briefe	3	3	5				6		3	5				6
Öffentlichkeit ausgeschlossen	4	6	1b	6			7	2	4	6				7
Riemer von Nebbe geschlagen			2	2	2		2	2	2	2				2
Briefe	5								5					
K hat sie vernichtet	5a								5a					
N hat sie aufbewahrt	5b								5b					
Grund für Aufbewahrung			4	4			4			3	4			
schlechte Ausdrucksweise		7												
teilweise gestern verlesen	5c													
Inhalte der Briefe	10 1;3	5 3;5	7 3;5	3			8 3;5	3	6 6	7 3;5				8
Zusammenfassung: Liebe/Hass		5a	7a							7a				
Freundschaft der Frauen	10a								6a					
Liebesbeteuerungen	1a			3a			8a			4			8a	
Anrede	10b 1b	5a	5a	3b			8b 5a		6b 6f	5a			3d	
Zwischenbemerkung		5b					5c			6h			3f	
Schlussformel		5c	5b	3c			5b			6g	5b		3e	

N Hass gegen Klein	10c 1d	5e	5d	5e	6c 6j	3g
K Hass gegen Klein	10c 3a				6c 6a	
K Selbstmordversuche		7c		8d	6e 7c	8b
Klein soll in Krankenkasse		7g				8d
"Klein ekelt mich an"	10d	7d			6f	8c
Rache	10e	7b;e	3f	8c;e 5f	6d 6k 7b;d	3
vorsichtig sein	10f	3b 7f;h	3b	8f 3b	3e 6g 6d 7e 3b	8e 3b
beschwören	10g			8g		7g
Zeugs sitzt fest	10h	7i		8h	6h 7h	8f
K lässt nicht locker	10i 1e		5e 3e	8i	6i 6b 7i	8g
Infos über Verlauf der Krankheit	10j 1c				3g 6j	
Infos über Wirkung des Giftes		3a	3a	8k 3a		3a 3a
Kompressen untern Arm	1f	5g	5f 3h		6c	
Warnung vor Krankenhaus		3c	3c	3c	3f 6e 7f 3c	3c
bis Frühjahr warten		3d	3d 3d		6f 3d	
N wusste nichts von Gift		5d	5c 3j	8l 5d	6i 7k 5c	
"Das Schwein ist ja so zäh"		5f	3g	5g	6l	
Klein soll bald krepieren		7j	3i	8j 5h	3a 7j 5d	8h
Klein soll Hintern zukneifen				5i		
Kein Mitleid		7k				8i
Angst, Klein kommt auf Beine			5g			
Bei Aufdeckung / keine Gnade			5i		6o 5e	
K pflegt Klein			5h		3h 6n	

Gift ins Klosett								
Neues Gift besorgen								
N Anstiftung zum Mord								
zweibeinige Ratten								
freudige Mitteilung								
vorne so / hinten herum so								
junge lustige Witwe								
Motiv K: Nur frei, frei								
K nach dem Tod von Klein			5h					
N nach dem Tod Klein								
Reflexion K			6					
Reflexion Briefe			7					
Schlussatz	11		8	9	8	7	8	9

Bei der Berichterstattung am 14.3.1923 ist anhand der tabellarischen Erfassung der Zeitungen erkennbar, dass gerade bei der Wiedergabe der Inhalte der verlesenen Briefe einerseits die Informationen selektiert wurden, andererseits die Reihenfolge teils willkürlich festgesetzt wurde. Von einer chronologischen Darstellung des Prozessgeschehens kann damit nicht gesprochen werden. Die *Berliner Morgenpost* und die *Berliner Börsenzeitung* setzen an ihrer Berichterstattung vom Vortag an und schildern als einzige Zeitungen die Zeugenaussagen des Dr. Salinger und der Anna Thieme, der Mutter der Angeklagten Klein. Damit befinden sich die Zeitungen gegenüber den anderen Zeitungen informativ im Rückstand. Während die *Berliner Morgenpost* einen umfangreichen Bericht publiziert, der bereits viele der Angaben enthält, die ebenso die anderen Zeitungen an dem Tag veröffentlichen, bleibt die *Berliner Börsenzeitung* mit ihren Angaben über den Prozess im Vergleich rückständig. Die *BZ am Mittag* fällt erneut durch eine unvollständige Berichterstattung auf. Im Gegensatz zu den anderen Zeitungen, lässt die *BZ am Mittag* die Rahmenbedingungen um die Verlesung der Briefe (Öffentlichkeitswiederherstellung und Öffentlichkeitsausschluss) unerwähnt und publiziert im Ganzen einen kurzen Bericht. Ebenso spärlich fallen die Ausführungen der Zeitung *Der Tag, Berlin* aus, wobei die Inhalte der Briefe zusammenfassend dargestellt werden. Die *Deutsche Allgemeine Zeitung*, der *Berliner Lokalanzeiger*, die *Berliner Volks-Zeitung*, die *Vossische Zeitung* sowie der *Vorwärts*, welche alle je morgens und abends Bericht erstatten, beginnen ihre Morgenausgabe (mit Ausnahme der *Vossischen Zeitung*) mit den letzten Zeugenaussagen des Vortages, um an diesen anzuknüpfen. Es folgen Informationen zu dem Umfeld der Verlesung der Briefe bezogen auf die Öffentlichkeit. Die Verlesung selbst wird bei den genannten Zeitungen in beiden Ausgaben des Tages verarbeitet, wobei einige Angaben auch in beiden Publikationen aufgegriffen werden. Aus der Tabelle geht hervor, dass sich die Nummerierungen der *Berliner Morgenpost* und die der Morgenausgabe der *Vossischen Zeitung* ähneln. Dies kann an folgendem Absatz belegt werden.

[In den erwähnten Briefen]³⁰⁸ (In ihnen) ist immer wieder in überschwenglichster Weise von dem Freundschaftsbunde der beiden Frauen die Rede. [Die Briefe] (Sie) beginnen [meistens mit der Anrede] (mit Anreden wie): „Mein einziges Lieb“,

³⁰⁸ Die unmarkierten Wörter sind in beiden Zeitungen identisch. Die Wörter, welche mit eckigen Klammern gekennzeichnet sind, entsprechen dem Wortzusatz der BM. Die runden Klammern markieren den Wortzusatz der VZ.

„mein teures Gretchen“ usw. [Auch] der Haß gegen die [beiderseitigen] Ehemänner kommt zum Ausdruck. [So schreibt Frau Klein einmal] (Hier ein paar Stellen aus verschiedenen Briefen): „Ich lebe ja nur für Dich; es wird die Zeit kommen, wo ich mich an Klein für das, was er mir angetan hat, rächen werde. Ich tue ihm noch etwas an!“ [Ein anderer Brief klingt ganz verzweifelt:] „Morgen hole ich Lysol für mich, aber vorher bekommt er noch etwas ab.“ [Der nächste Brief lautet:] „Klein ekelt mich an. Ich sehe nun ein, daß ich es doch machen muß.“ [Wieder ein andermal heißt es:] „Rache will ich üben, mein einziges Lieb. Warum arbeite ich darauf hin, von ihm loszukommen? Aus Liebe zu Dir.“ [Ein Passus lautet:] „Wir müssen vorsichtig sein, damit er nichts merkt.“ Die Angeklagte(n) [Nebbe bemerkt dazu] (behaupten), [diese Wendung habe] (daß alle diese Andeutungen) sich auf den Plan bezogen, eine gemeinsame Wohnung zu nehmen und die Ehemänner im Stich zu lassen.³⁰⁹

An diesem Absatz wird deutlich, dass die Reihenfolge der Informationen, beziehungsweise die Wiedergabe einzelner Briefsegmente identisch ist und zudem prägnante Formulierungen, wie »in überschwenglichster Weise«³¹⁰ von beiden Zeitungen gebraucht wurden. Die *Berliner Morgenpost* sowie die *Vossische Zeitung* verwenden überdies als einzige Zeitungen die Bezeichnung »Freundschaftbund«³¹¹, während die anderen Zeitungen mit Ausnahme des *8 Uhr Abendblatt* von 'Liebesbeteuerungen' sprechen.

In den Briefen sprechen die beiden Frauen in den überschwenglichsten Ausdrücken von ihrer gegenseitigen Liebe. (Sie reden sich an: „Mein einziges Lieb“, „mein teures Gretchen“ usw.)³¹² [(Aus den Briefen spricht auch der Haß gegen ihre Männer.)] So schreibt Frau Klein einmal: „Ich lebe ja nur für Dich, mein einziges Lieb. Es wird die Zeit kommen, wo ich mich an Klein für das, was er mir angetan und gesagt hat, rächen werde. Ich tue ihm noch etwas an!“ In einem anderen Brief ist sie in sehr verzweifelter Stimmung und schreibt: „Morgen hole ich Lysol. Aber vorher bekommt er noch etwas ab.“ Die Angeklagte Klein erklärt, dass sie sich mit Selbstmordgedanken getragen, aber geplant habe, ihren Mann dann mitzuvergiften. [Weiter schreibt sie: „Klein ekelt mich an. Ich sehe nun ein, daß ich es doch wahr machen muß.“ Angeklagte Nebbe: Ich habe aus dem Brief nur geschlossen, daß sie von ihrem Mann weggehen wollte.] [(In einem weiteren Brief der Klein heißt es: „Rache will ich üben, mein einziges Lieb. Du fragst, ob ich Dir treu bin? Warum arbeite ich denn daraufhin, von dem Ollen loszukommen? Wir müssen aber vorsichtig sein, damit niemand etwas merkt.“)]³¹³

³⁰⁹ BM 14.3.1923, VZ 14.3.1923 (M)

³¹⁰ BM 14.3.1923, VZ 14.3.1923 (M)

³¹¹ BM 14.3.1923, VZ 14.3.1923 (M)

³¹² Die unmarkierten Wörter entsprechen dem Wortlaut der Zeitungen BLA und BTB. Die runde Klammer kennzeichnet den Wortzusatz des BTBs. Die eckige Klammer verweist auf den Wortzusatz des BLAs und die unterstrichenen Wörter auf den Wortzusatz der Vw.

³¹³ BLA 14.3.1923 (M), BTB 14.3.1923 (M), Vw 14.3.1923 (M)

Es zeigt sich, dass die Reihenfolge der Informationen bei der *Berliner Morgenpost*, der *Vossischen Zeitung*, des *Berliner Tageblatts*, des *Vorwärts* sowie bei dem *Berliner Lokalanzeiger* identisch ist. Weiterhin wird deutlich, dass die Zitate in beiden Blöcken bezüglich des Wortlautes zum Teil nicht übereinstimmen. Werden die beiden Blöcke miteinander verglichen, so scheint die Darstellung im zweiten Block präziser zu sein. So haben sich das *Berliner Tageblatt* und der *Berliner Lokalanzeiger* dazu entschieden, das Wort »Ollen«³¹⁴ mit in das Zitat aufzunehmen, während die *Berliner Morgenpost* und die *Vossische Zeitung* diese Formulierung nicht aufgreifen. Mit Hilfe der Anklageschrift, die zum großen Teil aus zitierten Briefsegmenten besteht, kann nachvollzogen werden, welche der Zeitungen die Zitate faktengetreu publiziert haben. Es handelt sich um den *Berliner Lokalanzeiger* und das *Berliner Tageblatt*. Die Frage, warum die anderen beiden Zeitungen das Wort »Ollen«³¹⁵ nicht wiedergegeben haben, ob eventuell die Absicht der Entschärfung dahinter steht, muss offen bleiben. Die *Deutsche Allgemeine Zeitung* fällt durch wertende Formulierungen auf. Die Inhalte der Briefe werden mit dramatisch klingenden Worten zusammengefasst. »Sie zeugen von einer heißen Liebe zweier Frauen und von Haß und Ekel gegen den Ehegatten, von der Eifersucht der Frauen auf den Mann der anderen, von Liebe Leidenschaft und Ekstase.«³¹⁶ Überdies folgt zum Schluss der Berichterstattung der Abendausgabe des 14.3.1923 eine Einschätzung beziehungsweise eine Reflektion einerseits bezüglich der Briefe

Aus allen Briefen, die hier verlesen werden, spricht eine grenzenlose Gemeinheit, eine Roheit des Herzens und der Gesinnung, wie man sie überhaupt nicht für möglich halten sollte. Dazu sind die Schreibereien meist in einem so ordinären und mangelhaften Deutsch geschrieben, daß man sich schauernd von solcher entsetzlichen Lektüre abwendet. [...] Einzelne enthalten Gedichte, unreife holprige Verse, lächerlich in ihrer unbeholfenen Ausdrucksweise, tragisch in ihrer glühenden Leidenschaft.³¹⁷

andererseits die Angeklagte Klein betreffend.

Ob die ganze Art der Frau Klein, ihren Mann zu ermorden, den Mord ohne Gewissensbisse einzugestehen und sich nun so gleichgültig und gleichzeitig geschickt zu verteidigen, ihrer Dummheit oder Raffiniertheit entspringt, ist noch

³¹⁴ BTB 14.3.1923, BLA 14.3.1923

³¹⁵ BTB 14.3.1923, BLA 14.3.1923

³¹⁶ DAZ 14.3.1923 (M)

³¹⁷ DAZ 14.3.1923 (M)

nicht erwiesen. Jedenfalls ist ihr Benehmen bei einer Frau aus ihren Kreisen nicht alltäglich.³¹⁸

An diesen Textbeispielen wird deutlich, dass die *Deutsche Allgemeine Zeitung* die Angeklagte Klein negativ darstellt. Mit ihren Formulierungen und der Erwähnung, dass es sich um Mord handelt, beeinflusst sie den Leser deutlich in seiner Fallauslegung, beziehungsweise in seinem Verständnis des Falls. Auf der sprachlichen Ebene fallen ebenso einige Stolpersteine auf. So werden mitten im Satz einfach die Erzählperspektiven gewechselt, ohne sie zu kennzeichnen. »Auf weiteres Befragen gibt die Angeklagte Nebbe zu, daß sie einen sehr großen Haß auf Klein hatte, weil er meine Freundin, die ich so sehr liebte, so schlecht behandelt hat.«³¹⁹ *Der Tag, Berlin* berichtet am 15.3.1923 lediglich in knapper Form. Die Inhalte der Briefe werden von der Zeitung zusammengefasst und kommentiert.

Sie strotzen von Liebesbeteuerungen der Frauen voneinander, weisen die zärtlichen Ausdrücke in der Anrede und Schlußformel auf und enthalten zugleich die brutalsten, herzlosesten Äußerungen über die Ehemänner insbesondere Klein und die Leiden, die ihm die systematische Vergiftung bereitet.³²⁰

Der Gebrauch des Komparativs bei den Adjektiven verschärft und dramatisiert die Aussage der Zeitung ebenso wie die Verwendung des Wortes »Giftmord«³²¹. Die *Berliner Volks-Zeitung* überrascht mit einem Sonderbericht, dessen Autor das Kürzel »Hywo«³²² trägt und dem eigentlichen Verhandlungsbericht voran steht. Der Artikel greift die bisherigen Geschehnisse des Falls Klein/Nebbe auf und reflektiert diese in einem gesellschaftlichen und politischen Kontext. Den »Abgrund menschlicher Leidenschaften, sexueller Verwirrungen«³²³ der beiden Angeklagten transferiert der Autor auf die Gesellschaft und thematisiert die »Not unserer Zeit«³²⁴.

Moralische Halt- und Hemmungslosigkeit – die Folge des Kriegswahnsinns. Wohnungsnot, die Menschen, die sich gegenseitig hassen, zwingt, beieinander zu bleiben und sich aufzureiben im Kampf der Widersätze. Altertümliche

³¹⁸ DAZ 14.3.1923 (A)

³¹⁹ DAZ 14.3.1923 (A)

³²⁰ DTB 15.3.1923

³²¹ DTB 15.3.1923

³²² BVZ 14.3.1923 (M)

³²³ BVZ 14.3.1923 (M)

³²⁴ BVZ 14.3.1923 (M)

Ehescheidungsgesetze, die sich schon oft dem Verbrechen die Bahn geebnet haben.³²⁵

Er verweist mit seinen Äußerungen einerseits auf den gesellschaftlichen Missstand des sittlichen Verfalls, andererseits auf Misslichkeiten wie Wohnungsnot, welche die politische Ebene zu verantworten hat. Der Autor scheint die Verantwortung des Tötungsdeliktes in diesen beiden Ebenen zu verorten. Die Angeklagten Klein und Nebbe nimmt der Autor deutlich in Schutz.

Die Hauptangeklagte Frau Ella Klein, eine in der Mitte der zwanzig stehende, unscheinbar aussehende Blondine, erzählt Grauenvolles. Ihre Aussagen sind klar und sicher. Diese im Haß gestählte, vom Manne, der ein Doppelleben geführt zu haben scheint, in den Schmutz getretene, geprügelte Frau, die sich aus einem in der Ehe ungestillt gebliebene Zärtlichkeitsdrang, vielleicht auch aus angeborener gleichgeschlechtlicher Veranlagung heraus an den Körper ihrer Freundin, der in unglücklicher Ehe lebenden Frau Nebbe, schmiegte, wirkt nicht abstoßend.³²⁶

Die Ursache für das Delikt bleibt zwar unbeantwortet, doch bedeuten beide Ursachenvorschläge eine Schuldentlastung der Angeklagten. Während der Autor die Not und das Leid Ella Kleins hervorhebt, vermittelt er dem Leser ein klares, verallgemeinerndes charakterliches Bild der Zeugen.

Die Zeugen marschieren auf. Proletarier mit Spießermoral und Kasernenhofduft. Proletarier, die raffinierte, geschlechtliche Ausschweifungen nur vom Hörensagen kennen. [...] Klatsch wird vorgebracht. Klatsch, der in den Kneipen entsteht und seinen Gang durch Stadtviertel macht. Man kennt das ja: jedes Haus ist ein Dorf. Jeder ist informiert über die Verhältnisse des anderen. Oder will es wenigstens sein. Persönliche Ehrbarkeit wird betont.³²⁷

Mit der Betitelung der Zeugen als Proletarier greift der Autor diese enorm an und degradiert ihre Aussagen. Zudem verweist er abermals auf die politische Ebene. Er prangert offensichtlich jene an, die dem Wilhelminismus zugetan sind, dem militärischen und albertümlichen. Zum Schluss seines Artikels folgt ein bemerkenswertes Resümee des Autors:

Schuldig? Unschuldig? Nur kalte Routiniers des Gerichtssaals können schon heute ihr Urteil fällen. Wir, nicht vom Stacheldraht der Paragraphen umgeben, mit scheuen Händen nach seelischen Dingen tastend, stehen noch in Entfernung. Vielleicht wird in zwei Tagen, wenn von den Lippen des Gerichtsbeamten ein

³²⁵ BVZ 14.3.1923 (M)

³²⁶ BVZ 14.3.1923 (M)

³²⁷ BVZ 14.3.1923 (M)

Schuldig ertönt, unser Herz stürmisch schlagen und ein anderes Wort von unseren
Lippen tropfen. Aber ein Herz ist ein töricht Ding.³²⁸

Die Aussage ist äußerst prekär, denn bereits anhand der Überschriften der Zeitungen ist ablesbar, dass einige Zeitungen den Urteilsspruch als zu milde empfunden haben und dieser eine Welle der Empörung ausgelöst hat. Bezüglich des *8 Uhr Abendblatts* fällt bei der Betrachtung der tabellarischen Übersicht auf, dass die Zeitung zwar über die Verlesung der Briefe berichtet, jedoch größtenteils aus diesen andere Informationen wiedergibt als die übrigen Zeitungen. So bleibt das *8 Uhr Abendblatt* seiner Berichterstattungsstrategie – aufzufallen, etwas anderes zu berichten als der Rest des Pressewesens – treu. Auch diese Zeitung erwähnt im Zusammenhang mit der Meldung, Frau Riemer sei von ihrem Schwiegersohn Herr Nebbe geschlagen worden, die Wohnungsnot und erwähnt wie der *Berliner Lokalanzeiger*, *Der Tag, Berlin*, die *Berliner Volks-Zeitung* und der *Vorwärts* politische Missstände. Auffällig sind nicht zuletzt die Aussagen der Zeitungen, warum die Briefe von der Angeklagten aufbewahrt wurden. Während die *Deutsche Allgemeine Zeitung*, die *Berliner Volks-Zeitung* und das *Berliner Tageblatt* berichtet, die Angeklagte habe die Briefe aus »Hinneigung«³²⁹ zu ihrer Freundin gesammelt, erwähnen die *Vossische Zeitung* sowie der *Berliner Lokalanzeiger*, die Angeklagte habe die Briefe als Tagebuchersatz empfunden.

³²⁸ BVZ 14.3.1923 (M)

³²⁹ DAZ 14.3.1923 (A), BVZ 14.3.1923 (A), BTB 14.3.1923 (A)

15.03.1923/ 16.3.1923*	<i>Neue Berliner Zeitung</i> <i>Berliner Morgenpost</i> <i>BZ am Mittag</i>	<i>Neue Preussische Zeitung</i> <i>Deutsche Allgemeine Zeitung (M)</i> <i>Deutsche Allgemeine Zeitung (A)</i> <i>Berliner Lokalanzeiger (M)</i> <i>Berliner Lokalanzeiger (A)</i> <i>Der Tag, Berlin*</i> <i>Der Tag, Nachtausgabe</i>	<i>Berliner Volks-Zeitung (M)</i> <i>Berliner Börsenzeitung</i> <i>8 Uhr Abendblatt</i> <i>Vossische Zeitung (M)</i> <i>Vossische Zeitung (A)</i> <i>Berliner Tageblatt (M)</i> <i>Berliner Tageblatt (A)</i>	<i>Vorwärts (M)</i> <i>Vorwärts (A)</i>
Sonderbericht			X	
Einleitung	1;4 1	1 1 1 1 1 1 1 1	1 1 1 1 1 1;7	1;8 1
Erscheinungsbild	1 2 2	2 6 2	3	2
Tatbestand	2			
Giftmischerrei	2a			
lesbisches Verhältnis	2b			
Aussagen der Angeklagten	2c			
Tragödie / Eheleben	2d			5
Sexualpathologie				6
Reflektion A: Zeugen			4	2
Reflektion A: Angeklagte			2	
Reflektion Ella Klein			5	

Reflektion M. Nebbe						6	
Briefe = Beweisstücke	3						
Inhalte der Briefe	4	5	2	2	2	2	8
Ella geständig							4;9
M. Nebbe leugnet							4a
vorsichtig sein		5c					4b
Ella Klein lässt nicht locker		5a					
Kompressen untern Arm		5b					
Warnung vor Krankenhaus		5d					
Nebbe wusste von Gift				2l	2j		
Klein soll bald krepieren	4a						
Klein soll Hintern zukneifen	4c						
Gift ins Klosett				2b	2b	2b	8b
Neues Gift besorgen		5f		2c	2c	2c	8c
Nebbe Anstiftung zu Mord		5g			2e		
Gift nicht wirkt / Gewalt				2d			
zweibeinige Ratten							8e
freudige Mitteilung	4b	5h		2e		2d	9d
vorne so / hinten herum so				2f	2d		
junge lustige Witwe		5i		2h			
Warum nicht alles Gift?				2a	2a	2a	8a
Motiv Ella: Nur frei, frei				2g	2f	2e	9a
Nebbe/Lebensversicherung		5j		2k	2i	2h	

Nebbe Zuneigung wg. Hass	5e								
Nebbe/Ehemann Salzsäure				2i		2g		2f	
Nebbe Hass auf ihren Mann				2j		2h		2g	8d 9e
Elli durch Briefe bestärkt	5k			2m					
Mutterliebe der Ella Klein			2	2n					
Nebbe gesteht Einfluss			2a						
Ella bestreitet Einfluss			2b						
Reflexion Briefe	3	2		7	3		2		3
A: Vater der Ella Klein	3		3	3	2		2	2	3
Liebesehe	3a				2a			2a	
Ehe nicht glücklich	3b			3a	2b			2b	3a
Ella nennt keinen Grund	3c			3b	2c			2c	
Ella reist zu Eltern	3d		3a	3c	2d			2d	3b
Tochter geht zurück	3e			3d	2e			2e	3c
Misshandlungen/2. Mal weg	3f			3e	2f		2a	2f	3d
Vater ermahnt Ehem. Klein	3g							2g	
Brief / Scheidungsklage	3h							2h	
Ehem. Klein fährt zu Vater	3i							2i	
durch Vater Versöhnung	3j		3b		2g			2j	3e
Ella nimmt Klage zurück	3k							2k	3f
Ella sendet Brief: Hilferuf	3l							2l	
Ella sendet Brief: Tod	3m				3f			2m	
Ella Arbeitsam					3g 2h			2n	

		3h		2o		2p			
Ella liest Schundromane									
Erklärungsversuche Eltern									
A: Kaminski			4	3		3		4	
A: Klein ein Kommunist			5	4					
A: Ehem. Nebbe / Salzsäure		4a	6	5a		4a		5a	
Riemer beschimpft H. Nebbe		4b		5b		4b		5b	
Obduktion / viel Arsen		5a				5			
sonst nur harmlose Mittel		5b							
Arsen 2 Jahre nachweisbar			8	4		6			
Ehem. Nebbe Arsen im Haar			9	5		7			
Gutachten Juliusburger (J)				6		8			
J = Seelenkenner				6a					
schwerer Fall				6b		8a			
Ella = kindlich				6c					
ihr Männerumgang				6d					
geringe Intelligenz				6e					
unnormale Gefühlsreaktion				6f		8c			
Schreibdrang				6g		8d			
Passiv				6h		8e			
Ella = Grenzfall				6i		8b,f			
Nebbe = Minderwertigkeit				6j		8g			
Ausblick		3		7				7	
Schlusssatz	6	3	3	8	3	3	9	3	9

Die *Neue Berliner Zeitung* publiziert lediglich am 15.3.1923 einen Bericht über den Giftmordfall Klein/Nebbe. Dies führt dazu, dass die Zeitung die bisherigen Ereignisse und Informationen gebündelt und teilweise reflektiert dem Leser präsentiert. Interessant ist, dass sich die Zeitung bezüglich des Erscheinungsbildes der beiden Angeklagten Frauen Klein und Nebbe nicht an den meisten anderen orientiert, welche entweder neutral beschreiben oder im Falle Kleins von einer hübschen Blondine sprechen. Die *Neue Berliner Zeitung* ist die einzige Zeitung, welche die Schönheit Margarete Nebbes, nicht die der Klein hervorhebt.

Auf der Anklagebank sitzen – neben einer Alten – zwei bleiche, einfach gekleidete Frauen, beide nicht reizlos. Vor allem die eine, deren Mann das „Zeugs“ nicht in so reichlicher Dosis schluckte, um auch gestorben zu sein, hat eine gewisse, leicht ordinäre Schönheit. Sie scheint die Aktivere von beiden zu sein, leugnet hartnäckig, aber plump. Ist überhaupt beschränkter als die andere. Frau Klein aber, die erfolgreiche Mörderin ihres Gatten, hängt mit sklavischer Treue an ihrer Freundin.³³⁰

Die Zeitung scheint ihre Position zum Nachteil der Angeklagten bezogen zu haben. So wird die Tat der beiden Frauen als kaltblütig tituliert, ihr »lesbisches Verhältnis«³³¹ herausgestellt und ihre Verteidiger als »wahrhaft rührig«³³² beschrieben. Zudem spricht die Zeitung wiederholt von einem Morddelikt und benennt die Angeklagte verschärfend als »Mörderin Klein«³³³. Die Zeitung schließt ihre Berichterstattung mit dem Rezipieren einiger Briefsegmente. Die *Berliner Morgenpost* setzt mit ihrem Bericht am 15.3.1923 an dem des Vortages an und berichtet weiterhin über die Verlesung der Briefe, welche mit diesem Artikel abgeschlossen werden. Die *BZ am Mittag* hingegen blendet einige der Informationen bezüglich der verlesenen Briefe aus und beginnt ihre Berichterstattung bereits mit der Zeugenaussage des Vaters Ella Kleins. Damit kann die *BZ am Mittag* ihren Lesern zwar die neusten Ereignisse des Prozesses mitteilen, vermittelt jedoch lediglich stark selektiert Fakten. Die *Neue Preußische Zeitung* informiert ihre Leser in einem knappen Bericht über den Ablauf der Verhandlung, ohne Details zu benennen.

Die Verlesung der 600 Liebesbriefe, die die angeklagten Frauen Klein und Nebbe einander geschrieben haben, zeigt, daß sie bewußt und mit kalter Berechnung

³³⁰ NBZ 15.3.1923

³³¹ NBZ 15.3.1923

³³² NBZ 15.3.1923

³³³ NBZ 15.3.1923

skrupellos auf den Tod ihrer Ehemänner hingearbeitet haben. Die Briefe gewähren weiterhin Einblick in die widerwärtigen Auswüchse der anscheinend gleichgeschlechtlichen Liebe der beiden Frauen; die Wiedergabe der Einzelheiten ersparen wir unseren Lesern. In der heutigen Verhandlung begann die Vernehmung der Sachverständigen. Das Urteil ist nicht vor Freitag zu erwarten.³³⁴

Die Zeitung berichtet nicht nur den Sachverhalt, dass die Briefe verlesen wurden, sondern reflektiert diese zum Nachteil der Angeklagten Frauen. So wird nicht nur ihre Homosexualität deutlich betont, sondern es werden auch Hinweise auf ihren Charakter gegeben. Der Kommentar, dass dem Leser Einzelheiten der Briefe erspart werden, dient wahrscheinlich als Rechtfertigungsgrund, dass der Artikel einen solch kurzen Umfang hat. Die *Deutsche Allgemeine Zeitung* überrascht an diesem Tag formal aufgrund der Kürze der Morgen- und Abendausgabe. Die Morgenausgabe knüpft inhaltlich an der Abendausgabe des Vortages an. Interessant ist, dass die Morgenausgabe lediglich einen Aspekt herausgreift und über diesen berichtet. »Im Laufe der Nachmittagsverhandlung kam es am Mittwoch zu einer kleinen Sensation«. Die Abendausgabe hingegen publiziert wieder eine Informationskette in chronologischer Abfolge. Sie greift – wenn auch lediglich verknappt – die Zeugenaussage des Vaters der Ella Klein auf und integriert die Aussagen des Ehemanns Nebbe sowie in ausführlicherer Weise den Sachverhalt bezüglich der Leichenobduktion des Ehemanns Klein. Der *Berliner Lokalanzeiger* schließt mit seiner Morgenausgabe an die Berichterstattung seiner Abendausgabe des Vortages an. Die Angaben, welche hinsichtlich der Verlesung der Briefe in dem Bericht verarbeitet wurden, sind umfangreich – ebenso wie die Wiedergabe der Zeugenaussage des Vaters der Ella Klein in der Abendausgabe. Die *Berliner Volks-Zeitung* setzt zwar informativ bei ihrer Berichterstattung des Vortages an, verarbeitet jedoch wenig neue Informationen. So schließt der Bericht mit der Verlesung der Briefe. In der *Berliner Börsenzeitung* erscheint ein kurzer Bericht, welcher die Verlesung der Briefe zusammenfasst, jedoch zum Nachteil der Angeklagten.

Beide machen jetzt den Versuch, absolut eindeutige Stellen, welche auf ein gegenseitiges Einverständnis hinweisen, in einer mitunter mehr als harmlosen Weise zu erklären, sodaß der erste Staatsanwalt Dr. Rombrecht sie mehr als einmal auf die absolute Unglaubwürdigkeit ihrer jetzigen Angaben hinweisen muß.³³⁵

³³⁴ NPZ 15.3.1923 (A)

³³⁵ BBZ 15.3.1923 (M)

Durch die Erwähnung, dass der Staatsanwalt auf die Unglaubwürdigkeit mehrfach hinweisen musste, wird die Glaubwürdigkeit der angeklagten Frauen auch für den Leser deutlich in Frage gestellt. *Der Tag, Berlin* und das *8 Uhr Abendblatt* sind die einzigen Zeitungen, die bereits am 15.3.1923 über das Gutachten von Dr. Juliusburger avisieren. *Der Tag, Nachtausgabe* ist neben ihren Darstellungen zum Prozessgeschehen erneut wertend, mit teilweise ironischen Segmenten. Eine Zusammenfassung des Briefwechsels zwischen den beiden angeklagten Frauen fällt für sie negativ aus.

Fanden sich auch hier und da für den Richter und den Nervenarzt wichtige Worte vor, so muß man doch im ganzen sagen: die alte Wahrheit, daß nur sehr wenige Menschen gute Briefschreiber waren, hat sich auch hier von neuem als wahr erwiesen.³³⁶

Beachtenswert ist zusätzlich, dass die Zeitung die »entartete(n) Menschen«³³⁷ von der Gesellschaft isoliert und eine Abgrenzung zwischen jenen und den anderen schafft. »Keine großen Züge irgendwo. Keine sonderliche Reife. Angelegenheiten der beiden Beirrten. Nicht Angelegenheiten von uns Normalen«.³³⁸ Dadurch, dass die Zeitung den Prozess teilweise auf ironisch-sarkastische Weise rezipiert und die Grenze zwischen 'Normal' und 'Beirrt' zieht, entsteht der Eindruck, dass die Zeitung eine Ausgliederung eben jener Beirrten aus der Gesellschaft bevorzugt. Weitere Wertungen enthält die Vorstellung der Person Dr. Juliusburger, »der bekannte Seelenkenner«³³⁹, dessen Vortrag als »vorbildlich[r] klar[er]«³⁴⁰ und »tiefgründig[er]«³⁴¹ betitelt wird. Ferner heißt es:

Dr. Juliusburger ein fesselnder, gewandter Redner, hatte, wie immer sehr logisch, sehr objektiv gesprochen, aber der Vortrag enttäuschte doch. Man wollte positiver wissen, sind die beiden kranke oder menschliche Bestien, Verbrecherinnen, die büßen müssen?³⁴²

Einerseits stellt die Zeitung Juliusburger ein gutes Zeugnis aus und legitimiert auf diese Weise seine Aussagen, andererseits wird jene Frage gestellt, auf dessen Beantwortung sich der ganze Prozess konzentriert. In einem weiteren

³³⁶ DTN 15.3.1923

³³⁷ DTN 15.3.1923

³³⁸ DTN 15.3.1923

³³⁹ DTN 15.3.1923

³⁴⁰ DTN 15.3.1923

³⁴¹ DTN 15.3.1923

Absatz benennt die Zeitung nicht nur die bis dato unausgereifte Anwendung der Psychoanalyse als wissenschaftlich, sondern beantwortet sich die vorher gestellte Frage zudem selbst.

Frau Nebbe und Frau Klein folgten in fast andächtigem Schweigen, als wären sie unbeteiligte Hörer, nicht Gegenstand all dieser wissenschaftlichen Darlegungen. Man erkannte eins mit aller Deutlichkeit: ein Herz und Schamgefühl besitzen diese beiden Frauen nicht, mögen sie nun verbrecherische Kranke oder kranke Verbrecherinnen sein.³⁴³

Der Bericht der Zeitung *Der Tag, Nachtausgabe* ist – wie gezeigt werden konnte – wertend und suggeriert den Lesern besonders durch seine letzte Aussage, mit den Angeklagten in keinem der möglichen Fälle Mitleid zu haben. Das *8 Uhr Abendblatt* schließt ebenfalls an seine vorherige Berichterstattung an, wobei die jeweiligen Informationsblöcke sehr komprimiert dargestellt sind. Überraschender Weise sind die Ausführungen des *8 Uhr Abendblatts* entgegen ihrer vorherigen Berichte neutral verfasst. Die *Vossische Zeitung* splittet ebenfalls wie der *Berliner Lokalanzeiger* und der *Vorwärts* die zu referierenden Sachverhalte in ihre Morgen- und Abendausgabe. Alle drei Zeitungen beenden ihre Morgenausgabe mit der Verlesung der Briefe und beginnen ihre Abendausgabe mit Angaben bezüglich der Zeugenaussage des Vaters Klein. Gerade bei der Betrachtung der tabellarischen Übersicht fällt überdies auf, dass in manchen Morgenausgaben die Nummerierungen der Informationen übereinstimmen.

(Im weiteren Verlauf der Schwurgerichtsverhandlung gegen die drei Giftmischerinnen fand bei der Verlesung von Briefen)³⁴⁴ [Bei der weiteren Verlesung der Briefe findet] von Briefen fand Sanitätsrat Dr. Juluisburger es auffällig, daß die [Angeklagte] Klein wiederholt betont, „wenn ich doch bloß frei wäre (wenn ich doch bloß bei Dir wäre)“, und daß sie auf der anderen Seite immer nur kleinere Dosen Gift gegeben habe. Der Sachverständige [bittet] (bat) die Angeklagte zu fragen, weshalb sie nicht [das Gift] auf einmal (das Gift) gegeben und Schluß gemacht habe. Die [Angeklagte] Klein [bleibt die Antwort] (blieb) auf diese Frage (die Antwort) schuldig.³⁴⁵

³⁴² DTN 15.3.1923

³⁴³ DTN 15.3.1923

³⁴⁴ Wörter, welche nicht markiert sind, entsprechen dem Wortlaut aller angegebenen Zeitungen. Wörter, die mit einer eckigen Klammer versehen sind, markieren den Wortzusatz des BLAs, die runde Klammer, den der BVZ. Die unterstrichenen Wörter entsprechen dem Wortzusatz des BTBs.

³⁴⁵ BLA 15.3.1923 (M), BVZ 15.3.1923, BTB 15.3.1923 (A)

Die weitere Betrachtung der tabellarischen Übersicht zeigt zusätzlich eine grobe Übereinstimmung der Nummerierung der *BZ am Mittag* und der Abendausgabe der *Vossischen Zeitung*. Besonders auffällig ist, dass lediglich diese beiden Zeitungen erwähnen, dass der Vater der Angeklagten Klein die Ehe seiner Tochter als »Liebesehe«³⁴⁶ bezeichnet. Die beiden Artikel stimmen mit Ausnahme einiger kleinerer sprachlicher Abweichungen wortwörtlich überein und unterscheiden sich überdies in der Länge des Artikels, denn die *Vossische Zeitung* benennt zusätzlich drei weitere Angaben des Vaters Ella Kleins. Ein Aspekt, der sehr interessant ist und einen anderen Bereich der Literaturwissenschaften tangiert, ist die Aussage des Vaters, Ella Klein lese gelegentlich »Schundromane«³⁴⁷. Diese Aussage greifen lediglich zwei Zeitungen auf. Den politischen Bereich streift – während der Prozessberichterstattung – der *Berliner Lokalanzeiger* in seiner Abendausgabe. Die Zeitung schildert als einzige, dass der Zeuge Kaminski, der angibt, der Ehemann Klein sei ein brutaler Mensch gewesen, zudem aussagt, dass der Ehemann der Klein ein Kommunist war. Das *Berliner Tageblatt* publiziert am 15.3.1923 in der Morgenausgabe einen Sonderbericht mit dem Titel »Freundinnen«³⁴⁸ von Dr. med. Mamlock. Der Autor beschäftigt sich in diesem Artikel mit dem Giftmord. Dass der Giftmord ein Instrument »typisch weiblichen Verbrechens«³⁴⁹ sei, versucht Mamlock mit einer Kausalitätskette zu begründen. Der Behauptung, dass der Giftmord stets eine Domäne der Frau war, schließt er die Beobachtung an, dass das Erscheinungsbild der zierlichen Frau den Charakteristika einer Giftmischerin entspricht. Das besondere an diesem Fall sei die Beziehung der beiden Frauen zueinander. Der Fall Klein/Nebbe sei für die Psychologie und die Sexualforschung durch den »Liebesbriefwechsel«³⁵⁰ von enormer Bedeutung.

Seine verzehrende Glut wird nur noch übertroffen durch die beispiellose Kältherzigkeit und Roheit, mit der die Vorbereitung, Ausführung und der Erfolg des Giftmordes an dem Ehemann Klein erörtert wird.³⁵¹

³⁴⁶ BZaM 15.3.1923, VZ 15.3.1923 (A)

³⁴⁷ VZ 15.3.1923 (A), BLA 15.3.1923 (A)

³⁴⁸ BTB 15.3.1923 (M)

³⁴⁹ BTB 15.3.1923 (M)

³⁵⁰ BTB 15.3.1923 (M)

³⁵¹ BTB 15.3.1923 (M)

Mamlock stellt ebenfalls die für diesen Fall bedeutende Frage nach dem Ursprung des Deliktes.

Denn es bliebe immer noch die Frage zu beantworten: was ist das Ursprüngliche: haben die – angeblich ungeheuerlichen Eheerlebnisse – die Frauen zueinander getrieben, haben sie also aus einer ehelichen Hölle sich in die Freundschaft, als Surrogat, geflüchtet; oder aber liegt hier von Haus aus eine Abneigung gegen den Mann, vor allem gegen eheliche Gemeinschaft vor, und hat diese Veranlagung der Frauen erst zu den Konflikten geführt, deren Opfer sie dann selbst geworden sein wollen.³⁵²

In beiden von Mamlock aufgeführten Fällen wird den Angeklagten ihre Schuldfähigkeit abgesprochen. Dass der Autor die beiden Frauen in Schutz zu nehmen scheint, verdeutlicht insbesondere der letzte Satz in seinem Artikel.

Offenbar lag auch in dem ganzen Milieu der Angeklagten, wie in den vielen ähnlichen Fällen, die gleiche Unkenntnis über derartige konträre Empfindungen vor; so war denn niemand da, der mit Verständnis rechtzeitig alle Beteiligten dem Verhängnis hätte entreißen können.³⁵³

In der Abendausgabe des *Berliner Tageblatts* erscheint vor dem Verhandlungsbericht erneut ein Sonderbericht, dieses Mal von einem Autor mit dem Kürzel Dr. E. M. Dieser scheint noch deutlicher als Mamlock mit den beiden Frauen zu sympathisieren. Er erzeugt bei dem Leser Mitleid gegenüber den Angeklagten, indem er einerseits die Schwäche der Frauen hervorhebt (»die beiden schwächlichen Frauen«³⁵⁴), andererseits sie als reumütig tituliert (»doch mit viel ehrlicher Reue, haben sie willig ausgesagt, was man von ihnen wissen wollte«³⁵⁵). Dieser Autor nimmt ebenfalls den Angeklagten mit seinen Vorschlägen zur Motivfindung jegliche Schuldfähigkeit.

Die schwerste Frage aller Rechtsprechung: Wo liegen die Motive der Tat? – hier wird ihre Beantwortung nicht allzu schwer. Man kann sich entscheiden, die Verknüpfung der Ursachen erscheint eindeutig und gesichert. Ein Sexualmord am Manne aus der Leidenschaft des Geschlechts, das zur Frau treibt, man hatte ihn hier erwartet. Es ist nicht so. Mord, schweres Wort, du hast für diesen Fall fast zu viel Wucht! Mord ist geschehen, bewußt ausgeführt und doch... Man sieht dieses unscheinbare Geschöpf mit den harmlosen blonden Vogelköpfchen, man verfolgt diese kühlen, graublauen Augen, die Hilfe suchen, niemals gefährlich wirken, man hört die folgenden, doch ganz unsinnlichen Briefe, und schüttelt den Kopf. Mörderin? – Ein kindliches Wesen, das nur Zärtlichkeit, nicht Liebe braucht, stößt

³⁵² BTB 15.3.1923 (M)

³⁵³ BTB 15.3.1923 (M)

³⁵⁴ BTB 15.3.1923 (A)

³⁵⁵ BTB 15.3.1923 (A)

– Fügung dieses dunklen Lebens! – auf einen Mann, der nicht streicheln kann, liebend quälen muß, mißhandelt vielleicht – es ist nicht erwiesen – sexuell abnorm war. Die Leidende findet eine Frau, gleichaltrig, die ganz Ähnliches duldet, flüchtet sich mit Hingabe an diese Gefährtin, findet einen Halt in ihrem stärkeren Charakter. Aus Freundschaft und verdrängtem Eros wird sexuelle Verbundenheit. Was liegt näher, als daß der Plan auftaucht, sich von den mißhandelnden Männern zu befreien? Und jene andere Frau? – Sie sieht verzehrend und völlig verhärtet aus, spricht gerne von ihrem Gottvertrauen, liebt das Pathos der Sentimentalen. Man glaubt ihren düsteren Leidenszügen. Sie hat tieferes Gefühl als die Freundin, wahrscheinlich ist sie der bessere Mensch. Das Mitwissen um die Tat der anderen kann sie nicht mehr bestreiten, aber die Kühnheit zur eigenen Tat versagte scheinbar seltsam: Die schwächere Frau mordet, die stärkere handelt nicht! Und doch ist nicht der Mensch stärker, der dem Trieb den größeren Widerstand des Geistes entgegenstellt?³⁵⁶

Entgegen Mamlock ist der Autor Dr. E. M. der Überzeugung, dass es sich bei dem Fall Klein/Nebbe nicht um ein Sexualdelikt handelt. Zudem interpretieren die beiden Autoren das Erscheinungsbild der Angeklagten unterschiedlich. Während Mamlock verdeutlicht, dass die zierliche und harmlose Konstitution der Frau kein Widerspruch zu einem Giftmord darstellt, vertritt Dr. E. M. die Ansicht, dass gerade wegen dieses Aspektes nicht von Mord gesprochen werden könne. Erstaunlich ist zudem, dass Dr. E. M. als Einziger der Berichterstatter oder Autoren angibt, dass die Angeklagte Margarete Nebbe wohlmöglich der bessere Mensch sei – wird sie doch von den anderen Zeitungen stets als finstere und berechnende Person dargestellt. In der Morgenausgabe der *Vorwärts* meldet sich ein Autor zu Wort, welcher nicht mit einem Namenskürzel oder Name kenntlich gemacht ist. Er hat die bisherigen Geschehnisse des Prozesses für den Leser zusammengefasst und gleichermaßen reflektiert.

Der von psychologischen Rätseln und sozialen Problemen strotzende Prozeß der des Giftmordes angeklagten Frauen verlangt eine kurze Zusammenfassung der bisherigen Verhandlungsergebnisse. Es soll durch die nachfolgende Betrachtung unseres R-Berichterstatters der Versuch gemacht werden, eine Anregung zum Verständnis der verwickelten Seelenzustände der Angeklagten zu geben.³⁵⁷

Bereits in diesem einleitenden Satz wird auf Schwierigkeiten in verschiedenen Bereichen (Psychologie, Seelenzustände, soziale Probleme) aufmerksam gemacht. Die Erwähnung, dass die Zusammenfassung von ihrem – es ist anzunehmen – Rechtsberichterstatter geschrieben wurde, vermittelt dem Leser, dass es sich folgend um eine kompetente Ausführung handelt. Bei der

³⁵⁶ BTB 15.3.1923 (A)

³⁵⁷ Vw 15.3.1923 (M)

Auflistung der Problematiken des Falls, verfällt der Autor in eine kritisierende Schreibweise und prangert die juristischen Praktiken der Zeugenvernehmung an. »Die Zeugenaussagen, wie immer der unvermeidliche Notbehelf der Urteilsfindung, schillerte in allen Regenbogenfarben von Wahrheit und Dichtung«³⁵⁸. Die eindeutige Auslegung der Briefe stellt der Autor in Frage. »So wird der eindeutige Inhalt der Briefe doppeldeutig und zweifelhaft«³⁵⁹. Was jedoch unbestritten bleibt, sind seiner Ansicht nach die zerrütteten sozialen Verhältnisse der Angeklagten, die er als Ursache des Deliktes angibt.

Festgefügt in diesem aufgewühlten Boden der Tiefenpsychologie bleibt nur die Tatsache des zerrütteten Ehelebens der Angeklagten. Aus seiner Misere und vor den tierisch-rücksichtslosen Männern, für die die Frauen nur ein Gefäß für Geschlechtsbefriedigung war, flüchteten sie einander in die Arme, um Trost und Liebe zu finden. Der konfliktschwangere Boden ihrer krankhaften Liebe gebar das unselige Verbrechen, das sie nun zugrunde richtet. Künstlich gezüchtete Beschränktheit und geistige Interesselosigkeit der Frau durch Tradition und Gesetz geheiligte eheliche Knechtschaft. Unverstand der Eltern gegenüber ihren Kindern, Brutalität des „Herrn der Schöpfung“, des Mannes im ehelichen Leben, bildet den sozialen Hintergrund des Dramas. So werden die Frauen „schuldlos schuldig“.³⁶⁰

Der Autor bemängelt überdies die Institution der Ehe und weiterführend ihre umgebende Gesetzgebung. Er spricht – wie Mamlock und Dr. E. M. – den beiden Angeklagten ebenfalls die Schuld an dem verübten Verbrechen ab. Bei der Frage, ob ein Sexualdelikt vorliegt, schließt er sich Mamlock an und bejaht die These. Der Autor kritisiert weiter, indem er die Psychologie als unausgereift beschreibt. »Die Psychologie, bisher die Wissenschaft der Männer, kennt kaum den Mann, geschweige die Frau«³⁶¹. Überdies wendet er sich kritisch der politischen Ebene zu: Die »mannigfaltigen psychischen Grenzzustände«³⁶² werden nicht im Strafgesetzbuch behandelt und zudem liegt die Last der Urteilsfindung bei diesem ungewöhnlichen und schwierig zu beurteilenden Fall in den Händen von »Laien, geschworenen Richtern«³⁶³. Die Sonderberichte bieten den Lesern am 15.3.1923 drei divergierende Interpretationsmöglichkeiten des Falls an.

³⁵⁸ Vw 15.3.1923 (M)

³⁵⁹ Vw 15.3.1923 (M)

³⁶⁰ Vw 15.3.1923 (M)

³⁶¹ Vw 15.3.1923 (M)

³⁶² Vw 15.3.1923 (M)

³⁶³ Vw 15.3.1923 (M)

16.03.1923	<i>Berliner Morgenpost</i> <i>BZ am Mittag</i>	<i>Deutsche Allgemeine Zeitung (M)</i> <i>Deutsche Allgemeine Zeitung (A)</i>	<i>Deutsche Zeitung (A)</i> <i>Berliner Lokalanzeiger (M)</i> <i>Berliner Lokalanzeiger (A)</i> <i>Der Tag, Berlin*</i> <i>Der Tag, Nachtausgabe</i>	<i>Berliner Volks-Zeitung (M)</i> <i>Berliner Volks-Zeitung (A)</i> <i>8 Uhr Abendblatt</i> <i>Vossische Zeitung (M)</i> <i>Vossische Zeitung (A)</i> <i>Berliner Tageblatt (M)</i> <i>Berliner Tageblatt (A)</i>	<i>Vorwärts (M)</i> <i>Vorwärts (A)</i>
Sonderbericht		X			
Einleitung	1 1	1 1	1 1 1 1 1	1 1 1 1 1 1 1	1 1
Erscheinungsbild	3		3 3	3 3 3 3	3
Ausblick auf Plädoyer	3			3	
Zusammenfassung Gutachten	4			4	2,3
Wiederherstellung Öffentlichkeit viel Publikum / Andrang	2a 2b	2b 2a	2 2a 2 5	2a 2b 2b 2a	2b 2a
Mutterliebe der K		2			
A: Vater der K Liebesehe Misshandlungen/2. Mal weg durch Vater Versöhnung	5 5a 5b 5c	3 3a 3b			

K nimmt Klage zurück	5d						
Erklärungsversuche Eltern	5e						
A: Kaminski	6						
A: Klein ein Kommunist	6a						
A: Ehem. Nebbe / Salzsäure	7	4					
Obduktion / viel Arsen	9	5a	2a	2	5	2	2a
sonst nur harmlose Mittel		5b	2b				
Arsen 2 Jahre nachweisbar			3b	3b		3b	
Ehem. Nebbe Arsen im Haar	8		3a	3a		3a	2b
Gutachten Juliusburger (J)	10		4	4	6	4	4
K familiärer Hintergrund			4a			4a	
K=schwache Körperkonstitution			4b	4a		4b	
K= Oberflächlichkeit			4c	4b		4c	
K = kindlich	10c				6c		
K= geringe Intelligenz	10a				6a		
K= unnormale Gefühlsreaktion			4h			4d	4b
K= überschwänglich	10b		4e	4d	6b	4e	
K= Rauschzustand	10d		4f	4e	6d	4g	
K= Schreibdrang			4d	4c		4f	
K= Sammelwut ist ein Fetisch			4h	4h		4i	
K= Passiv	10e			4f	6e		
K= Hörigkeitsverhältnis	10f		4g	4g	6f	4h	3b
beide Störung im Triebwesen							4a

psychischer Infantilismus							4c
K= Grenzfall	10g		4j	4i	6g	4j	
N = Minderwertigkeit	10i		4l	4k		4m	
N = die stärkere	10h		4k			4l	3c
N = Grenzfall			4m	4l		4n	
§51 = bleibt unbeantwortet	10j		4i	4j		4k	4d
Gutachten Dr. Thiele	12		6		8	6	
K= nicht vollwertig			6a			6a	
vermindert Zurechnungsfähig	12a				8a		
Gutachten Dr. Leppmann	13		7		9	7	6
K= nicht unselbstständig			7a			7a	
vermindert Zurechnungsfähig	13a				9a	7b	6a
Gutachten Dr. Hirschfeld	11		5	5	7	4	5
Hass als Ursache			5a	5a		5a	
K = geistige/körperliche	11a		5b	5b	7a	5b	3a
Entwicklungshemmung							
N = geistige Beschränktheit	11b		5c	5c	7b	5c	
Schreibsucht → Übertreibung			5d				
homosexuelle Natur							5a
§51 = keine Anwendung	11c			5d	7c	5d	5b
Verlesung der 21 Schuldfragen	2 4a		8 4	6 4 4	2 4	8 4a	4a
Erhöhung auf 25 Schuldfragen	4b					4b	4b
Ausblick auf Plädoyers	5						

Plädoyer Staatsanwalt		3	3	5	3	5	5	5	5	5
Zsf. der Vorgeschichte		3a	3a	5a	3a	5a	5b	5a	5a	5a
K stellt ihren Mann böse hin		3d					5d	5b		
Ehem. K wollte Versöhnung		3f						5c		
Schuld ist Frauenverhältnis		3b						5e		
Ehem. K Trinker aus Gram		3e						5f		
K schuldig des Mordes		3g		5d	3b	2a	5d	5a	5h	5d
keine mildernden Umstände		3h		5b			5b		5g	5b
K ist nicht harmlos				5c		2b	5c	5e		5c
Verweis auf Briefe		3c						5c	5d	
N schuldig		3i		5e			5e	5f	5i	5e
K/N minderwertige Triebe								5g		
Zsf. Plädoyer Staatsanwalt						2				
Zwischenfall				6	4		6		6	6
Zsf. Rechtsanwälte K / N										
Plädoyer Rechtsanwalt (K)						4		6		
brutale Ehe						4b		6a		
Verweis auf Psyche						4a				
K war geständig								6b		
Motiv = Hass und Ekel								6c		
Verweis auf Grenzfall						4c		6d		
Schuldfrage - verneint						4d		6e		
Plädoyer Rechtsanwalt (N)						6		7		

Schlusssatz	14		9 7	7 7 8 10 7 9	7 7
-------------	----	--	-----	--------------	-----

Die *Berliner Morgenpost* setzt mit ihrer Berichterstattung jene des Vortages fort. Den anderen Zeitungen ist die *Berliner Morgenpost* um die Zeugenaussage des Vaters der Angeklagten Klein rückständig, kann jedoch mit der Fülle der verwerteten Informationen mit den jeweiligen Morgenausgaben anderer Zeitungen gleichziehen. Genau wie die *BZ am Mittag* und die *Vossische Zeitung* am Vortag, berichtet auch diese Zeitung von der Aussage des Vaters, dass es sich bei der Ehe seiner Tochter um eine »Liebesehe«³⁶⁴ handelte. Eine Besonderheit ist ebenfalls, dass die Zeitung erwähnt, dass der Ehemann Klein bei »kommunistischen Unruhen«³⁶⁵ eine gewisse Zeit Streitführer gewesen sei. Über diesen Sachverhalt berichtet sonst lediglich der *Berliner Lokalanzeiger*. Weiterhin ist auffallend, dass im Bezug auf die Zeugenaussage des Vaters der Verweis, dass Ella Klein im Kindesalter eine »Gehirnerschütterung«³⁶⁶ hatte, einzig von der *Berliner Morgenpost* und der *Vossischen Zeitung* publiziert wurde. Der Bericht ist sachlich und weitgehend neutral verfasst und führt, wie gezeigt wurde, viele Fakten zum Prozess auf, welche die anderen Zeitungen dem Leser vorenthalten. Die *BZ am Mittag* überrascht an diesem Tag mit einem sehr kurzen Bericht. Dem Leserpublikum werden außer wenigen Aussagen hinsichtlich des groben Rahmens des Verhandlungstages, viele detaillierte Informationen vorenthalten. So fehlen jegliche Ausführungen über die Gutachten der Sachverständigen bezüglich der Obduktion und der Psyche der beiden Angeklagten. Gerade diese Informationen sind elementar, um den Fall und das milde Urteil im späteren Verhandlungsverlauf nachvollziehen zu können. Die *Deutsche Allgemeine Zeitung* publiziert in der Morgenausgabe einen kurzen Bericht, dafür jedoch als einzige an diesem Tag einen Sonderbericht mit dem Titel *Sexual-Verbrecher* von Ingenieur Nelken. Dieser hat zur Folge, dass über die Gutachten der Sachverständigen keine Informationen veröffentlicht werden. Der Autor vereint in seinem Bericht den Fall Klein/Margarete sowie den Fall von dem Bademeister Obendorf und zieht daraus eine gesellschaftspolitische Bilanz. Mit beiden Frauen sympathisiert Nelken offensichtlich. Seine gestellte Frage »Sehen so Verbrecherinnen aus?«³⁶⁷

³⁶⁴ BM 16.3.1923, BZaM 15.3.1923, VZ 15.3.1923 (A)

³⁶⁵ BM 16.3.1923, BLA 15.3.1923 (A)

³⁶⁶ BM 16.3.1923, VZ 15.3.1923 (A)

³⁶⁷ DAZ 16.3.1923 (A)

beantwortet er selbst: »Keiner von ihnen traut man ein Verbrechen zu«³⁶⁸. Die drei Frauen auf der Anklagebank werden wie folgt beschrieben:

Die Mutter weißhaarig, mit frischem, rotem Gesicht und fast schön zu nennenden Zügen. Die Tochter blond, groß, schlank, mit scharf geschnittenem Profil, eine Frau, auf der das Auge mit Wohlgefallen ruht. Schlicht, in schwarzer Bluse, steht sie da, verteidigt sich ruhig und geschickt und erregt Mitleid in ihrer Abgehärmtheit. Daneben ein kleines blondes Weib, fast Kind noch, ebenfalls blauäugig, auf den ersten Blick ganz unscheinbar, später gewinnend, völlig zerknirscht.³⁶⁹

Der Autor verwendet weiterhin den Begriff »Unschuld«³⁷⁰ und bemerkt insgesamt: »nichts Unweibliches ist an ihnen zu bemerken: nichts an ihren Begegnungen, ihren Blicken deutet auf das Außergewöhnliche ihres Schicksals«³⁷¹. Das Wort Schicksal ist bezeichnend, da dieses Wort ein Kontrollverlust über die geschehenen Ereignisse suggeriert und den Frauen somit die Schuldfähigkeit abspricht. Der Autor geht weniger auf den Giftmord ein als auf das »Gewirr vielfacher Verkettungen«³⁷², die zu diesem geführt haben. Dabei ist sich Nelken der Ursache für die vielen Verbrechen sicher:

Bei allen Völkern, die am Kriege aktiv beteiligt waren, haben sich die bösen Folgen der Nachkriegserscheinungen gezeigt, und es ist letzten Endes gleichgültig, ob man französische, belgische oder amerikanische Zeitungen in die Hand nimmt, man wird in allen von täglich neuen Morden, Greulen und Schreckenstaten lesen. Wen mag es unter diesen Umständen noch wundernehmen, daß auch das deutsche Volk, das unter unmenschlichen Entbehrungen vier Jahre lang einer ganzen Welt von Feinden standhielt, das Revolutionen und Putsche, wirtschaftlichen Niedergang und ständige Beunruhigung und Erniedrigung über sich ergehen lassen mußte, seelisch zerrüttet wurde, und daß sich an seinem kranken Körper Auswüchse zeigen, die nur derjenige zu lassen vermag, der es aus seinem tausend Wunden bluten sieht! [...] Sie sind allesamt Opfer unserer Zeit.³⁷³

Die Angeklagten trifft also aus Sicht des Autors keine Schuld. Er kontextualisiert den Fall in die gesellschaftlich-politische Ebene und beschreibt, wie die politischen Verhältnisse den gesellschaftlichen Verfall bedingen. Bei dem Autor handelt es sich anscheinend um einen Gegner der Weimarer Republik, da er nicht den Krieg selbst oder den Wilhelminismus als Ursache für

³⁶⁸ DAZ 16.3.1923 (A)

³⁶⁹ DAZ 16.3.1923 (A)

³⁷⁰ DAZ 16.3.1923 (A)

³⁷¹ DAZ 16.3.1923 (A)

³⁷² DAZ 16.3.1923 (A)

³⁷³ DAZ 16.3.1923 (A)

die soziale Degeneration ansieht, sondern die Bedingungen während der Zeit der Weimarer Republik. Dass die beiden Frauen ein spezielles Verhältnis gehabt haben, versucht Nelken ins Positive zu kehren.

»Giftmischerinnen und Sexualverbrecherinnen, und trotz alledem – Verbrecherinnen aus Liebe.«³⁷⁴ Die *Deutsche Zeitung* führt ihre Berichterstattung nach langem Aussetzen³⁷⁵ in der Abendausgabe des Tages fort. Der Bericht enthält Angaben über das Plädoyer des Staatsanwalts. Ebenso wie der *Berliner Lokalanzeiger* in seiner Abendausgabe publiziert die *Deutsche Zeitung* dieses in direkter Rede, wobei die Wiedergabe des *Berliner Lokalanzeigers* umfangreicher ausfällt. Der *Berliner Lokalanzeiger* knüpft desgleichen direkt an seine Berichterstattung des Vortages an und informiert in der Morgenausgabe über die Gutachten der Sachverständigen sowie in der Abendausgabe über das Plädoyer des Staatsanwalts. Eine ebensolche Aufteilung der Informationswiedergabe findet sich überdies bei den Zeitungen *Berliner Volks-Zeitung*, der *Vossischen Zeitung*, dem *Berliner Tageblatt* und bei der *Vorwärts*. Die *Berliner Volks-Zeitung* sowie das *Berliner Tageblatt* schließen einige Aussagen aus ihrem Bericht aus. So informieren sie ihre Leser nicht über die Zeugenaussage des Vaters der Angeklagten Klein, über den Zeugen Kaminski, der dem Ehemann Klein ein schlechtes Zeugnis ausstellt und über die Zeugenvernehmung des Ehemanns Nebbe, der sich zu dem Salzsäurevorfall äußert. Während die *Vossische Zeitung* lediglich die Zeugenaussage des Kaminski und die des Ehemanns Nebbe ausspart, berichtet der *Vorwärts* vollständig über alle Aussagen und Ereignisse. Bei der Betrachtung der *Berliner Volks-Zeitung* ist anzumerken, dass die Morgenausgabe sprachlich auffällig ist. So werden direkte und indirekte Rede verwendet, ohne dass die direkte Rede gekennzeichnet wird. *Der Tag, Berlin* sowie *Der Tag, Nachtausgabe* schließen mit ihren Berichten ebenfalls an ihren vorherigen an, wobei *Der Tag, Nachtausgabe* über das Gutachten des Juliusburger informiert und die anderen Sachverständigen vernachlässigt. Der Bericht der Zeitung *Der Tag, Berlin* ist stark verkürzt und bietet dem Leser einzig Zusammenfassungen. Die Rede des Staatsanwalts Rombrecht resümiert die Zeitung wie folgt: »Nach ihm ist der anormale Umgang der beiden der Anfang gewesen, das von den Männern mit Recht erlassene Verbot dieses Verkehrs das zweite und der Mord als die Folge

³⁷⁴ DAZ 16.3.1923 (A)

³⁷⁵ Die Recherche in dem Berliner Zeitungsarchiv brachte lediglich die angegebenen Berichte der *Deutschen Zeitung* hervor. Ob weitere Berichte der Zeitung existieren, ist nicht bekannt.

davon das dritte³⁷⁶. *Der Tag, Nachtausgabe* integriert als einzige Zeitung – gemeinsam mit dem *8 Uhr Abendblatt* – die Plädoyers der Rechtsanwälte der Klein und der Nebbe. Die Zeitung hebt die Kompetenz des Staatsanwalts Rombrecht hervor, er habe »streng fachlich, mit starkem logischen Aufbau und sehr objektiv«³⁷⁷ gesprochen und erfasst seine Schlussfolgerung, die Angeklagte habe alles, sogar die Verheiratung, aus Berechnung vollzogen. Außerdem

könne kein Zweifel darüber bestehen, daß die Angeklagte Klein voll für ihre furchtbare Tat einzustehen habe. [...] Es sei allerdings auch kein Zweifel daran, daß dem Ehemann Klein manche Schuld an dem Zusammenbruch der Ehe zuzuschreiben sei, er mag auch seine Frau mißhandelt haben. Es wäre daher verständlich gewesen, wenn sie einmal in plötzlicher Aufwallung ihm zu nahe getreten wäre; aber diese viehisch grausame Art der Durchführung eines Giftmordes, wie er in dieser Form fast einzig dastehe, erfordere nach dem alten Grundsatz „Blut wider Blut“ den Kopf der Angeklagten Klein.³⁷⁸

Das *8 Uhr Abendblatt* führt seine Berichterstattung des Vortages nicht fort, da die Gutachten der Sachverständigen Thiele, Hirschfeld und Leppmann unerwähnt bleiben. Jedoch erwähnt die Zeitung Passagen des Plädoyers des Staatsanwalts Rombrecht, welche andere Zeitungen nicht aufgreifen. Beispielsweise berichtet die Zeitung von dem Hinweis Rombrechts, dass die Angeklagten zwar »stark geistig minderwertig sind. Hier handelt es sich aber nur um minderwertige Triebe, nicht aber um Geisteskranke«.³⁷⁹ Zudem führt die Zeitung die Aufforderung des Rechtsanwalts Brandt an die Geschworenen an:

Lassen Sie sich nicht davon leiten, daß dann die Tat ungesühnt bleiben würde, sondern denken Sie daran, daß die Tat geboren ist aus dem maßlos gesteigerten Haß und von der Urschuld des Mannes ausgegangen ist.³⁸⁰

Das *8 Uhr Abendblatt* publiziert nicht nur die von den anderen Zeitungen vernachlässigten Informationen, sondern gewährleistet – durch Aussagen, welche der Angeklagten zum Vorteil und Nachteil sind – die Objektivität. Aus der tabellarischen Übersicht der Inhalte ist eine Ähnlichkeit der Struktur der Zeitungen *Berliner Lokalanzeiger*, *Berliner Volks-Zeitung* und *Berliner Tageblatt* bezüglich der Sachverständigengutachten erkennbar. Jedoch sorgen erneut kleine Nuancen für eine differente Darstellung des Geschehens.

³⁷⁶ DTB 17.3.1923

³⁷⁷ DTN 16.3.1923

³⁷⁸ DTN 16.3.1923

³⁷⁹ 8UA 16.3.1923

³⁸⁰ 8UA 16.3.1923

Die schwache Körperkonstitution der [(Angeklagten)] Frau Klein sei auffallend, und es [sei]³⁸¹ (falle) schwer zu glauben, daß dieses zierliche, zartgebaute Persönchen von 23 Jahren eine Giftmischerin sei. Ein besonders hervorstechender Zug sei ihre große Oberflächlichkeit. Eine gesunde, normale Gefühlsreaktion ist bei all den grausamen Einzelheiten der Tat, nicht wahrzunehmen gewesen, oberflächlich ist sie in allem. [Diese zeigte] (Dies spiegelt) sich auch in den 600 Briefen (wieder), die in (den) wenigen Wochen geschrieben sind und von einem wahren Schreibdrang zeugen. [(Die(se) Briefe [seien] (sind) überschwänglich in der Anrede und (in der) Unterzeichnung. Überschwang [läge] (liegt) in der Liebe der Freundinnen zueinander [wie] (und) im Haß gegen die Männer. Es ist keineswegs auffallend, daß in den Briefen keine Einzelheiten über ihr Eheleben enthalten sind. Jeder Facharzt [wisse] (weiß), daß Frauen sich lieber malträtiert lassen, ehe sie dem Arzt auch nur Andeutungen über ihre Eheerlebnisse machen.))] Die Briefe enthalten eine den Leser abstoßende Grausamkeit gepaart mit betonter Wollust. [(Dieser Zustand ist typisch und charakteristisch.))] (In Übereinstimmung mit der Betonung der Wollust finden wir in den Briefen zarte Regungen des Mitleids, die nicht geheuchelt sind.) Gewiß ist manche Schauspielerei in den Briefen enthalten, aber dieses Mitleid ist echt. Man findet dies häufig bei solchen wollustig grausamen Naturen. Es [gehe] (geht) ein Rauschzustand pathologischer Natur durch die Briefe. [Wir fühlen, so sagt der Sachverständige, in den Briefen mit, welch ein Gefühlsrausch der Liebe und des Hasses die beiden Frauen durchtobt, insbesondere Frau Klein.] (Frau Klein ist der beeinflussbarere, der passive Teil von beiden, entsprechend ihrer zarten, kindlichen Verfassung, die man als infantil bezeichnen kann.) Aus den Briefen [spreche] (spricht) auch ein Hörigkeitsgefühl der Klein gegenüber ihrer Freundin Nebbe. [So schildert sie ihr, daß sie nur aus Berechnung handelte und nur widerwillig zu ihren Mann zurückgekehrt sei.] (Die Klein fiebert danach, die Eifersucht der Nebbe zu zerstreuen.) [(Sie rühmt sich, angesichts der Schmerzen ihres Mannes nichts zu fühlen, und freut sich dabei auf die Vereinigung mit der Freundin, auf die „zweite Ehe“.)] [Dieser Ausdruck allein schon zeige das abnorm gesteigerte Gefühlsleben der Klein.] [(Trotzdem [sie] (die Klein) weiß, daß die 600 Briefe ihr äußerst gefährlich werden können, bewahrt sie sie [doch] in der Bettmatratze auf.)] Diese Sammelwut der Angeklagten für die Briefe [sei] (ist) ein gewisser Fetischismus, der zu dem Rauschzustand der Hörigkeit und dem Schreibdrang [träte] (tritt).³⁸²

So erwähnen die *Berliner Volks-Zeitung* und das *Berliner Tageblatt*, dass der Sachverständige bei den Angeklagten eine Regung des Mitleids erkennt, während der *Berliner Lokalanzeiger* diese Annahme verschweigt. Den Infantilismus erwähnt lediglich die *Berliner Volks-Zeitung*. Gerade diese Erwähnungen oder Aussparungen dieser Aussagen, tragen erheblich zur Meinungsbildung der Leserschaft bei. Regt sich bei den Lesern Mitleid, so wird sicher das Urteil dieser milder ausfallen. Die *Vossische Zeitung* entspricht in

³⁸¹ Die unmarktierten Wörter entsprechen dem Wortlaut aller in diesem Block aufgeführten Zeitungen. Die eckigen Klammern kennzeichnen den Wortzusatz des BLAs, die runde Klammer die der BVZ. Die unterstrichenen Wörter entsprechen dem Wortzusatz des BTBs.

seiner Morgenausgabe teilweise der Berichterstattung der *Berliner Morgenpost*, was ebenso gut an der tabellarischen Erfassung der Inhalte deutlich wird. Die beiden Zeitungen haben gemein, dass sie das Gutachten des Juliusburger äußerst knapp wiedergeben.

(Der Nervenarzt, Sanitätsrat)³⁸³ Dr. Juliusburger, gab eine ausführliche Schilderung der Psyche und der körperlichen Beschaffenheit der Angeklagten Klein. Frau Klein sei intellektuell zurückgeblieben, sie neige zu Ueberschwang und habe eine Kindlichkeit in ihrem Wesen, die zu ihrem Lebensalter in Widerspruch [stehe] (steht). Aus ihren Briefen spreche ein Rauschzustand pathologischer Natur, ein Gefühlsrausch der Liebe und des Hasses sei darin erkennbar. Die Angeklagte sei von den beiden Frauen die passivere, und (leicht beeinflussbar) von ihrer Mitangeklagten [leicht zu beeinflussen] gewesen. Sie habe zu ihrer Freundin Neb(b)e in einem Hörigkeitsverhältnis gestanden und sich bemüht, [ihre] (die) Eifersucht (der Angeklagten Nebbe) zu verhindern. Der Sachverständige ist nicht in der Lage, die Frage zu beantworten, ob der §51 zutreffe oder nicht. Er kann nur erklären, daß zumindest ein Grenzfall vorliege, der in jeder Richtung zu Zweifeln Anlaß gäbe.³⁸⁴

Beiden Zeitungen stimmen in diesem Absatz fast wortwörtlich überein. Zudem ist zu sehen, dass dieser Block eine andere Darstellungsweise pflegt als die Zeitungen des ersten Blocks. Die Zeitungen des ersten Blocks schildern erheblich mehr Informationen, während die *Vossische Zeitung* wie die *Berliner Morgenpost* mehr Informationen selektieren. Bei den Abendausgaben ist besonders der *Berliner Lokalanzeiger* auffallend. Der Bericht ist sehr ausführlich und enthält einzelne Abschnitte, welche jeweils mit der *Deutschen Zeitung*, der *Berliner Morgenpost*, der *Vossischen Zeitung*, mit *Der Tag, Berlin* oder dem *Berliner Tageblatt* wortwörtlich kongruent sind. Während der Beginn der Abendausgabe der *Vossischen Zeitung* mit der des *Berliner Lokalanzeigers* übereinstimmt, entspricht die Reihenfolge der Informationswiedergabe der *Vossischen Zeitung* der der *Berliner Morgenpost* am darauffolgenden Tag. Der Bericht der Abendausgabe der *Berliner Volks-Zeitung* stellt eine selektierte und verkürzte Version des Berichts des *Berliner Lokalanzeigers* (Abendausgabe) dar. Ein Indiz, nicht nur für eine Wiedergabe nah am Geschehen, sondern ebenso für eine irgendwie geartete Korrespondenz zwischen den Zeitungen. Der *Vorwärts* distanziert sich an diesem Tag in seiner morgendlichen

³⁸² BLA 16.3.1923 (M), BVZ 16.3.1923 (M), BTB 16.3.1923 (M)

³⁸³ Die unmarkierten Wörter entsprechen dem Wortlaut beider in diesem Block angegebenen Zeitungen. Wörter in einer eckigen Klammer kennzeichnen den Wortzusatz der BM, die runde Klammer markiert jenen der VZ.

³⁸⁴ BM 16.3.1923, VZ 16.3.1923 (M)

Berichterstattung von den anderen Zeitungen, da die Gutachten der Sachverständigen nach Einstimmigkeit und divergierenden Ansichten zusammengefasst werden. Den Infantilismus Ella Kleins erwähnt diese Zeitung als einzige neben der *Berliner Volks-Zeitung*.

17.03.1923	<i>Berliner Morgenpost</i> <i>BZ am Mittag</i>	<i>Neue Preussische Zeitung</i> <i>Deutsche Allgemeine Zeitung (A)</i>	<i>Deutsche Zeitung (M)</i> <i>Berliner Lokalanzeiger (M)</i> <i>Der Tag, Berlin*</i> <i>Der Tag, Nachtausgabe</i>	<i>Berliner Volks-Zeitung (M)</i> <i>Berliner Börsenzeitung</i> <i>8 Uhr Abendblatt</i> <i>Vossische Zeitung (M)</i> <i>Berliner Tageblatt (M)</i> <i>Vorwärts (M)</i>	
Sonderbericht	X	X	X	X	4
Einleitung	1		1 1 1	1 1 1 1	1
Urteilsspruch	2		6 2 2	2 6 2	3
Reaktion der Angeklagten	2b				
keine Äußerung von K/N	2a				
K bittet um Milde	3a			5a 8a	
N bittet um Milde	3b			5b 8b	
Zuschauer lachen	3c			8c	
Wiederherstellung Öffentlichkeit	4a				
viel Publikum / Andrang	4b		3		
Zwischenfall	5		5		
Plädoyer Staatsanwalt	6		2 2 4;6	2 3	

Zsf. der Vorgeschichte						
K stellt ihren Mann böse hin	6a		2b		2b	
Ehem. K wollte Versöhnung	6b		2c		2c	
Schuld ist Frauenverhältnis	6c					
K war schlechte Ehefrau	6d					
Ehem. K Trinker aus Gram	6e					
K schuldig des Mordes	6f		2a 2a 4a		2a	2a
keine mildernden Umstände	6g					2b
K ist nicht harmlos	6h		2e		2e	
Verweis auf Briefe	6i		2d		2d	
N schuldig	6j		2b 6a			3a
Riemer schuldig	6k		2c 6b			3b
Zsf. Rechtsanwälte K / N			3 3		3	
Plädoyer Rechtsanwalt (K)	7			7	2 4	5
brutale Ehe	7a		3b 3a 7a		3b	5a
Verweis auf Psyche	7b		3a 7b		3a 2a	5b
K war geständig	7c					
Motiv = Hass und Ekel	7d					
Verweis auf Grenzfall	7e			7c		5c
Schuldfrage - verneint	7f		3b 7d		2b 4a	5d
Plädoyer Rechtsanwalt (N)	8			8	3 5	6
brutale Ehe	8a			8a		6a
Verweis auf Psyche	8b					

aus Hass → Verhältnis	8c								
fehlende Schuldfähigkeit	8d								
Schuldfrage - verneint	8e			8b					6b
gegenseitige Hörigkeit			3c			3c			
Beratung der Geschworenen	9		4 4 9		3 4		4 6		
Staatsanwalt: mildes Urteil	10			10	4		5 7		
Gericht fällt Urteil	11	1	5 5			5 6			7
mildes Urteil = Entrüstung	12	2		11					
Gnadengesuch für N		3		12					

Anhand der tabellarischen Übersicht der Berichterstattung am 17.3.1923 ist zu sehen, dass an diesem Tag den Lesern einige Sonderberichte dargeboten werden. Die *Berliner Morgenpost* setzt ihre Berichterstattung fort und erwähnt bis auf das Gnadengesuch für die Angeklagte Nebbe sehr umfangreich alle wesentlichen Ereignisse des Prozesses. Dabei bleibt die Zeitung neutral und desgleichen die Angaben des Urteilspruchs bleiben unreflektiert. Die Zeitung wagt lediglich eine Prognose hinsichtlich der Reaktion der Öffentlichkeit auf das milde Urteil abzugeben: »Die Auffassung des Staatsanwalts, daß die beiden Angeklagten mit einer recht milden Strafe davongekommen sind, dürfte allgemeine Zustimmung finden.«³⁸⁵ Die *BZ am Mittag* überrascht mit einem Sonderbericht, der sich deutlich in seiner Bedeutsamkeit von den anderen Sonderberichten abhebt. Es handelt sich um eine Stellungnahme von Rechtsanwalt Dr. Arthur Brandt bezüglich des gesprochenen Urteils. Dieses ist äußerst interessant, da er nicht nur die »Triebfedern«³⁸⁶ des Giftmordes entschlüsselt, sondern ebenso ein für den Leser verwunderndes Resümee zum Urteil verlauten lässt. Der Giftmord, so erklärt er an mehreren Stellen, sei in seiner Ursache in der Sexualpathologie zu suchen.

Der Giftmordprozeß gegen die beiden Freundinnen Elli Klein und Nebbe barg für den Sexualpathologen eine Fülle von Problemen. Alles an diesem Prozeß atmete Sexualität, Glühender Haß gegen den Mann, durch Brutalität und abnorme Triebe maßlos gesteigert. Ins überschwengliche, an Hörigkeit grenzende Zuneigung zur Freundin, die vor dem letzten „Liebesbeweis“ der Beseitigung des Mannes, nicht zurückschreckt, um dann mit der Freundin die „zweite Ehe“, wie es in einem Briefe heißt, eingehen zu können. Das waren die Triebfedern des Verbrechens.³⁸⁷

Die steten Verweise der Angeklagten Nebbe, sie habe Gottvertrauen, verbindet Rechtsanwalt Brandt ebenfalls mit der Sexualpathologie und greift diese Begebenheit als »Beispiel des häufigen Zusammentreffens von Homosexualität mit Frömmelei«³⁸⁸ auf. Dann wiederum benennt er die Tat als »eine zynische Kaltblütigkeit, eine hart an Blutrausch grenzende Grausamkeit bei der Durchführung«³⁸⁹. Überdies erwähnt Brandt die Briefe, welche als »pathologisches Moment«³⁹⁰ die »fetischistischen Regungen«³⁹¹ der Frauen

³⁸⁵ BM 17.3.1923

³⁸⁶ BZaM 17.3.1923

³⁸⁷ BZaM 17.3.1923

³⁸⁸ BZaM 17.3.1923

³⁸⁹ BZaM 17.3.1923

³⁹⁰ BZaM 17.3.1923

³⁹¹ BZaM 17.3.1923

erkennen lassen. Bereits an diesen Ausführungen des Rechtsanwalts wird deutlich, dass er keines Falls seine Mandantin vor der Öffentlichkeit in Schutz nimmt. Im Gegenteil. Dem »ungewöhnlich milden Urteil«³⁹² schließt er seine überraschende Meinung an:

Unbekümmert um juristische Notwendigkeiten haben nun die Geschworenen im Falle der Frau Klein die Schuldfragen nach „Mord“ verneint, obwohl die sich Wochen hindurch hinziehende, täglich erneute Zuführung des Giftes das typische Merkmal der „Überlegung“ im rechtssinne aufwies.³⁹³

Selbst der Rechtsanwalt ist der Meinung, dass die Geschworenen nicht auf Rechtsgrundlage geurteilt haben. Unmittelbar nach diesem Kommentar zum Urteil entschärft er seine – für einen Rechtsanwalt doch ungewöhnliche – Aussage und erklärt, dass »die gütige, vorstehende Prozeßleitung des Vorsitzenden [...] den Boden für dieses trotz allem gerechte Urteil (ebnete)«³⁹⁴. Dass es sich um ein doch gerechtes Urteil handelt, argumentiert er mit der Feststellung, dass die Todesstrafe ein zu hartes Urteil gewesen wäre. Resümierend schließt er seine Stellungnahme mit einem Ausblick auf die künftige Rechtsprechung.

Das künftige Strafrecht wird nach dem vorliegenden Entwurf den Begriff der verminderten Zurechnungsfähigkeit aufnehmen, der als gesetzlicher Milderungsgrund unserm Strafgesetz fremd ist. Dann wird auch beim Mord auf Zuchthausstrafe erkannt werden können, falls der Entwurf von 1919 Gesetz wird. Wann aber kommt die Strafrechtsreform?³⁹⁵

Die *Neue Preußische Zeitung*, welche ein paar kurze Sätze über das Urteil im Prozess Klein/Nebbe publiziert, erwähnt als einzige Zeitung – neben *Der Tag, Berlin* – das Gnadengesuch für die Frau Nebbe.

Milde Geschworene. Obwohl das gestrige Urteil gegen die Gattenmörderinnen vom Publikum mit zum Teil unverhüllter Entrüstung aufgenommen worden ist, scheinen die Geschworenen die über Frau Nebbe verhängte Strafe doch noch als zu hart empfinden. Sie haben sich den Verteidigern gegenüber erklärt, ein Gnadengesuch für Frau Nebbe einzureichen, daß ihr gestatten werde, den Rest ihrer Strafe im Gefängnis statt im Zuchthaus anzutreten.³⁹⁶

³⁹² BZaM 17.3.1923

³⁹³ BZaM 17.3.1923

³⁹⁴ BZaM 17.3.1923

³⁹⁵ BZaM 17.3.1923

³⁹⁶ NPZ 17.3.1923

Anhand der wertenden Formulierung kann vermutet werden, dass der Berichterstatter der Zeitung das Urteil ebenfalls als zu mild empfand. Die *Deutsche Allgemeine Zeitung* vernachlässigt die Berichterstattung um die Plädoyers der beiden Rechtsanwälte³⁹⁷ und publiziert an diesem Tag einen Sonderbericht von Eduard Heilfron mit dem Titel *Fort mit den Geschworenengerichten!*. Der Bericht erteilt den derzeitigen Geschworenengerichten und der diesbezüglichen Politik eine klare Absage. Den Urteilsspruch bezeichnet der Autor unverschleiert »in allen seinen Teilen als Fehlspruch«³⁹⁸. Diesen nimmt er zum Anlass, die Institution des Geschworenengerichts zu kritisieren. »Der Wahrspruch der Geschworenen, der zu dem milden Urteil führte, reiht sich den zahlreichen Fehlsprüchen an, die seit Jahrzehnten auf das Konto der Geschworenengerichte zu setzen sind.«³⁹⁹ Weiter betont der Autor – nach der kurzen Darstellung der historischen Hintergründe eben solcher Gerichte – die Anhäufung von Fehlurteilen, »besonders in Zeiten politischer oder konfessioneller Erregung«⁴⁰⁰. In kritischer Auseinandersetzung mit den derzeitigen politischen Verhältnissen reflektiert Heilfron:

Unzählige Aufsätze und Bücher sind darüber geschrieben worden, und die vielfachen Vorschläge haben sich endlich in gewissen Punkten kristallisiert, von denen aus man die neue Strafgerichtsordnung aufrichten will. Es sollen kleine, mittlere und große Schöffengerichte gebildet werden. Hätten wir noch eine stabile Regierung wie in früheren Jahrzehnten oder würden sich unter der Herrschaft des Parlamentarismus die Parteien wenigstens dahin einigen, daß die Geschäftsministerien ohne ausgesprochenen politischen Einschlag, wie das Reichsjustizministerium, nicht bei jeder Regierungsumformung zwangsläufig in andere Hände übergehen müssen, so würden die dringend notwendigen gesetzgeberischen Arbeiten längst zu Ende geführt sein.⁴⁰¹

Der Autor ist offensichtlich ein Gegner der Regierung der Weimarer Republik und nutzt das in seinen Augen vollzogene Fehlurteil, um seine Meinung kundzugeben. Dieser Sonderbericht der *Deutschen Allgemeinen Zeitung* steht im Übrigen in einem Gegensatz zu dem Sonderbericht, welchen die Zeitung lediglich einen Tag zuvor publiziert hat. Nelken macht die Politik für das

³⁹⁷ Dies kann lediglich unter Vorbehalt gesagt werden. Siebenpfeiffer führt in ihrem Quellenverzeichnis in ihrem Werk *Böse Lust* an, dass die DAZ an dem 17.3.1923 einen Bericht in ihrer (M) veröffentlicht hat. Dieser Bericht konnte im Zuge dieser Arbeit weder in dem Kölner Zeitungsarchiv, noch in dem Berliner gefunden werden.

³⁹⁸ DAZ 17.3.1923 (A)

³⁹⁹ DAZ 17.3.1923 (A)

⁴⁰⁰ DAZ 17.3.1923 (A)

⁴⁰¹ DAZ 17.3.1923 (A)

Verbrechen der Frauen verantwortlich und plädiert für Milde, während Heilfron die Politik für das milde Urteil bedingt sieht und ein härteres Urteil fordert. Die *Deutsche Zeitung* setzt ihre Berichterstattung des Vortages fort, berichtet verknüpft und neutral. Der Urteilsspruch bleibt unkommentiert. In dieser Zeitung wird deutlich, was sich in den meisten Zeitungen zeigt: Die Angaben hinsichtlich des Plädoyers des Staatsanwalts Rombrecht sind weitaus umfangreicher als die der Plädoyers der beiden Rechtsanwälte Brandt und Götzl. Ebenso verhält es sich mit dem Bericht des *Berliner Lokalanzeigers*. Interessant ist in diesem der Satz »Ueber den Schlußsatz des forensischen Dramas wird uns noch folgendes berichtet«⁴⁰². Dieser Satz liefert den Hinweis, dass zumindest bei dieser Zeitung ein Informant existiert haben muss, welcher der Zeitung die Mitteilungen liefert, welche sodann wiederum von einem Autor der Zeitung in den Berichten verarbeitet werden. *Der Tag, Berlin* setzt seine Berichterstattung des Vortages ebenfalls fort, wobei auffällt, dass einige Informationen des vorherigen Berichts wortwörtlich rezitiert werden. Zudem ist bei einigen Passagen eine Übereinstimmung mit den entsprechenden der *Berliner Volks-Zeitung* vorhanden. Insgesamt formuliert *Der Tag, Berlin* seinen Bericht neutral. Die einzige Reflektion im Hinblick auf das Urteil erfolgt zum Ende des Artikels. »Nach kurzer Beratung fällt dann das Gericht das eingangs mitgeteilte, auffällig milde Urteil«⁴⁰³. Wie bereits erwähnt, berichtet die Zeitung neben der *Neuen Preußischen Zeitung* von dem Gnadengesuch für die Angeklagte Nebbe. Im Bezug auf die Wiedergabe dieses Ereignisses, besteht zwischen den beiden Zeitungen ebenfalls eine sprachliche Affinität. So beschreibt *Der Tag, Berlin* als auch die *Neue Preußische Zeitung*, dass das Urteil von dem »Publikum mit einer zum Teil unverhüllter Entrüstung aufgenommen«⁴⁰⁴ wurde. *Der Tag, Nachtausgabe* veröffentlicht an diesem Tag einen Sonderbericht von einem Autor mit dem Kürzel E. Sn. Dieser spricht seine Empörung über das milde Urteil aus und unterstützt seine Ansicht mit der Wiedergabe einiger Reaktionen von Zuschauern aus dem Gerichtssaal und der des Staatsanwalts.

Als gestern der Obmann der Geschworenen den Wahrspruch gegen die beiden Giftmischerinnen verkündete, und Landgerichtsrat Jasper dann das Urteil bekannt gab, herrschte im Saale das größte Erstaunen. Man hörte Rufe wie „Unglaublich!“

⁴⁰² BLA 17.3.1923 (M)

⁴⁰³ DTB 18.3.1923

⁴⁰⁴ DTB 18.3.1923

„Solche Bestien!“ Allgemein hatte man auf Mord getippt, mindestens aber Versagung mildernder Umstände erwartet. Die Hörer sagten sich – Totschlag. Nein! Das ist doch eine Affekthandlung, hier aber hatten zwei Frauen wochenlang fortgesetzt zusammen gewirkt, um den einen Ehemann langsam, aber sicher zu Tode zu martern. Aber nicht nur der Wahrspruch enttäuschte, sondern auch das Strafmaß. [...] Mit erhobener Stimme rief der Ankläger noch einmal in den Saal: „Mord bleibt Mord!“⁴⁰⁵

Aufgrund der Darstellungsweise kann davon ausgegangen werden, dass der Autor selbst in dem Gerichtssaal zugegen war. Dafür spricht zudem, dass diese Äußerungen von keiner anderen Zeitung gedruckt wurden. Seinen Ausführungen über den allgemeinen Unmut, den das Urteil ausgelöst hat, schließt der Autor eine Forderung an, welche sich gegen das derzeitige Rechtssystem stellt und dieses angreift.

Das Ende dieses Prozesses fordert wirklich mit aller Eindringlichkeit zur Schaffung von Berufungsinstanzen für Schwurgerichtsurteile heraus, zumal ja durch das glatte Ja oder Nein bei den Wahrsprüchen der Geschworenen jede Nachprüfung über die Gründe, die zu solchen Erkenntnissen führen, unmöglich gemacht wird.⁴⁰⁶

Interessant ist außerdem der Umstand, dass der Autor nachträglich einige Sätze zu dem »äußeren Rahmen des Prozesses« verfasst. Dies ist an diesem Tag der Berichterstattung einzig in dieser Zeitung zu finden. Der Autor nutzt bei dieser Ausführung einmal mehr die Gelegenheit, seinen Protest gegenüber der Rechtsprechung indirekt den Lesern zu vermitteln.

So etwas von widerlichem Stürmen auf den Sitzungssaal und die Tribünen hat man in Moabit lange nicht gesehen. Einige Damen benahmen sich wie Besessene. Es spielten sich buchstäblich fast Kämpfe an den Eingangspforten ab. Einige höhere Juristen kamen sozusagen nur unter Lebensgefahr in den Saal hinein. Dabei boten die Klein und die Nebbe auch nicht das geringste Reizvolle. Weder in Figur, noch Auftreten. Zwei herzlich unbedeutende Kleinbürgersfrauen. Sie verhielten sich fast durchweg passiv, schluchzten viel in ihre Taschentücher hinein und konnten sich nicht einmal zu einem kurzen Schlußwort aufrufen. So war der Abschluß im Saale im Gegensatze zu anderen Mordprozessen undramatisch, während draußen Dutzende wild gewordener Kriminalstudenten wie die Berserker umhertobten...⁴⁰⁷

Bei diesem Artikel kann weniger von einer reflektierten Berichterstattung, als von einer Hetzkampagne gegen das derzeitige Justizwesen gesprochen werden.

⁴⁰⁵ DTN 17.3.1923

⁴⁰⁶ DTN 17.3.1923

⁴⁰⁷ DTN 17.3.1923

Die *Berliner Volks-Zeitung* setzt ihre Berichterstattung des Vortages nicht fort und unterlässt es, seine Leser über die Plädoyers der beiden Rechtsanwälte zu informieren. Es werden ausschließlich Fakten rund um das Urteil publiziert. Dabei handelt es sich bezüglich der Angaben über den Strafantrag des Staatsanwalts um eine verkürzte Version der Darstellungen in *Der Tag, Berlin*. Mit der *Berliner Morgenpost* ist sie die einzige Zeitung, welche die letzten Fleh-Versuche der angeklagten Frauen in ihren Bericht verarbeitet.

Bei der Replik der Anwälte bekam die Angeklagte Riemer Schreikrämpfe. Auch die Angeklagte Nebbe weinte, schrie und tobte. Sie hob die gefalteten Hände empor und rief: „Vater im Himmel, steh mir bei.“ Im Schlußwort bat die Angeklagte Klein nochmals um eine mildere Strafe. Die Nebbe rief den Richtern zu: „Urteilen Sie wie ein Vater über sein Kind urteilt.“⁴⁰⁸

Die *Berliner Morgenpost* fügt denselben, jedoch sprachlich divergierenden Ausführungen an: »Das Publikum wurde bei diesen Worten der Angeklagten merklich unruhig, und es ertönte verhaltenes Lachen von den Bänken des Zuhörerraumes«⁴⁰⁹. Die *Berliner Börsenzeitung* veröffentlicht an diesem Tag einen Bericht, welcher in großen Teilen mit dem der *Deutschen Zeitung* sprachlich identisch ist. Anhand der tabellarischen Erfassung kann dies nachvollzogen werden. Einzige Abweichungen finden sich bei einem Wort – wobei die *Berliner Börsenzeitung* das Wort »Verteidigern«⁴¹⁰ anstatt »Rechtsanwälten«⁴¹¹ verwendet hat –, bei einem Satz, den die *Berliner Börsenzeitung* zusätzlich niederschreibt, und bei den sprachlichen Ausführungen des Urteilspruchs. Zwischen diesen Zeitungen hat definitiv an diesem Tage eine irgendwie geartete Korrespondenz stattgefunden, aufgrund der überwiegenden Gleichheit der Berichte. Das *8 Uhr Abendblatt* publiziert ebenfalls einen Sonderbericht mit dem Titel *Milde und Milde* von Stefan Großmann. Wie der Titel verrät, spricht sich dieser Autor desgleichen gegen das gefällte Urteil aus. In seinem Artikel kombiniert er das – seiner Ansicht nach – gleichermaßen milde Urteil hinsichtlich des Obendorf-Falls mit dem Urteil des Falls Klein/Nebbe. Seine Kritik bezieht sich nicht ausschließlich, wie in den anderen Sonderberichten des Tages, auf die Justiz, sondern überdies auf die Sozial- und Moralnormen der Gesellschaft. So formuliert er: »Sittlich genommen steht der

⁴⁰⁸ BVZ 17.3.1923 (M)

⁴⁰⁹ BM 17.3.1923

⁴¹⁰ BBZ 17.3.1923 (M)

⁴¹¹ DZ 17.3.1923 (M)

zum Richter unfähig gewordene Mensch über dem Bürger, der ohne philosophische Reflexion das Amt des Geschworenen übernimmt«⁴¹². Der Autor ist nicht nur der Ansicht, dass die Menschen das Amt der Geschworenen nicht richtig beziehungsweise unreflektiert wahrnehmen, sondern überdies, dass der Mensch unfähig geworden ist, zu richten. Begründet wird dies folgendermaßen:

Die Fälle, in denen eine menschenverbindende Phantasie den Richter zwingt, Vergangenheit des Angeklagten als Gegenwart vor sich zu sehen, fremde Verworrenheit als eigene zu empfinden, kommt vielleicht öfter vor als der trockene Gerichtsbericht zu melden weiß.⁴¹³

Anhand einiger Beispiele von niedergelegten Geschworenenämtern aus der Vergangenheit stellt der Autor die Frage, ob es rechtens ist, dass ein Mensch über einen anderen richtet. Damit befindet sich der Autor unlängst auf der moralischen Ebene des Geschehens. »Warum sollte ein Mensch nicht aufstehen und sagen: „Ich richte nicht. Es gibt keine Willensfreiheit. Der einzelne ist der Erbe seiner Ahnen, das Ergebnis seiner Umgebung, das Opfer seiner Triebe“«⁴¹⁴. Er kritisiert Richter, die sich als »sanfte Macht«⁴¹⁵ fühlen: »Es freut sich die Gottheit der reuigen Sünder; Unsterbliche heben verlorene Kinder mit feurigen Armen zum Himmel empor«⁴¹⁶. Über die Straftäter Obendorf sowie die beiden Frauen Klein und Nebbe schreibt der Autor in einem ironischen, teilweise sarkastischen Ton.

Hoffentlich feiert er (Obendorf) die schnell erreichte Freiheit nicht wieder durch ein Tanzvergnügen. Hoffentlich findet er dort nicht wieder eine Geliebte, die er, wie der Volksmund sagt, zum Fressen gern hat. Ein halbes Jahr später kann Herr Obendorf bei dem Tanzvergnügen auch die kleine Frau Klein treffen, die gestern zu vier Jahren Gefängnis verurteilt wurde. Auch nur wegen Totschlags. Es war ein etwas länglicher Totschlag.⁴¹⁷

Um die Absurdität und Brutalität des Verbrechens der beiden Frauen zu verdeutlichen, führt Großmann einen Vergleich der jeweiligen Denkweise mit Kriegsführungsstilen an.

Die Freundin, Anhängerin der Theorie, daß der mit voller Munition geführte Krieg der humanste sei, riet, dem Gatten in einer besoffenen Nacht das ganze

⁴¹² 8UA 17.3.1923

⁴¹³ 8UA 17.3.1923

⁴¹⁴ 8UA 17.3.1923

⁴¹⁵ 8UA 17.3.1923

⁴¹⁶ 8UA 17.3.1923

⁴¹⁷ 8UA 17.3.1923

Quantum einzugeben, aber die zu milderer, will sagen: längerer Kriegsführung
entschlossene Gattin verabreicht das Gift lieber in kleinen Portionen.⁴¹⁸

Der an vielen Stellen des Berichts auffallend ironische Tonfall bezüglich der
beiden Angeklagten und des Urteils, »Wie aber verübt man Totschlag viele
Wochen lang? Alle Abende eine kleine Portion Totschlag?«⁴¹⁹, mündet in einem
ernsten sozialen und moralischen Kritikmanöver. Sie führt einmal mehr die
Plattitüde der Rechtsprechung vor.

Darf man als moderner Mensch gegen milde Urteile sprechen? Nicht von den
kleinen, perversen Weibern sei hier die Rede, die sich nach drei Jahren (denn die
Untersuchungshaft wird natürlich abgerechnet) wieder umarmen mögen. In die
Köpfe der Geschworenen möchte man gucken, die bei so grauenhaften Anlaß
milde werden. (Zu denken, daß Frechenbach über ein Jahrzehnt im Zuchthaus
vergehen muß, indes der Leichenzerstückler in drei Jahren wieder auf
Tanzvergnügen geht...) Milde und Milde ist nicht immer dasselbse. Es gibt eine
Milde, die aus der Phantasie des Herzens loht. Es gibt eine Milde, die aus
Stumpfheit des Geistes trübe fließt.⁴²⁰

Die *Vossische Zeitung* veröffentlicht einen Sonderbericht mit dem Titel
Freundinnen von Moritz Goldstein. Dieser Artikel trägt zwar den gleichen Titel
wie der Sonderbericht, der am 15.3.1923 im *Berliner Tageblatt* in der
Morgenausgabe von Mamlock erschienen ist, weist jedoch inhaltlich keine
Ähnlichkeit mit diesem auf. Der Bericht erschließt detailliert die »unglückselige
Verkettung von Umständen«⁴²¹, beziehungsweise die »Reihe von
verhängnisvollen Umständen«⁴²², welche zu dem Delikt geführt hat. Den ersten
Umstand beschreibt die Frage, ob die Delinquenz eine Folge genetischer
Determination ist. »Ist die kleine zierliche Tischlerstochter Elli [...] ihren
Anlagen nach eine Verbrecherin?«⁴²³ Sodann folgt der Hinweis auf ihre falsche
Erziehung, wobei der Autor zu dieser zusätzlich einen indirekten politischen
Bezug zum Wilhelminismus herstellt. Er beschreibt, dass Klein »unter dem
patriarchalischen Regiment eines strengen, allzu strengen Vaters«⁴²⁴
aufgewachsen ist. Es folgt die Darstellung der brutalen Ehe und die
diesbezügliche Schuldentlastung für Ella Klein: handelt es sich doch um eine

⁴¹⁸ 8UA 17.3.1923

⁴¹⁹ 8UA 17.3.1923

⁴²⁰ 8UA 17.3.1923

⁴²¹ VZ 17.3.1923 (M)

⁴²² VZ 17.3.1923 (M)

⁴²³ VZ 17.3.1923 (M)

⁴²⁴ VZ 17.3.1923 (M)

»Liebesheirat des menschenunerfahrenen Mädchens«⁴²⁵. Psychische Degeneration und der Infantilismus der Angeklagten werden mit der gescheiterten Scheidungsklage und der Unfähigkeit des Vaters, die Situation richtig einzuschätzen, kombiniert. »Diesem armen, unentwickelten Gehirn muß es so vorkommen, als ob es keinen Ausweg gibt aus der Kloake, die mit dem Namen Ehe geschändet wird«⁴²⁶. Die Ehe wird folglich als Ursache für das Verhältnis der beiden Frauen angesehen.

Der psychologische Moment, in dem sie die Freundin kennen lernt, ist für genau derselbe wie für jene. In der Enttäuschung der Ehe und in dem Ekel vor dem Ehemann finden sie sich. Aus der Freundschaft der Schicksalsgenossinnen wird rasch die erotisch leidenschaftliche Liebe von jener Art, der die Bewohnerinnen der Insel Lesbos den Namen gegeben haben.⁴²⁷

Aus der Beziehung der beiden Frauen entspringt wiederum der Gedanke, den Ehemann zu ermorden.

Was diesen Prozeß aus der Reihe der forensischen Vorgänge heraushebt, ist der Umstand, daß hier mit einer [?] wie kaum jemals vorher eine gesellschaftliche Erkrankung unserer Zeit in ihrer zügellosen Stärke und in ihrem gefährlichen Folgen vor die Öffentlichkeit hingestellt worden ist: denn als die eigentliche Schuldige an Mord und Mordversuch stand vor den Geschworenen die Freundschaft der beiden Frauen.⁴²⁸

Der Autor ist weniger davon überzeugt, dass die Rechtsprechung einer Generalüberholung bedarf, als von der Annahme, dass die derzeitige Gesellschaft erkrankt ist und die angeklagten Frauen Opfer ihrer Zeit sind. Die gesellschaftliche Erkrankung führt der Autor auf die – infolge von der Nachkriegssituation verursachten – wirtschaftlichen Missstände zurück.

Die Folgen dieser Leidenschaft sind ein Ausnahmefall, hervorgerufen durch die unglückliche Verkettung von Umständen. Daß es die Leidenschaft selbst keineswegs ist, dies darf man ja nun wohl ungescheut aussprechen. Sie grassiert als eine Volksepidemie, aus den Abgründen der Gesellschaft durch alle Schichten hinaufreichend bis in das scheinbar solideste Bürgertum. Nicht auf diejenigen Frauen kommt es dabei vor allem an, denen ihre natürliche Veranlagung den Mann reizlos und die Frau begehrenswert macht. Sie werden höchstens ermuntert, sich ihre Angst vor gesellschaftlicher Ächtung zu ihrer Natur zu bekennen. Von Krankheit darf man erst dort sprechen, wo die natürlich veranlagte Frau zur unnatürlichen Beziehung flieht als einem Laster von besonderem Reiz, das sie der

⁴²⁵ VZ 17.3.1923 (M)

⁴²⁶ VZ 17.3.1923 (M)

⁴²⁷ VZ 17.3.1923 (M)

⁴²⁸ VZ 17.3.1923 (M)

Verbindung mit dem Manne vorzieht. Es hat keinen Zweck, sich moralisch zu entrüsten. Auch nicht den Staat mit Verboten und Befehlen in Bewegung zu setzen. Aber daß hier die Anzeichen einer schweren Erkrankung unserer Gesellschaft vorliegen, das soll doch einmal mit allem Nachdruck ausgesprochen werden. Diese Krankheit selbst gilt es zu heilen durch einen Neuaufbau unserer menschlichen und wirtschaftlichen Zustände bis zu dem Ziele, daß es wieder einen Sinn hat, zu schaffen und zu streben, ein Haus zu gründen und Kinder aufzuziehen. Wenn wir erst soweit sind, daß die Grundlagen der bürgerlichen Existenz wieder Tragkraft haben und daß sich auf diesem Boden das Behagen der Tage und das Glück eines erfolgreichen Lebens errichten läßt, so werden jene bösen Merkmale sozialer Ungesundheit von selbst verschwinden.⁴²⁹

Den Fall Klein/Nebbe nimmt der Autor also zum Anlass, auf die politisch gesellschaftlichen Missstände der Nachkriegszeit hinzuweisen. Die *Vossische Zeitung* publiziert neben dem Sonderbericht überdies einen regulären Berichterstattungsartikel. Wie das *Berliner Tageblatt* knüpft auch diese an den vortägigen Bericht an. Beide Zeitungen schenken den Plädoyers der beiden Rechtsanwälte geringfügige Beachtung. Der *Vorwärts* integriert in seine Berichterstattung eine Art Sonderbericht von einem Rechtsberichterstatter, welcher mit einer zusätzlichen Überschrift und einer Markierung des Schlusses gekennzeichnet ist. Der reguläre Bericht knüpft ebenfalls beim Vortag an und gewährt – im Gegensatz zu anderen Zeitungen – den beiden Plädoyers der Rechtsanwälte viel Platz. Interessant ist, dass der *Vorwärts* als einzige Zeitung den abermaligen Hinweis des Verteidigers Brandt erwähnt, dass der Ehemann Klein eine gewisse Zeit lang ein »Kommunistenführer«⁴³⁰ gewesen ist. Der Sonderbericht behandelt die Frage, warum für Frau Nebbe ein Gnadengesuch ausgesprochen wurde. Sie wurde von den Geschworenen als »die Schuldigere erkannt«⁴³¹, jedoch:

Ins Zuchthaus wollten die Geschworenen die Frau Nebbe nicht schicken. Sie nickten dem Verteidiger zu, als er meinte, daß dieses Urteil nur die Folge des Umstandes ist, daß sie über das Strafmaß nicht orientiert gewesen waren.⁴³²

Er appelliert, die Geschworenen künftig über das Strafmaß aufzuklären, um eventuell anschließende Gewissenskonflikte zu vermeiden. Mit sechs Sonderberichten ist der letzte Tag der Berichterstattung überwiegend von reflektierten und kritischen Berichten geprägt.

⁴²⁹ VZ 17.3.1923 (M)

⁴³⁰ Vw 17.3.1923 (M)

⁴³¹ Vw 17.3.1923 (M)

⁴³² Vw 17.3.1923 (M)

An überregionalen Zeitungen haben überdies einige jene Bericht erstattet, welche nicht in Berlin gedruckt wurden. Da Weiler das *Hamburger Fremdenblatt* in ihre Betrachtungen einbezogen hat, fällt in dieser Arbeit die Wahl auf die *Frankfurter Zeitung*. Diese wird folgend exemplarisch analysiert. Die Zeitung informiert lediglich am 17.3.1923 seine Leser über den Prozess. Geschildert wird der Tatbestand aus prozessual-fortgeschrittener Sicht. So werden die »lesbische Liebe«⁴³³ der beiden Frauen, die »perversen Neigungen«⁴³⁴ des verstorbenen Ehemanns und die »hunderte von Briefen«⁴³⁵ erwähnt. Und

die medizinischen Sachverständigen haben auch festgestellt, daß es sich bei den beiden Frauen zwar um geistig minderwertige, aber nicht um solche Personen handle, die für ihre Tat nach §51 des Strafgesetzbuches nicht verantwortlich gemacht werden könnten.⁴³⁶

Zudem wird das Erscheinungsbild der Frauen Klein und Nebbe in knapper Ausführung in den Bericht integriert. Die einleitenden Worte »seit einigen Wochen wird vor dem Berliner Schwurgericht ein Mordprozeß verhandelt«, sind vor dem Hintergrund des fünf Tage dauernden Prozesses nicht richtig. Auch die Bezeichnung des Drogisten mit dem Wort »gefällig[en]« erscheint als unsachgemäße Wertung. Sonst kann jedoch konstatiert werden, dass die Zeitung neutral informiert, das bedeutet, sie führt die im Gericht behandelten Fakten, die zu dem Delikt geführt haben, auf, ohne sie jedoch nach Wertigkeit zu gewichten. Ebenso bleibt eine Interpretation des Falls oder der Ursachen aus.

3.2.4 Inhaltliche Studien: Divergenz und Veränderung

In diesem Kapitel wird noch einmal die inhaltliche Ebene der regionalen Zeitungen betrachtet, nun im Kontext der Divergenz und Veränderung.⁴³⁷

Die Zeitungen sind – neben divergierenden Darstellungen, orientiert nach Sympathie oder Antisymphathie gegenüber den angeklagten Frauen – geprägt von Veränderung.

⁴³³ FZ 17.3.1923

⁴³⁴ FZ 17.3.1923

⁴³⁵ FZ 17.3.1923

⁴³⁶ FZ 17.3.1923

⁴³⁷ Die folgenden Ausführungen bleiben knapp, da sie als Ergänzungen zu jenen von Weiler und Siebenpfeiffer zu betrachten sind.

Zunächst fällt auf, dass die ersten Berichte in vielen Formulierungen und zudem in verwendeten Zitaten kongruent sind, was daraufhin deutet, dass sich diese an der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft orientiert haben. Interesse bei dem Rezipienten erwecken die Berichterstatter durch dramatisch klingende Formulierungen (beispielsweise »teuflischer Plan«⁴³⁸ oder »teuflische Heimtücke«⁴³⁹) und durch den Verweis auf eine der vier Heroinnen des Giftmordes.⁴⁴⁰ Ebenfalls zu Beginn der Berichterstattung verweisen die Feuilletonisten auf die Sensation des Falls. Es folgt die Beschreibung der Angeklagten, welche sich bei den meisten Zeitungen im Verlauf der Verhandlung korrigiert. Werden die Frauen in den ersten Berichten im Zuge des Giftmordstereotyps als »Entmenschte Frauen«⁴⁴¹ titulierte, vermitteln diese nach 'Sichtung' der Angeklagten ein neues Bild:

Man liest die Anklage und denkt – beinahe hätte man gesagt: und hofft -, daß die Täterinnen irgendwie das Kaliber ihrer Taten haben werden. Aber was sich vor dem Schwurgericht entfaltet, ist Kleinbürgertum in seinen engsten Formen. Klein und unscheinbar die beiden Frauen, die auf Abwegen der Liebesleidenschaft bis zu Mord und Mordversuch gelangt sind, ärmlich und jämmerlich der Haufe von Menschen aus Lichtenberg, der in den Saal strömt, um für oder wider Zeugnis abzulegen.⁴⁴²

Das Erscheinungsbild der Angeklagten reicht, wie bereits erwähnt, von positiv wirkend über neutrale Darstellung bis hin zur negativ klingenden Beschreibung. Demnach fällt das Bild bezüglich der angeklagten Frauen sehr subjektiv aus. Zu Beginn unterstellen die Berichterstatter – gemäß der Anklageschrift – den Angeklagten einen Mord »mit kältester Ruhe und Überlegung systematisch und durch langsame Steigerung der Giftmengen«⁴⁴³. Die Abgebrühtheit und Härte des Deliktes, welche die Zeitungen hervorheben, wird von einigen Berichten zügig relativiert, als die Ausführungen der Angeklagten Klein im Hinblick ihrer brutalen und grausamen Ehe folgen. Zudem wird über das Elternhaus Ella Kleins informiert. So habe dieses sie nicht in dem Vorhaben unterstützt, ihren Mann zu verlassen. Hauptsächlich sei dies die Schuld des Vaters, der die Ansicht vertritt, dass eine Frau zu ihrem Mann gehöre.⁴⁴⁴ Nach dem Verlauten

⁴³⁸ BLA 12.3.1923 (A)

⁴³⁹ VZ 12.3.1923 (A)

⁴⁴⁰ DAZ 12.3.1923 (A)

⁴⁴¹ BLA 12.3.1923 (A)

⁴⁴² VZ 13.3.1923 (M)

⁴⁴³ VZ 12.3.1923 (A), DAZ 12.3.1923 (A)

⁴⁴⁴ DAZ 12.3.1923 (A)

der sozialen Hintergründe des Geschehens weichen viele der Zeitungen von dem Bild der brutalen und tückischen Giftmischerin ab und beschreiben Frau Klein als Opfer eines vertierten Menschen.

Schnell wird deutlich, ob die jeweiligen Zeitungen mit den Angeklagten sympathisieren oder nicht. Dementsprechend divergieren die Angaben der Zeitungen. Während die *Vossische Zeitung* das »unter heftigem Schluchzen: Ja«⁴⁴⁵ Geständnis Ella Kleins negativ kommentiert (sie gab »ohne irgendwelche innerer Bewegung zu, daß sie ihren Ehemann fortgesetzt Arsenik eingegeben habe«⁴⁴⁶), versucht die *Deutsche Allgemeine Zeitung* wertneutral zu bleiben.

Ob die ganze Art der Frau Klein, ihren Mann zu ermorden, den Mord ohne Gewissensbisse einzugestehen und sich nun so gleichgültig und gleichzeitig geschickt zu verteidigen, ihrer Dummheit oder Raffiniertheit entspringt, ist noch nicht erwiesen.⁴⁴⁷

Obwohl Klein als Motiv der Vergiftung angibt, sie wolle »frei, frei, nur frei«⁴⁴⁸ sein, spekuliert nicht nur die *Vossische Zeitung* subjektiviert in eine bestimmte Richtung weiter: »Freilich versucht sie, die Schuld daran dem Toten zuzuschieben und den Vorsatz der Tötung abzulegen«⁴⁴⁹.

Hinsichtlich des Mordmotivs der beiden angeklagten Frauen kann festgestellt werden, dass die Berichterstatter zu Beginn die Ansichten der Staatsanwaltschaft übernehmen und das Delikt als ein »Sexualverbrechen«⁴⁵⁰ titulieren. Die unglückliche Ehe der Frauen erklären einige Zeitungen mit der Homosexualität der Angeklagten.

Ihre Ehen haben sich [...] durch ihre eigene Schuld nicht glücklich gestaltet, da sie offenbar zu denjenigen Frauen gehören, die infolge ihrer abnormalen Veranlagung überhaupt nicht heiraten dürften.⁴⁵¹

Andere wiederum geben dem Ehemann die Schuld an der verunglückten Ehe. In den ortsansässigen Zeitungen wird auch bezüglich der Motivfindung ein Wandel vollzogen. Nachdem die Angeklagten ihre brutalen Ehen darlegten, wurden

⁴⁴⁵ Vw 12.3.1923 (A), BLA 12.3.1923 (A), DTB 13.3.1923

⁴⁴⁶ VZ 12.3.1923 (A)

⁴⁴⁷ DAZ 15.3.1923 (M)

⁴⁴⁸ DTB 13.3.1923, Vw 13.3.1923 (M), BTB 12.3.1923 (A), BLA 15.3.1923 (M)

⁴⁴⁹ VZ 13.3.1923 (M)

⁴⁵⁰ BTB 12.3.1923 (A)

⁴⁵¹ DAZ 12.3.1923 (A), VZ 12.3.1923 (A)

diese von manchen Zeitungen zur Motivierung des Deliktes hinzugezogen. So informiert beispielsweise das *Berliner Tageblatt*:

daß hier zwei Ehen bestanden haben müssen, die die denkbar tiefste Zerrüttung aufzuweisen hatten. So erklärt sich, wenn auch nur zu einem gewissen Teil, der grauenvolle Entschluß der beiden sich sehr nahe stehenden Ehefrauen.⁴⁵²

Die *Vossische Zeitung* schließt sich dieser Beurteilung an.

Nach ihren Schildrungen war sie (Klein) in die Hände eines unflätigen Rohlings geraten, der die Alltäglichkeit des Ehelebens nicht nur mit Schlägen und Schimpfworten zerrüttete, sondern – was schlimmer ist – sie mit allen Ekelhaftigkeiten der Sexualpathologie besudelte. Gibt es keine Rettung aus solcher Hölle?⁴⁵³

Jedoch bleibt den beiden Zeitungen entsprechend den Angeklagten eine Teilschuld erhalten, wohingegen der *Vorwärts* die beiden Frauen als »schuldlos schuldig«⁴⁵⁴ betitelt.

Resümierend bleibt festzuhalten, dass sich mit jeder Hinzunahme einer der in Kapitel 2.3 behandelten Diskurse die Darstellungsweise der Zeitungen verändern.

3.2.5 Legitimierung der Gerichtberichterstattung mittels 'Sonderberichte'

Als Sonderberichte werden an dieser Stelle jene Berichte erfasst, die zu dem Geschehen eine reflektierte und interpretierende Stellungnahme enthalten. Sie heben sich durch ihre Subjektivität, Individualität und der zumeist vollzogenen Kontextualisierung in politische und/oder sozial gesellschaftliche Themenbereiche von den objektivierten Gerichtsberichterstattungen ab. Wobei zu beachten ist, dass in den Zeitungen – schon aufgrund des Prozesses der Faktenselektion – nicht von Objektivität gesprochen werden kann. Die meisten dieser Berichte sind mit einem Autorkürzel oder dem vollständigen Namen des Autors gekennzeichnet. Entweder wird erwähnt, dass es sich bei dem Autor der folgenden Ausführungen um einen Rechtsberichterstatter handelt (beispielsweise bei der *Vorwärts*), oder es wird ein Autor herangezogen, welcher mit einem akademischen Grad beeindrucken kann. Dem Leser wird signalisiert, dass es sich bei dem Bericht um einen professionellen und fachlich fundierten

⁴⁵² BTB 13.3.1923 (M)

⁴⁵³ VZ 13.3.1923 (M)

⁴⁵⁴ Vw 15.3.1923 (M)

handelt. Durch die Sonderberichte wird ebenfalls die 'normale' Gerichtsberichterstattung legitimiert, da der Sonderbericht teilweise sogar in diese eingefügt wird – auch wenn er durch Sonderzeichen abgetrennt ist. Die folgende Tabelle zeigt, welche Zeitung an welchem Tag einen Sonderbeziehungsweise Expertenbericht publiziert hat. Mit Ausnahme des ersten Tages wurde den Lesern an jedem Tag des Prozesses ein solcher Bericht dargeboten, wobei die großen Zeitungen wie die *Deutsche Allgemeine Zeitung*, die *Vossische Zeitung*, das *Berliner Tageblatt* sowie der *Vorwärts* sogar mit zwei Sonderberichten auftrumpfen.

Sonderberichte 1923	12.3.	13.3	14.3	15.3	16.3	17.3
<i>BZ am Mittag</i>						X
<i>Deutsche Allgemeine Zeitung</i>					X	X
<i>Der Tag, Nachtausgabe</i>						X
<i>Berliner Volks-Zeitung</i>			X			
<i>8 Uhr Abendblatt</i>						X
<i>Vossische Zeitung</i>		X				X
<i>Berliner Tageblatt</i>				X, X		
<i>Vorwärts</i>				X		X

Der Inhalt der jeweiligen Berichte wurde in Kapitel 3.2.3 ausführlich dargelegt, daher seien in diesem Kapitel lediglich in knapper Form die wichtigsten Kontroversen – ebenfalls als Zusatz zu Weilers und Siebenpfeiffers Auslegungen – zusammengefasst.

Besonders zum Ende der Gerichtsverhandlung entfacht in den Sonderberichten der ortsansässigen Zeitungen eine Diskussion um die Rolle der anormalen Beziehung der beiden Frauen. Dr. E. M., Feuilletonist des *Berliner Tageblatts*, schließt als einziger Vertreter der Presse einen Sexualmord aus.

Ein Sexualmord am Manne aus der Leidenschaft des Geschlechts, daß zur Frau treibt, man hatte ihn hier erwartet. Es ist nicht so. Mord, schweres Wort, du hast für diesen Fall fast zu viel Wucht! Mord ist geschehen, bewußt ausgeführt und doch... Man sieht dieses unscheinbare Geschöpf mit dem harmlos blonden Vogelköpfchen, man verfolgt diese kühlen, graublauen Augen, die Hilfe suchen, niemals gefährdend wirken, man hört die tosenden, doch ganz unsinnlichen Briefe, und schüttelt den Kopf.⁴⁵⁵

⁴⁵⁵ BTB 15.3.1923 (A)

Die Angeklagte Klein nimmt er nicht als Mörderin wahr, sondern als ein

kindliches Wesen, daß nur Zärtlichkeit, nicht Liebe braucht, stößt – Fügung dieses dunklen Lebens! – auf einen Mann, der nicht streicheln kann, liebend quälen muß, misshandelt (vielleicht – es ist nicht erwiesen – sexuell abnorm war).⁴⁵⁶

Auf den Diskurs des Giftmordes verweist ein anderer Feuilletonist des *Berliner Tageblatts*, Dr. med. Mamlock. Er entschärft die Schwere des von Klein verübten Giftmordes, indem er auf den tradierten Zusammenhang von weiblichem Geschlecht und Giftmord verweist. Dieser ist einem »spezifisch weiblichen Verbrechen«⁴⁵⁷ zuzuordnen und ist »zu allen Zeiten und bei allen Völkern die Domäne des Weibes gewesen«⁴⁵⁸. Als Beleg führt er an, dass in der Geschichte rückblickend zahlreiche »Giftmischerinnen eine unheimliche Berühmtheit erlangt«⁴⁵⁹ haben. Die gleichgeschlechtliche Beziehung der beiden Angeklagten Klein und Nebbe bezeichnet Mamlock als »rasende Liebe«⁴⁶⁰, was das Element des Affekts impliziert. »Für den Psychopathologen bilden derartige Verhältnisse ein ebenso schwieriges wie wichtiges Problem«⁴⁶¹, denn mit solch einem Fall habe es die Sexualforschung noch nicht zu tun gehabt. Für eine weibliche Homosexualität sei die »rasende Eifersucht«⁴⁶², aus welcher das Vorhaben zu vergiften stammt, spezifisch. Dr. med. Mamlock zweifelt die gleichgeschlechtliche Liebe zwischen den beiden Angeklagten nicht an und hinterfragt überdies den Zusammenhang zwischen dieser und der Ehen beider Frauen.

Denn es bleibt immer noch die Frage zu beantworten, was ist das Ursprüngliche: haben die – angeblich ungeheuerlichen Eheerlebnisse – die Frauen zueinander getrieben, haben sie also aus einer ehelichen Hölle sich in die Freundschaft, als Surrogat, geflüchtet; oder aber liegt hier von Haus aus eine Abneigung gegen den Mann, vor allem gegen eheliche Gemeinschaft vor, und hat diese Veranlagung der Frauen erst zu den Konflikten geführt, deren Opfer sie dann selbst geworden sein wollen.⁴⁶³

⁴⁵⁶ BTB 15.3.1923 (A)

⁴⁵⁷ BTB 15.3.1923 (M)

⁴⁵⁸ BTB 15.3.1923 (M)

⁴⁵⁹ BTB 15.3.1923 (M)

⁴⁶⁰ BTB 15.3.1923 (M)

⁴⁶¹ BTB 15.3.1923 (M)

⁴⁶² BTB 15.3.1923 (M)

⁴⁶³ BTB 15.3.1923 (M)

Moritz Goldstein beantwortet diese Frage in der *Vossischen Zeitung* mit der Antwort, dass neben der Verkettung vieler unglücklicher Umstände, in der Hauptsache die brutalen Ehen Schuld an dem Verhältnis der beiden Frauen sind.

Der psychologische Moment, in dem sie die Freundin kennen lernt, ist für genau derselbe wie für jene. In der Enttäuschung der Ehe und in dem Ekel vor dem Ehemann finden sie sich. Aus der Freundschaft der Schicksalsgenossinnen wird rasch die erotisch leidenschaftliche Liebe von jener Art, der die Bewohnerinnen der Insel Lesbos den Namen gegeben haben.⁴⁶⁴

Der Rechtsberichterstatter der *Vorwärts* konstatiert, die beiden Frauen seien »schuldlos schuldig«⁴⁶⁵ geworden. Doch nicht alle Zeitungen versinken in Spekulationen, was zu dem Delikt geführt hat.

Gesellschaftliche, soziale und politische Missstände greift die *Deutsche Allgemeine Zeitung* einerseits mit der Forderung von Heilfron, bezüglich der Abschaffung der Geschworenengerichte, andererseits mit dem kontroversen Bericht von Nelken auf, welcher den Wilhelminismus sowie den Krieg mit seinen Folgen anprangert und die Angeklagten als Opfer der Zeit tituliert. Rechtsanwalt Brandt fordert in der *BZ am Mittag* eine neue Strafrechtsreform, was ebenfalls von einem Autor der Zeitung *Der Tag, Nachtausgabe* gefordert wird. Der Rechtsberichterstatter des *Vorwärts* greift überdies die Justiz an. Er postuliert, die Geschworenen künftig über das Strafmaß aufzuklären, um sie selbst vor ihrem Urteil moralisch zu schützen. Stefan Großmann philosophiert in dem *8 Uhr Abendblatt*, ob Menschen generell über andere richten sollten.

3.2.6 Exkurs: Die Ausländische Presse

Inwieweit und in welchem Umfang die ausländische Presse berichtet hat, ist schwierig zu belegen. In dieser Arbeit wird daher die ausländische Berichterstattung bezüglich des Falls Klein/Nebbe exemplarisch anhand der *Neuen Freien Presse*, einer Österreichischen beziehungsweise Wiener Zeitung betrachtet. Die *Neue Freie Presse* informiert seine Leser über den Berliner Mordfall am 13., 15. und am 17.3.1923. Die Berichte wurden von einem Berichterstatter vor Ort jeweils einen Tag zuvor verfasst. Darauf verweist der stets identische Untertitel »Telegramm unseres Korrespondenten«⁴⁶⁶, dem der

⁴⁶⁴ VZ 17.3.1923 (M)

⁴⁶⁵ Vw 15.3.1923 (M)

⁴⁶⁶ NFP 13.3.1923, NFP 15.3.1923, NFP 17.3.1923

Ort »Berlin«⁴⁶⁷ und das Datum nachgestellt sind, an welchem Tag der Bericht verfasst wurde. Während die erste Überschrift am 13.3.1923 noch drei Angeklagte erwähnt (»Drei Frauen unter der Anklage des Giftmordes«) reduziert die zweite Überschrift am 15.3.1923 die Angeklagten auf zwei (»Der Giftmordprozeß gegen zwei Frauen in Berlin«). Die dritte Überschrift am 17.3.1923 erwähnt lediglich eine Angeklagte (»Das Urteil im Berliner Giftmordprozeß. Die Mörderin Klein zu vier Jahren verurteilt«). Die drei Berichte sind wertfrei und neutral formuliert. Eine objektive Berichterstattung ist durch die Informationsselektion nicht gegeben. So werden die Zeugenaussagen zusammengefasst und überdies viele – in Deutschland als bedeutend und interessant beurteilte – Zeugen, wie beispielsweise der Vater der Angeklagten Klein oder den Ehemann Nebbe, nicht erwähnt. Zudem bleiben Informationen bezüglich der Gutachten der Sachverständigen oder die Plädoyers des Staatsanwalts und der Rechtsanwälte aus den Berichten ausgeschlossen. Interessant ist, dass für die *Neue Freie Presse* bereits bei der ersten Berichterstattung die Motivierung des Deliktes unumstritten ist und bis zum Ende der Berichterstattung bestehen bleibt. »Die Motive zu diesem Giftmord liegen auf sexualpathologischem Gebiet.«⁴⁶⁸ Unterstützt wird die Annahme durch ein – im Verhältnis zu den anderen Fakten und Ereignissen – ausgiebiges Rezitieren aus den Briefen. »In den Briefen sprechen die beiden Frauen in den zärtlichsten Ausdrücken von ihrer gegenseitigen Liebe.«⁴⁶⁹ Eine Reflektion der Ereignisse bleibt aus.

3.3 Interdiskurs: Die Beziehung von Giftmord, Zeitung und Politik

Zwischen Giftmord, dem Zeitungswesen und der Politik existiert ein enger Zusammenhang, welcher in dem folgenden Schaubild dargestellt wird.

⁴⁶⁷ NFP 13.3.1923, NFP 15.3.1923, NFP 17.3.1923

⁴⁶⁸ NFP 13.3.1923, NFP 15.3.1923, NFP 17.3.1923

⁴⁶⁹ NFP 13.3.1923, NFP 15.3.1923, NFP 17.3.1923

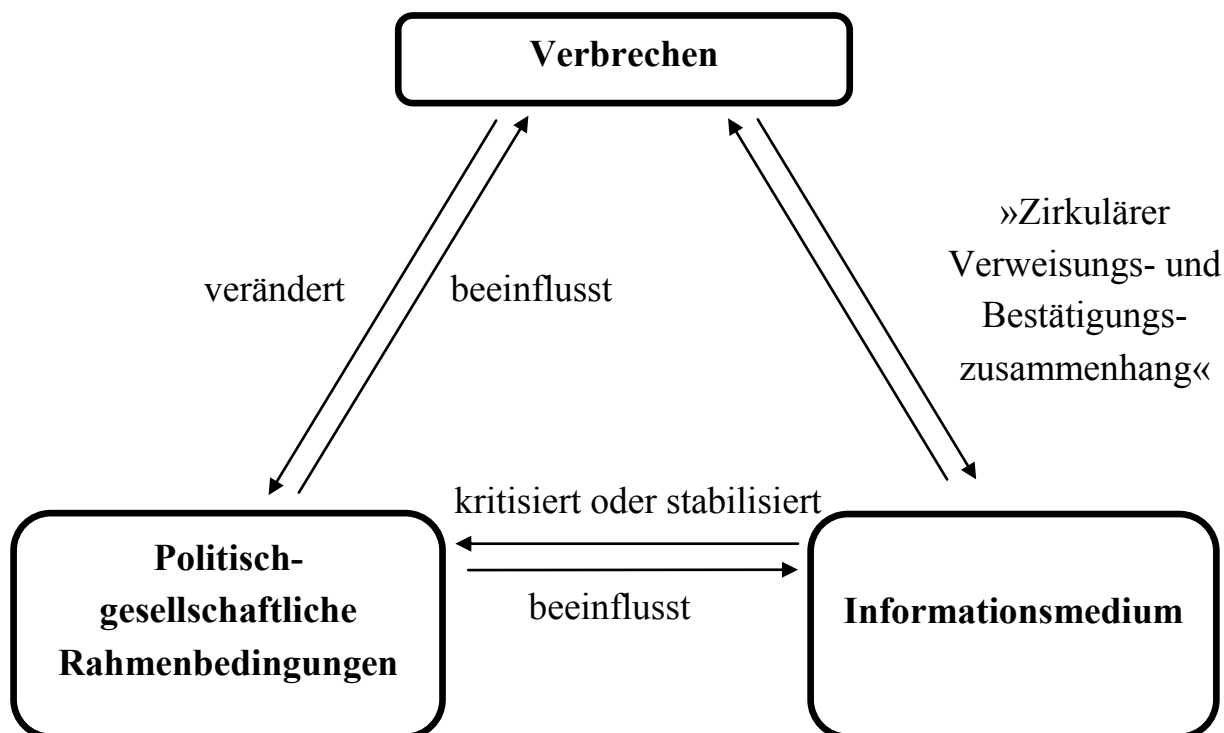


Abbildung 1: Die Beziehung von Zeitung, Giftmord und Politik

Verbrechen und Verbrechenstypen werden durch Informationsmedien wie Literatur oder die Berichterstattungen von Zeitungen an die Menschen herangetragen. Wie in Kapitel 7.1 beschrieben, konstruiert sich das Bild eines Verbrechermenschen durch einen »zirkuläre(n) Verweisungs- und Bestätigungszusammenhang«⁴⁷⁰ zwischen Kriminologie und Literatur (einschließlich des Zeitungswesens). Das Informationsmedium, speziell das Zeitungswesen, wird von politisch-gesellschaftlichen Bedingungen beeinflusst. In dem Fall des Zeitungswesens lässt sich konstatieren, dass dieses eine politische Ausrichtung besitzt. Dies wird durch die verschiedenen Verlage bedingt, welche zumeist zu dem Eigentum von mächtigen Personen aus Politik oder Wirtschaft gehören. Das Zeitungswesen gibt dem Leser je nach Verlagsintention gezielte Informationen, um die Menschen zu steuern und ihre eigenen Interessen durchzusetzen. Das Informationsmedium kann die politisch, gesellschaftlichen Rahmenbedingungen aber ebenso beeinflussen. Durch

⁴⁷⁰ Schönert, Jörg: Bilder vom >Verbrechermenschen< in den rechtskulturellen Diskursen um 1900: Zum Erzählen über Kriminalität und zum Status kriminologischen Wissens. In: Schönert, Jörg: Erzählte Kriminalität. Zur Typologie und Funktion von narrativen Darstellungen in Strafrechtspflege, Publizistik und Literatur zwischen 1770 und 1920. Tübingen 1991, S. 503, vgl. Weiler 1998, S. 94-100

gezielte Informationsstrategien kann das Zeitungswesen Kritik äußern und durch ausgelöste Unruhe zur Veränderung bewegen. Es kann jedoch auch beruhigend und stabilisierend agieren. Durch die politischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen (Missstände) kann ein Verbrechen verursacht werden. Umgekehrt kann ein Verbrechen zu einer Veränderung der politischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen führen. Beispielsweise hat sich der Terrorismus aus eben solchen Missständen herausgebildet. Dieser wiederum beeinflusst nun die Politik und die Gesellschaft (in Form von Kriegshandlungen, Einschränkung der Bürgerrechte durch Überwachung der Kommunikation, Angst und so weiter)

In dem Fall Klein/Nebbe ist dieser Interdiskurs mit den dargestellten Beziehungen hervorragend nachvollziehbar. Das Zeitungswesen leitet das Thema Giftmord mit dem Verweis auf die vier Heroinnen des Giftmordes ein. Es greift somit auf historisch tradiertes Wissen der Menschen zurück und verstärkt umgekehrt das Bild des Giftmordstereotyps (wie beispielsweise Heuchelei und Heimtücke). Die Zeitungen wiederum werden von der jeweiligen politischen Ausrichtung gesteuert (siehe Kapitel 3.1). Dies wird daran deutlich, dass der *Vorwärts*, der SPD zugeordnet, in einer Zeit der demokratischen Regierung die Politik nicht angreift wie manch andere Zeitung. Kritisiert werden lediglich die Anwendung der noch nicht ausgereiften Psychoanalyse⁴⁷¹ und der Umstand, dass die Geschworenen nicht über das Strafmaß aufgeklärt wurden.⁴⁷² Zeitungen, welche politisch national, liberal oder konservativ ausgerichtet sind, greifen das Justizwesen und die gesellschaftlichen Verhältnisse, welche durch die falsche Politik verursacht wurden, massiv an mit dem Bestreben, die Regierung der Weimarer Republik zu diskreditieren. Solche regierungsfreundlichen oder -feindlichen Aussagen der Zeitungen können stabilisierend, aber auch entgegengesetzt wirken. Die meisten Zeitungen dürften mit ihren regierungsfeindlichen Äußerungen zur Zeit einer allgemeinen Krise in die Bevölkerung noch mehr Unruhe hinein transportiert haben. Politische und gesellschaftliche Gegebenheiten sind des Weiteren eng mit dem Verbrechen verbunden. Zum einen können Missstände in Politik und Gesellschaft zu einem Verbrechen führen. Dies wird beispielsweise an dem Tatbestand deutlich, dass Herr Nebbe seine Schwiegermutter Frau Riemer, die aufgrund der vorherrschenden Wohnungsnot nicht ausziehen konnte, geschlagen hat.

⁴⁷¹ Vw 15.3.1923 (M)

⁴⁷² Vw 17.3.1923 (M)

Überdies wird das Verbrechen in manch einer Zeitung mit den Nachkriegszuständen erklärt. Die Erfolglosigkeit der Ehescheidungsklage und die Unfähigkeit des Vaters beziehungsweise das Umfeld der Angeklagten wird oftmals als Erklärung des Deliktes angeführt. Das Verbrechen selbst wird wiederum in einigen Zeitungen zum Anlass genommen, die Politik zu kritisieren.

Die Verflechtungen zwischen den drei Faktoren Verbrechen, Informationsmedium und Politik sind resümierend sehr eng und spielen nicht nur zur Zeit der Weimarer Republik eine bedeutende und herausragende Rolle.

3.4 Resümee

Wie an diesem Kapitel gezeigt werden konnte, wird der Fall Klein/Nebbe von einem großen Medienecho begleitet. An regionaler Berichterstattung konnten im Zuge dieser Arbeit fünfzehn Zeitungen ermittelt werden, welche in ihrer Größe (das heißt Auflagenstärke) und in ihrer politischen Ausrichtung (orientiert an dem jeweiligen Verlag) divergieren. Die großen Zeitungen haben fortwährend ihrem Leserpublikum Bericht erstattet, wobei an dieser Stelle eingeräumt werden muss, dass eventuell einige Berichte, welche in dieser Arbeit fehlen, lediglich bei der Recherche nicht ermittelt werden konnten. Die Berichterstattung erfolgt bei einigen Zeitungen größtenteils neutral, andere Zeitungen verwenden wertende Adjektive oder interpretierende Wörter. Gemeinsam ist allen Zeitungen, dass die Fülle an Informationen unterschiedlich selektiert wurde. Diese selektive Berichterstattung ist für den Leser, sofern er lediglich eine Zeitung rezipiert, nicht zu bemerken und führt zu einem unterschiedlichen Meinungsbild. Beispielsweise informiert der *Vorwärts* lediglich über jene Zeugenaussagen, welche den Ehemann Klein belasten, nicht jedoch die Aussagen, welche die Frau Klein belasten.⁴⁷³ Ob eine Zeitung möglichst wertfrei zu informieren gedenkt, kann bereits an den Überschriften nachvollzogen werden (beispielsweise Briefe – Liebesbriefe, oder an der Wertung des Urteils mit dem Adjektiv mild). Dargestellt wird entweder mit direkter Rede (beispielsweise per Dialog zwischen dem Vorsitzenden und einem Zeugen) oder mit indirekter Rede. Zwischen vielen Zeitungen besteht eine Korrespondenz beziehungsweise eine Kongruenz, jedoch keine Stringenz oder Regularität bezüglich Zeitungen mit demselben Verlag. Die willkürliche

⁴⁷³ Vw 13.3.1923 (M)

Ähnlichkeit teilweise ganzer Absätze in den Berichten diverser Zeitungen, lässt einige Spekulationen zu. So erscheint es als wahrscheinlich, dass es Informanten gegeben hat, welche ihre Berichte oder Angaben über die Ereignisse an Zeitungen weiter gereicht beziehungsweise verkauft haben. Die Schlussfolgerung resultiert überdies aus dem Bericht des *Berliner Lokalanzeigers*, welcher die Aussage „wird uns noch folgendes berichtet“⁴⁷⁴ enthält. Einige Zeitungen, wie beispielsweise *Der Tag*, *Nachtausgabe* oder das *8 Uhr Abendblatt* brechen aus der übrigen Berichterstattung aus und formulieren ihre Texte mit teils ironisch-sarkastischem Ton. Zudem enthalten die meisten großen Zeitungen einen Sonderbericht, welcher – durch einen bei der Leserschaft Eindruck schindenden Autoren legitimiert – meist die politischen, sozialen und/oder gesellschaftlichen Verhältnisse der Weimarer Republik reflektiert und kritisiert. Die Zeitungen zeugen von einer teilweise starken Politisierung. Gerade anhand der Sonderberichte wird die in Kapitel 2.3.1 beschriebene Krise, in welcher sich die Justiz der Weimarer Republik befand, deutlich.⁴⁷⁵

Die Fülle der Quellen im Zeitungswesen dürfte – besonders in überregionalen und ausländischen Gebieten – noch längst nicht ausgeschöpft sein.

⁴⁷⁴ BLA 17.3.1923 (M)

⁴⁷⁵ Inwiefern die Krise der Justiz in der Berliner Gerichtsberichterstattung thematisiert wurde, ist nachzulesen bei Siemens 2007, S. 116-124

4 Die Relevanz der dokumentarischen Quellen: Einbezug der Anklageschrift und des Medienformats Zeitung

Dass Döblins Text *Die beiden Freundinnen und ihr Giftmord* Zeitungsberichte zu Grunde liegen, ist unumstritten. Döblin selbst verweist in seinem Text auf die Verwendung von Zeitungsberichten. So erwähnt der Autor, dass die Gerichtsverhandlung von einem großen Medienecho begleitet wurde, und benennt beispielhaft einige Überschriften, welche aus dem *8 Uhr Abendblatt* entnommen sind⁴⁷⁶.

Über die Hauptverhandlung vom 12.-16. März wurde von allen Berliner Zeitungen, auch von zahlreichen auswärtigen, ausführlich und in großer Aufmachung berichtet. Täglich wechselten die sensationellen Überschriften: Giftmischerinnen aus Liebe, die Liebesbriefe der Giftmischerinnen, ein seltsamer Fall.⁴⁷⁷

Zudem greift Döblin in *Die beiden Freundinnen und ihr Giftmord* die Spekulationen um die Ursachenforschung des Falls in dem Medienformat Zeitung auf. Einleitend mit dem Wort »Zeitungsnotizen«⁴⁷⁸ rezipiert er einige Feuilletonisten, die über den möglichen Ursachenkatalog diskutieren. »In den Zeitungen entspann sich, nach der politischen und religiösen Färbung, ein Streit über das Urteil.«⁴⁷⁹ Als Sonderberichte werden ebenfalls die fallspezifischen Ausführungen von Hirschfeld in der Zeitschrift *Weltbühne* und die von Besser in der Zeitschrift *Sexualreform* aufgegriffen. Auch die handschriftliche Version des Döblinschen Textes enthalten Informationen hinsichtlich der Hinzunahme von Zitaten und Informationen aus Zeitungen. So sind beispielsweise viele Ausführungen von dem Sachverständigen Leppmann aus Zeitungen entnommen und nicht völlig aus der Publikation seines Gutachtens in der *Ärztlichen Sachverständigen-Zeitung*⁴⁸⁰. Obwohl Döblin nicht explizit in seinem Textkonstrukt erwähnt, dass er die Anklageschrift als Quellengrundlage verwendet hat, ist gesichert, dass er diese ebenfalls in seine Ausführungen integriert hat. Dies wird von dem Umstand belegt, dass sich die Abschrift der Anklageschrift in seinem Nachlass befindet und *Die beiden Freundinnen und ihr*

⁴⁷⁶ Vgl. die Überschriften des 8UAes in Kapitel 3.2.2.

⁴⁷⁷ Döblin 1924, S. 87

⁴⁷⁸ Döblin 1924, S. 105

⁴⁷⁹ Döblin 1924, S. 105f.

⁴⁸⁰ Leppmann, Friedrich: Der Giftmordprozeß K. und Gen. In: *Ärztliche Sachverständigen-Zeitung* Nr. 11/12. Berlin 1923, S. 121-134

Giftmord Informationen enthalten, welche lediglich in der Anklageschrift aufgeführt sind und nicht in dem medialen Echo wiedergegeben werden.

In diesem Kapitel wird analysiert, welche Sätze und Inhalte er aus dem Medienformat Zeitung und der Anklageschrift in sein Textmodell eingebettet hat. Dafür wird der Döblinsche Text satzweise auf seine inhaltliche und sprachliche Herkunft geprüft. Das Kollationieren ermöglicht auf wissenschaftliche Weise die Bearbeitung der bereits von Siebenpfeiffer diskutierten Frage nach dem Gebrauch von Fiktion und Fakten⁴⁸¹ in dem Döblinschen Text. Jeder Satz wurde im Bezug auf seinen Informationsgehalt auf seine Herkunft hin untersucht. Dies ermöglicht eine bessere Überschaubarkeit der Ergebnisse.

Die Erfassung der Sätze und ihrer Quellengrundlage erfolgt in tabellarischer Form⁴⁸², welche nach einem bestimmten System aufgebaut ist. Jede Spalte enthält die Codierung für eine Seite aus Döblins *Die beiden Freundinnen und ihr Giftmord* (Erstauflage 1924). Innerhalb einer Spalte entspricht eine Buchstaben-Zahlen-Kombination einem Satz der jeweiligen Seite. Dabei folgt die Codierung folgendem Muster: Der Buchstabe informiert über die von Döblin verwendete Quelle, wobei das Z die Quelle Zeitung und A die Anklageschrift abkürzt. Das D kennzeichnet Sätze, welche von Döblin selbst konstruiert wurden. Der Buchstabe S markiert die Sätze aus den Sonderberichten. Den Buchstaben Z, A und S folgt stets eine Zahl. Die erste Ziffer kann die Zahl Eins oder Zwei sein. Wurde die Zahl Eins gesetzt, so bedeutet dies, dass es sich bei dem Satz um ein Zitat handelt oder, wenn es nicht als solches im Döblinschen Text gekennzeichnet ist, sich stark am Originaltext orientiert beziehungsweise paraphrasiert wurde (im Döblinschen Text meist unter Verwendung des Konjunktivs). Wurde die Ziffer Zwei verwendet, so wurde in diesem Satz sinngemäß die Informationen aus der angegebenen Quelle wiedergegeben. Nach der Zahl Eins oder Zwei folgt sodann der genaue Quellennachweis. Bei der Anklageschrift, also A, folgt die Seitenangabe, bei den Zeitungen, also bei Z, eine Zahl, welche eine bestimmte Zeitung und Ausgabe angibt⁴⁸³.

Allgemein lässt sich vorweg sagen, dass – wie bereits oft in diversen Arbeiten über den Döblinschen Text gesagt wurde – die Namen der Beteiligten leicht

⁴⁸¹ Die Bezeichnung faktisch bedeutet, dass die Falldarstellung bis auf eine Einschränkung (die Träume Ellas während der Untersuchungshaft, deren Quellengrundlage ungesichert ist) Quellengetreu konstruiert worden ist und eine Fiktionalität nicht besteht.

⁴⁸² Siehe Anhang 13.2

verändert wurden. Aus Ella Klein wird Elli Link, aus Margarete Nebbe wird Margarete, beziehungsweise Grete Bende: »Der hatte seine Frau auch mitgebracht, Margarete, Gretchen.«⁴⁸⁴ Den Namen Elli Link behält Döblin nicht kontinuierlich bei, sondern nennt diese an einer Stelle Ella: »Die Frau Ella Link wurde angeklagt [...]«⁴⁸⁵ Werden die beiden Ehemänner in *Die beiden Freundinnen und ihr Giftmord* erwähnt, so verwendet Döblin lediglich die Nachnahmen der Männer (Link oder Bende). Die Vornamen bleiben in dem ganzen Buch unerwähnt. Dies kennzeichnet die Rangfolge der Wichtigkeit der jeweiligen Akteure. Die beiden Frauen besitzen einen Vornamen, die Männer und die Mutter der Bende lediglich einen Nachnamen. Alle anderen Beteiligten, wie beispielsweise die Sachverständigen, Nachbarn oder auch unwichtige Daten wie Straßennamen erhalten einzig mit einem Buchstaben Persönlichkeit (Beispiel: »Sie zogen möbliert nach der W.-straße zu einer Frau E.«⁴⁸⁶ Wagnerstraße / Frau Eichhorn). Andererseits spiegelt die Betitelung der beiden Ehemänner einzig durch den Nachnamen die realen Darstellungen wieder, da in den Briefen, welche in den Zeitungen oder in der Anklageschrift zitiert werden, die Vornamen ebenso unerwähnt bleiben. Interessant ist die Betrachtung der Sachverständigen. Dr. Juliusburger wird als einzige Person mit vollständigem Nachnamen angegeben⁴⁸⁷.

Eine Unterteilung des Textes hinsichtlich eines »formale[n] Aufbau[s]«⁴⁸⁸ hat bereits Claßen wie folgt vorgenommen:

- Erzählung vom Zuzug Ellis nach Berlin 1918 bis zum Tod des Tischlers Link am 1.4.1922⁴⁸⁹
 - Montage aus den Fakten der Gerichtsberichte und dichterischer Fiktion
- Verdacht eines Verbrechens / kriminalistische Untersuchung / Verhaftung der Täterinnen.⁴⁹⁰
 - Rekonstruktion aus den Gerichtsberichten
- Untersuchungshaft / Alpträume der beiden Freundinnen.⁴⁹¹
 - „psychoanalytische Phantasie“
- Prozeß / Urteil / Prozessreaktion / Expertenmeinungen.⁴⁹²

⁴⁸³ Siehe Anhang 13.1

⁴⁸⁴ Döblin 1924, S. 21

⁴⁸⁵ Döblin 1924, S. 87

⁴⁸⁶ Döblin 1924, S. 21

⁴⁸⁷ Vgl. die diesbezüglichen Ausführungen von Müller-Seidel 1996, S. 362.

⁴⁸⁸ Claßen 1988, S. 201f.

⁴⁸⁹ Döblin 1924, S. 7-67

⁴⁹⁰ Döblin 1924, S. 73-74

⁴⁹¹ Döblin 1924, S. 75-86

- Rekonstruktion aus den Gerichtsberichten
- Epilog / persönliche Wertung und Kritik.⁴⁹³

Die Aufteilung erscheint logisch, die genaueren Bezeichnungen jedoch nicht. Dies wird deutlich, wenn im Folgenden der Versuch unternommen wird, sich mittels einer anderen Aufteilung der Narratologie des Textes und der Frage nach Fiktionalität und Faktizität zu nähern. Bei der Betrachtung der Tabelle fallen sechs Blöcke auf.

Den ersten Block stellen die Seiten 7 bis 73 dar.⁴⁹⁴ Dieser Block ist geprägt von einem Montieren von Informationen aus Zeitungen und Anklageschrift sowie von einer narrativen Einbettung dieser von Döblin. Zu sehen ist, dass zu Beginn dieses Blockes in der Gesamtopik die Sätze, welche Döblin selbst informativ mit Inhalt gefüllt hat, überwiegen. Ab der Angabe, dass zwischen den beiden angeklagten Frauen ein »eigentümliches Briefschreiben«⁴⁹⁵ beginnt, wird der Anteil an den von Quellen übernommenen Informationen größer, wobei vermehrt Zitate verwendet werden. Claßen ist der Ansicht, dass

Döblin nach einem Verschachtelungsprinzip verfährt. Die Prozeßgeschichte ist Erzählgerüst und Handlungsrahmen, in dem versetzt 'Presserealität' und (scheinbar recherchierte) Fiktionen aneinandergefügt werden.⁴⁹⁶

Dass einzelne Zeitungsinhalte zusammen montiert werden, ist offensichtlich. Jedoch sind ebenso die Verbindungsglieder, welche von Döblin selbst eingesetzt wurden, auf Fakten basierend. Döblin führt lediglich die Erkenntnisse, welche der Prozess ergeben hat, detailliert – nach seiner Interpretation und Vorstellung – aus. Zu bedenken ist jedoch, dass Döblin eine Falldarstellung geschaffen hat, welche er formal und inhaltlich im *Epilog* dekonstruiert und kritisiert. Er beanstandet:

Das Ganze ist ein Teppich, der aus einzelnen Fetzen besteht, aus Tuch, Seide, auch Metallstücken, Lehm Massen dabei. Gestopft mit Stroh, Draht, Zwirn. An manchen Stellen liegen die Teile lose nebeneinander. Manche Bruchstücke sind mit Leim oder Glas verbunden. Dennoch ist alles lückenlos und trägt den Stempel der Wahrheit. Es ist in unsere Denk- und Fühlformen geworfen. Es hat sich so ereignet; auch die Akteure glauben es. Aber es hat sich auch nicht so ereignet.⁴⁹⁷

⁴⁹² Döblin 1924, S. 87-109

⁴⁹³ Döblin 1924, S. 112-117

⁴⁹⁴ Döblin 1924

⁴⁹⁵ Döblin 1924, S. 28

⁴⁹⁶ Claßen 1988, S. 202

⁴⁹⁷ Döblin 1924, S. 112

Die fiktionalen Elemente, die Prozessgeschichte und die ‘Presserealität’, wie Claßen die Bausteine des Textes benennt, sind in diesem Kontext nicht treffend. Eher handelt es sich um Fakten, um den »Stempel der Wahrheit«, der in der Falldarstellung inszeniert wird. Den Fall Klein/Nebbe und damit auch seine Falldarstellung, bezeichnet Döblin zu Recht als Teppich, der aus einzelnen Fetzen (Fakten) besteht. Er montiert Tücher (Zeitungsquellen), Seide (Anklageschrift) und Metalle (Sonderberichte). Es existieren Lücken, welche Döblin – in Orientierung an den Fakten – ausfüllt.

Döblin kommt es vor allem darauf an, die psychischen Stationen der beiden Freundinnen und ihrer Männer, sowie die unterhaltbaren Eheverhältnisse mikroskopisch vergrößert und eindringlich auszumalen.⁴⁹⁸

Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Akteure des Falls eben dies getan haben. Döblin macht in seiner Falldarstellung nichts anderes als die Beteiligten des Falls. Die Aussage von Claßen, Döblin schaffe eine »literarische Symbiose aus der öffentlichen Darstellung des Falls in der Presse und einer persönlichen, ebenfalls vorgefärbten Sichtweise«⁴⁹⁹, kann in diesem neuen Kontext bestehen bleiben. Um zu veranschaulichen, wie Döblin die Lücken lückenlos werden lässt und ihnen den »Stempel der Wahrheit«⁵⁰⁰ aufsetzt, werden folgend zwei Textbeispiele angeführt und hinsichtlich ihrer Informationsquelle kommentiert.

Hilflos, aufs Stärkste eifersüchtig, flüchtete Grete wieder zu der Mutter, die sie immer erwartete. Die Neigung der Schlechtweggekommenen, sich zu entrüsten, zu klagen, war sehr gesteigert. Die Masse von unbefriedigten Gefühlen, das Wogen in ihr hatte zugenommen. Jetzt kam Elli, die kleine verspielte Person, mit der lustigen bubenhaften Art. Grete wurde von dieser, die eigentlich Hilfe und Stütze suchte, bewegt, angefaßt, umgetrieben, wie vorher von keinem Menschen. Keiner hatte um sie, die ernste, stille und mehr trübe, recht erworben. Und wie sie, geschmeichelt,	}	Margarete: Minderwertigkeit / starke Bindung zur Mutter / hochgradige Überspannung abnormer Gefühle
		Ella: kindlich
	}	Margarete: Minderwertigkeit / hochgradige Überspannung abnormer Gefühle

⁴⁹⁸ Claßen 1988, S. 202

⁴⁹⁹ Claßen 1988, S. 202

⁵⁰⁰ Döblin 1924, S. 112

gereizt und entzückt von diesem lustigen und auch gedrückten Wesen, schwankte, wie sie ihre Gefühle zu ihr richten sollte, wies ihr Elli selbst den Weg. Hier mußte Grete trösten, zustimmen, aufrichten.

Das löste sie etwas von ihrer Mutter; zugleich zeigte sie sich als echtes Kind ihrer Mutter, indem sie deren Rolle spielte. Sie zog Elli an sich. Die war ihr Trost, Ersatz für den schlechten Mann, den sie nicht festhalten konnte. Im Gefühl für Elli versteckte sich die Bende, hüllte sich warm ein, wie sie es brauchte. Die Link mußte man schützen, sie brauchte Hilfe. Sie wollte sie ihr geben. Die Link war ihr Kind.⁵⁰¹

Margarete: Minderwertigkeit/
hochgradige Überspannung
abnormer Gefühle

Hörigkeitsverhältnis /
Margarete: stärkere, aktivere Natur

Döblin beschreibt an dieser Stelle die erste Annäherung der beiden Frauen auf seelischer Ebene. Der Autor erfasst die Seelenkonstitutionen der Protagonisten, wie sie ihnen im späteren Verlauf während des Prozesses von den Sachverständigen zugeschrieben werden.

Ihr Spiel zueinander war so eingestellt. Da geriet die Bende rasch in ein süßes Fieber, das mit der Elli zusammenhing. Ganz allmählich, sehr langsam weckte dieses Fieber ein ähnliches in Elli. Sie wurden auf dem Weg der Heimlichkeiten, der erst nur gegen die Männer gerichtet war, stark weitergetrieben. Sie verbargen es sich noch, auch jede vor sich, daß der Weg seine Richtung verloren hatte. Zwischen und nach den Brutalitäten der Männer, dem Abwehren ihrer tierischen Angriffe: diese Zartheit, dieses Einfühlen und Hinhören des einen auf den anderen. Es war etwas von der Einhüllung des Kindes durch die Mutter. — Elli war munter spielerisch, lustig und schmeichlerisch zu der Bende. Aber die leidenschaftliche, von überschüssigen Gefühlen getriebene Freundin sprach ihr zu, drückte ihr die Hand, hielt sie so an sich. Solche

Zwischen den Frauen entwickelt
sich allmählich eine
Liebesbeziehung / sie dachten,
dass eine solche Beziehung
strafbar ist

Überschwänglich in der Liebe /
Hörigkeitsverhältnis: Margarete
ist die aktivere

⁵⁰¹ Döblin 1924, S. 24f.

lockende Zartheit hatte Elli — sie mußte es sich gestehen — noch nie kennengelernt. Sie war eigentlich nur auf die Rolle der Schmeichelkatze und des lustigen Frechdachs eingestellt. Sie wurde jetzt, ganz ohne ihren Willen, ja zu ihrer eigenen Verwunderung, die gar nicht angenehm war, berührt und gefangen. Elli hielt sich immer, um sich vor sich zu rechtfertigen, die Roheiten des Mannes vor, den Anlaß dieser ganzen Freundschaft. Sie schämte sich heftig — sie wußte selbst nicht warum — ihrer Heimlichkeiten mit der Bende. Und das schwächte sie auch in ihrer Position gegen den Mann. Sie wurde deshalb, ohne daß die Bende es begriff, gelegentlich abweisend gegen die Bende. Es geschah aber auch, daß sie ihr Schuld- und Schamgefühl — der Verbindung mit der Bende — in Erregung und Wut auf den Mann umwandte, dies Schuldgefühl damit überdeckte, manchmal blind, manchmal in dem dunklen Gefühl: er hat das mit auf seiner Kappe, ohne ihn wäre ich nicht dahin gekommen. Und jede schlimme Szene zu Hause warf sie heftiger an die Bende: gerade wollte sie bei ihr bleiben, sie hatte recht, bei ihr zu bleiben. Das Gefühl für die Freundin entwickelte sich in der Tiefe weiter und zog wie ein Polyp andere an sich.⁵⁰²

Überschwänglich in der Liebe / Hörigkeitsverhältnis: Margarete ist die aktivere

‘Expertenmeinung’: Brutale Ehe ist die Ursache für homosexuelle Beziehung

Margarete beschwert sich in den Briefen über Ellas abweisende Haltung

Ella dachte, dass ihre homosexuelle Beziehung strafbar ist / Hass auf ihren Mann / Brutale Ehe ist Ursache der Beziehung

hochgradige Überspannung abnormer Gefühle

In diesem Textbeispiel schildert Döblin die Entwicklung des homosexuellen Verhältnisses zwischen den beiden Frauen, in Verbindung mit dem Hass auf die Männer und dem Hörigkeitsverhältnis. Diese Beispiele zeigen, dass die Ausführungen von Döblin auf Fakten beruhen. Die Art und Weise, wie er diese Fakten inhaltlich und auch literarisch umsetzt, ist sein Lückenfüllen des lückenhaften Teppichs. Bereits diese Vorgehensweise, Fakten derart auszugestalten, dass sie ein Gesamtbild ergeben und den Stempel der Wahrheit tragen, wird in dieser Arbeit nicht zu »(scheinbar recherchierte) Fiktionen«⁵⁰³

⁵⁰² Döblin 1924, S. 30ff.

⁵⁰³ Claßen 1988, S. 202

degradiert, sondern ist als solches ebenso faktisch, da die Beteiligten des Prozesses eben dies praktiziert haben.⁵⁰⁴ Dass Döblin seine Ausführungen auf Fakten basieren lässt, verdeutlicht das nachfolgende Beispiel. Leser des Textes *Die beiden Freundinnen und ihr Giftmord*, welche mit den Quellen nicht umfassend vertraut sind, werden sicher leicht dazu verleitet, die Aussagen Döblins als seine eigene Interpretation auszulegen. Genauer betrachtet, handelt es sich jedoch stets um ein Aufgreifen von Fakten des Falls.

Was jetzt in Elli an Liebesleidenschaft zur Bende erwachte, war kein starker, schlummernder Trieb, sondern diese besonderen Umstände erzeugten und schufen die Leidenschaft. Sie trieben etwas verkümmert in ihr Liegendes auf, einen alten Mechanismus, der erledigt war. Wie Ertrinkende bei einer Schiffskatastrophe zu ungeheuerlichen Handlungen kommen, die man nur sehr schwer ihre, für sie charakteristische nennen kann.⁵⁰⁵

Mamlock: »Ein Sexualmord am Manne aus der Leidenschaft des Geschlechts, daß zur Frau treibt, man hatte ihn hier erwartet. Es ist nicht so.«⁵⁰⁶

Der zweite Block umfasst die Seiten 74 bis 86⁵⁰⁷, in dem die Träume der Beschuldigten Klein dargestellt werden. Der Bezeichnung von Claßen, dass es sich bei dieser Beschreibung um eine »psychoanalytische Phantasie«⁵⁰⁸ handelt, kann nicht zugestimmt werden. Ein Quellennachweis existiert zwar nicht, dennoch kann vermutet werden, dass die Angaben Döblins auf Fakten beruhen, was nachstehend belegt werden soll.

1. »Ich habe auch in der Kneipe gegessen, in der die beiden Frauen sich kennenlernten, habe die Wohnung der einen betreten, sie selbst gesprochen, Beteiligte gesprochen und beobachtet.«⁵⁰⁹

Wen er genau gesprochen hat, ist nicht belegt. Wahrscheinlich könnten die zahlreichen Notizen zu *Die beiden Freundinnen und ihr Giftmord*, welche in dem Nachlass Döblins in dem *Deutschen Literaturarchiv Marbach* gelagert sind, Aufschluss geben. Wichtig ist an dieser Stelle,

⁵⁰⁴ In Kapitel 6.4 wird erläutert, was dies hinsichtlich der Texte (Falldarstellung und Epilog) auf formaler Ebene bedeutet.

⁵⁰⁵ Döblin 1924, S. 51f.

⁵⁰⁶ BTB 15.3.1923 (A)

⁵⁰⁷ Döblin 1924

⁵⁰⁸ Claßen 1988, S. 202

dass die Ausführungen über die Träume Ellas nicht als Phantasie abgestempelt werden dürfen. Denn dies ist im Übrigen auch lediglich eine Annahme von Claßen.

2. Der Text selbst beinhaltet Hinweise bezüglich der Herkunft der Informationen. »Sie schrieb in der Untersuchungshaft«⁵¹⁰ und weiter: »Sie machte ihren Eltern und Geschwistern in einem Brief Ende 22 Vorwürfe«⁵¹¹. Sie hat also ihren Eltern Briefe geschrieben. Auch einige Träume, die Ella während der Zeit in Untersuchungshaft hatte, wurden von ihr niedergeschrieben: »Sie träumte viel und schwer in der Untersuchungshaft. Einiges schrieb sie auf«.⁵¹²
3. An dem Wahrheitsgehalt dieser Darstellungen ist nicht zu zweifeln, da davon auszugehen ist, dass Döblin nicht innerhalb der Falldarstellung mit seinem Muster bricht. Es bleibt daran zu erinnern, dass Döblin die Falldarstellung nach bestimmten tradierten Mustern formal und inhaltlich aufgebaut hat, die er in seinem *Epilog* destruiert. Mitten in der faktischen Falldarstellung mit der Faktentreue zu brechen, würde hinsichtlich des Autors Döblin keinen Sinn ergeben. Was sollte sonst in dem *Epilog* wiederlegt werden? Welchen Sinn würde es für Döblin machen, mit seinem Stil zu brechen, wenn er schon unlängst die Zerrissenheit der Seele Ellas (beispielsweise das Schuldgefühl versus Reuelosigkeit) beschrieben hat?
4. In der gesamten Falldarstellung sind die Zitate als solche gekennzeichnet. Das bedeutet, dass alle Zitate, die Döblin in die Falldarstellung integriert hat, in einer Quelle zu finden sind. Als Beleg dient an dieser Stelle ein Gegenbeispiel: »Er dachte bestürzt: sie will mich loswerden. Sie wischte darüber weg. Er will mich heiraten; warum nicht.«⁵¹³ In diesem Fall wird die direkte Figurenrede nicht als Zitat gekennzeichnet, da diese Wortlaute nicht in Quellen zu finden sind. Es ist daher anzunehmen, dass die entsprechenden gleichen Kennzeichnungen in dem Textabschnitt der Träume Ellas ebenso auf Zitate hinweisen.
5. In der handschriftlichen Version sind keine Unterlagen beziehungsweise Ausführungen zu den Träumen Ellis enthalten. Dies lässt vermuten, dass

⁵⁰⁹ Döblin 1924, S. 114

⁵¹⁰ Döblin 1924, S. 74

⁵¹¹ Döblin 1924, S. 75

⁵¹² Döblin 1924, S. 76

Döblin aus dem ihm vorliegenden Material die von Ella Klein niedergeschriebenen Träume übernommen hat, ohne eigene Notizen anzufertigen.

Wissenschaftlich kann die Frage nach Fiktionalität oder Faktizität in dieser Textpassage nicht beantwortet werden. Jedoch lassen die oben genannten Hinweise und Vermutungen die Annahme zu, dass die Darstellung um Ellas Träume in der Untersuchungshaft auf Fakten basiert.

Der dritte Block umfasst die Seiten 87 bis 98⁵¹⁴ und greift den Prozess auf, bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Geschworenen sich zu ihrer Beratung zurückziehen. Bis auf wenige Ausnahmen verbindet Döblin durchgehend Paraphrasen mit Zitaten. Bei dem Paraphrasieren verwendet der Autor größtenteils die im Urtext verwendeten Begriffe und Wörter. Ein Beispiel soll dies veranschaulichen. Wörter, welche in dem Döblinschen Text und in dem Originaltext identisch sind, wurden durch ein Unterstreichen markiert.

Döblinscher Text:

Wenn man ihre Persönlichkeit und die Kette der Briefe betrachte, so liegt, meinte der Sachverständige, bei ihr eine nicht so hochgradige und abnorme Überspannung von Gefühlen vor wie bei der Link, aber eine starke Minderwertigkeit. Er glaubt, daß auch hier ein Grenzfall ist.⁵¹⁵

Originaltext:

Wenn ich ihre Persönlichkeit und die Kette der Briefe betrachte, so muß ich sagen, daß bei ihr eine nicht so hochgradige und abnorme Überanstrengung von Gefühlen wie bei der Klein vorliegt, dagegen eine starke Herabsetzung ihrer Willenskraft, eine starke Minderwertigkeit. Ich glaube, daß hier ein Grenzfall vorliegt.⁵¹⁶

An diesem Beispiel – welches für diesen Block symptomatisch ist – wird deutlich, dass Döblin paraphrasiert und sich zugleich sehr stark am Originaltext orientiert.

⁵¹³ Döblin 1924, S. 10

⁵¹⁴ Döblin 1924

⁵¹⁵ Döblin 1924, S. 95

⁵¹⁶ 8UA 15.3.1923

Der vierte Block besteht aus den Seiten 99 bis 104.⁵¹⁷ Ein kleiner Textabschnitt, der es jedoch in sich hat. Beschrieben wird, was in den Köpfen der Geschworenen in dem Beratungszimmer vorgegangen ist. In dieser Passage greift Döblin die in der Zeitung diskutierte Problematik auf, dass die Geschworenen Laien sind und sich zumeist weder mit Verbrechen, noch mit dem Strafmaß auskennen. Zudem kommt die Aussage mancher Zeitungen zum Ausdruck, dass die Geschworenen eingeschüchtert für die Angeklagte Nebbe ein Gnadengesuch aus den genannten Gründen eingereicht haben. Nachstehend wird ein Textauszug aufgeführt mit den jeweiligen dazugehörigen Fakten.

In ihrem abgeschlossenen Zimmer sahen sich die Geschworenen, diese ernstesten ruhigen Männer, dann gegenüber der merkwürdigen Frage, die man ihnen mitgegeben hatte, und mancher von ihnen wurde noch stiller. Es war keine Versammlung von Affektbereiten, Zornmütigen, Hitzigen, Rachgierigen, keine Recken mit Schwertern und Fellen, keine mittelalterlichen Inquisitoren. Man hatte vor ihnen einen großen Apparat aufgeboten. Fast ein Jahr hatte die Voruntersuchung gedauert. Weit hatte man in das Vorleben der Angeklagten hineingeleuchtet. Eine kleine Schar geschulter Männer hatte die körperliche und seelische Verfassung der Frauen beobachtet und versucht, sich ein Bild zu machen auf Grund ausgedehnter Erfahrung. Lichter auf die Vorgänge warfen die Äußerungen des Staatsanwalts, der Verteidiger. Bei alledem drehte es sich aber nicht um die Tat, um den nackten Giftmord, sondern beinah um das Gegenteil einer Tat: nämlich wie dieses Ereignis zustande kam, wie es möglich wurde. Ja man ging darauf aus, zu zeigen, wie das Ereignis unvermeidlich wurde: die Reden der Sachverständigen klangen in diesem Ton.⁵¹⁸

Milde Geschworene

Bekannte Fakten werden von Döblin zusammengefasst und wiederholt, um dem Leser zu verdeutlichen, über wen beziehungsweise was die Geschworenen urteilen sollten.

⁵¹⁷ Döblin 1924

⁵¹⁸ Döblin 1924, S. 99f.

Auch dieser Block beruht auf Fakten, welche von Döblin erneut aufgegriffen und verarbeitet werden.

Der nächste Block umfasst die Seiten 105 bis 109, in welchem Döblin Expertenmeinungen in Sonderberichten rezipiert. Gegenübergestellt werden die Ansichten bezüglich des Falls von dem *Berliner Tageblatt* Feuilletonisten Mamlock und den Sexualwissenschaftlern Hirschfeld sowie Better. In diesem Block montiert Döblin erneut Zitate und Paraphrasen, wobei die meisten dem Originaltext in ihrem Wortlaut ähneln. Dies soll die Gegenüberstellung einer Textpassage des Döblinschen Textes und des Originaltextes verdeutlichen. Unterstrichen sind Wörter, die in beiden Textversionen identisch sind.

Döblinscher Text:

Die sexuelle Triebinversion entspringe an sich keinem verbrecherischen Willen, sondern einer unglücklichen Keimmischung. Keinesfalls gebe den Gleichgeschlechtlichen ihre Anlage ein Recht, Hindernisse mit Gewalt zu beseitigen oder gar die Menschen aus dem Wege zu schaffen, die ihrer Verbindung entgegenstehen. Letzteres sei aber geschehen.

Das Urteil der Geschworenen ermögliche es den beiden jungen Frauen, binnen wenigen Jahren ihre Absicht, eine zweite Ehe miteinander einzugehen, auszuführen.

Originaltext:

[...], daß die sexuelle Triebinversion an und für sich, gleichviel ob sie bei Frauen oder Männern auftritt, keinem verbrecherischen Willen entspringt, sondern einer unglücklichen Keimmischung, für die der daraus hervorgegangene Mensch nicht verantwortlich zu machen ist. [...] Keinesfalls aber gibt ihnen die Homosexualität ein Recht, Hindernisse mit Gewalt zu beseitigen oder gar die Menschen aus dem Wege zu schaffen, die ihrer Verbindung entgegenstehen. Dies ist hier geschehen.

Mit verblüffender Offenheit haben beide Frauen als Grund und Zweck des zugestandenen Giftmordes in ihren Briefen den Plan angegeben, nach dem Tode der Ehemänner eine „zweite Ehe“ einzugehen, und das Urteil der Geschworenen ermöglicht den beiden jungen, einander noch in der gleichen leidenschaftlichen Liebe zugetanen Frauen binnen weniger (vier) Jahren diese

Dr. H. wendet sich mit aller Entschiedenheit dagegen, in der gleichgeschlechtlichen Veranlagung als solcher auch nur einen Entschuldigungsgrund für einen so verbrecherischen Giftmord zu erblicken.

Es sei ein tragisches Verhängnis, daß der Vater die Angeklagte Link, die nicht zur Ehe und Mutterschaft taugte, zweimal dem Mann zurückführte: die Frau gehört dem Mann.⁵¹⁹

Absicht auszuführen.

Darin erblicke ich eine Gefahr, und mit aller Entschiedenheit mußte ich als Sachverständiger ablehnen, daß in der gleichgeschlechtlichen Veranlagung der Frauen als solcher auch nur ein Entschuldigungsgrund für einen so teuflischen Giftmord erblickt werden könnte.

In meinem Gutachten hob ich hervor, daß solche Frauen nicht zur Ehe und Mutterschaft taugen und als tragisches Verhängnis muß bezeichnet werden, daß der Vater der Angeklagten Klein, der, ebenso wie ihr Mann, Tischler ist, die zweimal ihrem Gatten entlaufene Ehefrau diesem wieder mit der landläufigen Begründung zurückführte: „Die Frau gehört zum Manne.“⁵²⁰

Es folgt der letzte Block, der *Epilog*, welcher die Seiten 112 bis 117⁵²¹ einschließt. Dieser Text ist, wie bereits erläutert, ein reflektierender Kommentar Döblins zu der Falldarstellung.

Ein wichtiger Aspekt hinsichtlich der Betrachtung des Einbezuges der Quellen in den Döblinschen Text ist die Selektion. Der Akt der Selektion hat stets zur Folge, dass die Objektivität nicht mehr gegeben ist. Döblin hat die Fülle an Informationen, welche ihm vorlagen, gewertet und nach seiner Interpretation des Falls in seinen Text integriert. Zu beachten ist, dass die Selektion keine Auswirkungen auf die Faktizität der Falldarstellung hat, sehr wohl jedoch auf die Historizität. Ein Ereignis, welches in irgendeiner Form wiedergegeben wird, ist übrigens für den Historiker sowieso nicht realhistorisch. Durch den Prozess

⁵¹⁹ Döblin 1924, S. 107

⁵²⁰ Hirschfeld, Magnus: Die Giftmischerinnen. In: Jacobsohn, Siegfried [Hrsg.]: Die Weltbühne. Der Schaubühne XIX Jahr. Wochenschrift für Politik-Kunst-Wirtschaft. 1923, S. 358-361

⁵²¹ Döblin 1924

der Selektion entfernt sich *Die beiden Freundinnen und ihr Giftmord* also von der Historizität, bleibt jedoch trotz allem faktisch.

In Kapitel 3 konnte gezeigt werden, dass die Zeitungen in ihren Schilderungen völlig divergieren. Diese kontroversen Darstellungen beziehen sich nicht nur auf das Erscheinungsbild der angeklagten Frauen, sondern zusätzlich auf die Wichtigkeit der Zeugenaussagen, der Motiv- und Ursachenfindung und die Beurteilung des Urteilspruches. Interessant ist, dass Döblin einerseits Selektionen beziehungsweise Aussparungen von Fakten unerwähnt vollzieht, andererseits auf die unterschiedlichen Angaben in der Presse verweist. Beispielsweise beschreibt Döblin Klein als blond, harmlos frisch und hübsch. Damit wird er lediglich einem Teil der Gerichtsberichterstattung gerecht, da einige Zeitungen die Angeklagte in ihrem Erscheinungsbild ebenso neutral bis negativ schildern. Genauso verhält es sich mit Nebbe. Bezüglich des verstorbenen Ehemanns Klein führt Döblin aus, dass dieser ein »leidenschaftlicher Kommunist«⁵²² war und »den Kopf in radikalpolitische Ideen«⁵²³ steckte. Diesen Sachverhalt erwähnen lediglich zwei Zeitungen⁵²⁴. Die anderen Zeitungen lassen diese Tatsache unerwähnt. Für den Leser ist diese Selektion – sofern er die Quellen nicht rezipiert hat – nicht erkennbar. Dann wiederum verweist Döblin bewusst auf die unterschiedlichen Angaben (»In den Zeitungen entspann sich, nach der politischen und religiösen Färbung, ein Streit über das Urteil«⁵²⁵), erfasst diese allerdings ebenfalls selektiv. Durch eine gezielte Auswahl an Quellen werden Döblins Positionen im Hinblick auf den Fall ersichtlich. Schreibt Döblin beispielsweise, der Vater Ella Kleins stünde auf dem »alten patriarchalischen Standpunkt: Die Frau gehört zum Mann«⁵²⁶, so beruht diese Aussage faktisch auf einer Angabe in einer Zeitung, und doch drückt Döblin seine eigene Meinung mit einer solchen Aussage aus, hätte er sie ja vernachlässigen können. Zugleich verhält es sich beispielsweise mit der Aussage »Aber schon entschied es sich, wenigstens für jetzt. Die Liebe zwischen den beiden Frauen flammte auf.«⁵²⁷ Mit einer solchen Aussage greift Döblin die Ansicht von Mamlock auf, dass die Zuneigung der beiden Frauen zueinander ein temporärer Zustand gewesen ist. Die Selektion von

⁵²² Döblin 1924, S. 8

⁵²³ Döblin 1924, S. 17

⁵²⁴ BLA 15.3.1923 (A), BM 16.3.1923

⁵²⁵ Döblin 1924, S. 105f.

⁵²⁶ Döblin 1924, S. 42 (Hervorhebung durch die Autorin Koos)

⁵²⁷ Döblin 1924, S. 34 (Hervorhebung durch die Autorin Koos)

Dokumentenmaterial hat natürlich Auswirkungen auf den Leser, da dieser sich lediglich das Bild erschließen kann, welches ihm literarisch dargeboten wird. Ein Beispiel soll dies veranschaulichen.

Döblinscher Text:

Einmal trank sie eine Tasse Kaffee, die ihr Elli gab. Ihr kam vor, als ob der Kaffee einen beißenden scharfen Geruch hatte. Und als sie ihn vorsichtig mit der Zunge abschmeckte, brannte er unangenehm. Sie fuhr gegen die Schwiegertochter heraus: du willst mich vergiften! Elli kostete selbst den Kaffee, zuckte mit der Achsel: bei mir kannst du hundert Jahre alt werden. Die alte Frau erzählte im Haus davon, auch ihrem Sohn, der sehr finster wurde.⁵²⁸

Originaltext:

Die Angeschuldigte fragte sie nämlich eines Tages, ob sie ihr eine Tasse Kaffee bringen solle, was die alte Frau Klein bejahte. Die Angeschuldigte brachte ihr auch alsbald eine Tasse Kaffee, der aber nach Angabe der alten Frau Klein einen beissenden, scharfen Geruch hatte, so dass Frau Klein ihn nur vorsichtig mit der Zunge abschmeckte. Der Kaffee hatte einen unangenehmen, brennenden Geschmack. Der alten Frau Klein schwoll ihrer Bekundung nach auch die Zunge an und war etwa 14 Tage geschwollen. Die alte Frau Klein sagte sofort zu der Angeschuldigten, sie habe sie wohl vergiften wollen und forderte sie auf, selbst von dem Kaffee zu trinken. Die Angeschuldigte riss ihr schnell die Tasse weg und goss den Kaffee fort. Der alten Frau Klein erwiderte sie, wie sie nur so etwas denken könne, hundert Jahre könne sie bei ihr alt werden. Die alte Frau Klein hat den Vorfall alsbald der Frau Thietke erzählt. Die Angeschuldigte Klein bestreitet in den Kaffee Gift geschüttet zu haben und will auch selbst von dem Kaffee gekostet haben.⁵²⁹

⁵²⁸ Döblin 1924, S. 18

⁵²⁹ Abschrift einer Haftsache, S. 5

In der Anklageschrift stehen zu dem Vorfall die Aussage der Mutter des verstorbenen Klein und die Ella Kleins gegenüber. Die Schwiegermutter hat zu Protokoll gegeben, dass ihre Schwiegertochter den Kaffee sofort weggeschüttet habe. Diese Angabe vernachlässigt Döblin und führt einzig die Version der Ella Klein an. Diese Selektion hat natürlich Auswirkungen auf den Leser. Denn dieser mag sicher an dem vergifteten Kaffee zweifeln, wenn die Angeschuldigte selbst von dem Kaffee gekostet hat. Hätte Döblin einzig die Aussage der Schwiegermutter aufgegriffen, dass Ella Klein den Kaffee sofort weggeschüttet hat, würde sich für den Leser sicher das Bild ergeben, dass der Kaffee tatsächlich vergiftet war. Da Döblin in diesem Fall nicht beide Versionen, sondern bewusst eine Variante des Vorfalls in seinen Text integriert, wird seine Meinung zu diesem Vorfall deutlich.

Resümierend ist festzuhalten, dass es sich bei der Falldarstellung um einen auf Fakten beruhenden Text handelt, wobei jedoch eingeräumt werden muss, dass die Herkunft der Angaben über Elli Links Träume während der Untersuchungshaft nicht gesichert ist. Natürlich ist die Falldarstellung nicht realhistorisch⁵³⁰. Dies kann sie aus zwei Gründen nicht sein: Einerseits ist eine Nacherzählung eines Ereignisses für den Historiker nie realhistorisch (Ein Ereignis an einem bestimmten Ort, zu einer bestimmten Zeit und so weiter), andererseits entfernt sich die Falldarstellung durch den Vorgang der Selektion sukzessive von der Historizität. Diese hat wiederum keinerlei Auswirkungen auf die Faktizität. Denn alle Inhalte (mit Ausnahme der Träume Ellis), welche in der Falldarstellung wiedergegeben werden, beruhen auf dokumentarischen Quellen, auf Fakten. Dies belegt letztlich ein Brief vom 23. Dezember 1924, den Döblin an seinen Arztkollegen Dr. Klages formuliert hat mit der Bitte, ihm für die beiden angeklagten Frauen anhand von Schriftproben jeweils ein graphologisches Gutachten zu erstellen.

Sehr geehrter Herr Dr. Klages: ich wollte Sie Folgendes fragen: Ich habe (für den Verlag „Die Schmiede“) einen Verbrecherfall zu analysieren und darzustellen gehabt; dies kleine Buch („Die beiden Freundinnen und ihr Giftmord“) ist schon erschienen. Ich habe zwei Schriftproben angehängt, einer von jeder (der) beiden Täterinnen, selbst ein pa(a)r Bemerkungen angeknüpft. Der Fall selbst ist in einer

⁵³⁰ Die Charakterisierung ‘nicht realhistorisch’ beinhaltet die Tatsachen, dass aufgrund der von Döblin vorgenommenen Quellenselektion und dem Aspekt der Wiedergabe eines Ereignisses die Eins-zu-Eins Wiedergabe (»Es hat so sich ereignet« Döblin 1924, S. 112) nicht gegeben ist (»Aber es hat sich auch nicht so ereignet« Döblin 1924, S. 112).

bestimmten Hinsicht dunkel (es sind zwei homosexuelle Frauen, den Mann der einen haben sie vergiftet, bei dem der anderen es versucht; wer war der aktive?) Ich wollte Sie fragen: mögen Sie einmal das kleine Buch durchblättern, seine Fakten zur Kenntnis nehmen und alsdann mir sagen, wie Sie über die Handschriften denken oder: was sich, in dem gesamten festgestellten Ensemble, über die beiden Personen sagen läßt; wie Sie graphologisch über den – psychiatrisch sehr verschieden beurteilten – Fall denken.⁵³¹

⁵³¹ Graber 1970, S. 126 (Hervorhebung durch die Autorin Koos.)

5 Die beiden Freundinnen und ihr Giftmord: Die Problematik der Gattung und Zuordnung einer literarischen Strömung

Wie bereits in einigen Forschungsberichten in Kapitel 1.4 erwähnt, kann die Gattungszugehörigkeit des Döblinschen Textes schwer ermittelt werden. Der Text wurde in der Erstausgabe 1924 nicht literarisch klassifiziert. Eine Verortung zu dem Genre 'Erzählung' fehlt. Während die meisten Beiträge zu *Die beiden Freundinnen und ihr Giftmord* das oft angegebene Genre der 'Erzählung' nicht hinterfragen und zweifelsfrei übernehmen, spricht Karlavaris-Bremer von einem Prosatext und erwähnt die Schwierigkeit, eine derartige Verortung bei diesem Textmodell Döblins vorzunehmen.⁵³² Müller-Dietz titulierte *Die beiden Freundinnen und ihr Giftmord* beispielsweise als »Prosabericht«⁵³³, »Erzählung«⁵³⁴, »Studie«⁵³⁵ und »Kriminalfall und Text«⁵³⁶. Die Problematik der Gattungsbestimmung liegt in der Spezifik der Verknüpfung von Literatur und Kriminalität. Seit Ende des 18. Jahrhunderts bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts haben sich mehrere Genres zum Themengebiet 'Kriminalliteratur' ausdifferenziert, deren Erfassung und Festlegung von speziellen Kriterien und literarischen Eigenschaften äußerst diffizil ist.⁵³⁷

Ebenso unklar ist die Zuordnung des Döblinschen Textes zu einer literarischen Strömung. Gilt Döblin Becker zur Folge als einer der bedeutendsten Vertreter der *Neuen Sachlichkeit*, die letzte große literarische Bewegung der literarischen Moderne, so sind entsprechende Befürwortungen seitens Döblins nicht bekannt.⁵³⁸ Sich der Frage nach Textgattung und der Zuordnung zu einer literarischen Strömung zu widmen, mag zu weitläufig, zu ungreifbar sein⁵³⁹, jedoch ist es gerade deshalb interessant, sich der Frage zu nähern, die Problematik greifbarer werden zu lassen. Fragen, welche scheinbar nicht beantwortet werden können, müssen angegangen werden. In diesem Kapitel soll ein Lösungsvorschlag zur Verortung des Döblinschen Textmodells hinsichtlich

⁵³² Karlavaris-Bremer 2007, S. 265

⁵³³ Müller-Dietz 1999, S. 155

⁵³⁴ Müller-Dietz 1999, S. 163

⁵³⁵ Müller-Dietz 1999, S. 159

⁵³⁶ Müller-Dietz 1999, S. 163

⁵³⁷ Als Grundlage dienen die Überlegungen von Schönert 1983.

⁵³⁸ Becker 1995, S. 202f.

⁵³⁹ Diese Kritik hat sich in einem Gespräch mit Jochen Meyer, den ehemaligen Leiter der Handschriftenabteilung des *Deutschen Literaturarchives Marbach* ergeben.

Gattung und literarischer Strömung angeboten werden. Überdies widmet sich das Kapitel dem Textformat des *Epilogs*. Die in der Wissenschaft vorherrschenden Kontroversen um den Stellenwert der Psychoanalyse für den Döblinschen Text eröffnet die Frage, ob es sich bei dem *Epilog* um einen Paratext handelt.

5.1 Textgattung

Döblin literarisiert einen Kriminalfall, und doch kann der Text aufgrund seiner bipolaren Struktur⁵⁴⁰ durch die Kombination von Falldarstellung und *Epilog* nicht als Kriminalgeschichte bezeichnet werden. Dass das Döblinsche Textmodell lediglich auf eine 'Erzählung' reduziert wurde, ist aus heutiger Perspektive weder nachvollziehbar, noch akzeptabel. In dem Nachlass von Döblin befinden sich die handschriftliche Version sowie viele gefundene Notizen zu diesem Textmodell. Einen Hinweis, dass Döblin selbst *Die beiden Freundinnen und ihr Giftmord* als 'Erzählung' titulierte hat, konnte nicht gefunden werden. Ein ebenso verwirrendes Bild liefern die Auflagen des Textes. Die erste Auflage erschien 1924 in der Leonhardschen Reihe *Außenseiter der Gesellschaft. Verbrechen der Gegenwart*. Eine Zuschreibung des Textmodells zu der literarischen Gattung der 'Erzählung' findet nicht statt. Die zweite Auflage erschien 1964 nach dem Tod Döblins (1957) in der neu aufgelegten Reihe *Der Neue Pitaval*, herausgegeben von Gerhart Herrmann Mostar und Robert A. Stemmler. In dieser Auflage fehlt ebenfalls der Hinweis auf eine Verortung der literarischen Gattung. Publiziert wurde lediglich die Falldarstellung – die Veröffentlichung des *Epilogs* wurde vernachlässigt. 1971 wurde die dritte Auflage in der Reihe Bibliothek Suhrkamp veröffentlicht. In dem Buch selbst befindet sich ein Hinweis auf die Erstausgabe 1924 sowie ein Vermerk »Seitdem nicht wieder veröffentlicht«⁵⁴¹. Der Einband verortet das Textmodell als ein »verschollener Prosabericht«⁵⁴² und titulierte die literarisierten Ereignisse als »Kriminalgeschichte«⁵⁴³. Die vierte Auflage erscheint im Verlag Rowohlt im Jahre 1978.⁵⁴⁴ Eine Seite vorab informiert den Leser über die Vita Döblins.

⁵⁴⁰ Vgl. Kapitel 6

⁵⁴¹ Döblin, Alfred: *Die beiden Freundinnen und ihr Giftmord*. Frankfurt am Main 1971

⁵⁴² Döblin 1971

⁵⁴³ Döblin 1971

⁵⁴⁴ Döblin 1978

Alfred Döblin, als Nervenarzt mit der Analyse seelischer Vorgänge vertraut, verarbeitete seine Prozeß-Notizen zu einem eindringlichen psychologischen Dokument von literarischem Rang. Zuerst 1924 in einer Reihe «Außenseiter der Gesellschaft – die Verbrechen der Gegenwart» erschienen, erweist sich heute die überzeitliche Gültigkeit dieses bedeutenden Kriminalromans.⁵⁴⁵

Im Verlag Walter wurde 1992 die fünfte Auflage publiziert. Erstmals seit 1924 sind wenigstens die zwei Handschriftenproben der Angeklagten Klein und Nebbe verlegt worden. Auf dem Bucheinband befindet sich ebenfalls der Satz »Alfred Döblin verarbeitete seine Prozeßnotizen zu einem eindringlichen psychologischen Dokument mit literarischem Rang«. 2001 wurden *Die beiden Freundinnen und ihr Giftmord* von dem Patmos Verlag publiziert. Neben den zwei Handschriftenproben (sowie erstmals auch deren graphologisches Gutachten) folgt dem Döblinschen Textmodell ein Nachwort von Meyer. Dieser beschreibt das Döblinsche Textkonstrukt als »dokumentarischen⁵⁴⁶ Bericht⁵⁴⁷«. Die letzte Auflage erschien im Artemis und Winkler Verlag im Jahre 2007. Diese Ausgabe beinhaltet die beiden kommentierten Handschriftproben sowie das Nachwort von Meyer. Der Bucheinband beschreibt den Text als »eindringliche psychologische Studie«⁵⁴⁸.

Bei dem Döblinschen Text *Die beiden Freundinnen und ihr Giftmord* handelt es sich um eine Konstruktion beziehungsweise Vermischung aus Erzählung, Prozessbericht, Reportage der Falldarstellung sowie aus dem essayistischen *Epilog*. Diese Textstrukturen greifen derart ineinander über, dass bei dem Döblinschen Textmodell ein neues literarisches Textamalgam entsteht.⁵⁴⁹ Daher erscheint es sinnvoll, *Die beiden Freundinnen und ihr Giftmord* übergeordnet als prosaisch zu bezeichnen, da eine weitere Differenzierung bei dem dichten Geflecht der Untergattungen wie Erzählung, Feuilleton, Essay und so weiter unmöglich erscheint. Als weitere Bestimmung der Textsorte wird an dieser Stelle der von Döblin eingeführte Begriff »Tatsachenphantasie«⁵⁵⁰ hinzugezogen. Dieser ist treffend, da einerseits die Falldarstellung bemüht ist,

⁵⁴⁵ Döblin 1978

⁵⁴⁶ Döblin 2001, S. 90

⁵⁴⁷ Döblin 2001, S. 90, 94

⁵⁴⁸ Döblin 2007 (Bucheinband)

⁵⁴⁹ Bereits Ribbat hat in seinem Aufsatz darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Döblinschen Text um einen Mischtext handelt. Vgl. Ribbat, Ernst: „Tatsachenphantasie“. Über einige Mischtexte Alfred Döblins. In: Stauffacher, Werner [Hrsg.]: Internationales Alfred-Döblin-Kolloquium. Bern [u.a.] 1993, S. 84-101

⁵⁵⁰ Döblin 1989, S. 123

über Tatsachen des Kriminalfalls Klein/Nebbe zu informieren, andererseits der *Epilog* reflexiv die Falldarstellung in ihrer Gültigkeit relativiert. Denn die ganzen psychoanalytischen ‘Fakten’ und Beurteilungen, welche die Falldarstellung dem Leser bietet, soll sich dieser eben bei seiner Urteilsfindung versagen. So wird an dieser Stelle zur Verortung der Textsorte des Döblinschen Textkonstrukts die Bezeichnung der ‘Tatsachenphantasie’ in Prosa angedacht. Eine nähere Bestimmung des Textmodells soll nun anhand der sechs Typologien⁵⁵¹ von Schönert, welche die Kriminalgeschichte in Unterkategorien

⁵⁵¹ Schönert 1983

Um den Gedankengang in diesem Kapitel transparent zu gestalten, werden diese im Folgenden in knapper Form rezipiert. Literatur, welche zu den Typen 1 bis 3 klassifiziert werden, bezeichnet Schönert als affektgesättigte Darstellungen, mit denen ein genussvolles Lektüreerlebnis stattfinden kann. (S. 101) Symptomatisch für diese Typisierungen ist, dass die derzeit aktuellen Fälle, beziehungsweise Problematiken kaum Berücksichtigung finden. Dementsprechend kann der Gegenstand der Kriminalität ebenso beliebig gegen andere, wie beispielsweise ‘Liebe’ ausgetauscht werden. (S. 101f.) Gemäß der affektgesättigten Darstellung liegt das Interesse dieser Typen auf den sensationsträchtigen, den »außergewöhnlichen Fällen« (S. 102), bei denen lediglich der Schuld-Sühne-Zusammenhang dargestellt wird. Der Typ 1 erfasst nach Schönert die »sensationelle Darstellung eines Verbrechens« (S. 101), wobei das Moment des schrecklichen Deliktes vordergründig ist (S. 106). Zu diesem Typ wird der Schauerroman gezählt, ein »Konstrukt einer selbstständigen literarischen Wirklichkeit« (S. 103), der sich um 1800 etablieren kann, jedoch bald an Prestige verliert und sich aus diesem literarischen Geflecht der Geheimnisroman entwickelt. Ebenso zu Typ 1 gehörig, ist der Abenteuerroman. (S. 103) Typ 2 impliziert die »erbauliche Darstellung eines Verbrechens bzw. einer »kriminellen Karriere«« (S. 101). Zu diesem Typen gliedert Schönert die erbauliche Biographie, beziehungsweise Autobiographie sowie die erbauliche Schuld-Sühne-Geschichte. (S. 103) Thematischer Schwerpunkt bildet die Behandlung von Strafe, welche als eine Art Buße interpretiert wird. (S. 106) Typ 3 involviert die »Darstellung eines »merkwürdigen« Verbrechens bzw. Verbrechers« (S. 101), wie die Kriminalanekdote und die Kurzgeschichte. Dieser Typus, der in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts durch Fallgeschichten und Gerichtsberichterstattungen verdrängt wird, beschreibt eine realistischere Wirklichkeit und kann überdies »diskursive und reflexive Akzente« (S. 103) enthalten. Mit dem Ziel der Hervorhebung von etwas Interessantem greift er Einzelmomente auf. (S. 106) Typ 4 bis 6 bilden nach Schönert die Literatur der »»wissensgesättigten Darstellungen« mit vorwiegend kognitiven und moralreflexiven Funktionen« (S. 102). Diese drei Typen knüpfen an die Erfahrungswirklichkeit an und greifen das Wissen und die Probleme der allgemeinen Rechtspraxis auf. Dabei ist festzuhalten, dass sich die »Überprüfbarkeit des Erzählens an der Realität« (S. 102) von Typ 4 bis Typ 6 reduziert.

Mit Typ 4 erfasst Schönert die »Fall- und Prozessgeschichte in Anlehnung an dokumentarisches Material« (S. 102). Die Fall- und Prozessgeschichten vermitteln »spezifisches Wissen« (S. 105). Zu diesem Typus werden die Richter-Memoiren, Gerichtsfeuilleton, die Gerichtsreportage sowie die Pitavalgeschichte hinzugezählt. (S. 103) Bei den Pitavalgeschichten dienen die juristischen Aspekte als Leitfaden. Vordergründig ist »das Rätsel um die Person des Verbrechers, nicht jedoch das Rätsel um Tat und Täter« (S. 104). Diese Art von Fallgeschichte nach der Tradition von François Gayot de Pitaval (1673

differenzieren, erfolgen.⁵⁵² Die Typen 1 (Sensationelle Darstellungen), 2 (Darstellung eines merkwürdigen Verbrechens) und 3 (Erbauliche Darstellung) können ausgeschlossen werden, da es sich in allen drei Fällen um affektgesättigte Literatur handelt. Ebenso trifft Typ 6 (Detektion und Täterjagd) nicht auf das Döblinsche Textmodell zu, da es sich in diesem nicht um ein Rätsel – weder um den Tathergang, noch um den Täter – handelt. Schönert hat die Reihe *Außenseiter der Gesellschaft* von Leonhard eindeutig (jedoch unkommentiert) dem Typ 5 (Kontextbezogene Darstellung – Psychische und soziale Aspekte) zugeordnet.⁵⁵³ Explizit benennt er *Die beiden Freundinnen und ihr Giftmord*. Eine solche Zuordnung erscheint jedoch im Kontext des komplizierten, neuartigen Textamalgams zu undifferenziert. Dies verdeutlicht die Trennung von der Falldarstellung und dem *Epilog* des Döblinschen Textes. Es wird die These aufgestellt, dass die reine Falldarstellung (ohne *Epilog*) der Pitavaltradition folgt⁵⁵⁴. Demnach ist diese nach Schönert dem Typus 4 (Fall-

bis 1743) ist ebenso noch in der vierten Phase Schönerts, von 1880/90 bis 1920 aktuell. Eine Änderung vollzieht sich lediglich mit der intensivieren Fokussierung der Erfahrungen und Problematiken der Strafrechtspflege. (S. 122) Typ 5 erfasst nach Schönert die »Darstellung eines Verbrechens bzw. einer kriminellen Karriere in anthropologischen, psychologischen und sozialen Zusammenhängen« (S. 102) und beinhalten »biographische, autobiographische und fiktive Erzählungen krimineller Karrieren« (S. 103) sowie »sozialkritische Polizei-, Detektiv-, Richter- und Prozeßgeschichten, »Knastberichte««. (S. 103) Die kontextgebundenen Darstellungen dienen der »Reflexion der Moral- und Sozialnormen« (S. 105). Besonders ist das von P.J.A. Feuerbach (1775-1833) begründete Interesse an dem Seelenleben des Kriminellen. (S. 104) Dieser Typ hat Schönert zufolge in der vierten Phase von 1880/90 bis 1920 – ebenso wie Typ 4 – seine Aktualität nicht verloren. Der Trend geht einerseits zu einer Literatur, die rechtskritisch agiert. Die Kombinierung von informativen und unterhaltenden Elementen wird reduziert und von einer »sozialen Disziplinierung« (S. 123) verdrängt. Andererseits etabliert sich eine Literatur, die eine Gesellschaftskritik transportiert und zudem neues Wissen provokant inszeniert. (S. 123) In der elitären Literatur wird in der Zeit von 1880/90 bis 1920 lediglich Typ 5 akzeptiert, also eine kontextbezogene Darstellung mit einer Fokussierung auf die Rekonstruktion des Seelenlebens des Delinquenten und / oder auf die Reflexion der Moral- oder Sozialnorm. Typ 4 und 5 haben eine Gemeinsamkeit: sie »verbinden in der Regel eine Vielzahl von Einheiten aus Vorgeschichte und Motivation der Tat, Tathergang, Entdeckung, Ergreifung und Überführung des Täters, Urteil, Strafvollzug, Resozialisierung und sekundärer Devianz.« (S. 106) Typ 6 umfasst »die Geschichte einer Detektion oder Täterjagd« (S. 102), im Speziellen die »Detektion und Überführung sowie Täterjagd als Arbeitsleistung«, die »Detektion als Rätselspiel« und die »Täterjagd als sensationelles Geschehen«. (S. 103) Nach 1820 erfolgt die Ausbildung der Detektion. Gemeinsam haben alle Formen dieses Typus, dass ein rätselhaftes Geschehen – von der »Entdeckung, Ergreifung und Überführung des Täters« (S. 106) – rekonstruiert wird.

⁵⁵² Zur Entwicklung der Kriminalgeschichte vgl. die Ausführungen Schönerts. Schönert 1983, S. 96ff.

⁵⁵³ Schönert 1983, S. 123

⁵⁵⁴ Vgl. Kapitel 7.2

und Prozessgeschichte) zugehörig. Die Falldarstellung ist unter der Verwendung der in Kapitel 2.3 aufgeführten Materialien wie Zeitungsberichte und Anklageschrift stark dokumentarisch angelehnt. Zudem steht die Fokussierung des Täters mit dem Konstrukt des Typs 4 nicht im Widerspruch. Typ 5 greift bei der Falldarstellung nicht. Die Begründung liegt in der Spezifik der Intentionen der Typologien. Während Typ 5 appellativ angelegt ist, beschränkt sich Typ 4 auf eine Informationsvermittlung. Die Falldarstellung Döblins enthält keine appellativen, kritischen oder reflexiven Elemente. Folglich, ist eine Zuordnung der Falldarstellung ausschließlich zu dem Typ der Fall- und Prozessgeschichte vorzunehmen. Unterstützt wird diese These von der Tatsache, dass die zweite Auflage des Döblinschen Textes in einer Neuauflage des *Neuen Pitaval* 1964 erschienen ist. Interessanterweise wurde einzig die Falldarstellung publiziert. Der *Epilog* wurde in der zweiten Auflage nicht veröffentlicht. Problematisch ist, dass durch die Wegnahme des *Epilogs* eine Zensur stattfindet. Denn es bleibt aufgrund der oppositionellen Position Döblins zur Psychoanalyse stark zu bezweifeln, dass der Autor die Falldarstellung ohne kritischen Kommentar publiziert hätte. Der *Epilog* hingegen ist dem Typus 5 zuzuordnen. Es findet eine durch Döblin vorgenommene Reflexion der Moral- und Sozialnorm zur Zeit der Weimarer Republik statt. Zudem ist der *Epilog* in ausgeprägter Form appellativ.

Demnach kann gesagt werden, dass die reine Falldarstellung dem Typ 4 zugeschrieben werden muss und sich in der Tradition des *Neuen Pitavals* einreihet. Mit der Hinzunahme des *Epilogs* entsteht ein neues Textkonstrukt, welches als Typ 5 klassifiziert werden kann. Diese These stellt sich der Annahme von Karlavaris-Bremer⁵⁵⁵ und Weiler⁵⁵⁶ entgegen, dass sich der Text Döblins der Pitavaltradition entgegensetzt.⁵⁵⁷

Resümierend handelt es sich bei *Die beiden Freundinnen und ihr Giftmord* um eine Tatsachenphantasie in Prosa, welche nach den Typologien der Kriminalgeschichte nach Schönert in der Falldarstellung dem Typ 4 (Fall- und Prozessgeschichte) und durch die Hinzunahme des *Epilogs* dem Typ 5 (Kontextbezogene Darstellung – Psychische und soziale Aspekte) entspricht.

⁵⁵⁵ Karlavaris-Bremer 2007, S. 274

⁵⁵⁶ Weiler 1998, S. 243

⁵⁵⁷ Vgl. Kapitel 7.2

5.2 Literarische Strömung

Nach Becker handelt es sich bei dem Döblinschen Textmodell um »Neusachliche Tatsachenliteratur«⁵⁵⁸. Aufgrund des neuartigen Textamalgams muss diese Feststellung aufgegriffen und ihr nachgegangen werden. Es stellt sich die Frage, ob der Döblinsche Text ein neusachlicher Text ist oder ob es sich bei dem Text um reinen *Döblinismus*⁵⁵⁹ handelt.

Zur Verortung des Döblinschen Textmodells *Die beiden Freundinnen und ihr Giftmord* in eine literarische Strömung, wird erneut eine Unterteilung in Falldarstellung und *Epilog* vorgenommen. Dies ist vonnöten, da es sich bei der Falldarstellung und bei dem *Epilog* um zwei völlig verschieden intendierte Textkonzeptionen handelt. Bei der Betrachtung der Falldarstellung sei zuerst auf die Quellen verwiesen, welche der Autor bei dem Verfassen des Textamalgams vorliegen hatte. Döblin ist ein vehementer Verfechter der realitätsnahen Literarisierung. Das verwendete Material wie die Zeitungsartikel (»Zeitungsnotizen«⁵⁶⁰), die Anklageschrift und Sonderberichte, dient der Entfiktionalisierung und der Herstellung von Authentizität des Dargestellten.⁵⁶¹

Die Form der Literarisierung der Falldarstellung entspricht einem dokumentarischen Stil, der für die Realitätsnähe sorgt. Realitätsnah wirkt das Textmodell bereits durch die Benennung einzelner zeitlicher Daten in der Falldarstellung und durch die zeitliche Nähe am Geschehen. So ereignete sich der Giftmordfall in Berlin 1922, die gerichtliche Verhandlung im Jahre 1923 und die literarische Umsetzung publiziert im Jahre 1924. Der Fall dürfte – so kann anhand der Tatsache, dass es ein Sensationsfall war – noch in den Gedächtnissen der Menschen präsent gewesen sein. Die Aktualität ist somit gegeben. Im Sinne von Döblins *Bekanntnis zum Naturalismus*⁵⁶² sind die Geschehnisse um den Fall Klein/Nebbe beschrieben und geschildert. Tatsächlich ist in der Falldarstellung die von Döblin in seinem *Berliner Programm*⁵⁶³ geforderte Depersonation, also sein steinerner Stil formal eingehalten. Der Autor bezieht in der Falldarstellung die Position eines Beobachters. Durch einen

⁵⁵⁸ Becker, Sabina: Alfred Döblin im Kontext der Neuen Sachlichkeit (II). In: Jahrbuch zur Literatur der Weimarer Republik. Bd. 2, 1996, S. 159

⁵⁵⁹ Döblin 1989, S. 119

⁵⁶⁰ Döblin 1924, S. 105

⁵⁶¹ Nicht-dokumentarisch nachweisbar sind die Schilderungen über die angeblichen Träume Elli Links während der Untersuchungshaft. Döblin 1924, S. 74-86

⁵⁶² Döblin, Alfred: Bekanntnis zum Naturalismus. In: Riley, Anthony W. [Hrsg.]: Alfred Döblin. Kleine Schriften I. Olten 1985, S. 291-294

rapiden, beschreibenden Wechsel zwischen den Protagonisten ('Er' und 'Sie') erschafft Döblin seinen propagierten Kinostil, welcher in kürzester Knappheit, Präzision und in zumeist stichwortartigen, berichtartigen Sätzen die verschiedenen Entwicklungen und Ereignisse darstellt. Exemplarisch kann diese Schreibtechnik an folgendem Textsegment des Döblinschen Textes nachvollzogen werden.

Er wollte Elli bestrafen, degradieren gerade hierin, worin sie sich ihm entzog. Sie mochte das nicht; um so besser; gerade ihr Wiederwille erregte ihn, steigerte den Reiz. Er wollte Wut. Ganz unterirdisch begleitete ihn noch ein anderes Gefühl: wie er jetzt seine alte verpönte Art an sie herantrug, unterwarf er sich ihr damit noch einmal. Er entblößte sich vor ihr. Sie sollte es gut heißen. Sollte ihn gutheißen. Sie sollte ihn gut machen. Wenn nicht so, dann so. Sie verstand es. Fing die Geste richtig auf. Sie hatte schon den Hang, manches mitzumachen, um sich zu bestrafen für ihr geschlechtliches Versagen. – Nicht immer beruhigte sie sich an dem Ekelgefühl, das sie völlig einspanne, und daß er trotz allem nicht von ihr losließ. Ja, daß er der alte, der bettelnde Liebhaber war, sich ihr auf eine neue Art unterwarf. Sie witterte: zwischen allem Toben, Schimpfen, Schlagen unterwarf er sich ihr aufs Neue.⁵⁶⁴

Die Stilistik, welche Döblin in *Die beiden Freundinnen und ihr Giftmord* angewandt hat, wird am treffendsten durch eine Textpassage aus Döblins *Berliner Programm* umschrieben.

Die Darstellung erfordert bei der ungeheuren Menge des Geformten einen Kinostil. In höchster Gedrängtheit und Präzision hat «die Fülle der Gesichte [»] vorbeizuziehen. Der Sprache das Äußerste der Plastik und Lebendigkeit abzurufen. Der Erzählerschlendrian hat im Roman keinen Platz; man erzählt nicht, sondern baut. Der Erzähler hat eine bäurische Vertraulichkeit. Knappheit, Sparsamkeit der Worte ist nötig; frische Wendungen. Von Perioden, die das Nebeneinander des Komplexen wie das Hintereinander rasch zusammenzufassen erlauben, ist umfänglicher Gebrauch zu machen. Rapide Abläufe, Durcheinander in bloßen Stichworten; wie überhaupt an allen Stellen die höchste Exaktheit in suggestiven Wendungen zu erreichen gesucht werden muß.⁵⁶⁵

Interessanterweise verweist Döblin bereits an dieser Stelle indirekt auf den Montagestil, den er in seinem *Berlin Alexanderplatz* später anwenden wird. Doch ebenso in *Die beiden Freundinnen und ihr Giftmord* wird das Dokumentenmaterial montiert⁵⁶⁶. Es kann also bei diesem Textmodell von einer

⁵⁶³ Döblin 1989

⁵⁶⁴ Döblin 1924, S. 10,11

⁵⁶⁵ Döblin 1989, S. 122

⁵⁶⁶ Vgl. Kapitel 6.2.6

Montagetechnik gesprochen werden.⁵⁶⁷ Die Forderung nach einer Entpsychologisierung musste Döblin in der Falldarstellung zugunsten der faktischen Realitätstreue aufgeben. Zu zeigen, wie sich der Seelenzustand der Angeklagten verändert, die Motivierung der Tat und letztendlich das Verbrechen selbst zustande kommt, musste Döblin aufgreifen, um dem Leser die Informationen zu geben, welche ebenso den Beteiligten des Gerichtsprozesses vorlagen. Das Wissen bezüglich dieser Entwicklungen ist für den Nachvollzug der Urteilsfindung entscheidend. In diesem Sinne ist in der Falldarstellung eine Entpsychologisierung des Literarisierten, wie sie Döblin fordert, nicht gegeben. Daher ist überdies eine Entsentimentalisierung, wie sie von der *Neuen Sachlichkeit* gefordert wird, nicht erfüllt. Da sich die Falldarstellung auf das Schicksal lediglich weniger Protagonisten beschränkt, kann in dieser auch nicht von einer Entindividualisierung gesprochen werden. Zwar berichtet der Erzähler nüchtern und sachlich, jedoch werden die Empfindungen und Gefühlszustände der Beteiligten geschildert, was zu einer Sentimentalisierung führt. Interessanterweise beschreibt Döblin die Geschehnisse und Entwicklungen weniger psychoanalytisch, als mit Gefühlsbegriffen. Als problematisch erweist sich der Aspekt der Neutralität. Diesbezüglich hat bereits Ribbat (leider fehlen weitere Erläuterungen zu dieser Feststellung) problematisiert:

Im Text vor dem Anhang allerdings regiert durchaus der Erzähler, ist keine gerichtsmedizinische Abhandlung zu lesen. Zwar werden die im Prozeß gehaltenen Plädoyers ausführlich zitiert, ebenso juristische Argumentation als Echo auf das Urteil, doch alles selektiert gemäß der Rhythmik der erzählenden Darstellung – die Neutralität einer Dokumentation ergibt dies nicht.⁵⁶⁸

Dokumentarisch ist die Falldarstellung sehr wohl, da Materialien verwendet und montiert wurden. Neutral ist diese jedoch durch den reinen Prozess der Selektion von Materialien nicht.⁵⁶⁹ Hinsichtlich des Gebrauchswertes kann festgehalten werden, dass der Text intendiert ist und dem Leser Informationen über die Tatentwicklung, den Tathergang und den Gerichtsprozess bis zur Urteilsverkündung vermitteln soll. Die Falldarstellung alleine genommen ist nicht totalitär antiexpressionistisch, aufgrund der psychologisierenden, individualistischen und sentimentalistischen Elemente, jedoch aufgrund der Sachlichkeit und des Dokumentarismus als antiexpressionistisch einzuordnen.

⁵⁶⁷ Diese ist bezogen auf die Falldarstellung. Vgl. Kapitel 6.2.6 und 6.3.6.

⁵⁶⁸ Ribbat 1993, S. 95

⁵⁶⁹ Vgl. Kapitel 4

Der *Epilog* hingegen ist ein völlig anderes Textkonstrukt. Bereits in Bezug auf ihre Intentionalität sind Falldarstellung und *Epilog* sehr different. Während die Falldarstellung den Leser über die Entwicklung der Tat, den Tathergang und den Gerichtsprozess sowie über die Urteilsfindung informieren soll, ist der *Epilog* moralisierend, kritisch angelegt und will den Leser zum Nachdenken anregen. Der *Epilog* ist aus der Perspektive Döblins heraus verfasst und klärt ebenso das verwirrende Bild um die drei Aspekte der Entpsychologisierung, Entindividualisierung und Entsentimentalisierung auf. Döblin vertritt die Meinung, dass eine psychoanalytische Beurteilung nicht die Lösung für eine Urteilsfindung sein kann und darf. Damit bleibt er seinen Ansichten treu und erklärt, dass eben nicht die Fokussierung auf das Schicksal eines einzelnen gelegt werden soll, sondern auf die Gesellschaft. Döblin geht vom Individuum in seiner Fallgeschichte zu einem Kollektiv in seinem *Epilog* über.⁵⁷⁰ Das zu milde Urteil der einzelnen Person spiegelt für Döblin eine erkrankte Gesellschaft wieder. Im *Epilog* greift Döblin also diejenigen Elemente auf, die er in der Falldarstellung zugunsten der Faktentreue nicht umsetzen konnte und erläutert deren Relevanz. Nach Becker ist das Döblinsche Textmodell eher dem Naturalismus-Bekenntnis der 20er Jahre zuzuordnen, als dem *Berliner Programm* der 10er Jahre. Döblins *Bekenntnis zum Naturalismus* fordert primär einen Beschreibungs- und Schilderungsstil sowie eine Nähe zur Realität. Im *Epilog* verweist Döblin häufig auf die Stilistik der Beschreibung. Teile des *Epilogs* lesen sich jedoch ebenso wie das *Berliner Programm*. Zur Anschaulichkeit werden folgend ein Zitat aus dem *Epilog* und eines aus dem *Berliner Programm* angeführt.

Textpassage aus dem *Epilog Die beiden Freundinnen und ihr Giftmord*:

Von seelischer Kontinuität, Kausalität, von der Seelenmasse und ihren Ballungen wissen wir nichts. [...] Da sind zuerst die fürchterlich unklaren Worte, die man gebrauchen muß, um solche Vorgänge oder Zusammenhänge zu beschreiben. Auf Schritt und Tritt Verwaschenes, oft handgreiflich Kindisches. Die summarischen dummen Worte für die Beschreibung innerer Vorgänge: Neigung, Abneigung, Abscheu, Liebe, Rachegefühl. Ein Mischmasch, ein Durcheinander, für die elementare praktische Verständigung gemacht.⁵⁷¹

Textpassage aus dem *Berliner Programm*:

⁵⁷⁰ Vgl. Kapitel 6.2.7 und 6.3.7.

⁵⁷¹ Döblin 1924, S. 112f.

Die sprachlichen Formeln dienen nur dem praktischen Verkehr. «Zorn», «Liebe», «Verachtung» bezeichnen in die Sinne fallende Erscheinungskomplexe, darüber hinaus geben diese primitiven und abgeschmackten Buchstabenverbindungen nichts. Sie geben ursprünglich sichtbare, hörbare, zum Teil berechenbare Abläufe an, Veränderungen der Aktionsweise und Effekte. Sie können nie und nimmermehr als Mikroskope oder Fernrohre dienen, diese blinden Schreiben; sie können nicht zum Leitfaden einer lebensnachbildenden Handlung werden. An dieses ursprünglich Gemeinte, dieses Simple muß man sich streng halten, so hat man das Reale getroffen, das Wort entzaubert, die unkünstlerische Abstraktion vermieden. Genau wie der Wortkünstler jeden Augenblick das Wort auf seinen ersten Sinn zurück «sehen» muß, muß der Romanautor von «Zorn» und «Liebe» auf das Konkrete zurückdringen.⁵⁷²

Döblins Ansichten finden in *Die beiden Freundinnen und ihr Giftmord* volle Anwendung. Da der Autor mit seinen literarischen Maximen richtungsweisend für die *Neue Sachlichkeit* gewesen ist, könnte im Sinne von Becker gesagt werden, dass es sich bei dem Döblinschen Text um einen neusachlichen Text handelt. Dem kann jedoch nicht zugestimmt werden, da sich der Autor nicht zur *Neuen Sachlichkeit* bekannt hat. Dies ist ein wichtiger und nicht zu ignorierender Faktor. Döblin hat diversen literarischen Strömungen teils zustimmend, teil kritisch gegenübergestanden. Seine Meinungen hat er stets geäußert. Lediglich zu der *Neuen Sachlichkeit* fehlen Anhaltspunkte, wie Döblin jener zugetan war. Dies mag daran liegen, dass die *Neue Sachlichkeit* den Maximen des *Döblinismus* ähnlich ist; sie verfolgt jedoch ein anderes Ziel als Döblin. Während die *Neue Sachlichkeit* das Ziel verfolgt, eine Reportageliteratur zu etablieren⁵⁷³, möchte Döblin ein modernes Epos⁵⁷⁴ schaffen. Dies sind zwei völlig unterschiedliche Voraussetzungen beider Parteien. Döblin, selbst Feuilletonist, war sich der Verbindung von Reportage und Literatur wohl bewusst, stand dieser jedoch kritisch gegenüber. So reagiert Döblin beispielsweise auf eine Umfrage bezüglich Reportage und Dichtung:

Ich hoffe und erwarte, daß die Journalisten nie auf die Dichtung entscheidenden Einfluss gewinnen werden. Allerdings fürchte ich, daß der Journalismus schon

⁵⁷² Döblin 1989, S. 121

⁵⁷³ Vgl. Becker, Sabina: *Neue Sachlichkeit. Die Ästhetik der neusachlichen Literatur. 1920-1933*. Bd. 1, Köln [u.a.] 2000 und Becker, Sabina: *Mit der Straßenbahn durch die Moderne: Alfred Döblin – Leitfigur der literarischen Moderne 1910-1933*. In: Eggert, Hartmut [Hrsg.]: *Internationales Alfred Döblin Kolloquium*. Bern [u.a.] 2003

⁵⁷⁴ Döblin 1989, S. 123

einen *gewissen* Einfluß auf die Dichtung ausübt. Ich sage, was ich zu sagen habe, durch das Buch.⁵⁷⁵

Nicht zu vergessen, erkannte Döblin die Reportage erst 1936 als eigenständige literarische Form an. Zudem war Döblin ein Individualist und Einzelgänger, der sich mit literarischen Bewegungen schwer tat und diesen generell aufgrund deren Schnelllebigkeit mit Skepsis gegenüberstand. Daher wäre es sicher nicht im Sinne Döblins, seinen Text als neusachlich zu bezeichnen. Er ist im Kontext des *Döblinismus* entstanden und entspricht Döblins Aufruf: »Mehr Bericht, mehr Kritik, - weniger 'Stil', weniger Dekoration«⁵⁷⁶.

Die folgende Tabelle soll die entsprechenden Maxime und deren Zuordnungen zu *Die beiden Freundinnen und ihr Giftmord* veranschaulichen. FuG ist dabei die Abkürzung für den Döblinschen Text. Maxime 1 bis 16 entsprechen den »Dimensionen neusachlicher Ästhetik«⁵⁷⁷ nach Becker.

Maxime	<i>Neue Sachlichkeit</i>	Döblins Forderungen	FuG Falldarstellung	FuG Epilog
1. Antiexpressionismus	X	X (4)		X
2. Neuer Naturalismus	X	X (1)	X	X
3. Nüchternheit	X	X (2)	X	
4. Präzisionsästhetik	X	X (2)	X	
5. Realitätsbezug	X	X (1,2,3, 6)	X	
6. Aktualität	X		X	
7. Reportagestil	X		X	
8. Beobachtung	X	X (5)	X	X
9. Antipsychologismus	X	X (2,3)		X

⁵⁷⁵ Döblin, Alfred: [Reportage und Dichtung / Antwort auf eine Umfrage 25.6.1926]. In: Riley, Anthony W. [Hrsg.]: Alfred Döblin. Kleine Schriften III. Zürich und Düsseldorf ³1999, S. 59

⁵⁷⁶ Döblin, Alfred: Brief an Herwarth Walden [Nov. 1909]. In: Muschg, Walter [Hrsg.]: Alfred Döblin. Briefe. Olten 1970, S. 50

⁵⁷⁷ Becker 2000, S. 97. Die folgenden aufgeführten Begriffe sind dem Inhaltsverzeichnis entnommen.

10. Neutralität / Objektivität	X			
11. Dokumentarismus	X		X	
12. Tatsachenpoetik	X			
13. Bericht	X	X (6)	X	
14. Gebrauchswert	X	X (6)	X	X
15. Entsentimentalisierung	X			X
16. Entindividualisierung	X			X
17. Beschreiben/Schildern		X (7)	X	
18. Depersonation		X (2)	X	
19. Kinostil		X (2)	X	
20. Montage (Bautechnik)		X (2)	X	
21. Sachlichkeit	X	X (1, 5, 6)	X	
22. Stichwortartiges Schreiben		X (2)	X	

Nachweise:

1. Döblich, Alfred: Futuristische Worttechnik. Offener Brief an F.T. Marinetti. In: Erich Kleinschmidt [Hrsg.]: Alfred Döblich. Schriften zu Ästhetik, Poetik und Literatur. Olten 1989, S. 113-119
2. Döblich, Alfred: An Romanautoren und ihre Kritiker. Berliner Programm. In: Erich Kleinschmidt [Hrsg.]: Alfred Döblich. Schriften zu Ästhetik, Poetik und Literatur. Olten 1989, S. 119-123
3. Döblich, Alfred: Bemerkungen zum Roman. In: Erich Kleinschmidt [Hrsg.]: Alfred Döblich. Schriften zu Ästhetik, Poetik und Literatur. Olten 1989, S. 123-127
4. Döblich, Alfred: Von der Freiheit eines Dichtermenschen. In: Erich Kleinschmidt [Hrsg.]: Alfred Döblich. Schriften zu Ästhetik, Poetik und Literatur. Olten 1989, S. 127-136
5. Döblich, Alfred: [Über Deutschen Prosastil]. In: Erich Kleinschmidt [Hrsg.]: Alfred Döblich. Schriften zu Ästhetik, Poetik und Literatur. Olten 1989, S. 166-168
6. Döblich, Alfred: Der Bau des epischen Werks. In: Erich Kleinschmidt [Hrsg.]: Alfred Döblich. Schriften zu Ästhetik, Poetik und Literatur. Olten 1989, S. 215-245
7. Döblich, Alfred: Bekenntnis zum Naturalismus. In: Riley, Anthony W. [Hrsg.]: Alfred Döblich. Kleine Schriften I. Olten 1985, S. 291-294

5.3 Exkurs: Der Epilog, ein Paratext?

Die Kontroverse in der Forschung bezüglich der Bedeutung der Psychoanalyse in dem Döblinschen Text kann mit dem teils mangelnden Verständnis oder gar dem bewussten Ignorieren des *Epilogs* begründet werden. Warum sollte sonst die Freudsche Zeitschrift *Imago* dem Döblinschen Text eine positive Kritik ausstellen oder der *Neue Pitaval* den Text ohne *Epilog* publizieren? Es stellt sich daher die Frage, ob sich der *Epilog* als Paratext betiteln lässt.

Als Paratext bezeichnet Genette das »unterschiedlich umfangreiche und gestaltete Beiwerk«⁵⁷⁸ zu einem Text. Ein »Text ohne Paratext« ist ihm zufolge nicht existent.⁵⁷⁹ Zu beachten ist, dass ein Paratext dem eigentlichen, dem Haupttext untergeordnet ist. Weiterhin differenziert Genette den Paratext in die zwei Bereiche Peritext und Epitext (»Paratext = Peritext + Epitext«⁵⁸⁰). Während Peritexte⁵⁸¹ den eigentlichen Text umschließen (wie Titel, Vorwort, Widmung und so weiter), sind Epitexte⁵⁸² außerhalb des gedruckten Werks existent (wie Rezensionen, Kolloquien und so weiter). Genette führt in seinem Werk lediglich das Vorwort als Paratext an, der Epilog wird nicht behandelt. Der Epilog⁵⁸³, das Schlusswort ist besonders in dramatischen Werken gebräuchlich. Er kann als Verständnishilfe dienen, Intentionen vom Autor darlegen und/oder zur Übermittlung von Appellen und Aufforderungen verwendet werden. Die Frage, ob es sich bei Döblins *Epilog* um einen Peritext handelt, kann sicher verneint werden.⁵⁸⁴ Döblin hat in seiner Falldarstellung und in seinem *Epilog* zwei Textkonstrukte verfasst, die eine bipolare Struktur aufweisen, bei welcher dem *Epilog* die Aufgaben der intentionalen Erklärung einerseits, der Destruktion andererseits zugeschrieben wird.⁵⁸⁵ Dies bedeutet, dass die zwei Texte ebenbürtig nebeneinanderstehen und kein Text dem anderen untergeordnet ist.

Der *Neue Pitaval* hat durch seine alleinige Publikation der Falldarstellung und der Vernachlässigung des *Epilogs* diesen zu einem Epitext werden lassen. Der *Epilog* existiert, wird jedoch nicht gemeinsam mit dem vermeintlichen

⁵⁷⁸ Genette, Gérard: Paratexte. Frankfurt/Main 1989, S. 9

⁵⁷⁹ Genette 1989, S. 11

⁵⁸⁰ Genette 1989, S. 13

⁵⁸¹ Vgl. die verschiedenen Ausprägungen eines Peritextes. Genette 1989, S. 22-327

⁵⁸² Vgl. die verschiedenen Ausprägungen eines Epitextes. Genette 1989, S. 328-384

⁵⁸³ Siehe Definition beispielsweise Schweikle, Günther; Schweikle Irmgard [Hrsg.]: Metzler Literatur Lexikon. Begriffe und Definitionen. 2. Überarb. Aufl. Stuttgart 1990, S. 129

⁵⁸⁴ Die Möglichkeit eines Epitextes wird ausgeschlossen, da der *Epilog* nicht »anywhere out of the book« positioniert ist. Genette 1989, S. 328

⁵⁸⁵ Vgl. Kapitel 6

Haupttext veröffentlicht. Die Rezension, welche in der *Imago* erschienen ist, lässt Grund zu der Annahme, dass der *Epilog* ebenfalls übergangen wurde. Es kann also resümiert werden, dass aus der Leserperspektive durchaus der Eindruck entsteht, beziehungsweise entstehen könnte, dass es sich bei dem *Epilog* um einen Paratext handelt. Jedoch muss letztlich festgehalten werden, dass es sich bei sprachwissenschaftlicher⁵⁸⁶, als auch bei inhaltlicher Herangehensweise⁵⁸⁷ bei dem *Epilog* um einen mit der Falldarstellung in seiner Wertigkeit und Gesamtbedeutung gleichwertigen Text handelt und daher der *Epilog* als Paratext ausgeschlossen ist.

5.4 Resümee

Die beiden Freundinnen und ihr Giftmord ist bei dem Vorhaben einer literarischen Gattungs- und Strömungszuordnung schwer zu greifen. Durch die Vermischung und Integration unterschiedlicher literarischer Gattungen wie Reportage, Essay, Bericht und Erzählung entsteht ein neuartiges Textamalgam, welches in dieser Arbeit als prosaisch zusammengefasst wird. Zur weiteren Verortung des Döblinschen Textes wird (anstelle einer zu speziellen Bezeichnung durch beispielsweise Kriminalgeschichte, Tatsachenbericht oder dokumentarische Studie) die von Döblin eingeführte Wortschöpfung ‘Tatsachenphantasie’ hinzugezogen (also Tatsachenphantasie in Prosa). Eine weitere Differenzierung erfolgt durch die Bestimmungen der Texttypen (nach Schönert) der Falldarstellung und des *Epilogs*. Während die Falldarstellung eine in der Pitavaltradition⁵⁸⁸ stehende Fall- und Prozessgeschichte ist und dem Leser spezifisches Wissen vermittelt, ergibt sich mit der Hinzunahme des *Epilogs* eine kontextgebundene Darstellung, welche soziale, psychische Aspekte aufgreift und die Moral- und Sozialnorm reflektiert.

Bei der Zuordnung des Döblinschen Textes zu einer literarischen Strömung kann resümiert werden, dass es sich nicht um einen neusachlichen Text, sondern um einen im Kontext des *Döblinismus* stehenden Textes handelt. Da sich die *Neue Sachlichkeit* aus dem *Döblinismus* ergibt, sind die Maximen weitgehend identisch, jedoch bleibt die neusachliche Intention der Etablierung von einer

⁵⁸⁶ Vgl. Kapitel 6

⁵⁸⁷ Ohne den Epilog kann im Sinne Döblins die Falldarstellung nicht verstanden werden und ohne die Falldarstellung kann die Bedeutung des *Epilogs* nicht nachvollzogen werden.

⁵⁸⁸ Vgl. Kapitel 7.2

Reportageliteratur und die Döblinsche Intention der Schaffung eines modernen Epos divergent.

Die beiden Freundinnen und ihr Giftmord ist in dieser Arbeit als Tatsachenphantasie in Prosa bestimmt – entstanden im Zuge des *Döblinismus*.

6 Die beiden Freundinnen und ihr Giftmord: Narrative Strategien

Wie bereits erwähnt, hat eine narratologische Annäherung an *Die beiden Freundinnen und ihr Giftmord* noch nicht stattgefunden. Im folgenden Kapitel soll dieser Missstand angegangen werden. Zu diesem Zweck wird der Text Döblins abermals in Falldarstellung und *Epilog* unterteilt und hinsichtlich verschiedener erzählstrategischer Aspekte separiert analysiert. Nach einigen theoretischen Vorüberlegungen werden beide Texte bezüglich ihrer Zeitstruktur, des Modus und des Erzählers untersucht. Beachtung findet ebenso die Wortwahl, welche Döblin in seinem Textkonstrukt getroffen hat. Interessant ist nicht nur, ob diese wertend oder neutral gewählt wurden, sondern überdies, welcher wissenschaftlichen Disziplin diese zuzuordnen sind: Verwiesen sei an dieser Stelle bereits auf die Domänen Psychopathologie und Psychoanalyse. Die von Döblin gezielt eingesetzten rhetorischen Bausteine werden selektiv erfasst und deren Relevanz für die Deutung des Falls Klein/Nebbe herausgearbeitet. Es folgt die Thematisierung der Montagetechnik. Die Notwendigkeit des Einbezugs dieses Stils, des Bauens und des Montierens von Informationen, ergibt sich aus Kapitel 4. Überdies wird die literarische Figurenkonstruktion Döblins behandelt. Dieses Kapitel hat die Aufgabe, einerseits das Innovationspotential für die Forschung aufzuzeigen, andererseits die narratologischen Strategien der Falldarstellung und des *Epilogs* in dem Resümee gegenüberzustellen und zu bewerten. Es folgt eine Verortung der Metaebenen in beiden Texten und letztendlich ein Blick auf die handschriftliche Version des Döblinschen Textes, der nicht nur das Potential dieser für die Forschung hervorhebt, sondern zudem die narrative Bedeutung der Version erfasst.

6.1 Theoretische Vorüberlegungen

Die Werke von Genette *Die Erzählung*, Franz Stanzels *Theorie des Erzählens*, Martinez'/Scheffels *Erzähltheorie* und Wolf Schmid's *Elemente der Narratologie* spiegeln die rezenten, teils konträren literaturwissenschaftlichen Ansätze der Narratologie wieder und fungieren daher in dieser Arbeit als theoretische Grundlage. Genette gilt als Vertreter des strukturalistischen Ansatzes⁵⁸⁹ und hat sich in der neueren Literaturwissenschaft als Paradigma

⁵⁸⁹ In der Wissenschaft existieren bezüglich des klassischen versus des strukturalistischen Ansatzes Kontroversen. Während der klassische Narrativitätsbegriff einen Mittler, bzw. eine

etablieren können. Durch *Die Erzählung* werden neue Erzählformen offenbart sowie eine 'weite Form' des Erzählens möglich. Genette führt einen breiten Begriffskomplex an, der in diesem Kapitel teilweise als Leitfaden zur Analyse des Döblinschen Textes dienen wird. Die anderen erzähltheoretischen Werke werden als Erweiterung der Ansätze Genettes hinzugezogen.

In seiner Studie *Die Erzählung* gibt Genette drei Definitionen von 'Erzählung' an. Nach der ersten Definition bedeutet der Begriff der Erzählung eine »narrative Aussage, den mündlichen oder schriftlichen Diskurs [discours⁵⁹⁰], der von einem Ereignis oder einer Reihe von Ereignissen berichtet«. ⁵⁹¹ Der zweite definitorische Ansatz erläutert die Erzählung als »Abfolge der realen oder fiktiven Ereignisse, die den Gegenstand dieser Rede ausmachen, und ihre unterschiedlichen Beziehungen zueinander – solche des Zusammenhangs, des Gegensatzes, der Wiederholung usw.«⁵⁹² Die dritte Definition betrachtet die Erzählung als »den Akt der Narration selber«. ⁵⁹³ Weiterhin differenziert Genette zwischen 'Geschichte', 'Erzählung' und 'Narration'. ⁵⁹⁴ Der Begriff der Geschichte (Handlung) entspricht nach Genette dem Signifikat⁵⁹⁵, entsprechend nach de Saussure (Signifikat entspricht dem Bezeichneten, dem Sinn des

vermittelnde Instanz zwischen dem Autor und der erzählten Welt vorsieht, sich auf Verbalität beschränkt und lediglich solche Werke erfasst, welche eine vermittelnde Instanz besitzen (beispielsweise beschreibende Reiseberichte), greift der Strukturalismus jeden Text auf, der als narrativ gilt. Voraussetzung ist, dass eine Veränderung dargestellt wird sowie das Vorhandensein einer temporalen Struktur. Vgl. Schmid 2008, S. 2f. Zu dem Begriff 'Mittelbarkeit' als klassisches Gattungsmerkmal der Erzählung vgl. die Ausführungen von Stanzel, besonders: Stanzel 2001, S. 15-67. Entgegen der Annahme von Stanzel, der Strukturalismus bestimme die neuere Literaturwissenschaft und Linguistik (Stanzel 2001, S. 14), ist Schmid der Ansicht, dass sich in der Praxis der Literaturanalyse eine Mischform etabliert habe, da der klassische Ansatz zu »restriktiv« und der strukturalistische »zu wenig diskriminatorisch« sei. Vgl. Schmid 2008, S. 3. In diesem Kontext wird zwischen Narrativität in einem 'engeren' und einem 'weiteren Sinn' differenziert. »Narrativ im weiteren Sinne sollen entsprechend der strukturalistischen Konzeption Repräsentationen genannt werden, die die Veränderung eines Zustands oder einer Situation darstellen. Narrativität im engeren Sinne verbindet die Merkmale der strukturalistischen und der klassischen Definition: Die Zustandsveränderung wird von einer Vermittlungsinstanz präsentiert.« Schmid 2008, S. 3

⁵⁹⁰ Genette verwendet für den Begriff discours ebenfalls den Begriff récit.

⁵⁹¹ Genette 1998, S. 15

⁵⁹² Genette 1998, S. 15

⁵⁹³ Genette 1998, S. 15

⁵⁹⁴ Vgl. auch Schmid 2008, S. 248-251. Ebenfalls zu den Begriffen vgl. Martinez, Matias; Scheffel, Michael: Einführung in die Erzähltheorie. München ⁷2007, S. 20-26. Martinez/Scheffel haben in ihrer Arbeit eine Tabelle zusammengestellt, welche die verschiedenen Wissenschaftler und deren Begrifflichkeiten gegenüberstellen (siehe ebenda, S. 26).

⁵⁹⁵ Genette 1998, S. 16, vgl. Schmid 2008, S. 248

Zeichens) dem narrativen Inhalt. Die Erzählung kommt dem Signifikanten gleich, der in Anlehnung an de Saussure (Signifikant entspricht dem Lautbild eines Zeichens) »die Aussage, den narrativen Text oder Diskurs *Erzählung* im eigentlichen Sinne«⁵⁹⁶ meint.

Kriterien beziehungsweise Begriffe, nach denen die Falldarstellung und der *Epilog* untersucht werden, sind die folgenden:

- Zustand⁵⁹⁷
- Zeitrelation zwischen *histoire* und *discours* (Ordnung, Dauer, Frequenz)⁵⁹⁸
- Modus (Distanz, Perspektivierung)
- Erzähler

⁵⁹⁶ Genette 1998, S. 16, vgl. Schmid 2008, S. 248

⁵⁹⁷ Um von Narrativität sprechen zu können, muss das Dargestellte »mindestens eine Veränderung eines Zustands in einem gegebenen zeitlichen Moment« enthalten. Der Zustand wird von Schmid als »eine Menge von Eigenschaften, die sich auf eine Figur oder Welt in einer bestimmten Zeit der erzählten Geschichte beziehen« definiert. Differenziert wird zwischen dem 'inneren Zustand', der die Darstellung des Inneren einer Figur bezeichnet und dem 'äußeren Zustand', welcher Partikel der Welt behandeln. Ein Zustand kann natürlich ebenso beide, den inneren, als auch den äußeren einbeziehen. Verursachen 'Agenten' die Veränderung des Zustandes, so handelt es sich nach Schmid um eine 'Handlung'. Von einem 'Vorkommnis' wird gesprochen, wenn die Zustandsveränderung einem 'Patienten' beigebracht wird. Nach Schmid ergeben sich für die Zustandsveränderung drei Bedingungen: Erstens muss der Text eine temporale Struktur, zudem minimal zwei Zustände (Ausgangszustand und Endzustand) aufweisen. Zweitens muss der Ausgangs- und Endzustand eine »Identität und Differenz ihrer Eigenschaften« vorweisen. Eine gewisse identische Schnittmenge von Eigenschaften ist notwendig um anhand von weiteren Unterschieden eine Veränderung feststellen zu können. Drittens müssen Ausgangs- und Endzustand, sowie deren Differenz (also Veränderung) einen Bezug zu demselben »Subjekt des Handelns oder Erleidens oder auf ein und dasselbe Element des „setting“« verzeichnen. Vgl. Schmid 2008, S. 3f.

⁵⁹⁸ Bei der Thematisierung der zeitlichen Analyse ist die »Zeitdualität« primär. (Genette 1998, S. 21) Die narrativen Texte müssen hinsichtlich der 'erzählenden Zeit', das heißt der Zeit der Geschichte (*histoire*), und der 'erzählten Zeit', also der diskursiven Zeit (*discours*), welche die Erzählung benötigt, um jene *histoire* darzustellen, untersucht werden. (Zu den Begriffen *discours* und *histoire* vgl. Vogt, Jochen: *Aspekte erzählender Prosa. Eine Einführung in Erzähltechnik und Romantheorie*. 8., durchgesehene und aktualisierte Auflage. Wiesbaden 1998, S. 95-99)

Bezüglich der Beziehungen zwischen den beiden Zeiteinheiten *discours* und *histoire* ergeben sich nach Genette drei »Bestimmungen« (Genette 1998, S. 22):

1. Wie verhält sich die Ordnung der erzählten und erzählenden Zeit mit der Frage nach chronologischem oder nichtchronologischem Verlauf. 2. Die Verhältnisse »zwischen der jeweiligen Dauer dieser Ereignisse oder diegetischen Segmente und der Pseudo-Dauer (faktisch der Textlänge)«, also der Vergleich zwischen der Dauer der *histoire* und dem des *discourses*. 3. Vergleich zwischen der Frequenz eines Ereignisses (*histoire*) und ihrer

6.2 Die Falldarstellung

Die Falldarstellung ist ein Textkonstrukt, bei dem Dokumentenmaterial aus diversen Quellen erfasst und in eine narrative Form eingebettet wurde. An dieser Stelle stellt sich die Frage, wie dies von Döblin konkret umgesetzt wurde. Die Falldarstellung ist geprägt von vielen Zustandsveränderungen auf verschiedenen Ebenen. Eine Zustandsveränderung vollzieht sich in den Akteuren selbst. Es werden die Seelenkonstitution und Seelenveränderung von den Personen Elli, Link und Grete in mehreren Zeitabschnitten beschrieben.

Außerdem vollzieht sich eine Zustandsveränderung auf der interaktiven und der kommunikativen Ebene zwischen den Akteuren. Die Positionierung ändert sich, indem Elli zuerst eine Verbindung mit Link eingeht, diese im Verlauf der Handlung löst und zeitgleich eine Verbindung zu Grete knüpft. Zudem wandelt sich die Kommunikation zwischen den Protagonisten. Das Kommunizieren zwischen Elli und Link (zuerst in ruhiger Form, dann per Beleidigungen und Schreien) verändert sich zu einer stummen Kommunikation, einem Agieren (Körperliche Brutalitäten und letztendlich die Vergiftung des Ehemannes).

Des Weiteren erfolgt eine Zustandsveränderung hinsichtlich der Handlungsebene. In einer zumeist chronologischen Abfolge werden Hintergrundinformationen beschrieben: zu den Protagonisten, die Entwicklung der Ehe zwischen Elli und Link, die Freundschaft zwischen Elli und Grete, die Planung und Durchführung der Vergiftung an Link, die Aufdeckung der Tat sowie den folgenden Gerichtsprozess. Die Zustandsveränderung kann entweder sukzessiv betrachtet werden, oder lediglich der Anfangszustand (Elli kommt als lebenslustiges Mädchen nach Berlin) und der Endzustand (sie ist verurteilt und wird inhaftiert). Es kann verallgemeinernd gesagt werden, dass in der Falldarstellung der 'innere Zustand'⁵⁹⁹ behandelt wird. Durch wen oder was die jeweilige Zustandsveränderung herbeigeführt wurde, ist different und interpretationsfähig. Bei der Betrachtung der Seelenveränderung der Protagonistin Elli Link wird dies deutlich: Es wird angenommen, dass jeder Mensch selbst für eine Seelenveränderung bei sich verantwortlich ist. Demnach müsste von einer 'Handlung' gesprochen werden, denn die Zustandsveränderung wird von einem 'Agenten' (nämlich dem Menschen selbst) verursacht. Ebenso kann die Zustandsveränderung der Seelenkonstitution

Darstellung in der Erzählung (discours). Genette 1998, S. 22. Zu den drei Aspekten vgl. Martinez; Scheffel 2007, S. 30-32

⁵⁹⁹ Schmid 2008, S. 3

derart erklärt werden, dass die äußeren sozialen Gegebenheiten (brutale Ehe, keinen elterlichen Rückhalt und so weiter) die Veränderung bewirkt haben. Dann würde es sich um ein 'Vorkommnis' handeln, da die Änderung dem 'Patienten' zugefügt wurde. Hingegen ist ein Ereignis wie ein Giftmord genau zu definieren. Aus Sicht des verstorbenen Mannes handelt es sich um ein Vorkommnis, da die Veränderung dem Mann, also dem 'Patienten' zugefügt wurde. Elli Link hingegen nimmt bei diesem Ereignis die Rolle des 'Agenten' ein, die eine Zustandsveränderung herbeiführt.

Die Falldarstellung ist also von vielfachen Zustandsveränderungen auf unterschiedlichen Ebenen geprägt und erfüllt somit das narratologische Hauptkriterium.

6.2.1 Zeitstruktur

Die Ordnung ist in der Falldarstellung des Textes *Die beiden Freundinnen und ihr Giftmord* eindeutig. Döblin schafft durch die chronologisch sortierte Aneinanderreihung von Fakten eine scheinbare 'ordo naturalis'⁶⁰⁰. Diese wird jedoch durch die Verwendung von einigen narrativen Anachronien⁶⁰¹ – es ergeben sich also Differenzen zwischen der Ordnung des discours und der der histoire – gestört und zu einer 'ordo artificialis'⁶⁰², einer künstlichen Ordnung. In der Falldarstellung werden sowohl Prolepsen⁶⁰³, Analepsen⁶⁰⁴, als auch Simullepsen⁶⁰⁵ verwendet.

Döblin verwendet zahlreiche Analepsen, da er die oberflächliche chronologische Abfolge nicht destruieren möchte, jedoch an einigen Stellen für den Leser wichtige Informationen einbringen muss. Es folgen einige Beispiele, welche hinsichtlich Motivierung, Reichweite und Umfang bestimmt werden.

⁶⁰⁰ Schmid 2008, S. 271

⁶⁰¹ Lahn, Silke; Meister, Jan Christoph: Einführung in die Erzähltextanalyse. Stuttgart 2008, S. 138f. vgl. Genette 1998, S. 22-32, vgl. Vogt 1998, S. 118f.

⁶⁰² Schmid 2008, S. 271

⁶⁰³ Die Prolepsen sind Vorgriffe, Vorausdeutungen: Ein Ereignis, welches sich in der Historie erst an späterer Stelle ereignet, wird im narratologischen Diskurs an früherer Stelle behandelt (Handlung oder Ereignis A, C, B). Vgl. Vogt 1998, S. 123ff., vgl. Genette 1998, S. 45-54

⁶⁰⁴ Als Analepsen werden die Rückblenden, Rückwendungen tituliert. In diesem Fall wird ein Ereignis, welches sich in der Historie zeitlich früh vollzogen hat, im narratologischen Diskurs erst an späterer Stelle erzählt (Handlung oder Ereignis B, A, C). Vgl. Vogt 1998, S. 119-123, vgl. Genette 1998, S. 32-45

⁶⁰⁵ Eine Simullepse bedeutet, dass zwei zur selben Zeit stattfindenden Handlungen der histoire nacheinander im discours beschrieben werden (was im discours zumeist einen

Beispiel	Motivierung	Reichweite	Umfang
»Vorher hatte sie in Braunschweig, wo ihre Eltern Tischlersleute waren, angefangen zu frisieren.« ⁶⁰⁶	narrational	extern	partiell
»Die Mutter hatte ausziehen wollen, tat es aber nicht.« ⁶⁰⁷	narrational	intern	kompletiv
»Was war geschehen? Er war mit der Mutter in Arbeit und übler Laune aufgewachsen. Er wollte vorwärtskommen.« ⁶⁰⁸	narrational	extern	partiell
»Link hatte eine junge, niedliche Frau geheiratet. Er war glücklich gewesen, daß sie ihm zugefallen war. Jetzt fluchte er für sich.« ⁶⁰⁹	figural	intern	kompletiv
»Elli mit Lächeln und Spott in die Ehe getreten, hatte einen gewalttätigen Herrn über sich.« ⁶¹⁰	narrational	intern	kompletiv
»Während des Krieges hatte sie sich mit Bende verlobt. Schwärmend hatte sie sich ihm angeschlossen. Schrieb noch im September 1917 ihrem lieben Willi, der im Kriege war: »o selige Stunden, o trautes Glück, wann kehrst du wieder zu mir zurück,« nannte sich seine treue Grete. Im Mai 18 war Hochzeit gewesen. Die Ehe war dann sehr schwankend.« ⁶¹¹	narrational	extern	kompletiv
»Sie war bei ihrer Mutter aufgewachsen,	narrational	extern	kompletiv

räumlichen Wechsel impliziert). Vogt verwendet diesbezüglich den Begriff Simultanität. Vgl. hierzu das Kapitel *Das Problem mit der Gleichzeitigkeit*: Vogt 1998, S. 133-142

⁶⁰⁶ Döblin 1924, S. 7

⁶⁰⁷ Döblin 1924, S. 10

⁶⁰⁸ Döblin 1924, S. 11

⁶⁰⁹ Döblin 1924, S. 12

⁶¹⁰ Döblin 1924, S. 17

⁶¹¹ Döblin 1924, S. 22

hatte das Haus noch nicht verlassen, wohnte eigentlich noch jetzt bei ihrer Mutter.« ⁶¹²			
»Es war nicht lange her, da war sie zum Rechtsanwalt gelaufen zu der Scheidungsklage. Jetzt bog sie um.« ⁶¹³	narrational	intern	kompletiv
»Er sei oft betrunken nach Hause gekommen, habe die schlechte Behandlung seiner Mutter auf sie übertragen, sie mit Dolch und Gummiknüppel bedroht.« ⁶¹⁴	figural	intern	partiell
»Ich habe nichts davon gesagt, weil mir alles so peinlich war; verschiedene Angaben habe ich aber meinem Anwalt gemacht.« ⁶¹⁵	figural	intern	kompletiv

Döblin verwendet Prolepsen in seiner Falldarstellung. Diese können ebenfalls über Schlüsselwörter (in den folgenden Ausführungen beispielsweise das Wort 'später') erkannt werden. Es folgen einige Beispiele von Prolepsen, mit Bestimmung der Motivierung, Reichweite und Umfang.

Beispiel	Motivierung	Reichweite	Umfang
»Erregte in ihr diese Triebe, die sich dann furchtbar gegen ihn selbst richten sollten.« ⁶¹⁶	narrational	intern	partiell
»Es wurmte, sagte sie später, unaufhörlich in ihrem Gehirn; sie kam nicht dagegen an.« ⁶¹⁷	figural	intern	partiell
»Schon brachte Elli das geheimnisvolle verdunkelnde Wort heraus, das sie später unaufhörlich wiederholte: sie	figural	intern	partiell

⁶¹² Döblin 1924, S. 24

⁶¹³ Döblin 1924, S. 44

⁶¹⁴ Döblin 1924, S. 89

⁶¹⁵ Döblin 1924, S. 90

⁶¹⁶ Döblin 1924, S. 48

⁶¹⁷ Döblin 1924, S. 50

wollte der Freundin ihre Liebe beweisen.« ⁶¹⁸
»Sie schrieb später: für zweibeinige figural intern partiell Ratten.« ⁶¹⁹

Die Falldarstellung ist von einem starken Gebrauch von Simullepsen geprägt. Zwei zur selben Zeit stattfindende Ereignisse in der *histoire* werden also in dem *discours* zeitlich nacheinander erzählt. Die Simullepsen werden von Döblin eingesetzt, um die verschiedenen Seelenkonstitutionen, die innerlichen Veränderungen der Protagonisten, welche sich gleichzeitig vollziehen, für den Leser darzustellen. Ein Kennzeichen für die Erkennung solcher ist die ständig wechselnde Perspektive, welche Döblin verwendet, um die Gleichzeitigkeit der Ereignisse zu unterstreichen. Döblin springt förmlich zwischen den Figuren. »Wie er sich so entwickelte, wurde Elli stiller.«⁶²⁰ Auch in dem folgenden Beispiel macht ein Perspektivenwechsel auf die Simullepse aufmerksam: »Sie mußte sich kleine Aufträge aufschreiben. Und ihm, der das beobachtete, machte es Freude, ihr Aufträge zu geben, damit sie über Tag an ihn zu denken hatte, damit er sie binde und kleinkriege.«⁶²¹ Erkennbar ist die Anwendung von Simullepsen ebenfalls durch den Gebrauch von Signalwörtern. »Der mürrische Mensch saß inzwischen allein in seiner Wohnung in Friedrichsfelde bei der Mutter.«⁶²² Ein weiteres Beispiel: »Elli ging noch einmal zu dem Drogisten. Bekam das Gift wieder. Das Opfer lag inzwischen zu Hause herum oder lief zu Ärzten.«⁶²³ Ein typisches Signalwort ist überdies 'während': »Während die Männer tranken, grobe Späße machten, sahen sie sich.«⁶²⁴ Es existieren in der Falldarstellung ebenso Sonderfälle von Anachronien. So ist beispielsweise der Satz – »Grete Bende hatte sich, als zuletzt Link zu Elli ging bei der Frau D., wegen Elli geängstigt«⁶²⁵ – eine Simullepse, da die Angst der Bende zur gleichen Zeit auftritt, als Link zu Elli gegangen ist, darüber hinaus eine interne, partielle Analepse.

⁶¹⁸ Döblin 1924, S. 51

⁶¹⁹ Döblin 1924, S. 58

⁶²⁰ Döblin 1924, S. 14 (Hervorhebung durch die Autorin Koos)

⁶²¹ Döblin 1924, S. 32 (Hervorhebung durch die Autorin Koos)

⁶²² Döblin 1924, S. 19

⁶²³ Döblin 1924, S. 65

⁶²⁴ Döblin 1924, S. 23

⁶²⁵ Döblin 1924, S. 50

Bei der Betrachtung der Dauer⁶²⁶ oder auch des Erzähltempos⁶²⁷ fällt auf, dass in der Falldarstellung Isochronien⁶²⁸ und ebenso Anisochronien⁶²⁹ (Zeitraffung⁶³⁰, als auch Zeitdehnung⁶³¹) vorhanden sind. Isochronien sind vor allem in den Darstellungen um den Gerichtsprozess der angeklagten Frauen Link und Bende enthalten. Durch den Gebrauch der direkten Rede in der Form des Dialoges entsteht ein szenisches Erzählen.

»Wollten Sie Ihren Mann vergiften?« »Nein. Ich dachte immerzu daran, daß er mich schlug, daß sein Herz nicht mehr für mich war. Und deshalb beherrschte mich Tag und Nacht nur der eine Gedanke: frei, nur frei. Das machte mich für alles andere kopflos.«⁶³²

Für den Leser ergibt sich in diesem Fall (wenn der Prozess der Selektion⁶³³ außer Acht gelassen wird) eine Synchronie der Erzähldauer in der *histoire* und im

⁶²⁶ Bei der Dauer wird die Beziehung zwischen der Länge einer Handlung der *histoire* und deren Schilderungslänge im *discours* ermittelt. Genette verweist zu Beginn seines Kapitels *Dauer* auf die Schwierigkeit der Ermittlung des Erzähltempos. Genette 1998, S. 61

⁶²⁷ Vogt 1998, S. 101

⁶²⁸ Isochronie bedeutet zeitgleiches, synchrones oder auch zeitdeckendes Erzählen. Vgl. dazu Martinez; Scheffel 2007, S. 39f., vgl. Genette 1998, S. 66. Genette bezeichnet diese Form als 'Szene'. Vgl. Genette 1998, S. 78-80. Als Formel lässt sich für die Isochronie fixieren (wobei Zeit der Geschichte die Abkürzung ZG erhält und die Zeit der Erzählung die Abkürzung ZE): $ZE = ZG$. Genette 1998, S. 68, vgl. Lahn; Meister 2008, S. 144, vgl. Martinez; Scheffel 2007, S. 44. Dieser Typus lässt sich zumeist lediglich in einzelnen Textpassagen ausfindig machen, beispielsweise bei »der Wiedergabe direkter Personenrede«. Vogt 1998, S. 102

⁶²⁹ Genette 1998, S. 61ff. Zu Raffung und Dehnung der Zeit vgl. Schmid 2008, S. 262-268. Schmid betont, dass es bei einer Erzählung immer zu einer Selektion kommt. Vgl. Schmid 2008, S. 268-271.

⁶³⁰ Genette 1998, S. 68, vgl. Lahn; Meister 2008, S. 144, vgl. Martinez; Scheffel 2007, S. 44. Bei der Zeitraffung ergibt sich die Formel: $ZE < ZG$, welche Genette mit dem Terminus 'Summary' gleichsetzt. Vgl. Genette 1998, S. 68-71. Dieser Typus wird am meisten verwendet und steht in der »Analogie zur Zeitrafftechnik des Films«. Vogt 1998, S. 103. Vogt differenziert die Zeitraffung weiter aus und stellt verschiedene Möglichkeiten zur Zeittraffung vor. Vgl. Vogt 1998, S. 109-117. Das Extrem einer Zeitraffung wird als Ellipse bezeichnet ($ZE < \infty ZG$). Genette 1998, S. 68, vgl. Lahn; Meister 2008, S. 144, vgl. Martinez; Scheffel 2007, S. 44. In einem solchen Fall beschleunigt der Erzähler das Erzähltempo derart, dass Handlungen oder Geschehnisse der *histoire* in dem *discours* übersprungen werden. Eine Ellipse kann im Text markiert, also explizit sein, jedoch ebenso unmarkiert, also implizit sein. Bezüglich der impliziten Ellipse benennt Genette die wiederum extreme Form dieser als hypothetische Ellipse. Diese lässt sich kaum lokalisieren und wird dem Leser lediglich durch eine folgende Analepse bewusst. Genette 1998, S. 76ff., vgl. Vogt 1998, S. 104f.

⁶³¹ Von einer Zeitdehnung wird gesprochen, wenn die erzählte Zeit kürzer ist als die Erzählzeit. In diesem Fall ergibt sich die Formel $ZE > ZG$. Genette 1998, S. 68, vgl. Lahn; Meister 2008, S. 144, vgl. Martinez; Scheffel 2007, S. 44. Der Extremfall bei einer Zeitdehnung wird als deskriptive Pause bezeichnet. Genette 1998, S. 71-76.

⁶³² Döblin 1924, S. 89

⁶³³ Zu der Problematik der Selektion vgl. Schmid 2008, S. 263ff.

discours. Eine Zeitraffung ist in der Falldarstellung teilweise an eine Analepse gekoppelt. Sätze wie »Er war mit der Mutter in Arbeit und übler Laune aufgewachsen«⁶³⁴ oder »Die Ehe war dann sehr schwankend«⁶³⁵ dienen dazu, dem Leser kurze Informationen mitzuteilen, damit dieser die Ereignisse besser verstehen kann. Zeitraffungen, wie beispielsweise »Fast ein Jahr hatte die Voruntersuchung gedauert«⁶³⁶ sind nicht an eine Analepse gebunden und überspringen einen Zeitraum, welcher für die Leser sowie für das Verständnis des Falls uninteressant ist. Eine Zeitdehnung ergibt sich bereits aus der Verwendung der Simullepsen. Dadurch, dass ein Zeitraum in zweierlei Varianten erzählt wird (Veränderung der Seelenkonstitution der Protagonisten), entsteht für den Leser der Eindruck einer Zeitdehnung. Bei der Betrachtung der Dauer in der Falldarstellung ist allerdings die Problematik zu berücksichtigen, dass gerade bei den Beschreibungen der Seelenzustände der Protagonisten die Bestimmung der Dauer nicht eindeutig getroffen werden kann, da nicht zu ermitteln ist, wie lange der jeweilige Prozess der Veränderung andauert.

Ebenso bei der Betrachtung der Frequenz fällt auf, dass alle drei Varianten, das Singulative, das Repetitive und das Iterative Erzählen in der Falldarstellung vertreten sind. Das Singulative Erzählen erfolgt in der Falldarstellung am stärksten, vor allem bei der Darstellung des Gerichtsprozesses, die (wie bereits erwähnt) szenisch aufgebaut ist. Jedes Ereignis wird einmal erzählt. Repetitives Erzählen (ein Ereignis wird mehrfach erzählt) hat Döblin ebenfalls in seine Falldarstellung integriert. Die Verwendung dieses Erzählens hat zweierlei Bedeutung. Einerseits soll ein bestimmter Sachverhalt, welcher für die Handlung bedeutend ist, für den Leser wiederholt werden. Beispielsweise wird der Leser doppelt über die Heirat der Eheleute Link informiert: »November 1920, sie war 21 Jahr, er 28, heirateten sie«⁶³⁷ und später »Link hatte eine junge, niedliche Frau geheiratet«⁶³⁸. Andererseits wird ein Ereignis mehrfach aus divergenten Perspektiven erzählt. Beispielsweise beschreibt Döblin die Rückkehr Ellis zu ihrem Mann aus Sicht des Mannes, der Bende und ihrer selbst. Dieses Erzählen geht einher mit einem Multiperspektivismus. Der Leser erhält auf diese Weise nicht nur eine umfassende Sicht auf die Geschehnisse, sondern ebenso einen Blick auf die Beziehungen, die Interaktionen zwischen

⁶³⁴ Döblin 1924, S. 11

⁶³⁵ Döblin 1924, S. 22

⁶³⁶ Döblin 1924, S. 99

⁶³⁷ Döblin 1924, S. 10

⁶³⁸ Döblin 1924, S. 12

den literarischen Figuren. Iteratives Erzählen, das heißt, was mehrmals geschieht, wird einmal erzählt, ist in der Falldarstellung ebenfalls enthalten. Diese Form des Erzählens kann durch Schlüsselwörter erkannt werden. Häufig wird das Wort oft verwendet: »Sie war oft nicht nett zu ihm.«⁶³⁹, »Die Frauen merkten, daß Elli gern und oft zu ihnen kam.«⁶⁴⁰ oder in dem Satz »Die beiden Frauen waren in Furcht, von ihren Männern ertappt zu werden, trafen sich oft nur im Husch auf der Straße.«⁶⁴¹

6.2.2 Modus

Zunächst folgt ein Blick auf die Falldarstellung im Hinblick auf Distanz, speziell hinsichtlich des Begriffs der Diegese⁶⁴². Diesbezüglich vermerkt Siebenpfeiffer:

Die aller sprachlicher und mithin auch aller literarischer Darstellung innewohnende Eigenheit, 'Welt' über Sprache zu erschaffen, gilt als eine der Grundpositionen der ästhetischen Moderne. Sie ist Ausdruck der poetologischen Erfahrung, 'Realität' durch Sprache als bzw. im Text sprachlich zu konstruieren, statt sie zu repräsentieren. Indem die sprachliche und mehr noch die literarische Darstellung ihre mimetische Repräsentationskraft einbüßt, wird der im ungebrochenen Binnenverhältnis von Sprache / Text und Welt noch funktionierende Anspruch an eine 'authentische' Abbildung des Außertextuellen durch die Eigengesetzlichkeit und Eigenwertigkeit der literarischen Diegese ersetzt: Der Text bildet Welt nicht ab, sondern erbaut sie aus „Wortmaterial“ und „Realitätsdaten“ [...].⁶⁴³

Der These von Siebenpfeiffer kann lediglich teilweise zugestimmt werden. Da Mimesis die »Fähigkeit zur Nachahmung einer [...] außerliterarischen Wirklichkeit«⁶⁴⁴ meint, welche beispielsweise durch die direkte Rede vollzogen wird, handelt es sich bei der Falldarstellung Döblins um eine Vernetzung von Diegese und Mimesis, da Döblin durch reale, authentische Zitate die Wirklichkeit nachahmt. Die Falldarstellung ist als Ganzes gesehen eine Diegese, jedoch mit mimetischen Modi durchsetzt. Dadurch erhält die Diegese ein gewisses Maß an Authentizität. Die Falldarstellung ist in zweierlei Hinsicht eine Annäherung an die Realität: Zum einen beschreibt die Falldarstellung *eine*

⁶³⁹ Döblin 1924, S. 10 (Hervorhebung durch die Autorin Koos)

⁶⁴⁰ Döblin 1924, S. 23 (Hervorhebung durch die Autorin Koos)

⁶⁴¹ Döblin 1924, S. 36 (Hervorhebung durch die Autorin Koos)

⁶⁴² Diegese meint die konstruierte, erzählte Welt, die durch »narrativ vermittelten Vorgängen« entsteht. HA: Diegese. In: Metzler Lexikon Literatur- und Kulturtheorie: Ansätze, Personen, Grundbegriffe. Stuttgart 2008, S. 130, vgl. Schmid 2008, S. 86ff.

⁶⁴³ Siebenpfeiffer 2005, S. 117f.

⁶⁴⁴ HZ: Mimesis. In: Metzler Lexikon 2008, S. 501

Wahrheit, welche durch Kommentierungen des *Epilogs* legalisiert wird: »Es hat so sich ereignet«⁶⁴⁵ und sie »trägt den Stempel der Wahrheit«⁶⁴⁶. Zum anderen ist der Prozess der Montage⁶⁴⁷ von Döblin formal gesehen ebenso ein Abbild der Realität, da auch die Beteiligten des realen Falls Fakten in jeglicher Hinsicht montiert haben.⁶⁴⁸

Die Analyse der Personenrede ist aufgrund der vielen Zitate und dem ständigen Perspektivenwandel interessant. Bezogen auf die narrative Distanz differenziert Genette zwischen »drei Formen der (gesprochenen oder „inneren“) Personenrede«⁶⁴⁹:

1. Die narrativisierte oder erzählte Rede⁶⁵⁰
2. Die transponierte Rede⁶⁵¹
3. Die berichtete Rede⁶⁵²

Alle drei Formen der Personenrede sind in die Falldarstellung integriert. Die narrativisierte Rede erzählt der Narrator selbst. Diese Form der Rede besitzt Distanz beziehungsweise ist mittelbar und entspricht der diegesis. Die Rede wird derart verarbeitet, dass nicht zwischen wörtlicher Rede (im Original) und Beschreibungen des Narrators unterschieden werden kann.

Er merkte etwas von ihrer Feindschaft. Es gab ihm einen Ruck. Er wurde erschüttert, erinnert. Er schimpfte. Was heulte sie? Sie war selbst schuld. In einem Gemisch von Groll und schlechtem Gewissen, manchmal gegen seine alte Zärtlichkeit ankämpfend, ging er herum.⁶⁵³

Bei den markierten Sätzen im Zitat kann nicht gesagt werden, ob es sich um in der 'Realität' gesprochene Reden, also erzählte Reden handelt, oder die markierten Sätze von dem extradiegetisch-heterodiegetischen Erzähler⁶⁵⁴ als Handlung in die Narration eingefügt wurden. Die transponierte Rede befindet sich bezogen auf die Distanzverortung zwischen Redeform 1 und Redeform 2.,

⁶⁴⁵ Döblin 1924, S. 112

⁶⁴⁶ Döblin 1924, S. 112

⁶⁴⁷ Zu der Montagetechnik vgl. die Kapitel 6.2.6 und 6.3.6.

⁶⁴⁸ Vgl. Kapitel 6.6, in welchem resümierend die Thematik auf Falldarstellung und Epilog angewandt und gegenübergestellt wird.

⁶⁴⁹ Genette 1998, S. 122

⁶⁵⁰ Genette 1998, S. 122

⁶⁵¹ Genette 1998, S. 122

⁶⁵² Genette 1998, S. 123

⁶⁵³ Döblin 1924, S. 20 (Hervorhebung durch die Autorin Koos)

⁶⁵⁴ Vgl. Kapitel 6.2.3

welche dem Leser durch die Verwendung von indirekten und erlebten Reden sichtbar wird. Diese verwendet Döblin ebenfalls in seiner Falldarstellung.

Sie schrieb erbitterte Briefe an ihre Eltern, die sie zurückgetrieben hatten. Sie sollten wissen, wie es mit ihnen stand. Sie mache ihrem Mann sein Heim so ungemütlich, daß er schon gehen solle. Sie besorge ihm nur sein Fressen. Sie hasse ihn, daß sie ihn anspucken möchte, wenn sie ihn sähe. Sie möchte nur, daß er arbeiten müsse, für Alimente und für sie. Sie wolle ihm wieder austrücken, und das Bett, das er gekauft habe, auch die Bezüge seiner Mutter, alles wolle sie mitnehmen. Unter Eheleuten gebe es keinen Diebstahl.⁶⁵⁵

Die dritte Form der Rede, die berichtete Rede ist die mimentischste Form. Sie ist ohne Distanz beziehungsweise unmittelbar und entspricht der *Mimesis*. Sie umfasst die direkte Figurenrede. Diese Form der Rede ist in der Falldarstellung enthalten.

Sie war oft in Entzücken, und in diesem Entzücken fand sie, daß sie nur für die Bende lebe: »Laß es kosten, was es wolle, nur glücklich sein und in Liebe aufgehen.« Sie wies die Bende zurück, als die sagte, sie sei schuldig: »Nein ich gebe dir keine Schuld.« Und daneben kam immer das andere heraus: »Rache will ich üben und weiter nichts.«⁶⁵⁶

Bei der Figurenrede ergibt sich eine Besonderheit, handelt es sich bei den Zitaten doch um Rückgriffe auf Briefe, also auf Real-Geschriebenes der Figuren und nicht um Real-Gesagtes. In dem angeführten Beispiel ergibt sich sogar eine Kombination aus der transponierten Rede (siehe die Markierung im Zitat) und der berichteten Rede.

Siebenpfeiffer hat bereits angemerkt, dass kurze Zeit nach Beginn der Falldarstellung der »erste Fokalisierungs- und Stimmwechsel«⁶⁵⁷ eintritt, »bei dem der vor allem für spezialdiskursive Narrationen charakteristische nullfokalisierte Modus zu Gunsten variabler interner Fokalisierungen und wechselnder Modi der Figurenrede aufgegeben wird«⁶⁵⁸. Diesbezüglich bemerkt Weiler:

Indem auf objektivierend-distanzierende Passagen im Stile des Berichts fast vollkommen verzichtet und ein permanenter Wechsel von Erzähler- und situationsdefizitärer Figurenperspektive praktiziert wird, entsteht eine

⁶⁵⁵ Döblin 1924, S. 33

⁶⁵⁶ Döblin 1924, S. 54

⁶⁵⁷ Siebenpfeiffer 2005, S. 120

⁶⁵⁸ Siebenpfeiffer 2005, S. 120

›Fallgeschichte‹, die sich von Beginn nicht als einzig schlüssige Fallversion, sondern als eine mögliche Interpretation der Ereignisse versteht.⁶⁵⁹

Eine Fokalisierungsermittlung wird in dieser Arbeit anders vollzogen als in übrigen narratologischen Untersuchungen, da die Frage, wann und an welcher Stelle, bei welchen einzelnen Sätzen es sich um eine wie auch immer geartete interne Fokalisierung oder Nullfokalisierung handelt, nicht sinnvoll erscheint. Der Grund für dieses Vorgehen beruht auf einer Kritik von Schmid hinsichtlich des Fokalisierungsbegriffs Genettes:

Es bleibt unklar, was unter „Wissen“ verstanden wird, das allgemeine Weltwissen, das Wissen um die Handlung, ihre Umstände und Vorgeschichte oder das Wissen um das, was in einem gegebenen Moment der Geschichte im Helden vorgeht.⁶⁶⁰

Unter Berücksichtigung dieser Kritik würde eine detaillierte Bestimmung keinen Sinn ergeben, da dies nicht möglich ist.

An wem wollte sie Rache üben, wen wollte sie bestrafen, warum nahm dieser Trieb so phantastische Formen an? Es war schon nicht mehr dieser besondere Mann, diese reale Person Link, den sie angriff. Zuerst war die Haßsphäre in ihr, die er erzeugt hatte, etwas in ihr, das die stärksten Kräfte ihrer Seele an sich zog: das dehnte sich selbständig aus, wuchs, suchte Objekte. Gegen die Haßsphäre, diese in sie gehämmerte fremde Gewalt, stellte sich ihr eigenes, altes, seelisches Grundgefühl auf. Sie war in einer inneren Gleichgewichtslage gewesen, die sich nicht leicht hergestellt hatte. Aus dieser Gleichgewichtslage war sie geraten durch den Haß. Das feine Spiel der statischen Kräfte war gestört; der Mechanismus mühte sich wieder, sich einzustellen, verlangte Rückkehr zum alten sicheren Zustand. Sie mußte die übergewichtige neue Last von sich abstoßen, einer gleichmäßigen Verteilung der inneren Kräfte zustreben. Und um so mehr drängte sie dazu, als diese Haßsphäre ihr inhaltlich fremd, böse, gefährlich, angsterregend war, als sie ihre innere Reinheit, ihre Freiheit, Jungfräulichkeit zerstören wollte. Denn Elli war und blieb immer in einem gewissen Sinne jungfräulich.⁶⁶¹

Nehmen wir dieses Textbeispiel. Stellt sich die Protagonistin am Anfang selbst die Frage, dann wäre es eine interne Fokalisierung. Was aber ist, wenn sie diesen Vorgang nicht selbst wahrnimmt? Dann würden wir von einer Nullfokalisierung sprechen. Die Problematik der nicht genauen Bestimmbarkeit ist desgleichen bei den beschriebenen Veränderungen der Seelenkonstitutionen vorhanden.

⁶⁵⁹ Weiler 1998, S. 228

⁶⁶⁰ Schmid 2008, S. 120

⁶⁶¹ Döblin 1924, S. 54

Ohne daß er wußte, warum und wie, unter deutlichem inneren Widerstreben, verfiel er darauf, geschlechtlich wild mit ihr zu sein. Heftiges, Wildes, Besonderes, von ihr zu verlangen. Es gab einen förmlichen Ruck in ihnen; eine Umstellung vollzog sich in ihm. Er konnte dem wüsten Antrieb nicht widerstehen. Er merkte erst später: es war die Art, wie er mit gelegentlichen Mädchen umging, aber heißer, leidenschaftlicher.⁶⁶²

Diese Phase der seelischen Veränderung erlebt der Ehemann beispielsweise unbewusst. Döblin unterstreicht an dieser Stelle das unbewusste Geschehen mit den Worten »er merkte erst später«⁶⁶³. Doch anders als in diesem Beispiel lässt der Autor zumeist die Frage, ob die Protagonisten ihre seelische Veränderung selbst wahrnehmen, offen. Im Kontext des Falls Klein/Nebbe kann vermutet werden, dass Döblin seinen Protagonisten die Bewusstwerdung, das Realisieren der eigenen inneren Veränderung verwehrt. Die Sachverständigen des Prozesses bescheinigten den Angeklagten, sie hätten sich in einer Art Rauschzustand befunden. Dieser schließt bewusste Handlungen aus. Da Döblin den Fall faktengetreu⁶⁶⁴ wiedergibt, wird in dieser Arbeit angenommen, dass der Autor den Protagonisten die 'Kontrolle' über ihr eigenes Bewusstsein (Seele) entzieht. Es muss demnach ein 'allwissender Erzähler'⁶⁶⁵ existieren, der die Leser über die inneren Vorgänge der Protagonisten aufklärt, ohne dass diese es selbst bemerken. Da dies jedoch einzig für die Falldarstellung angenommen werden kann, wird eine andere Herangehensweise gewählt, als der Versuch, jeden Satz bezüglich Fokalisierung bestimmen zu wollen.

In der folgenden Sequenz handelt es sich um eine Nullfokalisierung:

Die hübsche blonde Elli Link kam 1918 nach Berlin. Sie war 19 Jahre alt. Vorher hatte sie in Braunschweig, wo ihre Eltern Tischlersleute waren, angefangen zu frisieren. Es passierte ihr ein kleiner Bubenstreich: sie nahm einer Kundin fünf Mark aus dem Portemonnaie. Ging dann auf einige Wochen in eine Munitionsfabrik, lernte in Wriezen aus. War leicht und lebenslustig; es heißt, daß sie in Wriezen nicht asketisch lebte und Sinn für Kneipgelage hatte. Sie kam nach Berlin-Friedrichsfelde. Der Friseur, bei dem sie arbeitete, fand sie fleißig, ehrlich, von sehr gutem Charakter. Er behielt sie bis zu ihrer Verheiratung, eineinviertel

⁶⁶² Döblin 1924, S. 14

⁶⁶³ Döblin 1924, S. 14

⁶⁶⁴ Vgl. Kapitel 4

⁶⁶⁵ Zu berücksichtigen ist, dass das Wort allwissend natürlich kritisch gebraucht werden muss. Diesbezüglich hat bereits Schmid angemerkt: »Es bleibt unklar, was unter „Wissen“ verstanden wird, das allgemeine Weltwissen, das Wissen um die Handlung, ihre Umstände und Vorgeschichte oder das Wissen um das, was in einem gegebenen Moment der Geschichte im Helden vorgeht.« Schmid 2008, S. 120

Jahr. Daß sie lebenslustig war, entging ihm auch nicht. Bei den Ausgängen mit einer ihrer Kundinnen begegnete sie November 19 dem jungen Tischler Link.⁶⁶⁶

Eine 'allwissende' Erzählinstanz informiert den Leser über einige Lebensdaten der literarischen Figur. Wäre Döblins Text ein Theaterstück, so könnte gesagt werden, dass eine Instanz die Zuschauer über eine Figur informiert, die selbst noch nicht die Bühne betreten hat. Geschildert wird zudem, dass die Figur nicht asketisch lebte, eine Beschreibung, die auf Nullfokalisierung hindeutet, da einerseits – so wird es angenommen – dies den Wissensstand der Figur übersteigt und andererseits ist keine andere Figur vorhanden, die als Wahrnehmungsinstanz dient. Nun betrachten wir die Falldarstellung als Ganzes und stellen die These auf: Ist an einer Textstelle ein 'allwissender' Erzähler belegt, so ist die gesamte Falldarstellung aus einer 'allwissenden' Perspektive heraus erzählt. Eine Ausnahme bilden die Stellen, an welchen die Erzählinstanz von einem extradiegetisch-heterodiegetischen⁶⁶⁷ Erzähler zu einem intradiegetisch-homodiegetischen Erzähler wechselt: bei Zitaten. Bei den Zitaten liegt in jedem Fall eine interne Fokalisierung vor.

6.2.3 Erzähler

Bei der Ermittlung der Rolle des Erzählers⁶⁶⁸ wird einerseits seine Position auf der narrativen Ebene bestimmt, andererseits seine Beziehung zum Text ermittelt. Der Erzähler ist in der Falldarstellung extradiegetisch-heterodiegetisch, das bedeutet, der Erzähler ist »Erzähler erster Stufe«⁶⁶⁹ und kommt selbst nicht in der Erzählung als Beteiligter vor. Er ist 'allwissend', da er in das Innere der Personen schauen kann.

Unterbrochen wird diese Erzählerverortung durch die Integration der Zitate. Die Zitate lassen die Protagonisten selbst Geschichten erzählen (ihre Gefühle, ihre Tageserlebnisse und so weiter), welche als Binnenerzählung (intradiegetisch) in die Rahmenerzählung (diegetisch) eingebettet sind. Bei den Zitaten handelt es sich einerseits um intradiegetische-homodiegetische⁶⁷⁰ Erzähler (wenn Elli beispielsweise über Link erzählt oder schreibt), andererseits um einen intradiegetisch-autodiegetischen Erzähler (zum Beispiel bei den Träumen Ellis).

⁶⁶⁶ Döblin 1924, S. 7

⁶⁶⁷ Siehe Kapitel 6.2.3

⁶⁶⁸ Auf dieses Thema ist Siebenpfeiffer bereits eingegangen. Vgl. Siebenpfeiffer 2005, S. 119ff.

⁶⁶⁹ Genette 1998, S. 178

⁶⁷⁰ Genette 1998, S. 178

Sie sind Erzähler zweiter Stufe, welche als Figuren an der Geschichte beteiligt sind. Dies wird besonders an den Darstellungen von Ellis Träumen deutlich. Es werden einzelne, in sich abgeschlossene Träume als Zitat mittels Binnenerzählung eingeführt. Es folgt ein Textbeispiel, in welchem dies deutlich wird:

»Eine Person stand mit einem Eimer, worin eine Schlange lag, im Zimmer. Die Person zeigte der Schlange den Weg, wo dieselbe schleichen sollte, und diese umzingelte mich und biß mich in den Hals.«

»Ich betrachtete eine weiße Fahne mit einem schwarzen Adler, rauchte eine Zigarette dabei. Aus Versehen brannte ich ein Loch herein. Wurde darum vors Kriegsgericht geführt, und bekam lebenslänglich Zuchthaus. Aus Verzweiflung erhängte ich mich.«

»Wir übten uns im Ballfangen, mit vier Bällen. Die Bälle färbten sich in der Luft. Mit einem Mal hatten sich die Bälle verwandelt in Köpfe, die mich so anguckten, daß ich angst und bange wurde. Da bekam ich das Gruseln und lief fort. Aber ich strengte mich so sehr an und kam nicht von der Stelle. Da rief ich Muttchen, steh mir doch bei. Aber auch dieses blieb im Halse stecken. Als ich erwachte, war ich wie in Schweiß gebadet.«⁶⁷¹

Im Gegensatz zu Siebenpfeiffer, die der Ansicht ist, der Erzähler gebe in der Falldarstellung gleich zu Beginn seine »hegemoniale Erzählposition«⁶⁷² durch die Formulierung »es heißt, dass sie in Wriezen nicht asketisch lebte und Sinn für Kneipengelage hatte«⁶⁷³ auf, wird in dieser Arbeit von einer durchgehenden extradiegetischen-heterodiegetischen Positionierung des Erzählers in der diegetischen Erzählung ausgegangen. Diese wird immer wieder von intradiegetisch-homodiegetischen Erzählern in einer mimetischen Erzählung unterbrochen. Die von Siebenpfeiffer hervorgehobene Paraphrasierung ist unabhängig von dem Wissensstand des Erzählers, drückt er durch eine solche Formulierung doch lediglich aus, dass diese Aussage an die Protagonistin herangetragen wurde.⁶⁷⁴

6.2.4 Neutraler oder wertender Wortgebrauch

Ob bei der Falldarstellung ein neutraler oder wertender Wortgebrauch vorliegt, ist schwer zu ermitteln. Natürlich enthält der Text scheinbare Wertungen von Döblin, die jedoch zu einem großen Teil auf einer Quelle basieren. Zu erinnern ist an das Beispiel bezüglich der Beschreibung des Verhältnisses der beiden

⁶⁷¹ Döblin 1924, S. 78f.

⁶⁷² Siebenpfeiffer 2005, S. 120

⁶⁷³ Siebenpfeiffer 2005, S. 120

⁶⁷⁴ Vgl. Abschrift einer Haftsache, S. 3

angeklagten Frauen. Ohne Einbezug der Quellengrundlage erscheint die Textpassage – »Was jetzt in Elli an Liebesleidenschaft zur Bende erwachte, war kein starker, schlummernder Trieb, sondern diese besonderen Umstände erzeugten und schufen die Leidenschaft.«⁶⁷⁵ – als klare Wertung des Erzählers. Mit Einbezug der Quellen – Mamlock formuliert in dem *Berliner Tageblatt*: »Ein Sexualmord am Manne aus der Leidenschaft des Geschlechts, daß zur Frau treibt, man hatte ihn hier erwartet. Es ist nicht so.«⁶⁷⁶ – wird deutlich, dass Döblin eine ‘äußere’ Meinung rezipiert hat. Ebenfalls sei an die aufgeführten Beispiele in Kapitel 4 verwiesen, welche veranschaulichen, wie stark Döblin die Formulierungen seiner Quellen übernommen hat (die unterstrichenen Wörter stimmen in beiden Versionen überein):

Döblinscher Text:

Wenn man ihre Persönlichkeit und die Kette der Briefe betrachte, so liegt, meinte der Sachverständige, bei ihr eine nicht so hochgradige und abnorme Überspannung von Gefühlen vor wie bei der Link, aber eine starke Minderwertigkeit. Er glaubt, daß auch hier ein Grenzfall ist.⁶⁷⁷

Originaltext:

Wenn ich ihre Persönlichkeit und die Kette der Briefe betrachte, so muß ich sagen, daß bei ihr eine nicht so hochgradige und abnorme Überanstrengung von Gefühlen wie bei der Klein vorliegt, dagegen eine starke Herabsetzung ihrer Willenskraft, eine starke Minderwertigkeit. Ich glaube, daß hier ein Grenzfall vorliegt.⁶⁷⁸

Bei dieser Passage hat Döblin einerseits Wörter aus dem Originaltext vernachlässigt, beispielsweise »Herabsetzung ihrer Willenskraft«⁶⁷⁹, andererseits das Wort Überanstrengung in Überspannung verändert. Durch die Selektion der Informationen wertet Döblin, bleibt jedoch durch die getreue, stark paraphrasierte Übernahme der Informationen neutral. Bei Aussagen, wie beispielsweise »Es passierte ihr ein kleiner Bubenstreich: sie nahm einer Kundin fünf Mark aus dem Portemonnaie«⁶⁸⁰, ist natürlich der Gebrauch des Wortes ‘Bubenstreich’ eine Wertung des Ereignisses. Die Frage, ob dies eine von

⁶⁷⁵ Döblin 1924, S. 51f.

⁶⁷⁶ BTB 15.3.1923 (A)

⁶⁷⁷ Döblin 1924, S. 95

⁶⁷⁸ 8UA 15.3.1923

⁶⁷⁹ 8UA 15.3.1923

⁶⁸⁰ Döblin 1924, S. 7

Döblin vorgenommene Wertung ist, oder diese Interpretation auf einer Quelle basiert, kann allerdings nicht beantwortet werden. Zu groß ist das mediale Echo, die Fülle an den – sicher noch auszuschöpfenden – Quellen, die Döblin verwendet haben könnte. Zu unsicher die Formulierung Döblins – »Ich habe auch in der Kneipe gesessen, in der die beiden Frauen sich kennenlernten, habe die Wohnung der einen betreten, sie selbst gesprochen, Beteiligte gesprochen und beobachtet«⁶⁸¹, welche die hundertprozentige Beantwortung der Frage nach Fakten oder Fiktion (beispielsweise die Träume Ellis in Untersuchungshaft) offen lässt. Dies ergibt die Feststellung, dass die Wertung über den Prozess der Selektion der Quellen erfolgt.

Nun werden in der Falldarstellung viele Wörter gebraucht, welche die Gefühlsregungen der Protagonisten beschreiben. Diese sind weniger psychoanalytisch, als psychopathologisch. Denn während die Psychoanalyse die menschliche Seele enträtseln soll und diese untersucht, beschäftigt sich die Psychopathologie mit dem veränderten Gefühls- und Seelenleben eines Menschen – genauer mit psychischen Erkrankungen, der Ermittlung ihrer Ursachen und der Beschreibung ihrer Symptomatik. Letztere ist ein Teilbereich der Psychiatrie. Was Döblin in seiner Falldarstellung praktiziert, ist weniger die Entschlüsselung der menschlichen Seele, sondern die Beschreibung einer Veränderung des Seelenlebens. Einige Wörter sind in der Falldarstellung stark vertreten.

Wort	Präsenz in der Falldarstellung ⁶⁸²
Gefühl	54
fühlen	25
Liebe	53
Hass	45
Neigung	14
Angst	13
Seele	13
Ekel	6
Rache	4

⁶⁸¹ Döblin 1924, S. 114

⁶⁸² Die tabellarisch aufgeführten Wörter ergeben etwa 1% des Gesamttextes.

Anhand der tabellarischen Übersicht wird deutlich, dass die Wörter Gefühl (oder fühlen) sehr oft von Döblin eingesetzt wurden. Die Seelenzustände werden benannt, jedoch lediglich im Hinblick auf Veränderung. Es handelt sich nicht um einen Einzelfall, dass Döblin eine Veränderung der Seelenzustände beschreibt, sondern um ein Muster, welches sich durch die gesamte Falldarstellung zieht. Um diese These abzusichern, folgt eine Fülle an Textbeispielen, die dies belegen sollen.⁶⁸³

Es war eine förmliche Veränderung, eine Befreiung.⁶⁸⁴

Diese Textpassage verweist durch die konkrete Benennung des Zustandes nach der Veränderung (Befreiung), auf die anfängliche Empfindung: vielleicht Beklemmung oder Unterdrückung.

Die Neigung der Schlechtweggekommenen, sich zu entrüsten, zu klagen, war sehr gesteigert. Die Masse von unbefriedigten Gefühlen, das Wogen in ihr hatte zugenommen. Jetzt kam Elli, die kleine verspielte Person, mit der lustigen bubenhaften Art. Grete wurde von dieser, die eigentlich Hilfe und Stütze suchte, bewegt, angefaßt, umgetrieben, wie vorher von keinem Menschen. Keiner hatte um sie, die ernste, stille und mehr trübe, recht geworben. Und wie sie, geschmeichelt, gereizt und entzückt von diesem lustigen und auch gedrückten Wesen, schwankte, wie sie ihre Gefühle zu ihr richten sollte, wies ihr Elli selbst den Weg.⁶⁸⁵

In dieser Textpassage formuliert Döblin, dass unbefriedigte Gefühle vorhanden sind. Er benennt diese jedoch nicht, was psychoanalytisch wäre, sondern schildert lediglich, dass diese sich verändern, steigern. Weiterhin ist dieses Beispiel interessant, da die Beschreibung »schwankte, wie sie ihre Gefühle zu ihr richten sollte«⁶⁸⁶ impliziert, dass die Protagonistin selbst und bewusst entscheiden kann, wie sich ihre Seelenkonstitution verändert. Dies suggeriert gleichfalls das folgende Beispiel:

Er tastete, fühlte, er war an einem Wendepunkt.⁶⁸⁷

⁶⁸³ Alle Hervorhebungen in den hier angeführten Zitaten sind durch die Autorin Koos vorgenommen worden.

⁶⁸⁴ Döblin 1924, S. 23

⁶⁸⁵ Döblin 1924, S. 24f.

⁶⁸⁶ Döblin 1924, S. 24f.

⁶⁸⁷ Döblin 1924, S. 26

In der nachstehenden Textpassage benennt Döblin psychoanalytisch die konkreten Gefühlsregungen und seelischen Zustände. Der Schwerpunkt liegt jedoch erneut auf der Veränderung dieser.

Zuerst war die Haßsphäre in ihr, die er erzeugt hatte, etwas in ihr, das die stärksten Kräfte ihrer Seele an sich zog: das dehnte sich selbständig aus, wuchs, suchte Objekte. Gegen die Haßsphäre, diese in sie gehämmerte fremde Gewalt, stellte sich ihr eigenes, altes, seelisches Grundgefühl auf. Sie war in einer inneren Gleichgewichtslage gewesen, die sich nicht leicht hergestellt hatte. Aus dieser Gleichgewichtslage war sie geraten durch den Haß. Das feine Spiel der statischen Kräfte war gestört; der Mechanismus mühte sich wieder, sich einzustellen, verlangte Rückkehr zum alten sicheren Zustand. Sie mußte die übergewichtige neue Last von sich abstoßen, einer gleichmäßigen Verteilung der inneren Kräfte zustreben. Und um so mehr drängte sie dazu, als diese Haßsphäre ihr inhaltlich fremd, böse, gefährlich, angsterregend war, als sie ihre innere Reinheit, ihre Freiheit, Jungfräulichkeit zerstören wollte.⁶⁸⁸

Die Schilderungen einer Veränderung der seelischen Konstitutionen lassen sich in drei Kategorien klassifizieren. Die erste Kategorie bildet der Ist-Zustand, also die Beschreibung, wie die tatsächliche Veränderung wirkt.

Sie wollte ganz weg davon, weg von dem Seelengebiet, das er ihr aufgerissen hatte, dem des Streits, der Wildheit, der Haßverflochtenheit.⁶⁸⁹

Die Liebe zwischen den beiden Frauen flammte auf.⁶⁹⁰

Sie hatte den größten Teil ihrer frischen Spannung abreagiert.⁶⁹¹

Er hatte ihr wilde Gefühle eingimpft. Sie liebte plötzlich ihre Freundin aufs leidenschaftlichste.⁶⁹²

Es war Ruhe und Sicherheit in einer besonderen Seelenzone, in einer Zone, in die sie sich verbannte, um sich mit dem Mann auseinanderzusetzen. Es war eine ihr angemessene Zone: gefährliche Rachedgedanken arbeiteten in ihr, Heimliches, Strafbares wollte sie tun.⁶⁹³

Die klare, ja nüchterne Elli geriet in diesen Wochen mit der Freundin in eine sonderbare phantastische romantische Erhobenheit. Es war etwas Ähnliches, aber außerordentlich gesteigert wie das, was sie zwei Wochen mit Link verbunden hatte: ein traumartiger, jetzt rauschartiger Zustand.⁶⁹⁴

Diese beiden überstarken, verkoppelten Gefühle strömten eine Faszination über ihre Seele aus.⁶⁹⁵

Elli war in eine furchtbare Krise geraten.⁶⁹⁶

⁶⁸⁸ Döblin 1924, S. 55

⁶⁸⁹ Döblin 1924, S. 32

⁶⁹⁰ Döblin 1924, S. 34

⁶⁹¹ Döblin 1924, S. 44

⁶⁹² Döblin 1924, S. 51

⁶⁹³ Döblin 1924, S. 52f.

⁶⁹⁴ Döblin 1924, S. 54

⁶⁹⁵ Döblin 1924, S. 54

⁶⁹⁶ Döblin 1924, S. 56

Ihr war ein Glück geschehen; sie kam in ihr altes, reinliches, glattes Milieu. Nach der ängstlichen Gespanntheit der letzten Wochen kam ein freudiger Überschwang. Es war ein Durcheinander; sie sah nichts ab.⁶⁹⁷
Die Faszination war völlig gewichen.⁶⁹⁸

Die zweite Einteilung enthält Schilderungen, in denen die Protagonisten die Veränderung noch nicht vollzogen haben, jedoch gerade an einem Wendepunkt stehen, an dem sie sich unbewusst oder bewusst entscheiden müssen.

Elli schwankte, wie – die Bende selbst schwankte.⁶⁹⁹
Jetzt bog sie um⁷⁰⁰
Es trat eine Verschiebung ihrer ganzen seelischen Perspektiven ein; ihr inneres Timbre veränderte sich. Das war die Wirkung der beiden faszinierenden Kräfte in ihr: des unbezwinglichen Haßgedankens auf Link, dieses Gedankens, den sie ausstoßen wollte, und der Liebesleidenschaft zu der Freundin.⁷⁰¹

In der dritten Gruppe wird dargestellt, dass eine Veränderung über einen gewissen Zeitraum andauert, besteht.

Sie trieb, wenn sie sich zankten, den Streit mit einer unglaublichen Verbissenheit vor. Und das stieß ihn weiter.⁷⁰²
Ganz allmählich, sehr langsam weckte dieses Fieber ein ähnliches in Elli. Sie wurden auf dem Weg der Heimlichkeiten, der erst nur gegen die Männer gerichtet war, stark weitergetrieben. Sie verbargen es sich noch, auch jede vor sich, daß der Weg seine Richtung verloren hatte.⁷⁰³
Ihre Aktivität, ihre männliche Entschlossenheit bekam einen geschlechtlichen Boden und steigerte sich gefährlich dadurch.⁷⁰⁴
Und immer stärkere Unwürdigkeit und Leiden und immer stärkere Sehnsucht jeden Tag, den sie nicht kam, an dem er nichts von ihr hörte.⁷⁰⁵
Unter diese Faszination geriet sie, sie kam lange nicht mehr heraus.⁷⁰⁶
Von Zeit zu Zeit brach in ihr eine ganz viehische Unbekümmertheit aus; nach dem Übermaß ließ plötzlich alle Spannung nach.⁷⁰⁷

Die vielen Beispiele verdeutlichen, dass Döblin die einzelnen Veränderungen der Seelenkonstitutionen der Protagonisten betrachtet. Es muss daher von einem verstärkten Gebrauch der Psychopathologie gesprochen werden. Eine

⁶⁹⁷ Döblin 1924, S. 68

⁶⁹⁸ Döblin 1924, S. 74

⁶⁹⁹ Döblin 1924, S. 28

⁷⁰⁰ Döblin 1924, S. 44

⁷⁰¹ Döblin 1924, S. 54

⁷⁰² Döblin 1924, S. 26

⁷⁰³ Döblin 1924, S. 30

⁷⁰⁴ Döblin 1924, S. 35

⁷⁰⁵ Döblin 1924, S. 39

⁷⁰⁶ Döblin 1924, S. 54

⁷⁰⁷ Döblin 1924, S. 63

psychoanalytische Umschreibung ist in der Falldarstellung nicht anzutreffen, da zumeist der Oberbegriff ‘Gefühle’ verwendet wird und dieser zu undifferenziert für die Entschlüsselung einer Seele erscheint.

6.2.5 Rhetorische Bauformen

Döblin verwendet in seiner Falldarstellung einige Metaphern und symbolische Vergleiche. Beispielsweise stellt der Autor die Beziehung der beiden Frauen unter Verwendung von Metaphorik dar.

Sie liebte die Bende wie ein Flüchtiger sein Versteck oder seine Waffe.⁷⁰⁸ Wie Ertrinkende bei einer Schiffskatastrophe zu ungeheuerlichen Handlungen kommen, die man nur sehr schwer ihre, für sie charakteristische nennen kann.⁷⁰⁹

Durch solch eine Formulierung wird nicht nur dem Leser suggeriert, dass die Homosexualität der beiden Frauen ein temporäres Ereignis ist, sondern die Herkunft dieser Neigung erfasst: aus einer Notsituation, aus einer Verzweiflung heraus – ebenso wie ein Flüchtiger seine Waffe benötigt. Durch die Metapher wird nicht nur hervorgehoben, aus welchen Motiven eine solche Bindung zwischen den Frauen entstand. Es ist anzunehmen, dass Döblin die Ansicht von Mamlock, dass die Frauen nicht homosexuell waren, entschärfen wollte und sie deshalb mit dem Mantel einer Metapher umhüllt hat. Durch die Verwendung einer anderen Metapher »Es war der Liebende und der Geliebte, der Verfolger und der Verfolgte, die sich hier faßten«⁷¹⁰ verdeutlicht Döblin die Stellung der beiden Frauen untereinander. Interessant ist, dass der Autor – sicher unbewusst – eine ironische Umkehrung der Positionen beider Frauen in dem Verhältnis zueinander geschaffen hat. Während Elli Link die Geliebte, die Verfolgte der Bende ist, ist sie zugleich ein Flüchtiger vor ihrem Ehemann Link. Bende ist einerseits das Versteck, die Waffe der Elli, zugleich jedoch die Liebende und der Verfolger von Elli. Um das Verhältnis der Frauen zu beschreiben, verwendet er einen weiteren Vergleich: »Es war etwas von der Einhüllung des Kindes durch die Mutter«⁷¹¹ Elli setzt er demnach mit einem Kind gleich und Bende mit einer Mutter. Desweiteren werden Redewendungen verwendet: »Sie war aus dem Regen in die Traufe gekommen«⁷¹² drückt aus, dass sich für Elli Link durch die

⁷⁰⁸ Döblin 1924, S. 51

⁷⁰⁹ Döblin 1924, S. 52

⁷¹⁰ Döblin 1924, S. 28

⁷¹¹ Döblin 1924, S. 31

⁷¹² Döblin 1924, S. 43

Verbindung mit Bende keine Verbesserung ihrer Situation vollzogen hat. Besonders interessant sind Vergleiche, wie »Sie war in einem Reinigungsprozeß begriffen; um einen eingedrungenen Infektionsstoff sammelten sich die Eitermassen an«⁷¹³. Dies ist natürlich ein Vergleich, der auf den ersten Blick nicht leicht zu verstehen ist. Der eingedrungene Infektionsstoff, das heißt das Eindringen von Krankheitserregern in den Wirt Elli Link, steht stellvertretend für den Ehemann. Durch die schlechte Behandlung zeigen sich bei Elli Link sukzessive Reaktionen. In der Metapher wird der Eiter, der sich um den Infektionsstoff sammelt, mit dem immer stärker werdenden Drang Ellis, sich von dem Mann zu befreien, gleichgesetzt. Mit dieser Metapher hat Döblin eine von vielen diskursübergreifenden Darstellungen geschaffen, welche Medizin mit dem Justizwesen und der Literatur verknüpfen.

6.2.6 Montagetechnik

Bevor auf die Montagetechnik in Döblins *Die beiden Freundinnen und ihr Giftmord* eingegangen wird, folgt zunächst ein Blick auf die Forschung bezüglich der Montage. Der Begriff der Montage, auch in Abgrenzung zur Collage, bietet der Forschung Streitpotential im Hinblick auf die definitorischen Festlegungen. In dieser Arbeit werden die Ansätze von Volker Hage als Grundlage zur Begriffsklärung verwendet, da er sich dezidiert mit der Problematik der jeweiligen Begriffe einerseits, und ihrer Abgrenzung zueinander andererseits auseinandersetzt⁷¹⁴. Nach Viktor Žmegač kann der Begriff der Montage – in Abgrenzung zur Collage – mit folgender Definition umschrieben werden: »Montage sollte man das Verfahren nennen, fremde Textsegmente in einen eigenen Text aufzunehmen, sie mit eigenem zu verbinden bzw. zu konfrontieren.«⁷¹⁵ In Übereinstimmung summiert Hage die historisch tradierten und aktuellen Meinungen bezüglich der Definition von Montage als »das Zusammengesetzte, betont das Konstruierte und aus disparaten Bereichen Stammende«⁷¹⁶. Die Collage ist Hage zufolge eine Form der Montage, eine »wie auch immer geartete[n] Montage von Zitaten«⁷¹⁷.

⁷¹³ Döblin 1924, S. 55

⁷¹⁴ Vgl. Hage, Volker: Collage in der deutschen Literatur. Zur Praxis und Theorie eines Schreibverfahrens. Frankfurt am Main [u.a.] 1984, S. 68

⁷¹⁵ Žmegač, Viktor: Montage/Collage. In: Borchmeyer, Dieter; Žmegač, Viktor [Hrsg.]: Moderne Literatur in Grundbegriffen, 2., neu bearb. Aufl., Tübingen 1994, S. 286

⁷¹⁶ Hage 1984, S. 68

⁷¹⁷ Hage 1984, S. 69

Während die Montagetechnik nicht auf Zitatmontage beschränkt ist, zeichnet sich die Collage »durch das als Fremdtext erkennbare Zitatmaterial«⁷¹⁸ aus. Interessant wird es in der Forschung, wenn die Montagetechnik mit Döblin in Verbindung gebracht werden soll: Aufgrund der bislang lediglich spärlichen Betrachtung dieser Kombination einerseits und der herrschenden Uneinigkeit andererseits. Becker ist der Ansicht, dass die Montage ein neusachliches Phänomen darstellt. Sie notiert, dass die Montage »erst von der Neuen Sachlichkeit; Romane wie Alfred Döblins *Berlin Alexanderplatz*«⁷¹⁹ angewandt wurde. Dies ist natürlich nicht haltbar, hat doch bereits Otto Keller beispielsweise *Die drei Sprünge des Wang-lun* mit der Montagetechnik in Verbindung gebracht⁷²⁰. *Die beiden Freundinnen und ihr Giftmord* ist bislang in der Forschung hinsichtlich der Montagetechnik weitgehend vernachlässigt worden. Erste Annäherungen an die Verbindung des Döblinschen Textes mit der Montagetechnik stellen die Ausführungen von Siebenpfeiffer und Claßen dar. Beide Autorinnen begehen jedoch den Fehler, der für die Behandlung des Textes symptomatisch ist: sie betrachten Falldarstellung und *Epilog* zusammen als einen Text. Sowohl Claßen als auch Siebenpfeiffer reduzieren die Montage bei Döblin auf die inhaltliche Ebene. »Durch die Montage von Fakten, Presseberichten und erfundenen Episoden zum Privatleben der Hauptpersonen gelingt es dem Autor, seine persönliche Wertung unbemerkt ins Spiel zu bringen.«⁷²¹ Gleiches führt Siebenpfeiffer an:

In Hinblick auf die destruiende Erzählstrategie des Textes, die spezialdiskursive, publizistische und literarische Wissensbestände und Erzählstrukturen montagehaft ineinander schiebt und dabei ihren jeweiligen Wahrheitsanspruch unterläuft, stehen die Handlungsfiguren zwischen Faktualität und Fiktionalität.⁷²²

Beide sind demnach der Ansicht, dass die Montage auf der inhaltlichen Ebene durch das Zusammenstellen von Fakten und Fiktion vollzogen wird. Diese Annahme wird Döblin nicht gerecht und kann nicht unkommentiert bleiben. Zum einen ist die Differenzierung von Falldarstellung und *Epilog* wichtig, denn eine Montage findet lediglich in der Falldarstellung statt; der *Epilog* als anderes

⁷¹⁸ Hage 1984, S. 68

⁷¹⁹ Becker 2000, S. 95

⁷²⁰ Vgl. Keller, Otto: Döblins Montageroman als Epos der Moderne. München 1980

⁷²¹ Claßen 1988, S. 200, 201

⁷²² Siebenpfeiffer 2005, S. 121

Textkonstrukt bleibt von der Montagetechnik unberührt.⁷²³ Zum anderen bezieht sich die Montagetechnik in der Falldarstellung nicht auf die inhaltliche Ebene (Fakten und Fiktion), sondern auf Ebene der Zusammenführung der Fakten durch die Verwendung verschiedener Quellen. Montiert werden Fakten und Informationen aus der Anklageschrift, dem medialen Echo, den Sonderberichten und Quellen⁷²⁴, welche Döblin erwähnt, jedoch nicht als solche wissenschaftlich gesichert sind. Die Analyse des Einbezugs der dokumentarischen Quellen, welche in Kapitel 4 vollzogen wurde, belegt, dass Döblin unterschiedliche Quellen verwendet, sich aus diesen selektiv Fakten herausgegriffen und diese in einen narrativen Fluss eingebettet hat. Einerseits werden durch den Akt der Selektion und durch den Gebrauch mehrerer Quellen die Informationen zusammengebaut, andererseits durch Döblin die Angaben selbst in eine Reihenfolge (mit einigen Ausnahmen⁷²⁵) montiert. Überwiegend wurden die Quellen, welche verwendet wurden, nicht als solche gekennzeichnet – daher wird in dieser Arbeit gemäß den angegebenen Definitionen von einer Montage gesprochen. Als Beispiel wird ein kleiner Auszug aus der in Kapitel 4 angeführten tabellarischen Übersicht zum Einbezug des Quellenmaterials in die Falldarstellung betrachtet.

⁷²³ Vgl. Kapitel 6.3.6

⁷²⁴ Diese Quellen umfassen die mündlichen Informationen, welche Döblin von »der einen« und durch »Beteiligte« erhalten hat. Döblin 1924, S. 114. Zudem wird davon ausgegangen, dass Döblin Briefe von der Angeklagten Klein vorliegen hatte, aus denen er ausführlich zitiert. Hinweise sind beispielsweise die Formulierungen von Döblin: »sie schrieb in der Untersuchungshaft« und »Einiges schrieb sie auf«. Döblin 1924, S. 74, 76

⁷²⁵ Nähere Ausführungen zu der Zeitstruktur in dem Döblinschen Text folgen in Kapitel 6.2.1.

Seite \ Satz	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44
1	D	A29	A214	D	A112	D	D	D	D	Z2078
2	D	A28	Z2035	D	A112	A210	Z2030	D	D	D
3	D	Z2040	Z2035	D	D	A111	A210	D	D	D
4	D	A28	Z2035	D	D	A111	A110	D	D	Z2078
5	Z2003	A210	Z2035	D	D	A111	A110	Z2016	D	Z2078
6	Z2003	D	D	D	D	A111	A110	Z2016	D	Z2016
7	D	D	D	A112	D	A111	D	A212	D	D
8	D	A211	D	A112	D	A111	D	D	Z2040	D
9	D	A211	D	A112	D	A111	D	D	Z2040	Z2016
10	D	A211	A208	A112	D	A111	D	D	A212	Z2016
11	A29	A211	A210	A112	D	A111	Z2078	D	D	D
12	A29	A210	A210	D	D	A211	D	D	A212	Z2078
13	A29	D	A210	D	D	D	D	D	D	D
14	Z2036	D	A210	Z2040	D	D	D	D	D	D
15	A210	A214	D		D			D	D	D
16			A210		D			D		D
17					D					D
18					D					D
19					D					D
20					A211					

An diesem Auszug wird deutlich, dass Döblin (in diesem Beispiel von Seite 35 bis 44) Informationen, welche die Anklageschrift und diverse Zeitungen enthalten, montiert hat. In Kapitel 4 wurde bereits festgestellt, dass die Sätze, welche mit D gekennzeichnet sind, keine fiktiven Elemente darstellen, die von Döblin in die Falldarstellung eingefügt wurden, sondern auf Fakten beruhende, vom Autor ausgeführte Beschreibungen sind. Die meisten der aus den unterschiedlichen Quellen entnommenen Informationen sind als solche nicht gekennzeichnet. Die ganze Falldarstellung besteht also aus der Montagetechnik. Um dies noch stärker veranschaulichen zu können, wird im Folgenden exemplarisch die Seite 41 des Döblinschen Textes hinsichtlich der Verwendung und Herkunft der Quellen detailliert aufgeführt.

Satz	Döblinscher Text	Originaltext / Quellennachweis
1	Hier war ihre Freundin, war alles klar und rein.	Die Freundin Nebbe hat sich darum gekümmert, dass die Angeklagte Klein bei der Frau Dethlefs wohnen kann und kümmert sich um Klein.

		(Nachweis: Anklageschrift S. 10)
2	Sie suchte einen Rechtsanwalt auf, Dr. S., erzählte ihm von den Mißhandlungen.	»Als erster Zeuge erschien heute Rechtsanwalt Salinger, der von der Angeklagten Frau Klein seinerzeit beauftragt worden war, eine Ehescheidungsklage gegen ihren Mann einzureichen. Die Klage sei, so bekundet der Zeuge, mit dem brutalen Verhalten des Ehemanns begründet worden.« (Nachweis: <i>Deutsche Zeitung</i> 13.3.1923 Abendausgabe)
3	Der Anwalt beantragte eine einstweilige Verfügung, wodurch ihr das Getrenntleben gestattet wurde und ihrem Mann aufgegeben wurde, ihr einen Prozeßvorschuß und eine monatliche Rente zu zahlen.	»In dieser Zeit ließ sie durch Rechtsanwalt Salinger die Scheidungsklage einreichen und gleichzeitig den Erlass einer einstweiligen Verfügung beantragen, durch die ihr das Getrenntleben gestattet und ihrem Manne aufgegeben wurde, den Prozeßkostenvorschuß und ihr eine monatliche Rente von 1000 MK zu zahlen.« (Nachweis: Anklageschrift S. 10)
4	Zur Glaubhaftmachung wurde das ärztliche Attest und eine eidesstattliche Versicherung der Frau Bende und ihrer Mutter überreicht.	»Zur Glaubhaftmachung war das erwähnte Attest und eine eidesstattliche Versicherung der Angeschuldigten Nebbe und Riemer überreicht worden.« (Nachweis: Anklageschrift S. 10)
5	Am 19. 1. erging die einstweilige Verfügung antragsgemäß ohne mündliche Verhandlung.	»Die einstweilige Verfügung erging am 19.1.1922 ohne mündliche Verhandlung antragsgemäß« (Nachweis: Anklageschrift S. 10)
6	In der Ehescheidungssache wurde Termin auf den 9. 2.	»in der Ehescheidungssache wurde Termin auf den 9.II. 1922

	anberaumt.	anberaumt.« (Nachweis: Anklageschrift S. 10)
7	Das war Ellis Kampfhandlung.	Diese zwei Sätze ergeben sich aus der Situation der Ehescheidungsklage.
8	Sie war auf dem Wege sich zu befreien, die Verhakung mit Link zu lösen.	
9	Diesen Weg wäre alles weitergegangen.	Die Fakten lassen vermuten, dass die Klage durchgeführt worden wäre, wenn nicht der Ehemann mit Hilfe des Vaters seine Frau zurückgeholt hätte.
10	Aber da saß einige Häuser entfernt Link, gequält, sich beschuldigend, eine krankhafte unglückliche Natur, manchmal sich mit Schnaps und Bier beruhigend, und verlangte nur nach seiner Frau.	Der Ehemann Klein wohnte in der Wagnerstraße 61 und seine Ehefrau wurde von Frau Dethlefs, Wagnerstraße 25 aufgenommen. (Nachweis: Anklageschrift, S. 60) »Er war sehr verstört und erklärte, daß er die ganze Schuld an dem Zerwürfnis auf sich nehme.« (Nachweis: <i>Vossische Zeitung</i> : 15.03.1923 Abendausgabe) Die Ehefrau Klein berichtet von »ekelhaften Anträgen« und den »widerlichsten Zumutungen«. (Nachweis: <i>Berliner Volks-Zeitung</i> 12.3.1923 Abendausgabe) »Der Ehemann Klein ist ein Trinker gewesen« (Nachweis: <i>Vossische Zeitung</i> 16.3.1923 Abendausgabe) Aufgrund der Umstände, dass der Ehemann Klein immerzu Briefe an seine Frau schrieb, sie unter Drohung zurückgeholt hat, ist offensichtlich, dass der Mann auf seine Frau fixiert war.

11	Er wurde jetzt schon so dringlich, daß er das Briefschreiben ließ, die Eisenbahn besteigen und selbst nach Braunschweig zu ihren Eltern reisen mußte.	»Klein kam dann eines Tages nach Braunschweig. Er war sehr verstört und erklärte, daß er die ganze Schuld an dem Zerwürfnis auf sich nehme.« (Nachweis: <i>Vossische Zeitung</i> : 15.03.1923 Abendausgabe)
12	Er konnte nicht von ihr lassen.	Ergibt sich aus der Tatsache, dass der Ehemann seine Frau zurückgeholt hat.
13	Er war im Sturz, ganz zügellos.	Der Ehemann hat seine Frau unter Drohungen zurückgeholt. (Nachweis: <i>Deutsche Allgemeine Zeitung</i> 13.3.1923 Abendausgabe oder Anklageschrift S. 12)
14	Wie er die Frau schlug, trank, bis er betrunken war, die Sachen zerriß, Stühle zerbrach, so mußte er die Briefe schreiben,	Die Frau klagt über Misshandlungen. (Nachweis: <i>Berliner Volks-Zeitung</i> 12.3.1923 Abendausgabe) Der Ehemann war ein Trinker. (Nachweis: <i>Vossische Zeitung</i> 16.3.1923 Abendausgabe) Die Mutter der Klein legt vor Gericht als Beweismittel »Fetzen eines Hemdes« vor. (Nachweis: <i>Vossische Zeitung</i> 13.3.1923 Abendausgabe) Der Ehemann hat in der Wohnung getobt. (Nachweis: <i>8 Uhr Abendblatt</i> 12.3.1923) »In der Zeit der Trennung hat der Ehemann Klein eine Reihe von Briefen an die Angeschuldigte und an deren Eltern geschrieben, in denen er flehentlich um die Rückkehr der Angeschuldigten bittet.« (Nachweis: Anklageschrift S. 10) Der Ehemann Klein fährt nach

	zur Bahn fahren.	Braunschweig zu den Eltern seiner Frau. (Nachweis: <i>Vossische Zeitung</i> 15.3.1923 Abendausgabe)
--	------------------	---

An dieser Seite kann das Montieren von Informationen aus verschiedenen Quellen gut nachvollzogen werden. Die Sätze aus dem Döblinschen Text sind nicht als Zitate gekennzeichnet. Ebenso wenig wird ersichtlich, dass die Informationen aus divergenten Quellen geschöpft sind. Die Nähe zu den Quellen divergiert zwischen einer Annäherung, beziehungsweise einer näheren Ausführung von Begebenheiten und einem Paraphrasieren (besonders die Sätze 4 bis 6).

Die Montage ist immerzu mit der Technik der Collage durchsetzt. Döblin montiert Zitate, welche als solche gekennzeichnet sind, aus verschiedenen Quellen und puzzelt sie quasi zusammen. Dennoch erscheinen die eingefügten Zitate nicht als Fremdkörper.

Sie hegte Todesgedanken gegen sich selbst. In die Form gehüllt, sie würde sich einer Bestrafung entziehen, sprach sie verschleiert davon: »Kommt es an den Tag und ich müßte büßen, so machte ich sofort Schluß mit mir.« Und ein andermal: »Wenn es an den Tag kommt, was mir gleich ist, dann sind meine Tage gezählt wie seine.«⁷²⁶

Nicht nur an diesem Beispiel, sondern an vielen Textpassagen wird in der Falldarstellung einerseits der Zitatcharakter deutlich, andererseits, dass der Autor aus divergenten Quellen Zitate zusammenstellt.

6.2.7 Die literarische Figurenkonstruktion

Bei der Betrachtung der Figurenkonstruktion in der Falldarstellung des Textmodells *Die beiden Freundinnen und ihr Giftmord* ergeben sich Schwierigkeiten. Die Frage, ob die literarischen Figuren den realen Personen entsprechen, muss verneint werden. Döblin schafft Menschen, die faktisch mit den realen übereinstimmen, jedoch nicht realhistorisch sind. Dies bedeutet, dass Döblin durch den Prozess der Selektion neue Menschen, literarische Figuren konstruiert: faktisch getreu, jedoch nicht identisch mit den realen Personen.

⁷²⁶ Döblin 1924, S. 67 (Hervorhebung durch die Autorin Koos)

Durch die Montage von Fakten, Presseberichten und erfundenen Episoden zum Privatleben der Hauptangeklagten gelingt es dem Autor, seine persönliche Wertung unbemerkt ins Spiel zu bringen. Dem aufmerksamen Leser gibt er jedoch Hilfestellungen zur Unterscheidung von literarisch erfundenen und realitätsbezogenen Textstellen: Die Personen, deren Charaktere er fiktiv ausmalt, erhalten leicht veränderte Namen nach Art eines Anagramms; Aus Ella Klein wird Elli Link, aus Margarete Nebbe wird Margarete Bende, aus Frau Riemer Frau Schnürer. Dagegen werden die Namen der Sachverständigen, deren Gutachten als reale Vorlage dienen, abgekürzt; Dr. H. ist Magnus Hirschfeld, Dr. Th. steht für Thiele, Dr. L. für Leppmann. Einzig der Name des Sanitätsrates Juliusburger wird ausgeschreiben. Justizbeamte und Anwälte werden nicht beim Namen genannt. Die drei unter Anklage stehenden Frauen und ihr Opfer dienen Döblin als literarische Figuren, die er nach Gutdünken mit einem spezifischen Charakter und mit Gefühls- und Triebleben ausstattet, um die „zwanghaften“ Abläufe bis zur verzweifelten Tat“ [...] bildhaft darstellen zu können.⁷²⁷

Die These von Claßen ist nicht bis zum Schluss durchdacht. Formal ist anzumerken, dass auch die Rechtsanwälte mit einem Buchstabenkürzel benannt werden (»Rechtsanwalt Dr. B.«⁷²⁸ für Dr. Brandt, »Der Verteidiger der Bende, Dr. G.«⁷²⁹ für Dr. Götzl). Vergessen hat Claßen ebenfalls den »Dr. S.«⁷³⁰ für Dr. Salinger, »Chemiker Dr. Br.«⁷³¹ für Dr. Brünning und natürlich die vielen Buchstabenkürzel der Statisten, wie Nachbarn oder Vermieter. Die Aussage von Claßen, dass die Buchstabenkürzel darauf verweisen, es seien reale Vorlagen verwendet worden und die Namen, die durch Anagramme ersetzt wurden, fiktiv, ist natürlich eine haltlose Behauptung. Dies macht keinen Sinn, stammen doch die beschriebenen Charakteristika und Seelenkonstitutionen der Protagonisten aus den Gutachten der Sachverständigen. Zudem findet bei der Verwendung der Gutachten eine von Döblin durchgeführte Selektion statt, ebenso bei der Konstruktion der Charaktere der Protagonisten. An dieser Stelle zu differenzieren zwischen real und fiktiv – und dies an den Namen ausmachen zu wollen – ist nicht tragbar. Döblin ist mit allen Fakten, die er zur Verfügung hatte, gleich umgegangen. Natürlich ist die Dichte an Fakten bei den Ausführungen des Prozesses größer, trotzdem ist auch der übrige Text faktentreu dargestellt (mit Ausnahme der Träume Ellis). Die Namen deuten vielmehr auf die Wichtigkeit der Figuren hin. Die Hauptfiguren sind natürlich Elli Link und Margarete Bende. Wenn Döblin über sie schreibt, verwendet er – wie bereits erwähnt – meistens ihren Vornamen, oder den Vor- und Zunamen,

⁷²⁷ Claßen 1988, S. 201. Zitiert wird Schönert.

⁷²⁸ Döblin 1924, S. 90

⁷²⁹ Döblin 1924, S. 98

⁷³⁰ Döblin 1924, S. 41

wobei auffällt, dass Döblin bei Elli Link vermehrt den Zunamen verwendet und bei Margarete Bende mehr den Nachnamen einsetzt. Die beiden Ehemänner sowie die Mutter Bendes besitzen in der Falldarstellung lediglich einen Nachnamen – Vornamen werden nicht genannt. Die restlichen Statisten sind von sekundärer Bedeutung, daher die Buchstabenkürzel – lediglich zur Identifizierung mit der Realperson.

Die Protagonisten sind in der Falldarstellung quasi durchsichtig, ihr Inneres ist für den Leser sichtbar. Dieser Umstand spricht für Döblin. Er hat die Figuren ‘durchsichtig’ konstruiert, um faktisch zu bleiben. Das gleiche haben die Beteiligten des Prozesses durch ihre Offenlegung der Gutachten im Hinblick auf die Seelenzustände der beiden Frauen getan. Die Menschen, welche den Prozess damals verfolgt haben, konnten durch das mediale Echo ebenfalls in die Seele der Protagonisten schauen.

Die Seelenkonstitution der literarischen Figuren verändert sich wie die der realen Figuren. Elli wird zuerst als »leicht und lebenslustig«⁷³² beschrieben. Dies ändert sich nach kurzer Zeit, nachdem sie den Mann Link kennengelernt hat. Denn der Ehemann »hatte ein neues Seelengebiet in ihr eröffnet«⁷³³. Döblin beschreibt faktisch das, was sich in der realen Figur abgespielt hat, beziehungsweise, was sie vor Gericht ausgesagt hat. Das, was Claßen als fiktiv formuliert, ist einzig die Sicht Döblins, die keinesfalls unrealistisch ist. Zur Veranschaulichung: Lesen zehn Kinder beispielsweise einen *Harry Potter*, entstehen zehn unterschiedliche Geschichten. Alle haben zwar das gleiche Buch gelesen, mit den gleichen Ausführungen und Beschreibungen, wandeln diese Informationen jedoch selbst diffizil um und imaginieren sich eine andere Kulisse oder Personen, als der nächste Leser. Vergleichsweise ist es bei dem Rezipieren der Zeitungsartikel des Falls Klein/Nebbe. Jeder montiert sich eine andere ‘Wahrheit’ zusammen. Faktisch, aber nicht realhistorisch.

Die Kommunikation zwischen den Protagonisten besteht auf verschiedenen Ebenen. Während die beiden Frauen schriftlich kommunizieren (Briefe werden ausgetauscht), reduziert sich der Kontakt zwischen den Eheleuten Link auf ein Agieren, auf die Handlungsebene (körperliche und seelische Brutalitäten seitens des Mannes, die langsame Vergiftung seitens der Frau).

⁷³¹ Döblin 1924, S. 73

⁷³² Döblin 1924, S. 7

⁷³³ Döblin 1924, S. 15

Schlussendlich bleibt anzumerken, dass in der Falldarstellung stark individualisiert wird und das Schicksal des Einzelnen im Vordergrund steht.

6.3 Der Epilog

Bei dem *Epilog* handelt es sich um ein anderes Textformat als bei der vorangehenden Falldarstellung. Er ist schwerer greifbar, was unter anderem die Problematik der Frage bezüglich des Paratextes verdeutlicht.⁷³⁴ Doch nicht nur in Bezug auf das Textformat steht der *Epilog* der Falldarstellung konträr gegenüber. Inhaltlich greift der *Epilog* die Strukturen der Falldarstellung an, destruiert sie: Der Gebrauch der Psychoanalyse bei diesen komplexen Seelenkonstitutionen (»Die meisten Seelendeutungen sind nichts als Romandichtungen.«⁷³⁵) sowie die Fehlentscheidung der Justiz (da diese die Psychoanalyse mit einbezogen hat) wird massiv angeprangert. Der *Epilog* ist demnach inhaltlich zu der Falldarstellung divergent. In diesem Kapitel wird untersucht, ob sich diese Gegensätzlichkeit ebenfalls auf sprachlicher Ebene vollzieht.

Der Text bietet den Lesern nicht nur einen kritischen Blick auf den Fall, sondern ferner eine Einschätzung über das Verständnis des (Seelen)Lebens eines Menschen. Der *Epilog* enthält Zustandsveränderungen insofern, dass Döblin diese aufgreift und sich über diese äußert, sie bewertet. Deutlich wird dies an einigen Stellen, wie beispielsweise: »Link faßt eine Neigung zu der munteren kindlichen Eli: was verändert sich da eigentlich in ihm, wie setzt die Veränderung ein, wie verläuft sie, und was ist ihr Ende.«⁷³⁶ Im *Epilog* wird der innere Zustand (die Figur), welcher in der Falldarstellung beschrieben wird, auf den äußeren Zustand (die Welt, beziehungsweise Gesellschaft) übertragen. Dabei wird deutlich, dass die kranke Person (Elli Link, der Ehemann Link oder Bende) in der Falldarstellung stellvertretend für eine kranke Gesellschaft, wie sie im *Epilog* aufgegriffen wird, steht (»Wer bildet sich nun ein, die eigentlichen Motore solcher Fälle zu kennen?«⁷³⁷).

⁷³⁴ Vgl. Kapitel 5.3

⁷³⁵ Döblin 1924, S. 113

⁷³⁶ Döblin 1924, S. 113

⁷³⁷ Döblin 1924, S. 114

6.3.1 Zeitstruktur

In dem *Epilog* ist im Ganzen keine chronologische Ordnung erkennbar. Obwohl Döblin Wörter gebraucht, welche auf eine zeitliche Ordnung hinweisen (»Da sind zuerst die fürchterlich unklaren Worte«⁷³⁸, »Zuerst weiß man, dann wendet man die Psychologie an«⁷³⁹), sind die Ausführungen ohne zeitliche Ordnung aneinandergereiht. Es entsteht der Eindruck, als ob Döblin viele kleine in sich abgeschlossene Darstellungen willkürlich aneinanderreihet. Dies verdeutlichen beispielsweise die ersten Sätze des *Epilogs*:

Überblicke ich das Ganze, so ist es wie in der Erzählung: »da kam der Wind und riß den Baum um.« Ich weiß nicht, was das für ein Wind war und woher er kam. Das Ganze ist ein Teppich, der aus vielen einzelnen Fetzen besteht, aus Tuch, Seide, auch Metallstücke, Lehm Massen dabei.⁷⁴⁰

Trotz dieser teilweise chronologisch erzählten Handlungsstränge, liegt bei dem *Epilog* eine Achronie, also eine »Art ›unzeitlichen Erzählens‹«⁷⁴¹ vor. Dabei sind drei verschiedene Erzählstrategien bezüglich der Zeitstruktur zu beobachten. Erstens versetzt uns der Autor zum Teil in die Vergangenheit, arbeitet also mit Analepsen, mit reflektierten Rückblenden hinsichtlich des Falls Klein/Nebbe.

Ich hatte, als ich über die drei, vier Menschen dieser Affäre nachdachte, das Verlangen, die Straßen zu gehen, die sie gewöhnlich gingen. Ich habe auch in der Kneipe gesessen, in der die beiden Frauen sich kennenlernten, habe die Wohnung der einen betreten, sie selbst gesprochen, Beteiligte gesprochen und beobachtet. Ich war nicht auf billige Milieustudien aus. Mir war nur klar: das Leben oder der Lebensabschnitt eines einzelnen Menschen ist für sich nicht zu verstehen.⁷⁴²

Zweitens sind überdies Prolepsen in den *Epilog* eingearbeitet: »Wie sonderbar ist das einfache Faktum: der Mensch ist jung und er hat bestimmte Triebe; er wird älter und er bekommt andere«⁷⁴³. Hinzu kommt bei diesem Beispiel, dass eine hohe Zeitraffung vorliegt, was den Leser dazu nötigt, sich in unterschiedlichen Zeiten zu bewegen. Drittens arbeitet Döblin mit der Gleichzeitigkeit. Das bedeutet, dass der Autor Szenen oder Entwicklungen darstellt, welche gleichzeitig geschehen.

⁷³⁸ Döblin 1924, S. 113 (Hervorhebung durch die Autorin Koos)

⁷³⁹ Döblin 1924, S. 114 (Hervorhebung durch die Autorin Koos)

⁷⁴⁰ Döblin 1924, S. 112

⁷⁴¹ Lahn; Meister 2008, S. 142. Zu dem Phänomen der Achronie vgl. Genette 1998, S. 57f.

⁷⁴² Döblin 1924, S. 114

⁷⁴³ Döblin 1924, S. 115

Die Zergliederung der Instinkte, ihre Bloßlegung bringt Motore, ganz entscheidende, unserer Handlungen zutage. Darüber hinaus liegen sehr entfernte und unkenntliche Motore. Man kann in manche menschliche Organe schneiden, ohne daß wir es merken; diese Organe sind empfindungslos. Große Geschwülste wachsen völlig unbemerkt im Menschen.⁷⁴⁴ [...] So können Kugeln aus dem Unsichtbaren auf uns treffen, uns verändern, und wir merken nur die Veränderung, nicht den eigentlichen Motor, das Wirksame, die Kugel; in uns verläuft dann alles kausal.⁷⁴⁵

Spekulierend kann gesagt werden, dass Döblin mit der Verwendung des unzeitlichen Erzählens in dem Leser eine Irritation und ein ‘Durcheinander’ hervorrufen möchte. Der Grund wird im *Epilog* selbst erklärt: »Die Unordnung ist da ein besseres Wissen als die Ordnung.«⁷⁴⁶

6.3.2 Modus

In diesem Kapitel erfolgt ebenfalls zunächst ein Blick auf den *Epilog* hinsichtlich der Distanz, im Speziellen auf den Begriff der Exegese⁷⁴⁷. Wie in Kapitel 6.4 erläutert, handelt es sich bei dem *Epilog* um einen Metatext, welcher die Falldarstellung kommentiert und reflektiert. Damit entspricht der *Epilog* einer Exegesis.

»Innerhalb der Narration kommt dem *Epilog* eine zentrale Bedeutung zu, da sich hier die Dekonstruktion ‘authentischer’ Sinneinheiten im Medium des Erzählens am deutlichsten vollzieht.«⁷⁴⁸

Die Aussage wird in dieser Arbeit verschärft und dahingehend verändert, dass sich die Destruktion (der sprachlichen und inhaltlichen Muster der Falldarstellung) *einzig* durch den *Epilog* vollzieht.

Die in Kapitel 6.2.2 beschriebenen Formen der Personenrede enthalten lediglich eine Form, welche auf den *Epilog* zutrifft. Es handelt sich um eine berichtete Rede, genauer: um eine direkte autonome Figurenrede. Eine Ich-Figur⁷⁴⁹ erzählt ihre eigene Geschichte und Reflexionen. »Ich war nicht auf billige Milieustudien aus. Mir war nur klar: das Leben oder der Lebensabschnitt eines

⁷⁴⁴ Döblin 1924, S. 116f.

⁷⁴⁵ Döblin 1924, S. 117

⁷⁴⁶ Döblin 1924, S. 114

⁷⁴⁷ »Der Begriff der Exegesis [...] bezieht sich auf die Ebene des Erzählens und der das Erzählen einer Geschichte begleitenden Kommentare, Erläuterungen, Reflexionen und metanarrativen Bemerkungen des Erzählers.« Schmid 2008, S. 87

⁷⁴⁸ Siebenpfeiffer 2005, S. 119

⁷⁴⁹ Vgl. Kapitel 6.3.3

einzelnen Menschen ist für sich nicht zu verstehen.«⁷⁵⁰ Eine Distanz ist aufgrund dessen nicht vorhanden.

Bezüglich der Ermittlung der Fokalisierung wird provokant die These vertreten, dass es sich um eine externe Fokalisierung handelt, das bedeutet, der Erzähler weiß weniger als die Figur. Beispielsweise beschreibt der Erzähler:

Ich hatte, als ich über die drei, vier Menschen dieser Affäre nachdachte, das Verlangen, die Straßen zu gehen, die sie gewöhnlich gingen. Ich habe auch in der Kneipe gesessen, in der die beiden Frauen sich kennenlernten, habe die Wohnung der einen betreten, sie selbst gesprochen, Beteiligte gesprochen und beobachtet.⁷⁵¹

Was jedoch genau passiert ist, was sich weiter ereignet hat, bleibt einzig im ‘Wissen’ der Figur. Darüber hinaus existieren in dem *Epilog* Sequenzen, in denen weder der Erzähler, noch die Figur etwas ‘wissen’: »Mir war nur klar: das Leben oder der Lebensabschnitt eines einzelnen Menschen ist für sich nicht zu verstehen«.⁷⁵² Diese Art der Fokalisierung würde einerseits zu der im *Epilog* vorhandenen Aussage »Die Unordnung ist da ein besseres Wissen als die Ordnung«⁷⁵³ passen, im Sinne der Sentenz von Sokrates ‘οἶδα οὐκ εἰδῶς’ (ich weiß, dass ich nicht weiß). Andererseits verweist diese Fokalisierung auf die Intention des Autors im *Epilog*:

Die Schwierigkeiten des Falles wollte ich zeigen, den Eindruck verwischen, als verstünde man alles oder das meiste an solchem massiven Stück Leben. Wir verstehen es, in einer bestimmten Ebene.⁷⁵⁴

6.3.3 Erzähler

In dem *Epilog* spricht der Erzähler aus der extradiegetisch-autodiegetischen Perspektive. Der Erzähler ist erneut Erzähler erster Stufe. Doch im Vergleich zu der Falldarstellung verändert sich die Beziehung von Erzähler zum Text. Der Erzähler erzählt seine eigene Geschichte. Da der Grad der Beteiligung sehr stark ist und er selbst die Hauptfigur ist, wird in dieser Arbeit von einer autodiegetischen Perspektive ausgegangen. Folgender Textabschnitt soll dies belegen:

Ich hatte, als ich über die drei, vier Menschen dieser Affäre nachdachte, das Verlangen, die Straßen zu gehen, die sie gewöhnlich gingen. Ich habe auch in der

⁷⁵⁰ Döblin 1924, S. 114

⁷⁵¹ Döblin 1924, S. 114

⁷⁵² Döblin 1924, S. 114

⁷⁵³ Döblin 1924, S. 114

⁷⁵⁴ Döblin 1924, S. 117

Kneipe gesessen, in der die beiden Frauen sich kennenlernten, habe die Wohnung der einen betreten, sie selbst gesprochen, Beteiligte gesprochen und beobachtet. Ich war nicht auf billige Milieustudien aus. Mir war nur klar: das Leben oder der Lebensabschnitt eines einzelnen Menschen ist für sich nicht zu verstehen.⁷⁵⁵

Döblin erörtert aus der 1. Person Singular reflexiv seine eigenen Überlegungen und Gedankengänge zu dem Fall Klein/Nebbe.

Dies ist mir eine sichere, wenn auch dunkle Wahrheit. Greife ich einen einzelnen Menschen heraus, so ist es, als wenn ich ein Blatt oder ein Fingerglied betrachte und seine Natur und Entwicklung beschreiben will.⁷⁵⁶

Für seine Ansichten erhebt der Erzähler einen universalen Anspruch: »Das geht dem einen wie dem anderen so«⁷⁵⁷. Sprachlich wirkt sich diese Verallgemeinerung dadurch aus, dass der Erzähler teilweise nicht aus der Ich-Perspektive beschreibt, sondern beispielsweise fünfzehn Mal das Wort 'man' verwendet: »Man muß die Tatsachen dieses Falles, die Briefe, Handlungen hinnehmen und es sich planmäßig versagen, sie wirklich zu erläutern.«⁷⁵⁸ Der Erzähler reflektiert nicht nur den Fall Klein/Nebbe oder sich selbst in seinem Verständnis zu diesem, sondern überdies die Menschen schlechthin:

Denn das Gefährliche solcher Worte ist immer, daß man mit ihnen zu erkennen glaubt; dadurch versperren sie den Zugang zu den Tatsachen. [...] Zeitungsberichte und Romane, die solche Lebensabläufe hinstellen, haben, indem man sie oft hörte, viel dazu beigetragen, daß man sich mit solchen leeren Worten begnügt.⁷⁵⁹

Er überträgt seine Anschauungen auf alle Menschen. Die Betrachtungen bezüglich des Falls Klein/Nebbe verallgemeinert er und überträgt diese auf das Leben im Allgemeinen.

Dies sind die entfernten, noch unkenntlichen Motore unserer Handlungen. Sie sind durchaus so, wie Elli zeigt [...]. Und da ist es nicht der Mensch, der sich darstellt und entwickelt, sondern eine breitere oder engere Weltmasse.⁷⁶⁰

⁷⁵⁵ Döblin 1924, S. 114

⁷⁵⁶ Döblin 1924, S. 114

⁷⁵⁷ Döblin 1924, S. 115

⁷⁵⁸ Döblin 1924, S. 112

⁷⁵⁹ Döblin 1924, S. 113

⁷⁶⁰ Döblin 1924, S. 117

6.3.4 Neutraler oder wertender Wortgebrauch

Anders als in der Falldarstellung, in der sich Döblin eng an den Quellen orientiert, somit neutral formuliert und lediglich Wertungen durch Quellenselektion in den Text integriert, verwendet der Autor in seinem *Epilog* viele wertende und charakterisierende Begriffe. Gegenübergestellt werden Wörter, welche die Falldarstellung beschreiben und jene, welche diese Wörter wiederum aufheben. Dabei stellt Döblin beispielsweise die Wörter »Stoffe«⁷⁶¹ und »unreine Stoffe«⁷⁶² gegenüber. Die Begriffe und Wörter, die jeweils bezeichnend für die Falldarstellung und für deren Destruktion aufgeführt werden, sind im Folgenden zur Transparenz tabellarisch erfasst.

Bezogen auf Falldarstellung	Destruktion
»seelischer Kontinuität, Kausalität, [...] Seelenmasse und ihren Ballungen«	»Tatsachen«
»fürchterlich unklaren Worte«	»ein ganzes Konvolut von Tatsachen«
»Verwaschenes«	»dadurch versperren sie den Zugang zu den Tatsachen«
»handgreiflich Kindisches«	»Die Unordnung ist da ein besseres Wissen als die Ordnung«
»summarischen dummen Worte für die Beschreibung innerer Vorgänge: Neigung, Abneigung, Abscheu, Liebe, Rachegefühl.«	»Mir war nur klar: das Leben oder der Lebensabschnitt eines einzelnen Menschen ist für sich nicht zu verstehen«
»Mischmasch, ein Durcheinander«	»Realität«
»Neigung«	»sichere, wenn auch dunkle Wahrheit«
»zu erkennen glaubt«	»Statistiken«
»unreinen Stoffen«	»Stoffen«
»leeren Worten«	»große Regeln«
»Die meisten Seelendeutungen sind nichts als Romandichtungen«	»Regeln«
»Psychischer Zusammenhang oder gar Kausalität, wie soll man sich das denken? Mit dem Kausalitätsprinzip frisiert man. Zuerst weiß man, dann wendet man die Psychologie an.«	»Faktum«
	»Die allgemeine Chemie macht sich sehr konkrete Vorstellungen über die Art und den Grad der Wirkung von Stoffen aufeinander. Es gibt das Gesetz der Massenwirkungen, eine

⁷⁶¹ Döblin 1924, S. 115

⁷⁶² Döblin 1924, S. 113

»Neigung«	Affinitätslehre, spezifische Affinitätskoeffizienten. Reaktionen verlaufen mit sehr verschiedener Geschwindigkeit, die genau festgestellt wird; die Stoffe werden unter bestimmten Bedingungen aktiv; genau studierte Gleichgewichte stellen sich her. Hier sind sauber Stoffe und ihre Verhaltungsweise zueinander studiert; alle Einflüsse werden festgestellt. Diese Methode ist gut.« »wirkliche Motore«
-----------	---

Die Bezeichnungen, welche die Falldarstellung beschreiben und charakterisieren, stehen für Unklarheit, Unwissenschaftlichkeit und Glauben, während die Wörter, welche den *Epilog* darstellen, das Faktische, Wissenschaftliche und das Wissen repräsentieren.

In dem *Epilog* ist Döblin wieder in seinem Element, ist doch seiner Ansicht nach »[d]er Arzt [...] ein naiver Realist. Helfen muß er können, und darum müssen die Zusammenhänge, die er findet, ganz klar, nachweisbar, mit Instrumenten und Lösungen nachprüfbar sein.«⁷⁶³ Anhand der Tabelle wird nicht nur die Destruktion der Falldarstellung deutlich, sondern darüber hinaus die Aufgabe des *Epiloges* selbst⁷⁶⁴.

6.3.5 Rhetorische Bauformen

Döblin verwendet in seinem *Epilog* verhältnismäßig viele Metaphern und Vergleiche. Betrachtet wird auf metaphorischer Ebene der Kriminalfall Klein/Nebbe, der mit einem Windstoß gleichgesetzt wird. »Überblicke ich das Ganze, so ist es wie in der Erzählung: »da kam der Wind und riß den Baum um.« Ich weiß nicht, was das für ein Wind war und woher er kam.«⁷⁶⁵ Die Motive der Tat Ella Kleins, welche die Beteiligten an die Beschuldigte herangetragen haben, sind Döblin zufolge also unbekannt. Die Motive der Tat haben die Protagonisten des Falls aus dem Seelenleben der Angeklagten

⁷⁶³ Döblin 1985, S. 162

⁷⁶⁴ Vgl. Kapitel 6.4

⁷⁶⁵ Döblin 1924, S. 112

gedeutet und abgelesen. Das Seelenleben der Protagonisten setzt er mit einem Teppich gleich, wobei das Konstrukt mit dem Teppich gleichermaßen auf den ganzen Fall, wie auf seine Falldarstellung übertragbar ist.

Das Ganze ist ein Teppich, der aus vielen einzelnen Fetzen besteht, aus Tuch, Seide, auch Metallstücke, Lehm Massen dabei. Gestopft ist er mit Stroh, Draht, Zwirn. An manchen Stellen liegen die Teile lose nebeneinander. Manche Bruchstücke sind mit Leim oder Glas verbunden. Dennoch ist alles lückenlos und trägt den Stempel der Wahrheit.⁷⁶⁶

Übertragen auf die Seele eines Menschen lässt sich sagen, dass diese aus Fetzen, aus verschiedenen seelischen Komponenten besteht, welche zweifellos nicht zu einem Ganzen, zu einem Gesamtbild zusammengefügt werden können. Die Beteiligten des Falls haben dies jedoch getan und für sie trägt dieses Gesamtbild den »Stempel der Wahrheit«⁷⁶⁷. Bezüglich des Urteils des Falls Klein/Nebbe greift die Metapher, da die Beteiligten sich die Beurteilung der Fakten nicht planmäßig versagt⁷⁶⁸ haben, sondern diese zu einer Wahrheit zusammengepuzzelt haben. Übertragen auf die Falldarstellung, stellen die unterschiedlichen Quellen die Fetzen des Teppichs dar. Durch das Montieren entstehen Lücken, die Döblin zwar durch die narrative Einbettung füllt (faktisch), das Gesamtbild jedoch nicht den Stempel der Wahrheit trägt, also nicht realhistorisch ist. Die Sachverständigen des Falls werden mit Chemikern verglichen. »Kein Chemiker würde mit solchen unreinen Stoffen arbeiten.«⁷⁶⁹ Die Beteiligten des Falls, wie die Sachverständigen oder der Staatsanwalt, die Verteidiger haben dies jedoch getan: »Man hat hier Flaschen etikettiert, ohne ihren Inhalt zu prüfen.«⁷⁷⁰ In dieser Metapher vergleicht Döblin die angeklagten Frauen mit Flaschen, an die Annahmen, Wahrheiten herangetragen werden, ohne ihre Richtigkeit zu überprüfen (Homosexualität, Seelenkonstitution und so weiter). Die nächste verwendete Metapher veranschaulicht die von Döblin vielfach postulierte Notwendigkeit der Entindividualisierung. Der Mensch ist nicht alleine für sich als Individuum, sondern einzig in seiner Umgebung, in der Gesellschaft, also als Kollektiv zu beschreiben.

Greife ich einen einzelnen Menschen heraus, so ist es, als wenn ich ein Blatt oder ein Fingerglied betrachte und seine Natur und Entwicklung beschreiben will. Aber

⁷⁶⁶ Döblin 1924, S. 112

⁷⁶⁷ Döblin 1924, S. 112

⁷⁶⁸ Döblin 1924, S. 112

⁷⁶⁹ Döblin 1924, S. 113

⁷⁷⁰ Döblin 1924, S. 113

sie sind gar nicht so zu beschreiben; der Ast, der Baum oder die Hand und das Tier muß mitbeschrieben werden.⁷⁷¹

In dem letzten von Döblin angeführten Vergleich setzt er die Menschen mit einem Versuchskolben gleich, in denen Stoffe wirken, nur, dass die Menschen diese Elemente noch nicht kennen.

Um unsere Dinge zu zergliedern, muß man auch hier hingehen, zu den nicht organisierten Stoffen und den allgemeinen Kräften. Denn wir unterliegen ihnen auch und es sind dieselben, die sich in der Natur, im Reagenzglas, im Versuchskolben und in uns auswirken, die wir sind.⁷⁷²

6.3.6 Montagetechnik

Der *Epilog* enthält keine Montage wie die Falldarstellung. Vielmehr wird das Textkonstrukt seiner Funktion als destruierendes Element gerecht. Wie bereits in Kapitel 6.2.6 erläutert, bezieht sich die Montage der Falldarstellung auf das Zusammenpuzzeln, das Montieren von Informationen aus verschiedenen Quellen. Indem Döblin in dem *Epilog* diese Quellen destruiert, wird die Grundlage für die Montage in der Falldarstellung und damit die Montage selbst 'zerstört'.

Zeitungsberichte und Romane, die solche Lebensabläufe hinstellen, haben, indem man sie oft hörte, viel dazu beigetragen, daß man sich mit solchen leeren Worten begnügt. Die meisten Seelendeutungen sind nichts als Romandichtungen.⁷⁷³

Mit dieser Textpassage stellt Döblin nicht nur die Wertigkeit des Mediums 'Zeitung' in Frage, sondern beraubt zudem der Falldarstellung die Legitimation der verwendeten Quellen. Die Authentizität, das Faktische, Dokumentarische, was die Falldarstellung durch die Verwendung der Quellen auszeichnet, entfällt durch diese Aufhebung. Dies führt dazu, dass die Falldarstellung durch diese Passage in dem *Epilog* nicht mehr existent ist und eine Fallgeschichte zurück bleibt, welche keinen realen Bezug und somit auch keinen Aussagewert hat. Und wie soll über etwas geurteilt werden, was niemand real greifen und fassen kann, wie beispielsweise die seelischen Konstitutionen? Dies ist genau das, was Döblin zu sagen versucht: »Es hat so sich ereignet; auch die Akteure glauben es. Aber es hat sich auch nicht so ereignet.«⁷⁷⁴ Durch die Aufhebung der Quellen,

⁷⁷¹ Döblin 1924, S. 114

⁷⁷² Döblin 1924, S. 116

⁷⁷³ Döblin 1924, S. 113 (Hervorhebung durch die Autorin Koos)

⁷⁷⁴ Döblin 1924, S. 112

die Delegitimierung der Falldarstellung erreicht Döblin die Irritation, welche bei der Leserschaft vonnöten ist, um reflektieren und begreifen zu können:

Die Schwierigkeiten des Falles wollte ich zeigen, den Eindruck verwischen, als verstünde man alles oder das meiste an solchem massiven Stück Leben. Wir verstehen es, in einer bestimmten Ebene.⁷⁷⁵

Der *Epilog* führt in der Thematik der Montage seine destruierende Aufgabe weiter fort.

6.3.7 Die literarische Figurenkonstruktion

In dem *Epilog* stellt Döblin einen Bezug zwischen den literarischen Figuren seiner Falldarstellung und den realen Personen her. Denn einerseits beschreibt er seinen Bezug zu den realen Personen:

Ich hatte, als ich über die drei, vier Menschen dieser Affäre nachdachte, das Verlangen, die Straßen zu gehen, die sie gewöhnlich gingen. Ich habe auch in der Kneipe gesessen, in der die beiden Frauen sich kennenlernten, habe die Wohnung der einen betreten, sie selbst gesprochen, Beteiligte gesprochen und beobachtet.⁷⁷⁶

Andererseits verwendet er auch in seinem *Epilog* die fiktiven Namen der Beteiligten (»Wenn der trübe Link Elli ansieht und Neigung zu ihr faßt, was reagiert da im einzelnen, Speziellen?«⁷⁷⁷). In dem *Epilog* sind die Figuren verschlossen. Betrachtet werden können die Figuren lediglich distanziert und äußerlich; ihr Inneres bleibt für den Leser undurchsichtig. »Von seelischer Kontinuität, Kausalität, von der Seelenmasse und ihren Ballungen wissen wir nichts.« Die Quellen, aus welchen der Autor die Informationen hinsichtlich der Protagonisten geschöpft hat, werden in ihrer Anwendung in Frage gestellt:

Zeitungsberichte und Romane, die solche Lebensabläufe hinstellen, haben, indem man sie oft hörte, viel dazu beigetragen, daß man sich mit solchen leeren Worten begnügt. Die meisten Seelendeutungen sind nichts als Romandichtungen.⁷⁷⁸

In dem *Epilog* werden die Protagonisten entindividualisiert. Dabei geht Döblin vom Speziellen des Falls –

Wie sonderbar ist das einfache Faktum: der Mensch ist jung und er hat bestimmte Triebe; er wird älter und er bekommt andere. Das geht dem einen wie dem

⁷⁷⁵ Döblin 1924, S. 117

⁷⁷⁶ Döblin 1924, S. 114

⁷⁷⁷ Döblin 1924, S. 115

⁷⁷⁸ Döblin 1924, S. 113 (Hervorhebung durch die Autorin Koos)

anderen so. Und jeder empfindet sein Jungsein und seine Liebe als seine Privatsache und glaubt sein Ich zu exekutieren. Man könnte keinen Menschen verstehen, wenn nicht einer wie der andere wäre, das heißt: keiner wie er selbst. Da wird schon ein allgemeiner wirklicher Motor sichtbar: das Lebensalter, die Menschenart selbst. Er bestimmt in dieser oder jener Art Lebensäußerungen. Er ist der Motor und nichts anderes.⁷⁷⁹

zu dem Allgemeinen: »Und da ist es nicht der Mensch, der sich darstellt und entwickelt, sondern eine breitere oder engere Weltmasse.«⁷⁸⁰

6.4 Verwendung einer narrativen Metaebene

In Döblins *Die beiden Freundinnen und ihr Giftmord* ist ein Metatext enthalten.

M.⁷⁸¹ bezeichnet einen Text(teil), der von Metatextualität (MT.) geprägt ist. Das Spezifikum der MT. liegt in Analogie zur Metasprache darin, dass Selbstreferenz hier von einer höheren logischen Ebene aus erfolgt, einer Metaebene (Metaisierung⁷⁸²), auf der die Textualität, die Medialität bzw. der Konstruktcharakter des Objekttextes thematisch und damit Gegenstand von ›Reflexion‹ im Sinne von ›Nachdenken‹ werden.⁷⁸³

In dem Döblinschen Text ist der *Epilog* metatextual. In diesem erfolgt eine Reflexion, nicht nur bezogen auf das Wissen der eigenen Person (»Ich hatte, als ich über die drei, vier Menschen dieser Affäre nachdachte [...]«⁷⁸⁴), sondern zudem eine – man könnte sagen: philosophische – Sichtweise über das vermeintliche Wissen der Gesellschaft und ihren Umgang mit diesem (»Wer bildet sich nun ein, die eigentlichen Motore solcher Fälle zu kennen?«⁷⁸⁵, »Von seelischer Kontinuität, Kausalität, von der Seelenmasse und ihren Ballungen wissen wir nichts.«⁷⁸⁶). In dem Fall des Döblinschen Textes bezieht sich die Metatextualität nicht auf den ganzen Text, sondern lediglich auf einen Teil. Interessant ist, was diese Metaebene in der Form des *Epilogs* auf das gesamte Textkonstrukt (also Falldarstellung + *Epilog*) für Auswirkungen hat. Die

⁷⁷⁹ Döblin 1924, S. 115

⁷⁸⁰ Döblin 1924, S. 117

⁷⁸¹ Metatext

⁷⁸² »Transgenetisches und transmediales Verfahren der Selbstreferenz bzw. Rückbezüglichkeit, mit dem ein semiotisches System (ein Werk, eine Gattung oder ein Medium) über die eigene Fiktionalität und /oder Medialität im Sinne von ›Erfundenheit‹ oder ›Künstlichkeit, Gemachtheit‹ reflektiert.« JHa: Metaisierung. In: Metzler Lexikon 2008, S. 489

⁷⁸³ WW: Metatext und Metatextualität. In: Metzler Lexikon 2008, S. 494f.

⁷⁸⁴ Döblin 1924, S. 114

⁷⁸⁵ Döblin 1924, S. 114

⁷⁸⁶ Döblin 1924, S. 112

Falldarstellung für sich genommen ist ein Text, in dem verschiedenes Dokumentenmaterial selektiert erfasst, montiert und in eine narrative Struktur eingebaut wurde. Dabei entsprechen Döblins Ausführungen, welche nicht von den Quellen übernommen wurden, inhaltlich dem von Döblin interpretierten Dokumentenmaterial. Schreibt der Autor beispielsweise »Das Rachegefühl war schon gut, versöhnte ihn beinahe mit ihr«⁷⁸⁷, so wird der Satz in dieser Form nicht in den verwendeten Quellen zu finden sein. Jedoch ist ein solcher Satz eine Zusammenfassung, beziehungsweise Interpretation des dokumentarischen Materials, denn das Ehepaar hatte sich beinahe versöhnt (Rückkehr Ellis zu ihrem Mann, kombiniert mit der folgenden Fortführung der Brutalitäten – daher das Wort beinahe), der Ehemann wurde von einigen Zeugen als brutaler Mensch beschrieben, der seine Frau für Missstände oder Fehler bestraft hat (Rache). Ferner sind beispielsweise die Ausführungen von Döblin bezüglich der Entwicklung des Hassgefühls der Ella Klein gegenüber ihrem Ehemann nicht wörtlich in den Quellen vorhanden. Die Tatsache jedoch, dass Ella Klein vor Gericht ausgesagt hat, ihr Hass habe sie angetrieben, berechtigt Döblin, in seiner Darstellung der Vorgeschichte zu dem Fall, die Entwicklung dieses Hasses auszuführen. Aus diesem Interpretationsansatz ergeben sich zwei Merkmale der Falldarstellung:

1. Die Falldarstellung ist faktisch⁷⁸⁸, da sie aus einem Montieren des Dokumentenmaterials besteht.
2. Dennoch ist sie nicht realhistorisch⁷⁸⁹. Die Eigenschaft der Realhistorizität ist schon durch den Vorgang der Selektion nicht gegeben. Jedoch nähert sich die Falldarstellung dieser an.

Der Ansatz von Weiler:

Sowohl das Aktenmaterial als auch das psychiatrische und psychoanalytische Wissen werden funktionalisiert, um die Vorgeschichte eines Giftmordes zu konstruieren, die in weiten Teilen eine fiktive ist bzw. die nicht den Anspruch erhebt, in der authentischen aufzugehen. Hierbei stehen fiktionales und non-fiktionales Material gleichberechtigt nebeneinander.⁷⁹⁰

⁷⁸⁷ Döblin 1924, S. 14

⁷⁸⁸ Die Bezeichnung faktisch bedeutet, dass die Falldarstellung bis auf eine Einschränkung (die Träume Ellas während der Untersuchungshaft, deren Quellengrundlage ungesichert ist) quellengetreu konstruiert worden ist und eine Fiktionalität nicht besteht.

⁷⁸⁹ Die Charakterisierung nicht realhistorisch beinhaltet die Tatsachen, dass aufgrund der von Döblin vorgenommenen Quellenselektion und dem Aspekt der Wiedergabe eines Ereignisses die Eins-zu-Eins Wiedergabe (»Es hat so sich ereignet« Döblin 1924, S. 112) nicht gegeben ist (»Aber es hat sich auch nicht so ereignet« Döblin 1924, S. 112).

⁷⁹⁰ Weiler 1998, S. 243

muss also zurückgewiesen und verneint werden.⁷⁹¹ Dennoch ist der These Weilers »Dieser »Epilog« bildet die Metaebene des Erzählmodells«⁷⁹² zuzustimmen⁷⁹³. Durch den metatextualen *Epilog* wird die Falldarstellung zu einer Metafiktion erhoben. Metafiktion meint einen

(Teil einer) Erzählung, die von Metafiktionalität, einer Sonderform von Metatextualität und damit von literarischer Selbstreferentialität (Selbstreferenz) bzw. Selbstreflexivität, geprägt ist. Metafiktional sind selbstreflexive Aussagen und Elemente einer Erzählung, die nicht auf Inhaltliches als scheinbare Wirklichkeit zielen, sondern zur Reflexion veranlassen über Textualität und »Fiktionalität« - im Sinne von »Künstlichkeit, Gemachtheit« oder »Erfundenheit« -, mitunter auch über eine angebliche Faktualität der Geschichte und über Phänomene, die mit all dem zusammenhängen.⁷⁹⁴

Die Falldarstellung wird durch die Hinzunahme des *Epilogs* insofern zu einer Metafiktion, da der Fall als solcher nicht faktisch beurteilt wurde (keine Verurteilung wegen Mordes), sondern durch die Integration externer (soziales Umfeld und so weiter) und interner (Anwendung der Psychoanalyse) Begebenheiten⁷⁹⁵ gemäß den beteiligten Akteuren individuell ausgelegt wurde. Dadurch, dass die Beteiligten den Fall nach ihren Maximen subjektiv ausgelegt haben und Döblin in dem *Epilog* betont, dass die Menschen keine Aussagen über die Seelenkonstitution tätigen können, wird die Falldarstellung als Ganzes zu einer Fiktion. Selbst die Quellen, welche Döblin für die Falldarstellung verwendet hat, werden in Frage gestellt:

Zeitungsberichte und Romane, die solche Lebensabläufe hinstellen, haben, indem man sie oft hörte, viel dazu beigetragen, daß man sich mit solchen leeren Worten begnügt. Die meisten Seelendeutungen sind nichts als Romandichtungen.⁷⁹⁶

Diese These wird bestärkt durch die Anmerkung Siebenpfeiffers, dass der *Epilog* »als die literarische Dekonstruktion spezialdiskursiv erzeugter Eindeutigkeiten, mithin das dekonstruktive Spiel mit diskursiven Festlegungen«⁷⁹⁷ fungiert. Diese Dekonstruktion erfolgt nicht nur auf der

⁷⁹¹ Vgl. Kapitel 4

⁷⁹² Weiler 1998, S. 243

⁷⁹³ Die These wird in dieser Arbeit erweitert im Hinblick auf die Frage, was die Auswirkungen des Metatextes *Epilog* auf die Falldarstellung sind.

⁷⁹⁴ WW: Metafiktion. In: Metzler Lexikon 2008, S. 487f.

⁷⁹⁵ Vgl. Kapitel 2.3

⁷⁹⁶ Döblin 1924, S. 113 (Hervorhebung durch die Autorin Koos)

⁷⁹⁷ Siebenpfeiffer 2005, S. 119

inhaltlichen, sondern auch auf der sprachlichen Ebene. Pitavalmuster⁷⁹⁸, welche Döblin für die Falldarstellung einsetzt, werden auf diese Weise destruiert. Durch den *Epilog* wird die Falldarstellung zu einem Text stilisiert, welcher zur Reflexion bezüglich der Faktizität veranlasst. Die Falldarstellung entspricht der Pitavaltradition und mit der Hinzunahme des *Epilogs* wird der ganze Text zu einem moralisierenden und kritischen Konstrukt. Der von Döblin selbst eingeführte Begriff der Tatsachenphantasie, mit dem in dieser Arbeit der Döblinsche Text titulierte wird, bringt ebenfalls Siebenpfeiffer mit *Die beiden Freundinnen und ihr Giftmord* in Verbindung. Doch ihre Annahme, dass Tatsachenphantasie als »subtile Vermischung von faktualen und fiktiven Ereignissen beschrieben werden kann«⁷⁹⁹, bezieht sich auf die Konstruktion des Textes selber, deren Richtigkeit in dieser Arbeit mehrfach widerlegt wurde. Problematisch ist in diesem Fall erneut die missglückte Herangehensweise an den Döblinschen Text als *ein* Text. Als Formel könnte gesagt werden, dass Siebenpfeiffer die Tatsachenphantasie folgendermaßen eingesetzt sieht:

fiktionale Elemente + faktuale Elemente = Tatsachenphantasie.

In dieser Arbeit jedoch wird der Begriff der Tatsachenphantasie – gemäß der Metaebenen – anders aufgegriffen:

Falldarstellung + *Epilog* = Tatsachen + Phantasie → Tatsachenphantasie.

Die Metaebenen in dem Döblinschen Text sowie die Anwendung des Begriffs der Tatsachenphantasie werden in nachfolgendem Schaubild visualisiert.

⁷⁹⁸ Vgl. Kapitel 7.1.1 und Kapitel 7.2

⁷⁹⁹ Siebenpfeiffer 2005, S. 118

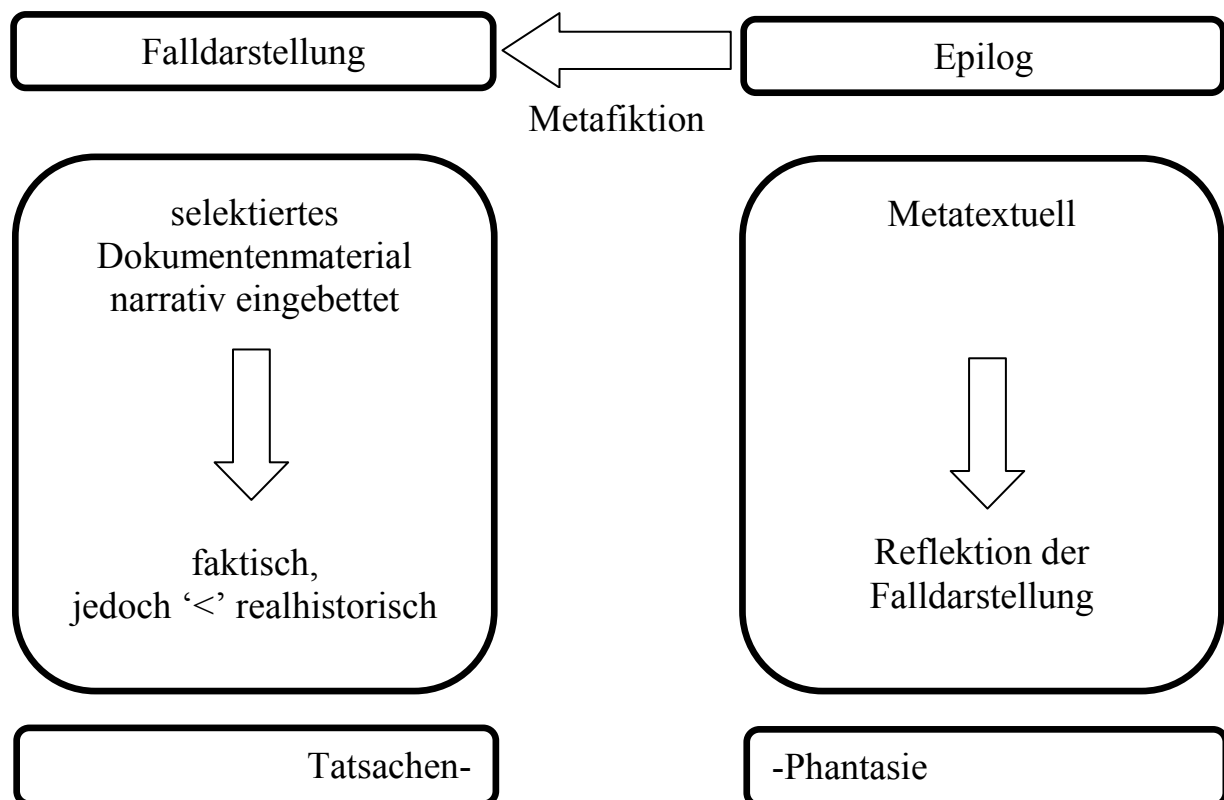


Abbildung 2: Metaebenen in *Die beiden Freundinnen und ihr Giftmord*

6.5 Die Handschriftenversion: Narrative Tendenzen

Die Handschriftenversion des Döblinschen Textes *Die beiden Freundinnen und ihr Giftmord*, gelagert in dem Nachlass Döblins im *Deutschen Literaturarchiv Marbach*, wurde bislang völlig von der Forschung ignoriert. Dies mag daran liegen, dass die Handschrift Döblins von stenographischen Zeichen, Buchstaben, welche stellvertretend für ein ganzes Wort gebraucht werden und von einer allgemeinen Unleserlichkeit geprägt sind, was das Rezipieren seiner Texte äußerst verkompliziert. Dabei enthalten gerade diese Quellen wertvolle Informationen, besonders im Hinblick der Narration. Bei der Betrachtung der Handschriftenversion des Textes *Die beiden Freundinnen und ihr Giftmord* ergeben sich zwei Feststellungen:

1. Die Handschriftenversion und die gedruckte Version sind nicht identisch.
2. Die Handschriftenversion enthält von Döblin vorgenommene Streichungen von Wörtern, Sätzen oder sogar ganzen Abschnitten, welche zu einem großen Teil noch lesbar sind.

Bei dem Abgleich der drei Versionen (gedruckte Version, Handschriftenversion ohne Streichungen, Handschriftenversion mit Integration der Streichungen)

ergeben sich narrative Tendenzen, die vielerlei Hinweise geben, wie Döblin beispielsweise selbst den Fall interpretiert hat oder woher er jeweilige Fakten entnommen hat. Mit dieser Quelle ist für die Forschung ein enorm hohes Innovationspotential gewonnen. In dieser Arbeit wird aufgrund der Themenfülle lediglich exemplarisch auf die Handschriftenversion eingegangen. Anhand von Textbeispielen werden die Divergenz der drei Versionen und ihre Bedeutung aufgezeigt. Im Folgenden werden Thesen aufgestellt, die durch anschließende Textbeispiele belegt werden. Dabei gilt: Die Zahl 1 kennzeichnet die handschriftliche Version mit Integration der Streichungen, 2 die handschriftliche Version ohne Streichungen und 3 die gedruckte Version. Die Reihenfolge erfolgt gemäß ihrer Entstehung. Den Versionen folgt ein kurzer Kommentar K.

Während in der gedruckten Version die Namen der Beteiligten fiktiv sind, enthält die handschriftliche Version die realhistorischen Namen der Beteiligten des Falls Klein/Nebbe.

1	-
2	»Er parlierte mit Frau Eichhorn, die ihm bestätigte, [...]«
3	»Er parlierte mit seiner Vermieterin, die ihm bestätigte, [...]« ⁸⁰⁰
K	Es ist durchaus interessant, dass Döblin in seiner handschriftlichen Version alle realhistorischen Namen verwendet hat, anstatt bereits in dieser Version des Textes die fiktiven Namen einzusetzen. Dadurch gewinnt die handschriftliche Version an Authentizität. Zudem liegt die Vermutung nahe, dass Döblin die Namen erst zu einem späten Zeitpunkt des Schaffungsprozesses verändert hat. Die Frage, ob der Autor sogar mit dem Gedanken gespielt hat, die realhistorischen Namen zu verwenden, muss leider offen bleiben.

1	-
2	»Dr. J.«
3	»Dr. Juliusburger« ⁸⁰¹
K	Döblin muss dem Dr. Juliusburger eine hohe Bedeutung beigemessen haben. Werden alle übrigen Beteiligten von sekundärer Bedeutung ⁸⁰² mit

⁸⁰⁰ Döblin 1924, S. 39

⁸⁰¹ Döblin 1924, S. 93

⁸⁰² Vgl. Kapitel 6.2.7

einem bloßen Buchstabenkürzel in der gedruckten Version gekennzeichnet, hat Döblin an dieser Stelle bewusst den Buchstabenkürzel in der handschriftlichen Version zu einem ausgeschriebenen Namen in der gedruckten Version verändert. Damit agiert Döblin bei dem Namen Juliusburger exakt konträr, wie bei den übrigen Beteiligten.

Tendenziell zielen viele Streichungen beziehungsweise Änderungen Döblins darauf ab, seiner Maxime »mehr Bericht, [...] weniger Dekoration«⁸⁰³ gerecht zu werden. Die Formulierungen der handschriftlichen Version werden an vielen Stellen neutraler und präziser. Für den Leser überflüssige Informationen werden gestrichen.

- 1 -
 2 »Sie kam nach Berlin-Friedrichsfelde, im äußersten Osten«⁸⁰⁴
 3 »Sie kam nach Berlin-Friedrichsfelde«⁸⁰⁵
 K Die überflüssige nähere Lokalisierung des Ortes fällt weg.

- 1 »Vorher hatte sie in Braunschweig, bei ihren Eltern, Tischlerleute, die in Braunschweig gelebt hatten, angefangen zu frisieren.«
 2 »Vorher hatte sie in Braunschweig, ihre Eltern waren Tischlerleute, angefangen zu frisieren.«
 3 »Vorher hatte sie in Braunschweig, wo ihre Eltern Tischlersleute waren, angefangen zu frisieren.«⁸⁰⁶
 K In der Version 1 erwähnt Döblin zwei Mal Braunschweig, was ihm scheinbar zu viel war. Bei 2 wird nicht deutlich, dass die Eltern ebenso in Braunschweig gelebt haben. 3 enthält diese Information, ohne den Satz in

⁸⁰³ Döblin 1970, S. 50

⁸⁰⁴ Alle Zitate, welche 1 zugeordnet sind, wurden der handschriftlichen Version des Döblinschen Textes entnommen, wobei die Streichungen übernommen wurden und entsprechende Textpassagen, welche anstelle der Streichungen von Döblin gesetzt wurden, vernachlässigt werden. Zitate, welche der Bezeichnung 2 folgen, sind ebenfalls aus der handschriftlichen Version des Döblinschen Textes entnommen, wobei Streichungen vernachlässigt und nicht mit erfasst wurden.

Döblin, Alfred: Die beiden Freundinnen und ihr Giftmord. Unvollständiges Manuskript mit Vorarbeiten und Entwürfen In: Nachlass Döblin. Deutsches Literaturarchiv Marbach (Mediennummer: HS000112778)

⁸⁰⁵ Döblin 1924, S. 7

⁸⁰⁶ Döblin 1924, S. 7

die Länge zu ziehen.

- 1 »Nach dem Umzug blieb Unsicherheit in ihm. Seine Unsicherheit war mit der Neigung in ihm. Er fühlte, er war an einem Wendepunkt. Elli besserte sich. Aber nicht sehr, und nur vorübergehend.«
- 2 »Nach dem Umzug blieb Unsicherheit in ihm. Seine Unsicherheit war mit der Neigung in ihm. Er fühlte, er war an einem Wendepunkt. Elli besserte sich. Aber nur vorübergehend.«
- 3 »Nach dem Umzug blieb Unsicherheit in ihm. Er tastete, fühlte, er war an einem Wendepunkt. Elli besserte sich. Aber er sah: nicht sehr und nur vorübergehend.«⁸⁰⁷
- K Döblin reduziert die zweimalige Erwähnung der Unsicherheit des Mannes. Zudem verändert Döblin die Perspektive, aus welcher Ellis Verbesserung beschrieben wird.

- 1 -
- 2 »Und sie war oft – ohne daß die Nebbe es verstand – unfreundlich und abweisend gegen die Nebbe, weil sie sich so in ihrer Haltung gegen den Mann geschwächt fühlte. Es geschah aber auch, daß sie ihr Schuldgefühl – sich so mit der Nebbe zu verbinden – in Wut und Erregung auf den Mann losließ, ungezielt, manchmal blind, manchmal in dem dunklen Gefühl: [...].«
- 3 »Sie wurde deshalb, ohne daß die Bende es begriff, gelegentlich abweisend gegen die Bende. Es geschah aber auch, daß sie ihr Schuld- und Schamgefühl – der Verbindung mit der Bende – in Erregung und Wut auf den Mann umwandelte, dies Schuldgefühl damit überdeckte, manchmal blind, manchmal in dem dunklen Gefühl: [...].«⁸⁰⁸
- K Die Begründung für die abweisende Haltung Ellis gegenüber Bendes wird bei 3 nicht übernommen. Des Weiteren liegt der Schwerpunkt bei 3 auf dem Schuldgefühl, welches von Döblin zwei Mal gesetzt wird und um das Schamgefühl erweitert wird.

- 1 -
- 2 »Und die Frauen saßen zusammen in der Stube, weinten; sie hatten sich

⁸⁰⁷ Döblin 1924, S. 26

⁸⁰⁸ Döblin 1924, S. 31f.

	aber übernommen, was über ihre Kraft ging.«
3	»Und die Frauen saßen zusammen, weinten; sie hatten sich zu Schweres übernommen.« ⁸⁰⁹
K	Ebenso an dieser Stelle nimmt Döblin Änderungen zur »Reduktion auf die sachlichste Formel« ⁸¹⁰ vor. Die Ortsangabe wird gestrichen, da diese in dem Kontext bedeutungslos ist, ebenso wird der letztere Satz verkürzt.

Bei dem Vergleich der drei Versionen fällt zudem auf, dass Döblin die verwendeten Wörter gezielt gesetzt haben muss. Dies wird an verschiedenen Stellen deutlich, da Wörter in ihrer Reihenfolge verändert oder durch andere Wörter ersetzt werden.

1	»Sie war munter und lebenslustig«
2	»Sie war leicht und munter«
3	»War leicht und lebenslustig« ⁸¹¹
K	Drei Versionen – dies verdeutlicht, dass Döblin die gedruckten Formulierungen präzise gesetzt hat.

1	-
2	»Liebe«
3	»Neigung« ⁸¹²
K	Das in der handschriftlichen Version gebrauchte Wort Liebe entschärft Döblin zu dem Wort Neigung. Es wird besonders an dieser Stelle deutlich, dass Döblin Wörter bewusst platziert. Besonders interessant sind solche Wortänderungen im Hinblick auf die Frage, wie Döblin den Fall gewertet hat. Bezüglich der Homosexualität der beiden Frauen kann tendenziell gesagt werden, dass der Autor nicht von einer Liebe ausgegangen ist.

1	»Der Anwalt beantragte eine einstweilige Verfügung, wodurch ihr das Alleineleben gestattet wurde«
---	---

⁸⁰⁹ Döblin 1924, S. 65

⁸¹⁰ Döblin, Alfred: Pantomime. »Die vier Toten der Fiametta« von William Wauer und Herwarth Walden. In: Riley, Anthony [Hrsg.]: Alfred Döblin. Kleine Schriften I. Olten 1985, S. 104

⁸¹¹ Döblin 1924, S. 7

⁸¹² Döblin 1924, S. 34

- 2 »Der Anwalt beantragte eine einstweilige Verfügung, wodurch ihr das Getrenntleben gestattet wurde«
- 3 »Der Anwalt beantragte eine einstweilige Verfügung, wodurch ihr das Getrenntleben gestattet wurde«⁸¹³
- K Döblin hat in der handschriftlichen Version zuerst das Wort ‘Alleineleben’ verwendet. Dies Wort hat er durchgestrichen und in ‘Getrenntleben’ umgeändert. Dieses Wort wurde letztendlich in der gedruckten Version aufgenommen. Alleineleben würde an dieser Stelle nicht passen, da Elli Link ihre Nachbarin an ihrer Seite hatte. Zudem ist die Wortwahl ein Beleg für Döblins Nähe an dem medial präsentierten Ereignis, da in der Anklageschrift das Wort ‘Getrenntleben’ verwendet wird.⁸¹⁴

- 1 »Er schrieb an ihre Eltern, er war froh, als er das Papier unter den Fingern hatte und wieder dieses Unleid mit ihr begann.«
- 2 »Er schrieb an ihre Eltern nach Braunschweig, er war froh, als er das Papier unter den Fingern hatte und dieses Gespräch mit ihr begann.«
- 3 »Er schrieb an ihre Eltern nach Braunschweig, er war froh, als er das Papier unter den Fingern hatte und das Gespräch mit ihr begann.«⁸¹⁵
- K Anstelle des im Druck verwendeten Wortes ‘Gespräch’, ist in der handschriftlichen Version als Streichung das Wort ‘Unleid’ enthalten. Döblin hat sich bewusst für eine Entschärfung entschlossen und lässt die Eheleute zuerst kommunikativ agieren, zumal von der chronologischen Abfolge das Leid tatsächlich erst mit der Rückkehr Ellis zu ihrem Mann beginnt.

Es existieren in der gedruckten Version Abschnitte, welche nicht in der handschriftlichen Version zu finden sind⁸¹⁶. Einige werden beispielhaft im Folgenden aufgeführt und kommentiert.

⁸¹³ Döblin 1924, S. 41

⁸¹⁴ Abschrift einer Haftsache, S. 10

⁸¹⁵ Döblin 1924, S. 40

⁸¹⁶ Die handschriftliche Version besteht neben dem Haupttext, der bereits grob der Abfolge der gedruckten Version entspricht, ebenso aus einzelnen ‘Beiblättern’, welche an verschiedenen markierten Stellen in dem Haupttext eingeschoben werden. Es kann nicht mit Sicherheit gesagt werden, dass die hier aufgeführten Textstellen tatsächlich nicht in der handschriftlichen Version enthalten sind und eventuell lediglich nicht gefunden wurden.

Er war mit der Mutter in Arbeit und schlechter Laune aufgewachsen. Er wollte vorwärts kommen. Die Frau, der lustige Wuschelkopf, nahm keinen Anteil an ihm, blieb wie sie war, überließ sich ihren Einfällen, war so und so. Manchmal hängte sie sich an ihn, manchmal war er Luft. Sie dachte: wer ist er denn? Er war ein derber Mann, nannte sich gern einen Kuli. Und jetzt, um sie ganz zu haben, nährte er sich ihr – körperlich.⁸¹⁷

Döblin hat sich für einen Rückblick auf die Kindheit von dem verstorbenen Ehemann Link entschieden. Dies ist eine für den Leser wichtige Information, da der Ehemann bereits vor dem Kennenlernen seiner Frau eine ‘Grundverstimmung’ besessen hat. Würde Döblin diese Angabe vernachlässigen und nicht aufführen, wäre für den Leser nicht offensichtlich, ob das abnorme Verhalten des Mannes bereits vorhanden war oder sich erst durch die Bekanntschaft mit seiner Frau Elli entwickelt hat. Überdies zeigt der Absatz, dass die Frau mit dem Verhalten ihres Mannes überfordert und in ihrem eigenen Verhalten nicht gradlinig ist – was für die weitere Entwicklung nicht unerheblich ist.

Bei der Beschreibung des Prozesses sind viele Textpassagen nicht in der handschriftlichen Version enthalten.

Als der Vorsitzende zweifelte: sie hätte ihm einen Teelöffel auf einmal in das Essen getan, danach sei er so schwer erkrankt, daß er in das Krankenhaus gebracht werden mußte und dort starb, was sie sich denn dabei dachte, Frau Link:⁸¹⁸ [Und später:] »**Ich dachte an die Mißhandlungen. Er hatte mich ja so dämlich geschlagen, daß ich nicht wußte, was ich machte.**« Auf den Hinweis des Vorsitzenden, daß sie von den fürchterlichen Dingen in ihrer Ehescheidungsklage nichts gesagt hatte, und auch in ihrem Briefwechsel mit Frau Bende nichts von alledem zum Vorschein gekommen sei, Frau Link: »Ich habe nichts davon gesagt, weil mir alles so peinlich war; verschiedene Angaben habe ich aber meinem Anwalt gemacht.« Ihre Vernehmung war beendet, nachdem sie sich noch auf Veranlassung ihres Verteidigers, Rechtsanwalt Dr. B., näher über die Mißhandlungen seitens ihres Mannes ausgelassen hatte. Der Vorsitzende zu Frau Bende gewandt: [Frau Nebbe wurde gefragt:] **sie solle das gleiche wie Frau Link [Klein] bei ihrem Ehemann versucht haben; [sie sollte] sich von der Kartenlegerin [Frau F] ein zum Glück unschuldiges weißes Pulver habe geben lassen.**⁸¹⁹

⁸¹⁷ Döblin 1924, S. 11

⁸¹⁸ Die fettgedruckten Wörter entsprechen dem Wortlaut der gedruckten Version und der handschriftlichen Version mit Vernachlässigung der Streichungen. Die eckige Klammer markiert den Wortzusatz der handschriftlichen Version ohne die Streichungen. Die kursivgedruckten Wörter entsprechen dem Wortlaut lediglich der gedruckten Version.

⁸¹⁹ Döblin 1924, S. 89f.

Fakten und Zitate der Angeklagten in der handschriftlichen Version werden an dieser Stelle derart narrativ eingebettet, dass sich für den Leser ein richtiges Prozessgeschehen bildet. Dadurch entsteht ein Schlagabtausch beziehungsweise Dialog hinsichtlich Befragung und Antwort, was einerseits bei dem Leser einen Eindruck von Objektivität und Vollständigkeit der Faktenwiedergabe, andererseits eine Schaffung einer Isochronie⁸²⁰, beziehungsweise Szene⁸²¹, hervorruft.

Resümierend folgt ein Textbeispiel, an welchem die divergierenden Textversionen gegenübergestellt werden. Es soll verdeutlicht werden, welches Ausmaß die Divergenz der beiden Versionen hat und wie hoch das Innovationspotential für die Forschung ist.

Sie hatte sich früher öfter mit Männern eingelassen.⁸²² [(Sie) Konnte sie immer von sich abstoßen.] **Jetzt drängte sich einer an sie, den sie nicht, [-] belustigt oder ärgerlich, [-] [von sich] abschütteln konnte,** (*wenn es zu viel wurde*). **Dieser verlangte etwas von ihr. Er hatte das Recht des Ehemanns für sich, und** (sie versagte) — **die körperliche [geschlechtliche] Berührung behagte ihr nicht. Sie erduldet sie [ihn], blieb stumm dabei. Es erregte sie in einer gar nicht angenehmen Weise. Sie zwang sich dazu, den Mann [ihn] zu erdulden, da sie wußte, das ist so in der Ehe,** [daß es ihm schlecht war,] **aber ihr war lieber: es gebe so was nicht. Sie war zufrieden, wenn sie wieder allein lag. Link [Klein] hatte eine junge, niedliche [niedliche, junge, lustige] Frau geheiratet. Er war glücklich [überglücklich] gewesen, daß sie ihm zugefallen war. Jetzt fluchte er für sich. Was war das? Sie trieb es zu weit mit ihren Kindereien, sie war nicht lieb zu ihm.** [Jetzt fluchte er für sich; Sie war nicht lieb zu ihm, sie empfing ihn nicht.] **Man konnte nett mit ihr sein bei Tag, auch da war sie oft schlimm, aber in der Umarmung war sie tot. Er grollte ihr. Sie änderte sich nicht, jetzt hatte er kein Heim. Er konnte zärtlich zu ihr sein wie zu einer Puppe, aber wenn er sich (mit Seele und Leib) mit ihr verbinden wollte, um sie ganz zu gewinnen** [um sich mit ihr zu versöhnen und sie ganz zu gewinnen], (worauf er heftigstes Verlangen hatte, dann) **blieb sie fremd,** (hatte nichts für ihn) **nahm ihn nicht an.** (Er konnte wieder wie früher herum laufen). *Sie fühlte sein Unbehagen. Es machte ihr Freude. Schadenfreude. Er sollte sie nur lassen. Und dann wieder war sie Ehefrau, bemühte sich umzufühlen, aber vermochte doch nicht. Ihr dämmerte ängstlich, daß sie sich da nicht zurecht fand. Es huschte durch sie, trieb sie oft ihm nachzugeben. Aber immer stärker das Gefühl: ich mag nicht. Und dann die massive Empfindung des Ekels.*

⁸²⁰ Vgl. dazu Martinez; Scheffel 2007, S. 39f., Genette 1998, S. 66

⁸²¹ Vgl. Genette 1998, S. 78-80

⁸²² Die fettgedruckten Wörter entsprechen dem Wortlaut der gedruckten Version und der handschriftlichen Version mit Vernachlässigung der Streichungen. Die eckige Klammer markiert den Wortzusatz der handschriftlichen Version ohne die Streichungen, die runde Klammer kennzeichnet die durchgestrichenen Wörter in der handschriftlichen Version. Die kursivgedruckten Wörter entsprechen dem Wortlaut lediglich der gedruckten Version.

Er lief abends weg in seine Versammlung[en], die möglichst aktiv und [heftig] radikal sein mußte[n]. *Er bohrte sich in den Gedanken — ein altes schreckliches Unwürdigkeitsgefühl tauchte auf —: ich bin ihr nicht gut genug, sie spielt sich groß auf. Aber dann zitterte er: ich werde sie unterkriegen. Auf's Heftigste erschütterte ihn ihre geschlechtliche Abneigung.* [Ihm kam der Gedanke: Sie will mich nicht, sie hat an mir etwas auszusetzen; sie spielt sich groß auf, aber ich werde sie unterkriegen. Ihre geschlechtliche Abneigung (hatte) musste ihn auf (heftigste erschüttern)].⁸²³

An diesem Textbeispiel wird nicht nur als narrative Tendenz deutlich, dass Döblin die Handschriftenversion teilweise stark gemäß seiner programmatischen Maxime überarbeitet hat, sondern zudem, dass sich für den Leser divergente Versionen ergeben hinsichtlich der Interpretation des Falls.

6.6 Resümee

Als Ganzes kann *Die beiden Freundinnen und ihr Giftmord* als bipolares Textkonstrukt bezeichnet werden, bei dem sich Falldarstellung und *Epilog* konträr gegenüberstehen. Diese Gegensätzlichkeit zieht sich wie ein roter Faden durch alle Ebenen (beispielsweise inhaltlich und sprachlich) des Textes. Dies verdeutlicht die Notwendigkeit einer getrennten Betrachtung von Falldarstellung und *Epilog*, was bislang in der Forschung ignoriert wurde. Ebenso kann anhand der getrennten narratologischen Analyse der zwei Texte, diese jeweils besser nachvollzogen und *Die beiden Freundinnen und ihr Giftmord* als Ganzes besser verstanden werden.

Bei der narratologischen Betrachtung der Falldarstellung und des *Epilogs* wird abermals deutlich, dass die Falldarstellung ein eigenes literarisches Konstrukt und für sich abgeschlossen ist. Der *Epilog* destruiert wiederum die Muster und Formalien der Falldarstellung. Diese Konstruktionsmuster, welche Döblin bewusst verwendet hat, sind in allen untersuchten narratologischen Bereichen aufzufinden.

Während die Falldarstellung die innere, also die figurale Zustandsveränderung thematisiert, überträgt der *Epilog* diese auf die äußere, die gesellschaftliche. Dabei gilt: der kranke Mensch entspricht einer kranken Gesellschaft. Die Aufhebung von Mustern erfolgt auch bei der zeitlichen Ordnung. Die von

⁸²³ Döblin 1924, S. 12f.

Döblin geschaffene »ordo artificialis«⁸²⁴ in der Falldarstellung, wird durch eine Achronie in dem *Epilog* aufgehoben.

Bei der Bestimmung der Falldarstellung und des *Epilogs* im Hinblick auf Diegese und Exegese ergibt sich folgendes Schaubild:

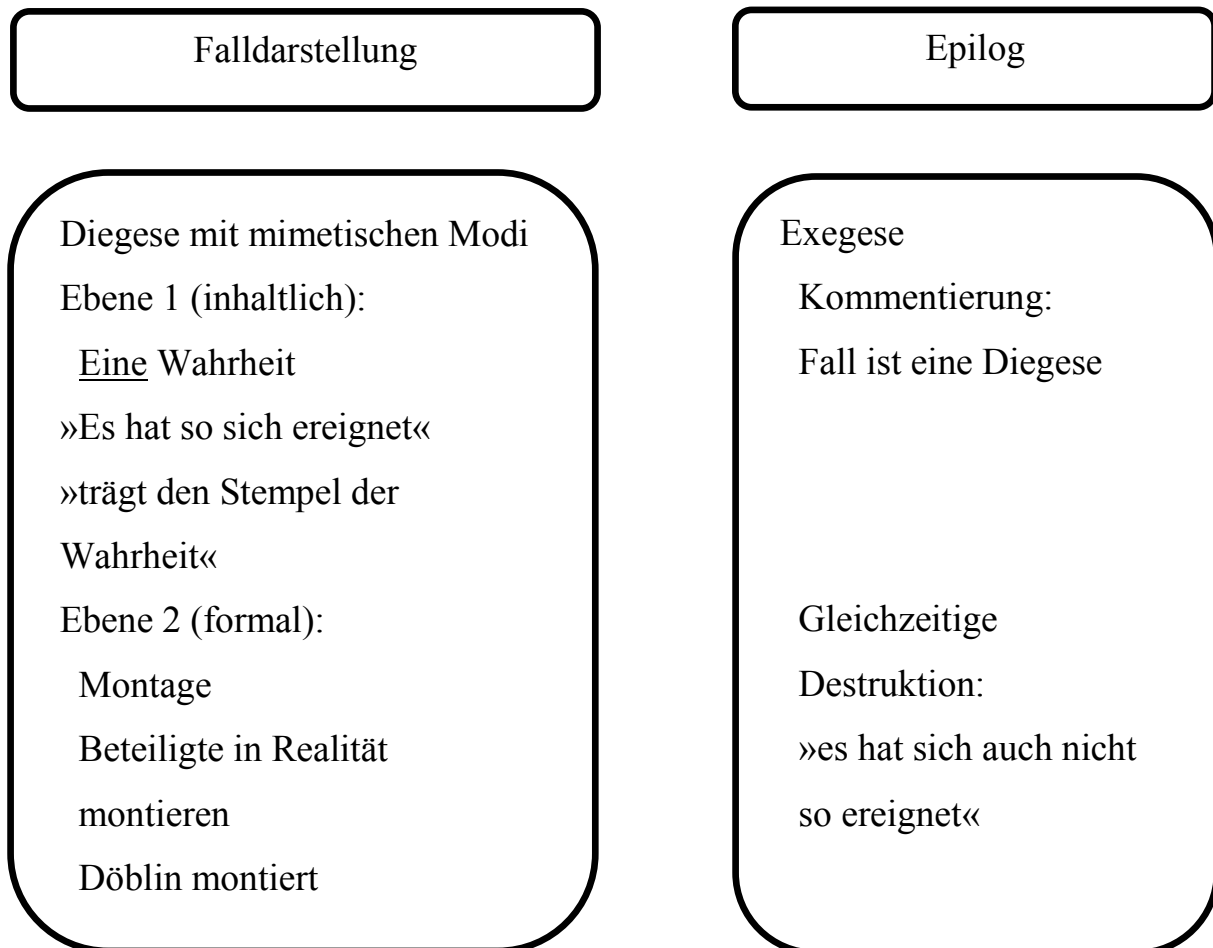


Abbildung 3: Diegese / Exegese

In der Falldarstellung sind alle drei Formen der Personenrede integriert, welche von distanziert oder eine Mittelstufe der Distanz, bis zur Distanzlosigkeit reichen. Der *Epilog* enthält als Ganzes gesehen lediglich eine Form der Personenrede, nämlich die direkte autonome Figurenrede, da der Erzähler selbst erlebt und redet.

Hinsichtlich der Fokalisierungen stehen sich die Nullfokalisierung in der Falldarstellung (welche in Zitaten durch eine interne Fokalisierung unterbrochen wird) und die externe Fokalisierung im *Epilog* gegenüber.

⁸²⁴ Schmid 2008, S. 271

Im Bezug auf die Perspektivierung des Erzählers ergibt sich eine Gegenüberstellung von einem extradiegetisch-heterodiegetischen Erzähler der diegetischen Erzählung – in welcher intradiegetisch-homodiegetische Erzähler einer intradiegetischen Erzählung eingebettet sind – der Falldarstellung und extradiegetische-autodiegetischem Erzähler in dem *Epilog*. Der autodiegetische Erzähler des *Epilogs* destruiert inhaltlich gesehen den heterodiegetischen Erzähler der Falldarstellung, da »das Leben oder der Lebensabschnitt eines einzelnen Menschen [...] für sich nicht zu verstehen«⁸²⁵ ist: »sie sind gar nicht so zu beschreiben«⁸²⁶.

Während die Wertung in der Falldarstellung über die Selektion erfolgt, ist der Wortgebrauch stark psychopathologisch, das heißt, es werden Zustandsveränderungen von Seelenkonstitutionen beschrieben. Diese – so Döblin – nicht greifbaren, »summarischen dummen«⁸²⁷ Begriffe, wie beispielsweise 'Neigung', werden in dem *Epilog* aufgegriffen und Begriffen wie Realität, dunkle Wahrheit, Statistiken, Regeln, Faktum und Stoffen gegenübergestellt. Die Beschreibungen der Protagonisten in der Falldarstellung werden auf diese Weise demontiert.

In seiner Falldarstellung verwendet Döblin im Gegensatz zu dem *Epilog* verhältnismäßig wenig Metaphern oder Symbole. Diese dienen in beiden Texten zu einer besseren Veranschaulichung.

Die Destruktion der Falldarstellung durch den *Epilog* wird ebenso an der Figurenkonstruktion deutlich. Denn Döblin greift die Durchsichtigkeit und Transparenz der Protagonisten in der Falldarstellung auf und verschließt diese vor dem Leser in dem *Epilog*. Die Individualität in der Falldarstellung wird in dem *Epilog* aufgehoben und durch eine Entindividualisierung die Welt, beziehungsweise die Gesellschaft, in den Fokus gerückt.

Zusammenfassend kann das Phänomen der inhaltlichen und narrativen Destruktion mit den Metaebenen erfasst werden. Die Falldarstellung für sich genommen ist ein Text, bei dem selektiertes Dokumentenmaterial montiert und narrativ eingebettet wird. Er ist zwar nicht realhistorisch, dennoch faktisch⁸²⁸. Der *Epilog* ist ein reflektierender Text, ein Metatext, welcher die Muster⁸²⁹ und Strategien der Falldarstellung destruiert. Durch seine Existenz (und nur mit der

⁸²⁵ Döblin 1924, S. 114

⁸²⁶ Döblin 1924, S. 114

⁸²⁷ Döblin 1924, S. 113

⁸²⁸ Vgl. auch Kapitel 4

⁸²⁹ Vgl. Kapitel 7.2

Hinzunahme des *Epilogs*) wird die Falldarstellung zu einer Metafiktion erhoben. Denn durch den *Epilog* wird die Falldarstellung selbstreflexiv bezüglich der These: »Es hat so sich ereignet; auch die Akteure glauben es. Aber es hat sich auch nicht so ereignet.«⁸³⁰

Letztendlich ist dem anzuschließen, dass mit der handschriftlichen Version des Textes ein enormes Innovationspotential für die Forschung vorliegt, da drei Versionen (die gedruckte, die handschriftliche ohne Streichungen sowie die handschriftliche mit Integration der Streichungen) nicht übereinstimmen und teilweise in Wortwahl, Anordnung der Wörter und gar in ganzen Textpassagen stark divergieren. Werden die drei Versionen miteinander verglichen, so wird deutlich, dass Döblin in der Reihenfolge der Entstehung der verschiedenen Versionen reduziert und präzisiert hat, was seiner Maxime »Mehr Bericht, mehr Kritik, - weniger 'Stil', weniger Dekoration«⁸³¹ gerecht wird.

Im Ganzen wird deutlich, dass der *Epilog* auf allen Ebenen die Aufgabe der Dekonstruktion der Falldarstellung trägt und erfüllt.

⁸³⁰ Döblin 1924, S. 112

⁸³¹ Döblin 1970, S. 50

7 Verortung des Döblinschen Textes in der kriminalliterarischen Publizistik

Dieses Kapitel dient der Zuordnung des Döblinschen Textes in die kriminalliterarische Publizistik. Zunächst werden wichtige Hintergrundinformationen bezüglich der Verbindung zwischen Literatur und Justiz dargestellt. Es folgt die Herausarbeitung der Muster und Strategien der Kriminalschriftstellerei. Bedeutend für diese Arbeit ist im Speziellen die Betrachtung des *Neuen Pitavals* und die der Leonhard'schen Reihe *Außenseiter der Gesellschaft. Verbrechen der Gegenwart*. Der Grund für die Hinzunahme des *Neuen Pitavals* ergibt sich aus der These⁸³², dass sich die Falldarstellung des Döblinschen Textes in die Pitavaltradition einreicht und erst durch die Hinzunahme des *Epilogs* das ganze Textkonstrukt einer Publikation in der Leonhard'schen Reihe gerecht wird. Um die Konzeption des *Neuen Pitavals* zu erschließen, werden zwei Primärtexte von Hitzig betrachtet, außerdem wird diverse Sekundärliteratur berücksichtigt. Hinsichtlich der Leonhard'schen Reihe können aufgrund der mangelnden Präsenz dieser in der aktuellen Forschung lediglich wenige Sekundärtexte ausgewertet werden. In einem weiteren Schritt wird ermittelt, ob es sich bei dem Döblinschen Text im Kontext der Kriminalschriftstellerei um Konvention oder um Deformation handelt. In diesem Zusammenhang wird dargelegt, inwiefern der Döblinsche Text den Konzeptionen der betrachteten kriminalliterarischen Publikationen gerecht wird.

7.1 Die Kriminalschriftstellerei: Die Literatur und die Justiz

Zur Zeit der Weimarer Republik herrscht in der Bevölkerung ein reges Interesse am Justizwesen, welches durch die Publizistik für Außenstehende transparent wird. Problematisch ist, dass der Literatur bezüglich der Justiz eine ambivalente Rolle zukommt. Die Literatur informiert einerseits seine Leserschaft über das Justizwesen, manifestiert jedoch ebenso Vorurteile.

Als besonderes Feld des Interdiskurses ist das der Rechtskultur anzusehen, das heißt der Zusammenhang der Austauschbeziehungen zwischen dem Rechtssystem und den Kultursystemen bzw. dem Alltagsleben und den Sozialsystemen Recht und Literatur.⁸³³

⁸³² Vgl. Kapitel 5

⁸³³ Weiler 1998, S. 13

Die Differenzierung von Recht in der Literatur beginnt in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Das gesellschaftliche Interesse an Verbrechergeschichten ist beträchtlich.⁸³⁴ Interessant ist, dass die Vorstellungen der Menschen von Kriminalität und Verbrechen – manifestiert in Literatur und sonstigen Medien – nicht mit der Realität übereinstimmen. Die Vorstellungen über den Verbrechermenschen sind nicht nur der Literatur entnommen, sie werden von dieser stets bestätigt. So kommt es nach Heinz Steinert zu einer »Medienrealität«, beziehungsweise zu einer »Phantasiekriminalität«⁸³⁵, aus deren zirkulärer Bestätigung die Menschen, welche nicht mit der realen Kriminalität in Berührung kommen, nicht ausbrechen können.⁸³⁶ Eine Möglichkeit des Entzugs aus der Phantasiekriminalität stellt der *Neue Pitaval* dar. In diesem werden dem Laienpublikum anhand von Prozessakten authentische und unverfälschte Kriminalfälle präsentiert. 1842 veröffentlicht der Brockhaus Verlag in Leipzig den ersten Band des *Neuen Pitavals* mit dem Untertitel *Sammlung der interessantesten Criminalgeschichten aller Länder aus älterer und neuerer Zeit*. Innerhalb der nächsten fünfzig Jahre werden sechzig Bände mit über fünfhundert Fallgeschichten publiziert, welche dem Rezipienten über den Zusammenhang zwischen Tat, Täter und Strafe aufklären.⁸³⁷ Damit die Kriminalfälle für den Leser verständlich sind, werden die benötigten Kenntnisse in Rechtswissenschaften und anderen Disziplinen in eine narrative Struktur eingebettet.⁸³⁸ 1890 wird der *Neue Pitaval* eingestellt, da er von Literaturgenres (beispielsweise Detektivliteratur), welche sich nun etablieren können, vom Markt verdrängt wird.⁸³⁹ Er erlebt jedoch infolge des hohen Interesses der Gesellschaft an zeitgenössischen Kriminalfällen eine Renaissance durch

⁸³⁴ Weiler 1998, S. 11ff.

⁸³⁵ Steinert 1978, S. 215-233

⁸³⁶ Weiler 1998, S. 14 vgl. hierzu Henning, Jörg: Gerichtsberichterstattung in deutschen Tageszeitungen 1850-1890 In: Schönert, Jörg: Erzählte Kriminalität. Zur Typologie und Funktion von narrativen Darstellungen in Strafrechtspflege, Publizistik und Literatur zwischen 1770 und 1920. Tübingen 1991, S. 349

⁸³⁷ Linder, Joachim: Deutsche Pitavalgeschichten in der Mitte des 19. Jahrhunderts In: Schönert, Jörg: Erzählte Kriminalität. Zur Typologie und Funktion von narrativen Darstellungen in Strafrechtspflege, Publizistik und Literatur zwischen 1770 und 1920. Tübingen 1991, S. 313

⁸³⁸ Weiler 1998, S. 15

⁸³⁹ Weiler 1998, S. 73 vgl. Schönert, Jörg: Zur Einführung in den Gegenstandsbereich und zum interdisziplinären Vorgehen In: Schönert, Jörg: Erzählte Kriminalität. Zur Typologie und Funktion von narrativen Darstellungen in Strafrechtspflege, Publizistik und Literatur zwischen 1770 und 1920. Tübingen 1991, S. 45

Neuaufgaben und Sammelbände.⁸⁴⁰ Während die Presse aus der Perspektive eines Zuschauers berichtet, wird das Verbrechen im *Neuen Pitaval* von einem auktorialen Erzähler dargestellt.

In den 1920er Jahren wird Kriminalität oftmals als literarisches Thema aufgegriffen⁸⁴¹, bei dem die Täterpersönlichkeit vorrangig behandelt und narrativ in eine Erzählung eingebettet wird. Das derzeitige Interesse des Rezipienten bezieht sich nicht nur auf die Tat, sondern auch auf den Täter und seine Motivierung. Auf diese Weise kann ein Kriminalfall – auch wenn die Täterschaft bewiesen ist – ein Sensationsfall werden.⁸⁴² Authentische Kriminalfälle, beziehungsweise die »gelebte Literatur«⁸⁴³ werden ebenfalls in Leonhards literarischen Reihe *Außenseiter der Gesellschaft. Verbrechen der Gegenwart* von Schriftstellern aufgearbeitet. Den wissenschaftlichen Entwicklungen entsprechend, wird in diesen Literarisierungen das »absolut individuelle«⁸⁴⁴, also das Seelenleben des Täters vordergründig betrachtet.⁸⁴⁵ Dies ist für den Rezipienten besonders spannend, da es sich bei den Delinquenten durch die Integration der Psychologie oftmals um bereits erläuterte 'Grenzfälle' handelt, bei denen sich der Täter zumeist auf einem schmalen Grat zwischen psychopathischem und berechenbarem, nüchternem Verhalten bewegt.⁸⁴⁶

7.1.1 Der Neue Pitaval: Konzeption

Um die Konzeption und den Aufbau der Geschichten des *Neuen Pitavals* ermitteln zu können, werden im Speziellen zwei Primärtexte und ein Sekundärtext⁸⁴⁷ betrachtet. Ferner wird Schönerts *Erzählte Kriminalität*⁸⁴⁸

⁸⁴⁰ Weiler 1998, S. 72f.

⁸⁴¹ Claßen 1988, S. 152

⁸⁴² Schäffner 1995, S. 186, vgl. Kreuzahler 1987, S. 1

⁸⁴³ Schäffner 1995, S. 186

⁸⁴⁴ Wassermann, Rudolf: Begriff und Grenzen der Kriminalstatistik. Eine logische Untersuchung. Leipzig 1909, S. 41

⁸⁴⁵ Schäffner 1995, S. 187, vgl. Kreuzahler 1987, S. 1

⁸⁴⁶ Vgl. hierzu Anz, Thomas: Literatur der Existenz. Literarische Psychopathographie und ihre soziale Bedeutung im Frühexpressionismus. Stuttgart 1977, S. 85

⁸⁴⁷ Hitzig, Julius Eduard: Hitzigs Anleitung zur Abfassung einer Relation aus Criminal-Akten. Berlin 1843.

Hitzig, Julius Eduard; Häring, Wilhelm: Vorwort. 1841. In: Hitzig, Julius Eduard; Häring, Wilhelm [Hrsg.]: Der Neue Pitaval. Eine Sammlung der interessantesten Kriminalgeschichten. Frankfurt am Main 1986

einbezogen. *Der Neue Pitaval. Eine Sammlung der interessantesten Criminalgeschichten aller Länder aus älterer und neuerer Zeit* wurde von Julius Eduard Hitzig und Wilhelm Häring gegründet. Es handelt sich um ein sechzig Bände umfassendes Werk, welches in dem Zeitraum von 1842 bis 1965⁸⁴⁹ erschienen ist. Im Vordergrund dieser Kriminalgeschichten steht nicht etwa die Tat, sondern der Täter. Es wird den Lesern dargelegt, welche innere Konstellation des Delinquenten das Verbrechen unvermeidlich werden ließ.⁸⁵⁰ Dabei werden die Schwere und die Brutalität des Deliktes hervorgehoben, um auf diese Weise die Straftäter als »Außenseiter der Gesellschaft« aus dieser auszugrenzen.⁸⁵¹ »Die seelengeschichtliche Perspektive der Spätaufklärung, die den ganzen Menschen erfassen wollte, weiteten sie aus zu einer seelen-, sitten- und kulturgeschichtlichen Perspektive, deren Fluchtpunkt nichts anderes als die Erfassung der ganzen Menschheit war«⁸⁵². Damit sind bezüglich der Muster des *Neuen Pitavals* Bezüge zur ganzen Menschheit enthalten.

»Die rechtshistorische Epochenschwelle des Übergangs vom Inquisitionsverfahren zur Einführung des modernen Strafverfahrens (bedeutete) auch für den *neuen Pitaval* den „Ausgang eines Anfangs“«. ⁸⁵³ Dadurch, dass die Prozesse anfangs nicht für die Öffentlichkeit transparent waren, entschied prinzipiell der Richter – der somit als Autor für die Literarisierungen von Kriminalfällen fungierte – welche Informationen der Leser erhalten sollte.⁸⁵⁴ Die Prozesse werden durch das moderne Strafverfahren öffentlich, wodurch die Gerichtsberichterstattung entsteht, gegen die sich der *Neue Pitaval* bewähren musste.⁸⁵⁵ Vor diesem Hintergrund »öffnete (sich) die Konzeption des *neuen Pitavals* für eine pluralistische und multiperspektivische Erfassung der Wirklichkeit des Verbrechens«⁸⁵⁶, aufgrund dessen sich eine »Möglichkeit, ihren Lesern direktere Blicke ins Tatinnere zu gewähren«⁸⁵⁷, bot.

Wessels, Frank: Bausteine zur Geschichte des Humanismus von der Kehrseite. Die redaktionelle Konzeption des „neuen Pitaval“ 1842-1890. In: Germanistik. 16, (2006) Heft 3, S. 525-536

⁸⁴⁸ Insbesondere Linder 1991, S. 313-318

⁸⁴⁹ Hitzig; Häring 1986, (Vorab-Informationen für den Leser).

⁸⁵⁰ Weiler 1998, S. 34, vgl. Wessels 2006, S. 536

⁸⁵¹ Weiler 1998, S. 30, 40

⁸⁵² Wessels 2006, S. 533

⁸⁵³ Wessels 2006, S. 536

⁸⁵⁴ Wessels 2006, S. 533f.

⁸⁵⁵ Wessels 2006, S. 534

⁸⁵⁶ Wessels 2006, S. 535

⁸⁵⁷ Wessels 2006, S. 536

Selbstredend sind unsere Quellen nicht mehr allein Bücher und Acten geworden, sondern wir gewinnen sie aus schriftlichen Mittheilungen anderer Juristen und Schriftsteller, welche die Proceßfälle verfolgen, niederschreiben und unserem Werke zuwenden.⁸⁵⁸

Es wurden also von den Herausgebern Daten kombiniert, welche sie aus »juristischen Fallsammlungen, gerichtlichen Prozessakten und anderen, mit dem Stempel der Authentizität und Fachlichkeit versehenen Quellen«⁸⁵⁹ geschöpft haben.

In dem Vorwort zu dem *Neuen Pitaval* erfassen Hitzig und Häring Merkmale und Voraussetzungen für die Kriminalfälle, welche in deren Werk aufgenommen wurden und für das »gebildete[n] Publikum«⁸⁶⁰ bestimmt sind.

Eine neue Sammlung der merkwürdigsten Kriminalfälle aller Länder und Zeiten bis auf die neuste herab erschien daher als eine zeitgemäße Aufgabe – eine Sammlung, welche alle Fälle in sich aufnahm, die den Stempel historischer Berühmtheit an sich tragen; die aus den älteren Kompilationen die gehaltreicheren, sowohl belehrenden als interessanten Inhalts hervorsuchte und diesen klassischen Kriminalfällen die viel besprochenen Prozesse der nächsten Vergangenheit und Gegenwart einreichte, Prozesse, welche, einer vom andern verdrängt, so schnell wieder vergessen werden, als der Ruf derselben ihrer Zeit groß war.⁸⁶¹

Fälle, welche Berühmtheit erlangt haben und zudem von interessanten und lehrreichen Inhalten zeugen, werden aufgegriffen, um sie vor der Vergessenheit zu bewahren. Die Fälle sollen in der Form dargestellt werden, dass diese »im Auge des Juristen, des Psychologen und der größeren Leserkategorie einen Anspruch auf dauernde Teilnahme sicherte«.⁸⁶² Weiter erklären die Autoren: »Um unseren Zwecke zu genügen, mußten wir im allgemeinen die historische Auffassung, die lebendige Darstellung der Handlung, der Tat und ihrer Motive uns zur Hauptaufgabe stellen«.⁸⁶³ Bezüglich der zeitlichen Ordnung geben Hitzig und Häring an, dass die Tatsachen derart aufgearbeitet werden sollen, »daß der Leser Ausgang und Urteil nicht sogleich voraussehen könne und bis zur Entwicklung des Stückes in Spannung bleibe«⁸⁶⁴. Die Tatsachen, so die

⁸⁵⁸ J.E. Hitzig; G.W.H Häring [Hrsg.]: Der Neue Pitaval. Eine Sammlung der interessantesten Criminalgeschichten aller Länder aus älterer und neuerer Zeit. Bd. 25 (1858), S. IX.f. zitiert nach Wessels 2006, S. 535

⁸⁵⁹ Wessels 2006, S. 526

⁸⁶⁰ Hitzig; Häring 1986, S. 10

⁸⁶¹ Hitzig; Häring 1986, S. 9f.

⁸⁶² Hitzig; Häring 1986, S. 10

⁸⁶³ Hitzig; Häring 1986, S. 11

⁸⁶⁴ Hitzig; Häring 1986, S. 11

beiden Herausgeber, sollten vor allem anderen Vorrang genießen. Zu der Frage, welche Fälle in den Bänden aufgenommen werden, sind ebenfalls Informationen in dem Vorwort zum *Neuen Pitaval* enthalten. Erfasst werden Fälle, welche »großes Aufsehen erregten«⁸⁶⁵ und auf diese Weise »ein nicht abzuweisendes Gemeingut des Publikums geworden sind«⁸⁶⁶, wobei eine große Bedeutung diejenigen Fälle tragen, welche das »psychologische und allgemeine menschliche Interesse«⁸⁶⁷ ansprechen. Zur Bearbeitung der Fälle werden »historische[n] Quellen über die Tat«⁸⁶⁸ verwendet.

Hitzigs Anleitung zur Abfassung einer Relation aus Criminal-Akten wurde von ihm zwar nicht für die Autoren der literarisierten Fälle abgefasst, sondern für das Referieren aus Kriminalfall-Akten, dennoch soll dieses Schriftstück in dieser Arbeit seinen Einbezug finden, da es widerspiegelt, was eine mündliche oder schriftliche Rezeption eines Kriminalfalls – nach Maßgabe von Hitzig – enthalten sollte. Die natürliche zeitliche Ordnung ist zu rekonstruieren. Dies ist für Hitzig eine Hauptprämisse.

Von dem rechten Wege irrten alle die Referenten ab und wurden unerträglich langweilig, die sich nicht damit begnügten, dem Zuhörer dasjenige treu mitzuteilen, was sich, und wie es sich in einer natürlichen Reihenfolge ereignet habe, sondern sich an dem Faden der Aktenfolien in die Prozeßgeschichte hineinsponnen, die doch nur die äußere Hülle um den Kern wäre.⁸⁶⁹

Die Leitfragen, welche die Grundsteine einer Abfassung aus Kriminalakten sein sollten, hat Hitzig in einem Schema zusammengefasst, welches im Folgenden referiert wird. Hitzig weist jedoch darauf hin, dass ein solches Schema lediglich zur Orientierung dient. Die erste Frage, die gestellt wird, lautet »Was ist geschehen?«⁸⁷⁰, welche mit der »summarische(n) Erzählung des Vorfalls, der die Untersuchung veranlaßt hat«⁸⁷¹ beantwortet wird. Die zweite Frage soll den Täter identifizieren: »Wer soll es getan haben?«⁸⁷². Diese Frage wird mit der »summarische(n) Erzählung der Gründe, welche den Verdacht gegen den Angeschuldigten gelenkt«⁸⁷³ hat, behandelt. Danach wird die Äußerung des

⁸⁶⁵ Hitzig; Häring 1986, S. 15

⁸⁶⁶ Hitzig; Häring 1986, S. 15

⁸⁶⁷ Hitzig; Häring 1986, S. 14

⁸⁶⁸ Hitzig; Häring 1986, S. 15

⁸⁶⁹ Hitzig 1843, S. 4

⁸⁷⁰ Hitzig 1843, S. 5

⁸⁷¹ Hitzig 1843, S. 6

⁸⁷² Hitzig 1843, S. 5

⁸⁷³ Hitzig 1843, S. 6

Angeklagten bezüglich seiner Schuld oder Unschuld – und dies »am besten in der ersten Person«⁸⁷⁴ – sowie seine Verteidigung erfasst. Es folgt der Antrag der Verteidigung, die »Förmlichkeiten des Verfahrens«⁸⁷⁵ sowie einer Verortung der Tat zu einem Verbrechen. Sodann wird das Thema der Strafe aufgegriffen: »Es ist der Beweis geführt: vollständig oder unvollständig, es wird daher eintreten können eine ordentliche oder außerordentliche Strafe«⁸⁷⁶. Dabei werden die vorangegangenen Aspekte (Erzählung des Vorfalls, Beweise und so weiter) erneut je nach Bedarf aufgegriffen. Bei dem Strafmaß sind – sofern Milderungsgründe oder verschärfende Gründe berücksichtigt werden – diese anzuführen. Letztlich ist »das Resultat der Ausführung«⁸⁷⁷ »die Bezeichnung des anzuwendenden Strafgesetzes«⁸⁷⁸.

Resümierend ist festzuhalten, dass der *Neue Pitaval* aus realen Dokumenten eine Geschichte konstruiert und dabei die Herausarbeitung der »Geschichte hinter der Geschichte des Strafverfahrens«⁸⁷⁹ vordergründig ist.

Bis zum Ersten Weltkrieg erscheinen auch weiterhin Sammlungen von Pitavalgeschichten; sie entwickeln sich in ihrer Mehrzahl zum Argumentationsfeld der praktischen Juristen, die Ermittlungs- und Verfahrensberichte so aufarbeiten, daß sie auch dem Laien einsichtig sind, sich aber auf diese – für die Stabilisierung der Rechtskultur wichtige – Informationsarbeit beschränken [...]. Dieser Narrationstyp wird erst 1924/25 mit der für Belletristen konzipierten – Fallgeschichten-Sammlung *Außenseiter der Gesellschaft* [...] in einen neuen Status überführt [...].⁸⁸⁰

7.1.2 Die Reihe *Außenseiter der Gesellschaft. Verbrechen der Gegenwart*:

Konzeption

Diese Buchreihe stellt eine Gegenrevolution, einen »Bruch«⁸⁸¹ zu dem *Neuen Pitaval* dar. Das Konzept besteht darin,

⁸⁷⁴ Hitzig 1843, S. 6

⁸⁷⁵ Hitzig 1843, S. 6

⁸⁷⁶ Hitzig 1843, S. 6

⁸⁷⁷ Hitzig 1843, S. 7

⁸⁷⁸ Hitzig 1843, S. 7

⁸⁷⁹ Linder 1991, S. 316

⁸⁸⁰ Schönert 1991, S. 49

⁸⁸¹ Linder, Joachim: »Sie müssen das entschuldigen, Herr Staatsanwalt, aber es ist so: wir trauen euch nicht...«. Strafjustiz, Strafrechtsreform und Justizkritik im *März*, 1907-1911. In: Schönert, Jörg: *Erzählte Kriminalität. Zur Typologie und Funktion von narrativen Darstellungen in Strafrechtspflege, Publizistik und Literatur zwischen 1770 und 1920*. Tübingen 1991, S. 535

Aufsehen erregende Kriminalfälle aus der jüngsten Vergangenheit von anerkannten Schriftstellern schildern zu lassen und in der Darstellung die gesellschaftlichen Hintergründe der Verbrechen aufzudecken.⁸⁸²

Während in dem *Neuen Pitaval* Fälle von historischer Bedeutung aufgegriffen werden, welche weit in der Vergangenheit zurückliegen können, konzentriert sich die Leonhard'sche Reihe auf aktuelle Vorkommnisse. Anders als bei dem *Neuen Pitaval*, bei welchem der Herausgeber für eine einheitliche Form gesorgt hat, sind bei dieser Reihe »unterschiedliche Blickwinkel [...] ausdrücklich zugelassen«⁸⁸³. Dies impliziert, dass die Kriminalfälle – von unterschiedlichen Autoren verfasst – ihren eigenen Charakter erhalten. Wesentlich für das Konzept der Leonhard'schen Reihe ist die Kritik, beziehungsweise das 'in Frage stellen'.⁸⁸⁴ Dadurch wird »das ›Pitaval-Dogma‹ vollständiger Darstell- und Deutbarkeit«⁸⁸⁵ destruiert. Die Einigkeit der Literaten dieser Reihe besteht in der ablehnenden Haltung gegenüber dem Justizwesen. Zudem werden »literarische Muster [...] in den Darstellungen häufig so eingesetzt, daß der Authentizitätsgestus der traditionellen Pitavalgeschichte unterlaufen wird«⁸⁸⁶. Geteilt wird die Ansicht, dass »Aktenlektüre [...] den Kontakt zu der Wirklichkeit, über die geurteilt wird«⁸⁸⁷, ersetzt. Dies steht in einem Gegensatz zu dem *Neuen Pitaval*, welcher die Geschehnisse aus Aktenmaterial und medialer Lektüre konstruiert. Ein Unterschied in der Konzeption besteht zudem in der Rolle des 'Außenseiters'. Während der *Neue Pitaval* diesen als Schädling von der Gesellschaft isoliert sehen möchte, wird er bei der Leonhard'schen Reihe integriert und als »positiv gewertet«⁸⁸⁸. Resümierend kann festgehalten werden, dass diese Reihe durch den kritisierenden Moment die oppositionelle Rolle des *Neuen Pitavals* einnimmt.

⁸⁸² Wambach, Maxim: Die Dichterjuristen des Expressionismus. Baden-Baden 2002, S. 329

⁸⁸³ Linder 1991, S. 535

⁸⁸⁴ Dass der Verlag *Die Schmiede* und Leonhard sich um Justizkritik bemüht haben, belegen diverse Rezensionen bezüglich des Verlages. Es sei an die Studie von Adacker verwiesen, der sich mit den Rezensionen auseinandergesetzt hat. Vgl. Adacker 1985, S. 3-17

⁸⁸⁵ Linder 1991, S. 536

⁸⁸⁶ Linder 1991, S. 538

⁸⁸⁷ Linder 1991, S. 541

⁸⁸⁸ Linder 1991, S. 540

7.2 Die Beiden Freundinnen und ihr Giftmord: Konvention oder Deformation

In der derzeitigen Forschung herrscht bei allen Autoren, die sich mit der Verortung des Döblinschen Textes in der Kriminalschriftstellerei beschäftigt haben, ein einheitlicher Tenor: Döblin erzählt entgegen der Pitavaltradition. Weiler formuliert:

Vielmehr wird das gleiche Aktenmaterial, das den juristischen (Anklageschrift) und psychiatrischen Darstellungen (Gutachten) des Geschehens zugrundeliegt, zu einer Fallvariante organisiert, die den Reduktionismus der institutionellen Rekonstruktionsversuche offenlegt und zugleich entgegen der Pitavalmanier erzählt.⁸⁸⁹

Ferner schreibt sie:

Im Gegensatz zu Ernst Weiß setzt Alfred Döblin somit die justiz- und erzählkritische Intention der Serie *Außenseiter der Gesellschaft* um und entwickelt eine ›Fallgeschichte‹, die dem traditionellen Pitavalmodell eine eindeutige Absage erteilt und zugleich die Möglichkeiten erzählerischer »(Re)Konstruktion und Verbrechens- und Verbrechergeschichten« [...] kritisch reflektiert.⁸⁹⁰

Linder vertritt ebenfalls diese Ansicht und begründet diese wie folgt:

Der Text rekonstruiert und deutet die Täterbiographien; die Formalia des Strafverfahrens bleiben im Hintergrund, seine Ergebnisse werden verarbeitet, und zwar so, daß die Rekonstruktion des Falls Skepsis hinsichtlich der vollständigen Erklärbarkeit eines Lebensvorganges begründet: auch beim Einsatz fortschrittlichsten Wissens aus Medizin und Psychologie bleiben Fragen offen. Diese Skepsis erstreckt sich auch auf die Möglichkeiten der (literarischen) Darstellung: das ›Pitaval-Dogma‹ vollständiger Darstell- und Deutbarkeit wird nicht nur aufgegeben, sondern auch als Ideologie kritisiert.⁸⁹¹

Schönert verortet den Döblinschen Text ebenfalls eindeutig in der Reihe *Außenseiter der Gesellschaft. Verbrechen der Gegenwart* und trennt diese scharf von dem *Neuen Pitaval* ab.⁸⁹² Karlavaris-Bremer beruft sich bei ihrer Behauptung auf eben diese einheitliche Ansicht bezüglich der Verortung.

Das Buchprojekt *Außenseiter der Gesellschaft*, das 21 Kriminalerzählungen umfassen sollte, war der Versuch eines neuen Konzepts der populären,

⁸⁸⁹ Weiler 1998, S. 243

⁸⁹⁰ Weiler 1998, S. 247 (Weiler zitiert Linder: *Außenseiter der Gesellschaft*, S. 250)

⁸⁹¹ Linder 1991, S. 536

⁸⁹² Schönert 1983, S. 123. Vgl. die Typenzugehörigkeit von den beiden Publikationsreihen auch in Kapitel 5.1.

traditionellen Pitaval-Erzählungen, deren Basis – nämlich die narrative Präsentation wichtiger Straffälle der Geschichte – sich als nicht mehr tragfähig erwies, denn es reichte nicht mehr aus, nur die aus den Stafverfahren überlieferten Texte zu bearbeiten. Es stellte sich die Frage nach der Verbindung von Verbrechen und Gesellschaft, worauf die Polysemantik des Titels der Buchreihe hinweist, denn sowohl die Außenseiter als auch die Kriminalität sind Produkte spezifischer Definitions- und Ausschließungsvorgänge, in denen die Wissensbestände anderer Disziplinen wie Medizin, Psychologie, Soziologie usw. einsetzbar sind. Dass Döblins „Eröffnungs-Beitrag“ – *Die beiden Freundinnen und ihr Giftmord* – dieses neue Konzept in hohem Maße repräsentiert, wird in der Sekundärliteratur an vielen Stellen erwähnt.⁸⁹³

Zuletzt sei Claßen erwähnt:

Sowohl in literarischer wie in medizinischer Hinsicht bezieht sich Döblin auf anerkannte Verfahren und Muster der Zwanziger Jahre. In Parallele zu dem formalen Aufbau der Giftmördererzählung nach Art der unkritischen traditionellen Pitavalgeschichte steht die in Wirklichkeit unhaltbare psychoanalytische Begründung von Gemütszuständen und emotionalen Reaktionen. Döblin wendet jedoch die in seiner Zeit gängigen literarischen und psychoanalytischen Ansätze in geradezu paradoxer Weise an: nicht um ein authentisches Verbrechen aufzuklären, sondern um es literarisch darzustellen. [...] Bewußt führt er mit den gleichen literarischen Mitteln wie beispielsweise viele Pitaval-Autoren seine eigene Studie ad absurdum, indem er mit herkömmlichen Methoden das extreme Gegenteil aussagt: nämlich daß seine literarische Fallerzählung mit dem realen Giftmordfall nur noch oberflächlich etwas gemeinsam hat.⁸⁹⁴

Diese nicht näher ausgeführte und als Faktum hingestellte These, Döblin stelle sich der Pitavaltradition entgegen, zeigt einmal mehr die Symptomatik der bisherigen wissenschaftlichen Studien über *Die beiden Freundinnen und ihr Giftmord*: Falldarstellung und *Epilog* werden stets als Ganzes betrachtet, dabei handelt es sich doch um zwei Textkonstrukte, welche unterschiedlicher nicht sein könnten: Die Falldarstellung, welche eine literarische Replikation des Falls Klein/Nebbe ist und der *Epilog*, die Metaebene, welche die Falldarstellung reflektiert und kritisiert. Es ist daher nicht angemessen, den Text als Ganzes einordnen zu wollen.

Ein Vergleich des Döblinschen Textes mit einer Falldarstellung des *Neuen Pitavals* wie beispielsweise der Fall der Zwanziger, Gottfried oder Ursinus, erscheint nicht sinnvoll, da die narratologische Aufarbeitung der verschiedenen Kriminalfälle nicht einheitlich ist und natürlich vom Autor abhängt. Deutlich wird dies bereits bei den divergenten Eingangssequenzen der Ausführungen in

⁸⁹³ Karlavaris-Bremer 2007, S. 266

⁸⁹⁴ Claßen 1988, S. 210f.

dem *Neuen Pitaval*. Die Leonhard'sche Reihe ist aufgrund der gewünschten differenten Blickwinkel noch schwerer greifbar. Exemplarisch zu arbeiten wäre daher wenig aussagekräftig. Sinnvoller erscheint der Abgleich des Döblinschen Textes mit der Konzeption des *Neuen Pitavals* und der Reihe *Außenseiter der Gesellschaft. Verbrechen der Gegenwart*. Daher werden ebenso in diesem Kapitel die Falldarstellung und der *Epilog* zunächst separat mit dem *Neuen Pitaval* und der Leonhard'schen Reihe in Beziehung gesetzt. Anschließend wird diskutiert, ob es sich bei dem Döblinschen Textmodell als Ganzes (also Falldarstellung und *Epilog*) bezogen auf die kriminalliterarische Publizistik um narrative Konvention oder Deformation handelt.

Die Falldarstellung entspricht dem Muster des *Neuen Pitavals*. In dieser steht, ebenfalls wie im *Neuen Pitaval*, der Täter mit seiner inneren Konstellation im Vordergrund. Es wird gezeigt, dass das Innere des Delinquenten zu dem Verbrechen geführt hat. In der Falldarstellung werden die Seelenzustände und -veränderungen der Protagonisten beschrieben. Überdies benennt Döblin in der Falldarstellung diese Akzentuierung explizit:

Bei alldem drehte es sich aber nicht um die Tat, um den nackten Giftmord, sondern beinah um das Gegenteil einer Tat: nämlich wie dieses Ereignis zustande kam, wie es möglich wurde. Ja man ging darauf aus, zu zeigen, wie das Ereignis unvermeidlich wurde: die Reden der Sachverständigen klangen in diesem Ton.⁸⁹⁵

Der *Epilog* destruiert die Entschlüsselung, die Offenlegung des Inneren der Protagonisten und verschließt es vor dem Leser⁸⁹⁶. »Von seelischer Kontinuität, Kausalität, von der Seelenmasse und ihren Ballungen wissen wir nichts.«⁸⁹⁷ Damit ist dieses Kriterium des *Neuen Pitavals* bei dem *Epilog* nicht erfüllt. In dem *Neuen Pitaval* werden die Außenseiter aus der Gesellschaft isoliert. Dieser Ausschluss aus der Gesellschaft wird desgleichen in der Falldarstellung geschildert: durch die Haftstrafen der beiden Frauen Link und Bende.

Die beiden Frauen, die zusammen den dreißigjährigen Link getötet hatten, wanderten in die Gefängnisse, wurden die Jahre über gehalten. Saßen da, zählten die Tage, die Feste, sahen nach Frühjahr und Herbst und warteten. Warteten: das war die Strafe. Langeweile, kein Geschehen, keine Erfüllung. Es war ein wirkliches Strafen. Man nahm ihnen nicht das Leben, wie sie es Link genommen

⁸⁹⁵ Döblin 1924, S. 99f.

⁸⁹⁶ Vgl. Kapitel 6.3.7

⁸⁹⁷ Döblin 1924, S. 112

hatten, aber einen Teil davon. Die schwere, nicht wegzuleugnende Macht der Gesellschaft, des Staates prägte sich ihnen ein.⁸⁹⁸

Der *Epilog* wiederum stellt sich entgegen dieser Konzeption des *Neuen Pitavals* und integriert die Delinquenten in die Gesellschaft: »Das geht dem einen wie dem anderen so.«⁸⁹⁹

Der Bezug von dem Einzelnen auf eine ganze Gesellschaft wird im Sinne des *Neuen Pitavals* in der Falldarstellung vollzogen, jedoch im Kontext des Ziels, den Außenseiter von der Gesellschaft zu isolieren.

Der Staat schützte sich nur schwach durch diese Strafe. Er griff nichts an von dem, was die Beweisaufnahme angerührt hatte, arbeitete nicht entgegen dem schrecklichen Unwürdigkeitsgefühl, das Link in den Tod geführt hatte: das Gefühl wuchs allenthalben weiter. Belehrt nicht die Eltern, Lehrer, Pfarrer, aufmerksam zu sein, nicht zu binden, was Gott getrennt hatte.⁹⁰⁰

In dem *Epilog* wird ebenfalls der Transfer auf die Menschheit vollzogen, jedoch im Sinne einer Integration des Außenseiters: »Und da ist es nicht der Mensch, der sich darstellt und entwickelt, sondern eine breitere oder engere Weltmasse.«⁹⁰¹

Die multiperspektivische und pluralistische Sicht auf den Kriminalfall – um den Lesern das Innere der Protagonisten transparent zu gestalten –, wie es das Konzept des *Neuen Pitavals* fordert, wird in der Falldarstellung ebenfalls eingehalten. Es werden drei Stränge, welche bei der Entstehung des Deliktes beteiligt waren, veranschaulicht. Erstens wird die seelische Entwicklung Elli Links offengelegt. Weiterhin die des Ehemanns Link und drittens kann die sich entwickelnde Beziehung zwischen den beiden Frauen Link und Bende nachvollzogen werden. In dem *Epilog* wird die multiperspektivische Sicht wieder aufgehoben und auf *eine* Sichtweise reduziert, was den Anforderungen des *Neuen Pitavals* gegensätzlich ist: »Wir verstehen es, in einer bestimmten Ebene.«⁹⁰²

Als Quellen für die Schriften in dem *Neuen Pitaval* werden nicht nur Akten benannt, sondern ebenso Ausführungen von Juristen oder anderen Personen, welche den Prozess verfolgen. Dieses Kriterium erfüllt Döblins Falldarstellung. Es wurde nicht nur die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft verwendet,

⁸⁹⁸ Döblin 1924, S. 104

⁸⁹⁹ Döblin 1924, S. 115

⁹⁰⁰ Döblin 1924, S. 104f.

⁹⁰¹ Döblin 1924, S. 117

⁹⁰² Döblin 1924, S. 117

sondern überdies in Fachzeitschriften publizierte Stellungnahmen von diversen Wissenschaftlern, wie Hirschfeld. Das Medium Zeitung wurde in einem großen Maße einbezogen, deren Berichte teilweise von Spezialisten verfasst wurden (beispielsweise Dr. Mamlock oder Rechtsanwalt Dr. Brandt). Auf diese Weise werden die Tatsachen vorrangig. Der *Epilog* stellt sich diesem Kriterium des *Neuen Pitavals* entgegen und destruiert die Legitimation der Quellen, indem er diese für inhaltslos erklärt.⁹⁰³

Zeitungsberichte und Romane, die solche Lebensabläufe hinstellen, haben, indem man sie oft hörte, viel dazu beigetragen, daß man sich mit solchen leeren Worten begnügt. Die meisten Seelendeutungen sind nichts als Romandichtungen.⁹⁰⁴

In den *Neuen Pitaval* werden Kriminalfälle aufgenommen, welche berühmt sind und großes Aufsehen erregen. Zudem sollen sie interessant sein und von lehrreichen Inhalten zeugen. Die Falldarstellung wird diesen Anforderungen gerecht. Der Kriminalfall erlangte großes Aufsehen:

Vor dem Schwurgericht des Landgerichts III. begann heute unter gewaltigem Andrang Neugieriger die Verhandlung gegen die Lichterfelder Giftmischerinnen. Unter der Anklage des Mordes und des Mordversuches haben sich die Witwe Ella Klein, die Arbeiterfrau Margarete Nebbe und die Mutter der letzteren Frau Riemer, die der Beihilfe und Begünstigung der Tat beschuldigt wird, zu verantworten. Die beiden Hauptangeklagten wollten sich ihrer Männer, die ihnen bei ihren anormalen Beziehungen zueinander unbequem waren, entledigen.⁹⁰⁵

Interesse weckte der Fall nicht nur durch die Mordwaffe Gift, sondern ebenso durch die den beiden Angeklagten zugeschriebene homosexuelle Beziehung. Lehrreich ist die Falldarstellung für Psychologen als auch für Juristen aufgrund der mit den beiden Domänen verbundenen Problematiken.⁹⁰⁶ Der *Epilog* nimmt bei diesen Kriterien wiederum eine oppositionelle Haltung ein, greift Psychoanalyse und Justiz an: »Man hat hier Flaschen etikettiert, ohne ihren Inhalt zu prüfen«. ⁹⁰⁷ Überdies relativiert Döblin in seinem *Epilog* das Besondere, Individuelle des Falls: »Das geht dem einen wie dem anderen so«. ⁹⁰⁸

⁹⁰³ Vgl. Kapitel 6.2.6 und 6.3.6

⁹⁰⁴ Döblin 1924, S. 113 (Hervorhebung durch die Autorin Koos)

⁹⁰⁵ BLA 12.3.1923

⁹⁰⁶ Vgl. Kapitel 2.3

⁹⁰⁷ Döblin 1924, S. 113

⁹⁰⁸ Döblin 1924, S. 115

Die »lebendige Darstellung der Handlung, der Tat und ihrer Motive«⁹⁰⁹ wird in der Falldarstellung durch die detailreiche und multiperspektivische Sicht auf die Tatentwicklung und Durchführung dieser erreicht. Der *Epilog* hingegen destruiert das Dargestellte: »Aber es hat sich auch nicht so ereignet«.⁹¹⁰

Die Spannung soll in Texten des *Neuen Pitavals* erzeugt werden, indem der Ausgang des Falls dem Leser bis zuletzt verschleiert bleibt. Die Döblinsche Falldarstellung wird diesem Anspruch gerecht und verrät das Urteil bezüglich der angeklagten Frauen erst zum Schluss der Ausführungen.

Die von Hitzig gewünschte, natürliche zeitliche Ordnung wird in der Falldarstellung mit Einschränkungen erfüllt. Für die Leserschaft hat Döblin den Fall Klein/Nebbe in einer scheinbaren 'ordo naturalis' rekonstruiert, die zwecks Vermittlung wichtiger Informationen durch die Verwendung von Anachronien unterbrochen wird. Der *Epilog* nimmt erneut die Gegenposition durch ein unzeitliches Erzählen ein.⁹¹¹

Der in Kapitel 7.1.1 dargestellte Leitfaden von Hitzig wird von Döblins Falldarstellung erfüllt. Dies soll anhand folgender Gegenüberstellung gezeigt werden.

	Leitfaden nach Hitzig	Döblins Falldarstellung
1	»Was ist geschehen?«	Die Entwicklung der Tat sowie die Durchführung und Vollendung wird multiperspektivisch und summarisch dargestellt.
2	»Wer soll es getan haben?«	Die Schwiegermutter der Link äußert ihren Verdacht. Beweise werden gesammelt.
3	Stellungnahme der Angeklagten	Die Stellungnahme der Angeklagten erfolgt vor Gericht per Aussage (meist in der Ich-Form).
4	»Förmlichkeiten des Verfahrens«	Anklagepunkte sowie juristische Verfahren wie Stellung der Schuldfragen und so weiter werden aufgeführt.

⁹⁰⁹ Hitzig; Häring 1986, S. 11

⁹¹⁰ Döblin 1924, S. 112

⁹¹¹ Vgl. Kapitel 6.2.1 und 6.3.1

5	Thema der Strafe, Milderungsgründe	Mit Blick auf die Milderungsgründe, welche die Gutachten der Sachverständigen ergeben haben, stellt der Staatsanwalt die Strafe.
6	Benennung der Strafe	Die Strafe wird festgelegt und genannt.

Anhand dieser Ausführungen wird deutlich, dass die Falldarstellung die Kriterien des *Neuen Pitavals* erfüllt, der *Epilog* jedoch nicht dieser Konzeption entspricht.

Der *Epilog* wird der Konzeption der Leonhard'schen Reihe zugeordnet. Dass es sich bei dem Kriminalfall um einen aus jüngster Vergangenheit handelt, erfüllt der Döblinsche Text insgesamt.

Die von dem Konzept der Leonhard'schen Reihe geforderte Darstellung der gesellschaftlichen Hintergründe, die zu der Tat beigetragen haben, werden erläutert, indem das Individuelle in der Falldarstellung durch das Kollektiv ersetzt wird:

Dies sind die entfernten, noch unkenntlichen Motore unserer Handlungen. Sie sind durchaus so, wie Elli zeigt: sie spielt mit Männern und weiß nicht, warum sie nur spielt. Da motiviert der so und so gestaltete Eierstock, da ein noch ganz dunkler parapsychischer Einfluß oder eine Gruppe solcher Einflüsse, da ein Komplex des Weltlaufs. Und da ist es nicht der Mensch, der sich darstellt und entwickelt, sondern eine breitere oder engere Weltmasse.⁹¹²

Die Falldarstellung enthält zwar ebenfalls den gesellschaftlichen Aspekt, jedoch lediglich in Bezug auf das nahe Umfeld der angeklagten Frauen und nur in dem Umfang, wie es die verwendeten Quellen legitimieren. Ein Bezug auf die ganze Menschheit findet in dieser nicht statt.

Der Außenseiter wird in der Leonhard'schen Reihe positiv dargestellt, was, wie bereits erläutert, der *Epilog* durch seine Entindividualisierung erfüllt: »Das geht dem einen wie dem anderen so«.⁹¹³

Die Falldarstellung wird der *Neuen Pitaval*-Maxime der vollständigen Darstellung und Deutbarkeit gerecht. Diese wird im Sinne der Leonhard'schen Reihe im

⁹¹² Döblin 1924, S. 117

⁹¹³ Döblin 1924, S. 115

Epilog destruiert: »Wir verstehen es, in einer bestimmten Ebene«. ⁹¹⁴ Der Authentizitätsgestus wird einerseits durch die Delegitimierung der – in der Falldarstellung – verwendeten Quellen relativiert:

Zeitungsberichte und Romane, die solche Lebensabläufe hinstellen, haben, indem man sie oft hörte, viel dazu beigetragen, daß man sich mit solchen leeren Worten begnügt. Die meisten Seelendeutungen sind nichts als Romandichtungen. ⁹¹⁵

Andererseits wird dem Fall als Ereignis selbst der Wahrheitsgehalt, der Authentizitätsanspruch entzogen: »Es hat so sich ereignet; auch die Akteure glauben es. Aber es hat sich auch nicht so ereignet.« ⁹¹⁶

Die Leonhard'sche Reihe unterscheidet sich zu dem *Neuen Pitaval* besonders durch seine Forderung nach 'Hinterfragen' und Skepsis. Die Falldarstellung enthält kritische Reflexionen; jedoch darf diese Kritik, welche von den beteiligten Protagonisten gemäß der Quellen geäußert wird, nicht mit der Reflexion des Autors verwechselt werden. Die Falldarstellung enthält keine vom Autor angemerkten kritischen Momente, die über die Konzeption des *Neuen Pitavals* hinausgehen. Die Reflexion, die Kritik des Autors enthält lediglich der *Epilog*.

Der *Epilog* destruiert nicht nur das narratologische Konzept der Falldarstellung ⁹¹⁷, sondern ebenso die Konzeption des *Neuen Pitavals*, welche in der Falldarstellung verwirklicht ist. Inhaltlich vollzieht sich selbiges, indem die von dem *Neuen Pitaval* gepriesene Relevanz der Psychoanalyse und der Justiz in dem *Epilog* völlig aufgehoben wird. Somit erhält der *Epilog* einen höchst kritischen und in Frage stellenden Charakter und kann demnach zur Leonhard'schen Reihe zugeordnet werden.

Resümierend kann gesagt werden, dass der *Epilog* dem Muster der Leonhard'schen Reihe *Außenseiter der Gesellschaft. Verbrechen der Gegenwart* entspricht. Die Falldarstellung kann dieser nicht zugeordnet werden.

Der bisherige Forschungsansatz verortet den Döblinschen Text als Ganzes (Falldarstellung und *Epilog*) zu der Reihe *Außenseiter der Gesellschaft. Verbrechen der Gegenwart* und darüber hinaus als Gegenkonstrukt zu dem *Neuen Pitaval*. Dieser Ansatz wird nun korrigiert zu der These, dass die

⁹¹⁴ Döblin 1924, S. 117

⁹¹⁵ Döblin 1924, S. 113 (Hervorhebung durch die Autorin Koos)

⁹¹⁶ Döblin 1924, S. 112

⁹¹⁷ Vgl. Kapitel 6

Falldarstellung der Pitavaltradition entspricht und der *Epilog* den Maximen der Leonhard'schen Reihe nachkommt. Als Ganzes (Falldarstellung und *Epilog*) ist der Text weder mit der einen, noch mit der anderen kriminalliterarischen Reihe konform, sondern gilt als deformiert und als Exot. Die Schaffung eines nicht konventionellen Schriftstückes wird dem individuellen Charakter Döblins gerecht.

8 Abschließende Betrachtung

Resümierend wird nochmals auf die Frage eingegangen, warum Döblin den Fall Klein/Nebbe literarisiert hat. Bei der Betrachtung des Buches als Ganzes (Falldarstellung und *Epilog*) kann gesagt werden, dass Döblin den Fall literarisiert hat, da er mit diesem Werk die Gefahren der Einbettung der Psychoanalyse in die Justiz veranschaulichen wollte. Wie in Kapitel 2.1 herausgearbeitet wurde, bestätigen dies seine Vita und seine Schriften, in denen der Autor eine oppositionelle Haltung gegenüber der Psychoanalyse einnimmt. Nicht nur die Probleme (Kapitel 2.3), welche den Fall in den Bereichen Psychoanalyse (beispielsweise die Grenzfälle) und Justiz (Festlegung eines zu milden Urteils aufgrund des Einbezuges der Psychoanalyse) umgeben, waren möglicherweise für den Autor interessant, sondern auch die faux-pas, welche bei dem Fall für Empörung in der Öffentlichkeit sorgten (beispielweise formulierte selbst der Rechtsanwalt der angeklagten Klein in einer Stellungnahme, welche in der *BZ am Mittag* publiziert wurde, bezüglich des »ungewöhnlich milden Urteil(s)«⁹¹⁸, dass die Geschworenen nicht auf Rechtsgrundlage geurteilt haben). Aufgrund der Quellenvielfalt (Kapitel 2.2) bot sich Döblin eine multiperspektivische Sicht auf den Fall. Er hatte nicht nur Schriften von verschiedenen Juristen vorliegen, sondern ebenso Berichte von Journalisten mit divergenten politischen Gesinnungen, von Sexualforschern und Psychoanalytikern. Die Auseinandersetzung mit dem umfangreichen medialen Bereich (Kapitel 3) hat die verschiedenen Kontroversen herausgestellt. Die Kritik erfolgt auf mehreren Ebenen und bezieht sich auf unterschiedliche Adressaten. Angesprochen werden moralische, gesellschaftliche, religiöse, juristische, psychoanalytische und staatliche Missstände. Einig sind sich die Gerichtsberichterstatter in der Kritik an dem zu milden Urteil, welches dem Staat zu Lasten gelegt wird. Diesen Aspekt greift ebenso Döblin in seiner Falldarstellung auf und summiert auf diese Weise die Kritik des medialen Echos:

Der Staat schützte sich nur schwach durch diese Strafe. Er griff nichts an von dem, was die Beweisaufnahme angerührt hatte, arbeitete nicht entgegen dem schrecklichen Unwürdigkeitsgefühl, das Link in den Tod geführt hatte: das Gefühl wuchs allenthalben weiter. Belehrt nicht die Eltern, Lehrer, Pfarrer, aufmerksam zu sein, nicht zu binden, was Gott getrennt hatte.⁹¹⁹

⁹¹⁸ BZaM 17.3.1923

⁹¹⁹ Döblin 1924, S. 104f.

Die Vergleiche der Zeitungen haben gezeigt, dass innerhalb des medialen Echos inhaltliche wie auch sprachliche Divergenzen und Affinitäten existieren, die nicht auf die Einordnung der Zeitungsformate in die jeweiligen Verlage zurückzuführen sind, sondern dass eine über die Verlage hinausreichende Korrespondenz bestanden haben muss.

Die Quellen haben für Döblin bezüglich *Die beiden Freundinnen und ihr Giftmord* eine hohe Relevanz. Die detaillierte Untersuchung (Kapitel 4) des Einbezuges der Quellen in den Döblinschen Text hat ergeben, dass die Falldarstellung zu einem hohen Anteil quellenorientiert aus Paraphrasierungen und Zitaten besteht. Dies bedeutet, dass die Falldarstellung faktisch ist, also durch eine Montage von Fakten konstruiert ist. Realhistorisch, das heißt 'originalgetreu' ist die Falldarstellung aufgrund der von Döblin vorgenommenen Quellenselektion jedoch nicht. Dennoch muss die Annahme in der Forschung, es handele sich bei dem Döblinschen Text um eine Fiktion (beispielsweise Claßen: »Die Prozeßgeschichte ist Erzählgerüst und Handlungsrahmen, in dem versetzt 'Presserealität' und (scheinbar recherchierte) Fiktionen aneinandergefügt werden.«⁹²⁰) zugunsten der Faktizität revidiert werden.

Dass der Quelleneinbezug lediglich in der Falldarstellung stattfindet, hat einen bestimmten Sinn. Denn an dieser Stelle geht die Kritik Döblins über die inhaltliche Ebene hinaus. Seine Intentionen, welche *Die beiden Freundinnen und ihr Giftmord* umgeben, sind weitaus differenzierter und von komplexer Natur. Die getrennte Betrachtung von Falldarstellung und *Epilog* verdeutlicht, dass es sich insgesamt um eine bipolare Textstruktur handelt. Falldarstellung und *Epilog* sind entgegengesetzt und einander aufhebend gegenübergestellt. Beispielsweise beruht die Falldarstellung auf Quellen, die in dem *Epilog* ihrer Legitimation entzogen werden:

Zeitungsberichte und Romane, die solche Lebensabläufe hinstellen, haben, indem man sie oft hörte, viel dazu beigetragen, daß man sich mit solchen leeren Worten begnügt. Die meisten Seelendeutungen sind nichts als Romandichtungen.⁹²¹

Diese Bipolarität zeigt sich ebenso auf formaler Ebene, wenn es um die Bestimmung der Gattung geht. Daher konnte nicht auf einen bereits etablierten Begriff der Gattungsbezeichnung zurückgegriffen werden, sondern es musste aufgrund dieser bipolaren Struktur ein neuer Begriff Anwendung finden. In Kapitel 5.1 wurde der Döblinsche Text als 'Tatsachenphantasie' in Prosa

⁹²⁰ Claßen 1988, S. 202

bestimmt. Einerseits bietet sich der Begriff Tatsachenphantasie an, da dieser von Döblin selbst verwendet wurde, andererseits drückt dieser Begriff ebenfalls eine Gegensätzlichkeit aus, die auf die Struktur in *Die beiden Freundinnen und ihr Giftmord* übertragbar ist (Falldarstellung – Tatsachen, *Epilog* – Phantasie). Dass der Text zur Zeit der Publikation teilweise nicht als bipolarer Text verstanden wurde, zeigt das Phänomen, dass beispielsweise die Freudsche Zeitschrift *Imago* dem Döblinschen Text eine positive Rezension ausstellt. Dies deutet darauf hin, dass der *Epilog*, auch wenn dieser keinesfalls als Paratext tituiert werden darf, von der Leserschaft eventuell als solcher angesehen wurde.

Diese Bipolarität zeigt sich überdies in der narratologischen Analyse (Kapitel 6) von Falldarstellung und *Epilog*. Alle in der Falldarstellung angewandten Erzählstrategien werden in dem *Epilog* durch entgegengesetzte narratologische Strategien ersetzt (Kapitel 6.6). Diese Aufhebung wird durch die Position des *Epilogs* als Metatext verstärkt (Kapitel 6.4).

Deutlich wird diese Bipolarität des Textes zudem bei dem Versuch, den Text einer kriminalliterarischen Reihe zuzuordnen (Kapitel 7.2). Das Ergebnis überrascht nicht: Die Falldarstellung kann eindeutig nach Abgleich mit den Konzeptionen der Reihe *Die Außenseiter der Gesellschaft. Verbrechen der Gegenwart* und der Reihe der *Neue Pitaval* dem *Neuen Pitaval* zugeschrieben werden. Der *Epilog* gehört mit seiner Metatextualität und seinem die Falldarstellung destruierenden Charakter zweifelsfrei in die Leonhard'sche Reihe. Damit wäre auch die Irritation behoben, warum Döblin seine Kritik extra formuliert und diese mit der Überschrift *Epilog* deutlich zum restlichen Text abgrenzt. Kritisiert wird also nicht nur auf inhaltlicher Ebene, sondern es werden ganze Textformate von Döblin hinterfragt.

Döblin hat also eine Falldarstellung (Tatsache) in Pitavaltradition verfasst, welche durch den *Epilog* (Phantasie) in der Tradition der Leonhard'schen Reihe destruiert wird. Der Autor hat ein bipolares Textkonstrukt erschaffen, welches sich nicht nur inhaltlich, sondern überdies sprachlich und formal (Gattungsfrage) gegenseitig aufhebt. Der Text als Ganzes ist daher weder in die eine, noch in die andere kriminalliterarische Reihe integrierbar, das würde der Komplexität des Textes nicht gerecht werden. Bei *Die beiden Freundinnen und ihr Giftmord* handelt es sich demnach um einen deformierten Text, welcher dadurch seine Einzigartigkeit erhält. Dies bestätigt eben auch, dass es vermessen ist, den Text der Neusachlichen Literatur zuzuordnen. Der Text ist im Kontext des

⁹²¹ Döblin 1924, S. 113 (Hervorhebung durch die Autorin Koos)

Döblinismus (Kapitel 5.2) verfasst worden. Geschaffen werden soll ein modernes Epos, das zeitlos ist und keiner Strömung, Gattung, oder kriminalliterarischen Reihe zugeordnet werden kann.

Diese Arbeit eröffnet verschiedene Herangehensweisen an *Die beiden Freundinnen und ihr Giftmord* und beschreitet Wege, die in der künftigen Forschung noch weiter gegangen werden müssen. Bedeutend ist, dass der Döblinsche Text auch in Zukunft weiter bearbeitet wird, sodass die Forschung seiner Komplexität und Einzigartigkeit gerecht wird. Die Wege sind noch lange nicht ausgeschöpft.

»Es ist nicht leicht, lebende, geschweige tote Künstler zu durchschauen. Ein Witz von philologischer Platitude, Künstler aus ihren Werken erkennen zu wollen.«⁹²²

⁹²² Döblin 1990, S. 213

9 Ausblick

Dieser kurze Ausblick soll Anregungen liefern, sich mit *Die beiden Freundinnen und ihr Giftmord* auseinanderzusetzen.

Wünschenswert wäre ein Quellenband, der nicht nur aus Zeitungsberichten zusammengestellt ist, sondern überdies Anklageschrift und Sonderberichte enthält. Dies würde den Zugang der Quellen und den Gesamtüberblick der Quellenlage erleichtern. Vorteilhaft wäre zudem eine Textedition der handschriftlichen Version des Döblinschen Textes und der dazugehörigen Notizen. Dies wäre ein enormer Erkenntnisgewinn und könnte auch in der Interpretation des Textes zu neuen Ergebnissen führen. Die Quellenrecherche könnte ausgedehnt werden und auf ausländische Berichterstattung fokussiert werden. Interessant wäre ebenso die Recherche im Hinblick auf möglicher ausländischer Sonderberichte bezüglich des Falls Klein/Nebbe. Durch die (kritischen) Äußerungen in den Quellen/Sonderberichten könnte sodann die 'Außenansicht' hinsichtlich der deutschen Justiz thematisiert werden⁹²³. Vorstellbar ist überdies ein Vergleich des medialen Echos des Falls Klein/Nebbe mit anderen Kriminalfällen (möglichst Giftmord), um die Bedeutung des Falls Klein/Nebbe einschätzen zu können⁹²⁴. Dadurch könnten ebenso die verschiedenen Zeitungen in den Vordergrund rücken, indem analysiert wird, ob die Kritik der Zeitungen bezüglich solcher Kriminalfälle stets auf gleicher Ebene (moralisch, gesellschaftlich und so weiter) vollzogen wird.

Unterschiedliche Bezüge innerhalb der Publikationen Döblins wären ebenfalls interessant. So könnte beispielsweise ein narratologischer Vergleich des Textes *Die beiden Freundinnen und ihr Giftmord* zu anderen Werken Döblins stattfinden. Gegenübergestellt werden können außerdem diverse literarische Figuren in Döblins Werken (beispielsweise: Die Frau bei Döblin). In Bezug auf die kriminalliterarischen Reihen wäre ein Vergleich der zeitgenössischen Meinungen (Rezensionen) über den Döblinschen Text mit anderen kriminalliterarischen Publikationen spannend.

⁹²³ In Anlehnung an Siemens 2007

⁹²⁴ In Anlehnung an Claßen 1988

10 Siglenverzeichnis

8UA	8 Uhr Abendblatt
A	Abendausgabe
BBZ	Berliner Börsenzeitung
BLA	Berliner Lokalanzeiger
BTB	Berliner Tageblatt
BVZ	Berliner Volks-Zeitung
BM	Berliner Morgenpost
BZaM	BZ am Mittag
DAZ	Deutsche Allgemeine Zeitung
dTB	Der Tag, Berlin
dTN	Der Tag, Nachtausgabe
DZ	Deutsche Zeitung
FZ	Frankfurter Zeitung
M	Morgenausgabe
NBZ	Neue Berliner Zeitung
NFP	Neue Freie Presse
NPZ	Neue Preußische Zeitung
Vw	Vorwärts
VZ	Vossische Zeitung

11 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Die Beziehung von Zeitung, Giftmord und Politik	149
Abbildung 2: Metaebenen in <i>Die beiden Freundinnen und ihr Giftmord</i>	233
Abbildung 3: Diegese / Exegese	242

12 Bibliographie

12.1 Quellen

- Abschrift einer Haftsache (Anklageschrift der Staatsanwaltschaft). Nachlass Alfred Döblin. Deutsches Literaturarchiv Marbach
- Besser, Karl: Der Prozess der Giftmischerinnen. In: Sexualreform. Beiblatt zu Geschlecht und Gesellschaft Bd. 11, Heft 12. München [u.a.] 1922, S. 177-185
- Birnbaum, Carl: Die psychopathischen Verbrecher. Handbuch für Ärzte, Juristen und Justizbeamte. Berlin 1914
- Bleuler, Eugen: Lehrbuch der Psychiatrie. Berlin [u.a.] ¹¹1969
- Döblin, Alfred: [Reportage und Dichtung / Antwort auf eine Umfrage 25.6.1926]. In: Riley, Anthony W. [Hrsg.]: Alfred Döblin. Kleine Schriften III. Zürich, Düsseldorf ³1999, S. 59
- Döblin, Alfred: [Über Deutschen Prosastil]. In: Erich Kleinschmidt [Hrsg.]: Alfred Döblin. Schriften zu Ästhetik, Poetik und Literatur. Olten 1989, S. 166-168
- Döblin, Alfred: An Romanautoren und ihre Kritiker. Berliner Programm. In: Erich Kleinschmidt [Hrsg.]: Alfred Döblin. Schriften zu Ästhetik, Poetik und Literatur. Olten 1989, S. 119-123
- Döblin, Alfred: Bekenntnis zum Naturalismus. In: Riley, Anthony W. [Hrsg.]: Alfred Döblin. Kleine Schriften I. Olten 1985, S. 291-294
- Döblin, Alfred: Bemerkungen zum Roman. In: Erich Kleinschmidt [Hrsg.]: Alfred Döblin. Schriften zu Ästhetik, Poetik und Literatur. Olten 1989, S. 123-127
- Döblin, Alfred: Brief an Herwarth Walden [Nov. 1909]. In: Muschg, Walter [Hrsg.]: Alfred Döblin. Briefe. Olten 1970, S. 49-50
- Döblin, Alfred: Das Leben in einer Irrenanstalt (22.2.1914) In: W. Riley, Anthony (Hrsg.): Alfred Döblin. Kleine Schriften I. Olten, Freiburg im Breisgau 1985, S. 173-179
- Döblin, Alfred: Der Bau des epischen Werks. In: Erich Kleinschmidt [Hrsg.]: Alfred Döblin. Schriften zu Ästhetik, Poetik und Literatur. Olten 1989, S. 215-245
- Döblin, Alfred: Die beiden Freundinnen und ihr Giftmord. Berlin 1924 (Außenseiter der Gesellschaft Bd. 1.)
- Döblin, Alfred: Die beiden Freundinnen und ihr Giftmord. Der Fall Elli Link und Grete Bende von Alfred Döblin. In: Mostar, Gerhart Hermann; Stemmler, Robert A. [Hrsg.]: Der Neue Pitaval. Giftmord. München [u.a.] 1964, S. 147-212
- Döblin, Alfred: Die beiden Freundinnen und ihr Giftmord. Frankfurt am Main 1971

- Döblin, Alfred: Die beiden Freundinnen und ihr Giftmord. Reinbek bei Hamburg 1978
- Döblin, Alfred: Die beiden Freundinnen und ihr Giftmord. Düsseldorf, Zürich 2001
- Döblin, Alfred: Die beiden Freundinnen und ihr Giftmord. Düsseldorf 2007
- Döblin, Alfred: Die beiden Freundinnen und ihr Giftmord. Unvollständiges Manuskript mit Vorarbeiten und Entwürfen In: Nachlass Döblin. Deutsches Literaturarchiv Marbach (Mediennummer: HS000112778)
- Döblin, Alfred: Die beiden Freundinnen und ihr Giftmord. Vorarbeiten, Entwürfe, Einzelblätter In: Nachlass Döblin. Deutsches Literaturarchiv Marbach (Mediennummer: HS000112787)
- Döblin, Alfred: Die Geschichte wird noch einmal erzählt. In: Pässler, Edgar: Alfred Döblin. Autobiographische Schriften und letzte Aufzeichnungen. Olten 1980, S. 46-48
- Döblin, Alfred: Die Psychiatrie im Drama (28.6.1923) In: W. Riley, Anthony (Hrsg.): Alfred Döblin. Kleine Schriften II. Olten, Freiburg im Breisgau 1990, S. 213-217
- Döblin, Alfred: Die Psychoanalyse zu einer Deutschen Kritik (24.2.1939) In: W. Riley, Anthony; Althen, Christian (Hrsg.): Alfred Döblin. Kleine Schriften IV. Düsseldorf 2005, S. 124-131
- Döblin, Alfred: Futuristische Worttechnik. Offener Brief an F.T. Marinetti. In: Erich Kleinschmidt [Hrsg.]: Alfred Döblin. Schriften zu Ästhetik, Poetik und Literatur. Olten 1989, S. 113-119
- Döblin, Alfred: Gespenstersonate In: Pässler, Edgar: Alfred Döblin. Autobiographische Schriften und letzte Aufzeichnungen. Olten 1980, S. 66-84
- Döblin, Alfred: Leib und Seele (8.2.1914) In: W. Riley, Anthony (Hrsg.): Alfred Döblin. Kleine Schriften I. Olten, Freiburg im Breisgau 1985, S. 162-167
- Döblin, Alfred: Merkwürdiger Lebenslauf eines Autors. In: Pässler, Edgar: Alfred Döblin. Autobiographische Schriften und letzte Aufzeichnungen. Olten 1980, S. 23-29
- Döblin, Alfred: Pantomime. »Die vier Toten der Fiametta« Von William Wauer und Herwarth Walden. In: Riley, Anthony [Hrsg.]: Alfred Döblin. Kleine Schriften I. Olten 1985, S. 103-107
- Döblin, Alfred: Praxis der Psychoanalyse (28.6.1923) In: W. Riley, Anthony (Hrsg.): Alfred Döblin. Kleine Schriften II. Olten, Freiburg im Breisgau 1990, S. 270-274
- Döblin, Alfred: Soll man die Psychoanalyse verbieten? (5.5.1925) in: W. Riley, Anthony (Hrsg.): Alfred Döblin. Kleine Schriften III. Zürich, Düsseldorf 1999, S. 14-16
- Döblin, Alfred: Von der Freiheit eines Dichtermenschen. In: Erich Kleinschmidt [Hrsg.]: Alfred Döblin. Schriften zu Ästhetik, Poetik und Literatur. Olten 1989, S. 127-136

- Graber, Heinz [Hrsg.]: Alfred Döblin. Briefe. Olten, Freiburg im Breisgau 1970
- Hagemann: Betrachtungen zu Kapitalverbrechen der jüngsten Zeit. In: Deutsche Juristen-Zeitung Jg. 28, Heft 9/10. München und Berlin 1923, S. 293-296
- Hirschfeld, Magnus: Die Giftmischerinnen. In: Jacobsohn, Siegfried [Hrsg.]: Die Weltbühne. Der Schaubühne XIX Jahr. Wochenschrift für Politik-Kunst-Wirtschaft. 1923, S. 358-361
- Hitzig, Julius Eduard: Hitzigs Anleitung zur Abfassung einer Relation aus Criminal-Akten. Berlin 1843
- Hitzig, Julius Eduard; Häring, Wilhelm: Vorwort. 1841. In: Hitzig, Julius Eduard; Häring, Wilhelm [Hrsg.]: Der Neue Pitaval. Eine Sammlung der interessantesten Kriminalgeschichten. Frankfurt am Main 1986
- J.E. Hitzig; G.W.H. Häring [Hrsg.]: Der Neue Pitaval. Eine Sammlung der interessantesten Criminalgeschichten aller Länder aus älterer und neuerer Zeit. Bd. 25 (1858)
- Joachimoglu, G.: Über Giftmorde, S. 149-151
- Leppmann, Friedrich: Der Giftmordprozeß K. und Gen. In: Ärztliche Sachverständigen-Zeitung Nr. 11/12. Berlin 1923, S. 121-134
- Liszt, Franz: Das Verbrechen als sozial-pathologische Erscheinung [...]. In: Jahrbuch der Gehe-Stiftung. Bd. IV (1899)
- Merkel, Adolf: Die Lehre von Verbrechen und Strafe. Stuttgart 1912
- Reinhard, Franz: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Nebst dem Einführungsgesetz. Tübingen ¹²1926
- Roth, Joseph: Die Frauen Nebbe und Klein. In: Westermann, Klaus [Hrsg.]: Joseph Roth Werke I. Das journalistische Werk 1915-1923. Köln 1989, S. 952-954
- Von Knigge, Adolph: Über den Umgang mit Menschen. Gert Ueding. Frankfurt am Main ³1982
- Wassermann, Rudolf: Begriff und Grenzen der Kriminalstatistik. Eine logische Untersuchung. Leipzig 1909
- Wollenberg, Robert: Die Grenze der strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit bei psychischen Krankheitszuständen In: Allgemeine Zeitschrift für Psychologie 56, 1899. S, 620

12.2 Quellen: Zeitungen

- 8 Uhr Abendblatt: Giftmischerinnen aus Liebe. Bestie Mensch. Der Giftmordprozeß in Moabit. 12.3.1923
- 8 Uhr Abendblatt: Die zwei Giftmischerinnen. Die Liebesbriefe werden verlesen. 13.3.1923
- 8 Uhr Abendblatt: Die Liebesbriefe der Giftmischerinnen. Was sie sich schrieben. Die Leidenszeit des Ehemanns Klein. 14.3.1923
- 8 Uhr Abendblatt: „Ein seltsamer Fall.“ Das Sachverständigen-Gutachten über die Giftmischerinnen. 15.3.1923

8 Uhr Abendblatt: Todes-Antrag im Giftmischerinnen-Prozeß. Der Schlußsatz.
Ankläger und Verteidiger haben das Wort. 16.3.1923

8 Uhr Abendblatt: Milde und Milde. 17.3.1923

Berliner Börsenzeitung: Zwei Gattenmörderinnen. 12.3.1923 Morgenausgabe

Berliner Börsenzeitung: Zwei Gattenmörderinnen vor Gericht. 13.3.1923

Morgenausgabe

Berliner Börsenzeitung: Giftmord-Prozeß Klein-Nebbe. 14.3.1923

Morgenausgabe

Berliner Börsenzeitung: Giftmordprozeß Klein-Nebbe. 15.3.1923

Morgenausgabe

Berliner Börsenzeitung: Der Schlußsatz im Giftmord-Prozeß Klein-Nebbe.
17.3.1923 Morgenausgabe

Berliner Lokalanzeiger: Unter der Anklage des Giftmordes. Entmenschte
Frauen. – Der Tatbestand. – Die Klagen der Angeklagten. 12.3.1923
Abendausgabe

Berliner Lokalanzeiger: Die Zeugenaussagen im Giftmordprozeß.
Schwiegermutter gegen Schwiegertochter. 13.3.1923 Morgenausgabe

Berliner Lokalanzeiger: Ein wichtiger Zeuge im Giftmordprozeß. Von der
Scheidungsklage der Klein. 13.3.1923 Abendausgabe

Berliner Lokalanzeiger: Der Briefwechselln der Giftmörderinnen. “Nicht ein
bisches Mitleid.” 14.3.1923 Morgenausgabe

Berliner Lokalanzeiger: Aus den Briefen der Giftmörderinnen. Die
Mitwisserschaft der Nebbe. 14.3.1923 Abendausgabe

Berliner Lokalanzeiger: Die Giftmischerinnen im Kreuzverhör. Die Nebbe
leugnet hartnäckig. – Die schwer belastenden Briefe. – Dramatischer
Abschied der Angeklagten. 15.3.1923 Morgenausgabe

Berliner Lokalanzeiger: Der Giftmordprozeß. Aussage des Vaters der Klein.
15.3.1923 Abendausgabe

Berliner Lokalanzeiger: Der Giftmord im Urteil der Mediziner. Schluß der
Beweisaufnahme. – Die Stellung der Schuldfragen. 16.3.1923
Morgenausgabe

Berliner Lokalanzeiger: Die Plädoyers im Giftmordprozeß. 16.3.1923
Abendausgabe

Berliner Lokalanzeiger: Das Urteil im Giftmordprozeß. Gefängnis für Frau
Klein, Zuchthaus für Frau Nebbe. – Frau Riemer freigesprochen. 17.3.1923
Morgenausgabe

Berliner Morgenpost: Zwei Frauen als Giftmischerinnen angeklagt. Vollendeter
und versuchter Gattenmord – Die belastenden Freundschaftsbriefe.
13.3.1923

- Berliner Morgenpost: Die Briefe der Giftmischerin. Verlesung unter Ausschluß der Öffentlichkeit. Die Ehe der Angeklagten Klein. 14.3.1923
- Berliner Morgenpost: Der Briefwechsel der Giftmischerinnen. Belastende Beweisstücke. – Ein dramatischer Abschluß. 15.3.1923
- Berliner Morgenpost: Die Gutachten der Sachverständigen. Heute Urteil im Giftmordprozeß. – Der Vater der Angeklagten Klein als Zeuge. 16.3.1923
- Berliner Morgenpost: Das Urteil im Giftmord-Prozeß. Frau Klein 4 Jahre Gefängnis, Frau Nebbe 1 ½ Jahre Zuchthaus. 17.3.1923
- Berliner Tageblatt: Giftmörderinnen vor Gericht. Arsenik im Kartoffelbrei. 12.3.1923 Abendausgabe
- Berliner Tageblatt: Die Giftmörderinnen vor dem Schwurgericht. Rattenkuchen und Arsenikpulver – Beginn der Zeugenvernehmung. 13.03.1923 Morgenausgabe
- Berliner Tageblatt: Unter Anklage der Giftmischerei. Fortsetzung der Zeugenaussagen. 13.03.1923 Abendausgabe
- Berliner Tageblatt: Die 600 Liebesbriefe der Giftmörderinnen. Beginn der Verlesung - "Rache will ich üben." 14.3.1923 Morgenausgabe
- Berliner Tageblatt: Die Liebesbriefe der Giftmörderinnen. "Jeden Tag eine kleine Messerspitze." 14.3.1923 Abendausgabe
- Berliner Tageblatt: Freundinnen. 15.3.1923 Morgenausgabe, Sonderbericht (von Dr. med. O. Mamlock)
- Berliner Tageblatt: Die Liebesbriefe der Giftmörderinnen. Pulver für "zweibeinige Ratten". – Ein Zusammenbruch der Angeklagten. 15.3.1923 Abendausgabe
- Berliner Tageblatt: Die Plaidoyers im Giftmordprozeß. Wiederherstellung der Öffentlichkeit. 16.3.1923 Morgenausgabe
- Berliner Tageblatt: Die Sachverständigen im Giftmordprozeß. Keine Anwendung des Paragraphen 51. – 21 Schuldfragen. 16.3.1923 Abendausgabe
- Berliner Tageblatt: Das Urteil gegen die Giftmischerinnen. Frau Klein zu 4 Jahren 4 Monaten Gefängnis, Frau Nebbe zu 1 ½ Zuchthaus verurteilt. 17.3.1923 Morgenausgabe
- Berliner Volks-Zeitung: Die Lichtenberger Giftmischerinnen. Die Vernehmung der Angeklagten – Das „Liebesverhältnis“ zwischen den Ehefrauen. 12.3.1923 Morgenausgabe
- Berliner Volks-Zeitung: Die Zeugenvernehmung im Giftmordprozeß. Das Orakel der Wahrsagerin – „Ein kleines Versehen“. 13.3.1923 Abendausgabe
- Berliner Volks-Zeitung: Die drei Giftmischerinnen vor Gericht. Fortsetzung der Zeugenvernehmung – Die medizinischen Sachverständigen. 13.3.1923 Abendausgabe

- Berliner Volks-Zeitung: Die Briefe der Giftmischerinnen. Die weitere Vernehmung im Mordprozeß gegen die drei Frauen – „Rache will ich üben“. 14.3.1923 Morgenausgabe
- Berliner Volks-Zeitung: Noch immer die Briefe der Giftmischerinnen. Das Liebesverhältnis der beiden Hauptangeklagten – Die Aussagen der Frau Nebbe. 14.3.1923 Abendausgabe
- Berliner Volks-Zeitung: „Wenn ich doch bloß frei wäre!“ Die weitere Vernehmung der Giftmischerinnen – Aus der Briefmappe der Angeklagten. 15.3.1923 Morgenausgabe
- Berliner Volks-Zeitung: Die Sachverständigen im Giftmischerprozeß. „Verminderte Zurechnungsfähigkeit, aber kein Strafausschließungsgrund“. 16.3.1923 Morgenausgabe
- Berliner Volks-Zeitung: Der Staatsanwalt im Giftprozeß. Der „Interessent“ als Zuhörer. 16.3.1923 Abendausgabe
- Berliner Volks-Zeitung: Das Urteil im Giftmischerinnenprozeß. Die Angeklagte Klein vier Jahre vier Monate Gefängnis, die Nebbe ein Jahr sechs Monate Zuchthaus, Frau Riemer freigesprochen. 17.3.1923 Morgenausgabe
- BZ am Mittag: Mordprozeß gegen drei Frauen. Giftmischerinnen vor Gericht. 12.3.1923
- BZ am Mittag: Giftmordprozeß Klein – Nebbe. Die Zeugenvernehmung. 13.3.1923
- BZ am Mittag: Mordprozeß Klein. 14.3.1923
- BZ am Mittag: Der Vater der Frau Klein als Zeuge. Warum wurde die Scheidungsklage zurückgezogen? 15.3.1923
- BZ am Mittag: Plaidoyerbeginn im Giftmord-Prozeß. 16.3.1923
- BZ am Mittag: Das Urteil im Mordprozeß Klein. Von Rechtsanwalt Dr. Arthur Brandt. 17.3.1923
- Der Tag Berlin: Giftmischerinnen vor Gericht. 13.3.1923
- Der Tag Berlin: Die Giftmischerinnen vor Gericht. 15.3.1923
- Der Tag Berlin: Zwei Mordprozesse. Giftmischerinnen vor Gericht. / Der Mord an Anna Wrobel. 16.3.1923
- Der Tag Berlin: Die Giftmischerinnen vor Gericht. Die Rede des Staatsanwalts. 17.3.1923
- Der Tag Berlin: Das Urteil im Giftmordprozeß Klein-Nebbe. 18.3.1923
- Der Tag, Nachtausgabe: Frau Klein – Frau Nebbe. 13.3.1923
- Der Tag, Nachtausgabe: Entartete Menschen vor Gericht. Bademeister Oberndorf. – Frau Klein und Frau Nebbe. 15.3.1923
- Der Tag, Nachtausgabe: Der Giftmischerprozeß vor dem Abschluß. 16.3.1923
- Der Tag, Nachtausgabe: Frau Klein - Frau Nebbe. Ein Nachwort zum Giftmischerprozeß. 17.3.1923

- Deutsche Allgemeine Zeitung: Gattenmörderinnen. Vorgeschichte und Beginn des Prozesses. 12.3.1923 Abendausgabe
- Deutsche Allgemeine Zeitung: Die Giftmischerprozeß. 13.3.1923 Morgenausgabe
- Deutsche Allgemeine Zeitung: Die Giftmischerinnen. Die Geschichte einer Ehe. 13.3.1923 Abendausgabe
- Deutsche Allgemeine Zeitung: Die Giftmischerinnen. Die letzten Zeugen. – 600 Liebesbriefe. 14.3.1923 Morgenausgabe
- Deutsche Allgemeine Zeitung: Die Giftmischerinnen. Weitere Verlesung der „Liebesbriefe“. 14.3.1923 Abendausgabe
- Deutsche Allgemeine Zeitung: Die Giftmischerinnen. Wer trägt die Schuld? 15.3.1923 Morgenausgabe
- Deutsche Allgemeine Zeitung: Die Giftmischerinnen. Die Sachverständigengutachten. 15.3.1923 Abendausgabe
- Deutsche Allgemeine Zeitung: Die Giftmischerinnen. Der Geisteszustand der Angeklagten. 16.3.1923 Morgenausgabe
- Deutsche Allgemeine Zeitung: Sexual-Verbrecher. 16.3.1923 Abendausgabe (von Nelken)
- Deutsche Allgemeine Zeitung: Die Giftmischerinnen. Der Staatsanwalt hat das Wort. 16.3.1923 Abendausgabe
- Deutsche Allgemeine Zeitung: Die Giftmischerinnen. 17.3.1923 Morgenausgabe
- Deutsche Allgemeine Zeitung: Fort mit den Geschworenengerichten! 17.3.1923 Abendausgabe (von Eduard Heilfron)
- Deutsche Zeitung: Zwei Gattenmörderinnen. 12.3.1923 Abendausgabe
- Deutsche Zeitung: Der Prozeß gegen die Gattenmörderinnen. 13.3.1923 Morgenausgabe
- Deutsche Zeitung: Die Giftmischerinnen vor den Geschworenen. 13.3.1923 Abendausgabe
- Deutsche Zeitung: Die Giftmischerinnen vor den Geschworenen. Der Staatsanwalt spricht. 16.3.1923 Abendausgabe
- Deutsche Zeitung: Das Urteil gegen die Giftmischerinnen. 17.3.1923 Morgenausgabe
- Frankfurter Zeitung: Ein Giftmordprozeß. 17.3.1923
- Neue Berliner Zeitung: Aus 600 Liebesbriefen. Kaltblütige Frauen – „Was lange dauert, wird gut“ – Eine „freudige“ Mitteilung. 15.3.1923
- Neue Preußische Zeitung: Zwei Gattenmörderinnen vor Gericht. 13.3.1923 Abendausgabe

- Neue Preußische Zeitung: Der Prozeß gegen die Gattenmörderinnen. 15.3.1923
Abendausgabe
- Neue Preußische Zeitung: Milde Geschworene. 17.3.1923 Abendausgabe
- Neue Freie Presse: Drei Frauen unter der Anklage des Giftmordes. Telegramm
unseres Korrespondenten. 13.3.1923
- Neue Freie Presse: Der Giftmordprozeß gegen zwei Frauen in Berlin.
Telegramm unseres Korrespondenten. 15.3.1923
- Neue Freie Presse: Das Urteil im Berliner Giftmordprozeß. Die Mörderin Klein
zu vier Jahren verurteilt. Telegramm unseres Korrespondenten. 17.3.1923
- Vorwärts: Die Giftmischerinnen. Zerrüttete Ehen. 12.3.1923 Abendausgabe
- Vorwärts: Die Giftmischerinnen. Zerrüttete Ehen. 13.3.1923 Morgenausgabe
- Vorwärts: Der Prozeß der Giftmischerinnen. 13.3.1923 Abendausgabe
- Vorwärts: Der Prozeß der Giftmischerinnen. Die Verlesung der Liebesbriefe.
14.3.1923 Morgenausgabe
- Vorwärts: Der Prozeß der Giftmischerinnen. Briefüberschriften. 14.3.1923
Abendausgabe
- Vorwärts: Der Prozeß der Giftmischerinnen. Tragödien des ehelichen
Zusammenlebens. 15.3.1923 Morgenausgabe
- Vorwärts: Der Prozeß der Giftmischerinnen. Der Vater der Frau Klein.
15.3.1923 Abendausgabe
- Vorwärts: Die Gutachten über die Giftmischerinnen. 16.3.1923 Morgenausgabe
- Vorwärts: Der Prozeß der Giftmischerinnen. Der Beginn des Plädoyers.
16.3.1923 Abendausgabe
- Vorwärts: Frau Klein zu vier Jahren Gefängnis verurteilt. Ein Jahr sechs Monate
Zuchthaus für Frau Nebbe. 17.3.1923 Morgenausgabe
- Vossische Zeitung: Zwei Gattenmörderinnen vor Gericht. Mit Arsenik vergiftet.
12.3.1923 Abendausgabe
- Vossische Zeitung: Zwei Giftmischerinnen. Gattenmordprozeß in Moabit.
13.3.1923 Morgenausgabe
- Vossische Zeitung: Die Giftmischerinnen vor Gericht. Das Eheleben der Frau
Klein. 13.3.1923 Abendausgabe
- Vossische Zeitung: Die Briefe der Giftmischerinnen. Verlesung vor den
Geschworenen. 14.3.1923 Morgenausgabe
- Vossische Zeitung: Die Giftmischerinnen und ihr Opfer. Die Einzelheiten der
Tat. 14.3.1923 Abendausgabe
- Vossische Zeitung: Der Giftmord - Prozeß. Frau Klein gesteht, Frau Nebbe
leugnet. 15.3.1923 Morgenausgabe
- Vossische Zeitung: Der Vater der Giftmischerin. Abschluß der
Beweisaufnahme. 15.03.1923 Abendausgabe

Vossische Zeitung: Der Geisteszustand der Giftmischerinnen. Die Gutachten der Sachverständigen. 16.3.1923 Morgenausgabe

Vossische Zeitung: Die Giftmischerinnen vor Gericht. Das Plädoyer des Staatsanwalts. 16.3.1923 Abendausgabe

Vossische Zeitung: Das Urteil gegen die Giftmischerinnen. Freundinnen. 17.3.1923 Morgenausgabe, Sonderbericht (von Moritz Goldstein)

12.3 Forschung

Adacker, Peter Paul: Die Darstellung abweichenden Verhaltens in der Literatur am Beispiel der Dokumentar-Serie „Außenseiter der Gesellschaft. Die Verbrechen der Gegenwart“. Graz 1985

Althen, Christina: Döblin. Leben und Werk in Erzählungen und Selbstzeugnissen. Düsseldorf 2006

Angermund, Ralph: Deutsche Richterschaft 1919-1945. Frankfurt am Main 1990

Anz, Thomas: Literatur der Existenz. Literarische Psychopathographie und ihre soziale Bedeutung im Frühexpressionismus. Stuttgart 1977

Becker, Sabina: Alfred Döblin im Kontext der Neuen Sachlichkeit (I). In: Jahrbuch zur Literatur der Weimarer Republik. Bd. 1, 1995, S. 202-229

Becker, Sabina: Alfred Döblin im Kontext der Neuen Sachlichkeit (II). In: Jahrbuch zur Literatur der Weimarer Republik. Bd. 2, 1996, S. 157-181

Becker, Sabina: Mit der Straßenbahn durch die Moderne: Alfred Döblin – Leitfigur der literarischen Moderne 1910-1933. In: Eggert, Hartmut [Hrsg.]: Internationales Alfred Döblin Kolloquium. Bern [u.a.] 2003, S. 29-39

Becker, Sabina: Neue Sachlichkeit. Die Ästhetik der neusachlichen Literatur. 1920-1933. Bd. 1, Köln [u.a.] 2000

Bernhardt, Oliver: Alfred Döblin. München 2007

Claßen, Isabella: Darstellung von Kriminalität 1900 bis 1930. Frankfurt am Main [u.a.] 1988

De Mendelssohn, Peter: Zeitungsstadt Berlin. Menschen und Mächte in der Geschichte der deutschen Presse. Überarbeitete und erweiterte Auflage. Frankfurt am Main [u.a.] 1982

Fischer, Heinz-Dietrich: Handbuch der politischen Presse in Deutschland 1480-1980. Düsseldorf 1981

Frevert, Ute: Frauen-Geschichte. Zwischen Bürgerlicher Verbesserung und Neuer Weiblichkeit. Frankfurt am Main 1986

Frommel, Monika: Internationale Reformbewegung zwischen 1880 und 1920 In: Schönert, Jörg [Hrsg.]: Erzählte Kriminalität. Zur Typologie und Funktion von narrativen Darstellungen in Strafrechtspflege, Publizistik und Literatur zwischen 1770 und 1920. Tübingen 1991, S. 467-495

Genette, Gérard: Die Erzählung. München 1998

Genette, Gérard: Paratexte. Frankfurt am Main 1989

- Gero, Imago 14 (1928) In: Schuster, Ingrid; Bode, Ingrid [Hrsg.]: Alfred Döblin im Spiegel der zeitgenössischen Kritik. Bern 1973, S. 159
- Hage, Volker: Collage in der deutschen Literatur. Zur Praxis und Theorie eines Schreibverfahrens. Frankfurt am Main [u.a.] 1984
- Hennig, Jörg: Gerichtsberichterstattung in deutschen Tageszeitungen 1850-1890 In: Schönert, Jörg [Hrsg.]: Erzählte Kriminalität. Zur Typologie und Funktion von narrativen Darstellungen in Strafrechtspflege, Publizistik und Literatur zwischen 1770 und 1920. Tübingen 1991, S. 349-367
- Hering, Karl-Heinz: Der Weg der Kriminologie zur selbstständigen Wissenschaft. Husum 1966
- Karlavaris-Bremer, Ute: Außenseiterinnen der Gesellschaft. Alfred Döblins Erzählung *Die beiden Freundinnen und ihr Giftmord* aus interdisziplinärer Perspektive. In: Becker, Sabina [Hrsg.]: Internationales Alfred Döblin Kolloquium. Emmendingen 2007, S. 265-277
- Kaupert, Walter: Die deutsche Tagespresse als Politicum. Phil. Diss. Heidelberg 1932
- Keller, Otto: Döblins Montageroman als Epos der Moderne. München 1980
- Kiefer, Sascha: [Rezension:] Siebenpfeiffer, Hania: Böse Lust. Gewaltverbrechen in Diskursen der Weimarer Republik. Literatur, Kultur, Geschlecht. In: Jahrbuch zur Kultur und Literatur der Weimarer Republik. 11 (2007), S. 196-200
- Klein, Otto: Das Thema Gewalt im Werk Alfred Döblins. Ästhetische, ethische und religiöse Sichtweisen. Hamburg 1995
- Koszyk, Kurt: Deutsche Presse 1914-1945. Geschichte der Deutschen Presse Teil III. Berlin 1972
- Koszyk, Kurt: Deutsche Presse im 19. Jahrhundert. Geschichte der Deutschen Presse Teil II. Berlin 1966
- Kreutzahler, Birgit: Das Bild des Verbrechers in Romanen der Weimarer Republik. Eine Untersuchung vor dem Hintergrund anderer gesellschaftlicher Verbrecherbilder und gesellschaftlicher Grundzüge der Weimarer Republik. Frankfurt am Main 1987
- Lahn, Silke; Meister, Jan Christoph: Einführung in die Erzähltextanalyse. Stuttgart 2008
- Linder, Joachim: »Sie müssen das entschuldigen, Herr Staatsanwalt, aber es ist so: wir trauen euch nicht...«. Strafjustiz, Strafrechtsreform und Justizkritik im *März*, 1907-1911. In: Schönert, Jörg [Hrsg.]: Erzählte Kriminalität. Zur Typologie und Funktion von narrativen Darstellungen in Strafrechtspflege, Publizistik und Literatur zwischen 1770 und 1920. Tübingen 1991, S. 533-570
- Linder, Joachim: Deutsche Pitavalgeschichten in der Mitte des 19. Jahrhunderts In: Schönert, Jörg [Hrsg.]: Erzählte Kriminalität. Zur Typologie und Funktion von narrativen Darstellungen in Strafrechtspflege, Publizistik und Literatur zwischen 1770 und 1920. Tübingen 1991, S. 313-348

- Linder, Joachim: Kriminologisches Journal. Straftäter und Strafverfahren in einer literarischen Reihe der Weimarer Republik. In: Kriminologisches Journal 26 (1994), S. 249-271
- Links, Roland: Alfred Döblin. Leben und Werk. (2., stark bearbeitete Aufl.) Berlin 1976
- Maiwald, Manfred: „Die beiden Freundinnen und ihr Giftmord“. Juristische Betrachtungen zu einem literarischen Prozeßbericht. In: Mölk, Ulrich [Hrsg.]: Literatur und Recht. Göttingen 1996, S. 370-382
- Martinez, Matias; Scheffel, Michael: Einführung in die Erzähltheorie. München 2007
- Metzler Lexikon Literatur- und Kulturtheorie: Ansätze, Personen, Grundbegriffe. Stuttgart 2008
- Minder, Robert: Alfred Döblin. In: Mann, Otto; Rothe, Wolfgang [Hrsg.]: Deutsche Literatur im 20. Jahrhundert. Strukturen und Gestalten. (5. veränderte und erweiterte Aufl.) München 1967, S. 126-150
- Müller, Christian: Verbrechensbekämpfung im Anstaltsstaat. Psychiatrie, Kriminologie und Strafrechtsreform in Deutschland 1871-1933. Göttingen 2004
- Müller-Dietz, Heinz: (Ich-) Identität und Verbrechen: zur literarischen Rekonstruktion psychiatrischen und juristischen Wissens von der Zurechnungsfähigkeit in Texten Döblins und Musils. In: Müller-Dietz, Heinz: Recht und Kriminalität in literarischen Widerschein. Baden-Baden 1999, S. 155-175
- Müller-Dietz, Heinz: Recht und Kriminalität im literarischen Widerschein. Baden-Baden 1999
- Müller-Seidel, Walter: „Die beiden Freundinnen und ihr Giftmord“: Psychiatrie, Strafrecht und moderne Literatur. In: Mölk, Ulrich [Hrsg.]: Literatur und Recht. Göttingen 1996, S. 356-369
- Ribbat, Ernst: „Tatsachenphantasie“. Über einige Mischtexte Alfred Döblins. In: Stauffacher, Werner [Hrsg.]: Internationales Alfred-Döblin-Kolloquium. Bern [u.a.] 1993, S. 84-101
- Sander, Gabriele: Alfred Döblin. Stuttgart 2001
- Schäffner, Wolfgang: Die Ordnung des Wahns. Zur Poetologie psychiatrischen Wissens bei Alfred Döblin. München 2005
- Schmid, Wolf: Elemente der Narratologie. 2., verbesserte Auflage. Berlin 2008
- Schönert, Jörg [Hrsg.]: Literatur und Kriminalität. Tübingen 1983
- Schönert, Jörg: Bilder vom >Verbrechermenschen< in den rechtskulturellen Diskursen um 1900: Zum Erzählen über Kriminalität und zum Status kriminologischen Wissens. In: Schönert, Jörg [Hrsg.]: Erzählte Kriminalität. Zur Typologie und Funktion von narrativen Darstellungen in Strafrechtspflege, Publizistik und Literatur zwischen 1770 und 1920. Tübingen 1991, S. 497-532

- Schönert, Jörg: Zur Ausdifferenzierung des Genres ›Kriminalgeschichten‹ in der deutschen Literatur vom Ende des 18. bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts. In: Schönert, Jörg [Hrsg.]: Literatur und Kriminalität. Tübingen 1983, S. 96-125
- Schönert, Jörg: Zur Einführung in den Gegenstandsbereich und zum interdisziplinären Vorgehen. In: Schönert, Jörg [Hrsg.]: Erzählte Kriminalität. Zur Typologie und Funktion von narrativen Darstellungen in Strafrechtspflege, Publizistik und Literatur zwischen 1770 und 1920. Tübingen 1991, S. 11-56
- Schottenloher, Karl; Binkowski, Johannes: Flugblatt und Zeitung. Ein Wegweiser durch das gedruckte Tagesschriftentum. Bd. II. Von 1848 bis zur Gegenwart. München 1985
- Schweikle, Günther; Schweikle Irmgard [Hrsg.]: Metzler Literatur Lexikon. Begriffe und Definitionen. 2. überarb. Aufl. Stuttgart 1990
- Siebenpfeiffer, Hania: Böse Lust. Gewaltverbrechen in Diskursen der Weimarer Republik. Köln [u.a.] 2005
- Siemens, Daniel: Metropole und Verbrechen. Die Gerichtsreportage in Berlin, Paris und Chicago 1919-1933. Stuttgart 2007
- Siemens, Hans In: Die Weltbühne 21, I (1925), S. 360-361
- Stanzel, Franz K.: Theorie des Erzählens. Göttingen 2001
- Steinert, Heinz: Phantasiiekriminalität und Alltagskriminalität. In: Kriminologisches Journal 10 (1978) Heft 3, S. 215-233
- Stöber, Rudolf: Deutsche Pressegeschichte. Von den Anfängen bis zur Gegenwart. 2., überarbeitete Auflage. Konstanz 2005
- Suhr, Sabine: Neusachliche Blicke auf die Rolle der Frau als Verbrecherin. Außenseiter der Gesellschaft. Tönning [u.a.] 2005
- Vogt, Jochen: Aspekte erzählender Prosa. Eine Einführung in Erzähltechnik und Romantheorie. 8., durchgesehene und aktualisierte Auflage. Wiesbaden 1998
- Wambach, Maxim: Die Dichterjuristen des Expressionismus. Baden-Baden 2002
- Weiler, Inge: Giftmordwissen und Giftmörderinnen. Eine diskursgeschichtliche Studie. Tübingen 1998
- Wessels, Frank: Bausteine zur Geschichte des Humanismus von der Kehrseite. Die redaktionelle Konzeption des „neuen Pitaval“ 1842-1890. In: Germanistik. 16, (2006) Heft 3, S. 525-536
- Žmegač, Viktor: Montage/Collage. In: Borchmeyer, Dieter; Žmegač, Viktor [Hrsg.]: Moderne Literatur in Grundbegriffen, 2., neu bearb. Aufl., Tübingen 1994, S. 286-291

12.4 Internet

<http://www.alfred-doeblin.de> (zuletzt abgerufen am 09. Mai 2010)

13 Anhang

13.1 Zahlencode / Zuordnung der Quellen

001	BZ am Mittag: Mordprozeß gegen drei Frauen. Giftmischerinnen vor Gericht. 12.3.1923
002	BZ am Mittag: Giftmordprozeß Klein – Nebbe. Die Zeugenvernehmung. 13.3.1923
003	BZ am Mittag: Mordprozeß Klein. 14.3.1923
004	BZ am Mittag: Der Vater der Frau Klein als Zeuge. Warum wurde die Scheidungsklage zurückgezogen? 15.3.1923
005	BZ am Mittag: Plaidoyerbeginn im Giftmord-Prozeß. 16.3.1923
006	BZ am Mittag: Das Urteil im Mordprozeß Klein. Von Rechtsanwalt Dr. Arthur Brandt. 17.3.1923
007	Berliner Morgenpost: Zwei Frauen als Giftmischerinnen angeklagt. Vollendeter und versuchter Gattenmord – Die belastenden Freundschaftsbriefe. 13.3.1923
008	Berliner Morgenpost: Die Briefe der Giftmischerin. Verlesung unter Ausschluß der Öffentlichkeit. Die Ehe der Angeklagten Klein. 14.3.1923
009	Berliner Morgenpost: Der Briefwechsel der Giftmischerinnen. Belastende Beweisstücke. – Ein dramatischer Abschluß. 15.3.1923
010	Berliner Morgenpost: Die Gutachten der Sachverständigen. Heute Urteil im Giftmordprozeß. – Der Vater der Angeklagten Klein als Zeuge. 16.3.1923
011	Berliner Morgenpost: Das Urteil im Giftmord-Prozeß. Frau Klein 4 Jahre Gefängnis, Frau Nebbe 1 ½ Jahre Zuchthaus. 17.3.1923
012	Neue Berliner Zeitung: Aus 600 Liebesbriefen. Kaltblütige Frauen – „Was lange dauert, wird gut“ – Eine „freudige“ Mitteilung. 15.3.1923
013	Neue Preußische Zeitung: Zwei Gattenmörderinnen vor Gericht. 13.3.1923 Abendausgabe
014	Neue Preußische Zeitung: Der Prozeß gegen die Gattenmörderinnen. 15.3.1923 Abendausgabe
015	Neue Preußische Zeitung: Milde Geschworene. 17.3.1923 Abendausgabe
016	Deutsche Allgemeine Zeitung: Gattenmörderinnen. Vorgeschichte und Beginn des Prozesses. 12.3.1923 Abendausgabe
017	Deutsche Allgemeine Zeitung: Die Giftmischerprozeß. 13.3.1923 Morgenausgabe
018	Deutsche Allgemeine Zeitung: Die Giftmischerinnen. Die Geschichte einer Ehe. 13.3.1923 Abendausgabe
019	Deutsche Allgemeine Zeitung: Die Giftmischerinnen. Die letzten Zeugen. – 600 Liebesbriefe. 14.3.1923 Morgenausgabe
020	Deutsche Allgemeine Zeitung: Die Giftmischerinnen. Weitere Verlesung der „Liebesbriefe“. 14.3.1923 Abendausgabe

021	Deutsche Allgemeine Zeitung: Die Giftmischerinnen. Wer trägt die Schuld? 15.3.1923 Morgenausgabe
022	Deutsche Allgemeine Zeitung: Die Giftmischerinnen. Die Sachverständigengutachten. 15.3.1923 Abendausgabe
023	Deutsche Allgemeine Zeitung: Die Giftmischerinnen. Der Geisteszustand der Angeklagten. 16.3.1923 Morgenausgabe
024	Deutsche Allgemeine Zeitung: Sexual-Verbrecher. 16.3.1923 Abendausgabe (von Nelken)
025	Deutsche Allgemeine Zeitung: Die Giftmischerinnen. Der Staatsanwalt hat das Wort. 16.3.1923 Abendausgabe
026	Deutsche Allgemeine Zeitung: Die Giftmischerinnen. 17.3.1923 Morgenausgabe
027	Deutsche Allgemeine Zeitung: Fort mit den Geschworenengerichten! 17.3.1923 Abendausgabe (von Eduard Heilfron)
028	Deutsche Zeitung: Zwei Gattenmörderinnen. 12.3.1923 Abendausgabe
029	Deutsche Zeitung: Der Prozeß gegen die Gattenmörderinnen. 13.3.1923 Morgenausgabe
030	Deutsche Zeitung: Die Giftmischerinnen vor den Geschworenen. 13.3.1923 Abendausgabe
031	Deutsche Zeitung: Die Giftmischerinnen vor den Geschworenen. Der Staatsanwalt spricht. 16.3.1923 Abendausgabe
032	Deutsche Zeitung: Das Urteil gegen die Giftmischerinnen. 17.3.1923 Morgenausgabe
033	Berliner Lokalanzeiger: Unter der Anklage des Giftmordes. Entmenschte Frauen. – Der Tatbestand. – Die Klagen der Angeklagten. 12.3.1923 Abendausgabe
034	Berliner Lokalanzeiger: Die Zeugenaussagen im Giftmordprozeß. Schwiegermutter gegen Schwiegertochter. 13.3.1923 Morgenausgabe
035	Berliner Lokalanzeiger: Ein wichtiger Zeuge im Giftmordprozeß. Von der Scheidungsklage der Klein. 13.3.1923 Abendausgabe
036	Berliner Lokalanzeiger: Der Briefwechseln der Giftmörderinnen. "Nicht ein bischen Mitleid." 14.3.1923 Morgenausgabe
037	Berliner Lokalanzeiger: Aus den Briefen der Giftmörderinnen. Die Mitwisserschaft der Nebbe. 14.3.1923 Abendausgabe
038	Berliner Lokalanzeiger: Die Giftmischerinnen im Kreuzverhör. Die Nebbe leugnet hartnäckig. – Die schwer belastenden Briefe. – Dramatischer Abschied der Angeklagten. 15.3.1923 Morgenausgabe
039	Berliner Lokalanzeiger: Der Giftmordprozeß. Aussage des Vaters der Klein. 15.3.1923 Abendausgabe
040	Berliner Lokalanzeiger: Der Giftmordprozeß im Urteil der Mediziner. Schluß der Beweisaufnahme. – Die Stellung der Schuldfragen. 16.3.1923 Morgenausgabe
041	Berliner Lokalanzeiger: Die Plädoyers im Giftmordprozeß. 16.3.1923

	Abendausgabe
042	Berliner Lokalanzeiger: Das Urteil im Giftmordprozeß. Gefängnis für Frau Klein, Zuchthaus für Frau Nebbe. – Frau Riemer freigesprochen. 17.3.1923 Morgenausgabe
043	Der Tag Berlin: Giftmischerinnen vor Gericht. 13.3.1923
044	Der Tag Berlin: Die Giftmischerinnen vor Gericht. 15.3.1923
045	Der Tag Berlin: Zwei Mordprozesse. Giftmischerinnen vor Gericht. / Der Mord an Anna Wrobel. 16.3.1923
046	Der Tag Berlin: Die Giftmischerinnen vor Gericht. Die Rede des Staatsanwalts. 17.3.1923
047	Der Tag Berlin: Das Urteil im Giftmordprozeß Klein-Nebbe. 18.3.1923
048	Der Tag, Nachtausgabe: Frau Klein – Frau Nebbe. 13.3.1923
049	Der Tag, Nachtausgabe: Entartete Menschen vor Gericht. Bademeister Oberndorf. – Frau Klein und Frau Nebbe. 15.3.1923
050	Der Tag, Nachtausgabe: Der Giftmischerprozeß vor dem Abschluß. 16.3.1923
051	Der Tag, Nachtausgabe: Frau Klein - Frau Nebbe. Ein Nachwort zum Giftmischerprozeß. 17.3.1923
052	Berliner Volks-Zeitung: Die Lichtenberger Giftmischerinnen. Die Vernehmung der Angeklagten – Das „Liebesverhältnis“ zwischen den Ehefrauen. 12.3.1923 Morgenausgabe
053	Berliner Volks-Zeitung: Die Zeugenvernehmung im Giftmordprozeß. Das Orakel der Wahrsagerin – „Ein kleines Versehen“. 13.3.1923 Abendausgabe
054	Berliner Volks-Zeitung: Die drei Giftmischerinnen vor Gericht. Fortsetzung der Zeugenvernehmung – Die medizinischen Sachverständigen. 13.3.1923 Abendausgabe
055	Berliner Volks-Zeitung: Die Briefe der Giftmischerinnen. Die weitere Vernehmung im Mordprozeß gegen die drei Frauen – „Rache will ich üben“. 14.3.1923 Morgenausgabe
056	Berliner Volks-Zeitung: Noch immer die Briefe der Giftmischerinnen. Das Liebesverhältnis der beiden Hauptangeklagten – Die Aussagen der Frau Nebbe. 14.3.1923 Abendausgabe
057	Berliner Volks-Zeitung: „Wenn ich doch bloß frei wäre!“ Die weitere Vernehmung der Giftmischerinnen – Aus der Briefmappe der Angeklagten. 15.3.1923 Morgenausgabe
058	Berliner Volks-Zeitung: Die Sachverständigen im Giftmischerprozeß. „Verminderte Zurechnungsfähigkeit, aber kein Strafausschließungsgrund“. 16.3.1923 Morgenausgabe
059	Berliner Volks-Zeitung: Der Staatsanwalt im Giftprozeß. Der „Interessent“ als Zuhörer. 16.3.1923 Abendausgabe
060	Berliner Volks-Zeitung: Das Urteil im Giftmischerinnenprozeß. Die Angeklagte Klein vier Jahre vier Monate Gefängnis, die Nebbe ein Jahr sechs Monate Zuchthaus, Frau Riemer freigesprochen. 17.3.1923

	Morgenausgabe
061	Berliner Börsenzeitung: Zwei Gattenmörderinnen. 12.3.1923 Morgenausgabe
062	Berliner Börsenzeitung: Zwei Gattenmörderinnen vor Gericht. 13.3.1923 Morgenausgabe
063	Berliner Börsenzeitung: Giftmord-Prozeß Klein-Nebbe. 14.3.1923 Morgenausgabe
064	Berliner Börsenzeitung: Giftmordprozeß Klein-Nebbe. 15.3.1923 Morgenausgabe
065	Berliner Börsenzeitung: Der Schlußsatz im Giftmord-Prozeß Klein-Nebbe. 17.3.1923 Morgenausgabe
066	8 Uhr Abendblatt: Giftmischerinnen aus Liebe. Bestie Mensch. Der Giftmordprozeß in Moabit. 12.3.1923
067	8 Uhr Abendblatt: Die zwei Giftmischerinnen. Die Liebesbriefe werden verlesen. 13.3.1923
068	8 Uhr Abendblatt: Die Liebesbriefe der Giftmischerinnen. Was sie sich schrieben. Die Leidenszeit des Ehemanns Klein. 14.3.1923
069	8 Uhr Abendblatt: „Ein seltsamer Fall.“ Das Sachverständigen-Gutachten über die Giftmischerinnen. 15.3.1923
070	8 Uhr Abendblatt: Todes-Antrag im Giftmischerinnen-Prozeß. Der Schlußsatz. Ankläger und Verteidiger haben das Wort. 16.3.1923
071	8 Uhr Abendblatt: Milde und Milde. 17.3.1923
072	Vossische Zeitung: Zwei Gattenmörderinnen vor Gericht. Mit Arsenik vergiftet. 12.3.1923 Abendausgabe
073	Vossische Zeitung: Zwei Giftmischerinnen. Gattenmordprozeß in Moabit. 13.3.1923 Morgenausgabe
074	Vossische Zeitung: Die Giftmischerinnen vor Gericht. Das Eheleben der Frau Klein. 13.3.1923 Abendausgabe
075	Vossische Zeitung: Die Briefe der Giftmischerinnen. Verlesung vor den Geschworenen. 14.3.1923 Morgenausgabe
076	Vossische Zeitung: Die Giftmischerinnen und ihr Opfer. Die Einzelheiten der Tat. 14.3.1923 Abendausgabe
077	Vossische Zeitung: Der Giftmord - Prozeß. Frau Klein gesteht, Frau Nebbe leugnet. 15.3.1923 Morgenausgabe
078	Vossische Zeitung: Der Vater der Giftmischerin. Abschluß der Beweisaufnahme. 15.03.1923 Abendausgabe
079	Vossische Zeitung: Der Geisteszustand der Giftmischerinnen. Die Gutachten der Sachverständigen. 16.3.1923 Morgenausgabe
080	Vossische Zeitung: Die Giftmischerinnen vor Gericht. Das Plädoyer des Staatsanwalts. 16.3.1923 Abendausgabe
081	Vossische Zeitung: Das Urteil gegen die Giftmischerinnen. Freundinnen. 17.3.1923 Morgenausgabe, Sonderbericht (von Moritz Goldstein)
082	Berliner Tageblatt: Giftmörderinnen vor Gericht. Arsenik im Kartoffelbrei.

	12.3.1923 Abendausgabe
083	Berliner Tageblatt: Die Giftmörderinnen vor dem Schwurgericht. Rattenkuchen und Arsenikpulver – Beginn der Zeugenvernehmung. 13.03.1923 Morgenausgabe
084	Berliner Tageblatt: Unter Anklage der Giftmischerei. Fortsetzung der Zeugenaussagen. 13.03.1923 Abendausgabe
085	Berliner Tageblatt: Die 600 Liebesbriefe der Giftmörderinnen. Beginn der Verlesung - "Rache will ich üben." 14.3.1923 Morgenausgabe
086	Berliner Tageblatt: Die Liebesbriefe der Giftmörderinnen. "Jeden Tag eine kleine Messerspitze." 14.3.1923 Abendausgabe
087	Berliner Tageblatt: Freundinnen. 15.3.1923 Morgenausgabe, Sonderbericht (von Dr. med. O. Mamlock)
088	Berliner Tageblatt: Die Liebesbriefe der Giftmörderinnen. Pulver für "zweiheinige Ratten". – Ein Zusammenbruch der Angeklagten. 15.3.1923 Abendausgabe
089	Berliner Tageblatt: Die Plaidoyers im Giftmordprozeß. Wiederherstellung der Öffentlichkeit. 16.3.1923 Morgenausgabe
090	Berliner Tageblatt: Die Sachverständigen im Giftmordprozeß. Keine Anwendung des Paragraphen 51. – 21 Schuldfragen. 16.3.1923 Abendausgabe
091	Berliner Tageblatt: Das Urteil gegen die Giftmischerinnen. Frau Klein zu 4 Jahren 4 Monaten Gefängnis, Frau Nebbe zu 1 ½ Zuchthaus verurteilt. 17.3.1923 Morgenausgabe
092	Vorwärts: Die Giftmischerinnen. Zerrüttete Ehen. 12.3.1923 Abendausgabe
093	Vorwärts: Die Giftmischerinnen. Zerrüttete Ehen. 13.3.1923 Morgenausgabe
094	Vorwärts: Der Prozeß der Giftmischerinnen. 13.3.1923 Abendausgabe
095	Vorwärts: Der Prozeß der Giftmischerinnen. Die Verlesung der Liebesbriefe. 14.3.1923 Morgenausgabe
096	Vorwärts: Der Prozeß der Giftmischerinnen. Briefüberschriften. 14.3.1923 Abendausgabe
097	Vorwärts: Der Prozeß der Giftmischerinnen. Tragödien des ehelichen Zusammenlebens. 15.3.1923 Morgenausgabe
098	Vorwärts: Der Prozeß der Giftmischerinnen. Der Vater der Frau Klein. 15.3.1923 Abendausgabe
099	Vorwärts: Die Gutachten über die Giftmischerinnen. 16.3.1923 Morgenausgabe
100	Vorwärts: Der Prozeß der Giftmischerinnen. Der Beginn des Plädoyers. 16.3.1923 Abendausgabe
101	Vorwärts: Frau Klein zu vier Jahren Gefängnis verurteilt. Ein Jahr sechs Monate Zuchthaus für Frau Nebbe. 17.3.1923 Morgenausgabe
102	Frankfurter Zeitung: Ein Giftmordprozeß. 17.3.1923
103	Neue Freie Presse: Drei Frauen unter der Anklage des Giftmordes.

	Telegramm unseres Korrespondenten. 13.3.1923
104	Neue Freie Presse: Der Giftmordprozeß gegen zwei Frauen in Berlin. Telegramm unseres Korrespondenten. 15.3.1923
105	Neue Freie Presse: Das Urteil im Berliner Giftmordprozeß. Die Mörderin Klein zu vier Jahren verurteilt. Telegramm unseres Korrespondenten. 17.3.1923

Sonderberichte

1	Magnus Hirschfeld (Weltbühne)
2	Karl Besser
3	Friedrich Leppmann

13.2 Zuordnung der Quellen zu dem Döblinschen Text

Seite \ Satz	7	8	9	10	11	12	13	14	15
1	Z2092	D	D	D	Z2093	A24	D	D	D
2	D	D	D	D	D	D	Z2066	D	D
3	A23	D	D	D	D	D	Z2066	D	D
4	D	A23	D	D	D	D	Z2066	D	D
5	A23	A24	D	D	D	D	D	D	D
6	A23	Z2039	D	A24	D	D	D	D	D
7	D	D	D	A24	D	D	D	D	D
8	A23	D	D	A14	D	D	D	D	D
9	A23	D	D	D	D	D	D	D	D
10	Z2073	A23	A24	A24	D	D	D	D	D
11	Z2073	A23	D	A24	D	D	D	Z2066	D
12	D	D	D	D	D	D	D	D	D
13	D	D	D	A24	D	D	D	D	D
14	D	A23	D	D	D	D	D	D	Z2066
15	Z2087	D	D	D	D	D	D	D	D
16	D	D	D	A24		D	D	D	D
17		D	D	D		D	D	D	D
18		D	D	D		D	D	D	
19		D	D	Z2034		D		D	
20		D	D	Z2093		D		D	
21		D	D	D		D		D	
22		A23	D			D		D	
23			D			D		D	
24			D						
25			A24						
26			D						

Seite \ Satz	34	35	36	37	38	39	40	41	42
1	A19	D	A29	A214	D	A112	D	D	D
2	A19	D	A28	Z2035	D	A112	A210	Z2030	D
3	A19	D	Z2040	Z2035	D	D	A111	A210	D
4	D	D	A28	Z2035	D	D	A111	A110	D
5	D	Z2003	A210	Z2035	D	D	A111	A110	Z2016
6	D	Z2003	D	D	D	D	A111	A110	Z2016
7	D	D	D	D	A112	D	A111	D	A212
8	D	D	A211	D	A112	D	A111	D	D
9	D	D	A211	D	A112	D	A111	D	D
10	D	D	A211	A208	A112	D	A111	D	D
11	Z2033	A29	A211	A210	A112	D	A111	Z2078	D
12	Z2033	A29	A210	A210	D	D	A211	D	D
13	Z2072	A29	D	A210	D	D	D	D	D
14	D	Z2036	D	A210	Z2040	D	D	D	D
15		A210	A214	D		D			D
16				A210		D			D
17						D			
18						D			
19						D			
20						A211			

Seite \ Satz	43	44	45	46	47	48	49	50	51
1	D	Z2078	D	D	D	D	D	Z2016	D
2	D	D	D	D	D	D	D	Z2016	D
3	D	D	D	D	D	D	D	D	D
4	D	Z2078	A212	D	D	Z2016	D	A215	D
5	D	Z2078	A212	D	D	Z2016	D	A215	D
6	D	Z2016	A212	D	Z2016	Z2016	D	A213	D
7	D	D	Z2016	D	D	Z2036	D	A213	Z2016
8	Z2040	D	D	D	D	Z2036	Z2016	A215	D
9	Z2040	Z2016	D	D	D	Z2036	Z2016	A115	Z2016
10	A212	Z2016	D	Z2018	D	D	D	A115	D
11	D	D	D	D	D	D	D	A115	D
12	A212	Z2078	D	D	D	D	D	D	D
13	D	D	D	D	Z2016	D	D		D
14	D	D	D	D	D	D	D		D
15	D	D	D	D	D	D	D		A219
16		D	D	D	D	D	D		D
17		D	A213	D	D		D		
18		D	D	D					
19		D	D	D					
20			Z2016	D					
21			D						

Seite Satz	61	62	63	64	65	66	67	68	69
1	A124	A226	A249	D	A131	A236	A235	D	D
2	A124	A226	A226	D	D	D	A235	D	A237
3	A224	A126	D	A128	D	A233	A135	D	A237
4	A124	A	D	D	A231	D	A135	D	A138
5	A124	D	A227	Z2089	A231	A233	A235	D	A138
6	A224	A230	D	A229	A231	D	A236	D	A138
7	A224	D	D	A129	A231	D	D	D	A138
8	D	Z2077	A127	A230	A228	A234	D	D	A241
9	A225	A230	A227	A230	A228	A234	A236	D	A241
10	D	A244	A227	A230	D	A235	A236	D	A241
11	D	A246	A127	A131	D	D	A236	A237	A241
12	D	A245	A127	A131	D	A218		A237	A142
13	D	A245	A127	A131	D	D		A237	A142
14	D	A245	A127	A131	D	D		D	A242
15	D	D	A127	A131	D	D		D	A142
16	A225	A247	D	A131	D	D		D	A142
17	D	A249	D		D			D	
18	D				S23			D	
19	A225				S23			D	
20	A225				S23				
21	A225				S23				
22	D				A236				

Seite \ Satz	70	71	72	73	74	75	76	77	78
1	A142	A244	D	Z2007	A201	D	D	D	D
2	A142	A244	D	Z2007	A201	D	D	D	D
3	D	D	A249	Z2083	Z	D	D	D	D
4	D	D	A149	Z2083	Z	D	D	D	D
5	A138	D	A149	Z2083	Z	D	D	D	D
6	A138	A139	A250	A203	A259	D	D	D	D
7	A138	A139	A253	Z2089	D	D	D	D	D
8	A138	A139	A253	Z2089	D	D	D	D	D
9	A138	A139	D	Z2089	D	D	D	D	D
10	D	A139	D	Z2089	D	D	D	D	D
11	A243	A139	D	Z2089	D	D	D	D	D
12	A243	A246		A207	D	D	D	D	D
13	D	D		A208	D	D	D	D	D
14	D	D		D	D	D	D	D	D
15	A243	D		A201	D		D	D	D
16	A143	A249			Z2082		D	D	D
17	A143				D		D	D	D
18	A143				D		D		D
19					D		D		
20					D		D		
21					D		D		
22							D		
23							D		

Seite \ Satz	79	80	81	82	83	84	85	86	87
1	D	D	D	D	D	D	D	D	Z
2	D	D	D	D	D	D	D	D	Z
3	D	D	D	D	D	D	D	D	Z
4	D	D	D	D	D	D	D	D	Z2092
5	D	D	D	D	D	D	D	D	Z2066
6	D	D	D	D	D	D	D	D	Z2066
7	D	D	D	D	D	D	D	D	Z2066
8	D	D	D	D	D	D	D	D	A101
9	D	D	D	D	D	D	D	D	A101
10	D	D	D	D	D	D	D	D	A101
11	D	D	D	D	D	D	D	D	
12	D	D	D		D	D	D	D	
13	D	D	D		D	D	D	D	
14	D	D	D		D	D	D	D	
15	D	D	D		D	D	D	D	
16	D	D	D		D	D	D	D	
17	D	D	D		D			D	
18	D	D			D			D	
19	D	D							
20	D								

Seite \ Satz	88	89	90	91	92	93	94	95	96
1	A102	A260	Z1066	Z1066	Z2089	Z2069	Z1069	Z2069	Z1040
2	A102	Z2066	Z1066	Z1066	Z2089	Z2069	Z1069	Z2069	Z2099
3	A102	Z1066	Z2066	Z1066	Z2083	Z1069	Z2069	Z2069	Z2089
4	A260	Z1066	Z1066	Z1066	Z2057	Z1069	Z1089	Z2069	Z2099
5	A260	Z1066	Z1066	Z2033	Z1057	Z1069	Z2089	Z1069	Z2099
6	A260	Z1066	Z1066	D	Z1057	Z2049	Z1069	Z2069	Z2089
7		Z1066	Z1066	D	Z1057	Z1069	Z1069	Z2069	Z1089
8		Z1066	Z1066	Z	Z2078	Z1069	Z2069	Z2069	Z2089
9		Z1066	Z1066	Z2066	Z2078	Z1069	Z1069	D	
10		Z1066	Z1066	Z1066	D	Z1069	Z2069	D	
11		Z1066	Z1066	Z1066	D	Z1069	Z2069	D	
12		Z1066	Z1066	Z2067	Z2078	Z1069	Z2069	Z1089	
13		Z1066		Z2069	Z2098		Z1069	Z1089	
14				Z2069	Z2098		Z1069		
15				Z2069	Z2098		Z1069		
16				Z2069					
17				Z2069					

Seite \ Satz	115	116	117
1	D	D	D
2	D	D	D
3	D	D	D
4	D	D	D
5	D	D	D
6	D	D	D
7	D	D	D
8	D	D	D
9	D	D	D
10	D	D	D
11	D	D	D
12	D	D	D
13	D	D	D
14	D	D	D
15	D	D	D
16	D	D	
17	D		
18	D		
19	D		
20	D		

14 Quellenband

14.1 8 Uhr Abendblatt

12.3.1923

Giftmischerinnen aus Liebe. Bessie Mensch.

Der Giftmordprozeß in Moabit.

Manchmal schiebt es in Moabit, daß all' der verbindliche Zauber der Feinmaln und eleganten Gesten zerreißt und plötzlich zwischen den Schranken der Fußböden eingebrochen scheint, aus dem Vestatam einer Hölle hervorschlägt. Man faßt sich an den Kopf, denn man muß denken, täglich, stündlich, wo nur Menschen wohnen, schwärzt die Gemeinheit in so entsetzlichen Beulen am Leib der Welt. Wie selten daß einmal eine Blase platzt, und der Wind von draußen die Wunde ausfügt bis auf das letzte Eiterkorn. Drei Frauen stehen vor dem Schwurgericht unter der Anklage des Giftmordes und versuchten Giftmordes: die beiden Freundinnen Margarete Nebbe und Ella Klein sowie die Mutter der Nebbe, Marie Niemer.

Kasch ergibt das Bild der Verhandlung, die Direktor Jasper taktvoll und zielbewußt leitet, das Bild einer furchtbaren Familiengerrüttung. Nach den Aussagen des Angeklagten, selbst wenn sie nur zum Drittel wahr sind, müssen ihre Männer Tiere gewesen sein und die geschlechtlichen Demütigungen jedes auch in Lehrbüchern der Sexualpathologie übliche Maß überstiegen haben. So kann es nicht wundernehmen, daß die Freundschaft der mißhandelten Frauen bald in jeder Hinsicht außergewöhnliche Formen annahm und zu einer Verschwörung führte. Die Geschlechtsgenossenschaft kittete die aus ihren Trieben Entgeistigten fester und fester, und schließlich kaufte sich die Klein bei einem Apotheker Rattengiften. Sie begann ihren Mann buchstäblich zu Tode zu martern, und höhnisch sahen die beiden Frauen ihre Peiniger dahinsiechen. Brutale Zynik des einen Geschlechts kämpfte mit der des anderen. Im Kartoffelbrei, der Suppe, dem Kaffee, immer wieder schluckte der langsam Ermordete zehn bis fünfzehn Gramm des Rattengiftes oder Arseniks. „Die Ratten plagen schließlich“, hatte der getäuschte Apotheker gesagt, und das Bild hatte sich tief eingegraben. Morgen und übermorgen sollen die 600 Liebesbriefe verlesen werden, in denen sich die Frauen gegenseitig minutios von dem Fortschreiten ihres schrecklichen Zuns unterrichteten. Zwischen Liebesstoskeln und Haushaltsberichten steht immer ein kurzer Satz, knapp wie die Anmerkung eines Krankenberichts und geladen von einem Haß, wie er nur aus einem tödlichen Willen kommen kann.

Die Angeklagte Klein, dreiundzwanzigjährig, ist eine unscheinbare, etwas schwammige, aber zungenfertige und scharfe Friseurin, die kühl und aufmerksam ihre Aussage macht. Sie behauptet, sie habe ihren Mann nur zu feinen bestialischen Quälereien unfähig machen wollen.

Die Angeklagte Nebbe, einen Ledergürtel um die schlante Taille, mit vollem, sauber gewelltem Haar und ebenmäßigen, energischen Gesichtszügen, ist pathetischer, deklamiert oft fichtlich Eingelerntes und ruft Gott und Vaterlandsliebe als Hilfsbegriffe unter die Fahne ihrer Verteidigung.

Die dritte Angeklagte, die Mutter, hat das würdige Aussehen alter Frauen, ist aufgereggt und weint. Sie wie ihre Tochter bestreiten jede Schuld. Aber wenn die alte Frau mit ausholenden Gesten, etwas beteuert, ringt, es, als ritten ihre Worte über ein hohles Gerüst, das jeden Augenblick einstürzen muß.

Am heutigen Tag ergibt die Verhandlung noch nicht allzuviel. Die Frauen erzählen von ihren Selbstmordversuchen und schlimmen Nächten. Wie der ermordete Klein aus Schifane Petroleum ins Essen gegossen habe und wie der Ehemann Ribbe seine Frau schlug und folterte. Auch hätten beide ihre Frauen einmal austauschen wollen. Wie weit das wahr ist, bleibt ~~Solang~~ noch ungewiß. Es erscheint die Mutter des Klein, ein verträumte Greisin mit schwarzen Stednadelkopfsaugen, die naturgemäß ihre gehasste Schwiegertochter belastet. So erzählt sie von einem Giftmordversuch an ihr selbst, verwickelt sich aber, langatmig und voll giftigem Zorn wie sie ist, allzuoft in Widersprüche. Unter den übrigen Zeugen fällt die Gestalt der Kartenlegerin Feist auf, die auf zwei Beamtin gestützt hereinhumpelt. Sie ist die Hexe aus dem Märchen. Fünfundsechzigjährig, triefäugig, verkrüppelt und erdesmüde, daß sie immerzu umzufallen droht, wird sie, mit Sicherheitsnadeln in karierte Tücher eingebündelt, auf einen Stuhl gepackt. Sie sitzt in ihrem Keller und ist angeblich Masseurin. Sie, die keine Hand mehr rühren kann. Aber nebenbei verläuft sie Pillen gegen „Reihen“ und andere „Heilmittel“. Da vermutlich Klein an einem ähnlichen Heilmittel sich zu Tode verschluckt hat, bleibt sie als verdächtig unvereidigt.

Vier Tage noch wird der Prozeß dauern. Vier Tage wird sein Gestank einem den Atem nehmen. Man geht an Abgründen vorbei. Im Raum wimmelt es von Sachverständigen. Das Namen hat ist geladen. Und draußen steht dicht Kopf an Kopf eine harrende, sensationsklüftete Menge, die vergeblich darauf wartet, daß der strenge Ausschluß der Öffentlichkeit aufgehoben wird.

Dr. G.—g.

*

„Angellagte Frau Klein, geben Sie zu, Ihrem Ehemann Arsenik gegeben zu haben?“ beginnt der Vorsitzende, Landgerichtsrat Dr. Jasper, den in seiner Art einzig dastehenden Giftmordprozeß, der heute vor dem Schwurgericht des Landgerichts III seinen Anfang nahm. „Ja“, antwortet Frau Ella Klein, eine sechsundzwanzigjährige, kleine Blondine, und erzählt dann, wie sie dazu kam, sich von ihrem Manne befreien zu wollen.

Sie entwirft dabei

ein trübes, häßliches Bild

von ihrem Manne und ihrer ganzen Ehe, das den Ausschluß der Öffentlichkeit notwendig macht. Nur die Pressevertreter und verschiedene Aerzte dürfen es mit anhören. Der Mann, ein ganz Radikaler, ein Kommunist, der — sie behauptet dies wenigstens alles — oft spät abends betrunken nach Hause kam und die schlechte Schendlung seiner Mutter auf sie selbst übertrug. „Er hat mich dann immer dumm geschlagen“, berichtet sie, „und mich mit einem Dolch und Gummiknüppel bedroht. Auch aus dem Fenster wollte er mich eines Nachts nackend werfen.“ Dann soll er lediglich ihr zum Aerger die Wohnung in gemeiner Weise verunreinigt und im ehelichen Leben die abscheulichsten Zumutungen an sie gestellt haben. Ekel und Aerger kamen ihr deshalb nach ihrer Behauptung immer hoch, wenn der Mann nach Hause kam, vor Ekel und Aerger konnte sie oft nichts essen. Da lernte sie ihre Mitangeklagte, die wenige Jahre ältere Frau Margarethe Ribbe kennen. Auch diese klagte über ihre unglückliche Ehe, und so schlossen die gleichgestimmten Seelen Freundschaft, aus der sich bald ein Liebesverhältnis entwickelte. Daneben aber stand immer wie ein Gespenst, insbesondere für die Klein, der Abscheu vor dem Manne und die angebliche Verzeiwung.

Vors.: Und in dieser Verzweiflung gingen Sie nun daran, Gift zu kaufen, und begaben sich zu dem Drogisten Weber? Er gab Ihnen Kattengift?

Frau Klein: Der Drogist gab mir ein weißes Pulver. Weil er nichts dabei sagte und keinen Schein verlangte, glaubte ich nicht, daß es so gefährlich sei.

Vors.: Was machten Sie nun mit dem Pulver?

Frau Klein: Ich gab es ihm mehrere Male. Wie oft, weiß ich nicht. Es war aber im ganzen nicht viel Pulver. Zuerst gab ich immer eine Messerspitze voll, das letztemal fast einen ganzen Teelöffel.

Vors.: Was beabsichtigten Sie nun damit? Wollten Sie Ihren Mann vergiften?

Frau Klein: Nein. Ich dachte immerzu daran, daß er mich schlug, daß sein Herz nicht mehr für mich war. Deshalb beherrschte mich Tag und Nacht nur der eine Gedanke: Frei, frei, nur frei! Das machte mich für alles andere kopflos.

Vors.: Und dann taten Sie einen Teelöffel auf einmal in das Essen, in die Quetschkartoffeln! Danach erkrankte er so schwer, daß er in das Krankenhaus gebracht werden mußte und drei starb. Was dachten Sie sich denn dabei?

Frau Klein: Ich dachte an die Mißhandlungen. Er hatte mich ja so dämlich geschlagen, daß ich nicht wußte, was ich machte.

600 Liebesbriefe.

Vors.: Warum haben Sie denn in Ihrer Ehescheidungsflage, die sie schon einmal eingereicht hatten, von alledem nichts gesagt? Auch in ihrem Briefwechsel mit der Frau Kebbe ist von alledem nichts zum Vorschein gekommen. (Der Vorsitzende weist hiermit auf die überaus zahlreichen Briefe hin, die zwischen den beiden angeklagten Frauen gewechselt worden sind und sich zum Teil in den zärtlichsten Liebesbeteuerungen ergehen. Sie belaufen sich auf nicht weniger als 600, so daß ihre geschlossene Verlesung nach den Worten des Vorsitzenden etwa zwei Tage dauern dürfte.)

Frau Klein: Ich habe nichts davon gesagt, weil mir alles so peinlich war. Verschiedene Angaben habe ich aber meinem Anwalt gemacht.

Der Vorsitzende weist dann darauf hin, daß Frau Klein erst nach dem Tode ihres Mannes dessen Mutter Mitteilung von der Erkrankung

machte und ihr sagte, ihr Sohn sei an Alkoholvergiftung gestorben. Frau Klein sagt dazu, daß ihr Mann es abgelehnt habe, seine Mutter kommen zu lassen, indem er sagte, er wolle diese Frau mit dem Spitzbubengesicht nicht haben. Auf Veranlassung ihres Verteidigers, Rechtsanwalt Dr. Arthur Brandt, läßt sich dann Frau Klein näher über die Mißhandlungen seitens ihres Mannes ein. Sie behauptet, daß ihr Mann immer mit dem Dolch, den der Verteidiger überreicht, unter dem Kopfkissen geschlafen habe. Ferner soll er in der Wohnung getobt und u. a. Lebensmittel mit Petroleum begossen haben. Als sie sich ein Kind wünschte, soll er zu ihr gesagt haben: „Das Kind lege ich gleich auf Eis oder ich stecke ihm nach der Geburt eine Nadel in den Schädel.“ Auch seine Mutter habe er mit den häßlichsten Schimpfwörtern belegt. Damit war im wesentlichen die Vernehmung der Frau Klein beendet und der Vorsitzende wandte sich nunmehr zu

Frau Margarete Rebbe.

Vors.: Frau Rebbe, Sie sollen das gleiche wie Frau Klein bei Ihrem Ehemann versucht haben. Sie sollen sich von der Kartlegerin Frau Geiß ein weißes Pulver haben geben lassen, das aber zum Glück unschädlich war.

Frau Rebbe: Ich war mehrmals bei der Frau Geiß und habe mir die Karten legen lassen, weil ich an die Karten glaubte. Ich habe meinen Mann zuerst geliebt, weil ich glaubte, Gegenliebe zu finden. Ich habe ihn geheiratet, wie er war, mit einem Anzug auf dem Seibe. Die Ehe wurde aber unglücklich, weil mein Mann bei Verbrechen tätig war und mich mit meiner Vaterlandsliebe und meinem Gottvertrauen, in denen ich großgezogen bin, verhöhnte und verspottete. Er bedrohte mich schließlich mit Erstickern oder Erschlagen, und als ich sagte: „Ich merke ja nicht viel davon, du aber . . .“ da sagte er mir: „Mir kann keiner, ich spiele den Geisteskranken.“

Vors.: Auch von Ihnen befindet sich in dem Briefwechsel nicht eine einzige Andeutung über all diese Dinge.

Angekl.: Ich habe mich geschämt.

Frau Rebbe läßt sich dann weiter darüber aus, daß Aeußerungen in den Briefen, die nach ihrem Wortlaut verhänglich erscheinen könnten, harmlos zu deuten sind. Sie will sich von der Kartlegerin nur ein Medikament zum Einnehmen haben geben lassen. Mit ihrem Manne hat sie nach festen Behauptungen nichts Böses im Sinn gehabt. Gegen Frau Klein hat sie zwar einen gewissen Verdacht gehabt, jedoch bestreitet sie, gewußt zu haben, daß diese ihren Mann etwa ermorden wollte.

Die dritte Angeklagte, Frau Marie Riemer, die Mutter der Frau Rebbe, die beschuldigt ist, von dem beabsichtigten Mord keine Anzeige gemacht zu haben, erklärt unter Tränen: „Ich habe von allem nichts gewußt. Wenn ich Kenntnis davon gehabt hätte, dann hätte ich alte Frau dafür gesorgt, daß das Unheil vermieden würde.“

13.3.1923

Die zwei Giftmischerinnen.

Die Liebesbriefe werden verlesen.

Der heutige Tag im Giftmordprozeß steht im Zeichen einer gefährlichen Flaute. Nach dem furchtbaren Auftakt gestern, in dem alle Löhne der menschlichen Leidenschaften auf einmal wild und grell durcheinander aufflammten, konnte es auch nicht anders sein. Die Zeugen, die vernommen werden, sind von sekundärer Wichtigkeit. Und die Beweisführung dreht sich immer um dasselbe Thema: Ist die Tat der Frauen eine der Verweisslung, oder dient das grauig-groteske Kollisionspanorama der mütterlichen Liebverirrungen bloß als Schutzmann? Da bleibt es merkwürdig, wie sich die Zeugen instinktmäßig in zwei Gruppen gliedern. Die Männer, Panbwerfer und kleine Beamte mit meist nicht sehr angenehmen Physiognomien, belasten die Angeklagten fast durchweg. Es sind jene politisch und kulturell nicht sehr aufgeschärften Mitglieber eines wilhelminischen Mittelstandes, die die Ehefrau nur als Objekt für Arbeitsausnutzung und Lust ansehen. Damit die feige Art, in der die Gepeinigten ihre Peiniger in die Ferne schieben, durchaus nicht milder betrachtet sein soll. Die Frauen, die auftreten, sagen fast sämtlich günstig für die Angeklagten aus. Innerliche Solidarität, vielleicht auch das Gedanke eigener ehelicher Mütterlichkeit, formt unberührt ihre Aussage.

*

Im Laufe der heutigen Beweisaufnahme erfolgte der Aufmarsch der Zeugen in langer Reihe, abwechselnd Männer und Frauen, die sich sämtlich, insbesondere über das Eheleben des Kleinschen Ehepaars, zu äußern hatten. Das Charakterbild der Frauen schwankte wieder ständig in ihren Angaben. Arbeitgeber und Arbeitskollegen schilderten den verstorbenen Klein als einen intelligenten, befähigten und nüchternen Arbeiter, der früher jede Einladung zu einem Glas Bier abschlug. Ueberstunden machte und für seine Frau gut sorgte. Verschiedene Frauen dagegen erzählten auf die Frage, ob Klein ein jähzorniger, gewalttätiger Mann gewesen sei, daß Frau Klein gleich nach der Hochzeit geklagt hätte, daß sie mit ihrem Manne unglücklich lebe. Nach den Bekundungen des Rechtsanwalts Salinger, den Frau Klein einmal mit der Einleitung der Ehescheidungsfrage beauftragt hatte, hat sich die Angeklagte ihm gegenüber darüber beklagt, daß ihr Mann sie mißhandele und beschimpfe, daß er das Geschirr zerschlage, die Wäsche zerschneide usw. Zum Beweise legte der Zeuge einen Gummiknüppel auf den Gerichtstisch nieder, den Frau Klein ihrem Manne angeblich heimlich weggenommen und ihm, den Zeugen, übergeben hat. Frau Klein hat auf den Zeugen einen glaubwürdigen wahrheitsliebenden Eindruck gemacht, wenn die Frau auch stark eingeschüchtert und nervös gewesen sei. Die Angeklagte habe sich offenbar geschämt, über das Treiben ihres Mannes Angaben zu machen. Mit großer Bewegung und mit Tränen in den Augen folgte sodann Frau Klein der

Bernachung ihrer Mutter,

der Frau Thieme aus Braunschweig. Diese schildert ihre Tochter als williges, folgsames Kind, das allerdings während der Schulzeit an Weisheit litt und einige schwere Gehirnkrankungen gehabt hat. Das Verhältnis ihres Schwiegerjohnes zu seiner eigenen Mutter sei so schlecht gewesen, wie das Verhältnis der Mutter zum Sohne. Die alte Frau Klein habe ihr einmal gesagt: „Nennen Sie man meinen Sohn erst einmal kennen.“ Dann werden Sie sehen, wie er wütet.“ Klein selbst soll einmal geäußert haben: „Die Alte hat ein Gesicht wie ein Teufel.“ Frau Klein hat sich der Mutter gegenüber wiederholt über Mißhandlungen durch ihren Mann beklagt und habe deshalb von ihm fortgewollt. Der Vater sei aber der Ansicht gewesen, da einmal die Ehe bestände, solle die Tochter beim Manne bleiben. „Ich selbst“, so schloß die Zeugin, „magte zu meinem Schwiegerjohn: du mußt nur gut zu Gili sein, dann kannst du alles von ihr haben. Er aber erklärte, er werde sie sich schon selbst erziehen.“

Der Schwager der Frau Klein, der Tischler Günther, will dagegen wiederum ganz erstaunt gewesen sein, als er hörte, daß sein Schwager von der Angeklagten Gift bekommen habe.

Zeuge: Von dem Verhältnis zwischen den Eheleuten könnte ich eine ganze Portion erzählen. Ich kann nur konstatieren, daß sie beide gut vertragen haben, wenn auch meine Schwägerin mir mitteilte, daß ihr Mann sie einmal geschlagen habe. Ob die alte Frau Klein jänkisch oder eine gute Frau war, darüber waren die Aufstellungen verschieden.

Ein weiterer Zeuge war der Arzt Dr. Schmidt, der den Klein behandelt und bei ihm zunächst Heffelfieber annahm. Seine Vermutung, daß vielleicht eine Alkoholvergiftung vorliegen könnte, stützte sich jedoch nicht auf den körperlichen Befund, da Anhaltspunkte für chronischen Alkoholismus nicht vorlagen. Es war nur eine in Betracht gezogene Möglichkeit.

Rechtsanwalt Dr. Brandt: Ist nicht Frau Klein Tag für Tag in Ihre Sprechstunde gekommen?

Zeuge: Ja, sie kam sehr häufig, weinte und war sehr besorgt um das Befinden des Mannes.

Nach einem weiteren Zeugen, der mit dem Chemann Rebbe bekannt war, hat sich Frau Rebbe niemals über ihn beklagt. Er hielt die Ehe für glücklich und Rebbe für einen ordentlichen Mann, dem er keine Gewalttätigkeiten gegen seine Frau zutraute. Damit war die Zeugenbernehmung erschöpft, so daß nach der Mittagspause die Öffentlichkeit vorläufig wieder hergestellt wurde und die

Verlesung der Briefe,

die zwischen den beiden Freundinnen in einer Anzahl gewechselt wurden, beginnen konnte. Die einzelnen Briefe, nach deren Verlesung die Verteidiger, Rechtsanwalt Dr. Brandt und Dr. Göpel, immer Erläuterungen geben, ergeben sich in überschwenglichen Liebesbetuerungen und weisen ersichtlich eine Steigerung in den Ausdrücken auf, die sich auf die Männer beziehen. Es ist darin immer von einem „Vorhaben“ die Rede, das sich jedoch auf den beabsichtigten Umgang beziehen soll.

14.3.1923

Die Liebesbriefe der Giftmischerinnen.

Was sie sich schrieben.

Die Leidenszeit des Ehemanns Klein.

Der heute den ganzen Tag über weiter zur Verlesung gelangende Briefwechsel zwischen den beiden Freundinnen, den Angeklagten Klein und Rebbe, spiegelt das Schreckens- und die jähere Leidenszeit, die das schleichende Gift für den Ehemann Klein bis zum Tode zur Folge hatte, in seinen einzelnen, zum Teil Mitleid erregenden Phasen plastisch wider. Zunächst gab es einen kleinen Aufstich: Rechtsanwalt Göbel teilte mit, daß die Angeklagte Frau Kiemer, die Mutter der Frau Rebbe, von ihrem Schwiegersohn Rebbe, mit dem sie infolge der Wohnungsnot noch zusammen wohnen muß, verprügelt worden sei.

In den Briefen, auf denen, als den hauptsächlichsten Ueberführungsklüften, die ganze Anklage beruht, heißt es u. a., als die Ungeschuldigten von ihrem Mann, bis zum Frühjahr zu warten, abgelenkt waren und die Klein ihrem Manne weiter Gift gab: „Wenn man auf den Tod wartet, stirbt er gar nicht“, und weiter:

„Wenn das Schwein doch erst freipiert.“

In einem Brief schildert die Klein, daß sie geträumt habe, Klein sei gestorben, und schreibt: „Durch den Schreck wachte ich auf, guckte noch Klein, und das Schwein lebte noch.“ Ein andermal heißt es: „Heut' hat er wieder zum Kaffee zweimal was (also anscheinend Gift) bekommen.“ Als bei der Klein einmal, wie sie es nannte, wegen der Geschichte „dicke Luft“ war, halte sie den Rest des Krenits in das Klosett geworfen. Darauf bot sie dann die Rebbe, worauf der Inhalt verschiedener Briefe schließlich läßt, nochmals um Rat. „Klein lieb“, jähreibt sie, „verschaffe mir etwas, damit ich bald erlöst werde.“ „Gretchen“, heißt es weiter, „versuche doch mal, daß Du etwas bekommst, ich könnte mir alle Haare ausreiben. Warum mußte ich auch so brüchig sein, nun ist alles Giftig. Verschaffe mir bitte etwas, ich muß ihn los sein, ich hasse ihn zu sehr.“ Frau Rebbe antwortet: „Du kannst ja nochmals selbst zu Weber gehen, da ich doch so viel an allem schuld bin. Ich kann ja nicht hingehen, das würde auffallen.“

Offenbar ist hierauf die Klein zu dem Drogisten Weber hingegangen, von dem sie neues Gift bekam. Sie schreibt wenigstens: „Ich habe das Zeug nochmals bekommen, ich bin so froh, jetzt soll er mir nicht mehr auf die Beine kommen. Ich habe ihn jetzt in der Presse, denke doch, bald wird er genug haben. Wegen mir kann er bald verrecken. Ich fühle meine Mut an dem Zeug, damit er bald freipiert. Ich kann nun bald nicht mehr. Nun ist meine Brühsuppe gleich gut und werde ihm welche reinbringen. Jetzt soll er aber mit Gewalt daran glauben. Das lange dauert, wird gut.“ In einem anderen Brief jagt sie: „Ich gebe ihm jetzt genug, er soll sich nicht mehr so lange quälen, und für mich ist es eine Erlösung.“

Der Vorsitzende hält ihr nun vor, daß sie nach dem Inhalt der Briefe sich also zu zweimal Gift verschafft haben müßte. Die Angeklagte Klein kann sich zuerst nicht darauf besinnen, gibt dann aber nach einer Erklärung ihres Verteidigers, Rechtsanwalts Dr. Brandt, die Möglichkeit zu.

Vors. zu Frau Rebbe: Haben Sie der Klein denn nun etwas verschafft?

Frau Rebbe: Ich habe ihr nichts verschafft.

Eine Aufforderung zum Mord ihrerseits folgert die Anklage aus folgenden Briefstellen: „Besorge dir noch mehr von dem Zeug und warte die Gelegenheit ab, bis er wieder einmal bejoffen nach Hause kommt,

dann gib ihm gleich so viel, daß er nicht mehr hoch kommt.

Das ist das Allerbeste, daß wir nachher wissen, wo die Schulte sind, dann haben wir wenigstens Ruhe, und uns kann keiner mehr unser Glück zerstören.“ Weiter ermahnt Frau Rebbe die Klein zur Ruhe, damit sie sich nicht verate, und schreibt: „Wenn du man nichts mit dem Krankenhaus zu tun bekommst“ und „kann auch nichts von mir bei dir gefunden werden.“ Schließlich fordert sie Frau Klein auf: „Berlicke nicht den Mut. Wenn du nachher so oft gefragt werden, daß du dann schließlich ehk. keine Reue verspürst und es eingestehst, denn Reue bei den Kerls kann man, wenigstens ich, keine empfinden, oder vielleicht Mitleid? Da haben wir die Schulte zu weh getan.“

Als in dem Zustand Kleins die Verschlechterung eintrat, schreibt die Klein an die Rebbe: „Heute geht es mir gut, da ich heute wieder bei Klein Fortschritte sehe“, und „Klein seine Lage sind gezählt.“ Ähnlich heißt es dann in anderen Briefen: „Klein geht es immer schlechter, das Herz geht zu langsam, wenn es doch bald für immer

schlafen möchte. Ich habe Hoffnung, daß er nicht mehr lange macht.“ An einer Stelle heißt es: „Ich pflege ihn, mal ich denke, es ist das Richtige, damit er nicht merzt, wie er schon einmal sagte, ich trachte ihm noch dem Leben.“

In einem anderen Briefe hofft die Klein von allem verjagt zu bleiben, damit sie nicht um ihn büßen müsse, und sagt: „Hätte ich für dich keinen Beweis meiner Liebe bringen wollen, dann wäre ich nicht zu dem Drogisten gegangen, um mir etwas für gewisse Ratten geben zu lassen. Denke aber nicht, daß ich Mitleid mit ihm habe, nicht eine Bohne.“

Als der Zustand Kleins sich immer mehr verschlimmerte und er schließlich ins Krankenhaus kam, wo er dann starb, schrieb die Klein der Rebbe sofort folgenden Brief:

Vor allem muß ich dir die freudige Mitteilung machen, daß Klein für immer eingeschlafen ist.

Vor den Leuten tue ich einen sehr besorgten, aber im Innern freue ich mich sehr. Nun werde ich dir den richtigen Beweis liefern haben, daß ich nur deinetwegen auf das Ganze gegangen war.“ Die Rebbe erwidert in einem gleich rohen Tone: „Ob allem hast du deine Arbeit gut gemacht, habe doch im Stillen für mich gelacht. Hoffentlich bleibst du mein kleiner Frechdachs.“

Staatsanwalt: Frau Rebbe, worüber haben Sie denn gelacht. Was kam Ihnen denn an der Sache so lächerlich vor?

Frau Rebbe: Es war die Freude und Haß nach dem Tode. Heute bereue ich, daß ich Freude und Haß nach dem Tode des Klein empfunden habe.

Vors.: Frau Klein, was soll das bedeuten, „nur deinetwegen?“

Frau Klein: Es sollte eine Beruhigung für Frau Rebbe sein. Eine eigenartige Beruhigung, wenn man einem anderen ans Leben geht.

Auch die Geschworenen treten nun in die Verhandlung ein, und ein Geschworener fragt, in welcher Weise denn Frau Rebbe auf Frau Klein eingewirkt habe, was nach den Briefen geschehen sein müßte.

Frau Rebbe: Ich habe eingewirkt, daß Frau Klein von ihrem Manne fortgehen sollte, aber daß sie dies machen sollte, „nein“.

Staatsanwalt: Will die Angeklagte Klein jetzt noch immer behaupten, daß sie ihren Mann aufs Krankenlager bringen wollte, damit er jense, was er für eine gute Frau habe?

Frau Klein: Nur frei, frei, frei war mein einziger Gedanke.

Wie aus den weiter verlesenen Briefen dann hervorgeht, die die Angeklagten nach dem Tode des Klein wechselten, hat sie darin den Mann schwer beschimpft und mitgeteilt, daß der Mordverdacht gegen sie bereits besteht. Trotzdem schreibt sie aber: „Nun bin ich die junge lustige Witwe“, und weiter in einem anderen Briefe, anspielend auf die verjagte Ermordung Rebbes: „Wenn das Glück an Dich mal rantritt sollte und Mutter kommt her, dann kennt sie uns nicht wieder, dann sind wir die lustigen Witwen aus Berlin.“

15.3.1923

„Ein seltsamer Fall.“

Das Sachverständigen-Gutachten über die Giftmischerinnen.

Der Obduktionsbefund.

Bevor nach der endlich beendeten Verlesung der schier unerschöpflichen Fälle von „Liebesbriefen“ heute die Sachverständigen zum Wort kamen, wurden noch einige Zeugen vernommen. Auch dem alten Vater der Angeklagten Klein wurde der Schmerz nicht erspart, seine Tochter auf der Anklagebank sehen zu müssen. Jedoch konnte er sie wenigstens entlassen, da er befandete, seine Tochter habe sich wiederholt über ihren Mann, über Mißhandlungen durch ihn beklagt. Die Aussage eines anderen Zeugen fiel noch mehr zugunsten der Angeklagten Klein in die Waagschale, denn er gab mit aller Bestimmtheit an, daß der Ehemann Klein in der Trunkenheit ein brutaler Mann war und zu gewissen Gelegenheiten neigte, was ihn, den Zeugen, veranlaßte, dem Klein die Freundschaft zu kündigen. Dann trat noch einmal

der Ehemann der Frau Rebbe,

der Schwiegerjohn der Mitangeklagten Frau Kiemer als Zeuge auf, und nun kam es zu einem typischen Auftritt. Frau Kiemer, abgesehen von einigen Klüßchen, verhielt sich bisher ziemlich ruhig und besonnen. Als jedoch heute ihr Schwiegerjohn sich auf Veranlassung des Staatsanwalts über verschiedene Vorfälle äußerte, bei denen ihn anscheinend vergiftete Speisen nach einer Schilderung gereicht wurden, schlenberte sie, aufspringend, ihrem Schwiegerjohn mit puterrottem Gesicht die Worte entgegen: „Sie haben meinem Kind mehr Gift eingesflößt, als Sie bekommen konnten. Der Mann dort hat mein Kind vergiftet, und daher bin ich dieser Frau — sie mein Frau Klein — für ihr Tun dankbar, denn sonst läge mein Kind schon unter der Erde.“

Jetzt kamen

die Sachverständigen

endlich an die Reihe, von denen als erster Dr. Frühling vernommen wurde. Da die Leichentafel keine bestimmte Todesursache ergeben hatte, waren Leichenteile ihm zur chemischen Untersuchung überwiesen worden. Diese Untersuchung verlief bezüglich einer Vergiftung durch Methyalkohol oder Arzneimittel ergebnislos, erwies aber mit aller Deutlichkeit, daß dem Verstorbenen ganz erhebliche Mengen von Arsenik zugeführt worden sein müssen. Die vorgefundenen Mengen hätten genügt, um mehrere Menschen zu töten. Die Gerichtsmedizinärzte Dr. Dyrenfurth und Dr. Krüchow haben die Obduktion der Leiche vorgenommen und ebenfalls festgestellt, daß der Tod durch chronische Arsenikvergiftung eingetreten war. Die zugeführten Mengen seien unermeslich groß gewesen.

Sehr interessant war das Gutachten des Prof. Joachimowlo, der Kopfkare des am Leben geliebten Ehemanns Rebbe daraufhin chemisch untersucht hatte, ob auch ihm Arsenik beigebracht worden war. Nach seinen Ausführungen kann die Zufuhr von Arsenik noch nach zwei Jahren in dem Körper eines Menschen, insbesondere an den Haaren und an der Haut, nachgewiesen werden. Die Untersuchung der dem Ehemann Rebbe Anfang März abgeschmitteten Haare ergab, daß sie Arsenik enthielten. Bismut davon dem Körper zugeführt worden sein mußte, sei jedoch daraus nicht zu entnehmen.

Als erster der psychiatrischen Sachverständigen kam Dr. Juliusburger zum Wort. Er führte in einem umfangreichen Gutachten folgendes aus:

Es handelt sich hier um einen besonders seltenen und schwierigen Fall

für die Sachverständigen, denn es heißt, ein Selenknäuel zu entwirren, und es lauschen die Fragen auf, wo fängt die Natur ihr Werk an und wo beginnt die Kraakheit. Eine Trennungslinie hier zu ziehen, ist sehr schwer. Auf Grund der Ergebnisse der objektiven Untersuchung der Frau Klein ist zu sagen, daß sie eine auffallende Gleichgültigkeit im Kommen und Gehen der Gefühle heißt. Eine wirklich ernste, gesunde und normale Gefühlreaktion ist bei ihr nicht wahrzunehmen. Sie ist in allem oberflächlich, wesslich in ihren Briefen durchaus widersprüchlich. Frau Klein besetzt einen Schreibdrang, wie er deutlicher nicht zu finden sein dürfte. Sie ist überschwänglich in der Liebe, in der Anrede und im Gerede gegen die Männer. Von Persönlichkeiten ist in den Briefen nichts zu finden, aber Frauen Gullen liebt, lassen sich maltrahieren, ohne dem Arzt zu sagen, was für eine Hölle sie dahinter haben. Der Inhalt der Briefe zeigt eine zurückstrebende Graufamkeit, gepaart mit krankhafter Luftbetonung. Dieser Zug ist typisch und charakteristisch. In Übereinstimmung damit zeigen sich, was nicht auffallend ist, Züge von echtem Mitleid. Es geht eine Art Kauzjzustand durch die Briefe, der entschieden pathologischer Natur ist. Wir empfinden es förmlich nach, welcher Kampf der Liebe und des Hasses, insbesondere die Angeklagte Klein, durchlitten hat. Sie ist die beeinflusbarere, passivere Natur, von infantiler Konstitution. Sie war der Rebbe untertan und wollte ihr den schrecklichsten Beweis erbringen, daß die Liebe echt in ihr wurzelt. Die Briefe, die doch eine Selbstanklage darstellen, hat sie nicht vernichtet. Da könnte man sagen, daß ist die verhängnisvolle „Etwakele“, an der Verbrecher scheitern. Man könnte auch versuchen, diesen Umstand aus der geringen Schwäche heraus zu verstehen, aber das ist keine genügende Erklärung. Wenn man den Kauzjzustand betrachtet, so ist zu sagen, daß die Briefe für die Klein Kleinode, eine Art Fetisch, waren. Sonst hätte sie bedacht, welche gefährliches Instrument sie gegen sie darstellen konnten. Wo ist nun der Liebertritt zur Kraakhaftigkeit zu sehen? Bewußtlosigkeit hat nicht vorgelegen, ebensov wenig Wehrvorstellung. Der Fall steht aber vor einer Grenze, die ich als Sachverständiger nicht überschreiten kann. Ich sehe die Angeklagte nur

im Sinne überwertiger Gefühle.

Wir haben es mit einer krankhaft gesteigerten Gemütsart zu tun. Ich kann also nicht sagen, der Paragraph 51 trifft nicht zu, und kann ebenfalls nicht erklären, er trifft zu.

Was Frau Rebbe anbelangt, so ist sie die Stärkere, aktivere Natur. Wenn ich Ihre Persönlichkeit und die Letzte der Briefe betrachte, so muß ich sagen, daß bei ihr eine nicht so hochgradige und abnorme Ueberanstrengung von Gefühlen wie bei der Klein vorliegt, dagegen eine starke Herabsetzung ihrer Willenskraft, eine starke Minderwertigkeit. Ich glaube, daß hier ein Grenzfall vorliegt.

Auf dieses Gutachten folgten dann die Ausführungen der übrigen Psychiater, Sanitätsrats Dr. Magnus Fitzfeld und anderer.

16.3.1923

Todes-Antrag im Giftmischerinnen-Prozess.

Der Schlusssatz.

Ankläger und Verteidiger haben das Wort.

Berlin, 16. März.

Für die drei Frauen, von denen zwei des vollendeten und versuchten Giftnordes an ihren Ehegatten angeklagt sind, ist nunmehr die Stunde gekommen, in der sie aus dem Munde der Geschworenen des Landgerichts III die Entscheidung über die Frage hören werden, ob sie als Giftnischerinnen dem irdischen Richter verfallen. Mit Spannung sieht eine große Zuhörerschaft, die den Saal bis auf das letzte Plätzchen füllt, da die Deffinitivität wieder hergestellt ist, ihrem Schicksal entgegen. Auf den Angeklagten selbst lastet die ganze Erwartung schwer. Gesenkten Hauptes hören die drei Frauen zu, während der Erste Staatsanwalt Dr. Rombrecht zu den 21 Schuldfragen spricht. Tiefer und tiefer senken sich die Köpfe, als der Vertreter der Anklage mit nüchternen Worten, mit ruhiger, klarer und umso unerbilliger Objektivität auf sein Ziel lossteuert und seine Anklage an einigen Stellen besonders wuchtig wird. Schließlich, nachdem er das niederhammernde „Schuldig des Nordes“ bzw. „des versuchten Nordes“ beantragt hatte, ist von ihnen gar nichts mehr zu sehen.

„Meine Herren,“ so begann

Staatsanwalt Rombrecht

seine Ausführungen. „Vor Ihnen liegt eine außerordentlich schwierige Aufgabe, deshalb muß das Ergebnis der Hauptverhandlung bis ins einzelne noch einmal genau durchgegangen werden.“ Der Staatsanwalt ging nun zu diesem Zwecke auf die Vorgeschichte der Anklage ein, erwähnte das Vorspiel, die versuchte Vergiftung der Mutter des Klein und kam dann auf den schmer belastenden Briefwechsel zu sprechen, der bei der Hausdurchsuchung vorgefunden wurde, nachdem der Verdacht des Giftnordes gegen Frau Klein entstanden war.

„Ein Markstein in der Entwicklung dieser Tragödie“, so fuhr er fort, „bildet die Bekanntschaft der beiden Frauen, aus der sich schnell eine intime Freundschaft entwickelte. Als die Männer gegenseitig den Frauen ihr Haus verbot, war die Folge der Briefwechsel. Im weiteren Verlaufe machte der Mann der Frau Klein ein wahres Martyrium durch. Nun müssen wir fragen, wo die Beweggründe hierfür liegen. Frau Klein hat von Anfang an die Taktik beobachtet, ihren Mann als vollkommenen verrohten und verirrten Menschen hinzustellen. Wir haben nun die Beobachtung gemacht, daß die Sachverständigen das, was die Angeklagten ihnen erzählten, in dieser Beziehung als vollkommen wahr hingestellt haben. Hier heißt es aber, vorzüglich zu sein und eingehend zu prüfen. Mit Hartherzigkeit und Grausamkeit hat die Klein ihren Mann ums Leben gebracht. Das zeigen die Briefe, in denen sie davon spricht, wie jäh ihr Mann ist, wie er an den Wänden vor Schamerzen hochgeht, sie aber mit ihm kein Mitleid habe. Frau Klein hat etwas Zartes und Hinfälliges und ihre Art könnte denjenigen, der ihr Inneres nicht kennt, auf den Gedanken bringen, daß er es mit einem harmlosen, fädlichen Gesöpf, mit einer Streichnatur zu tun habe. In Wirklichkeit zeugt aber ihr Verhalten von ungeheurer Kaltherzigkeit, Mitleidslosigkeit und Grausamkeit. Es krampt sich einem das Herz zusammen, bei der Vorstellung von den Qualen des Mannes, wenn man die Briefe liest. Und so sagt die Angeklagte: „Ich hatte kein Mitleid mit ihm.“ Auch Habgucht, Rachguth und Heudelei sprechen aus den Briefen. Eine Milderung ist nirgends vorhanden, und praktisch kommen überhaupt mildernde Umstände nicht in Frage, denn es liegt Mord vor.

Die Angeklagte Rebbe hat ihrer Freundin Beihilfe geleistet. Auch ist sie weiter des versuchten Mordes schuldig, während die Klein ihr Beihilfe zum versuchten Mord geleistet hat. Frau Kiemer hat von Anfang an gewußt, um was es sich handelte und hat nicht nur mit dem Herzen an der Tat teilgenommen, sondern sie sogar moralisch unterstützt. Was nun schließlich den

Geisteszustand der Angeklagten

anbelangt, so stimmen die Sachverständigen darin völlig überein, daß die Angeklagten stark geistig minderwertig sind. Hier handelt es sich aber nur um minderwertige Triebe, nicht aber um Geisteskrankheit. Es mag dahingestellt bleiben, ob Klein die ihm nachgelagten Brutalitäten begangen hat. Der Rebbe hat allerdings ihr Mann unerhörte Zumutungen gestellt. Sie hat deshalb zwar das Recht des Hasses, jedoch rechtfertigt dieser Haß nicht die Absicht, ihrem Mann aus dem Leben zu schaffen.

Zusammensfassend beantrage ich also bei Frau Klein die **Schuldfrage nach Mord und Beihilfe** zum versuchten Mord, bei Frau Rebbe **„versuchten Mord und Beihilfe zum Mord und schließlich Frau Kiemer die Schuldfrage nach Unterlassung einer Anzeige zu bejahen.**

Nach dem Staatsanwalt sprach als Verteidiger der Frau Klein Rechtsanwalt Dr. Arthur Brandt, der u. a. ausführte: Meine Herren Geschworenen, Sie sind als Richter wider eine Frau berufen, deren Ehe ein Martyrium, eine einzige Kette von Mißhandlungen und Brutalitäten seitens ihres Mannes war. Sie haben deshalb eine der schwierigsten Aufgaben in den Annalen der Sexualpathologie zu lösen. Es ist ein tragisches Geschick, daß Frau Klein einem verirrten Manne angehört. Unter ihnen, meine Herren Geschworenen, befindet sich seine Frau, die Ihnen Ansehens geben könnte, wie unglücklich eine Frau an der Seite eines brutalen Mannes sein kann. Doch habe ich die Hoffnung, daß auch Sie den Empfindungen dieser Frau hier gerecht werden. Ihre Tat ist nicht wegzuleugnen. Sie leugnet auch die Tat nicht, beschönigt sie nicht, sondern steht zu ihr. Das Motiv war der allzu große Ekel vor dem Mann, der sie nur von dem einen Gedanken besetzt sein ließ: „Frei, frei, frei!“ Welche Beweggründe hatte sie nun zur Tat, und worauf beruht der starke Haß? Der Verteidiger sucht dies an Hand der Zeugenaussagen nachzuweisen und kommt zu dem Schlusse, daß der Ton in den Briefen die logische Folge des Tones sei, den der Mann in der Ehe angeschlagen hat.

Ihr Haß war maßlos gesteigert

und mußte deshalb Gegendruck auslösen. Hier müssen wir nun einsehen, wie es die Gutachter getan haben. Ist ihre nun die Tat überhaupt zuzurechnen, und die Angeklagte dafür verantwortlich zu machen? Mord kommt nicht in Frage, da die Sachverständigen die Heberlegungsfähigkeit der Angeklagten verneint haben. Vergiftung aus ähnlichen Gründen nicht, und so bleibt nach dem Gesandnis der Angeklagten nur der Vorfall der Tötung übrig. Ich stehe aber auf dem Standpunkt, daß auch hier eine Bestrafung nicht unmöglich ist, weil die Angeklagte dafür nicht verantwortlich zu machen ist. Steht doch nicht mit Sicherheit fest, und zwar nach den widersprechenden Gutachten der Sachverständigen, daß der § 51 nicht vorliegt. Ist es denn nicht denkbar, daß eine mit Füßen getretene Frau sich vergiftet und nicht mehr weiß, was sie tut. Lassen Sie sich nicht davon leiten, daß dann die Tat ungeführt bleiben würde, sondern denken Sie daran, daß die Tat geboren ist aus dem maßlos gesteigerten Haß und von der Urschuld des Mannes ausgegangen ist. Ich bitte deshalb, sämtliche Schuldfragen zu verneinen.“

Hierauf sprach für die zweite Angeklagte Rechtsanwalt Gessel. Das Urteil dürfte erst in den späten Abendstunden zu erwarten sein.

17.3.1923

Milde und Milde.

Von
Stefan Großmann.

I.

Berlin, 17. März.

Warum sollte ein Mensch nicht aufstehen und sagen: „Ich richte nicht! Es gibt keine Willensfreiheit. Der einzelne ist der Erbe seiner Ahnen, das Ergebnis seiner Umgebung, das Opfer seiner Triebe.“ Im Kriege hat es keine Christen gegeben (vornehmlich in angelsächsischen Ländern), die sich geweigert haben, eine Waffe in die Hand zu nehmen. Warum sollte ein in die Kausalität jedes Geschehens einsichtiger Geist sich nicht weigern, Justiz zu üben? Solcher Streif des Laienrichters, aus tiefster Einsicht ins Schicksalhafte jeder Existenz geboren, wäre verhängnisvoll. Welche gesellschaftlichen Folgen dies Nicht-mehr-richten-Wollen hätte, das steht auf einem anderen Blatte. Sittlich genommen steht der zum Richter unfähig gewordene Mensch über dem Bürger, der ohne philosophische Reflexion das Amt des Geschworenen übernimmt.

Es gibt auch ein edelstes Erlebnis des Geschworenen. Der polnische Fürst, der im Gerichtssaal seine innere Auferstehung erlebt, ist nicht nur eine Romanfigur. Es gibt ein seelisches Miterleben mit dem Angeklagten, das zum Richten unfähig macht. Man denke an jenen unvergesslichen Augenblick, der von anverraut Jahrzehnten in Venedig erlebt wurde, als im Prozeß gegen die schöne Nordanstifterin Larnowska ein Geschworener aus der Bank trat und dem verblüfften Vorsitzenden sagte: „Ich muß mein Amt zurücklegen, ich habe im Laufe der Verhandlung erkannt, daß ich die Schlichte bin.“ Gewiß, ein sonderbarer Ausnahmefall. Aber was anderes als eine platonische Verliebtheit war es, die Gerhart Semmann zwang, aus dem Urteil ein Kindermordprozeß zu machen, dem er in Girschberg in Schlesien beiwohnte, das Drama der Rose Bernd zu schaffen? Die Fälle, in denen eine menschenverbindende Phantasie den Richter zwingt, Vergangenheit des Angeklagten als Gegenwart vor sich zu sehen, fremde Verworrenheit als eigene zu empfinden, kommen vielleicht öfter vor, als der trockene Gerichtsbericht zu melden weiß. Und wie oft gehört eine Tat gar nicht zu ihrem Täter! Dann fühlt der Richter sich als sanfte Macht:

Es freut sich die Gottheit der reuigen Sünder;
Unterblische heben verlorene Kinder
Mit feurigen Armen zum Himmel empor

II.

Imvielfern aber trat der Bademeister Stendorf ein verlorenes Kind? Er stand als Angeklagter vor dem Berliner Landgericht I und war beschuldigt, seine Geliebte Anna Wrobel ermordet, zerstückelt und Teile der Leiche in gebratenem Zustand genossen zu haben. Anfangs hat er die Tat eingestanden, später erkannte er, daß eine instematische Ableugnung aussichtsvoller sei. Er erzählte, die Geliebte habe ihn gereizt, ja, sie habe es gewagt, nach einem Tanzvergnügen im nächtlichen Streit einen Holzpantoffel wider ihn zu heben, noch mehr, sie habe ihn sogar mit dem Holzpantoffel geschlagen. Da habe er sie in Notwehr natürlich niedergeschlagen. Und die Zerstückelung der Leiche? Oher Gott, die war unerläßlich notwendig. Wie hatte er denn die Tote wegchaffen sollen? Und der Staatsanwalt hatte ein Einsehen und zog die Anklage wegen Mordes zurück. Es blieb die Frage auf Tischlag. Da setzte eine feierliche Verteidigung ein. Der Angeklagte sei auf seine Geliebte, die den Holzpantoffel gegen den Herrn und Gebieter zu heben gewagt,urchbar mütend gewesen, er sei

Ein minderwertiger Mensch, erblich belastet, seiner Sinne nicht mächtig gewesen, und so seien ihm gerechterweise mildernde Umstände zuzubilligen. Die Geschworenen ergänzten die Milde des Staatsanwalts, sie gewährten dem Erregten mildernde Umstände. Das Gericht verurteilte den reizbaren Liebhaber zu fünf Jahren Gefängnis, davon wurden 17 Monate der Untersuchungshaft abgerechnet. Verbleiben etwa 3½ Jahre, die der Bademeister in geschlossenem Raum, nicht in der Kerkerzelle, zubringen muß. Den Silvester 1926 wird Herr Obendorf schon wieder in Freiheit finden. Hoffentlich feiert er die schnell erreichte Freiheit nicht wieder durch ein Lanzvergnügen. Hoffentlich findet er dort nicht wieder eine Geliebte, die er, wie der Volksmund sagt, zum Freßten gern hat.

III.

Ein halbes Jahr später kann Herr Obendorf bei dem Lanzvergnügen auch die kleine Frau Klein treffen, die gestern zu vier Jahren Gefängnis verurteilt wurde. Auch nur wegen Totschlags. Es war ein etwas länglicher Totschlag, den die Titelfrau an ihrem gewiß nicht liebenswerten Gatten verübt hat. Denn während dieses Totschlags hat die junge Dame ein paar hundert Briefe an ihre Freundin geschrieben, Briefe, in denen sie mit der Unerbittlichkeit des neugierigen Beobachters die Wirkungen des mörderischen Giftes schildert. Die Freundin hat mit sachverständigem Rat geantwortet: „Bei Nattengift kann der Bauch leicht aufplatzen . . .“ Die kleine Frau entschied sich für Arsenik. Die Freundin, Anhängerin der Theorie, daß der mit voller Ration geführte Krieg der humanste sei, riet, dem Gatten in einer besoffenen Nacht das ganze Quantum einzugeben, aber die zu milderer, will sagen: längerer Kriegführung entschlossene Gattin verabreicht das Gift lieber in kleinen Portionen. Nur der Seufzer: „Wenn das Schwein doch erst freipierte!“ entringt sich ihren sanften Lippen. Qualschreie des Gatten beirren die „keine, harmlose Frau“ (so schildern sie Zeugen) nicht im geringsten: „Es ist Nacht.“ schreibt sie, „Klein wandert im Fieber im Zimmer auf und ab, er hat Schmerzen, er möchte die Wände hochklettern. Aber es hilft nichts, ich lasse nicht locker, er kommt mir nicht mehr aus den Fingern.“ Diese Festigkeit hat das Frauchen bis zu dem Tage, an dem es melden kann: „Vor allem muß ich Dir die freudige Mitteilung machen, daß Klein für immer eingeschlafen ist.“ Worauf die Gratulation der heutzigen Freundin umgehend eintrifft: „Vor allem hast Du Deine Arbeit gut gemacht, habe doch im stillen für mich gelacht. Hoffentlich bleibst Du mein kleiner Frechdachs.“

Wie Geschworene diesen planvollen, Stück für Stück realisierten Mord als Totschlag qualifizieren konnten, wird das Geheimnis des Beratungräzimmers bleiben. Es gibt leider kein Forum, auf dem Richter ihren Spruch zu rechtfertigen oder zu erklären haben. Die Mörderin wurde als Totschlägerin zu Gefängnis verurteilt, die Freundin wegen Beihilfe zu Zuchthaus. Könnte im Falle des Herrn Obendorf, der seine Freundin verzehrend geliebt hat, plötzliche Wut, Rauferei, Notwehr angenommen werden, so war damit eine notwendige juristische Stütze des Urteils geschaffen. Wie aber verübt man Totschlag viele Wochen lang? Alle Abende eine kleine Portion Totschlag? Was unterscheidet denn Mord von Totschlag, wenn nicht diese Systematik der Tötung?

Darf man als moderner Mensch gegen milde Urteile sprechen? Nicht von den kleinen, perverten Weibern sei hier die Rede, die sich nach drei Jahren (denn die Untersuchungshaft wird natürlich abgerechnet) wieder umarmen mögen. In die Köpfe der Geschworenen möchte man gucken, die bei so grauenhaftem Anlaß milde werden. (Zu denken, daß Frechdachs über ein Jahrzehnt im Zuchthaus vergehen muß, indes der Seidenzerstückler in drei Jahren wieder auf Lanzvergnügungen geht . . .) Milde und Milde ist nicht immer dasselbe.

Es gibt eine Milde, die aus der Phantasie des Herzens loht.
Es gibt eine Milde, die aus Stumpfheit des Geistes trübe fließt.

14.2 Berliner Börsenzeitung

12.3.1923 Morgenausgabe

Gerichtssaal.

Zwei Gattinnenüberlerner.

Vor dem Schwurgericht des Landgerichts 3 steht heute unter der Anklage des Mordes bzw. der Anstiftung zu einem weissen Morde die 23jährige Tischlerfrau Ella Klein, geb. Thieme. Neben ihr müssen die Frau Margarete Rebbe, geb. Niemer, und deren Mutter, die Frau Marie Niemer, geb. Schulz, auf der Anklagebank Platz nehmen, die unter der Anklage des versuchten Mordes und der Beihilfe zu dem Morde der Klein, bzw. wegen Verbrechens gegen § 10a St.G.B. stehen. Nach letzterem wird der Täter bestraft, der von einem geplanten Verbrechen Kenntnis erhält und zu einer Zeit, zu der eine Verhinderung noch möglich ist, keine Anzeige erstattet.

Die Angeklagten Klein und Rebbe sind miteinander eng befreundet. Ihre Ehen haben sich, wie die Anklage unter Beweis stellt, durch ihre eigene Schuld nicht glücklich gestaltet. Nachdem sie sich lange Zeit hindurch die überschwänglichsten Liebesbriefe geschrieben hatten, fahien sie eines Tages den furchtbaren Entschluß, sich ihrer Männer zu entledigen. Vorher soll die Klein schon im Sommer 1921 den Versuch gemacht haben, die Mutter ihres Mannes, die Verdacht geschöpft hatte, durch Gift zu beseitigen. Im Frühjahr v. J. verstarb der Ehemann Klein unter so verdächtigen Umständen, daß die Polizei die Leiche beschlagnahmte und die Obduktion anordnete. Diese ergab, daß K. das Opfer einer Arsenitvergiftung geworden war. Da ferner festgestellt werden konnte, daß Frau K. einige Zeit vorher von einem Droghiten Webet ein größeres Quantum Arsenit gekauft hatte, wurde sie verhaftet. Bei der Durchsuchung in ihrer Wohnung wurde ein ganzes Bündel Briefe gefunden, aus dem mit vollster Deutlichkeit hervorging, daß die K. ihren Mann mit kältlicher Ruhe und Überlegung systematisch und durch langsame Steigerung der Garamengen ermordet hatte. Gleichzeitig erbrachten diese Briefe den Beweis, daß die beiden Frauen den Plan gefaßt hatten, ihre Männer umzubringen. Tatsächlich war auch der Ehemann Rebbe infolge des ihm in den Speisen zereichten Giftes schon ernstlich erkrankt. In anderen Briefen spinnen die beiden Frauen Zukunftspläne, was sie anfangen wollen, wenn es ihnen gelungen sei, ihre Männer zu beseitigen. Wie die Anklage weiter behauptet, soll auch die Rebbe mit einem Gift, das ihr eine Kartenlegerin besorgt hatte, den Versuch gemacht haben, ihren Mann zu ermorden. Glücklicherweise hatte die Kartenlegerin ihr jedoch einen ziemlich harmlosen Stoff beschafft.

Die heutige Verhandlung begann unter nachbarlichem Anhang des Publikums, unter welchem das weibliche Element überwiegt. Ten Vorsitz im Gerichtshof führt

Landgerichtsdirektor Dr. Jaiser, die Anklage wird von dem ersten Staatsanwalt Dr. Kombracht vertreten. Als Verteidiger fungieren die Rechtsanwälte Dr. A. Brandt, Dr. Kögel und Dr. Salinger. Von der Staatsanwaltschaft und der Verteidigung sind als Sachverständige geladen: San.-Rat Dr. Leppmann, die Gerichtsmedizinärzte Dr. Dyhrenfurth und Dr. Theie, San.-Rat Dr. Juliusburger, San.-Rat Dr. Magnus Girsfeld, D. Köstlich und der Chemiker Dr. Gruning von der staatlichen Nahrungsmitteluntersuchungsanstalt. Der Prozeß wird zum Teil unter Ausschluß der Öffentlichkeit stattfinden.

13.3.1923 Morgenausgabe

Gerichtssaal.

Zwei Gattenmörderinnen vor Gericht.

In dem Giftmordprozeß gegen die Frauen Klein, Rebbe und Meiner wurde auf Antrag des Ersten Staatsanwalts Dr. Nombrecht wegen Gefährdung der Gütlichkeit die Öffentlichkeit ausgeschlossen, da es sich bei der Vernehmung der Angeklagten wie auch in der Beweisaufnahme hauptsächlich um die Görterung gemisser sexueller Dinge, die sich zwischen den Angeklagten Klein und Rebbe abgespielt hatten, handelt. Den Vertretern der Presse wurde die Anwesenheit gestattet.

Die Angeklagte Rebbe hat ihren Mann als aktiven Unteroffizier kennen gelernt und dann mit ihm im Jahre 1918 eine Kriegstraumung vollzogen. Sie behauptet selbst, schon als Kind „topfsteidend“ gewesen zu sein. Von ihren Eltern, sei sie mit treuer Liebe, Gollvertrauen und Vaterlandsliebe erzogen worden. Mit einem gewissen Stolz betont sie besonders, daß ihr Vater von zwei Kriegervereinen mit „Mittel zu Grabe getragen worden sei.“

Nach einer kurzen Vernehmung der Angeklagten über ihre persönlichen Verhältnisse folgt die Vernehmung der Frau Klein über den ihr zur Last gelegten Mord. Vorsitzender: Frau u. Klein, geben Sie zu, Ihrem Manne Krusenik beigebracht zu haben? — Angeklagte: Ja wohl. — Vorsitzender: Erzählen Sie erst einmal, wie war denn Ihre Ehe? —

Angekl.: Wie lebten die erste Zeit sehr gut, aber da kam die Mutter meines Mannes dazwischen und da war es aus, denn sie ist eine ganz lieblose Person. — Vors.: Sie sollen ja auch im Jut oder August verheiratet haben, Ihre Schwiegermutter durch vergifteten Kaffee aus der Welt zu schaffen? Ist das richtig? — Angekl.: Nein, das ist nicht wahr! Das ist ein Blödsinn meiner Schwiegermutter. Ich habe nur einmal zu meinem Manne gesagt: Wenn hier keine Aenderung eintritt, passiert mir etwas! Die Angeklagte behauptet dann weiter, daß

ihre Mann sehr dem Alkohol ergeben gewesen sei und zu jener halb vertierten Klasse von fernerdegenerierten Menschen gezählt habe, welche der bekannte Psychiatrist Krafft-Ebing mit „Dysprophanen“ bezeichnet habe. Es hat aber mehr den Anschein, als ob die Ursache der ekelhaften Färbung in den Beziehungen der K. zu der Witzengeklagten Rebbe zu suchen sind. Wie die Klein weiter behauptet, habe die K. ihr ebenfalls von ihrer unglücklichen Ehe erzählt und aus der anfänglichen Freundschaft sei sehr bald ein Liebesverhältnis zwischen ihnen entstanden. Auf Fragen des Vorsitzenden erklärt die K., daß sie das Bräutigams- und dem Trauungs-Weber angeblich zum Nattererkräften erhalten habe. Sie habe ihrem Manne das Gift erst mehrere spätenweil gegeben und dann, als dies nicht recht wirkte, gel ich einen halben Teelöffel mit einem Male. Ihr Mann sei darauf in das Krankenhaus gekommen. Landgerichts-Dezessor Dr. N. J. J. er hält vor, daß sie trotz vielfacher Vernehmungen vor der Polizei und vor Gericht niemals etwas über eine solche Behandlung nach ihren Mann gesagt habe. Auch in der schon einmal von ihr eingeleiteten Verhandlung habe sie nichts von der angeblichen Färbung ihres Mannes gesagt. Zur Sprache kommt ferner, daß ihr Mann mehrfach Selbstmordversuche unternommen und sie ihn wieder abgelehnt habe. — Vors.: Das ist doch etwas sehr auffällig. Auf der einen Seite wollen Sie Ihren Mann mit aller Gewalt los werden und auf der anderen Seite scheiden Sie ihn ab, wenn er selbst aus dem Leben scheiden will? Die Angeklagte schwieg. Auf Vertrauen des Rechtsanwalts Dr. Brandt erklärt die Angeklagte, daß ihr Mann sie mit einem Gumminüßpel, mit einer eisernen Stange und anderen Werkzeugen mißhandelt habe und stets unter seinem Kopfkissen ein laures Dolchmesser aufbewahrt habe. Auf die Frage, ob ihr Mann die Selbstmordversuche in der Trunkenheit pariert habe, erklärt die Angeklagte, daß dies auch in völlig nüchternem Zustande geschehen sei. — Vors.: Sie haben früher einmal gesagt, Sie hätten Ihrem Mann das Gift bloß beigebracht, damit er krank werde und sie ihn pflegen könnten, damit er lebe, was für eine gute Frau er habe? Angeklagte schwieg. Die Angeklagte Rebbe erklärt in ihrer Vernehmung, daß sie ihren Mann, als er nur den selbigen Tod, den er auf dem Leibe trug, besessen habe, geheiratet habe, den er bald nach der Hochzeit in die Hände eines Rechtschere namens v. Galoffstein geriet, der ihn als Chauffeur angeheilt habe. Als E. in Frankfurt a. M. verhaftet wurde, sei auch ihr Mann in Haft behalten worden. Darauf habe sich ihr Mann mit türkischen Verbrechern eingelassen, die einen Raubüberfall auf einen Juwelier ausgeführt hatten.

— Auffällig ist, daß auch diese zungewagte behauptet, daß ihr Mann stets nur mit einem Dolche oder einem Keil unter dem Kopfkissen geschlafen habe. Auch sie behauptet ferner, daß ihr Mann einen perversen Verkehr von ihr verlangt habe. Dies in Verbindung mit seiner politischen Anschauung, er sei Sportfisch, habe von den Dächern bei der Märzunruhen auf die Truppen geschossen und sich dann 14 Tage verborgen halten müssen, sei die Ursache der Färbung ihrer Ehe gewesen. Als sie die Klein kennen lernte, habe sie sofort mit dieser ein intimes Liebesverhältnis angefangen. — Vors.: Sie haben jeder etwa 300 Liebesbriefe geschrieben, welche hier zur Verlesung gebracht werden müssen, um über die Art ihrer Beziehungen zu der Klein Aufklärung zu schaffen. — Die Rebbe erzählt sodann, daß sie den Mann geküßt hätte, mit ihrer Mutter und der Klein eine eigene Wohnung zu beziehen. — Vors.: Sie behaupten ja wohl auch, daß die in ihren Briefen vorkommenden Redewendungen wie „sei verzwiegen“, sich lediglich auf diesen Plan bezögen? — Angeklagte: Ja wohl, das stimmt auch! Außerdem war ich öfter bei der Kartenlegerin Fein, die mir sagte, die „Witwenkarte“ läge mir zu. Auch hierauf beziehen sich die fraglichen Stellen in den Briefen, die jetzt ganz anders ausgeleitet werden. — Zur Sprache kommt noch, daß die Klein nach dem Tode ihres Mannes mit der Rebbe zur Polizei gegangen war, um gegen diejenigen, welche das Gerücht aufgebracht hatten, sie habe ihren Mann vergiftet, Anzeige zu erstatten.

Die dritte Angeklagte, die Mutter der Rebbe, bestritt, etwas von dem Mordplan ihrer Tochter bzw. der Frau Klein gemußt zu haben.

In der Beweisaufnahme wird zuerst der Kriminalkommissar Bucher, jetzt in Breslau, vernommen, der die Klein seinerzeit zuerst vernommen hat. Der Zeuge weiß nur, daß ihm die K. zugegeben habe, ihrem Mann Krusenik gegeben zu haben. Ob sie dabei gesagt habe, sie wolle ihren Mann um die Ede bringen, weiß Zeuge nicht mehr.

Die 78 jährige Kartenlegerin Fein ist bestritt, der Rebbe irgend einen angelischen Giftstoff gegeben zu haben. Sie besaß sich auch nicht mit dem Handel mit Geheimmitteln. Die Zeugin bleibt wegen des Verdachts der Teilnahme schuldig unbeeidigt.

In einem unüberbrückbaren Gegensatz zu den Aussagen der Angeklagten Klein stehen die Bekundungen der Mutter des ermordeten Emanuels Klein. Diese erklärt, daß ihr Sohn zwar etwas früher getrunken habe, nach seiner Verheiratung habe sich dies aber gelegt, da er seine Frau sehr geliebt habe. Die Liebe sei so groß gewesen, daß ihr Sohn seiner Frau alles geglaubt habe und sogar gegen sie als Mutter zugunsten seiner Frau eingetreten sei. Dies sei auch die Ursache gewesen, daß ihr Sohn sich mitunter recht schlecht zu ihr, Zeugin, benommen habe. Der Schwiegertochter sei sie deshalb ein Dorn im Auge gewesen, weil sie als Mutter die Interessen ihres Sohnes vertreten habe und deshalb habe die Angeklagte auch eines Tages versucht, sie mit vergiftetem Kaffee zu beseitigen. Ihr sei sofort der eigentümliche scharfe Geruch des Kaffees aufgefallen und daß ihr die Angeklagte so sehr zugeredet habe, schnell den Kaffee zu trinken. Als sie ihn an die Lippen drückte, habe sie sofort ein heftiges Brennen verspürt und Lippen und Zunge seien aufgeschwollen. Sie sei sofort zu einer Nachbarin gegangen und habe dieser erzählt, ihre Schwiegertochter habe soeben versucht, sie zu vergiften. Ein ganz neues Moment, welches insbesondere für die Sachverständigen wertvoll sein wird, bringt die alte Frau sodann vor. Während die Klein immer behauptet hatte, sie sei von ihrem Manne zu den ekelhaftesten Dingen gezwungen worden, bekundet die Zeugin, daß sich ihr Sohn öfter bei ihr beschwert habe, daß ihn seine Frau „nicht in Ruhe lasse“, wo er doch so schwer arbeiten müsse. — Die Angeklagte Klein lacht bei dieser Aussage über das ganze Gesicht und sieht dann ihre „Freundin“ forschend an. — Die Zeugin bekundet weiter, daß sie nie etwas von einem Dolche unter dem Kopfkissen gesehen habe, obwohl sie ständig die Betten gemacht habe. Unter Tränen schildert die Zeugin, daß es die Angeklagte verstanden habe, sie von dem Todeslager ihres Sohnes fern zu halten, obwohl er sehnsüchtig nach ihr verlangt habe. „Er hat seine Frau so lieb gehabt, daß er nicht mehr wollte, daß er noch eine Mutter hat. Erst als er sterben mußte, hat er sich daran erinnert,“ so ruft die Zeugin aus. Bei wiederholten Streitfällen habe ihr Sohn gesagt: „Sei still Mutter, es ist meine Frau!“ Ihr Sohn sei stets zärtlich zu seiner Frau gewesen und als sie auf der Straße aus dem Mund ihrer Schwiegertochter, der K., gehört habe, daß ihr Sohn plötzlich verstorben sei, habe sie sofort gesagt: Es, dann hast Du an ihm vollendet, was Du an mir versucht hast! Verschiedene Fragen des Rechtsanwalts Dr. Brandt zielen darauf hin, daß die Zeugin als Mutter jetzt bereitwilligerweise zugunsten ihres Sohnes aussetzt und daß sie selbst von ihm geschlagen und beschimpft worden sei.

Einen breiten Raum in der Beweisaufnahme nehmen die Vernehmungen derjenigen Zeugen ein, welche über das Eheleben der Klein Auskunft geben sollen. Diese Aussagen gehen zum Teil sehr auseinander. Die Verhandlung wurde in später Nachmittagstunde abgebrochen und auf heute 1/2 Uhr vertagt.

14.3.1923 Morgenausgabe

Gerichtssaal.

Giftmord-Prozeß Klein-Nebbe.

Die Verhandlung in dem Mordprozeß gegen die Frauen Klein, Nebbe und Kiemer wurde gestern fortgesetzt, und zwar weiter unter Ausschluß der Öffentlichkeit. Die in ziemlich eintrügigen Bahnen dahinfließende Beweisaufnahme beschäftigte sich in der Hauptsache mit der Frage, ob die Ehe der Kleinschen Eheleute schon gerüttelt war, bevor das Liebesverhältnis zwischen den beiden Frauen entstanden war. Hierzu wurde v. a. der Rechtsanwalt Dr. Salinger vernommen, der seinerzeit im Auftrage der Angeklagten Klein die Ehescheidungsflage gegen ihren Mann eingeleitet und diese mit Mißhandlung und schwerer Beleidigung begründet hatte. Zeuge behauptete, daß ihm die K. geklagt hatte, daß sie von ihrem Manne mit einem Gummiknüppel, einem Spazierstock und einer eisernen Reißkloßhänge geschlagen worden sei. Klein habe ferner ständig häßliche Schimpfworte gebraucht, widerholt aus reiner Niedertracht Lebensmittel mit Petroleum und Schwefel übergossen und einmal, um seine Frau zu ärgern, ihr Linsen ins Bett geschüttelt. Eines Tages sei die K. wieder zu ihm gekommen und habe ihn er-

sucht, die Scheidungsflage zurückzunehmen, da sie sich mit ihrem Manne wieder versöhnt habe. Als Frau habe sie angegeben, daß sie von ihrem Manne mit Leibschlag bedroht worden sei und aus Furcht habe sie in die Versöhnung eingewilligt. Der Zeuge legte als Beweisstück einen Gummiknüppel auf dem Zeugentisch nieder, den die Frau seinerzeit ihrem Manne weggenommen hatte. Auf Fragen des Rechtsanwalts Dr. Brandt erklärt Zeuge weiter, daß er den Eindruck gewonnen habe, daß die K. sehr eingeschüchtert und nervös gewesen sei. In einem von dem Zeugen verlesenen ärztlichen Attest wird bescheinigt, daß die Frau K. hinter dem Ohr, am Kopf und am Oberarmel blutunterlaufene Stellen und Quetschungen gehabt habe. Auf eine Frage des Sanitätsrats Dr. Lippmann erklärte der Zeuge, daß er die K. für eine ziemlich harmlose, nicht gerade geistig sehr hochstehende Frau, die außerdem stark eingeschüchtert gewesen sei, gehalten habe.

Die als Zeugin vernommene Mutter der Angeklagten Klein, Frau Thierme aus Braunschweig, behauptete, daß ihre Tochter im Sommer 1920 nach Hause gekommen sei und über Mißhandlungen seitens ihres Ehemannes geklagt habe. Er habe sie mit allen möglichen Werkzeugen geschlagen und mit Prühen getreten. Auf Zureden des Vaters sei ihre Tochter wieder zu ihrem Manne zurückgekehrt. In verschiedenen Briefen, welche ihre Tochter an sie geschrieben habe, seien ständig Klagen über Mißhandlungen wiedergekehrt; einmal habe sie geschrieben: „Willst schädel mich und tritt mich fortgeschick!“

Eine andere Zeugin behauptete, daß sie einmal in der Wohnung der Kleinschen Eheleute entzweieltägiges Geschirr und mit einem Dolchmesser zerlegte Korbmöbel gesehen habe.

Der prakt. Arzt Dr. Schmidt aus Nichtenberg befundete als Zeuge und Sachverständiger, daß der Ehemann eines Tages mit Fieber zu ihm gekommen sei. Er habe zuerst Fiebersieber angenommen, dann aber die Diagnose auf Methylalkoholvergiftung gestellt. Die Frau habe sich sehr besorgt um ihren Mann gezeigt und sei fast täglich in die Spreckstube gekommen. Verschiedene Fragen der Sachverständigen Dr. Lippmann und Dr. Juliusburger, ob Lähmungserscheinungen oder Zeichen eines Alkoholismus vorhanden gewesen seien, kann der Sachverständige nicht mehr beantworten.

Auch die übrige geistige Beweisaufnahme verlief ziemlich eintrügig, da Hausbewohner, Arbeitskollegen und sonstige Bekannte des Ehepaars Klein vernommen wurden, die nicht wesentliches beibringen konnten. Die Verhandlung wurde in später Nachmittagsstunde abgebrochen und auf heute 9½ Uhr vertagt.

15.3.1923 Morgenausgabe

Gerichtssaal.

— Giftmordprozeß Klein-Nebbe. In dem Prozeß gegen die des Mordes bzw. der Beihilfe und der Begünstigung angeklagten Frauen Klein, Nebbe und Kiemer wurde gestern unter Ausschluß der Öffentlichkeit die Verlesung der zirka 600 Liebesbriefe fortgesetzt, welche sich die Angeklagten Klein und Nebbe gegenseitig geschrieben hatten. Beide machen jetzt den Versuch, absolut eindeutige Stellen, welche auf ein gegenseitiges Einverständnis hinweisen, in einer mitunter mehr als harmlosen Weise zu erklären, jedoch der erste Staatsanwalt Dr. Krombrecht sie mehr als einmal auf die absolute Unglaubwürdigkeit ihrer jetzigen Angaben hinweisen muß. Die Verlesung nahm den ganzen gestrigen Sitzungstag in Anspruch, so daß das Urteil nicht vor Freitag zu erwarten sein dürfte.

17.3.1923 Morgenausgabe

Gerichtssaal.

Der Schlußakt im Giftmord-Prozeß Klein-Nebbe.

Nach fünftägiger Verhandlung erreichte gestern der aufsehenerregende Giftmordprozeß gegen die Frauen Klein, Nebbe und Riemer sein Ende. In einem zweistündigen Plaidoyer trat Erster Staatsanwalt Dr. Rombrecht für die Bejahung der Schuldfragen auf Mord, versuchtem Mord, bzw. Beihilfe und Begünstigung ein. Der Vertreter der Anklage wies darauf hin, daß es sich um ein ganz ungeheuerliches Verbrechen handele, wie es glücklicherweise in der deutschen Kriminalgeschichte bisher noch nicht vorgekommen sei. Es werde jetzt hinterher versucht, den ermordeten Chemann Klein so schwarz als möglich zu schildern, um die Aufmerksamkeit von der an sich furchtbaren Tat etwas abzulenken. Wie sich in der Beweisaufnahme gezeigt habe, sei Klein jedoch keinesfalls der vertierete Mensch gewesen, als der er jetzt hingestellt werde. Der Kernpunkt der ganzen Sache komme in den Worten zum Ausdruck, die Klein an seine Eltern geschrieben habe: „Wie oft habe ich meine liebe Frau gebeten, doch von der Nebbe zu lassen!“ Der Staatsanwalt kommt zu dem Schluß, daß aus den vorgefundenen Briefen mit absoluter Deutlichkeit herborgehe, daß es sich um einen vorbedachten und mit kältester Ruhe ausgeführten Mord handele.

Von den Rechtsanwältinnen Dr. A. Brandt und Dr. Göbel wurde unter Hinweis auf die Gutachten der Sachverständigen die Freisprechung beantragt, allenfalls handele es sich um die Verzweiflungsstat zweier von ihren Männern auf das allerschwerste getänkter und gepeinigter Frauen, die außerdem in einem gegenseitigen Hörigkeitsverhältnis zu einander standen, bei welchem sich die Schuldfrage sehr schwer entscheiden lasse. An die Geschworenen wurden 25 Schuldfragen gerichtet.

Das Urteil.

In später Abendstunde verkündete der Vorsitzende das Urteil. Die Angeklagte Klein wurde wegen Totschlages zu vier Jahren Gefängnis, die Angeklagte Nebbe wegen Beihilfe zu einem Jahr 6 Monaten Zuchthaus verurteilt. Beiden Angeklagten wurden 9 Monate Untersuchungsbast angerechnet. Die Angeklagte Riemer wurde freigesprochen. Die Geschworenen hatten die Schuldfrage auf Mord und versuchten Mord verneint. Ihr Spruch ging dahin, daß die Angeklagte Klein nur schuldig des Totschlages sei und daß ihr mildernde Umstände zuzubilligen wären. Die Angeklagte Nebbe sei schuldig der Beihilfe zu mTotschlag, mildernde Umstände seien zu verlagen.

14.3 Berliner Lokalanzeiger

12.3.1923 Abendausgabe

Unter der Anklage des Giftmordes.

Entmenschte Frauen. — Der Tatbestand. — Die Klagen der Angeklagten.

Vor dem Schwurgericht des Landgerichts III begann heute unter gewaltigem Andrang Neugieriger die Verhandlung gegen die Richterfelder Giftmischerinnen. Unter der Anklage des Mordes und des Mordversuches haben sich die Witwe Ella Klein, die Arbeiterfrau Margarete Nebbe und die Mutter der letzteren, Frau Wiemer, die der Beihilfe und Begünstigung der Tat beschuldigt wird, zu verantworten. Die beiden Hauptangeklagten wollten sich ihrer Männer, die ihnen bei ihren anormalen Beziehungen zueinander unbequem waren, entledigen. Sie brachten ihnen nach und nach größere Mengen Nattengift und Arsenik bei, mit dem Erfolge, daß Klein am 1. April 1920 im blühenden Alter von 30 Jahren starb. Die Nebbe versuchte, ihren Mann ebenfalls beiseite zu schaffen. Sie hat ihm auch Arsenik eingegeben. Doch hatte das Gift bei ihm nicht seine volle Wirkung, so daß der teuflische Plan scheiterte.

Die angeklagten Frauen erscheinen auf der Anklagebank unter strömenden Tränen. Als sich Mutter und Tochter wiedersehen, erleiden beide einen schweren Nervenzusammenbruch.

Die Hauptangeklagte Ella Klein ist eine hübsche Frau, die trotz ihrer 32 Jahre wie eine Zwanzigjährige aussieht. Die zweite Angeklagte, Margarete Nebbe, erscheint, trotzdem sie bedeutend jünger ist, älter aus als ihre Freundin. Ihre Mutter, Marie Wiemer, ist eine Frau von 50 Jahren mit stark ergrautem Haar. Der Zeugenaufruf ergibt, daß zahlreiche Angehörige der Angeklagten zur Stelle sind. Zu ihren Personalien gibt die Angeklagte Klein an, daß sie in Braunschweig als Tochter eines Tischlers geboren ist und von Beruf Friseurin war. — Die Angeklagte Nebbe, die in kinderloser Ehe mit ihrem Manne lebte, sagt aus, daß sie seit Jahren von einem Kopfleiden befallen sei. Ihren Mann habe sie 1914 als aktiven Unteroffizier kennengelernt und 1918 hätten sie sich Kriegstrauben lassen. Sie habe gehofft, ihr

Glück in der Ehe

zu finden; aber es sei die bitterste Enttäuschung geworden.

Nun beginnt die Vernehmung der Angeklagten Klein.

Vors.: Geben Sie zu, Ihrem Manne Arsenik gegeben zu haben?

Angeklagte unter heftigem Schluchzen: Ja.

Vors.: Wie war Ihre Ehe?

Angeklagte: Ich habe im Herbst 1920 geheiratet. Wir wohnten bei der Schwiegermutter. Mit meinem Manne lebte ich erst sehr gut zusammen; aber seine Mutter konnte mich nicht leiden. Ich wurde beschimpft und geschlagen.

Vors.: Die alte Frau Klein sagt, Sie hätten einmal auch bei ihr einen Giftmordversuch gemacht.

Angeklagte: Das ist wohl ein Racheakt von ihr. Ich habe nie die Absicht gehabt, ihr etwas anzutun. Wir konnten es dann schließlich bei der Schwiegermutter nicht mehr aushalten und zogen nach der Wagnerstraße. Mein Mann kam oft erst spät nach Hause. Dann war er häufig betrunken, schlug mich und stellte die widerlichsten Zumutungen an mich. Deshalb habe

ich auch im Januar meine Ehescheidung beantragt. Auf Antrag des Oberstaatsanwalts wird darauf für die weitere Dauer der Verhandlung

die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

Doch wird den Vertretern der Presse und einigen Herren, die aus wissenschaftlichem Interesse der Verhandlung beiwohnen, die Anwesenheit gestattet. Unter Ausschluß der Öffentlichkeit schildert dann die Angeklagte Klein die Zumutungen, die ihr Mann ihr gestellt hätte. Ihr Schwager und die Schwester ihres Mannes hätten Klein Vorhaltungen gemacht, daß er sie so schlecht behandelte. Es nützte aber nichts, so daß sie schließlich fortzog.

Vors.: Sie haben sich doch dann aber wieder ausgehöhnt?

Angekl.: Ja, 14 Tage lang ging es sehr gut. Er hielt aber sein Wort nicht.

Vors.: Wie sind Sie denn nun mit der Frau Nebbe bekannt geworden?

Angekl.: Unsere Männer kannten sich und so kamen wir zusammen. Aus der Freundschaft entwickelte sich allmählich — die Angeklagte stockt einige Sekunden — ein Liebesverhältnis. Wenn ich heute meine Briefe, wie sie in der Anklageschrift stehen, lese, dann ist mir unverständlich, wie ich so etwas schreiben konnte. Ich war nun so in Verzweiflung, daß ich auf den Gedanken kam, meinen Mann bei Seite zu schaffen und mir Gift zu besorgen. Ich bekam bei einem Drogeristen ein weißes Pulver, das

Nattengift

sein sollte. Dieses Pulver habe ich meinem Mann häufig in das Essen geschüttet.

Es kommt dann zur Sprache, daß das Gift nicht gleich gewirkt hat, sondern daß der Mann erst allmählich immer mehr und mehr dahinsiechte. Nach der letzten Giftdosis erkrankte Klein so schwer, daß er ins Krankenhaus gebracht werden mußte, und die Ärzte vermuteten Mefelieber. Noch am selben Abend starb der Mann.

Vors.: Warum haben Sie alle die Zumutungen der scheußlichsten Art seitens ihres Mannes, wie Sie sie hier geschildert haben, niemals in den 500 bis 600 Briefen erwähnt und auch nicht in der Ehescheidungsklage?

Angekl.: Es war mir peinlich, darüber zu reden.

R. A. Dr. Brandt bittet, der Angeklagten noch verschiedene Fragen über die Art der Mißhandlungen seitens ihres Mannes vorzulegen. Der Verteidiger überreicht dem Gericht einen langen Dolch, den Klein immer unter dem Kopfkissen gehabt haben soll. Die Angeklagte behauptet, ihr Mann habe sie immer damit bedroht. In der Trunkenheit habe er häufig die Lebensmitteleimer mit Petroleum begossen.

Vors.: Von wem ist nun die Anregung zu dem Verhältnis ausgegangen?

Angeklagte: Von Frau Nebbe. — Die Angeklagte Nebbe gibt das auch zu.

Vors.: Frau Nebbe, Ihnen wird vorgeworfen, daß Sie in gleicher Weise versucht haben sollen, Ihrem Ehemann Gift beizubringen. Sie haben sich von einer Kartenlegerin, Frau Geist, Gift besorgen wollen, aber das Pulver, daß sie von Frau Geist erhielten, war gar kein Gift. — Die Angeklagte Nebbe gibt, ehe sie sich auf die Schuldfrage äußert, in sehr weiterschweifiger Weise ein Bild ihres Ehelebens und stellt ihren Mann in das scheußlichste Licht.

13.3.1923 Morgenausgabe

Die Zeugenauslagen im Giftmordprozeß.

Schwiegermutter gegen Schwiegertochter.

Im weiteren Verlauf ihrer Vernehmung erzählt Frau Rebbe, daß Frau Klein eines Tages zu ihr gekommen sei und sie wieder über böse Mißhandlungen seitens ihres Mannes geklagt habe. Sie habe dabei gesagt: „Ich werde mir Gift besorgen, damit mein Mann aufs Krankenlager kommt. Sie habe diese Äußerung jedoch nicht ernst genommen. Nach einiger Zeit habe ihr Frau Klein dann erklärt, daß sie ein weißes Pulver bekommen und ihrem Mann davon gegeben habe. Sie habe aber nicht gewußt, was das für ein Pulver gewesen und der Klein auch keinen Giftmord zugetraut.

Vors.: In Ihren Briefen steht aber etwas anderes.

Angell. Rebbe: Ich hatte allerdings einen starken Verdacht gegen Frau Klein, aber ich hatte doch nichts gesehen. Deshalb bestreite ich, gewußt zu haben, daß Frau Klein ihren Mann ermorden wollte.

Vors.: Haben Sie nun Ihrem Mann etwas in die Speisen gemischt? Haben Sie ihm nicht einmal Salzsäure gegeben?

Angell.: Ich habe nichts Böses gegen meinen Mann getan. Die Sache mit der Salzsäure beruht auf einem Versehen.

Damit ist die Vernehmung der Rebbe vorläufig beendet. Der Vorsitzende wendet sich nun der dritten Angeklagten, Frau Marie Niemer, der Mutter der Rebbe zu, die in dem Briefwechsel viel genannt worden ist.

Vors.: Frau Niemer, Sie sollen gewußt haben, daß Frau Klein sich Gift besorgte und Sie sollen auch gewußt haben, daß Ihre Tochter von der Kartenlegerin ein Mittel erhielt, um ihren eigenen Mann zu vergiften.

Frau Niemer unter Tränen: Ich habe nichts davon gewußt.

Vors.: In den Briefen heißt es doch aber, Mama läßt Dir dies oder das bestellen.

Frau Niemer: Wenn ich Kenntnis davon gehabt hätte, dann hätte ich als alte Frau dafür gesorgt, daß dies Unheil verhütet würde.

Weiter schildert auch diese Angeklagte die beiden Ehen als sehr unglücklich. Es wird sodann in die Vernehmung der Zeugen eingetreten, die zunächst nichts Wesentliches bekunden. Bei der Vernehmung der alten Frau Klein, der Schwiegermutter der Angeklagten, kam es dann zu heftigen Auseinandersetzungen zwischen den beiden Frauen. Die alte Frau Klein stellte ihrem Sohn das beste Zeugnis aus und bekundete, daß ihr Sohn seine Frau geliebt und gut behandelt habe. Weiter erzählte sie von dem veräffteten Kaffee, den ihr die junge Frau eines Morgens in der Küche förmlich aufgedrängt haben soll. Als sie nur davon kostete, seien ihr Zunge und Lippen angeschwollen. Sie sei zu einer Nachbarin gelaufen und habe dort erzählt: „meine Schwiegertochter wollte mich vergiften!“

Von da an habe sie nie mehr bei ihrer Schwiegertochter Speise oder Trank eingenommen. Als die Angeklagte Klein ihr den Tod ihres Mannes mitteilte, will sie der Klein sofort gesagt haben: Du bist es, die ihn unter die Erde gebracht hat. Ihm hast Du gegeben, was Du bei mir versucht hast. Die Schwiegertochter soll es dann mit dem Totenschein sehr eilig gehabt haben. Die alte Frau Klein wird dann von R.-A. Dr. Arthur Brandt in ein Kreuzfeuer von Fragen genommen, die alle darauf hinauslaufen, daß die Zeugin, der Wahrheit widersprechend, angegeben habe, ihr Sohn habe sich sehr gut mit ihr gestanden. Der Verteidiger hält ihr vor, daß sie von dem eigenen Sohn mit den niedrigsten Schimpfworten belegt worden sein soll, was jedoch von der Zeugin bestritten wird. Die Angeklagte Frau Niemer bemerkt dazu, daß Klein von seiner Mutter immer als von „der Alten mit dem Spitzbubengesicht“ gesprochen habe.

Die Kartenlegerin, Frau Geiß, ein 75-jähriges verhugeltes Mütterchen, kann zur Sache nichts bekunden. Sie erkennt die Angeklagte nicht wieder und kann sich nicht darauf besinnen, daß diese bei ihr gewesen ist und sie ihr ein Medikament gegeben hat. Der Drogist Weber bekundet, daß die Angeklagte Klein bei ihm etwas zur Vertilgung von Ratten verlangt habe. Er habe ihr Rattentuchen verkauft. Nach einiger Zeit sei sie wiedergekommen und habe gesagt, daß das nichts geholfen habe und habe etwas stärker Wirkendes verlangt. Er habe ihr darauf ein Arsenikpulver gegeben. — Dann wird der Chemann

Rebbe über sein Eheleben

befragt und muß die Behauptung der Angeklagten bestätigen, daß er ihr eine Reihe von nicht wiederzugebenden Zumutungen gestellt habe. — Es folgen dann mehrere Zeugen, die über das Zusammenleben des Kleinschen Ehepaares vernommen werden. Verschiedene Zeugen bekunden, daß Klein sehr gewalttätig war und seine Frau häufig mißhandelt habe. Der Maurer Franz und seine Frau wohnten unter den Eheleuten Klein und bekunden, daß es dort fast täglich Lärm gab. Man hörte mitunter bis 2 Uhr nachts Poltern mit Stühlen und Schreie der Frau, so daß die Zeugen den Eindruck hatten, daß Frau Klein von ihrem Mann mißhandelt wurde.

Es kommt dann auch noch zur Sprache, daß Klein ein uneheliches Kind von acht Jahren hatte, das er seiner Frau verheimlicht hatte. Der Vater Kleins hat sich erhängt und Klein selbst soll einen Selbstmordversuch verübt haben. Dies wird aber von den Geschwistern und anderen Angehörigen des Klein bestritten. Die Familie will auch nichts von den Mißhandlungen der Angeklagten durch ihren Mann wissen. Der Bruder des Verstorbenen bezeichnete diesen im Gegenteil als einen ordentlichen und ruhigen Menschen, die Angeklagte dagegen als eine leichtsinnige Person. — Die Verhandlung wird dann in später Stunde abgebrochen und auf heute, Dienstag, vertagt.

13.3.1923 Abendausgabe

Ein wichtiger Zeuge im Gismordprozeß.

Von der Scheidungsklage der Klein.

Trotz des Ausschlusses der Öffentlichkeit standen heute morgen bereits um 8 Uhr dichte Scharen vor den Eingangstüren zum Zuhörerraum des Schwurgerichtssaales. Die drei Angeklagten zeigen sich heute sehr ruhig. Nach Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden, Landgerichtsrat Jasper, wird die Zeugenvernehmung fortgesetzt. Als erster Zeuge erscheint Rechtsanw. Dr. Saling, der u. a. von der Angeklagten Klein beauftragt war, eine Ehescheidungsklage gegen ihren Mann einzureichen. Die Klage sei, so bekundet der Zeuge, mit dem brutalen Verhalten des Ehemannes begründet worden.

Vors.: Machte sie auch Andeutungen über den anomalen Verkehr?

Zeuge: Die Angeklagte war sehr schüchtern. Sie hat mir alles mögliche erzählt. Als sie nachher in Untersuchungshaft war, hat sie mir allerdings sofort Dinge erzählt, die ich mich genieren würde, in der Öffentlichkeit wiederzugeben. Ich habe mir auch notiert, daß der Mann ihr gegenüber zugegeben hat, mit anderen Frauen verkehrt zu haben. In der Silvesternacht soll er sich so niederträchtig benommen haben, daß die Schwägerin der Frau Klein, also die Schwester ihres Mannes, sich ins Mittel legte. Darauf soll er gesagt haben: „Wenn wir nach Hause kommen, schlage ich dich tot.“ Die Angeklagte ist dann noch

in der Silvesternacht

zum zweitenmal von ihrem Manne fortgegangen und hat mich dann mit der Ehescheidungsklage beauftragt.

Vors.: Aber das, was sie hier jetzt über die geschlechtlichen Dinge vorbringt, ist doch so außergewöhnlicher Art, daß man es nicht vergessen kann.

Zeuge: Ich kann mich nicht erinnern, daß sie mir das gesagt hat.

Vors.: Bei der Ehescheidungsklage war sie doch sicherlich von Ihnen ins Bild gesetzt worden, daß ein Ehepaar, das in Ehescheidung lebt, doch nicht gezwungen werden kann, zusammen zu leben, weil man Unzuträglichkeiten befürchten muß.

Zeuge: Ganz gewiß.

Vors.: Es hat dann bald darauf eine Ausöhnung stattgefunden?

Zeuge: Ich war sehr erstaunt, als sie eines Tages zu mir kam und sagte, die Ehescheidungsklage solle nicht weitergehen. Frau Klein sagte mir, daß ihr Mann ihr gedroht habe, wenn sie nicht zurückkehre, schlage er sie tot.

R.-U. Dr. Brandt: Hatten Sie den Eindruck, daß die Angeklagte nicht aus freiem Willen, sondern unter Zwang zu dem Manne zurückgekehrt sei?

Zeuge: Durchaus.

Verteidiger: „Machte sie einen eingeschüch-
terten verzweifelten Eindruck?“

Zeuge: Eingeschüchtert vielleicht. Verzweifelt? Das weiß ich nicht. Der Zeuge legt dann auch ein ärztliches Attest vor, das Frau Klein ihm bei der Klageeinreichung übergeben hatte, in dem bezeugt wird, daß sie am Kopf und am Körper viele blutunterlaufene Stellen und Flecke gehabt habe.

Sanitätsrat Dr. Leppmann: Welchen Eindruck hatten Sie von der ganzen geistigen Persönlichkeit der Frau Klein? Erschien sie Ihnen anders als andere Frauen?

Zeuge: Ich habe den Eindruck, daß sie eine harmlose, geistig nicht überragende Person war.

Sanitätsrat Dr. Juliusburger: Hatten Sie Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Frau Klein?

Zeuge: Nein. Außerdem erlaube ich soviel in Ehescheidungsprozessen daß mir ihre Angaben glaubhaft erscheinen.

Dann wird Frau Anna Thieme, die Mutter der Angeklagten Klein, vernommen, die angibt, daß ihre Tochter einmal zu ihnen ins Elternhaus nach Braunschweig gekommen sei, weil sie mißhandelt, geschlagen und mit Füßen getreten worden sei. Ueber besondere Zumutungen seitens ihres Mannes habe sie sich nie geäußert. Die Zeugin erklärt weiter, ich habe Beweise, wie er sie behandelt hat. Sie öffnet dann ein Paket und legt dem Gericht die Fesen eines Hemdes, einer zerrissenen Nachjacke und anderer Kleidungsstücke vor.

Vors.: Wann haben Sie diese Sachen bekommen?

Zeugin: Meine Tochter hat sie mir zwei Tage vor der Verhaftung zugeschickt, damit ich sie zusammennähen sollte. Auch einen guten Ueberzieher hat der Mann kreuz und quer zerschnitten.

Die

Wie wurde unschät-
teten si
und i
lungen
Ihre C
Koka
nachmi
großer
Käufer
Moritz
ein, ur
betheuse
den so
zusamm
hatten,
genügte
man ü
Käufer
zu sehr
Kilogramm

wordest
erst au
So wi
tigen i
geseht.
abschie
ein, na
abteilu
genomi
aus N
tappter
der Kü
wurde,
Lanthei
800 000
Menge
Englän
Es blei

14.3.1923 Morgenausgabe

Der Briefwechsel der Giftmörderinnen

„Nicht ein bißchen Mitleid.“

Im weiteren Verlauf der Zeugenvernehmung im Giftmordprozeß Rebbe-Klein bezeichnet ein Teil der Zeugen den Chemann Klein als einen intelligenten, befähigten und sehr fleißigen Arbeiter, über den nichts Nachteiliges zu sagen sei. Auch eine Zeugin, von der die Angeklagten behaupten, daß der Chemann Rebbe Beziehungen zu ihr unterhalten habe, bestreitet, daß irgend etwas zwischen ihnen vorgefallen sei. Der Schwager der Frau Klein, der Tischler Günther, war nach seiner Angabe ganz erstaunt, als er hörte, daß sein Schwager von seiner Frau Gift bekommen hätte. Nach seiner Ansicht hat sich das Ehepaar Klein sehr gut vertragen. Nur einmal klagte Frau Klein, daß ihr Mann sie geschlagen habe. Auch die Zeugin Breuer bekundet auf die Frage, ob Klein ein jähzorniger, gewalttätiger Mensch war, daß sich ihr gegenüber Frau Klein gleich nach der Hochzeit darüber beklagt habe, daß sie unglücklich mit ihrem Mann lebe.

Nach Schluß der Zeugenvernehmungen wird die Öffentlichkeit wiederhergestellt und es wird mit der Verlesung der

annähernd 600 Briefe

begonnen, die Frau Rebbe und Frau Klein sich gegenseitig täglich geschrieben haben, auch an Tagen, an denen sie sich persönlich sahen. Bei Verlesung der Briefe ergibt sich aber die Notwendigkeit, die Öffentlichkeit wieder auszuschließen. In den Briefen sprechen die beiden Frauen in den überschwänglichsten Ausdrücken von ihrer gegenseitigen Liebe. Aus den Briefen spricht auch der Haß gegen ihre Männer. So schreibt Frau Klein einmal: „Ich lebe ja nur für Dich, mein einziges Lieb. Es wird die Zeit kommen, wo ich mich an Klein für das, was er mir angetan und gesagt hat, rächen werde. Ich tue ihm noch etwas an.“ In einem anderen Brief ist sie in sehr verzweifelter Stimmung und schreibt: „Morgen hole ich Eysol. Aber vorher bekommt er noch etwas ab.“ Die Angeklagte Klein erklärt, daß sie sich mit Selbstmordgedanken getragen, aber geplant habe, ihren Mann dann mitzuvergiften. Weiter schreibt sie: „Klein elkt mich an. Ich sehe nun ein, daß ich es doch wahr machen muß.“

Angeklagte Rebbe: Ich habe aus dem Brief nur geschlossen, daß sie von ihrem Mann weggehen wollte.

In einem weiteren Brief der Klein heißt es: „Rache will ich üben. Mein einziges Lieb, Du fragst, ob ich Dir treu bin? Warum arbeite ich denn daraufhin, um von dem Dlen loszukommen? Wir müssen aber vorsichtig sein, damit niemand etwas merkt.“

Angeklagte Rebbe: Das Vorsichtgsein bezog sich auf unseren Plan, zusammenzuziehen.

Der Vorsitzende hält der Angeklagten Rebbe einen Brief vor, in dem sie selbst an die Klein schreibt: „Rede zu keinem und sieh zu, daß er

in eine Krankenkasse geht,

damit Du nicht unnütze Lausereten hast.“ In einem weiteren Brief schreibt die Rebbe: „Wenn Du Rattengift bekommst, dann sei vorsichtig, damit Du nicht viele Jahre ins Gefängnis kommst. Du bleibst für uns die Alte. Wir beide werden alles beschwören. Mama und ich halten zu Dir.“

Oberstaatsanwalt Rombrecht: Warum boten Sie sich denn an, alles zu beschwören?

Angekl. Rebbe: Ich habe das so unüberlegt hingeschrieben.

Im nächsten Brief berichtet die Angeklagte Klein, daß ihr Mann ganz krank nach Hause gekommen sei und schwitzen wollte. „Das macht“, so schreibt sie, „sicher das Zeug. Was drin sitzt, sitzt drin. Es sitzt in den Gliedern fest. Aber es geht mir alles nicht schnell genug. Aber so schnell darf es ja nicht gehen. Nur Geduld. Ich muß auch eine gute Miene zum bösen Spiel machen, damit ich auch etwas erobern kann.“ Später berichtet die Klein: „Er kommt nicht mehr recht auf die Beine. Es dauert seine Zeit, aber locker lasse ich nicht mehr. Dann werden wir aber aufleben und alles nachholen. Hoffentlich kommt alles schneller, als wir denken.“

Vorsitzender: Sie dachten also an den sicheren Tod Ihres Mannes?

Die Angeklagte Klein schwelgt. — Es wird ihr dann die Stelle aus einem Brief vorgehalten, in dem es heißt: „Ich hoffe, Klein kriecht recht bald. Ich habe für ihn nichts übrig, nicht ein bißchen Mitleid. Aber ich habe Angst, daß der Arzt durch Magenaspumpen feststellt, was er in sich hat.“ In einem anderen Brief klagt die Klein, daß ihr Mann nicht in die Krankenkasse wolle und auch nicht in die Feuerversicherung. Die Angeklagte gibt auf Befragen zu, daß sie Feuerbestattung gemeint habe.

Nachdem noch einige Briefe ähnlichen Inhaltes verlesen sind, wird die weitere Verlesung auf Mittwoch früh vertagt.

14.3.1923 Abendausgabe

Aus den Briefen der Giftmörderinnen.

Die Mitwisserschaft der Nebbe.

Am Anfang der heutigen Sitzung teilt Rechtsanwalt Dr. Gögel dem Gericht mit, daß die Angeklagte Niemer, die sich außer Haft befindet gestern nacht von ihrem Schwiegersohn, dem Mann der Nebbe, mit dem sie wegen der Wohnungsnot zusammenwohnen muß, geschlagen worden sei.

Darauf setzt der Vorsitzende, Landgerichtsdirektor Jasper, die Verlesung der Briefe fort, über deren Inhalt sich häufig eine Erörterung mit den Angeklagten knüpft. Die Verlesung ist jetzt zu dem Abschnitt gekommen, in dem die Angeklagten die Wirkung des Giftes schildern. In mehreren Briefen bittet die Nebbe ihre Freundin, ja recht vorsichtig zu sein, damit nichts entdeckt werde. Sie warnt die Klein, ihren Mann nicht ins Krankenhaus zu bringen: „Wenn der doch erst nicht mehr aus dem Haus ginge. Denn wenn ihm unterwegs was passiert, kommt er ins Krankenhaus, und davor haben wir beide, Mama und ich, die größte Angst. Sei bloß in allem sehr vorsichtig und verschwiegen.“ Die Angeklagte Klein schreibt dann in einem Brief: „Er fühlt sich so schlecht, daß er nicht mehr gehen mag. Gib mir doch bitte Rat. Soll ich es weiter machen, oder soll ich ihn wieder auf die Beine bringen und bis zum Frühjahr warten? Ich weiß nicht, was ich machen soll.“ Der nächste Brief lautet: „Er tut sich direkt Zwang an, um sich auf den Beinen zu halten. Das letzte hat gewirkt. Aber ich werde Deinem Rat doch folgen und es nicht mehr tun. Ist bis zum Frühjahr keine Aenderung eingetreten, muß ich es weiter tun.“ — Die Angeklagten müssen dann aber von dem Plan, den Mord bis zum Frühjahr aufzuschieben, abkommen sein. Die Klein schreibt nämlich einmal: „Für wen tue ich es noch? Nur Deinetwegen. Ich merke, es ist jetzt dicke Luft. Dann kommt das Zeug alles fort. Aber die Briefe von Dir möchte ich mir wohl aufbewahren. Doch wo soll ich damit hin? Es steht so manches darin geschrieben. Ich muß mich schließlich ein bißchen sichern. Gib mir einen Rat, wo ich mit den Briefen hin soll.“ — Rechtsanwalt Dr. Gögel bittet, die Angeklagte Klein darüber zu vernehmen, weshalb sie die Briefe aufbewahren wollte.

Angeklagte Klein: Sie waren mir ein

Ersatz für ein Tagebuch.

Es machte mir auch Freude, meiner Freundin fortwährend Briefe zu schreiben.

Es wird festgestellt, daß die meisten Briefe die Unterschrift tragen: „Sei tausendmal geküßt von Deiner treuliebenden, unglücklichen Elli (bzw. Grete).“ Sie zeigen die Ueberschrift: „Mein herzliches Lieb“ oder „Mein einziges Lieb“. Charakteristisch ist folgender Brief, den die Klein an ihre Freundin schrieb: „Ich möchte schlafen, denn ich bin so müde. Leider geht Klein in F i e b e r immer die Stube auf und ab. Er geht die Wände hoch. Es ist schrecklich anzusehen. Es rührt mich ja nicht weiter, aber es ist ein schreckliches Gefühl.“

Vors.: Angeklagte Nebbe! Aus den Briefen geht doch deutlich hervor, daß Sie genau gewußt haben, daß die Angeklagte Klein ihrem Mann Gift beigebracht hat. Es kommen ja auch noch ganz andere Briefe. Es läge in Ihrem Interesse, offen ein Geständnis abzulegen.

Angekl. Nebbe: Ich wußte, daß Frau Klein Pulver hatte und ihrem Mann davon gab. Aber

es stand für mich doch nicht fest, daß es Gift war. Auf weiteres Befragen gibt die Angeklagte Nebbe zu: Ich hatte einen großen Haß auf Klein, weil er meine Freundin so schlecht behandelt hat. Dann wird ein Brief der Klein verlesen: „Wenn ich schließlich selbst noch dran glauben soll, aber locker lasse ich nicht mehr. Solange ich ihn zu Hause habe, kommt er nicht auf die Beine. Denn er soll büßen, und wenn es sonst was kosten würde. Heute habe ich ihm Tropfen gegeben, aber ordentlich. Da hatte er wieder solch Herzklopfen. Ich sollte ihm Umschläge machen. Habe dieselben gar nicht aufs Bett gelegt, sondern unter den Arm, was er gar nicht merkt.“

Am folgenden Tage schreibt die Klein: „Habe ihm, trotzdem er ging, wieder was eingegeben. Denn die Angst, was sein soll, wenn er wieder auf die Beine kommt. Warum geht das nur nicht schneller. Aber er hat eine zu gesunde Natur. Sonst wäre er nicht mehr. Liebes Gretchen, ich habe mich ja nie so erniedrigt wie gestern abend. Wie habe ich ihn gebeten, er möchte bei mir bleiben, ich wolle ihn pflegen. Hoffentlich gelingt es mir, daß ich ihn zu Haus behalte. Sonst bin ich doch verloren. Wenn Klein erfährt, daß er vergiftet ist, bin ich ohne Gnade und Barmherzigkeit verloren.“

Ri

Dr

I

lun

das

Wi

näl

den

gef

Sch

dad

der

nist

sche

§

An

so

wei

bet

zeh

Gel

an

daß

nur

er f

hab

gege

wie

inn

es r

E

Lag

Sie

befe

Y

die

abg

daß

um

Sch

15.3.1923 Morgenausgabe

Die Giftmischerinnen im Kreuzverhör.

Die Rebbe leugnet hartnäckig. — Die schwer belastenden Briefe. — Dramatischer Abschied der Angeklagten.

Bei der weiteren Verlesung der Briefe findet Sanitätsrat Dr. Juliusburger es auffällig, daß die Angeklagte Klein wiederholt betont, „wenn ich doch bloß frei wäre“, und daß sie auf der anderen Seite immer nur kleinere Dosen Gift gegeben habe. Der Sachverständige bittet, die Angeklagte zu fragen, weshalb sie nicht das Gift auf einmal gegeben habe. Die Angeklagte Klein bleibt die Antwort auf diese Frage schuldig.

Vorl.: Das ist doch klar, es sollte niemand etwas merken.

Oberstaatsanwalt: Es wird ja auch in anderen Fällen gesagt, daß er große Dosen wieder von sich gebe. Es werden dann Briefe vorgelesen, die davon sprechen, daß nun die befürchtete „böse Luft“ eingetreten sei und daß die Klein den Rest des Giftes fortgetan habe. Sie behauptet das aber hinterher und schreibt: „Warum mußte ich das Zeug so schnell wegwerfen. Schaff mir Nat, meine Liebe, hilf mir, ich bin ganz von Sinnen!“ Immer wieder denke ich, wie kannst du das Gift bloß wiederbekommen. Ich hätte mich alle Haare ausraufen.“

Oberstaatsanwalt: Wenn die Angeklagte Rebbe untermunden eingesehen würde, könnten wir schnell fertig werden. So bin ich aber genötigt, aus den Briefen ihre Schuld nachzuweisen.

Weiter befreit die Klein, daß sie zum zweiten Male vom Drogisten Weber Pulver erhalten habe. Es werden ihr aber Briefe vorgehalten, in denen sie frohlockt, daß sie neues Gift erlangt hat.

Angekl. Klein: Ich kann mich nicht befinden. Es ist möglich, daß ich das Pulver mehrmals bekam.

Die Angeklagte hat dann einen Teil des Giftes ihrer Freundin Rebbe abgegeben. Die Rebbe behauptet aber, daß sie dieses Pulver sofort fortgeschüttelt habe. Ihr wird darauf folgender Brief vorgehalten: „Bleibe hier und halte aus, mein Lieb! Es dauert nicht sehr lange. Dann besorge ich Dir noch mehr von dem Zeug. Und dann wartet Du die Gelegenheit ab, bis er wieder betrunken nach Hause kommt. Dann gib ihm gleich so viel, daß er nicht mehr hochkommt.“

Oberstaatsanwalt Rombrecht: Die Angeklagte Klein schreibt später, daß sie jetzt das ganze auf einmal gegeben und nur noch einen kleinen Rest von dem Zeug habe. Wenn das nicht wäre, nehme sie einen Strich. Er könne es ja selbst gemacht haben. Danach wollte die Angeklagte doch gegebenenfalls auch gewalttätig vorgehen.

Angekl. Klein: Nein, das habe ich nur so hingeschrieben.

Am 1. April 1922 ist dann Klein ins Krankenhaus gekommen und bald darauf von seinen Eltern erlöst worden. Als die Angeklagte von dem Tode ihres Mannes erfuhr, schrieb sie sofort: „Vor allem muß ich Dir die freudige Mitteilung machen, daß Klein für immer eingeschlafen ist. Vor den Leuten tue ich, als ob ich mich gräme, im Innern freue ich mich! Mein Lieb, nun habe ich Dir den richtigen Beweis geliefert, daß ich nur Deine Liebe wegen auf das Ganze gegangen bin.“ Die Rebbe antwortet: „Vor allem hast Du Deine Arbeit gut gemacht.“

Oberstaatsanwalt: Es heißt in einem Brief der Rebbe ausdrücklich: „Dann besorge ich Dir das Zeug und gibt es ihm gehörig, damit er nicht mehr hochkommt.“

Frau Rebbe: Ich weiß nicht, wie ich dazu kam, das zu schreiben. — **Vorl.:** Reben Sie doch nicht immer so herum. Ihre eigenen Briefe reden die deutlichste Sprache.

Vorl.: Frau Klein, halten Sie die Behauptung noch immer aufrecht, daß Sie Ihren Mann nur aus Mitleid bringen wollten.

Frau Klein (mit großer Festigkeit): Nein, nein! Ich hätte nur den einen Gedanken:

Frei von diesem Wunschen!

— In einem Brief heißt es dann: „... dann werden wir die lustigen Witwen sein.“

Die Angeklagte Rebbe erklärt auf den Vorhalt, daß sie einmal geschrieben, sie müsse sich die Selbstschuld bei, sie habe damit nur sagen wollen, daß sie Frau Klein zum verbötenen Versteck verführt habe.

Vorl.: Hätten Sie das für schlimmer, als einen Menschen zu vergiften?

Die Angeklagte schwört.

Nach einer Pause werden Briefe vorgelesen, die sich darauf beziehen, daß auch Frau Rebbe ihren Mann ermorden wollte. So schreibt die Rebbe: „Alle ist es heute schlecht gegangen. Habe ihm Salzsäure gegeben. Er hat es gemerkt. Habe selbst davon essen müssen. Habe gesagt: schmeckt nicht. Aber, mein Lieb, mir ist schlecht. Inverletzt kommt es.“ Die Rebbe versucht diesen Fall so zu erklären, daß aus Versehen Salzsäure ans Bett gekommen sei. Dann aber heißt es in einem Brief der Rebbe an die Klein: „Dann, mein Lieb, schreibst Du mir noch, ich werde das wohl nicht machen. Ich löse Dir aber: ich würde lieber heute als morgen von dem Kerl erlöst sein. Mein Haß ist zu groß.“

Frau Rebbe: Ich wiederhole, daß ich meinem Mann nichts gegeben habe.

Vorl.: Ihre Briefe werden Sie sofort wiederlesen. Hören Sie Ihren selbigen Brief: „Mein Lieb, habe das Gift unserer Mama gezeigt. Werde immer etwas davon geben, aber Maria sagt, wenn er es merkt, ist er nicht mehr. Ich muß auch vorsichtig sein, denn wenn es herauskommt, bekommen wir die Lebensversicherung nicht, und das Geld wollen wir uns doch nicht aus der Nase gelassen. Es kommt trotzdem immer etwas zu Essen.“

Vorl.: Was sagen Sie dazu, Frau Rebbe? Wollen Sie die Tat nicht zugeben?

Frau Rebbe: Das werde ich niemals zugeben. Ich habe mein gutes ruhiges Gewissen.

Vorl.: Leugnen Sie auch alles, Frau Niemeier?

Angekl. Niemeier: Ich kann mich auf mich bestimmen.

Vorl.: Vorgefunden haben Sie noch alles abgekittelt. Soll sich Ihre Tochter alles aus den Fingern gelogen haben?

Frau Niemeier: Ich weiß von nichts. Ich bin ganz sprachlos.

R.-M. Dr. Brand: Frau Rebbe, wollten Sie Frau Klein, die manchmal schwankend war, unterstützen, ihr Bett fortzusetzen?

Angekl. Rebbe: Ja.

Die Angeklagte gibt dann schließlich zu, gewußt zu haben, daß es sich um Gift handelte. Ihre Mutter habe sie jedoch nur gesagt, daß es sich um ein harmloses Pulver handelte, und sie will aus ihrem Munde nichts davon gegeben haben. Darauf wird ihr folgender Stelle aus einem Brief vorgehalten: „Es soll doch niemand ahnen, was wir im Schilde haben. Wenn unser Kerl doch auch erst da wäre, wo sein Gesinnungsgenosse gestern hingebacht war.“

Vorl.: Da war Klein doch schon tot und Sie brauchen Frau Klein doch nicht mehr anzuspornen.

Angekl.: Ich habe ihm aber nichts gegeben so wahr wie ich hier sehe.

Vorl.: Sie schreiben doch, Sie hätten Ihren Mann den Kaffee ans Bett gebracht und dabei hätte er sein Quantum bekommen.

Angeklagte: Ich habe das geschrieben, aber nicht getan. — Auf Befragen des Verteidigers Dr. Brand, erklärt Frau Klein, daß die Briefe der Frau Rebbe sie in ihrem Mordvorhaben befestigt hätten.

Im Gegensatz zu der Behauptung der Angeklagten Klein, läßt Staatsanwalt Engelbrecht Stellen aus Briefen vorklesen, aus denen hervorgeht, daß der Chemann Klein im Gegenteil sehr kinderlieb gewesen sei und sich Kinder gewünscht habe, während die Angeklagte schreibt: „Wenn Kinder kommen, dann wandern sie in die Spree.“

Als die heutige Sitzung geschlossen wird, erfolgt ein Zusammenbruch der Angeklagten, die laut weinend voneinander Abschied nehmen. Frau Rebbe fällt ihrer Mutter in die Arme und schreit laut weinend auf: „Siehe Mutter, denk an deine einzige Tochter, Gott verläßt uns nicht.“ Die Verhandlung wird heute, Donnerstag, fortgesetzt.

15.3.1923 Abendausgabe

Der Giftmordprozeß.**Aussage des Vaters der Klein.**

Nach dem gestrigen Zusammenbruch der Augen klagten zeigen sie sich heute wieder sehr gesäht. Trotz der äußerlichen Ruhe irren die Augen der Angeklagten Klein unftet zwischen dem Richterftisch und der Geschworenenbank hin und her.

Nach Eröffnung der Sitzung wird zunächst der Vater der Klein, der Tischler Thieme aus Braunschweig, aufgerufen. Bei seinem Erscheinen duckt sich die Klein nieder und weint ftill vor sich hin.

Der Zeuge Thieme bekundet: „Kurz nach der Hochzeit schrieb meine Tochter, daß sie sich in der Ehe nicht glücklich fühle. Auf meine Anfrage nach ihren Gründen, bekam ich keinen Bescheid.“

Vors.: Hat sie nicht geschrieben, daß sie mißhandelt werde?

Zeuge: Ich glaube, sie schrieb, daß sie nicht so behandelt werde, wie es seitens eines Mannes geschehen müßte. Im Juli 1921 kam meine Tochter nach Braunschweig und erklärte: „Ich kann nicht bei ihm bleiben.“

Vors.: Machte sie Andeutungen über die eigentartigen Zumutungen?

Zeuge: Mir gegenüber hat sie sich nie ausgesprochen. Mein Schwiegersohn schrieb dann Briefe, in denen er sie bat, zu ihm zurückzukehren. Ich veranlaßte sie nach 14 Tagen, nach Berlin zurückzufahren.

Vors.: Schrieb sie in der Folgezeit über ihre Ehe?

Zeuge: Sie klagte über Mißhandlungen.

Vors.: Ihre Tochter behauptet, daß ihr Mann sie durch Drohungen gezwungen habe, zu ihm zurückzukehren.

Zeuge: Den Eindruck hatte ich nicht. — Dann gibt der Zeuge weiter an, daß seine Tochter ihm später schrieb: „Vater, ich kann es nicht länger aushalten, es geht nicht.“

Vors.: Schrieb sie auch von der Krankheit des Mannes?

Zeuge: Nein, erst nach dem Tode schrieb sie, daß sie sehr traurig sei, denn er habe sich zuletzt doch gebessert.

Oberstaatsanw. Rombrecht: Wie war Ihre Tochter als Mädchen? War sie wirtschaftlich?

Zeuge: Ja, sehr arbeitsam.

Oberstaatsanw.: Es scheint doch aber in der Ehe etwas gehapert zu haben. Hat Ihre Tochter Romane gelesen?

Zeuge: Gelegentlich mal einen Schundroman. — Die Angekl. Klein hält gegenüber der Aussage ihres Vaters mit Entschiedenheit aufrecht, daß sie Klein bedroht habe und sie dadurch gezwungen war, zu ihm zurückzukehren.

Darauf wird der Zeuge Kaminski, ein Angestellter des städtischen Krankenhauses, vernommen: Frau Klein, so bekundet er, habe sich wiederholt wegen des Totenscheines bemüht, den sie nicht bekam, weil die Leiche beschlagnahmt war. Sie habe ihn gefragt, ob sie nicht ihrer Schwiegermutter und der ganzen Verwandtschaft verbieten könne, die Leiche zu sehen. — Die Angekl. Klein erklärt dazu: Die Mutter konnte nicht verstehen, weshalb die Leiche beschlagnahmt wurde. Deshalb bin ich mitgegangen und wollte zu ihrer Beruhigung den Totenschein haben.

Es wird dann noch ein von der Verteidigung nachträglich genannter Zeuge Oetke vernommen, bei dem der verstorbene Klein in Arbeit stand. Nach der Schilderung des Zeugen war Klein bei den kommunistischen Unruhen beteiligt und 22 Wochen Streikführer gewesen. Einige Monate nach der Heirat habe Frau Klein ihm geklagt, daß sie von ihrem Manne geschlagen und mit Füßen getreten werde.

Zu einem heftigen Austritt kommt es sodann, als der Ehemann Neben den Angeklagten

16.3.1923 Morgenausgabe

Der Giftmord im Urteil der Mediziner.

Schluß der Beweisaufnahme. — Die Stellung der Schuldfragen

Bei der Vernehmung der Sachverständigen im Giftmordprozeß Klein-Nebbe begutachtete der Sachverständige Brünning, daß die chemische Untersuchung der Leichenteile des Ehemannes Klein erhebliche Mengen Arsenik festgestellt habe. Auf Befragen des Staatsanwalts bestätigt der Sachverständige, daß dem Klein kurz vor dem Tode so große Mengen Gift zugeführt worden seien, daß damit mehrere Menschen getötet werden konnten. — Gerichtsmedizinrat Dr. Dyhrenfurth und Kreismedizinrat Dr. Kachischow bestätigen, daß eine chronische Arsenikvergiftung vorlag durch Zuführung ungeheurer Mengen dieses Giftes.

Prof. Dr. Joachimoglo hat die Haare des Ehemannes Nebbe untersucht und darin Arsenikspuren festgestellt, die noch innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren nachweisbar sind. Es entspinnt sich eine lange Auseinandersetzung darüber, ob Nebbe infolge einer ärztlichen Kur arsenikhaltige Medikamente gebraucht hat. Der Zeuge Nebbe will davon nichts wissen, während seine Frau und seine Schwiegermutter behaupten, daß sie ein Rezept gesehen hätten, das gegen eine Geschlechtskrankheit angewendet werden sollte, wie ein Apotheker der Frau Nebbe gesagt habe. Nebbe bestritt dies entschieden und will nicht wissen, wie ein derartiges Rezept in seinen Besitz gekommen sei. Die Verteidiger versuchen darauf, den Zeugen als wenig glaubhaft hinzustellen, während Staatsanwalt Rombrecht einwendet, daß auf der anderen Seite nur die Behauptung der Angeklagten gegen die Angaben des Zeugen sprächen.

Der nächste Sachverständige, Sanitätsrat Dr. Juliusburger, gibt sodann sein

Gutachten über den Geisteszustand

der Angeklagten Nebbe und Klein ab. Er hat Frau Klein viermal, Frau Nebbe zweimal im Untersuchungsgefängnis eingehend untersucht. Der Großvater der Frau Klein war ein Trunkenbold, sie selbst erlitt in ihrer frühen Jugend eine Gehirnentzündung. Die schwache Körperkonstitution der Angeklagten Klein sei auffallend, und es sei schwer zu glauben, daß dieses zierliche, zartgebaute Persönchen von 23 Jahren eine Giftmischerin sei. Ein besonders hervorstechender Zug sei ihre große Oberflächlichkeit. Diese zeigte sich auch in den 600 Briefen, die in wenigen Wochen geschrieben sind und von einem wahren Schreibdrang zeugen. Die Briefe seien überschwänglich in der Anrede und in der Unterzeichnung. Uberschwang läge in der Liebe der Freundinnen zueinander wie im Haß gegen die Männer. Es ist keineswegs auffallend, daß in den Briefen keine Einzelheiten über ihr Eheleben enthalten sind. Jeder Facharzt wisse, daß Frauen sich lieber malträtierten lassen, ehe sie dem Arzt auch nur Andeutungen über ihre Eheerlebnisse machen. Die Briefe enthalten eine den Leser abstoßende Grausamkeit gepaart mit betonter Wollust. Dieser Zustand ist typisch und charakteristisch. Es gehe ein Rauschzustand pathologischer Natur durch die Briefe. Wir fühlen, so sagt der Sachverständige, in den Briefen mit, wach ein Gefühlsaustausch der Liebe und des Hasses die beiden

Frauen durchtobt, insbesondere Frau Klein. Aus den Briefen spreche ein Hörigkeitsgefühl der Klein gegenüber ihrer Freundin Nebbe. So schildert sie ihr, daß sie nur aus Berechnung handele und nur widerwillig zu ihrem Mann zurückgelehrt sei. Sie rühmt sich, angesichts der Schmerzen ihres Mannes nichts zu fühlen, und freut sich dabei auf die Vereinigung mit der Freundin, auf die „zweite Ehe“. Dieser Ausdruck allein schon zeige das abnorm gesteigerte Gefühlslieben der Klein. Trotzdem sie weiß, daß die 600 Briefe ihr äußerst gefährlich werden können, bewahrt sie sie doch in der Bettmatratze auf. Diese Sammelwut sei

ein gewisser Fetischismus,

der zu dem Rauschzustand der Hörigkeit und dem Schreibdrang träte. Bewußtlosigkeit hat sicherlich nicht vorgelegen, auch von Wahnvorstellungen und Sinnestäuschungen findet sich keine Spur. Wenn man die Frage der freien Willensbestimmung aufwirft, so stehe man hier vor einem starken Zweifel. Man könne nicht sagen, daß § 51 zutrifft, könne aber auch nicht sagen, daß er nicht zutrifft. Die Angeklagte Nebbe sei die stärkere, die aktivere Natur. Ich bin, so schließt der Sachverständige, jedoch der Ansicht, daß bei ihr eine derartig hochgradige Ueberspannung abnormer Gefühle wie bei der Klein vorliegt. Es liegt aber auch hier eine starke Minderwertigkeit vor, und ich glaube, daß es ein Grenzfall ist.

Sanitätsrat Dr. Magnus Hirschfeld kommt auf Grund mehrfacher Untersuchungen der Angeklagten im Gefängnis zu dem Schluß, daß dieser langsame Giftmord das Ergebnis eines tiefen Hasses sei. Bei der Angeklagten Klein bestehe eine körperliche und geistige Entwicklungshemmung, bei der Nebbe eine auf erblicher Belastung beruhende geistige Beschränktheit. Die Erfahrung lehre, daß bei einer Schreibsucht, wie sie hier vorliege, die Neigung bestehe, zu überstreben, so daß nicht alles, was in den Briefen stehe, ohne weiteres glaubhaft erscheine.

Gerichtsmedizinrat Dr. Thiele ist der Meinung, daß die Angeklagte Klein

planmäßig und überlegt

gehandelt habe. Da sie aber körperlich und geistig nicht ganz vollwertig sei, müsse man die Tat anders bewerten, als bei einer Vollwertigen.

Sanitätsrat Dr. Poppmann stellt fest, daß die Angeklagte Klein sich in ihrer Lebensführung nie unselbständig gezeigt habe. Ihre Widerstandsfähigkeit sei vermindert, aber man könne sie noch nicht einmal als eine schwer Minderwertige betrachten. Es bestehe kein Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit bei der Tat. Bei Frau Nebbe liege die Sache noch einfacher.

Darauf wurde die Beweisaufnahme geschlossen. Den Geschworenen werden 21 Schuldfragen vorgelegt. Sie lauten bei Frau Klein auf Mord bzw. Totschlag und Beibringung von Gift, sowie auf Beihilfe zum versuchten Mord an Nebbe, bei der Angeklagten Nebbe auf Beihilfe zur Tat der Angeklagten Klein und auf Mordversuch bzw. versuchten Totschlag und Beibringung von Gift und bei Frau Klemer auf Unterlassung der Anzeige des ihr bekannten gewordenen beabsichtigten Verbrechens. — Heute früh beginnt der Staatsanwalt sein Plädoyer.

16.3.1923 Abendausgabe

Die Plädoyers im Giftmordprozeß.

Auch heute standen wieder dichte Scharen vor dem Eingang zum Schwurgerichtssaal und warteten auf die Wiederherstellung der Öffentlichkeit. Und ihre Hoffnung sollte diesmal nicht getäuscht werden. Zu Beginn der Sitzung wurde beschlossen, die Öffentlichkeit wiederherzustellen, nachdem der Staatsanwalt sich vorbehalten hatte, falls der Gang der Verhandlung es erforderlich erscheinen lasse, den Ausschluß wieder zu beantragen. Schuttpolizei suchte den Ansturm zu hemmen, so daß die Zuhörer nur einzeln in den Saal gelangen konnten. Bald aber war der Zuhörerraum Kopf an Kopf gefüllt. Ebenso waren Galerien und Tribünen vollbesetzt.

Die drei Angeklagten sind heute in sehr gedrückter Stimmung und weinen still vor sich hin. Zunächst verliest der Vorsitzende den Geschworenen die ihnen vorzulegenden 21 Schuldfragen. R.-M. Dr. Göbel beantragt noch die Stellung einiger Unterfragen. Seinem Antrag wird auch stattgegeben.

Sodann beginnt Staatsanwalt Rombrecht sein Plädoyer: Wir müssen über zwei Fragen entscheiden: Ist die Angeklagte Klein schuldig, an ihrem Mann einen Mord verübt zu haben, und ist die Angeklagte Nebbe der Beihilfe an diesem Verbrechen schuldig? Und zweitens: Ist die Angeklagte Nebbe des versuchten Mordes an ihrem Ehemann und die Angeklagte Klein der Beihilfe dazu schuldig? Am 1. April 1921 ist der Ehemann Klein unter schwerer Erkrankung nach dem Nichtenberger Krankenhaus übergeführt worden und noch am selben Tage verstorben. Der erste Verdacht, daß Mord vorlag, wurde rege, als die Frau so eindringlich den Totenschein forderte. Dann schritt man zur Sezierung und stellte Vergiftung von dritter Seite fest. Die eingeleitete Untersuchung förderte die 600 Briefe zutage, die die Angeklagte auf das schwerste belasteten. Die Untersuchung förderte dann weiter den Vergiftungsversuch an der Schwiegermutter der Angell. Klein zutage, von dem der Ehemann, wie ein Brief beweist, Kenntnis gehabt hat. Die Tragödie begann, als die beiden Frauen Klein und Nebbe sich kennenlernten. Die Herren Sachverständigen haben alles, was die Angeklagten über ihre Ehe hier vorgebracht haben, als wahr unterstellt. Man muß aber an diese Erzählungen

die kritische Sonde

anlegen. Bezeichnend ist doch immerhin, daß die Angeklagten in der Voruntersuchung nichts von den Widerwärtigkeiten in der Ehe ausgesagt haben.

Der Staatsanwalt erörterte dann, ob Totschlag oder Mord in Frage komme. Die Angeklagte Klein habe zweifellos systematisch und mit Ueberlegung gehandelt. Aus ihren Briefen gehe hervor, daß sie ebenso wie die Nebbe fürchtete, ihr Verhältnis nicht fortsetzen zu können. Die Klein hat ein Doppelleben geführt, in dem sie sich dem Mann gegenüber als liebendes, aufopferndes Weib geberdete und hinter seinem Rücken der Freundin schrieb: „Der Mensch ist noch nicht verrottet.“ Man könne für die Angeklagte Klein beim besten Willen keine mildernden Umstände finden. Sie ist nicht die kleine harmlose Frau, die sie einem unbefangenen zu sein scheint, sie hat vielmehr mit unbeuglicher Härte und Energie

den Mann langsam zu Tode gequält. Es liegt hier ein glatter Mord vor. Die beiden Frauen haben Dinge begangen, die ich hier in der Öffentlichkeit nicht wiedergeben kann. Ich bitte deshalb die Herren Geschworenen, auf Mord zu erkennen und keine mildernden Umstände zuzubilligen. Die Angeklagte Nebbe ist keineswegs harmlos, denn auch sie hat ihren Mann planmäßig töten wollen.

Als nun der Staatsanwalt zu dem zweiten Teil der Anklage, dem versuchten Mord an dem Ehemann Nebbe übergehen wollte, entfiel plötzlich auf der Tribüne der Rechtsanwältin großer Lärm. Ein Mann, der sich ohne Eintrittskarte dort eingeschlichen hatte, sollte entfernt werden, wogegen er laut und lärmend Einspruch erhob und erklärte, er habe ebenso das Recht, im Saale zu bleiben, wie alle anderen. Der Vorsitzende ließ den Ruhestörer vorsehen. Nun erklärte der Mann, er wünsche der Verhandlung bis zum Schluß beizuwohnen, da er selbst verheiratet sei und großes Interesse an diesem Fall habe. (Schallendes Gelächter im ganzen Saal.) Der Staatsanwalt durch diese Erklärung eines offenbar „Vorständigen“ entwaffnet, verzichtete auf eine Bestrafung des Ruhestörers, und so kann der „Interessierte“ sogar im Zuhörerraum Platz nehmen. — Dann setzte der Staatsanwalt sein Plädoyer fort.

Der Drogist Walter Weber, Inhaber der Firma Gebr. Harnisch Nachf., Lüchowstraße 60, bittet uns, mitzuteilen, daß er mit dem im Giftmordprozeß vielgenannten Drogisten gleichen Namens nicht identisch ist.

Die

Die heutige für mehrere der Gruftlichen seiner nach die 11 sterte der 5 Wiete derar Zeit kufses seien gerad nahm Mark der 9 deput Pfl die

17.3.1923 Morgenausgabe

Das Urteil im Giftmordprozeß.

Gefängnis für Frau Klein, Zuchthaus für Frau Nebbe. — Frau Kiemer freigesprochen.

Im Giftmordprozeß Klein-Nebbe ist gestern abend unter größter Spannung der Zuhörer das Urteil gesprochen worden. Es wurden verurteilt Frau Klein wegen Totschlages unter Zuhilfenahme mildernder Umstände zu 4 Jahren Gefängnis, von denen 9 Monate durch die Untersuchungshaft als verbüßt angesehen werden, Frau Nebbe wegen Beihilfe zum Totschlag unter Verfassung mildernder Umstände zu einer Zuchthausstrafe von 1½ Jahren, wovon 9 Monate durch die Untersuchungshaft verbüßt sind. Frau Kiemer wurde freigesprochen.

Ueber den Schlußakt des forensischen Dramas wird uns noch folgendes berichtet: Der Staatsanwalt schloß sein Plaidoyer mit der Strafverurteilung auch für die Angeklagte Kiemer, die Mutter der Nebbe. Sie habe um das verbrecherische Vorhaben der beiden Frauen gewußt, es aber nicht verhindert. Er bat die Geschworenen, die Angeklagte Klein des Mordes und der Beihilfe zum versuchten Mord, die Angeklagte Nebbe des versuchten Mordes und der Beihilfe zum Mord schuldig zu sprechen; ferner die Angeklagte Kiemer schuldig der Unterlassung einer Anzeige oder Warnung vor dem Morde. Rechtsanwalt Dr. Brandt, als Verteidiger der Klein, wies auf die Brutalitäten hin, die die Angeklagte an der Seite ihres Mannes habe erdulden müssen, und beantragte Freisprechung. Ähnlich sprach Rechtsanwalt Dr. Göbel für Frau Nebbe und Frau Kiemer.

Der Spruch der Geschworenen ging dahin, die Angeklagte Klein des Totschlages an ihrem Ehemann unter Zuhilfenahme mildernder Umstände schuldig zu sprechen, die Angeklagte Nebbe schuldig der Beihilfe zum Totschlag. Mildernde Umstände seien ihr verfassung worden. Die Angeklagte Kiemer wurde nicht schuldig befunden. Als die drei Frauen auf die Anklagebank geführt wurden, um den Spruch entgegenzunehmen, zitterten sie und waren so gebrochen, daß sie sich kaum aufrecht halten konnten. Nach kurzer Pause nahm Staatsanwalt Dr. Rombrecht das Wort zum Straf Antrag. Er beantragte gegen Frau Klein vier Jahre sechs Monate Gefängnis unter voller Anrechnung der Untersuchungshaft, gegen Frau Nebbe fünf Jahre Zuchthaus, ebenfalls unter Anrechnung der Untersuchungshaft. Mit Rücksicht auf die Niedrigkeit der Handlung beantragte der Staatsanwalt, beiden Frauen die bürgerlichen Ehrenrechte auf

die Dauer von zehn Jahren abzusprechen. Für die Angeklagte Kiemer wurde Freisprechung beantragt. Frau Kiemer verfiel, als der Staatsanwalt gegen ihre Tochter Zuchthausstrafe beantragte, in einen Schrei Krampf. Dann erfolgte die Verkündung des eingangs erwähnten Urteils.

14.4 Berliner Morgenpost

13.3.1923

Zwei Frauen als Giftmischerinnen angeklagt.

Vollendetes und versuchter Gattenmord. — Die belästigenden Freundinnenbriefe.

Auf der Anklagebank des Schwurgerichts sitzen drei Frauen, denen die feigste Art des Mordmordes, die Tötung durch Gift, zur Last gelegt wird. Die erste Angeklagte, Frau Ella Klein, 32jährig, von unscheinbarer Figur und gelblich sahlem Gesicht, aus dem zwei unheimlich starre Augen blicken. Sie ist ruhig und gefaßt und gibt auf die an sie gerichteten Fragen lächle, überlegte Antworten. Die zweite Angeklagte, Frau Margarete Nebbe, groß, hager, mit einer tiefen Altstimme, männlich energischen Zügen und von einer Beredsamkeit, die zeitweise pathetisch und schauspielerisch wirkt. Daneben ihre Mutter, Frau Marie Niermer, eine weißhaarige Alte, die oft in Tränen ausbricht und von ihrer Tochter gestreichelt und geliebt wird. An den Tischen vor den Geschworenenbänken ein ganzes Konzilium von Sachverständigen und der Zuhörerraum Kopf an Kopf gefüllt von einer schaulustigen Menge, die sich zum großen Teil aus Frauen zusammensetzt.

Das Verbrechen, das nach der Anklage den beiden jüngeren Frauen zur Last fällt, steht in der Kriminalgeschichte wohl vereinzelt da: sie sollen ihren beiderseitigen Ehemännern Rattengift beigebracht haben, um sie zu beseitigen, und dann ungestört ihrer Freundschaft leben zu können. Einer der beiden Ehemänner, der Tischler Klein, ist diesem Mordplan zum Opfer gefallen; der Ehemann der Angeklagten Nebbe hingegen hat keinen nachhaltigen gesundheitlichen Schaden erlitten. Die Mutter der Angeklagten Nebbe ist zwar nicht unmittelbar an der Tat beteiligt aber sie soll von den Mordplänen ihrer Tochter und deren Freundin Kenntnis gehabt und es unterlassen haben, der Behörde rechtzeitig Anzeige zu erstatten.

Bald nach Eröffnung der Verhandlung wurde die Öffentlichkeit ausgeschlossen und der Zuhörerraum geräumt. Frau Klein, die zuerst vernommen wurde, ist geständig. Sie gibt zu, ihrem Ehemann Arsenik, das sie sich bei einem Drogeristen angeblich zur Vertilgung von Ratten besorgt hat, ins Essen gemischt und dadurch den Tod des Mannes herbeigeführt zu haben. Ueber die Beweggründe zu diesem Verbrechen befragt, schilderte die Angeklagte ihren Ehemann als einen außerordentlich brutalen Menschen, der zu allerlei Ausschweifungen neigte, und unter dessen entsetzlichen Mißhandlungen sie schwer zu leiden hatte. Sie hat einmal im Verlaufe der Voruntersuchung angegeben, daß sie nur die Absicht gehabt habe, ihren Mann aufs Krankenlager zu bringen und unfähig zu weiteren Mißhandlungen zu machen. Jetzt jedoch scheint sie die Tötungsabsicht zuzugeben; sie erklärt, daß sie sich auf andere Weise von ihrem Peiniger nicht habe befreien können, und beteuert, daß sie ihre Tat bitter bereue.

Ungefähr die gleichen Motive macht die Angeklagte Nebbe geltend, die beschuldigt wird, ihre Freundin zu dem Giftmorde angestiftet und selbst den Versuch gemacht zu haben, ihren eigenen Ehemann auf die gleiche Weise zu beseitigen. Auch Frau Nebbe malt ihr Eheleben in den düstersten Farben, klagt über schlechte Behandlung, bringt abscheuliche Verirrungen zur Sprache, zu denen sie durch ihren Ehemann gezwungen worden sei, und erzählt eine lange Verbrechergeschichte, in die ihr Mann angeblich verwickelt war. Der Vorsitzende, Landgerichtsrat Dr. Jasper, macht den Einwand, daß beide Frauen, wenn alle diese Dinge, die sie zur Sprache bringen, der Wahrheit entsprächen, doch ohne weiteres die Ehescheidungsklage hätten durchführen können. Auf diese Vorhaltung vermögen die Angeklagten keine erschöpfende Antwort zu geben: sie entschuldigen sich mit der Verwirrung, in der sie sich in der kritischen Zeit befunden hätten.

Das eigenartige Freundschaftsverhältnis, das die beiden jungen Frauen verband, hatte folgende Vorgeschichte: die beiden Ehemänner, Klein und Rebbe, waren miteinander bekannt geworden, sie verkehrten zusammen in demselben Lokal und brachten auch gelegentlich ihre Frauen mit dorthin. Aus dieser Bekanntschaft entwickelte sich dann der Freundschaftsbund, der so innig war, daß sich die beiden Frauen täglich Briefe schreiben, obwohl sie Gelegenheit hatten, einander oft zu sehen. Frau Klein hat die Briefe ihrer Freundin vernichtet. Im Besitze der Frau Rebbe jedoch fand man, nachdem die beiden Frauen verhaftet worden waren, in der Matraße versteckt etwa 300 Briefe, die von Frau Klein herrührten und von der Anklage nun als Hauptstücke verwendet werden. Die Briefe sollen in der heutigen Sitzung verlesen werden. Sie sind in außerordentlich zärtlichem Tone abgefaßt; aus dem Inhalt geht hervor, daß sich die Freundinnen gegenseitig über den jeweiligen Stand der Dinge unterrichteten, und die Ausflüchte, die ihre Mordpläne hatten, erörterten. Als der Ehemann Klein schließlich der Wirkung des ihm in kleinen Dosen im Essen verabfolgten Giftes erlegen war, erklärte Frau Klein dem Arzt, der den Totenschein ausstellen wollte, daß ihr Mann ein starker Schnitter gewesen und die Todesursache vermut-

lich Alkoholvergiftung sei. Der Arzt ließ sich täuschen und bescheinigte, daß offenbar Vergiftung durch Methylo-Alkohol vorliege. Auf Betreiben der Mutter des Ehemanns Klein, die auch behauptete, daß ihre Schwiegertochter versucht habe, gelegentlich ihr selbst vergifteten Kaffee zu verabfolgen, wurde die Leiche Kleins obduziert; dabei stellte sich heraus, daß dem Manne erhebliche Mengen von Arsenik beigebracht waren.

Frau Rebbe, die öffentlich betont, daß sie eine anständige Frau und „in Gottesfurcht und Vaterlandsliebe“ erzogen worden sei, pflegte ab und zu eine Kartenlegerin aufzusuchen, eine 75jährige Greisin, die gestern beim Zeugenaufruf auf zwei andere Personen gestützt, in den Saal humpelte. Sie prophezeite der Frau Rebbe eines Tages, daß sie bald Witwe würde. Frau Rebbe soll nun von der Wahrsagerin einen Giftstoff gefordert haben, um das Beispiel ihrer Freundin Ella Klein nachzuahmen. Die Kartenlegerin behauptet jedoch, daß sie „Pillen“ verabsolgt habe, die gegen Reiben und andere körperliche Gebrochen als Heilmittel dienen sollten. Frau Rebbe hat dann von der erhaltenen Substanz ihrem Ehemann wiederholt heimlich kleine Mengen eingegeben. Die erwartete Wirkung trat jedoch nicht ein. Der Ehemann Rebbe blieb gesund und tritt jetzt als Zeuge gegen seine Frau auf. Frau Riemer, die Mutter der Angeklagten Rebbe, will von allen diesen Vorgängen und auch von dem Freundschaftsverhältnis ihrer Tochter zu Frau Klein nichts gehört haben. Sie stellt es so dar, als ob sie davon überzeugt gewesen wäre, daß die beiden jungen Frauen nur durch das gleichartige Leidensschicksal in ihrer Ehe veranlaßt worden wären, sich enger aneinander anzuschließen. In den beschlagnahmten Briefen der Frau Klein sollen jedoch Andeutungen enthalten sein, die darauf hinweisen, daß Frau Riemer mehr gewußt hat.

In der Beweisaufnahme waren die Aussagen bemerkenswert, die von der Mutter des verstorbenen Ehemannes Klein gemacht wurden. Sie stellte ihrem Sohne das beste Zeugnis aus, bekundete im Gegensatz zu ihrer Schwiegertochter, daß ihr Sohn seine Frau gut behandelt habe, und daß, wenn Differenzen entstanden, die Schwiegertochter meist die Schuld trug. Der Drogist, bei dem die Angeklagte Klein das Arsen gekauft hat, bekundete, daß Frau Klein Rattenfuchen verlangt habe, der ihr auch verabfolgt wurde. Nach einiger Zeit kam Frau Klein wieder und sagte, die Rattenplage habe sich nicht vermindert, sie wolle daher ein stärker wirkendes Mittel haben. Daraufhin hat der Drogist ihr Arsenikpulver verkauft; er hat sie über die Gefährlichkeit des Mittels nicht im Zweifel gelassen. Der Ehemann Nebbe wurde eingehend über sein Eheleben gefragt. Er bestritt zunächst die Angaben seiner Frau, die auch auf der Anklagebank aus ihrem Hass gegen den Mann kein Hehl machte. Schließlich mußte er jedoch auf viele Vorhaltungen zugeben, daß er an seine Frau mitunter Zumutungen gestellt habe, die von dieser bereits bei ihrer vorausgegangenen Vernehmung mit allen Anzeichen des Abscheus geschildert worden waren. Es folgten dann mehrere Zeugen, die über das Zusammenleben des Ehepaares Klein vernommen wurden. Einige von ihnen bekundeten, daß Klein sehr gewalttätig gewesen sei und seine Frau mißhandelt habe. Frau Klein habe darüber oft Klage geführt. Infolge der fortgesetzten brutalen Behandlung sei sie in der letzten Zeit ganz verzweifelt gewesen und habe zeitweise einen verwirrten Eindruck gemacht. Nach dem Tode ihres Mannes habe sie gesagt: „Jetzt liegt er unter der Erde und kann mir nichts mehr tun!“

Ein Ehepaar, das die unter der Kleinfchen Wohnung gelegenen Räume bewohnte, hat nachts oft Lärm und Poltern sowie Schreien der Frau Klein gehört. Das Ehepaar hatte den Eindruck, daß Frau Klein dabei von ihrem Mann heftig geschlagen wurde. Ein Friseur aus Friedrichsfelde, bei dem die Angeklagte Klein bis zu ihrer Verheiratung als Gehilfin tätig war, stellt ihr ein gutes Zeugnis aus. Der Ehemann Klein dagegen sei sehr gewalttätig gewesen und habe gelegentlich einen Gehilfen des Zeugen an der Kehle gepackt. Im Widerpruch zu allen diesen Zeugenaussagen standen die Angaben, die von den Mitgliedern der Familie Klein, insbesondere von Geschwistern und anderen Angehörigen Kleins gemacht wurden. Die Familie hat nichts von Mißhandlungen der Frau Klein durch ihren Mann bemerkt. Klein habe im Gegenteil als ruhiger und ordentlicher Mann gegolten. Schließlich mußte der Zeuge Nebbe noch einmal vortreten. Er wurde gefragt, ob er selbst etwas davon gemerkt habe, daß seine Frau ihm Gift beigebracht hätte. Der Zeuge verneinte dies und erklärte, er sei erst später davon unterrichtet worden, als die Sachverständigen festgestellt hätten, daß seine Haarspigen Arsenik enthielten. Die Verhandlung nimmt heute ihren Fortgang.

14.3.1923

Die Briefe der Giftmörderin.

Verlesung unter Ausschluß der Öffentlichkeit.

Die Ehe der Unaerkaaten Klein.

Der Giftmordprozeß gegen die drei angelegten Frauen Klein, Nebbe und Niemer nahm gestern vor dem Schwurgericht III seinen Fortgang. Der Gerichtshof versuchte, für kurze Zeit die Öffentlichkeit wieder herzustellen. Das erwies sich jedoch als unmöglich, da die Briefe, die von Frau Klein an ihre Mitangeklagte Nebbe gerichtet worden sind, so viele heikle Stellen enthielten, daß sich das Gericht veranlaßt sah, bei der Verlesung dieser Schriftstücke die Öffentlichkeit wieder auszuschließen. Wie bereits erwähnt, haben die beiden Frauen ein halbes Jahr hindurch, obwohl sie sich fast täglich sahen, etwa 600 Briefe miteinander gewechselt. Es ist jedoch nicht gelungen, aller dieser Briefschaften habhaft zu werden, da Frau Klein die Briefe, die sie von Frau Nebbe erhalten hat, vor ihrer Verhaftung vernichtete. Frau Nebbe jedoch bewahrte die an sie gerichteten Briefe ihrer Freundin in der Matratze u. d. Bettes auf, wo sie dann bei der Durchsuchung der Wohnung gefunden wurden. Sie bilden wichtige Beweisstücke und gelangten gestern zu Verlesung.

Vorher wurde noch eine Reihe von Zeugen vernommen; unter ihnen befand sich die Mutter der Angelegten Klein, die vor den Geschworenen eine Anzahl Wäschestücke ausbreitete, mit der Erklärung, daß der Ehemann Klein seiner Frau die Wäsche vom Leibe gerissen und zeitweise wie ein Meserder getobt habe. Frau Klein hat ihren Mann damals verlassen und ist zu ihren Eltern nach Braunschweig gefahren. Auf Zureden ihres Vaters jedoch kehrte sie zu ihrem Ehemanne zurück. Der Anwalt, den Frau Klein mit der Einleitung der Scheidungsklage gegen ihren Mann beauftragt hat, bekundete als Zeuge, daß Frau Klein ihm eine berede Darstellung der Mißhandlungen, die sie von ihrem Manne zu erdulden hatte, gegeben habe. Sie hat dann eines Tages plötzlich die Scheidungsklage wieder zurückgezogen mit der Begründung, daß Klein ihr gedroht habe, sie totzuschlagen, wenn sie auf der Ehescheidung bestähe. Andererseits traten auch Zeugen auf, die dem verstorbenen Klein ein gutes Zeugnis ausstellten. Arbeitgeber und Arbeitskollegen Kleins bezeichneten ihn als intelligenten und sehr fleißigen Mann, über den nichts Nachteiliges bekannt geworden sei.

Der Schwager der Frau Klein war nach seiner Angabe sehr erstaunt darüber, als er hörte, daß seine Schwägerin ihrem Manne Gift gegeben habe; nach seiner Beobachtung habe sich das Ehepaar Klein stets gut vertragen. Eine Klarstellung in dieser Hinsicht war nicht zu erzielen; denn schon der nächste Zeuge bezeichnete Klein wieder als lächerlichen, gewalttätigen Menschen, über dessen Roheit Frau Klein sich oft beklagt habe. Frau Klein selbst brach, als ihre Mutter vernommen wurde, in Tränen aus. Frau Nebbe, die um ihre mitangeklagte Freundin noch jetzt sehr besorgt zu sein scheint und sie nach Möglichkeit zu entlasten sucht, vermochte ihre Bewegung nicht zu meistern, als sie Frau Klein weinen sah; dies ging ihr so nahe, daß sie ebenfalls heftig schluchzte.

In den erwähnten Briefen ist immer wieder in überschwenglichster Weise von dem Freundschaftsbunde der beiden Frauen die Rede. Die Briefe beginnen meistens mit der Anrede: „Mein einziges Lieb“, „mein teures Gretchen“ usw. Auch der Haß gegen die beiderseitigen Ehemänner kommt zum Ausdruck. So schreibt Frau Klein einmal: „Ich liebe ja nur für Dich; es wird die Zeit kommen, wo ich mich an Klein für das, was er mir angetan hat, rächen werde. Ich tue ihm noch etwas an!“ Ein anderer Brief klingt ganz verzweifelt: „Morgen hole ich Sybil für mich, aber vorher bekommt er noch etwas ab.“ Der nächste Brief lautet: „Klein ekelt mich an. Ich sehe nun ein, daß ich es doch machen muß.“ Wieder ein andermal heißt es: „Rache will ich üben, mein einziges Lieb. Warum arbeite ich darauf hin, von ihm loszukommen? Aus Liebe zu Dir.“ Ein Passus lautet: „Wir müssen vorsichtig sein, damit er nichts merkt.“ Die Angeklagte Nebbe bemerkt dazu, diese Wendung habe sich auf den Plan bezogen, eine gemeinsame Wohnung zu nehmen und die Ehemänner im Stich zu lassen.

Wichtig ist ein Brief, der von Frau Nebbe stammt und der Polizei in die Hände geraten ist. Frau Nebbe schreibt: „Wenn Du Hattengift bekommst und machst es, dann sei vorsichtig, damit Du nicht auf viele Jahre ins Gefängnis kommst. Du bleibst für uns die Alte. Wir werden alles beschwören. Mama und ich halten zu Dir.“ Im nächsten Briefe berichtet Frau Klein, daß ihr Mann ganz krank nach Hause gekommen sei; er habe zum Schwitzen einnehmen wollen. „Das macht sicher das Zeug, das drin sitzt. Es liegt in den Gliedern fest. Aber es geht mit

alles nicht schnell genug.“ Etwas später fügt Frau Klein hinzu: „Er kommt nicht mehr recht auf die Beine. Es dauert seine Zeit; aber ich lasse nicht mehr locker.“

Vorsitzender (zur Angeklagten Klein): „Sie rechnen also mit dem sicheren Tode Ihres Mannes?“

Die Angeklagte Klein schweigt.

Einige weitere Briefe beziehen sich auf die Wirkung, die das Arsenik bei Ratten ausübt. Es werden Vergleiche angestellt über den mutmaßlichen Verlauf der „Krankheit“ Kleins. Die Angeklagte Nebbe gab gestern auf die Vorhaltungen des Vorsitzenden schließlich zu, daß sie zwar nicht genau gewußt, aber doch vermutet habe, daß Klein Gift bekomme.

Vorsitzender: „Dies alles sind ja erst die Vorbereitungsbriefe. In den nachfolgenden Briefen steht ja noch viel mehr.“

Die Verhandlung wird heute fortgesetzt.

15.3.1923

Der Briefwechsel der Giftmischerinnen

Belastende Beweisstücke. — Ein dramatischer Abbruch.

Die Verhandlung gegen die drei des Giftmordes angeklagten Frauen vor dem Schwurgericht III war gestern zum Teil dramatisch belebt. Der ganze Sitzungstag wurde ausgefüllt mit der Verlesung der Briefe, die die beiden jüngeren Angeklagten miteinander gewechselt haben, und die nun als schwerbelastende Beweisstücke einen Bestandteil der Akten bilden. Auch von den Briefen der Frau Rebbe an ihre Freundin Klein sind nachträglich einige in die Hände der Strafbehörde gelangt. Die beiden Frauen haben sich in diesen Briefen, die natürlich niemals einer dritten Person zu Gesicht kommen sollten, gegenseitig rücksichtslos ihr Herz ausgeschüttet und auf diese Weise Bekenntnisse abgelegt, die für die Beurteilung der Schuldfrage von ausschlaggebender Bedeutung sein dürften. Das empfanden wohl auch die Angeklagten; denn am Schlusse der gestrigen Sitzung erfolgte auf der Anklagebank ein allgemeiner Zusammenbruch. Die Angeklagten weinten und jammerten; Frau Rebbe umarmte ihre Mutter und rief aus: „Liebe Mama, denk' an deine einzige Tochter, Gott verläßt uns nicht!“

Der Charakter der Briefe erhellt am besten aus einer Reihe von Auszügen, die wir nachstehend in der Reihenfolge ihrer Verlesung im Gerichtssaale wiedergeben:

Frau Klein an Frau Rebbe: „Es ist Nacht ich liege zu Bett und kann nicht schlafen. Klein wandert im Fieber im Zimmer auf und ab. Er hat Schmerzen, daß er möchte die Wände hochklettern, aber es hilft nichts, ich lasse nicht locker, er kommt mir nicht aus den Fingern. Ich lasse ihn nicht mehr auf die Beine kommen.“ Und einige Zeit darauf: „Heute habe ich ihm wieder Tropfen eingegeben, er hat Herzklößen davon bekommen. Ich sollte ihm Kompressen auf das Herz legen, habe sie ihm aber unter den Arm gelegt.“

Frau Rebbe an Frau Klein: „Mein einziges Lieb, sei nur sehr vorsichtig, damit es nicht ans Tageslicht kommt; denn das sind die Schüsse nicht wert, daß wir vielleicht wegen ihnen ins Gefängnis kommen.“ Und in einem späteren Briefe: „Hättest Du doch gleich so viel gegeben, daß er alle war. Wir haben doch solche Angst um Dich!“ Ein dritter Brief: „Wenn er doch erst nicht mehr aus dem Hause ginge; denn sonst kommt er womöglich ins Krankenhaus, und davor haben Mama und ich große Angst.“

Frau Klein an Frau Rebbe: „Er fühlt sich jetzt so schlecht, daß er nicht mehr gehen mag. Nun mein Lieb, gib mir doch einen Rat, ich halte es bald nicht mehr aus.“ Der folgende Brief: „Die letzte Dosis hat gewirkt. Ich darf ihm täglich nur eine kleine Messerspitze geben, das behält er bei sich.“

Vorsitzender, Landgerichtsrat Jasper: „Frau Klein, haben Sie einmal Romane gelesen, daß im alten Rom Giftmischerinnen ihren Opfern kleine langsam wirkende Dosen gegeben haben?“

Angeklagte Klein: „Solche Bücher kenne ich nicht.“

Frau Klein an Frau Rebbe: „Ich träumte in der letzten Nacht, Klein sei gestorben. Durch den Schreck wachte ich auf und sah nach ihm und bemerkte, daß er noch lebte.“

Zwischendurch wurde Frau Rebbe gefragt, ob sie früher schon zu anderen Frauen in derartig freundschaftlichen Beziehungen gestanden habe. Sie verneinte das und erklärte, ihre Zuneigung zu Frau Klein sei aus ihrem Haß gegen den Ehemann Rebbe geboren.

Frau Rebbe an Frau Klein: „Mein Lieb, halte aus, es dauert nicht mehr lange. Ich besorge Dir noch mehr von dem Zeug. Warte dann die Gelegenheit ab, bis er wieder betrunken nach Hause kommt. Dann gibt ihm gleich so viel, daß er nicht mehr hoch kommt.“ Der folgende Brief: „Bleibe fest, verliere ja nicht den Mut, damit Du nicht Reue verspürst und es eingestehst; denn Reue für die Herrs kann ich nicht empfinden. Hast Du etwa Mitleid?“

Frau Klein an Frau Rebbe: „Kleins Tage sind gezählt. Wenn ich es geschafft habe, dann nur Deinetwegen, mein Lieb. Ich wollte Dir beweisen, daß ich nur für Dich bin und bleiben werde.“

Am 1. April 1923 ist dann Klein ins Krankenhaus gebracht worden und bald darauf unter großen Qualen gestorben. Als seine Frau von dem Tode ihres Mannes erfuhr, schrieb sie sofort an ihre Freundin Rebbe: „Vor allen Dingen muß ich Dir die freudige Mitteilung machen, daß Klein für immer eingeschlafen ist. Vor den Leuten tue ich so, als ob ich mich gräme. Im Inneren freue ich mich, mein Lieb, nun habe ich Dir den richtigen Beweis geliefert, daß ich Deinetwegen aufs Ganze gegangen bin.“

Frau Rebbe antwortet umgehend: „Vor allem hat Du Deine Arbeit gut gemacht. Im stillen habe ich gelacht. Hoffentlich bleibst Du mein kleiner Frechdachs!“

Die Frage des Vorsitzenden an Frau Klein, ob denn nicht Frau Rebbe die Urheberin des Planes gewesen sei, verneint die Angeklagte Klein. Der Vorsitzende versucht weiter der Angeklagten Rebbe ins Gewissen zu reden, ein reumütiges Geständnis abzulegen, da doch auch Frau Klein ihre Tat bereits eingestanden habe. Die Angeklagte Rebbe schweigt darauf. Es

kommt dann noch ein Brief zur Verlesung, in dem es heißt: „Nun werden wir die lustigen Zeiten sein . . .“

Einige weitere Briefe beziehen sich auf den Plan der Angeklagten Nebbe, auch ihren Ehemann durch Gift zu beseitigen. Sie schreibt an Frau Klein: „Mir ist es heute schlecht ergangen. Ich habe ihm heute Salzsäure gegeben. Er hat es aber gemerkt, und ich mußte selbst davon essen. Es schmeckt sehr schlecht. Innerlich brennt alles bei mir.“ In einem späteren Briefe: „Ich habe das Gift meiner Mama gegeben. Sie sagt, wenn er es merkt, so ist er nicht mehr. Ich muß daher vorsichtig sein; denn wenn es herauskommt, so geht uns die Lebensversicherung verloren, und das Geld wollen wir uns doch nicht entgehen lassen. Aber er bekommt trotzdem immer etwas ins Essen.“

Der Vorsitzende fragte schließlich die Angeklagte Niemer, die Mutter der Frau Nebbe: „Was sagen Sie dazu? Hat Ihre Tochter hier die Wahrheit geschrieben?“

Angeschuldete Niemer: „Ich weiß von nichts, ich bin sprachlos.“

Auf eine Frage des Verteidigers Rechtsanwält Dr. Arthur Brandt an Frau Klein, gibt diese an, sie sei durch die Briefe der Frau Nebbe in ihrem Vorhaben sehr bestärkt worden.

Die Verhandlung wird heute fortgesetzt.

16.3.1923

Die Gutachten der Sachverständigen.

Heute Urteil im Giftmord-Prozess. — Der Vater der Angeklagten Klein als Zeuge.

Der Prozess gegen die drei wegen Giftmordes angeklagten Frauen Klein, Nebbe und Riemer wurde gestern so weit gefördert, daß heute das Urteil zu erwarten ist. Den Geschworenen werden 21 Schuldfragen vorgelegt; sie lauten bei Frau Klein auf Mord, Totschlag, Beibringung von Giften und Beihilfe zum versuchten Mord. Bei der Angeklagten Nebbe werden die Fragen nach Beihilfe zum Mord an dem Ehemann Klein, nach Mordversuch an dem Ehemann Nebbe, nach verdächtigem Totschlag und Beibringung von Giften gestellt. Was Frau Riemer betrifft, so wird den Geschworenen die Frage vorgelegt, ob sie es unterlassen hat, von den ihr bekannt gewordenen Verbrechen rechtzeitig Anzeige zu erstatten. In der heutigen Sitzung wird alsbald mit den Plädoyers begonnen werden. Der größte Teil der gestrigen Sitzung wurde mit der Vernehmung der Sachverständigen auszufüllt, von denen keiner die Angeklagten als geisteskrank im Sinne des § 51 bezeichnete.

In der Beweisaufnahme, die gestern zu Ende geführt wurde, waren die Aussagen des Vaters der Angeklagten Klein bemerkenswert. Er bekundete, daß seine Tochter, als sie Klein heiratete, eine Liebesehe einging. Aber schon nach kurzer Zeit kamen Briefe, in denen Frau Klein sich darüber beklagte, daß sie von ihrem Manne mißhandelt werde. Eines Tages kam Frau Klein selbst zu ihren Eltern nach Braunschweig und sagte, daß sie bei ihrem Manne nicht mehr aushalten könne. Durch Vermittlung des Zeugen fand dann eine Ausöhnung zwischen den Eheleuten statt, und im Anschluß daran nahm Frau Klein die von ihr bereits eingeleitete Ehescheidungsklage zurück. Ihr Vater hatte dabei nicht den Eindruck, daß seine Tochter aus Furcht vor Klein die Scheidung rückgängig machte. Der Zeuge bekundete noch, daß seine Tochter in der Kindheit einen schweren Sturz erlitten und dabei eine Gehirnerschütterung davon getragen habe. Er bestätigte auch, daß in seiner Familie eine gewisse erbliche Belastung von Seiten seines Vaters vorliege. Ein noch nachträglich geladener früherer Arbeitgeber Kleins stellte diesem ein ungünstiges Zeugnis aus. Klein sei in der Trunkenheit sehr brutal gewesen.

Er habe sich zeitweise in gefühlloser Weise über seine Frau geäußert. Während der kommunistischen Unruhen sei er 22 Wochen lang Streikführer gewesen. Auch der Ehemann Nebbe wurde noch einmal vernommen. Es handelte sich um die Frage, ob die Angeklagte Nebbe ihrem Manne gelegentlich Salzsäure ins Essen geschüttet hat. Der Zeuge bekundete, daß ihm einmal ein Gericht Bratkartoffeln und eine Tasse Kaffee verdächtig vorgekommen seien. Einer der Sachverständigen hat in den Haarspitzen des Zeugen Nebbe Arsenispuren festgestellt. Seine Frau gab an, daß er zeitweise an einer gewissen Krankheit gelitten und arsenikhaltige Arzneimittel gebraucht habe, was der Zeuge bestritt.

Dann folgten die Gutachten der Sachverständigen. Zwei von ihnen erklärten, daß der Ehemann Klein durch erhebliche Mengen Arsenik, die genügt hätten, mehrere Menschen zu töten, vergiftet worden sei. Der Nervenarzt, Sanitätsrat Dr. Juliusburger, gab eine ausführliche Schilderung der Psyche und der körperlichen Beschaffenheit der Angeklagten Klein. Frau Klein sei intellektuell zurückgeblieben, sie neige zu Ueberschwang und habe eine Kindlichkeit in ihrem Wesen, die zu ihrem Lebensalter in Widerspruch stehe. Aus ihren Briefen spreche ein Rauschzustand pathologischer Natur, ein Gefühlswand der Liebe und des Hasses sei darin erkennbar. Die Angeklagte sei von den beiden Frauen die passivere, und von ihrer Mitangeklagten leicht zu beeinflussen gewesen. Sie habe zu ihrer Freundin Nebbe in einem Hörigkeitsverhältnis gestanden und sich bemüht, ihre Eifersucht zu verhindern. Der Sachverständige ist nicht in der Lage, die Frage zu beantworten, ob der § 51 zutrefte oder nicht. Er kann nur erklären, daß zumindest ein Grenzfall vorliege, der in jeder Richtung zu Zweifeln Anlaß gebe. Die Angeklagte Nebbe sei die stärkere Natur, aber auch bei ihr liege eine gewisse Minderwertigkeit vor.

Sanitätsrat Dr. Magnus Hirschfeld bezeichnete die Angeklagte Klein als eine Person, die unter körperlicher und geistiger Entwicklungshemmung leide. Bei der Angeklagten Nebbe sei eine auf örtlicher Belastung beruhende geistige Beschränktheit vorhanden. Beide Angeklagte hätten unter dem Zwange einer fixen Idee gehandelt und sich gegenseitig beeinflusst. Der § 51 könne nicht Anwendung finden.

Gerichtsmedizinrat Dr. Thiele bezeichnete die Angeklagten ebenfalls als vermindert zu-

rechnungsfähig. Der gleichen Ansicht gab der Sanitätsrat Dr. Leppmann Ausdruck. Hierauf wurde die Verhandlung auf heute vertagt.

17.3.1923

Das Urteil im Giftmord-Prozess

Frau Klein 4 Jahre Gefängnis, Frau Nebbe 1½ Jahre Zuchthaus.

Das Schwurgericht III führte gestern in den Abendstunden den Prozeß gegen die drei wegen Giftmordes angeklagten Frauen zu Ende. Die Geschworenen sprachen die Angeklagte Klein nur der vorsätzlichen Tötung ohne Ueberlegung schuldig und billigten ihr mildere Umstände zu. Die Angeklagte Nebbe wurde der Beihilfe zur vorsätzlichen Tötung unter Verfassung mildernden Umstände schuldig gesprochen. Bei ihrer Mutter, Frau Kiemer, verneinten die Geschworenen die ihnen vorgelegte Schuldfrage. Das Gericht verurteilte darauf Frau Klein zu vier Jahren Gefängnis und fünf Jahren Ehrverlust, Frau Nebbe zu einem Jahr und sechs Monaten Zuchthaus und drei Jahren Ehrverlust. Beiden Angeklagten wurden je neun Monate der Untersuchungshaft auf die Strafe angerechnet.

Die Angeklagten erklärten, sich vorläufig noch nicht dazu äußern zu wollen, ob sie sich bei dem Urteil beruhigen. Frau Kiemer hatte während der Plädoyers einen Zusammenbruch der Nerven erlitten und war in Schreitkrämpfe verfallen. Auch die Angeklagte Nebbe, ihre Tochter, schrie laut auf, rang die Hände und rief: „Vater im Himmel, steh mir bei!“ Bevor die Geschworenen sich zur Beratung zurückzogen, bat die Angeklagte Klein schluchzend um eine milde Beurteilung ihrer Tat. Ihre Freundin Nebbe rief mit dem bei ihr gewöhnlichen Pathos aus: „Meine Herren Geschworenen, ich bitte Sie, urteilen Sie, wie ein Vater über sein Kind urteilen würde!“ Das Publikum wurde bei diesen Worten der Angeklagten merklich unruhig, und es ertönte verhaltenes Lachen von den Bänken des Zuhörerraumes.

Zu Beginn der Sitzung war die Öffentlichkeit wieder hergestellt worden, die während der ganzen Dauer der Verhandlung ausgeschlossen war. Das Publikum drängte in dichten Scharen in den Zuhörerraum. Während des Plädoyers des Staatsanwalts spielte sich dann auf der Tribüne ein Zwischenfall ab. Es entstand plötzlich großer Lärm. Ein Mann hatte sich ohne Einlasskarte eingeschlichen und sollte entfernt werden. Er erhob dagegen lauten Protest, so daß die Verhandlung gestört wurde. Der Vorsitzende, Landgerichtsrat Jasper, ließ den Eindringling vorführen, der nun erklärte, er wolle unter allen Umständen der Verhandlung bis zum Schluß beiwohnen, da er selbst verheiratet sei und großes Interesse an diesem Fall habe. Im ganzen Saale entstand bei dieser Äußerung große Heiterkeit. Der Staatsanwalt, der offensichtlich eine Strafe wegen Ungebühr hatte beantragen wollen, war entwaffnet. Er verzichtete auf die Verurteilung des Stuhlführers, dem nun sogar gestattet wurde, im Zuhörerraum Platz zu nehmen.

Der erste Staatsanwalt Kombricht führte in seinem Plädoyer folgendes aus: Frau Klein habe bei ihrer Verteidigung die Tat befolgt, ihren Mann zu belasten und als einen vertieften Menschen hinzustellen, der das ganze Unglück heraufbeschworen habe. Aber gegen diese Charakterisierung spreche der Brief, den der Ehemann Klein an seine Schwiegereltern geschrieben habe. Es spreche auch für Klein, daß er bemüht war, eine Versöhnung mit seiner Frau herbeizuführen. Der Staatsanwalt ist viel eher geneigt, anzunehmen, daß die Frauen durch den Freundschaftsbund, den die Frauen geschlossen hatten, zerstückt wurden. Zugabe sei, daß Klein seine Ehefrau schlecht behandelte; aber dadurch werde Frau Klein nicht von jeder Schuld

reingewaschen. Sie habe den Haushalt vernachlässigt, sich mit ihrem Mann entzweit und nur ihrer Freundin gelebt. Der Ehemann Klein sei zeitweise ein Trinker gewesen, aber wie oft komme es vor, daß ein Mann sich aus Gram dem Trunke ergebe. So scheine es hier auch gewesen zu sein. Frau Klein habe mit Ueberlegung gehandelt und sei bei ihrem furchtbaren Verbrechen ganz systematisch zu Werke gegangen. Man könne für sie beim besten Willen keine mildernden Umstände finden. Sie sei nicht die harmlose kleine Frau, die sie einem Unbefangenen erscheinen könne, sondern habe mit unbeugsamer Härte und Grausamkeit ihren Mann zu Tode gequält. Aus ihren Briefen gehe hervor, daß sie den Mann beseitigen wollte, um ungehindert ihrer Freundin leben zu können. Der Staatsanwalt kam zu dem Schluß, daß auch die Angeklagte Nebbe des versuchten Mordes und der Beihilfe an der Ermordung des Ehemannes Klein schuldig sei. Ihre Mutter, Frau Kiemer, habe sehr wohl gewußt, was die beiden jüngeren Frauen planten. Sie hätte Anzeige erstatten oder die Opfer warnen müssen. Das habe sie unterlassen und an der Tat indirekt teilgenommen.

Für die Angeklagte Klein sprach als Verteidiger Rechtsanwalt Dr. Arthur Brandt: die Angeklagte Klein habe fortgesetzt Brutalitäten, Erniedrigungen und Beschimpfungen von seiten ihres Mannes erfahren, sie sei eine unglückliche Frau an der Seite eines Rohlings gewesen. Unter den Geschworenen befände sich leider keine Frau, die Ausschluß geben könnte über das, was eine Frau in der Lage der Angeklagten Klein zu erdulden habe. Die Geschworenen müßten versuchen, der Pique dieser Frau, die von den Sachverständigen als minderwertig bezeichnet wurde, gerecht zu werden. Frau Klein sei von Anfang an geständig gewesen. Sie stehe zu ihrer Tat, die sie bitter bereue. Die Triebfeder seien der Haß und der Ekel gegenüber ihrem Ehemann gewesen. Bei der Tat habe der Angeklagten jegliche Ueberlegung gefehlt. Eine Verurteilung könne nur erfolgen, wenn mit Sicherheit feststehe, daß der § 51 nicht zutrefte. Dies sei aber angesichts der widersprechenden Gutachten der Sachverständigen nicht der Fall. Der Verteidiger bat schließlich, die Schuldfrage zu verneinen. — Für die Angeklagten Nebbe und Kiemer sprach als Verteidiger Rechtsanwalt Dr. Gögge, der die körperlichen und seelischen Vergewaltigungen, die die Angeklagte Nebbe in ihrer Ehe erlitten habe, schilderte. In ihrer seelischen Zerrissenheit habe sie dann Frau Klein kennen gelehrt, die das gleiche Ehemartirium erduldet. Aus dem Haß gegen ihre beiden Männer sei das Zusammengehörigkeitsgefühl der beiden Frauen erwachsen. Der Verteidiger vertrat die Ansicht, daß auch der Frau Nebbe das Bewußtsein der strafrechtlichen Verantwortung gefehlt habe und beantragte die Verneinung der Schuldfrage.

Die Beratung der Geschworenen dauerte etwa zwei Stunden. In seinem Plädoyer zum Strafmaß meinte dann der Staatsanwalt, die Angeklagten könnten mit dem Spruch der Geschworenen, der sehr milde ausgefallen sei, recht zufrieden sein. Er beantragte gegen Frau Klein 4½ Jahre Gefängnis, gegen die Angeklagte Nebbe 5 Jahre Zuchthaus. Das Gericht fällt dann das eingangs erwähnte Urteil.

Die Auffassung des Staatsanwalts, daß die beiden Angeklagten mit einer recht milden Strafe überwiegend gekommen sind, dürfte allgemeine Zustimmung finden.

14.5 Berliner Tageblatt

12.3.1923 Abendausgabe

Giftmörderinnen vor Gericht.

Arsenik im Kartoffelbrei.

Nicht weniger als 600 Liebesbriefe zwischen zwei Ehefrauen und das ärztliche Ergebnis einer Leichenobduktion bilden im wesentlichen die Grundlage zu einer Anklage wegen Mordes, versuchtem Mord und Beihilfe, die seit heute früh das Schwurgericht beim Landgericht III unter dem Vorsitz des Landgerichtsdirektors Jäpper beschäftigt. Schon lange vor Beginn der Verhandlung ist der Hörsaalraum überfüllt, denn es gehört immer noch zu den kriminalistischen Seltenheiten, daß zwei Ehefrauen nach gemeinsamer Übereinkunft die Ehemänner gewaltsam beseitigen wollten.

Der Mann ist zum Glück nur zur Hälfte gesungen, da der eine Ehemann mit dem Beiden davongekommen ist. So erschienen denn heute hinter der Schranke Frau Witwe Ella Klein, Frau Margarete Rebbe geborene Kiemer und Frau Marie Kiemer, die Mutter der Angeklagten Rebbe. Als Vertreter der Anklage fungiert Staatsanwalt Krombrecht, als Verteidiger melden sich Dr. Bögel und Dr. Brandt. Die beiden Ehefrauen, die beschuldigt werden, machen einen goldbürgerlichen Eindruck, wenn man davon absehen will, daß die fast einjährige Untersuchungshaft ihren Gesichtszügen starke Merkmale eingegraben hat. Wie aus dem zum Teil bekannnten Inhalt der Liebesbriefe hervorgeht, muß zwischen den beiden Ehefrauen ein eigenartiges Liebesverhältnis bestanden haben, so daß wohl hier von einem Sexualverbrechen gesprochen werden kann. Indessen bleibt die Verlesung der Liebesbriefe abzuwarten. Aus diesen Grunde ist auch ein großes Sachverständigenkollegium ausgedient: Sanitätärzte Dr. Leppmann, Dr. Juliusburger und Dr. Magnus Hirschfeld, ferner Dr. Döhrenfurth, Dr. Thiele, Dr. Kopp, Kreismedizinalrat Dr. Reichle und Chemiker Dr. Brüning. Die Verhandlung dürfte kaum vor Freitag beendet werden, da allein zwei Tage zur Verlesung der Liebesbriefe vorgesehen sind. Das Verbrechen ist dadurch verübt worden, daß Frau Klein ihrem Manne täglich bestimmte Mengen Arsenik im Kartoffelbrei gegeben hat, die schließlich zum Tode führten.

Die Vernehmung begann mit der Aussage der etwas verärgerten Frau Klein, die zwar den Giftmord an ihrem Mann zugab, aber als Beweggrund im wesentlichen brutale Behandlung seitens ihres Mannes bezeichnet. Er soll oftmals betrunken gewesen sein und sie dann aufs schwerste bedroht und mißhandelt haben. Ein Teil der sonstigen Beschuldigungen, die sich auf das Eheleben beziehen, kam unter Ausschluß der Öffentlichkeit zur Sprache. Auch die zweite Angeklagte, Frau Rebbe, stellte sich als Opfer der Bedrohung ihres Mannes hin; auch wollte sie angeblich ihre Freundin, Frau Klein, die ganz in ihrem und ihrer Mutter, Frau Kiemers, Sinne stand, gewarnt haben, daß sie nicht etwa einen unüberlegten Schritt tue. Angeblich hielt Frau Rebbe das „weiße Pulver“, das Frau Klein ihrem Manne gegeben hatte, für harmlos; in Wirklichkeit waren es 10 bis 12 Gramm Arsen, das ein Drogist abgegeben hatte. (6,1 Gramm genügt, um einen Menschen zu töten.)

Nach der letzten Giftdosis erkrankte Klein so schwer, daß er ins Krankenhaus gebracht werden mußte, und die Ärzte vermuteten Kaffeebitter. Doch am selben Abend starb der Mann. Die Beihilfe

öffnung ergab, daß große Mengen Arsenik im Körper waren. Vors.: Warum haben Sie alle die widernatürlichen Vermutungen der schäblichsten Art seitens Ihres Mannes, wie Sie hier geschildert haben, niemals in den 500 bis 600 Briefen erwähnt und auch nicht in der Ehescheidungsklage? — Angekl.: Es war mir peinlich, darüber zu reden. Ich habe aber meinem Verteidiger verschiedene Angaben darüber gemacht. — Vors.: Nach den früheren Akten haben Sie gesagt, Sie wollten Ihrem Mann nicht lästig sein, sondern nur auf das Krankenbett klopfen und ihn dann pflegen, damit er sehe, was für eine gute Frau er habe. Jetzt sagen Sie, Sie wollten von ihm frei sein. Welche Angaben wollen Sie denn nun vor den Geschworenen als die richtigen gelten lassen? — Angekl.: nach langem Schweigen: Ich hatte nur den einen Gedanken: Freizivil — Der Verteidiger überreicht bei dieser Gelegenheit dem Gericht einen langen Dolch, den Klein immer unter dem Kopfkissen gehabt haben soll. Die Angeklagte behauptet, ihr Mann habe sie immer damit bedroht. In der Trunkenheit habe er häufig die Lebermittel mit Petroleum begossen. Als sie sich ein Kind wünscht, habe er erklärt, das gebe es nicht, das Kind würde sofort auf Eis gelegt. — Vors.: Von wem ist nun die Anregung zu dem Liebesverhältnis ausgegangen? — Angekl.: Von Frau Rebbe. Die Angeklagte Rebbe gibt das auch zu. — Vors.: Frau Rebbe, Ihnen wird vorgeworfen, daß Sie in gleicher Weise — nicht haben, Ihrem Mann Gift beizubringen. — Haben Sie von einer Kartenlegerin, Frau Geiß, Gift besorgen lassen, aber das Pulver, das Sie von Frau Geiß erhielten, war gar kein Gift. Die Angeklagte Rebbe gibt, ohne sie sich auf die Schuldfrage äußert, ein Bild ihres Eheleben und stellt ihren Mann in dem schäblichsten Licht hin. Sie habe die mit ihm nicht mehr aushalten können. Ihr Mann sei sehr rassistisch gewesen und habe ihre Vaterlandsliebe und ihr Göttervertrauen immer verpöttelet. Er habe sie auch mit dem Beil bedroht. Die Ehe sei in der letzten Zeit immer unerbittlicher geworden.

13.03.1923 Morgenausgabe

Die Giftmörderinnen vor dem Schwurgericht.

Rattentuchen und Arsenikpulver — Beginn der Zeugenvernehmung.

Je weiter die Schwurgerichtsverhandlung gegen die drei Frauen vorrückt, um so mehr gewinnt man den Eindruck, daß hier zwei Ehen behandelt haben müssen, die die denkbar tiefste Zerrüttung aufzuweisen hatten. So erklärt sich, wenn auch nur zu einem gewissen Teil, der grauenvolle Entschluß der beiden sich sehr nahe stehenden Ehefrauen.

Im weiteren Verlauf der Vernehmung der Frau Rebbe hielt der Vorsitzende der Angeklagten vor, daß auch sie über all' das, was sie jetzt über die in Einzelheiten geschilderte, angeblich zur Zerrüttung der Ehe führende Art des Verkehrs gesagt habe, bis hier keine Andeutungen gemacht habe. Die Aeußerung der Frau Rebbe in einem Brief: „Ei verschwiegen, es darf niemand wissen, was wir vorhaben,“ soll sich noch ihrer Darstellung auf einen Wohnungswechsel beziehen. Andere verdächtige Aeußerungen und Andeutungen in den Briefen erklärt sie damit, daß ihr von der Kartenlegerin gesagt worden sei, ihr stände der Witwen-schleier bevor, da ihrem Manne ein Unglück zustoßen würde.

„Ei.“ Sie haben sich nun von der Kartenlegerin, Frau Geist, ein Medicament geben lassen. — Angekl.: Das war nur zum Einreiben für Mama und meinen Mann. — Vors.: In dem einen Brief steht doch nun: „Heute habe ich ihm wieder was von dem Zeug gegeben.“ Bezieht sich das auf das Mittel? — Die Angeklagte Rebbe nach längerem Überlegen: Ich kann mich im Augenblick nicht darauf besinnen. Frau Rebbe erzählt dann weiter, daß eines Tages Frau Klein zu ihr gekommen sei und wieder über starke Mischhandlungen seitens ihres Mannes gesagt habe. Frau Klein so berichtete die Angeklagte Rebbe, sagte dabei: „Ich werd mir Gift besorgen, damit mein Mann aus Krankenlager kommt.“ Ich warnte Ely dringend davor und sagte, mach' das nicht, denn du machst dich unglücklich. Ihre Aeußerung habe ich jedoch nicht ernst genommen. Nach einiger Zeit erklärte mir Frau Klein, daß sie ein weißes Pulver bekommen und ihrem Mann davon gegeben habe. „Ely,“ sagte ich, „was hast du getan? Du machst dich ja unglücklich.“ Ich wußte aber nicht, was das für ein Pulver war und traute ihr auch einen Giftmord nicht zu, zumal sie ja einen Gistschein nicht besaß. — Vors.: In Ihren Briefen steht aber etwas anderes. — Angekl. Rebbe: Ich hatte allerdings einen starken Verdacht gegen Frau Klein, aber ich hatte doch nichts gesehen. Deshalb bestreite ich, gewußt zu haben, daß Frau Klein ihren Mann ermorden wollte. Ich konnte mich auch auf den Totenschein des Klein stützen, der doch von studierten Ärzten ausgestellt war und auf Alkoholvergiftung lautete.

Damit war vorläufig die Vernehmung der Frau Rebbe beendet, und der Vorsitzende wendet sich nun der dritten Angeklagten, Frau Marie Niemer, der Mutter der Frau Rebbe, zu, die in dem Briefwechsel viel genannt wurde. Vors.: Frau Niemer, Sie sollen gewußt haben, daß Frau Klein sich Gift besorgte, und auch daß Ihre Tochter von der Kartenlegerin ein Mittel erhielt, um ihren eigenen Mann zu vergiften. — Frau Niemer unter Tränen: Ich habe nichts davon gewußt. Frau Klein hat mir nichts gesagt. Auch von dem Liebesverhältnis war mir nichts bekannt. — Vors.: In den Briefen heißt es doch aber, Mama läßt Dir dies oder das bestellen. — Frau Niemer: Mir ist nichts bewußt von allem. Wenn ich Kenntnis davon gehabt hätte, dann hätte ich als alte Frau dafür gesorgt, daß dies Unheil verhütet wurde. Auch diese Angeklagte schildert die beiden Ehen als sehr unglücklich.

Es wird sodann in die Vernehmung der Zeugen eingetreten, die zunächst nichts Wesentliches bekunden. Bei der Vernehmung der alten Mutter des verstorbenen Klein, der Schwiegermutter der Angeklagten, kam es dann zu heftigen Auseinandersetzungen zwischen den beiden Frauen. Die alte Frau Klein stellte ihrem Sohn das beste Zeugnis aus und

bestandete im Gegensatz zu ihrer Schwiegertochter, daß ihr Sohn seine Frau geliebt und gut behandelt habe. Als die Angeklagte Klein der Zeugin den Tod ihres Mannes mitteilte, will sie der Klein sofort gesagt haben: „Du bist es, die ihn unter die Erde gebracht hat. Ihm hast du gegeben, was du bei mir verküßt hast.“ Die Schwiegertochter soll es dann mit dem Totenschein sehr eifrig gehabt haben. Ich aber, so fuhr die Zeugin fort, hätte, solange ich noch einen Tropfen Blut im Herzen hatte, nicht gerührt, bis alles ans Tageslicht gekommen wäre. — Die Kartenlegerin, Frau Geist, ein 75-jähriges verheiratetes Mütterchen, konnte zur Sache nichts bekunden. Sie erkannte die Angeklagte nicht wieder und konnte sich nicht darauf besinnen, daß diese bei ihr gewesen und sie ihr ein Medicament gegeben haben sollte. — Der nächste Zeuge, Traugott Weber, bekundete, daß die Angeklagte Klein zu ihm gekommen sei und etwas zur Vertilgung von Ratten verlangt habe. Er habe ihr Rattentuchen verkauft. Nach einiger Zeit sei sie wiedergekommen und habe gesagt, daß das nichts geholfen habe und verlangte etwas stärker Wirkendes. Er habe ihr darauf ein Arsenikpulver gegeben, habe ihr aber nicht gesagt, daß das Arsenik sei. — Der Cheman Rebbe wurde dann eingehend über sein Eheleben befragt und mußte schließlich, nachdem er es anfangs bestritten hatte, die Behauptung der Angeklagten bestätigen, daß er ihr eine Reihe von anstößigen Zumutungen gestellt habe.

Es folgten dann mehrere Zeugen, die über das Zusammenleben des Kleinschen Ehepaars vernommen wurden. Verschiedene Zeugen bekundeten, daß Klein sehr gewalttätig war und seine Frau häufig mißhandelt habe. Die Angeklagte habe vielfach Klagen geführt. Ein Zeuge gibt an, daß Frau Klein infolge der Mißhandlungen in der letzten Zeit ganz verzweifelt gewesen sei und einen verwirrenden Eindruck gemacht habe. Nach dem Tode ihres Mannes habe sie gesagt: „Jetzt liegt er unter der Erde und kann mir nichts mehr tun“.

Zum Schluß der Sitzung wurde dann noch ein Ehepaar vernommen. Der Schlosser König gibt an, er habe daran Anstoß genommen, daß Frau Klein einmal ruhig dabei blieb, als er sich ganz auszog. Er habe zu Frau Klein dann im Scherz gesagt: ob sie nicht einmal mit ihm zusammen sein wolle und sie habe erwidert: „Später mal.“

Gegen 6 Uhr abends wurde dann die Verhandlung auf heute vertagt.

13.03.1923 Abendausgabe

Unter Anklage der Giftmischnerei.

Fortsetzung der Zeugenvernehmung.

Trotz des Ausschlusses der Öffentlichkeit standen heute morgen bereits um 8 Uhr dichte Scharen vor den Eingangstüren zum Zuhörerraum des Schwurgerichtssaales, ohne indessen Einlaß zu erhalten. Die drei angeklagten Frauen zeigten sich gegen gestern in ihrer Haltung sehr ruhig. Nach Eröffnung der Sitzung wurde die Zeugenvernehmung fortgesetzt. Als erster Zeuge erschien Rechtsanwalt Dr. Salinger, der von der Angeklagten Frau Klein seinerzeit beauftragt worden war, eine Ehescheidungsklage gegen ihren Mann einzureichen. Die Klage sei, so bekundet der Zeuge, mit dem brutalen Verhalten des Ehemannes begründet worden. Frau Klein gab an, daß sie Mißhandlungen und Beschimpfungen der schwersten Art hätte erdulden müssen. — Vors.: „Machte sie auch Andeutungen über den anormalen Verkehr?“ — Zeuge: „Die Angeklagte war sehr schüchtern, sie hat mir alles Mögliche erzählt. Als sie nachher in Untersuchungshaft war, hat sie mir allerdings sofort Dinge erzählt, die ich mich genieren würde, in der Öffentlichkeit wiederzugeben. In der Silvesternacht soll er sich so niederträchtig benommen haben, daß die Schwägerin der Frau Klein, also die Schwester ihres Mannes, sich ins Mittel legte. — Vors.: Aber das, was Sie hier jetzt über die geschlechtlichen Dinge vorbringt, ist doch so außergewöhnlicher Art, daß man es nicht vergessen kann. — Zeuge: Ich kann mich nicht erinnern, daß sie mir das gesagt hat. — Vors.: Bei der Ehescheidungsklage war sie doch sicherlich von Ihnen ins Bild gesetzt worden, daß ein Ehepaar, das in Scheidung lebt, doch nicht gezwungen werden kann, zusammen zu leben, weil man Unzuträglichkeiten befürchten muß. — Zeuge: Ganz gewiß. — Vors.: Es hat dann aber bald darauf eine Auslöschung stattgefunden? — Zeuge: Ich war sehr erstaunt, als sie eines Tages zu mir kam und sagte, die Ehescheidungsklage solle nicht weitergehen. Ich habe eine ziemlich große Erfahrung in Ehescheidungssachen, aber das, was hier vorgebracht wurde, war ziemlich der schwerste Fall. Frau Klein sagte mir, daß ihr Mann ihr gedroht habe, wenn sie nicht zurückkehre, schlage er sie mit dem Gummiknüppel tot. Der Zeuge überreicht dem Gericht den Gummiknüppel, den die Angeklagte ihm damals übergeben hat. Auf weitere Fragen der Verteidiger erklärt der Zeuge, daß er, auch wenn die Angeklagte ihm von den anderen Dingen erzählt hätte, nur die härteren Gründe der Mißhandlung und Brutalität in die Klage aufgenommen und die obszönen Intimitäten weggelassen hätte, weil es ihm peinlich gewesen wäre, derartiges seiner Sekretärin zu diktieren. Der Zeuge legt dann auch ein ärztliches Attest vor, das Frau Klein ihm bei der Klageeinreichung übergeben hatte, in dem bezeugt wird, daß sie am Kopf und am Körper viele hässlich unterlaufene Stellen und Flecke gehabt habe.

Sanitätsrat Dr. Seppmann: Welchen Eindruck hatten Sie von der ganzen geistigen Persönlichkeit der Frau Klein? Erschien Sie Ihnen anders als andere Frauen? Zeuge: Ich hatte den Eindruck, daß sie eine harmlose, geistig nicht überragende Person war. Sanitätsrat Dr. Juliusburger: Hatten Sie Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Frau Klein? Zeuge: Nein.

Dann wird Frau Anna Thieme, die Mutter der Angeklagten Klein, vernommen, die angibt, daß ihre Tochter einmal zu ihnen ins Elternhaus nach Braunschweig zurückgekommen sei, weil sie mißhandelt, geschlagen und mit Hühnern getreten worden sei. Ueber besondere Zumutungen seitens ihres Mannes habe sie sich nie geäußert. Nach der Rückkehr zu ihrem Mann habe sie immer wieder in Briefen gesagt: „Willh schlägt und tritt mich, ich kann es nicht mehr aushalten.“ Die Zeugin erklärt weiter, ich habe Beweise, wie er sie behandelt hat. Sie öffnet dann ein Paket und legt dem Gericht die Reste eines Hemdes, einer zerrissenen Nachjacke und anderer Kleidungsstücke vor. Vorf.: Wann haben Sie diese Sachen bekommen? Zeugin: Meine Tochter hat sie mir zwei Tage vor der Verhaftung zugesandt, damit ich sie zusammennähen sollte.

14.3.1923 Morgenausgabe

Die 600 Liebesbriefe der Giftmörderinnen.

Beginn der Verlesung — „Rache will ich üben.“

Die Verhandlung gegen die drei Frauen auf der Anklagebank wurde gestern nachmittag zunächst mit der Zeugenvernehmung fortgesetzt. Ein Zeuge der Zeugen, Arbeitgeber und Arbeitskollegen des verstorbenen Klein, bezeichnet ihn als einen intelligenten, befähigten und sehr fleißigen Arbeiter, über den sie nichts Nachteiliges sagen können. Der Schwager der Frau Klein, der Tischler Günther, war nach seiner Angabe ganz erstaunt, als er hörte, daß sein Schwager von seiner Frau Gift bekommen hätte. Nach seiner Ansicht hat sich das Ehepaar Klein sehr gut vertragen. Nur einmal sagte Frau Klein, daß ihr Mann sie geschlagen habe. Neben den ehelichen Verkehr zwischen beiden konnte der Zeuge nichts sagen.

Nach Schluß der Zeugenvernehmungen wurde die Öffentlichkeit wiederhergestellt, und es wurde mit der Verlesung der annähernd 600 Briefe begonnen, die Frau Rebbe und Frau Klein sich gegenseitig täglich geschrieben haben, auch an Tagen, an denen sie sich persönlich sahen. Bei Verlesung der Briefe ergab sich aber die Notwendigkeit, die Öffentlichkeit wieder auszuschließen. In den Briefen sprechen die beiden Frauen in den überrauschenden schärfsten Ausdrücken von ihrer gegenseitigen Liebe. Sie reden sich an: „Mein einziges Lieb“, „mein teueres Gretchen“ usw. Aus den Briefen spricht auch der Haß gegen ihre Männer. So schreibt Frau Klein einmal: „Ich lebe ja nur für Dich, mein einziges Lieb. Es wird die Zeit kommen, wo ich mich an Klein für das, was er mir angetan und gesagt hat, rächen werde. Ich tue ihm noch etwas an.“ In einem anderen Briefe ist sie in sehr verzweifelter Stimmung und schreibt: „Morgen hole ich Thyol. Aber vorher bekomme ich noch etwas ab.“ Die Angeklagte Klein erklärt, daß sie sich mit Selbstmordgedanken getragen, aber geplant habe, ihren Mann dann mitzuvergiften. In einem anderen Briefe der Klein heißt es: „Rache will ich üben. Mein einziges Lieb, Du fragst, ob ich Dir treu bin? Warum arbeite ich denn darauf hin, um von dem „Allen“ loszukommen? Gretchen, meine Liebe zu Dir wird von Tag zu Tag größer und der Haß nimmt immer zu. Führe ich es aber aus, wie Du gesagt hast, hoffentlich wirkt es doch schon etwas. Wir müssen aber vorsichtig sein, damit niemand etwas merkt.“ Angeklagte Rebbe: Das Vorsichtige bezog sich auf unseren Plan, zusammenzuziehen.

Der Vorsitzende hält der Angeklagten Rebbe dann aber einen Brief vor, in dem sie selbst an die Klein schreibt: „Rebe zu keinem und sich zu, daß er in eine Krankenklasse geht, damit Du nicht unnütze Laufereien hast.“ In einem weiteren Brief schreibt die Rebbe: „Wenn Du Atte ngi st be k o m m t und machst es, dann sei vorsichtig, damit Du nicht viele Jahre ins Gefängnis kommst. Du bleibst für uns die Alte. Wir beide werden alles beschwören. Mama und ich halten zu Dir. — Oberstaatsanwalt: Warum boten Sie sich denn an, alles zu beschwören? — Angekl. Rebbe: Ich habe das so unüberlegt hingeschrieben.“

Im nächsten Brief berichtet Frau Klein, daß ihr Mann ganz krank nach Hause gekommen sei und schwitzen wollte. „Das macht“, so schreibt sie, „sicher das Zeug. Was drin sitzt, sitzt drin. Es sitzt in den Gliedern fest. Aber es geht mir alles nicht schnell genug. Aber so schnell darf es ja nicht gehen. Nur Geduld.“ — Etwas später schreibt Frau Klein: „Er kommt nicht mehr recht auf die Beine. Es dauert seine Zeit, aber sicher. Boder lasse ich nicht mehr. Dann werden wir aber aufleben und alles nachholen. Hoffentlich kommt alles schneller, als wir denken.“ — Vors.: Sie dachten also an den sicheren Tod Ihres Mannes? — Die Angeklagte Klein schweigt. Es wird ihr dann die Stelle aus einem Brief vorgehalten, in dem es heißt: „Ach hoffe, Klein kriecht recht bald.“

Aber ich habe Angst, daß der Arzt durch Magenaspumpen feststellt, was er in sich hat, oder daß es so kommt, wie Mama heute sagte, daß er durch das Rattengift aufplatzt.“

In einem anderen Brief sagt Frau Klein, daß ihr Mann nicht in die Krankenklasse wolle und auch nicht in die Feuerversicherung. Die Angeklagte gibt auf Betragen zu, daß sie Feuerversicherung gemeint habe. Die Angeklagte Rebbe warnt ihre Freundin, vorsichtig zu sein, wenn Klein aufplatze und die Gedärme an die Decke spritzen sollten, damit sie nicht etwas abbekäme, wo doch das Gift im Körper sitze. — Vors. (zur Angeklagten Rebbe): Danach wußten Sie doch, daß Klein Gift bekommen halte. — Angekl. Rebbe: Ich vermutete es, habe es ihr aber doch nicht zugetraut. — Vors.: Das klingt sehr unglaubwürdig. — Angekl. Rebbe: Das glaube ich wohl, aber ich habe es nie mit meinen eigenen Augen gesehen und konnte nicht wissen, ob das Pulver auch Gift sei. — Vors.: Es kommt noch ganz anders. Das sind ja erst die Vorbereitungsbriefe.

Nachdem noch einige Briefe ähnlichen Inhaltes wie die vorhergehenden verlesen worden waren, wurde die weitere Verlesung auf heute früh vertagt.

14.3.1923 Abendausgabe

Die Liebesbriefe der Giftmörderinnen.**„Jeden Tag eine kleine Messerspitze.“**

Zu Beginn der heutigen Sitzung teilte die Verteidigung dem Gericht mit, daß die Angeklagte Frau Kiemer von dem Ehemann Rebbe, ihrem Schwiegersohn, geschlagen worden ist. Hierauf wurde die Verlesung fortgesetzt. Die Verlesung ist jetzt zu dem Abschnitt gekommen, in dem die Angeklagten die Wirkung des Giftes schildern. In mehreren Briefen erludt die Angeklagte Rebbe ihre Freundin Klein, recht vorsichtig zu sein, damit nichts entdeckt werde. „Blos, mein einziges Lieb, sei Du auch sehr vorsichtig, daß es nachher nicht an das Tageslicht kommt.“ In einem anderen Briefe schreibt sie an die Angeklagte Klein: „Hättest Du doch gleich so viel gegeben, daß es alle war. Wenn der sich jetzt blos nicht untersuchen läßt. Wir haben doch solche Angst um Dir, daß es blos nicht rauskommt.“ Dann warnt sie Frau Klein, ihren Mann nicht ins Krankenhaus zu bringen. Die Angeklagte Klein schreibt dann weiter in einem Brief: „Er fühlt sich so schlecht, daß er nicht mehr gehen mag. Ich nehme an, daß er das Letzte, was ich ihm gab, in sich behalten hat. Ist das nun nicht im Körper herumgeht und ihn nicht mehr auf die Beine bringt? Nun, mein Lieb, ich halte es nicht mehr aus. Gib mir doch bitte Rat. Soll ich es weiter machen oder soll ich ihn wieder auf die Beine bringen und bis zum Frühjahr warten? Ich weiß nicht, was ich machen soll.“ Der nächste Brief lautet: „Er tut sich direkt Zwang an, um sich auf den Beinen zu halten. Das Letzte hat gewirkt. Wenn ich nun jeden Tag eine kleine Messerspitze gebe, daß behält er bei sich. Aber ich werde Deinem Rat doch folgen und es nicht mehr tun. Willst du mich aber den Zwang weiter antun. Ist bis zum Frühjahr seine Besserung eingetreten, muß ich es weiter tun.“ Die Angeklagten müssen dann aber von dem Plan, den Mord bis zum Frühjahr aufzuschieben, abgetommen sein. Die Klein schreibt nämlich einmal: „Für wen tue ich es noch? Nur Deinetwegen. Ich merke, es ist jetzt die Zeit.“ Die Verteidigung hat dann

die Angeklagte Klein darüber zu vernehmen, weshalb sie die Briefe aufbewahren wollte. — Angekl. Klein: Ich wollte sie aus Sinnneigung sammeln. Sie waren mir ein Ersatz für ein Tagebuch. — Vors. Die Briefe sind geradezu typisch für das Liebesverhältnis der beiden Frauen — Sanitätsrat Girdsfeld bittet, bei der Verlesung der Briefe auch die Heberschriften, Schlussworte und Unterschriften mitzuverlesen, da deren Kenntnis für die Sachverständigen von besonderem Wert sei. Es wird festgestellt, daß die meisten Briefe die Unterschrift tragen. Sei tausendmal geküßt von Deiner treulichenden, unglücklichen Güt' (bzw. Grete). Die Briefe tragen die Heberschrift: „Mein herziges Lieb“ oder „Mein einziges Lieb“.

Vors.: Angeklagte Rebbe, aus den Briefen geht doch genau hervor, daß Sie genau gewußt haben, daß die Angeklagte Klein ihrem Mann Gift beigebracht hat. Es kommen ja auch noch ganz andere Briefe. Es läge in Ihrem Interesse, offen ein Geständnis abzugeben. — Angekl. Rebbe: Ich wollte, daß Frau Klein Pulver hatte und ihrem Mann davon gab. Aber es stand für mich doch nicht fest, daß es Gift war. — Vors.: Sie beschreiben doch in jedem Brief die Wirkung des Giftes und Sie selbst schreiben doch auch ausdrücklich von Gift und Mattengift. Ich erinnere Sie nur an den letzten verlesenen Brief, in dem Sie sagen „Bei Mattengift kann der Bauch leicht aufplatzen.“ — Angekl. Rebbe: Ich beichte ja auch nicht, daß Frau Klein ihrem Mann Pulver gegeben hat. Ich will nur sagen, ich habe es nicht gesehen. — Im nächsten Brief findet sich die Stelle: „Nun hat er noch Suppe getrunken, wo ich es ihm aber gleich beigeigte. Wenn das Sch... doch nur krepierete.“ Am nächsten Tage: „Klein Suppe eingetrichtert, wo ich es ihm aber beigeigte.“ Am folgenden Tage schreibt Frau Klein: „Gabe ihm trotzdem er zug, wieder was eingegeben. Denn die Range, was sein soll, wenn er wieder auf die Beine kommt. Warum geht das nur nicht schneller. Aber er hat eine zu gesunde Natur. Wenn Klein erlahmt, daß er vergiftet ist, bin ich ohne Gnade und Barmherzigkeit verloren.“

15.3.1923 Morgenausgabe, Sonderbericht

Freundinnen.

Zwei [Schußruf verboten.]

Dr. med. O. Mamlock.

Kaum sind im Prozeß Röber-Morbillius fünf Vaden-diebstinnen als typische Vertreterinnen des kriminellen Weibes abgeurteilt, als sich wiederum drei Frauen wegen eines spezifisch weiblichen Verbrechens vor dem Reichsgericht zu verantworten haben. Die beiden innig, ja mehr als innig befreundeten Frauen Klein und Rebbe sind beschuldigt, ihren Männern Gift beigebracht zu haben, die Mutter der letzteren soll von dem Vorhaben gewußt, es gebilligt und gefördert, zum mindesten nicht verhindert haben.

Im Gegensatz zum Vaden-diebstahl, der erst durch die moderne Entwicklung des Warenhauses seine heutige forensische Bedeutung gewonnen hat, ist der Giftmord zu allen Zeiten und bei allen Völkern die Domäne des Weibes gewesen. Die Geschichte des Giftmordes ist in gewissem Sinne auch die Geschichte weiblicher Kriminalität, und zahllose Frauen haben als Giftmischerinnen eine unheimliche Berühmtheit erlangt. Stets hat das Ktesen, wie in diesem neuesten Fall, die Hauptrolle gespielt, obwohl auch dieses Gebiet der Liebe unterworfen ist.

Aber nicht der gelungene, verführte und begünstigte Giftmord, der jetzt zur Verhandlung steht, ist das Bemerkenswerte. Der Jynismus und die Raffinerie, mit der das Verbrechen begangen ist, findet sich häufig bei Giftmischerinnen. Ebenso steht die zierliche, fast kindliche Persönlichkeit der Hauptangeklagten, Frau Klein, nur in scheinbarem Widerspruch zu dem Verbrechen; oft hat weibliche Anmut und Zartheit in schreckendstem Gegensatz zu schwersten Straftaten gestanden.

Was dem vorliegenden Fall sein Gepräge gibt, ist die Freundschaft zwischen den angeklagten Frauen Klein und Rebbe und insbesondere auch, bis zu einem gewissen Grade, der Mutter der letzteren. Dieses Verhältnis hat Form und Intensität einer geradezu rasenden Liebe angenommen, als deren markanteste Vertreterin die einst auf Lesbos wirkende Dichterin Sappho gilt; sie hat auch bewartigen Beziehungen zwischen Frauen den Namen gegeben.

Für den Psychopathologen bilden derartige Verhältnisse ein ebenso schwieriges wie wichtiges Problem. Zwar hat die Sexualforschung der neuesten Zeit viele der hier in Betracht kommenden freilichen (und auch körperlichen) Grundlagen aufgedeckt; der vorliegende Fall dürfte ihr aber ein bisher wohl noch nicht dagewesenes Material liefern. Bei den beiden Freundinnen hat sich nämlich ein etwa 800 Nummern umfassender Liebesbriefwechsel gefunden. Seine verzehrende Glut wird nur noch übertroffen durch die heißgelose Kaltheitsigkeit und Koseit, mit der die Vorbereitung,

Ausführung und der Erfolg des Giftmordes an dem Ehemann Klein erörtert wird.

Am sich sind dem Sexualpathologen leidenschaftlichste Liebesbetuerungen bei Frauenfreundschaften nicht fremd. Es gibt da alle Abstufungen; angefangen bei der harmlosen, normalen Schwärmerel zwischen verlässlichen oder der Anfertigung der Lehrerin bis zu dem als konträr bezeichneten Neugierungen von Frauen, für welche die natürliche Liebe zum Manne nicht existiert. Was Elisabeth Dauthendey in ihrem Buch für reise Giltier: „Dem neuen Weibe und seiner Liebe“ andeutend schildert, wird in der Wirklichkeit noch weit übertroffen. So hat eine Frau ihren Eaten und drei Kinder verlassen, weil sie sich in deren Lehrerin so leidenschaftlich verliebte, daß sie ohne sie nicht leben konnte. Derartige Fälle sind nicht selten Gegenstand forensischer Begutachtung geworden, und es stellt sich dann gewöhnlich heraus, daß eine der beiden Partnerinnen die überragende und führende ist, an die sich die andere hingebungslos, ja bis zur Aufopferung anschließt. Hier in diesem Fall hat zweifellos Frau Rebbe, obwohl die jüngere, ihre Freundin, die zwar ältere, aber unreifere, vollkommen in ihren Bann: ob man nun eine reine Suggestionwirkung oder ein Hörigkeitsverhältnis annehmen will, hiesse dahingestellt. Auch ist typisch für derartige Frauenfreundschaften die rasende Eifersucht, und so lahen denn die beiden in ihren Männern ein um jeden Preis zu beseitigendes Hindernis für ihre Beziehungen. Und wie die Liebesleidenschaft so oft alle ethischen Hemmungen durchbricht und die sozialen Schranken niederreißt sind auch hier die Frauen, um ihre endgültige und dauernde Vereinigung zu erreichen, vor dem schwersten Verbrechen nicht zurückgeschreckt.

Wenn in der Verhandlung das ehezerstörende Verhalten der Männer von den Frauen als Grund für ihre Tat bezeichnet wird, so würde damit, selbst wenn alle Beschuldigungen zuträfen, der Fall sexualpsychologisch noch nicht erledigt sein. Denn es bliebe immer noch die Frage zu beantworten, was ist das Ursprüngliche: haben die — angeblich ungeheuerlichen Eheerlebnisse — die Frauen zueinander getrieben, haben sie also aus einer ehelichen Hölle sich in die Freundschaft, als Surrogat, geflüchtet; oder aber liegt hier von Haus aus eine Abneigung gegen den Mann, vor allem gegen eheliche Gemeinschaft vor, und hat diese Veranlagung der Frauen erst zu den Konfilien geführt, deren Opfer sie dann selbst geworden sein wollen. Man müßte dann annehmen, und das liegt durchaus im Bereich des sexualpathologisch Möglichen, daß die Frauen in Unkenntnis und falscher Beurteilung ihrer wahren Neigungen sozusagen rein schematisch geheiratet haben, und erst später und allmählich sind sie sich über ihr ganz anders gestaltetes Liebesleben klar geworden.

Offenbar lag auch in dem ganzen Milieu der Angeklagten, wie in den vielen ähnlichen Fällen, die gleiche Unkenntnis über derartige konträre Empfindungen vor; so war denn niemand da, der mit Verständnis rechtzeitig alle Beteiligten dem Verhängnis hätte entreißen können.

15.3.1923 Abendausgabe

Die Liebesbriefe der Giftmörderinnen.

Pulver für „zweibeinige Ratten“. — Ein Zusammenbruch der Angeklagten.

Am dritten Tage.

Der dritte Tag dieses menschlich erregenden Prozesses ist vorüber. Die Beweisaufnahme fast abgeschlossen. Die beiden schwächlichen Frauen, die fast von langer Gast auf der Anklagebank sitzen, neben ihnen als Mitwisserin die Mutter, sympathisch in ihrer christlichen Frische, sie sind verdöhrt. Ohne Gewandtheit sich zu verstellen, ohne Temperament, doch mit viel christlicher Reue, haben sie willig ausgefragt, was man von ihnen wissen wollte. Nur, wenn sie gefährliche Fäden spürten, schüchelten sie in dünne Lügengespinste oder verschlossen sich in Schweigen, bis die größere Intelligenz der Richter sie gefaßt hatte. Die Zeugen: zwei greise Mütter, der Ghemann Rebbe, ein massiver Trausgänger, die verhußelte Kartenlegerin, Schicksalsgestalt aus dem Märchen, Verwandte, Freunde, Bekannte des Zufalls, Erregte und Gleichgültige, standen nacheinander vor dem Forum. Unter Eid haben sie, die Männer zumeist, Belastendes, die Frauen Entlastendes bekundet. Und auch die 600 Briefe der beiden sich liebenden Frauen sind nun zum großen Teil verlesen. Logisch sondiert und mit dem Gefühl durchspürt. Ist mit dem Reiz der Verstrickungen auch das seelische Bild dieser zwei Menschen aus dem Dunkel gehoben? Die schwerste Frage aller Rechtsprechung: Wo liegen die Motive zur Tat? — hier wird ihre Beantwortung nicht allzu schwer. Man kann sich entscheiden, die Verknüpfung der Ursachen erscheint eindeutig und gesichert.

Ein Seganilmord am Manne aus der Leidenschaft des Geschlechts, das zur Frau treibt, man halte ihn hier erwartet. Es ist nicht so. Mord, schweres Wort, du halt für diesen Fall fast zu viel Wucht! Mord ist geschahen, bewußt ausgeführt und doch . . . Man sieht dieses unscheinbare Geschöpf mit dem harmlos klenden Vogelköpfchen, man verfolgt diese kühlen, graublauen Augen, die Hülse suchen, niemals gefährdend wirken, man hört die tosenden, doch ganz unsinnlichen Briefe, und schüttelt den Kopf. Mörderin? — Ein kindliches Wesen, das nur Zärtlichkeit, nicht Liebe braucht, stöhnt: — Fügung dieses dunklen Lebens! — auf einen Mann, der nicht streicheln kann, liebend quälen muß, mißhandelt (vielleicht — es ist nicht erwiesen — sexuell abnorm war). Die Leidende findet eine Frau, gleichaltrig, die ganz Ähnliches duldet, stüchzelt sich in Hingabe an diese Gefährtin, findet einen Halt in ihrem stärkeren Charakter. Aus Freundschaft und verdrängtem Eros wird sexuelle Verbundenheit. Was liegt näher, als daß der Mann austauscht, sich von den mißhandelnden Männern zu befreien?

Und jene andere Frau? — Sie sieht verzehrend und böllig verhärtet aus, spricht gerne von ihrem Gottvertrauen, liebt das Pathos der Sentimentalen. Man glaubt ihren düsteren Leidenszügen. Sie

hat tieferes Gefühl als die Freundin, wahrscheinlich ist sie der bessere Mensch. Das Mitwissen um die Tat der anderen kann sie nicht mehr bestreiten, aber die Kühnheit zur eigenen Tat versagte, Scheinbar feilsam: Die schwächere Frau mordet, die stärkere handelt nicht! Und doch ist nicht der Mensch stärker, der dem Trieb den größeren Widerstand des Geistes entgegenstellt? Dr. E. M.

Verhandlungsbericht.

Im weiteren Verlauf der Verlesungen von Briefen fand Sanitätsrat Dr. Juliusburger es auffällig, daß die Angeklagte Klein wiederholt betont, „wenn ich doch bloß frei wäre, wenn ich doch bloß bei Dir wäre“, und daß sie auf der anderen Seite immer nur kleinere Dosen Gift gegeben habe. Der Sachverständige bittet, die Angeklagte zu fragen, weshalb sie nicht auf einmal das Gift gegeben und Schluß gemacht habe. Die Angeklagte Klein bleibt auf diese Frage die Antwort schuldig. — Vors.: Das ist doll klar, es sollte niemand etwas merken. — Oberstaatsanwalt: Es wird ja auch in anderen Fällen gesagt, daß er große Dosen wieder von sich gebe. — Wertediger Dr. Göbel macht darauf aufmerksam, daß sich der ganze Briefwechsel mit den 600 Briefen auf etwa zwei bis drei Wochen konzentriert hat. — Weiter werden Briefe verlesen, die davon sprechen, daß nun die befürchtete „dicke Luft“ eingetreten sei, und daß die Klein den Rest des Giftes in den Abort geworfen habe. Sie bedauert das aber hinterher und schreibt: „Warum mußte ich das Zeug so schnell wegwerfen. Schaff mir Rat, meine Liebel Hilf mir, ich bin ganz von Sinnen! Immer wieder denke ich, wie kamst du das Gift bloß wieder bekommen. Ich könnte mir alle Haare austausen.“ — Oberstaatsanwalt: Wenn die Angeklagte Rebbe ununwunden eingesehen würde, könnten wir schnell fertig werden. So bin ich aber genötigt, aus den Briefen ihre Schuld nachzuweisen. — Sanitätsrat Hirschfeld bittet, die Angeklagte zu befragen, ob sie früher schon zu anderen Frauen Beziehungen gehabt habe. — Angeklagte Rebbe: Nein, daß ich dazu übergegangen bin, war die Folge der Abneigung gegen meinen Mann. Auch die Angeklagte Klein gibt eine ähnliche Erklärung ab. Weiter bestreitet die Klein, daß sie zum zweiten Mal vom Drogisten Weber Pulver erhalten habe. Es werden ihr aber Briefe vorgehalten, in denen sie frohlockt, daß sie neues Gift erlangt hat. So schreibt Frau Klein: „Ich bin ja so froh. Jetzt soll er nicht mehr auf die Beine kommen. Ich habe das Zeug von Weber nochmals erhalten für „zweibeinige Ratten“. Jetzt muß er mit Gewalt daran glauben.“ — Angeklagte Klein: Ich kann mich nicht besinnen.

Als die gestrige Sitzung geschlossen wird, erfolgt ein Zusammenbruch der Angeklagten, die lautweinend voneinander Abschied nehmen. Frau Rebbe fällt ihrer Mutter in die Arme und schreit laut weinend auf: „Liebe Mutter, denk an Deine einzige Tochter, Gott verläßt uns nicht.“ — Die Verhandlung wird heute fortgesetzt.

16.3.1923 Morgenausgabe

Die Sachverständigen im Giftmordprozeß.

Keine Anwendung des Paragraphen 51. — 21 Schuldfragen.

Nach dreitägiger Beweisaufnahme und Zeugenvernehmung kamen gestern endlich die Sachverständigen zum Worte. Der Sachverständige Dr. Brünning begutachtete, daß die chemische Untersuchung der Leichenteile erhebliche Mengen Arsenik festgestelt habe. Auf Verfragen des Staatsanwalts bestätigte der Sachverständige, daß dem Klein kurz vor dem Tode so große Mengen Gift zugeführt werden seien, daß damit mehrere Menschen getötet werden könnten. — Gerichtsmedizinalrat Dr. Zehrenfurth und Kreismedizinalrat Dr. Kschischow bestätigten, daß eine chronische Arsenikvergiftung vorlag durch Zuführung ungeheurer Mengen dieses Giftes. — Professor Dr. Jodaninoglo hat die Haare des Ehepartners Rebbe untersucht und darin Arsenikspuren festgestellt, die noch innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren nachweisbar sind. Es entspringt sich darauf eine lange Auseinandersetzung darüber, ob der Zeuge Rebbe infolge einer ärztlichen Kur arsenikhaltige Medikamente gebraucht hat. Der Zeuge Rebbe will davon nichts wissen, während seine Frau und seine Schwiegermutter behaupten, daß sie ein Rezept erhalten hätten, das gegen eine schwere Geschlechtskrankheit angewendet werden sollte. Der Zeuge Rebbe bekennt das entschieden.

Der nächste Sachverständige, Sanitätsrat Dr. Juliusburger, gibt sodann sein Gutachten über den Geisteszustand der Angeklagten Rebbe und Klein ab. Der Großvater der Frau Klein war ein Kranksüßler, sie selbst erlitt in ihrer frühen Jugend eine Gehirnentzündung. Die schwache Körperkonstitution der Frau Klein sei auffallend, und es falle schwer, zu glauben, daß dieses zierliche, zartgebante Fräulein von 23 Jahren eine Giftmischerin sei. Ein besonders hervorzuhebender Zug sei ihre große Ebersüßlichkeit. Eine gesunde, normale Geistesreaktion ist bei all den grauamen Einzelheiten der Tat, nicht wahrzunehmen gewesen, oberflächlich ist sie in allem. Das spiegelt sich auch in den 600 Briefen wieder, die in den wenigen Wochen geschrieben sind und von einem wahren Schreibdrang zeugen. Die Briefe enthalten eine den Väter aktosende Grausamkeit gepaart mit besonderer Wollust. Gewiß ist manche Schauspielererei in den Briefen enthalten, aber dieses Mitleid ist echt. Man findet dies häufig bei solchen wohlwütig grausamen Naturen. Es geht ein Rauschzustand pathologischer Natur durch die Briefe. Aus den Briefen spricht auch ein Hörigkeitsgefühl der Klein gegenüber ihrer Freundin Rebbe. Die Klein liebert danach, die Eifersucht der Rebbe zu zerstreuen. Die Zuneigung der Angeklagten für die Briefe ist ein gewisser Fetischismus, der zu dem Rauschzustand der Hörigkeit und dem Schreibdrang tritt. Bewußtlosigkeit hat sicherlich nicht vorgelegen, auch von Wahnvorstellungen und Sinnestäuschungen findet sich keine Spur. „Ich kann nicht sagen, daß Paragraph 51 zutrifft, kann aber auch nicht sagen, daß er nicht zutrifft, angesichts des Infantilisismus in Verbindung mit konstitutionellen Störungen. Die Angeklagte Rebbe ist die stärkere, die aktivere Natur. Ich bin jedoch der Ansicht, daß bei ihr eine derartig hochgradige Ueberspannung abnormer Gefühle wie bei der Klein vorliegt. Es liegt aber auch hier eine starke Minderwertigkeit vor, und ich glaube, daß es ein Grenzfall ist. Mehr kann ich nicht sagen.“ — Auf Verfragen des Verteidigers Dr. Brandt erklärt der Sachverständige noch, daß die von Frau Klein geschilderten Perverzitäten ihres Mannes eine Abkehr vom Männlichen begreiflich machen würden. Was Frau Klein bezüglich der fernuellen Anormalität ihres Mannes vorgebracht habe, sei so schrecklich, daß auch das Seelenleben einer normalen Frau vergiftet werden müßte.

Sanitätsrat Dr. Magnus Hirschfeld kommt auf Grund mehrfacher Untersuchungen der Angeklagten im Gefängnis zu dem Schluß, daß dieser langsame Giftmord das Ergebnis eines tiefen Hasses sei. Bei Frau Klein bestehe eine körperliche und geistige Entwicklungshemmung; bei Frau Rebbe eine auf erheblicher Belastung beruhende, geistige Beschränktheit. Ein Hörigkeitsverhältnis der Klein gegenüber der Frau Rebbe nimmt der Sachverständige nicht an. Beide hätten gleichsam unter dem Zwange einer fixen Idee gehandelt und sich gegenseitig beeinflusst. Wenn auch infolge ihrer geistigen Defekte in Verbindung mit ihrer gleichgeschlechtlichen Veranlagung ihre Zurechnungsfähigkeit vermindert sei, so sei die freie Willensbestimmung nicht als aufgehoben anzusehen. — Gerichtsmedizinalrat Dr. Thiele ist der Meinung, daß Frau

Klein planmäßig und überlegt gehandelt habe. Da sie aber körperlich und geistig nicht ganz vollwertig sei, und infolge der unglücklichen Ehe sich in einer chronischen Störung des Affektlebens befand, müßte man die Tat anders bewerten, als bei einer Vollwertigen. Ein Strafausschließungsgrund sei nicht vorhanden, wohl aber eine gewisse verminderte Zurechnungsfähigkeit. — Sanitätsrat Dr. Poppmann stellte fest, daß Frau Klein sich in ihrer Lebensführung nie unselbstständig gezeigt habe. Es besteht kein Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit bei der Tat. Bei Frau Rebbe liege die Sache noch einfacher.

Darauf wurde die Beweisaufnahme geschlossen. Den Geldprozenten werden 21 Schuldfragen vorgelegt. Sie lauten bei Frau Klein auf Mord, bzw. Totschlag und Beibringung von Gift sowie auf Beihilfe zum verübten Mord an Rebbe. Bei Frau Rebbe auf Beihilfe zur Tat der Angeklagten Klein und auf Mordversuch, bzw. verübten Totschlag und Beibringung von Gift. Bei Frau Kiemer auf Unterlassung der Anzeige des ihr bekannt gewordenen beabsichtigten Verbrechens. — Heute früh beginnt der Staatsanwalt sein Plädoyer.

16.3.1923 Abendausgabe

Die Maidoverer im Giftmordprozeß.**Wiederherstellung der Selbstschlei.**

Zu Beginn der heutigen Sitzung wurde beschlossen, die Öffentlichkeit wiederherzustellen, nachdem der Staatsanwalt sich vorbehalten hatte, falls der Gang der Verhandlung es erforderlich erscheinen lasse, wieder den Ausschluss zu beantragen. Schuppelitzki suchte den Aufbruch der Zuschauer zu hemmen. Die drei angeklagten Frauen sind heute in sehr bedrückter Stimmung und weinen still vor sich hin. Zunächst verliest der Vorsitzende den Geschworenen die ihnen vorgelegenden 21 Schuldfragen. Der Verteidiger Dr. Göpel beantragt noch die Stellung einiger Unterfragen, die dann auch aufgenommen werden. Dann nahm Staatsanwalt Rombrecht das Wort zu seinem Maidover: Wie müssen über zwei Fragen entschieden: Ist die Angeklagte Klein schuldig, an ihrem Mann einen Mord verübt zu haben, und ist die Angeklagte Rebbe der Beihilfe an diesem Verbrechen schuldig? Und zweitens: Ist die Angeklagte Rebbe des verübten Mordes an ihrem Ehemann und die Angeklagte Klein der Beihilfe dazu schuldig? Am 1. April 1921 ist der Ehemann Klein unter schwerer Erkrankung nach dem Vahrenberger Krankenhaus übergeführt worden und noch am selben Tage verstorben. Der erste Verdacht, daß Mord vorlag, wurde regte, als die Ehefrau so eindringlich den Totenschein forderte. Dann schritt man zur Sezierung und stellte Vergiftung von dritter Seite fest. Die eingeleitete Untersuchung förderte die Göö Briefe zutage, die die Angeklagte auf das Schwerste belasten.

Die Untersuchung förderte dann weiter den Vergiftungsversuch an der Schwiegermutter der Angeklagten Klein zutage. Die Frage die begann, als die beiden Frauen Klein und Rebbe sich kennen lernten, zwischen ihnen und der Mutter der Frau Rebbe entstand zunächst ein enger Freundschaftsverkehr, der dann zu dem Liebesverhältnis der Klein und der Rebbe führte. Die Ehemänner entdeckten schließlich den fernell normalen Verkehr der beiden Freundinnen und verbot den gegenseitigen Besuch. Die Maßnahme half nichts, sondern verschärfte die Situation. Die Herren Sachverständigen haben alles, was die Angeklagten über ihre Ehe hier vorgebracht haben, als wahr unterstellt, man muß aber an diese Erzählungen die kritische Lanze anlegen.

Der Staatsanwalt erörterte dann, ob Totschlag oder Mord in Frage komme. Die Angeklagte Klein habe zweifellos internistisch und mit Heberlegung gehandelt. Ich bitte deshalb die Herren Geschworenen, auf Mord zu erkennen und keine mildernden Umstände zuzubilligen. Die Angeklagte Rebbe ist keineswegs harmlos, denn auch sie hat ihren Mann planmäßig toten wollen.

17.3.1923 Morgenausgabe

Das Urteil gegen die Giftmischerinnen.

**Frau Klein zu 4 Jahren 4 Monaten Gefängnis,
Frau Hebbe zu 1½ Jahren Zuchthaus verurteilt.**

Den beiden Giftmischerinnen, die tagelang auf der Mosener Straßengasse über, im letzten Abend das Urteil gesprochen werden. Nach längerer Beratung kam das Gericht zu folgendem Urteilspruch: Die Angeklagte Frau Klein wird wegen Totschlages zu vier Jahren und vier Monaten Gefängnis, die Angeklagte Frau Hebbe wegen Beihilfe zu einem Jahr sechs Monaten Zuchthaus verurteilt. Den beiden Angeklagten werden neun Monate der Untersuchungshaft angedient. Frau Klein werden die bürgerlichen Ehrenrechte auf sechs Jahre und Frau Hebbe auf drei Jahre abgesprochen. Frau Kremer wird freigesprochen. — Die Angeklagten erklärten, daß sie es sich überlegen wollten, ob sie sich mit dem Urteil zufrieden geben.

Aus dem Schluß der Verhandlung ist nach folgendem nachzutragen: Staatsanwalt Kombricht kam zu dem Satze, daß auch die Angeklagte Hebbe schuldig sei des verübten Mordes und der Beihilfe an der Ermordung des Cheinanns Klein. Die Angeklagte Kremer sei schuldig der Unterlassung einer Anzeige oder Warnung vor dem Morde. Darauf nahm Rechtsanwalt Dr. Brandt, als Verteidiger der Frau Klein, das Wort. Nach eingehender Erörterung hat er die Geschworenen, alle Schuldsätze zu verneinen und die Angeklagte Klein freizusprechen. — Rechtsanwalt Dr. Geyel sprach als Verteidiger der Angeklagten Hebbe und Kremer.

Während des Plauderens hatten die drei Frauen, leise vor sich hin schluchzend, zusammengesauert auf der Anklagebank gesessen. Auch als der Vorsitzende sie fragte, ob sie zum letzten Wort noch etwas zu sagen hätten, schüttelten alle drei den Kopf. Nach der üblichen Rechtsrechnung gegen und dann die Geschworenen zurück. Nach fast zweistündiger Beratung schritten die Geschworenen in den Saal zurück und unter lautloser Spannung verkündete der Obmann den Wahrspruch: Die Geschworenen haben die **Schuldfrage auf Mord und versuchten Mord verneint**. Der Spruch der Geschworenen geht dahin, die Angeklagte Klein ist schuldig des Totschlages an ihrem Ehemann unter Zuhilfenahme mildernder Umstände. Die Angeklagte Hebbe ist schuldig der Beihilfe zum Totschlag. Mildernde Umstände sind ihr vorliegt worden. Die Angeklagte Kremer wurde nicht schuldig befunden. Die Geschworenen haben einen Tatangehörigen gegenüber dem Cheinann Hebbe verneint. Staatsanwalt Dr. Kombricht beantwortete darauf eine Pause. Nach Wiederaufnahme der Verhandlung nahm Staatsanwalt Dr. Kombricht das Wort zum Strafentscheid. Nach dem Spruch der Geschworenen ist die Angeklagte Klein vor dem Zuchthaus bewahrt geblieben. Ich glaube, mit diesem Ergebnis kann sie sehr zufrieden sein. Es ist dies eine außerordentlich milde Beurteilung ihrer so schweren Tat. Bei der Abmessung der Strafe mag der ungeheueren Doh, die Privatheit und die Dabman vernünftigt werden, andererseits aber auch der Umstand, daß es sich um mündelwertige Frauenpersonen handelt, die nach den Grundsätzen gewisse Tefesse haben. Mit Rücksicht auf die Durchbarkeit der Tat und darauf, daß ein Menschleben zu befragen ist, kann die Gefängnisstrafe keine ganz milde sein. Ich beantrage gegen Frau Klein

vier Jahre sechs Monate Gefängnis unter voller Anrechnung der Untersuchungszeit, gegen Frau Hebbe, die nach den Grundsätzen und dem Ergebnis der Hauptverhandlung die Mildernde bezeichnet hat, beantrage ich fünf Jahre Zuchthaus, ebenfalls unter volliger Anrechnung der Untersuchungszeit. Beiden Angeklagten bitte ich mit Rücksicht auf die Niedrigkeit der Handlung die bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von zehn Jahren abzuspochen. Die Angeklagte Kremer bitte ich freizusprechen.

Frau Kremer verließ, als der Staatsanwalt gegen ihre Tochter Zuchthausstrafe beantragte, in einem Zuckersampf. Auch Frau Hebbe weinte, schrie und tobte. Sie hob die gefalteten Hände empor und rief: „Guter Gott, nimm mich her.“ Am Schlußwort hat Frau Klein nachmals um eine mildere Strafe. Frau Hebbe rief den Richter zu: „Hörten Sie wie ein Vater über sein Kind urteilt.“ (Mauern und Lachen im Publikum.)

14.6 Berliner Volks-Zeitung

12.3.1923 Abendausgabe

Die Lichtenberger Giftmischerinnen

Die Vernehmung der Angeklagten — Das „Liebesverhältnis“ zwischen den Ehefrauen

Vor dem Schwurgericht des Landgerichts III nahm heute früh bei gewaltigem Andrang die Verhandlung gegen die Lichtenfelder Giftmischerinnen ihren Anfang.

Unter der Anklage des Mordes und des Mordversuches haben sich die Witwe Ella Klein, die Arbeiterfrau Margarete Rebbe und die Mutter der letzteren, Frau Kiemer, die der Beihilfe und Begünstigung der Tat beschuldigt wird, zu verantworten. Die beiden Hauptangeklagten hatten aus Haß gegen ihre Ehemänner, die ihnen bei den anormalen Beziehungen zwischen den drei Frauen un bequem geworden waren, den entsetzlichen Entschluß gefaßt, sich ihrer zu entledigen. Sie brachten ihnen nach und nach größere Mengen Kattengift und Arsenik im Essen bei, mit dem Ergebnis, daß der Ehemann Klein, der im blühenden Alter von 30 Jahren stand, am 1. April 1922 an den Folgen der Arsenikvergiftung starb. Auch die Rebbe hatte ihrem Mann Arsenik eingegeben, doch hatte das Gift bei ihm glücklicherweise nicht seine volle Wirkung.

Die Hauptangeklagte Ella Klein ist 32 Jahre alt, die zweite Angeklagte Margarete Rebbe ist bedeutend jünger. Ihre Mutter, Marie Kiemer, ist eine Frau von 50 Jahren. Die Angeklagte Rebbe, die in kinderloser Ehe mit ihrem Manne lebte, gab an, daß sie seit vielen Jahren von einem Kopfleiden befallen sei. Ihr Vater habe sie „in Gottvertrauen und Vaterlandsliebe“ erzogen. Ihren Mann habe sie als aktiven Unteroffizier im Jahre 1914 kennengelernt und 1918 hätten sie sich „Friedgätrauen“ lassen. Es sei einer Liebesheirat gewesen: sie habe gehofft, ihr Glück in der Ehe zu finden, aber es sei die bitterste Enttäuschung geworden.

Es begann dann die Vernehmung der Angeklagten Ella Klein. Sie gab auf Befragen zu, ihrem Manne Arsenik gegeben zu haben. Dann fuhr sie fort: Ich lebte mit meinem Manne erst sehr gut zusammen, aber meine Schwiegermutter konnte ich nicht leiden. Da der Sohn die Mutter schlecht behandelte, übertrug sich das auch auf mich und er war schließlich genau so roh. Vorf.: Die alte Frau Klein sagt, daß Sie einmal auch bei ihr einen Giftmordversuch gemacht hätten. Angeklagte: Ich nehme an, daß das ein Nachspiel von ihr ist. Vorf.: Sie haben aber einmal gesagt: „Wenn hier keine Aenderung eintritt, passiert etwas anderes“, was meinten Sie damit? Angekl.: Das weiß ich nicht, aber es bezog sich nicht auf die Schwiegermutter. Wir konnten es schließlich bei der Schwiegermutter nicht mehr aushalten und zogen nach der Wagnerstraße. Mein Mann kam oft erst spät nach Hause. Dann war er häufig betrunken. Er schlug mich und machte mir dann die widerlichsten Zumutungen. Deshalb habe ich auch im Januar meine Eheverbindung beantragt.

Auf Antrag des Oberstaatsanwalts wird darauf die **Öffentlichkeit für die weitere Dauer der Verhandlung ausgeschlossen**. Es wird jedoch den Vertretern der Presse und einigen Herren, die aus wissenschaftlichem Interesse der Verhandlung beiwohnen, so auch dem Vertreter der Berliner Ärztekammer, Dr. Rammstedt die Anwesenheit gestattet. Unter Ausschluß der Öffentlichkeit schilderte dann die Klein die Zumutungen, die ihr Ehemann ihr gestellt hätte. Ihr Ekel und Kummer sei so groß gewesen, daß sie nichts essen konnte und sie habe keinen Ausweg mehr gewußt. Schließlich zog ich weg, aber mein Vater erklärte mir „du gehörst zu deinem Mann“. Da ich gewohnt war, fügsam zu sein, folgte ich. Als ich ihn noch ein zweites mal verlassen hatte, hat mein Mann mich mit Dolch und Gummiknüppel so in Furcht und Schrecken versetzt, daß ich wieder zu ihm zurückkehrte. Er kam aber immer wieder mit seinen ekelhaften Anträgen. — Vorf.: Wie sind Sie denn nun mit der Frau Rebbe bekannt geworden? — Angekl.: Unsere Männer kannten sich, und so kamen wir Frauen zusammen. Aus der Freundschaft entwickelte sich allmählich — die Angeklagte stockt einige Sekunden — ein Liebesverhältnis. Wir besuchten uns fast täglich und schrieben uns auch täglich Briefe. Wenn ich heute die Briefe, wie sie in der Anklagechrift stehen, lese, dann ist mir unverständlich, wie ich so etwas schreiben konnte. Ich war nun so in Verzweiflung, daß ich auf den Gedanken kam, meinen Mann beiseite zu schaffen und mir Gift zu besorgen. Ich bekam bei einem Drogeristen Kattengift. Dieses Pulver habe ich meinem Manne öfters in das Essen geschüttet. Ich hatte, wenn er mich immer schlug, den Gedanken bei Tag und Nacht: Frei, frei, nur frei!

Nach der letzten Giftdose erkrankte Klein so schwer, daß er ins Krankenhaus gebracht werden mußte. Noch am selben Abend starb der Mann. Rechtsanw. Dr. Brandt bat, der Angeklagten noch verschiedene Fragen über die Art der Mißhandlungen seitens ihres Mannes vorzulegen. Der Verteidiger überreichte dem Gericht einen langen Dolch, den Klein immer unter dem Kopfkissen gehabt haben soll. Die Angeklagte behauptete, ihr Mann habe sie immer damit bedroht. In der Trunkenheit habe er häufig die Lebensmittel mit Petroleum begossen. Er habe sie mitunter bis zur Bewußtlosigkeit unter den Fußstühlen gefesselt. Als sie sich ein Kind wünschte, habe er erklärt, daß gebe es nicht, das Kind würde sofort „auf Eis“ gelegt. — Vorf.: Von wem ist nun die Anregung zu dem Liebesverhältnis ausgegangen? — Angekl.: Von Frau Rebbe.

Die Angeklagte Rebbe gab das auch zu. — Vorf.: Frau Rebbe, Ihnen wird vorgeworfen, daß Sie in gleicher Weise versucht haben sollen, Ihrem Ehemann Gift beizubringen. Sie haben sich von einer Kartenlegerin, Frau Geist, Gift besorgen wollen, aber das Pulver, das sie von Frau Geist erhielten, war gar kein Gift. Die Angeklagte Rebbe gibt, ehe sie sich auf die Schuldfrage äußert, in sehr weit-schweifiger Weise ein Bild ihres Ehelebens und stellt ihren Mann in dem schmerzhaftesten Licht hin. Sie habe die Ehe mit ihm nicht mehr aushalten können. Ihr Mann sei sehr radikal gewesen und habe ihre Vaterlandsliebe und ihr Gottvertrauen immer verhöhnt. Er habe sie auch mit dem Beil bedroht. Die Ehe sei in der letzten Zeit immer unerträglicher geworden.

13.3.1923 Morgenausgabe

Die Zeugenvernehmung im Giftmordprozeß

Das Drama der Wahrsagerin — „Ein kleines Versehen“

Im weiteren Verlauf der Schwurgerichtsverhandlung gegen die drei Giftmischerinnen aus Lichtenberg hielt der Vorsitzende der Angeklagten Frau Nebbe vor, daß auch sie über all das, was sie jetzt über die angeklagte zur Fortsetzung der Ehe führende Art des Verkehrs gesagt habe, bisher keine Andeutungen gemacht habe. Die Angeklagte wolle den festen Entschluß gehabt haben, von ihrem Manne fortzugehen. Ihre Äußerung in einem Brief „Sei verschwiegen, es darf niemand wissen, was wir vorhaben“, soll sich nach ihrer Darstellung auf den beabsichtigten Wohnungswechsel beziehen. Andere verdächtige Äußerungen und Andeutungen in den Briefen erklärte sie damit, daß ihr von der Kartenlegerin gesagt worden sei, ihr stünde der Witwenschleier bevor, da ihrem Manne ein Unglück zustößen würde. — Vorsf.: Sie haben sich von der Kartenlegerin, Frau Geist, ein Medikament geben lassen. In dem einen Brief steht: „Heute habe ich ihm wieder was von dem Zeug gegeben.“ Bezieht sich das auf das Mittel? Die Angeklagte nach längerem Überlegen: Ich kann mich im Augenblick nicht darauf besinnen. Frau Nebbe erzählt weiter, daß eines Tages Frau Klein zu ihr gekommen sei und wieder über starke Mißhandlungen seitens ihres Mannes geklagt habe. Frau Klein hätte dabei gesagt: Ich werde mir Gift besorgen, damit mein Mann aus Krankenlager kommt.“ Ich warnte Ehn dringend davor. Nach einiger Zeit erklärte mir Frau Klein, daß sie ein weißes Pulver bekommen und ihrem Mann davon gegeben habe. Ich traute ihr aber einen Giftmord nicht zu. — Vorsf.: In Ihren Briefen steht aber etwas anderes. — Angekl. Nebbe: Ich hatte allerdings einen starken Verdacht gegen Frau Klein, aber ich hatte doch nichts gesehen. Deshalb bestritt ich, gewußt zu haben, daß Frau Klein ihren Mann ermorden wollte. Ich konnte mich auch auf den Todesschein des Klein stützen, der auf Alkoholvergiftung lautet. Außerdem hatte mir ein Kriminalwachtmeister gesagt, daß alles in Ordnung sei. — Vorsf.: Haben Sie Ihrem Mann nicht einmal Salzsäure gegeben? — Angekl.: Ich habe nichts Böses gegen meinen Mann getan. Die Sache mit der Salzsäure beruht auf einem kleinen Ver-

sehen.

Hierauf wandte sich der Vorsitzende zur dritten Angeklagten, Frau Marie Kiemer, der Mutter der Nebbe. Diese erklärte auf Befragen, daß sie von alle dem nichts gewußt habe. Auch diese Angeklagte schilderte die beiden Ehen als sehr unglücklich.

Es wurde sodann in die Vernehmung der Zeugen eingetreten. Die Mutter des verstorbenen Klein stellte ihrem Sohn das beste Zeugnis aus und befandete im Gegensatz zu ihrer Schwiegertochter, daß ihr Sohn seine Frau gut behandelt habe. Weiter erzählte sie von dem vergifteten Kaffee, den ihr die junge Frau eines Morgens förmlich aufgedrängt haben soll. Als die Angeklagte Klein, ihr, der Zeugin, den Tod ihres Mannes mitteilte, will sie der Klein sofort gesagt haben: Du bist es, die ihn unter die Erde gebracht hat. Ihm hast du gegeben, was du bei mir versucht hast. Die Schwiegertochter soll es dann mit dem Tote-

schein sehr eilig gehabt haben. Der alten Frau Klein wurde dann von Rechtsanwalt Dr. Arthur Brandt vorgehalten, daß sie von dem eigenen Sohn mit den niedrigsten Schimbiworten belegt worden sein soll, was jedoch von der Zeugin bestritten wird. Frau Kiemer bemerkte dazu, daß Klein von seiner Mutter immer als von „der Alten mit dem Spißbubengeficht“ angesprochen habe.

Die Kartenlegerin, Frau Geist, ein 75-jähriges Mütterchen, erkannte die Angeklagte nicht wieder und konnte sich nicht darauf besinnen, daß sie ihr ein Medikament gegeben haben sollte. Bei der Zeugin waren allerdings Medikamente vorgefunden worden, jedoch erklärte sie, daß diese nur für ihren eigenen Gebrauch bestimmt gewesen seien.

Von den Ärzten, die Klein kurz vor seinem Tode behandelten, befandete Dr. Bernauer, daß er Methyloalkoholvergiftung angenommen habe. Nach seiner Angabe hat Frau Klein auf die Obduktion gedrängt. — Der Drogist Weber befandete, daß die Klein von ihm etwas zur Vertilgung von Ratten verlangt habe. Er habe ihr Rattenkuchen verkauft. Nach einiger Zeit habe sie etwas stärker Wirkendes verlangt. Er habe ihr darauf ein Arsenikpulver gegeben, habe ihr aber nicht gesagt, daß das Arsenik sei.

Der Ehemann Nebbe befandete, daß er seiner Frau eine Reihe von anormalen Zumutungen gestellt habe. — Mehrere Zeugen befundeten, daß Klein seine Frau häufig mißhandelt habe. Ein Zeuge gibt an, daß Frau Klein infolge der Mißhandlungen in der letzten Zeit ganz verzweifelt gewesen sei und einen verwirrten Eindruck gemacht habe. Nach dem Tode ihres Mannes habe sie gesagt: „Jetzt liegt er unter der Erde und kann mir nichts mehr tun.“ Der Maurer Franz und seine Frau wohnten unter den Eheleuten Klein und befundeten, daß es fast täglich lärmend dort ginging, so daß sie den Eindruck hatten, daß Frau Klein von ihrem Manne mißhandelt wurde. Der Friseur Lichterfeld in Friedrichsfelde, bei dem die Angeklagte bis zu ihrer Verheiratung tätig gewesen war, stellte ihr ein gutes Zeugnis aus. Klein dagegen war sehr gewalttätig gewesen. Es kam dann auch zur Sprache, daß Klein ein uneheliches Kind von acht Jahren hatte, das er seiner Frau verheimlicht hatte.

Der Ehemann Nebbe gab noch auf Befragen an, daß er selbst nichts davon gemerkt habe, daß seine Frau ihm Gift beigebracht habe. Später habe er dann nur von den Sachverständigen gehört, daß bei der Untersuchung in seinen Haarspitzen Arsenik gefunden worden sei. — Schlosser König gab an, er habe daran Anstoß genommen, daß Frau Klein einmal ruhig dabei blieb, als er sich ganz auszog. Er habe zu Frau Klein dann im Scherz gesagt, ob sie nicht einmal mit ihm zusammen sein wolle, und sie habe erwidert: „Später mal.“ — Die Zeugin, Frau König, hat von Frau Klein niemals Klagen gehört, daß sie von ihrem Manne mißhandelt wurde. — Gegen 6 Uhr abends wurde die Verhandlung auf Dienstag vertagt.

13.3.1923 Abendausgabe

Die drei Giftmischerinnen vor Gericht

Fortsetzung der Zeugenvernehmung — Die medizinischen Sachverständigen

In der heutigen Schwurgerichtsverhandlung gegen die drei Giftmischerinnen erschien als erster Zeuge Rechtsanwalt Dr. Sattnger, der von Frau Klein seinerzeit beauftragt worden war, eine Ehescheidungsklage gegen ihren Mann einzureichen. Frau Klein hatte angegeben, daß sie Mißhandlungen und Beschimpfungen der schwersten Art hätte erdulden müssen. In der Trunkenheit habe der Mann ihr die Kleider vom Leibe gerissen und Betten und Wäsche zerlegt. Sie erklärte weiter, daß ihr Mann sie mit einem Spazierstock und einer eisernen Stange mißhandelt habe. — Vors.: Machte sie auch Andeutungen über den normalen Verkehr? — Zeuge: Erst, als sie in Untersuchungshaft war. Sie sagte, der Mann sei so unfauber gewesen, daß sie sich vor ihm gekelt habe. Wenn sie auf seine Zumutungen nicht eingehen wollte, habe er sie durch Schläge dazu gezwungen. Er hat ihr gegenüber auch zugegeben, mit anderen Frauen verkehrt zu haben. In der Silbesternacht soll er sich so niederträchtig benommen haben, daß seine Schwester sich ins Mittel legte. Darauf soll er gesagt haben: „Wenn wir nach Hause kommen, schlage ich dich tot.“ Die Angeklagte hat dann ihren Mann verlassen und hat mich mit der Ehescheidungsklage beauftragt. — Vors.: Es hat dann aber bald darauf eine Ausöhnung stattgefunden? — Zeuge: Ja, war darüber sehr erstaunt. Frau Klein sagte mir, daß ihr Mann ihr gedroht habe, wenn sie nicht zurückkehre, schlage er sie tot. Rechtsanwalt Dr. Brandt: Hatten Sie den Eindruck, daß die Angeklagte nicht aus freiem Willen, sondern unter Zwang

zu dem Manne zurückgekehrt sei? Zeuge: Durchaus. Auf weitere Fragen der Verteidiger erklärt der Zeuge, daß er, auch wenn die Angeklagte ihm von den anderen Dingen erzählt hätte, nur die stärkeren Gründe der Mißhandlung und Brutalität in die Klage aufgenommen und die obszönen Intimitäten weggelassen hätte, weil es ihm peinlich gewesen wäre, Derartiges seiner jungen Sekretärin zu erzählen. Er habe schon damals den Eindruck gehabt, daß es sich um Widerwärtigkeiten handelte. In einem Brief, den Frau Klein an eine Frau Grich geschrieben hatte, sei erwähnt worden, daß der Mann ihr sämtliche Sachen vom Leibe gerissen und Petroleum auf das Essen gegossen habe. Auf Befragen eines medizinischen Sachverständigen erklärt der Zeuge: Ich hatte den Eindruck, daß Frau Klein eine harmlose, geistig nicht überragende Person war. — R.-M. Dr. Brandt: Glauben Sie, daß eine Frau aus dem Arbeiterstand so raffinierte Pervertitäten, die doch das Unglaublickste, was möglich ist, darstellen, aus den Fingern saugen kann? — Zeuge: Nein.

Dann wird Frau Anna Thieme, die Mutter der Angeklagten Klein, vernommen, die angab, daß ihre Tochter einmal ins Elternhaus zurückgekommen sei, weil sie vor ihrem Manne mißhandelt und mit Füßen getreten worden sei. Ueber besondere Zumutungen seitens ihres Mannes habe sie sich nie geäußert. Nach der Rückkehr zu ihrem Mann habe sie immer wieder in Briefen geklagt: „Willi schlägt und tritt mich, ich kann es nicht mehr aushalten.“

14.3.1923 Morgenausgabe

Die Briefe der Giftmischerinnen

Die weitere Vernehmung im Mordprozeß gegen die drei Frauen - „Nache will ich üben“

Ein Blick in den Abgrund

Ein Loggrund menschlicher Leidenschaften, sexueller Verirrungen bietet sich unsern Blicken dar. Vor den Schranken des Gerichts stehen keine pelzgehüllten, an „Kleptomane“ leidenden Schieberinnen und Lauenpiengirls, sondern Arbeiterfrauen, angeklagt des versuchten und ausgeführten Giftmordes.

Nur schwer läßt sich eine Stellungnahme finden. Einander widersprechende Zeugenaussagen liegen wie Gestrüpp im Wege. Einiges wird sichtbar: die Not unserer Zeit. Moralische Halt- und Hemmunglosigkeit — die Folge des Kriegswahnsinns. Wohnungsnot, die Menschen, die sich gegenseitig hassen, zwingt, beisammen zu bleiben und sich aufzureiben im Kampf der Widerläge. Altersümliche Ehegesundungsgefeße, die schon oft dem Verbrechen die Bahn geebnet haben.

Die Hauptangeklagte Frau Ella Klein, eine in der Mitte der jungen stehende, unscheinbar aussehende Blondine, erzählt Grauenvolles. Ihre Aussagen sind klar und sicher. Diese im Haß gefärbte, vom Manne, der ein Doppelleben geführt zu haben scheint, in den Schmutz getretene, geprügelte Frau, die sich aus einem in der Ehe ungestillten geliebten Härlichkeitsdrang, vielleicht auch aus angeborener gleichgeschlechtlicher Veranlagung heraus an den Körper ihrer Freundin, der in unglücklicher Ehe lebenden Frau Rebbe, schmeigte, wirkt nicht abstoßend. Ihr Benehmen ist gewandt. Manchmal verbirgt sie ihr tränenüberströmtes, von entbehrungsreicher Gefängnishaft gebleichtes Gesicht hinter den Schranken der Anklagebank, deren Größe und Leere die Frauen zu erdrücken scheint.

Frau Rebbe und ihre grauhaarige Mutter haben harte Züge. Frau Rebbe wirkt energischer, zielbewusster als ihre Freundin. Sie bestreitet, die Absicht gehabt zu haben, ihren Mann, der ihr die eitelhaftesten Zumnütungen in bezug auf den Sexualverkehr gestellt hat, zu töten.

Die Zeugen marschieren auf. Proletarier mit Spießermoral und Kasernenhohldust. Proletarier, die raffinierte, geschlechtliche Ausschweifungen nur vom Hörensagen kennen. Einigen hatte die Frau Klein ihr Herz ausgeschüttet. Die fanden dann Worte des Bedauerns. Schüttelten den Kopf.

Klatsch wird vorgebracht. Klatsch, der in den Kneipen entsteht und seinen Gang durchs Stadtviertel macht. Man kennt das ja: jedes Haus ist ein Dorf. Jeder ist informiert über die Verhältnisse des anderen. Oder will es wenigstens sein. Persönliche Ehrbarkeit wird betont.

Schuldig? Unschuldig? Nur kalte Routiniers des Gerichtssaals können schon heute ihr Urteil fällen. Wir, nicht vom Stachelkraut der Paragraffen umgeben, mit scheuen Händen nach seelischen Dingen tastend, stehen noch in Entfernung.

Vielleicht wird in zwei Tagen, wenn von den Lippen des Gerichtsbeamten ein Schuldig ertönt, unser Herz fürmlich schlagen und in anderes Wort von unseren Lippen tropfen.

Aber ein Herz ist ein töricht Ding.

Hywo.

Der Verhandlungsbericht

Die weiteren Zeugen in dem Giftmordprozeß gegen die drei Frauen äußerten sich über das Verhältnis zwischen dem Ehepaar Klein. Ein Teil der Zeugen, Arbeitgeber und Arbeitskollegen des verstorbenen Klein, bezeichnen ihn als einen befähigten und fleißigen Arbeiter, über den sie nichts Nachteiliges sagen können. Eine Zeugin, von der die Angeklagten behaupten, daß der Chemann Rebbe Beziehungen zu ihr unterhalten haben soll, bestreitet, daß irgend etwas zwischen ihnen vorgefallen sei. Der Schwager der Frau Klein, der Tischler Günther, sagte aus, daß nach seiner Ansicht sich das Ehepaar Klein sehr gut vertragen habe. Nur einmal klagte Frau Klein, daß ihr Mann sie geschlagen habe. Die Zeugin Kreuzer bekundet, daß sich ihr gegenüber Frau Klein gleich nach der Hochzeit darüber beklagt habe, daß sie unglücklich mit ihrem Mann lebe. Ein weiterer Zeuge, der mit dem Chemann Rebbe bekannt war, bezeichnete Rebbe als einen ordentlichen Mann. Dr. Schmidt, der Klein zunächst behandelt hatte, nahm anfänglich Respekt vor. Seine Vermutung, daß Alkoholrauhung in Frage kommen könnte, wurde durch seine Vernehmung

punkte, die von chronischem Alkoholismus gesprochen hätten. Ihn gegenüber tritt Klein ab, Gewohnheitstrinker zu sein.

Nach Schluß der Zeugenvernehmungen wurde die Doffentlicht wieder hergestellt und es wurde mit der Verlesung der annähernd 600 Briefe begonnen, die Frau Rebbe und Frau Klein sich gegenseitig täglich geschrieben haben, auch an Tagen, an denen sie sich persönlich sahen. Bei Verlesung der Briefe ergab sich aber die Notwendigkeit, die Doffentlichkeit wieder auszuschließen. In den Briefen sprechen die beiden Frauen in den überschwänglichsten Ausdrücken von ihrer gegenseitigen Liebe. Sie reden sich an: „Mein einziges Lieb“, „Mein teures Gretchen“ usw. Aus den Briefen spricht auch der Haß gegen ihre Männer. So schreibt Frau Klein einmal: „Ich liebe ja nur für Dich, mein einziges Lieb. Es wird die Zeit kommen, wo ich mich an Klein für das, was er mir angetan und gesagt hat, rächen werde. Ich tue ihm noch etwas an.“ In einem anderen Brief ist sie in sehr verzweifelter Stimmung und schreibt: „Morgen hole ich Dofol. Aber vorher bekomme er noch etwas ab.“ Die Angeklagte Klein erklärt, daß sie sich mit Selbstmordgedanken weiter schreibt, aber geplant habe, ihren Mann dann mitzubergeln.

Weiter schreibt sie: „Klein elckt mich an. Ich sehe nun ein, daß ich es doch wahr machen muß.“ — Angeklagte Rebbe: Ich habe aus dem Brief nur geschlossen, daß sie von ihrem Mann weggehen wollte. — In einem längeren Brief der Klein heißt es: „Nache will ich üben. Mein einziges Lieb, Du fragst, ob ich Dir treu bin? Warum arbeite ich denn darauf hin, um von dem Ollen loszukommen? Gretchen, mein Liebe zu Dir wird von Tag zu Tag größer und der Haß nimmt immer zu. Führe ich es aber aus, wie Du gesagt hast, hoffentlich wirkt es doch schon etwas. Wir müssen aber vorichtig sein, damit niemand etwas merkt.“ — Angeklagte Rebbe: Das Vorichtige bezog sich auf unseren Mann, zusammen zu leben. — Der Vorlesende hält der Angeklagten Rebbe dann aber einen Brief vor, in dem sie selbst an die Klein schreibt: „Rebe zu keinem und sieh zu, daß er in ein Krankenhaus geht, damit Du nicht unnütze Laufereien hast.“ In einem weiteren Brief schreibt die Rebbe: „Wenn Du Katten gift bekommst und machst es, dann sei vorichtig, damit Du nicht viele Jahre ins Gefängnis kommst. Du bleibst für was die Alte. Wir beide werden alles beschwören. Mama und ich halten zu Dir.“ — Angeklagte Rebbe: Ich meine, daß sie wegen der Mißhandlung nicht unschuldig leiden sollte.

Oberstaatsanwalt Rombrecht: Warum boten Sie sich denn an, alles zu beschwören? — Angekl. Rebbe: Ich habe das so unüberlegt hingeschrieben. — Ein Geschworener: War die Angeklagte Rebbe sicher, daß auch Frau Kiemer alles beschwören würde? — Angekl. Rebbe: Nein, Mama mußte von allem nichts.

In einem anderen Briefe berichtete die Angeklagte Klein, daß ihr Mann ganz krank nach Hause gekommen sei und schlafen wollte. Das macht, so schreibt sie, sicher das Zeug. Was drin sitzt, sitzt drin. Es sitzt in den Gliedern fest. Aber es geht mir alles nicht schnell genug. Aber so schnell darf es ja nicht gehen. Nur Geduld. Ich muß auch eine gute Kiemer zum bösen Spiel machen, damit ich auch etwas erobert kam. Warum tue ich das alles? Nur um Gurettwillen! Weiter berichtet Frau Klein: Er kommt nicht so recht auf die Beine. Es dauert seine Zeit, aber sicher. So der laße ich nicht mehr. Dann werden wir aber aufleben und alles nachholen. Soffentlich kommt alles schneller, als wir denken. — Wort: Sie dachten also an den sicheren Tod Ihres Mannes? — Die Angeklagte Klein schweig. Es wird ihr dann die Stelle aus einem Brief vorgehalten, in dem es heißt: Ich hoffe, Klein kriecht recht bald. Ich habe für ihn nichts übrig, außer ein bißchen Mitleid. Aber ich habe Angst, daß der Arzt durch Magenaspumpen feststellt, was er in sich hat, oder daß es so kommt, wie Mama heute sagte, daß er durch das Kattengift aufgibt. — Angeklagte Klein: Frau Kiemer sagte mir, daß Kattengift in dieser Weise wirke. — Die Angeklagte Kiemer bestreitet, überhaupt mit der Klein über Kattengift gesprochen zu haben. — Oberstaatsanwalt: Dann verweise ich darauf, daß auch in anderen Briefen von dem „Aufplagen“ die Rede ist. Diese Briefe werden hierauf verlesen. Die Angeklagte Rebbe warnt ihre Freundin, vorichtig zu sein, wenn Klein aufplage und die Gebärmere an die Decke spritzen sollten, damit sie nicht etwas abbekomme, wo doch das Gift im Körper läge. — Wort: (zur Angekl. Rebbe) Daran wußten Sie, daß Klein Gift bekommen hatte. — Angeklagte Rebbe: Ich vermutete es, habe es ihr aber nicht zugehört. — Wort: Das klingt sehr unglaubwürdig.

Nachdem noch einige Briefe ähnlichen Inhalts, wie die vorhergehenden, verlesen worden waren, wurde die weitere Verlesung auf mittwoch früh vertagt.

14.3.1923 Abendausgabe

Noch immer die Briefe der Giftmischerinnen

Das Liebesverhältnis der beiden Hauptangeklagten - Die Aussagen der Frau Nebbe

Im Beginn der heutigen Sitzung im Giftmordprozeß teilte Rechtsanwalt Dr. Göbel dem Gericht mit, daß die Angeklagte Frau Kiemer, die sich jetzt außer Haft befindet, gestern Nacht von dem Ehemann Nebbe, ihrem Schwiegersohn, mit dem zusammenzuwohnen sie wegen der Wohnungsnot noch immer genötigt sei, geschlagen worden ist. Der Vorsitzende, Landgerichtsdirektor Jasper, setzt dann die Verlesung der Briefe fort. Die Verlesung ist jetzt zu dem Abschnitt gekommen, in dem die Angeklagten die Wirkung des Giftes schildern. In mehreren Briefen ersucht die Angeklagte Nebbe ihre Freundin Klein, recht vorsichtig zu sein, damit nichts entdeckt werde. In einem Briefe schreibt sie an die Angeklagte Klein: „Hättest Du doch gleich so viel gegeben, daß es alle war. Wenn der sich jetzt bloß nicht untersuchen läßt. Wir haben doch solche Angst um Dir, daß es bloß nicht raus kommt.“ Dann warnt sie die Klein, ihren Mann ins Krankenhaus zu bringen. Die Angeklagte Klein schreibt dann in einem Brief: „Er fühlt sich so schlecht, daß er nicht mehr gehen mag. Ich nehme an, daß er das letzte, was ich ihm gab, in sich behalten hat.“

Die Angeklagte Klein schreibt einmal: „Für wen tue ich es noch? Nur Deinetwegen. Ich merke, es ist jetzt dicke Luft. Dann kommt das Zeug alles in den Abort. Aber die Briefe von Dir möchte ich mir wohl aufbewahren. Aber wo soll ich damit hin, denn sicher ist doch sicher. Denn es steht so manches geschrieben. Rechtsanwalt Dr. Göbel hat die Angeklagte Klein darüber zu vernehmen, weshalb sie die Briefe aufbewahren wollte. — Angekl. Klein: Ich wollte sie aus Hingneigung sammeln. — Vors.: Die Briefe sind typisch für das Liebesverhältnis der beiden Frauen. — Sanitätsrat Hirschfeld bittet, bei der Verlesung der Briefe auch die Ueberschriften, Schlußworte und Unterschriften mitzuverlesen, da deren Kenntnis für die Sachverständigen von beson-

derem Wert sei. Es wird festgestellt, daß die meisten Briefe die Unterschrift tragen „Sei tausendmal geküßt von Deiner treulichliebenden, unglücklichen Elli“ (bzw. Grete). Die Briefe zeigen die Uberschrift: „Mein herziges Lieb“ oder „Mein einziges Lieb“, und es findet sich häufig die Zwischenbemerkung „Du mein Kleines, mein Lieb, mein Mäuschen“ usw. — **Vors.:** Angeklagte Rebbe! Aus den Briefen geht doch hervor, daß Sie gewußt haben, daß die Angeklagte Klein ihrem Mann Gift beigebracht hat. Es läge in Ihrem Interesse, offen ein Geständnis abzulegen. — **Angekl. Rebbe:** Ich wußte, daß Frau Klein Pulver hatte und ihrem Mann davon gab. Aber es stand für mich doch nicht fest, daß es Gift war. — **Vors.:** Sie beschrieben in jedem Brief die Wirkung des Giftes und Sie selbst schrieben ausdrücklich von Gift und Mattengift. — **Angekl. Rebbe:** Ich bestreite nicht, daß Frau Klein ihrem Mann Pulver gegeben hat. Ich will nur sagen, ich habe es nicht gesehen. Ich bin nicht dabei gewesen, und dann habe ich mich auch auf den Totenschein verlassen, daß es keine Vergiftung war. — **Vors.:** Da war es schon viel zu spät.

Auf weiteres Befragen gibt die Angeklagte Rebbe zu: Ich hatte einen sehr großen Haß auf Klein, weil er meine Freundin, die ich so sehr liebte, so schlecht behandelt hat. — Dann wird ein Brief der Klein verlesen: „Wenn ich schließlich selbst noch dran glauben soll, aber locker lasse ich nicht mehr. Solange ich ihn zu Hause habe, kommt er nicht auf die Beine, denn er soll büßen, und wenn es sonst was kosten würde. Das Schwein ist ja so zähe. Heute habe ich ihm Tropfen gegeben, aber ordentlich.“ Im nächsten Brief findet sich die Stelle: „Nun hat er noch Suppe getrunken, wo ich es ihm aber gleich besorgte. Wenn das Schwein doch nur freipierte.“ Am nächsten Tage: Klein Suppe eingetrichtert, wo ich es es ihm aber besorgt. Wenn mir nur das Schwein den Wunsch erfüllte und kneift den Hintern zu.

15.3.1923 Morgenausgabe

„Wenn ich doch bloß frei wäre!“

Die weitere Vernehmung der Giftmischerinnen - Aus der Briefmappe der Angeklagten

Im weiteren Verlauf der Schwurgerichtsverhandlung gegen die drei Giftmischerinnen fand bei der Verlesung von Briefen Sanitätsrat Dr. Juliusburger es auffällig, daß die Klein wiederholt betont, „wenn ich doch bloß frei wäre, wenn ich doch bloß bei Dir wäre“, und daß sie auf der anderen Seite immer nur kleinere Dosen Gift gegeben habe. Der Sachverständige bat, die Angeklagte zu fragen, weshalb sie nicht auf einmal das Gift gegeben und Schluß gemacht habe. Die Klein blieb auf diese Frage die Antwort schuldig. — Vors.: Das ist doch klar, es sollte niemand etwas merken. — Angeklagte Klein: Ich habe soviel geschrieben, daß ich nicht weiß, was. — Rechtsanwalt Dr. Göbel macht darauf aufmerksam, daß sich der ganze Briefwechsel mit den 600 Briefen auf etwa zwei bis drei Wochen konzentriert hat. Sehr bezeichnend ist folgende Stelle in einem Brief: „Ich träumte letzte Nacht, Klein sei gestorben. Durch den Schreck wachte ich auf, sah nach Klein und das Schwein lebte noch.“ — Weiter werden Briefe verlesen, die davon sprechen, daß nun die befürchtete „dicke Luft“ eingetreten sei und daß die Klein den Rest des Giftes in den Abort geworfen habe. Sie bedauert das aber hinterher.

Auf Befragen bestritt die Klein, daß sie zum zweiten Mal vom Drogisten Weber Pulver erhalten habe. Da wurden ihr aber Briefe vorgehalten, in denen sie frohlockt, daß sie neues Gift erlangt hat. Die Angeklagte hat dann einen Teil des Giftes ihrer Freundin Rebbe abgegeben. In einem der nächsten Briefe berichtet die Klein: „Kleins Tage sind gezählt. Wenn ich es geschafft habe, dann nur um Deinetwillen, mein Lieb. Nicht einen Funken Mitleid habe ich für Klein.“ — Oberstaatsanwalt K o m b r e c h t: Die Angeklagte Klein schreibt, daß sie jetzt das Ganze auf einmal gegeben habe; wenn das nicht wirke, nehme sie einen Strich, er könne es ja selbst gemacht haben. Danach wollte die Angeklagte doch gegebenenfalls auch gewalttätig vorgehen? — Angeklagte Klein: Das habe ich nur so hingeschrieben. Als die Angeklagte von dem Tode ihres Mannes erfuhr, schrieb sie sofort: „Vor allem muß ich Dir die freudige Mitteilung machen, daß Klein für immer eingeschlafen ist. Vor den Leuten tue ich, als ob ich mich gräme, im Innern freue ich mich. Mein Lieb, nun habe ich Dir den richtigen Beweis geliefert, daß ich nur Deinetwegen auf das Ganze gegangen bin.“ Die Rebbe antwortet: „Vor allem hast Du Deine Arbeit gut gemacht, im Stillen habe ich gelacht, hoffentlich bleibst Du mein kleiner Frechdachs.“ — Ein Geschworener: Aus den Briefen geht doch hervor, daß die Rebbe auf Frau Klein eingewirkt hat, die Tat zu begehen, ich bitte, Frau Klein zu befragen, auf welche Weise die Einwirkung geschah? — Vors.: Hat Frau Rebbe Sie auf den Gedanken gebracht? — Angeklagte Klein: Nein. — Angekl. Rebbe: Dem Herrn Geschworenen erwidere ich, daß ich nur auf Frau Klein eingewirkt habe, um zu mir zu ziehen. Ich kann nur dabei bleiben, daß ich Frau Klein nicht auf den Gedanken gebracht habe, sich Gift zu verschaffen. — Vors.: Wie erklären Sie es denn, daß Sie ihr raten, nochmals

bei Weber zu versuchen, Gift zu bekommen. — Angekl. Nebbe: Gift? — Vors.: Nun, Sie schreiben „Zeugnis“. Die Angeklagte Klein ist reumütig, Sie sollten nun auch Ihr Gewissen erleichtern, das könnte nur zu Ihrem Nutzen sein. Die Angeklagte widersert darauf nichts.

Vors.: Frau Klein, hatten Sie die Behauptung noch immer aufrecht, daß Sie Ihren Mann nur aufs Krankenlager bringen wollten? — Frau Klein (mit großer Festigkeit): Nein, nein! Ich hatte nur den einen Gedanken: Frei von diesem Menschen! — Die Angeklagte Nebbe erklärt auf den Vorhalt, daß sie einmal geschrieben, sie messe sich die Hauptschuld bei, daß sie damit nur habe sagen wollen, sie habe Frau Klein zum verbotenen Verkehr verführt. — Vors.: Halten Sie das für schlimmer, als einen Menschen zu vergiften? — Die Angeklagte schweigt.

Nach einer Pause wurden Briefe verlesen, die sich darauf beziehen, daß auch Frau Nebbe ihren Ehemann ermorden wollte. So schreibt die Nebbe: „Mir ist es heute schlecht gegangen. Habe ihm Salzsäure gegeben. Er hat es gemerkt. Habe selbst davon essen müssen.“ Die Nebbe versucht diesen Fall so zu erklären, daß aus Versehen Salzsäure ans Brot gekommen sei. Dann aber heißt es in einem Brief der Nebbe an die Klein: „Ich würde lieber heut als morgen von dem Kerl erlöst sein. Mein Haß ist zu groß.“ — Frau Nebbe: Ich wiederhole, daß ich meinem Mann nichts gegeben habe. — Vors.: Ihre Briefe werden Sie sofort widerlegen. Hören Sie Ihren folgenden Brief: „Mein Vater habe das Gift unserer Mama gezeigt. Werde immer etwas davon geben, aber Mama sagt, wenn er es merkt, ist er nicht mehr. Ich muß auch vorsichtig sein, denn, wenn es herauskommt, bekommen wir die Lebensversicherung nicht, und das Geld wollen wir uns doch nicht aus der Nase gehen lassen. Es kommt trotzdem immer etwas ins Essen.“ — Vors.: Wollen Sie die Tat nicht zugeben? — Frau Nebbe: Das werde ich niemals zugeben. Ich habe mein gutes, ruhiges Gewissen. — Vors.: Leugnen Sie auch alles, Frau Niemer? — Angekl. Niemer: Ich kann mich auf nichts besinnen. — Die Angeklagte Nebbe gab schließlich zu, gewußt zu haben, daß es sich um Gift handelte. Ihrer Mutter habe sie jedoch nur gesagt, daß es sich um ein harmloses Pulver handelte, und sie will auch ihrem Mann nichts davon gegeben haben. Darauf wird ihr folgende Stelle aus einem Brief vorgehalten: „Wenn unser Kerl doch auch erst da wäre, wo sein Gefinnungsgehosse gestern hingebracht worden war.“

Als die Sitzung geschlossen wurde, erfolgt ein Zusammenbruch der Angeklagten, die laut weinend voneinander Abschied nehmen. Frau Nebbe fällt ihrer Mutter in die Arme und schreit laut weinend auf: Liebe Mutter, denk an deine einzige Tochter, Gott verläßt uns nicht. — Die Verhandlung wird morgen fortgesetzt.

16.3.1923 Morgenausgabe

Die Sachverständigen im Giftmischerinnenprozeß

„Verminderte Zurechnungsfähigkeit, aber kein Strafausschließungsgrund“

Im weiteren Verlauf der gestrigen Verhandlung im Prozeß gegen die Giftmischerinnen befandete der Sachverständige Brünig, daß die chemische Untersuchung der Leichenteile des verstorbenen Klein erhebliche Mengen Arsenik festgestellt habe. Auf Befragen des Staatsanwalts bestätigte der Sachverständige, daß dem Klein kurz vor seinem Tode so große Mengen Gift zugeführt worden seien, daß damit mehrere Menschen getötet werden konnten. Gerichtsmedizinrat Dr. Dyrrenfurth und Kreismedizinalrat Dr. Rschischow bestätigten, daß eine chronische Arsenikvergiftung vorlag durch Zuführung ungeheurer Mengen dieses Giftes.

Professor Dr. Joachimoglo hat die Haare des Chemannes Nebbe untersucht und darin Arsenikspuren festgestellt, die noch innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren nachweisbar sind.

Der Sachverständige, Sanitätsrat Dr. Juliusburger, gibt sein Gutachten über den Geisteszustand der Angeklagten Nebbe und Klein ab. Er hat Frau Klein viermal, Frau Nebbe zweimal im Untersuchungsgefängnis eingehend auf ihren Geisteszustand untersucht. Die schwache Körperkonstitution der Angeklagten Klein sei auffallend und es falle schwer, zu glauben, daß dieses zierliche, zartgebaute Persönchen von 23 Jahren eine Giftmischerin sei. Ein besonders hervorstechender Zug sei ihre große Oberflächlichkeit. Das spiegelt sich auch in den 600 Briefen wieder, die in den wenigen Wochen geschrieben sind und von einem wahren Schreibdrang zeugen. Diese Briefe sind überschwänglich in der Anrede und in der Unterzeichnung. Uberschwang liegt in der Liebe der Freundinnen zueinander und im Haß gegen die Männer. Es ist keineswegs auffallend, daß in den Briefen keine Einzelheiten über ihr Eheleben enthalten sind. Jeder Facharzt weiß, daß Frauen sich lieber malträtieren lassen, ehe sie dem Arzt auch nur Andeutungen über ihre Eheerlebnisse machen. Die Briefe enthalten eine den Leser abstoßende Grausamkeit gepaart mit betonter Wollust. Dieser Zustand ist typisch und charakteristisch. In Übereinstimmung mit der Betonung der Wollust finden wir in den Briefen zartere Regungen des Mitleids, die nicht geheuchelt sind. Es geht ein Kauszustand pathologischer Natur durch die Briefe. Frau Klein ist der beeinflussbarere, der passive Teil von beiden, entsprechend ihrer zarteren, kindlichen Verfassung, die man als infantil bezeichnen kann. Aus den Briefen spricht ein Hörigkeitsgefühl der Klein gegenüber ihrer Freundin Nebbe. Die Klein fiebert danach, die Eifersucht der Nebbe

zu zerstreuen. Sie rühmt sich, angesichts der Schmerzen ihres Mannes, nichts zu fühlen und freut sich dabei auf die Vereinigung mit der Freundin, auf die „zweite Ehe“. Trotzdem die Klein weiß, daß die 600 Briefe ihr äußerst gefährlich werden können, bewahrt sie sie in der Bettmatratze auf. Diese Sammelmotiv ist ein gewisser Fetischismus, der zu dem Rauschzustand der Hörigkeit und dem Schreibdrang tritt. Bewußtlosigkeit hat sicherlich nicht vorgelegen, auch von Wahnvorstellungen und Sinnesstörungen findet sich keine Spur. Wenn man die Frage der freien Willensbestimmung aufwirft, so steht man hier vor einem starken Zweifel. Ich kann nicht sagen, daß § 51 zutrifft, kann aber auch nicht sagen, daß er nicht zutrifft, angesichts des Infantilismus in Verbindung mit konstitutionellen Störungen.

Die Angeklagte Nebbe ist die stärkere, die aktivere Natur. Ich bin jedoch der Ansicht, daß bei ihr eine derartig hochgradige Ueberspannung abnormer Gefühle wie bei der Klein nicht vorliegt. Es liegt aber auch hier eine starke Minderwertigkeit vor und ich glaube, daß es ein Grenzfall ist. Mehr kann ich nicht sagen.

Sanitätsrat Dr. Magnus Hirschfeld kommt auf Grund mehrfacher Untersuchungen der Angeklagten im Gefängnis zu dem Schluß, daß dieser langsame Giftmord das Ergebnis eines tiefen Hasses sei. Bei der Angekl. Klein bestehe eine körperliche und geistige Entwicklungshemmung. Bei der Nebbe eine auf erblicher Belastung beruhende geistige Beschränktheit. Ein Hörigkeitsverhältnis der Klein gegenüber der Frau Nebbe nimmt Sanitätsrat Dr. Hirschfeld nicht an. Beide hätten gleichsam unter dem Zwange einer fixen Idee gehandelt und sich gegenseitig beeinflusst. Gerade ihr gemeinsames Vorgehen beweise aber, ebenso wie ihr Verhalten vor, während und nach der Tat, das Wohlüberlegte ihrer Handlungsweise. Wenn auch infolge ihrer geistigen Defekte in Verbindung mit ihrer gleichgeschlechtlichen Veranlagung ihre Zurechnungsfähigkeit vermindert sei, so sei die feste Willensbestimmung nicht als ausgeschlossen anzusehen.

Darauf wurde die Beweisaufnahme geschlossen. Den Geschworenen werden 21 Schuldfragen vorgelegt. Sie lauten bei Frau Klein auf Mord, bzw. Todschlag und Beibringung von Gift, sowie auf Beihilfe zum versuchten Mord an Nebbe. Bei der Angeklagten Nebbe auf Beihilfe zur Tat der Angeklagten Klein und auf Mordversuch, bzw. versuchten Todschlag und Beibringung von Gift. Bei Frau Niemer auf Unterlassung der Anzeige des ihr bekannt gewordenen beabsichtigten Verbrechens. Am Freitag früh beginnt der Staatsanwalt sein Plädoyer.

16.3.1923 Abendausgabe

Der Staatsanwalt im Giftprozeß

Der „Interessent“ als Zuhörer

Zu Beginn der heutigen Verhandlung gegen die Giftmischerinnen wurde beschlossen, die Öffentlichkeit wieder herzustellen. Bald war der Zuhörerraum voll besetzt.

Die drei angeklagten Frauen waren heute in sehr bedrückter Stimmung und weinten still vor sich hin. Zunächst verlas der Vorsitzende den Geschworenen die ihnen vorzulegenden 21 Schuldfragen.

Sodann nahm der Staatsanwalt das Wort zu seinem Plaidoyer. Er führte dabei folgendes aus: Wir müssen über zwei Fragen entscheiden: Ist die Angeklagte Klein schuldig, an ihrem Mann einen Mord verübt zu haben, und ist die Angeklagte Rebbe der Beihilfe an diesem Verbrechen schuldig? Und zweitens: Ist die Angeklagte Rebbe des verübten Mordes an ihrem Ehemann und die Angeklagte Klein der Beihilfe dazu schuldig?

Der Staatsanwalt erörterte dann, ob Totschlag oder Mord in Frage komme. Die Angeklagte Klein habe zweifellos systematisch und mit Ueberlegung gehandelt. Aus ihren Briefen gehe hervor, daß sie ebenso wie die Rebbe fürchteten, ihr Verhältnis nicht fortsetzen, gewissermaßen nicht eine „zweite Ehe“ eingehen zu können. (Heiterkeit.) Man könne für die Angeklagte Klein beim besten Willen keine mildernden Umstände finden. Sie hat mit unbeugsamer Härte und Energie den Mann langsam zu Tode gequält. Ich bitte deshalb die Herren Geschworenen, **auf Mord zu erkennen und keine mildernden Umstände zuzubilligen. Die Angeklagte Rebbe ist keineswegs harmlos, denn auch sie hat ihren Mann planmäßig töten wollen.**

Als der Staatsanwalt zu dem zweiten Teil der Anklage, dem verübten Morde an dem Ehemann Rebbe übergehen will, entstand plötzlich auf der Tribüne der Rechtsanwälte ein großer Lärm. Ein Mann, der ohne Eintrittskarte sich dort eingeschlichen hat, sollte entfernt werden, wogegen er lärmend Einspruch erhob. Der Vorsitzende ließ den Ruhestörer vorführen, und nun erklärte der Mann, er wünsche der Verhandlung bis zum Schluß beizuwohnen, da er selbst verheiratet sei und großes Interesse an diesem Fall habe. (Schallendes Gelächter im ganzen Saal.) Der Staatsanwalt verzichtete auf eine Bestrafung des Ruhestörers, und der „Interessierte“ durfte sogar im Zuhörerraum Platz nehmen. Dann setzte der Staatsanwalt sein Plaidoyer fort.

17.3.1923 Morgenausgabe

Das Urteil im Giftmischerinnenprozeß

Die Angeklagte Klein vier Jahre vier Monate Gefängnis, die Rebbe ein Jahr sechs Monate Zuchthaus
Frau Niemer freigesprochen

In dem Prozeß gegen die Giftmischerinnen wurde gestern abend das Urteil gefällt. Das Gericht verurteilte nach dem Wahrspruch der Geschworenen die Angeklagte Klein wegen Totschlages zu vier Jahren und vier Monaten Gefängnis, die Angeklagte Rebbe wegen Beihilfe zu einem Jahr sechs Monaten Zuchthaus. Den beiden Angeklagten wurden neun Monate der Untersuchungshaft angerechnet. Der Klein wurden die bürgerlichen Ehrenrechte auf sechs Jahre und der Rebbe auf drei Jahre abgesprochen. Die Angeklagte Niemer wurde freigesprochen.

*

Die Geschworenen hatten die Schuldfragen auf Mord und versuchten Mord verneint. Der Spruch der Geschworenen ging dahin, die Angeklagte Klein ist schuldig des Totschlages an ihren Ehemann unter Zuhilfenahme mildernder Umstände. Die Angeklagte Rebbe ist schuldig der Beihilfe zum Totschlag. Mildernde Umstände sind ihr verweigert worden. Die Angeklagte Niemer wurde nicht schuldig befunden. Die Geschworenen haben einen Tötungsversuch gegenüber dem Ehemann Rebbe verneint.

Der Staatsanwalt hatte nach dem Spruch der Geschworenen eine Pause beantragt, da er bei dieser wichtigen Angelegenheit der Ueberlegung bedürfe, ehe er seine Strafanträge stellen könne. Das Gericht ließ darauf eine Pause von 15 Minuten eintreten.

Nach Wiederaufnahme der Verhandlung nahm der Staatsanwalt das Wort zum Strafantrag: Nach dem Spruch der Geschworenen ist die Angeklagte Klein vor dem Zuchthaus bewahrt geblieben. Ich glaube, mit diesem Ergebnis kann sie sehr zufrieden sein. Es ist dies eine außerordentlich milde Beurteilung ihrer so schweren Tat. Bei der Abmessung der Strafe mag der ungeheure Haß, die Freivolität und die Habgucht berücksichtigt werden, andererseits aber auch der Umstand, daß es sich um minderwertige Frauenhandelt, die nach den Gutachtern gewisse Defekte haben. Mit Rücksicht auf die Furchtbarkeit der Tat und darauf, daß ein Menschenleben zu beklagen ist, kann die Gefängnisstrafe keine milde sein. Ich beantrage gegen Frau Klein vier Jahre sechs Monate Gefängnis unter voller Anrechnung der Untersuchungshaft, gegen Frau Nebbe, die nach dem Gutachten und dem Ergebnis der Hauptverhandlung die Aktivierte gewesen ist und sich selbst mit ihrer Mutter sich als die Antreibende bezeichnet hat, beantrage ich fünf Jahre Zuchthaus, ebenfalls unter völliger Anrechnung der Untersuchungshaft. Beiden Angeklagten bitte ich mit Rücksicht auf die Niedrigkeit der Handlung die bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von zehn Jahren abzuspochen. Die Angeklagte Riemer bitte ich freizuspochen.

Bei der Replik der Anwälte bekam die Angeklagte Riemer Schreikrämpfe. Auch die Angeklagte Nebbe weinte, schrie und tobte. Sie hob die gefalteten Hände empor und rief: „Vater im Himmel, steh mir bei“. Im Schlußwort bat die Angeklagte Klein nochmals um eine mildere Strafe. Die Nebbe rief den Richtern zu: „Urteilen Sie wie ein Vater über sein Kind urteilt“.

14.7 BZ am Mittag

12.3.1923

Mordprozeß gegen drei Frauen.

Giftmischerinnen vor Gericht.

Das Schwurgericht III verhandelt heute gegen drei Frauen, die sich als Giftmischerinnen berüchtigt haben sollen. Die Anklage richtet sich gegen die 32jährige Tischlereifrau Ella Klein, geb. Thieme, die Frau Margaret Rebbe, geb. Niemer und deren Mutter Frau Marie Nieman, geb. Schulz. Frau Klein soll sich des Mordes und der Anstiftung zum Mord, Frau Rebbe des verjüngten Mordes und der Beihilfe zum vollendeten Mord schuldig gemacht haben. Frau Niemer soll es unterlassen haben, von den Mordplänen der beiden ersten Angeklagten Anzeige zu erstatten.

Die von uns schon berichteten Vorgänge, die zur Erhebung der Anklage geführt haben, liegen sich ausschließlich auf sexual-pathologischem Gebiet. Frau Klein und Frau Rebbe waren aus enge miteinander befreundet. Ihre beiderseitigen Ehen gestalteten sich sehr unglücklich, und schließlich sollen die beiden Frauen den Entschluß gefaßt haben, ihre Männer durch Gift aus dem Wege zu räumen. Vorher soll Frau Klein schon den Versuch gemacht haben, ihre Schwiegermutter, die sie als lästige Bedröckterin empfand, zu beseitigen. Der Ehemann Klein ist seinerzeit unter verdächtigen Umständen gestorben. Auf dem Totenschein war Alkoholvergiftung als Todesursache angegeben worden. Bei der Obduktion der Leiche stellte sich jedoch heraus, daß eine Arsenitvergiftung vorlag. Frau Klein soll sich vor einem Droquisten das Gift unter dem Vorzeichen, daß sie Keiten vertilgen wolle, verschafft haben. Reichhaltiges Verlastungsmaterial fand die Polizei bei der in der Kleinschen Wohnung vorgenommenen Durchsuchung. Die zwischen Frau Klein und Frau Rebbe gewechselten Briefe, von denen mehrere hundert beschlagnahmt wurden, ließen keinen Zweifel über den Charakter der Beziehungen der beiden Frauen zueinander und enthüllten verbrecherische Pläne ungewöhnlicher Art.

Während der Ehemann Klein einer Arsenitvergiftung erlag, ist der Anschlag gegen den Ehemann Rebbe mißglückt. Der angebliche Giftstoff, den Frau Rebbe von einer Kartenlegerin erhalten haben soll, verfehlte seine Wirkung.

Die heutige Verhandlung wird vom Landgerichtsrat Jasper geleitet. Die Anklage wird vertreten vom Assessor Schmidt. Als Berichter-

Dieser fungieren die Rechtsanwälte Dr. Arthur Brandt und Gängel. Als Sachverständige sind mehrere Gerichtsärzte, ferner Dr. Juliusburger, Gerichtsrat Dr. Magnus Kirchfeld, Kriminalkommissar Dr. Rapp, ein Sachverständiger für Oefte u. a. geladen. Eine große Zahl von Zeugen soll Befundungen über die kritischen Vorgänge machen. Etwa 20 Jungen sind von R. A. Dr. A. Brandt, dem Verteidiger der Frau Klein, geladen, die über die angebliche jüdische Veranlassung des Ehemanns Klein Ausagen machen sollen. Die Verhandlung, für die fünf Tage anberaumt sind, wird zum Teil unter Ausschluß der Öffentlichkeit vor sich gehen.

Auf der Straße hat sich eine lange Reihe von Personen gebildet, die Einlaß zum Zuhörerraum zu erlangen hoffen.

Frau Klein ist eine maßgebende, kaum mittelgroße Frau, die recht harmlos aussieht. Sie benimmt sich ziemlich gefaßt, als sie in den Gerichtssaal geführt wird. Anders ihre Mitangeklagte Rebbe, eine lange hagere Person mit stumpferen Gesichtszügen. Sie ist sehr vor Erregung und Angst. Als ihre Mutter, die sich auf freiem Fuß befindet, den Saal betritt, brechen Mutter und Tochter in heftiges Weinen aus, umschlingen sich gegenseitig und suchen einander zu trosten. Frau Kleiner mit ihrem weißen Haar macht einen recht würdigen Eindruck. Sie sitzt zwischen den beiden jüngeren Frauen und lehnt sich zeitweise an die Schulter ihrer Tochter.

Beim Zeugenaufruf erfolgt denn ein neuer Zusammenbruch der Angeklagten Rebbe und Kleiner.

Sie verschieben sich während hinter die Schranke der Anklagebank, so daß sie gänzlich unsichtbar sind. Es melden sich u. a. als Zeugen die Mütter der beiden Ehemänner Klein und Rebbe, ferner der Ehemann Rebbe selbst, der bei dem gegen ihn verübten Anschlag seinen gesundheitlichen Schaden erlitten hat.

Der Vorsitzende kündigt hierauf an, daß die Verlesung der 600 beschlagnahmten Briefe wohl einen Sitzungstag in Anspruch nehmen werde.

Frau Klein machte ihre Angaben mit klarer Stimme. Ueber ihren Lebenslauf gibt sie an, daß sie im Braunschweig geboren sei und den Beruf einer Friseurin ausgeübt habe. Sie sei in verschiedenen Stellungen außerhalb Berlins tätig gewesen, denn sei sie nach Berlin übergesiedelt und habe im Jahre 1920 geheiratet. Als die Rede auf ihren Mann kommt, sucht die Angeklagte entschieden ihre zur Schau getragene Gleichgültigkeit bestmöglich zu betonen.

Die Angeklagte Rebbe stammt aus Berlin. Ihr Vater war Geschäftsführer bei einer großen Firma. Sie hat die Fortbildungsschule besucht und kaufmännische und andere Stellen bekleidet. Sie behauptet, daß sie ein Kopfleiden habe und wiederholt in ärztlicher Behandlung gewesen sei. Ihren jüngeren Mann hat sie kennen gelernt, als dieser aktiver Unteroffizier war. Während des Krieges habe sie ihm viele Liebesgaben ins Feld geschickt. Die Angeklagte bemerkt dabei, sie sei von ihren Eltern in Gottvertrauen und Vaterlandsliebe erzogen worden.

Im Jahre 1918 ist sie dann mit ihrem Mann kriegsgetraut worden. Die Hoffnung auf Eheglück habe sich aber nicht erfüllt. Sie sei schwer enttäuscht worden. Die Angeklagte Klein gibt hierauf ohne irgendwelche innere Bewegung zu, daß sie ihrem Ehemann fortgesetzt Arznei eingegeben habe.

13.3.1923

Giftmordprozeß Klein-Nebbe.

Die Zeugenvernehmung.

Die Verhandlung im Giftmordprozeß Klein-Nebbe wird heute fortgesetzt. Als erster Zeuge wird Rechtsanwalt Salinger, der im Auftrage der Frau Klein die Ehescheidungsklage gegen den Ehemann Klein eingereicht hat, vernommen. Der Zeuge bekundet, daß seine Mandantin ihm geklagt habe, sie sei von ihrem Mann mit einem Stock und einer eisernen Stange geschlagen worden. Klein habe ferner ständig harte Schimpfworte gebraucht. Er habe die Lebensmittel, die sich in der Speisekammer befanden, mit Petroleum begossen, habe seiner Frau Sinsen ins Bett geschüttelt. Ferner hat die Frau über anormale Zumutungen Beschwerden geführt, die ihr von ihrem Mann gestellt wurden.

Ueber die Mißhandlungen hat die Frau ein ärztliches Attest beigebracht. Der Zeuge hat die Angeklagte nicht darüber im Zweifel gelassen, daß sie auf Grund des vorliegenden Materials leicht geschieden werden würde.

Frau Klein lebte damals von ihrem Mann getrennt. Eines Tages kam die Angeklagte wieder zu dem Zeugen und erklärte ihm, daß sie sich mit ihrem Mann wieder versöhnt habe. Als Motiv gab sie an, ihr Mann habe sie bedroht, er wolle sie tötschlagen, und aus Furcht habe sie in die Versöhnung eingewilligt.

Rechtsanwalt Salinger legt als Beweisstück einen Gummiknüppel auf den Gerichtstisch nieder, den Frau Klein ihrem Mann heimlich weggenommen hat. Ein Beisitzer des Gerichts fragt den Zeugen, welchen Eindruck er von der Glaubwürdigkeit der Frau Klein gehabt hat. Der Zeuge erwidert, daß er keinen Anlaß habe, die Glaubwürdigkeit der Frau Klein zu bezweifeln. Was sie damals sagte, habe den Eindruck der Wahrheit gemacht.

Verteidiger Dr. Arthur Brandt wünscht zu wissen, ob die Angeklagte verwirrt und aufgeregt erschien. Der Zeuge erklärt, die Frau sei stark eingeschüchtert und nervös gewesen. Sie schämte sich augenscheinlich, über das Treiben ihres Mannes Angaben zu machen. In einem ärztlichen Attest, das der Zeuge verliest, wird bestätigt, daß Frau Klein hinter dem Ohr, ferner am Kopf und am Oberschenkel Quetschungen und blutunterlaufene Stellen gehabt habe.

Es gelangt dann ein Brief zur Verlesung, den Frau Niemer, die Mutter der Angeklagten Frau Nebbe, an eine Freundin gerichtet hat, und in dem ebenfalls über die Mißhandlungen berichtet wird, die Frau Klein zu erdulden hatte.

Der Sachverständige Sanitätsrat Dr. Leppmann stellt die Frage, welchen Eindruck der Zeuge von der Persönlichkeit der Angeklagten hatte.

Zeuge: Ich halte sie für eine harmlose, geistig nicht überragende Frau, die stark eingeschüchtert war, und mir zeitweise etwas kindlich erschien. Sie ist z. B. in der Lage, sich über die geringsten Kleinigkeiten, etwa über einen Besuch, so zu freuen, wie es nur ein kindliches Gemüt kann.

Hierauf wird die Mutter der Angeklagten Klein, Frau Thieme aus Braunschweig, als Zeugin in den Saal gerufen. Bei ihrem Eintritt weint die Angeklagte Klein. Frau Thieme erklärt sich zur Zeugenauslage bereit.

Im Sommer 1920, so berichtet sie, sei ihre Tochter nach Hause gekommen und habe geklagt, daß sie von ihrem Manne geschlagen und mit Füßen getreten worden wäre. Auf Zureden ihres Vaters ging die Angeklagte aber wieder zu ihrem Manne zurück. Sie hat später in Briefen wiederholt darüber Beschwerde geführt, daß die Mißhandlungen andauerten. Einmal schrieb sie, „Billi schlägt mich und tritt mich fortgesetzt!“

14.3.1923

Mordprozeß Klein.

Im übrigen enthalten die nachstehenden Briefe immer wieder die gleichen Forderungen und häßlichen Thesen und Unterstellungen. Nach dem vorläufigen Urteil bringt diese Wiederschauung Frau Klein ihre Freundin in den Briefen über den Stand der Verurteilung Kleins demstand aus dem laufenden.

Einmal schreibt Frau Klein: „Ich mag mich schon. Falls die Lust wird, kommen die Briefe im dem Monat. Gib mir einen Rat, wie ich es machen soll!“

Die Angeklagte Mebbe enthält aus einer Freistellung des Bundesrathes Sanitätsrathes Mebbe, daß sie ebenfalls gegen den Chemiker Klein einen unbestimmten Brief getrieben habe, weil er ihre Freundin so schlecht behandelte.

Die Angeklagte Klein berichtet dann in einem weiteren Brief: „Es ist Nacht. Ich kann zu Bett und kann nicht schlafen. Klein wandert im Zimmer im Zimmer auf und ab, er hat Schmerzen, daß er möchte die Hände hochheben. Aber es hilft nichts. Ich lasse nicht locker. Er kommt mir nicht mehr aus den Nerven. Ich lasse ihn nicht mehr auf die Beine kommen.“ In einem anderen Briefe schreibt Frau Klein: „Gute Nacht ich ihn wieder Tränen eingeben. Eine starke Dosis. Er hat davon Herzklappen bekommen. Ich stelle ihm Kompressen auf das Herz legen, ich habe ihm aber die Kompressen nicht auf das Herz, sondern unter den Arm gelegt.“

Die Angeklagte Klein bleibt bei der Verlesung der Briefe im wesentlichen einfach unbestimmt. Sie entlehnt sich gelegentlich damit, daß ihr Brief gegen den Chemiker keine Grenzen kannte.

15.3.1923

Der Vater der Frau Klein als Zeuge.

Warum wurde die Scheidungsklage zurückgezogen?

Die heutige Verhandlung im Giftmord prozeß Klein - Rebbe beginnt mit der Vernehmung des Vaters der Angeklagten Klein. Frau Klein verbirgt sich bei seinem Eintritt hinter der Schranke der Anklagebank.

Der Zeuge bekundet, daß seine Tochter mit Klein eine Liebesheirat eingegangen wäre. Später schrieb sie, daß sie sich nicht glücklich fühle. Der Zeuge fragte nach dem Grund, erhielt aber keine Antwort darauf. Schließlich teilte seine Tochter ihm mit, daß sie es nicht mehr aushalten könne.

Eines Tages kehrte sie dann in das Elternhaus nach Braunschweig zurück. Aber auch jetzt machte sie über die Gründe keine Angaben. Von Mißhandlungen oder anormalen Zumutungen ihres Ehemannes machte sie ihrem Vater keine Mitteilung.

Es machte dem Zeugen den Eindruck, als ob nur kleinere Zwistigkeiten zwischen den Eheleuten vorlägen. Der Ehemann Klein schrieb dann einen Brief, in dem er seine Frau bat, sie solle zu ihm zurückkehren. Frau Klein tat dies auch auf Zureden ihres Vaters.

Einige Zeit darauf langte aber von ihr wieder ein Brief in Braunschweig an, in dem sie über Mißhandlungen klagte. Der Zeuge schrieb nur an Klein und ermahnte ihn, seine Frau doch besser zu behandeln. Als Erwiderung kam ein Schreiben von Frau Klein, worin sie mitteilte, daß sie die Scheidungsklage einleiten wollte. Klein kam dann eines Tages nach Braunschweig zu seinem Schwiegervater. Anscheinend vermutete er seine Tochter wieder bei ihren Eltern.

Er war sehr verstimmt und erklärte, daß er die ganze Schuld an dem Zerwürfnis auf sich nehme. Er entschuldigte sich mit Trunkenheit und sagte, es komme wohl vor, daß er dann seiner Frau gegenüber Ausschreitungen begehe. Klein war sehr erstaunt, seine Frau nicht vorzufinden.

Auf seine Bitte fuhr der Vater der Frau Klein mit dem Ehemann Klein nach Berlin zurück, wo es zwischen den beiden Eheleuten nach einigen Schwierigkeiten auf Zureden des Vaters der Frau Klein zu einer Versöhnung kam. Frau Klein zog auf Zureden ihres Vaters dann die Scheidungsklage zurück. Die diesbezügliche Aussprache zwischen den beiden Eheleuten spielte sich in einem Nebenzimmer ab, bei der der Zeuge nicht zugegen war. Er kann daher nichts Genaueres darüber sagen. Er hatte aber den Eindruck, daß die beiden sich wieder vollkommen vertragen hätten.

Später kam ein Brief von Frau Klein an ihren Vater, der lautete: „Vater! Es geht nicht länger. Ich kann es bei ihm nicht mehr aushalten!“

16.3.1923

Minutenprotokoll im Günther-Prozess.

Heute soll der Günther-Prozess Klein-Meyer zu Ende gehen. In Folge der Sitzung wird die Öffentlichkeit, die während der ganzen Dauer der Verhandlung ausgeschlossen war, wieder zugelassen. Das Publikum, das schon lange vorher im vordern Saale war, strömt alsbald in den Hörsaalraum.

Wie auf Kommando tauchen daraufhin die drei Angeklagten, die heute bloß und verpfändet aussehen, hinter der Schranke der Anklagebank unter. Es werden zunächst noch einmal die Schuldfragen verlesen, die in der Hauptfrage auf Mord, Totschlag, Fährdung von Gütern und das Vorhandensein mildernder Umstände lauten.

Die beiden Verteidiger, Rechtsanwälte Dr. Arthur Brandt und Dr. Göbel, beantragen die Ergänzung durch einige weitere Hilfsfragen, so daß die Geschworenen insgesamt über 25 Fragen zu entscheiden haben werden.

Die Beratung des Gerichtshofes über die Formulierung der neuen Fragen nahm geraume Zeit in Anspruch. Endlich erhebt das Gericht wieder im Saal, und der Vorsitzende erteilt dem ersten Staatsanwalt Thombrecht das Wort zur Begründung der Anklage.

17.3.1923

Das Urteil im Mordprozeß Klein.

Von

Rechtsanwalt Dr. Arthur Brandt.

Zu dem Urteil im Mordprozeß Klein-Nebbe wird uns von dem Verteidiger der Hauptangeklagten geschrieben:

Der Giftmordprozeß gegen die beiden Freundinnen Elli Klein und Nebbe barg für den Sexualpathologen eine Fülle von Problemen. Alle an diesem Prozeß atmete Sexualität. Glühender Haß gegen den Mann, durch Brutalität und abnorme Triebe maßlos gesteigert. Und überschwengliche, an Hörigkeit grenzende Zuneigung zur Freundin, die vor dem letzten „Liebesbeweis“ der Beseitigung des Mannes, nicht zurückschreckt, um dann mit der Freundin die „zweite Ehe“, wie es in einem Briefe heißt, eingehen zu können. Das waren die Triebfedern des Verbrechens. Und wiederum eine zynische Kaltblütigkeit, eine hart an Blutrausch grenzende Grausamkeit bei der Durchführung, wie sie der harmlos zierlichen, kindlich schmeichelnden Frau niemand zugetraut hätte. Daneben als pathologisches Moment die 600 Liebesbriefe der beiden Angeklagten, in wenigen Monaten geschrieben, obwohl sie sich täglich sprachen, aus offenbar feilschissüßiger Regungen wie ein Kleinod aufbewahrt: für den Staatsanwalt ein Belastungsmaterial, wie es erdrückender nicht gedacht werden kann.

Selbst die Liebe zur Mutter der Freundin, die die Beziehungen protegiert und den Haß gegen die Männer teilt und schürt, weist einen unverkennbaren sexuellen Einschlag auf. Trieben die Mißhandlungen des Mannes die Frau in die Arme der Freundin, oder war nicht vielmehr seine Brutalität die natürliche Reaktion auf die wenn auch schlummernde gleichgeschlechtliche Veranlagung der Frau? — Diese Frage hat auch von den psychiatrischen Sachverständigen nicht geklärt werden können.

Psychologisch bemerkenswert war die ungeheure Naivität der Angeklagten, die trotz der Schwere der Tat davon durchdrungen waren, daß sie noch am Abend aus der Haft entlassen würden, und die selbst unter dem ungewöhnlich milden Urteil vollständig zusammenbrachen; für den Pathologen interessant ist besonders das Verhalten der Angeklagten Nebbe, die fast bei jedem Satz ihr „Gottvertrauen“ hervorhob, ein

ner's Beispiel des häufigen Zusammentreffens von Homosexualität mit Frömmerei.

Die Geschworenen haben der ungeheuren Belastung des Triblebens Rechnung getragen. Nach dem Deutschen Strafgesetzbuche ist Mord die Tötung, die mit Ueberlegung ausgeführt wird; mildernde Umstände sind bei diesem Verbrechen ausgeschlossen, es gibt dann nur eine, die Todesstrafe. Totschlag—Tötung mit Vorsatz, jedoch ohne Ueberlegung — wird mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft, jedoch können hier auch mildernde Umstände zugebilligt und dann auf Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten erkannt werden. Unbekümmert um juristische Notwendigkeiten haben nun die Geschworenen im Falle der Frau Klein die Schuldfragen nach „Mord“ verneint, obwohl die sich Wochen hindurch hinziehende, täglich erneute Zufügung des Giftes das typische Merkmal der „Ueberlegung“ im Rechtsinne aufwies. Vielleicht haben sie sich gelacht, daß bei der Unschlagten überhaupt jede Ueberlegungsfähigkeit fehlte. Die gütige, verstehende Prozeßleitung des Vorsitzenden ebnete den Boden für dieses trotz allem gerechte Urteil. Die Todesstrafe, wie sie der Anklagevertreter beantragt hatte; wäre in der Tat eine zu harte Sühne für die Angeklagte gewesen, deren tragisches Geschick es war, an einen Mann gefesselt zu sein, dessen Brutalität nun einmal die Urschuld an der Tat trug. So kam es, daß die Angeklagte Klein zu vier Jahren Gefängnis, die wegen Beihilfe zum Todschlag verurteilte Frau Nebbe dagegen, da ihr mildernde Umstände versagt wurden, mit 1 Jahr 6 Monaten Zuchthaus bestraft wurde. Das künftige Strafrecht wird nach dem vorliegenden Entwurf den Begriff der verminderten Zurechnungsfähigkeit aufnehmen, der als gesetzlicher Milderungsgrund unserem Strafgesetz fremd ist. Dann wird auch beim Mord auf Zuchthausstrafe erkannt werden können, falls der Entwurf von 1919 Gesetz wird. Wann aber kommt die Strafrechtsreform?

14.8 Der Tag Berlin

13.3.1923

Giftmischerinnen vor Gericht.

Vor dem Schwurgericht nahm gestern bei gewaltigem Andrang unter Vorsitz von Landgerichtsdirektor Jasper die Verhandlung gegen die Lichtfelder Giftmischerinnen ihren Anfang. Unter der Anklage des Mordes und des Mordversuchs haben sich, wie schon berichtet, die Witwe Ella Klein, die Arbeiterfrau Margarete Nebbe und die Mutter der letzteren, Frau Niemer, die der Beihilfe und Begünstigung der Tat beschuldigt wird, zu verantworten. Die beiden Hauptangeklagten hatten aus Haß gegen ihre Ehemänner die Sinen bei ihren anormalen Beziehungen unbecommt geworden waren, den Entschluß gefaßt, sich ihrer zu entledigen. Sie brachten ihnen nach und nach größere Mengen Nattengift und Arsenik im Essen bei, mit dem Erfolge, daß Klein im Alter von 30 Jahren am 1. April 1920 an den Folgen der Arsenikvergiftung starb. In mehreren Briefen, die die Klein an die Nebbe geschrieben hatte, gab diese ihrer Freude über das langsame Dahinstehen und dann über den Tod ihres Gatten Ausdruck. Wörtlich schrieb sie einmal: „Das Schwein ist ja so zähe, aber ich lasse nicht locker“. Die Nebbe antwortete mit dem Versprechen, daß sie auch ihren Mann bald „in die Grube befördern würde“. Tatsächlich hat sie ihm auch Arsenik eingegeben, doch hatte das Gift bei ihm glücklicherweise nicht seine volle Wirkung.

Die Ella Klein ist eine sehr hübsche junge Frau, die trotz ihrer 32 Jahre wie eine Zwanzigjährige aussieht. Sie macht einen mädchenhaft harmlosen Eindruck. Die Margarete Nebbe sieht, trotzdem sie bedeutend jünger ist, älter aus als ihre Freundin. Ihre Mutter, Marie Niemer, ist eine Frau von 50 Jahren mit stark ergrautem Haar. Zahlreiche Angehörige der Angeklagten sind zur Stelle. — Die Klein gibt an, daß sie in Braunschweig als Tochter eines Tischlers geboren ist und Friseurin war. — Die Nebbe gibt an, daß ihr Vater lange Jahre Geschäftsführer in einem großen Weinrestaurant der Leipziger Straße war. Seit vielen Jahren ist sie von einem Kopfleiden befallen. Ihr Vater habe sie in Goltvertrauen und Vaterlandsliebe erzogen. Ihren Mann habe sie als aktiven Unteroffizier im Jahre 1914 kennengelernt, und 1918 hätten sie sich Kriegstraum lassen. Es sei eine Liebesheirat gewesen; sie habe gehofft, ihr Glück in der Ehe zu finden, aber es sei die bitterste Enttäuschung geworden.

Es beginnt dann die Vernehmung der Klein. — **Vors.**: Geben Sie zu, Ihrem Manne

Arsenik

gegeben zu haben? — **Angel.**: unter heftigem Schluchzen: Ja. — **Vors.**: Wie war Ihre Ehe? — Ich habe im Herbst 1920 geheiratet. Wir wohnten zunächst bei der Schwiegermutter. Mit meinem Manne lebte ich erst sehr gut zusammen, aber meine Schwiegermutter konnte mich nicht leiden. Da der Sohn die Mutter schlecht behandelte, übertrug sich das auch auf mich, und er war schließlich genau so roh. Ich wurde beschimpft und geschlagen, so daß es mir immer schwerer wurde, mit ihm auszukommen. — **Vors.**: Die alte Frau Klein sagt, daß Sie einmal auch bei ihr einen Giftmordversuch gemacht hätten. — **Angel.**: Ich nehme an, daß das ein Nachsekt von ihr ist. Ich habe nie die Absicht gehabt, ihr etwas anzutun. — **Vors.**: Sie haben doch aber einmal gesagt: Wenn hier keine Aenderung eintritt, passiert etwas anderes, was meinten Sie damit? — **Angel.**: Das weiß ich nicht, aber es bezog sich nicht auf die Schwiegermutter. Wir konnten es schließlich bei ihr nicht mehr aushalten und zogen nach der Wagnerstraße. Mein Mann kümmerte sich viel um Politik und kam oft erst spät nach Hause. Dann war er häufig betrunken. Er schlug mich und machte mir dann die

widerlichsten Zumutungen. Deshalb habe ich auch meine Ghescheidung beantragt.

Auf Antrag des Oberstaatsanwalts wird darauf die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

Es wird jedoch den Bezoekern der S. 10 und einigen Herren, die aus wissenschaftliche Interesse der Verhandlung beizuhören, so auch dem Vertreter der Berliner Ärztekammer Dr. Wappler die Anwesenheit gestattet. Die Klein gibt häufige Details aus ihrem Eheleben. Sie habe keinen Ausweg mehr gewußt. Auch ihr Schwager und die Schwester ihres Mannes hätten Klein Vorhaltungen gemacht, daß er sie so schlecht behandelte. Es nützte aber nichts, er schlug mich weiter und sagte, er wolle mir die Schnauze schon stopfen. Schließlich zog ich weg, aber mein Mann erfuhr meine Adresse und kam mit meinem Vater, den er aus Braunschweig geholt hatte, zu mir. Mein Vater erklärte mir: Du gehörst zu deinem Mann. Da ich gewohnt war, langsam zu sein, folgte ich. Als ich ihn noch ein zweites Mal verlassen hatte, hat mein Mann mich mit Dolch und Gummiknüppel so in Schrecken versetzt, daß ich wieder zu ihm zurückkehrte. — **Vors.**: Sie haben sich doch dann aber wieder ausgesöhnt? — **Angel.**: Ja, 14 Tage lang ging es sehr gut. Er hielt aber sein Wort nicht. Wenn er betrunken war, kam er immer wieder mit seinen Anträgen. — **Vors.**: Wie sind Sie denn nun mit der Nebbe bekannt geworden? — **Angel.**: Unsere Männer kannten sich, und so kamen wir Frauen zusammen. Aus der Freundschaft entwickelte sich allmählich — die Angeklagte stockt einige Sekunden — ein Liebesverhältnis. Mein Mann hatte mich damals ganz dummin geschlagen, so daß ich nicht wußte, was ich tat. Wenn ich heute die Briefe lese, dann ist mir unverständlich, wie ich so etwas schreiben konnte. Ich war nun so in Verzweiflung, daß ich auf 'nen Gedanken kam, meinen Mann beiseite zu schaffen und mir Gift zu besorgen. Auf Befragen gibt die Angeklagte Klein dann an, daß sie ihrem Mann erst

eine Messerprobe

Arsenik gegeben habe, dann aber größere Mengen. — **Vors.**: Wollten Sie Ihren Mann vergiften? — **Angel.**: Nein. — **Vors.**: Sie haben aber doch selbst zugegeben, daß Sie von ihm befreit sein wollten. — **Angel.**: Ich hatte nur, wenn er mich immer schlug und ich sah, daß er kein Herz für mich hatte, den Gedanken bei Tag und Nacht: frei, frei, nur frei!

15.3.1923

Die Giftmischerinnen vor Gericht.

Die mitangeklagte Frau Riemer, die sich auf freiem Fuße befindet und wegen der Wohnungsnot bei ihrem Schwiegersohn hausen muß, ist in der Nacht von diesem verprügelt worden. Nachdem ihr Verteidiger diese Mitteilung dem Vorsitzenden gemacht hat, wird mit dem Verlesen der Briefe fortgefahren. Sie strohen von Liebesbeteuerungen der Frauen voneinander, weisen die zärtlichsten Ausdrücke in der Anrede und Schlußformel auf und enthalten zugleich die brutalsten, herzlosesten Äußerungen über die Ehemänner insbesondere Klein und die Leiden, die ihm die systematische Vergiftung bereitet. Einmal taucht der Gedanke auf, die Vollendung des Verbrechens auf das Frühjahr zu verschieben, er wird aber nicht ausgeführt. Einer der Briefe der Klein enthält die Stelle:

„Wenn ich schließlich selbst noch daran glauben soll, aber

Indes lasse ich nicht

mehr. Solange ich ihn zu Hause habe, kommt er nicht auf die Beine, denn er soll büßen, und wenn es sonst was kosten würde. Das Schwein ist ja so zähe. Heute habe ich ihm Tropfen gegeben, aber ordentlich. Da hatte er wieder solch Herzklopfen. Ich sollte ihm Umschläge machen. Habe dieselben gar nicht aufs Herz gelegt, sondern unter den Arm, was er gar nicht merkt.“ Im nächsten Brief heißt es: „Nun hat er noch Suppe getrunken, wo ich es ihm aber gleich besorgte. Wenn das Schwein noch nur krepierete.“ **Trotzdem will die Nebbe glauben machen, daß sie nicht gewußt habe, es handle sich um einen Giftmord.**

16.3.1923

Zwei Mordprozesse.

Giftmischerinnen vor Gericht.

In der gestrigen Fortsetzung des Giftmischerinnen-Prozesses machte besonderer Eindruck die Vernehmung des Tischler Klein, des Vaters der Hauptangeklagten. Er schildert, wie seine Tochter aus Liebe geheiratet habe, wie aber schon bald nach der Hochzeit Klagebriefe von ihr über schlechte Behandlung durch den Ehemann eintrafen, wie sie dann selbst nach Braunschweig kam und von ihm veranlaßt wurde, wieder zu dem Gatten zurückzufahren. Was eigentlich vorliege, abgesehen von den Mißhandlungen, hat sie dem Vater gar nicht und der Mutter nur andeutungsweise gesagt. Sie ging dann noch einmal davon, und auch diesmal bewog sie der Vater, nachdem eine Aussprache mit dem gewalttätigen Schwiegersohn stattgefunden hatte, das Eheleben wieder aufzunehmen. Er bedauert das heute aufs tiefste, aber er war damals in vollster Unkenntnis über den Grund der schweren Zerwürfnisse zwischen Tochter und Schwiegersohn. Als Mädchen ist die Tochter häuslich und wirtschaftlich gewesen, hat aber wohl gelegentlich einen Schundroman gelesen. Der Vater konnte sich um ihre weitere Erziehung nicht kümmern, da er ins Feld mußte, infolgedessen kann er auch über ihre jezuelle Entwicklung nichts sagen.

Der Zeuge Kaminski, ein Angestellter des städtischen Krankenhauses, bekundet: Frau Klein habe sich wiederholt wegen des Totenscheines bemüht, den sie nicht bekam, weil die Leiche beschlagnahmt war. Sie habe ihn gefragt, ob sie nicht ihrer Schwiegermutter und der ganzen Verwandtschaft verbieten könne, die Leiche zu sehen. — Die Klein erklärt dazu: Die Mutter konnte nicht verstehen, weshalb die Leiche beschlagnahmt wurde. Deshalb bin ich mitgegangen und wollte zu ihrer Beruhigung den Totenschein haben. — Es wird dann ein Zeuge Gertke vernommen, bei dem der Klein in Arbeit stand. Nach Schilderung des Zeugen war Klein bei den kommunistischen Unruhen beteiligt und 22 Wochen Streikführer gewesen. Einige Monate nach der Heirat habe Frau Klein ihm geklagt, daß sie von ihrem Mann geschlagen und mit Füßen getreten werde. Klein selbst habe sich sehr roh über die Art, wie er mit seiner Frau in der Ehe verkehre, ausgesprochen und einmal gesagt: „Heute nacht

Dressurstunde

abgehalten.“ In der Trunkenheit war Klein sehr brutal. Klein sei ein ganz entnerter Mensch gewesen, und er habe ihm schließlich die Arbeit gekündigt.

Zu einem heftigen Auftritt kommt es sodann, als der Ehemann Nebbe den Angeklagten noch einmal gegenübergestellt wird. Der Zeuge bestreitet, daß er vorgestern nacht Frau Niemer geschlagen habe, so wie sie es vor Gericht geschildert habe. — A. A. Dr. Gögel: Es ist eine Zeugin draußen, die Frau Niemer zu ihrem Schutz in die Wohnung mitgenommen hatte und die bekunden kann, daß der Zeuge die beiden Frauen mißhandelt und Frau Niemer aus dem Bett gerissen hat. — Der Zeuge Nebbe bestreitet das entschieden.

Der Ehemann als Belastungszeuge.

Oberstaatsanwalt Rombrecht: Es ist schon davon die Rede gewesen, daß Ihre Frau Ihnen Salzsäure gegeben hat. Sie haben neulich erklärt, daß Sie davon nichts wüßten. Nun ist aber gestern ein Brief Ihrer Frau an Frau Klein vorgelesen worden, in dem es heißt: „Ich habe ihm Salzsäure gegeben, er hat es gemerkt, und ich habe das Brot essen müssen.“ — Zeuge: Inzwischen ist mir Näheres eingefallen. Ich kam abends nach Hause. Meine Frau erklärte, sie hätte schon gegessen, und setzte mir Bratkartoffeln vor, die eigentümlich schmeckten, so daß ich sie nicht essen wollte. Meine Schwiegermutter und meine Frau erklärten, die Kartoffeln wären gut, und sagten, dann würden sie sie essen. — Oberstaatsanwalt: Haben denn die beiden Frauen von den Kartoffeln gegessen? — Zeuge: Jawohl. — Oberstaatsanwalt: Natürlich, um Sie zu beruhigen. — Zeuge: Ich habe mich zu Bett und habe mich nachher schlafen müssen. Ein andermal hatte ich zum Dienst kaffee mitgenommen, der auch so schmeckte, daß ich ihn nicht trinken konnte. Ich brachte ihn nach Haus zurück, und er wurde weggegoßen.

Der Mord an der Anna Brobel. Irrsinn oder Kannibalismus?

Streit, da es die W. angeblich mit der Treue nicht genau nahm und insbesondere gern auf den Tanzböden die Bekanntschaft anderer Männer zu machen suchte. Wiederholt hörten Hausbewohner

Silberuse aus der Wohnung

dringen, auch wies die W. häufig Spuren von Mißhandlungen auf. Die W. besuchte häufig Tanzlokale und kam immer ziemlich spät, öfters auch in männlicher Begleitung nach Hause. Wie die Anklage behauptet, soll Obendorf, der sehr eifersüchtig war, infolge dieses Lebenswandels der W. den Entschluß gefaßt haben, sie zu töten.

Am 3. September v. J. suchte die W. trotz des Verbots des Angeklagten das Tanzlokal „Todschild“ auf. Der Angeklagte ging heimlich hinterher und beobachtete die W., wie sie mit zwei Männern am Büfett stand und Silbere trank. Schon auf dem Heimwege kam es zu einem heftigen Streit, der sich in der Wohnung fortsetzte. Wie O. früher behauptet hatte, habe ihn die W. hierbei mit einem Holzpantoffel bedroht, er habe ihr einen Stoß gegeben, so daß sie bewusstlos liegen geblieben sei. Er habe sich schlafen gelegt und am nächsten Morgen zu seinem Schrecken gesehen, daß die W. tot war. Er habe dann

die Leiche zerstückelt

und die einzelnen Teile im Grunewald in der Nähe von Nikolassee vergraben.

Da Obendorf in der Voruntersuchung angegeben hatte, auch von der Leiche gegessen zu haben, waren Zweifel an seiner Zurechnungsfähigkeit aufgetaucht, welche seinen Verteidiger veranlaßt hatten, den Antrag zu stellen, den Angeklagten erst auf seinen Geisteszustand untersuchen zu lassen. Diese Untersuchung hat inzwischen stattgefunden und zu recht widersprechenden Gutachten geführt.

In der gestrigen Verhandlung bestritt der Angeklagte, die Leiche selbst zerstückelt zu haben, und behauptet, daß dies ein unbekannter Schlächtergeselle für ihn besorgt habe. Ebenso bestritt er von dem Fleisch der Leiche gegessen zu haben.

*

Auch in Moabit ist es zu einer Umwertung aller Werte gekommen. Wenn früher ein Mordprozeß in Sicht war, wurden sozusagen sämtliche geheimen Gloden in dem großen Justizpalast in Betrieb gesetzt. Alles trat in Tätigkeit. Es war eben etwas Außergewöhnliches. Heute ist das längst anders. Die Mordprozesse überstürzen sich förmlich. Kaum eine Woche ohne ein großes forensisches Drama, auf dessen Hintergrund sich ein Teater abhebt. Der Angeklagte, einhagerer, bleicher, schlecht gekleideter Mann, zweifellos stark degeneriert, zeigt keine Spur von Reue. Er steht, zitternd und lüstern wie ein jeden Augenblick

sprungbereites Raubtier

in der vordersten Ecke der Anklagebank, seine Augen funkeln gespensterhaft, mit den Händen gestikuliert er fast unausgesetzt herum. Die Sprache ist inhaltlich verschoben, äußerlich hastig und bar jeder Form. Der Schwurgerichtssaal hat selten einen so abstoßend wirkenden Mann gesehen, wie diesen.

Ein anderes Bild. Die Gistmischerinnen Klein und Rebbe. Beide gleichmütig wie bisher. Etwas hilflos gegenüber dem Unheil, das sie angerichtet haben. Die sonderbare Korrespondenz der beiden Frauen ist nun verlesen. Fanden sich auch hier und da für den Richter und den Neurologisten wichtige Worte vor, so muß man doch im ganzen sagen: die alte Wahrheit, daß nur sehr wenige Menschen gute Brieffschreiber waren, hat sich auch hier von neuem als wahr erwiesen. Zwei Kleinbürgerfrauen, die in ihrer Ehe unbefriedigt waren und allmählich in eine gewisse Ekstase hineingerieten. Schreibwut nannte es ein Sachverständiger. Keine großen Züge irgendwo. Keine sonderliche Reife. Angelegenheiten der beiden Verirrten. Nicht Angelegenheiten von uns Normalen.

Interessante wissenschaftliche Gutachten. Prof. Joachimuglo sprach gestern. Man hört, daß Arsen in einigen Fällen noch nach zwei Jahren

im Haar nachweisbar

sei. Wenn jemand langsam steigende Dosen erhalte, trete allmählich eine Gewöhnung ein. Im Haar des Rebbe war Arsen nachzuweisen. Noch heute enthält es dieses Gift. Der Sachverständige tritt zu den Geschworenen und zeigt ihnen einige Haare Rebbes. Falls Rebbe krank war, vielleicht geschlechtskrank, so lasse sich der Befund allerdings einfach erklären.

17.3.1923

Die Giftmischerinnen vor Gericht.

Die Rede des Staatsanwalts.

Unter enormem Andrang eines sensationslüster-
nen Publikums begann der Schlusssatz des foren-
sichen Schauspiels. Der Staatsanwalt ging in
seiner Anklagerede mit den beiden Hauptangek-
lagten scharf ins Gericht. Er hielt die Klein für
schuldig des Mordes an ihrem Mann und der
Beihilfe an dem Mordversuch gegen Rebbe. Die
Rebbe selbst ist nach ihm schuldig des Mordver-
suches an ihrem Mann. Der öffentliche Ankläger
steht den Erzählungen von all den widerwärtigen
Dingen, mit denen Klein seine Frau gequält
haben soll, skeptisch gegenüber, die seien erst
erzählt und geschildert worden, als die Frauen
schon unter der Anklage standen. Nach ihm ist
der anormale Umgang der beiden der Anfang ge-
wesen, das von den Männern mit Recht erlassene
Verbot dieses Verkehrs das zweite und der Mord
als die Folge davon das dritte. Mit Entschieden-
heit verwerft der Staatsanwalt die belastenden
Briefe zur Charakterisierung der Klein, die
Manne gegenüber die aufopfernde Frau spielte
und ihn dabei zu Tode quälte. Das Verhältnis
zwischen den beiden Frauen streift er nur mit der
bezeichnenden Bemerkung: „Diese haben Dinge be-
gangen, die ich hier in der Öffentlichkeit nicht
wiedergeben kann.“ Schließlich verlangt er, daß
die Klein wegen Mordes nach § 211 bestraft
werde. Als er zu dem Fall Rebbe übergehen will,
ereignete sich

ein Zwischenfall

Auf der Tribüne der Rechtsanwälte entsteht ein
großer Lärm. Ein Mann, der ohne Eintrittskarte
sich dort eingeschlichen hat, soll entfornt werden,
wogegen er lärmend Einspruch erhebt und erklärt,
er habe ebenso das Recht, im Saale zu bleiben,
wie alle anderen. Der Vorsitzende läßt den Ruhe-
störer vorsehren und nun erklärt der Mann, er
wünsche der Verhandlung bis zum Schluß beizu-
wohnen, da er selbst verheiratet sei
und großes Interesse an diesem
Fall habe. (Schallendes Gelächter im ganzen
Saal.) Der Staatsanwalt, durch diese Erklärung
eines offenbar sehr „Vorsichtigen“ entwaffnet,
verzichtete auf eine Bestrafung des Ruhestörers
und so kann der „Interessierte“ sogar im Zuhörer-
raum Platz nehmen. Dann setzte der Staatsanwalt
sein Plaidoyer fort.

18.3.1923

Das Urteil im Giftmordprozeß Klein-Nebbe.

In später Abendstunde wurde am Freitag folgendes Urteil gefällt:

Frau Klein wurde wegen Totschlages unter Zuhilfenahme mildernder Umstände zu vier Jahren Gefängnis, von denen neun Monate durch die Untersuchungshaft als verbüßt angesehen werden, Frau Nebbe wegen Beihilfe zum Totschlag unter Versagung mildernder Umstände zu einer Zuchthausstrafe von einem Jahr sechs Monaten, von denen neun Monate durch die Untersuchungshaft verbüßt sind, verurteilt, während die Angeklagte Frau Niemer von der Anklage des Mordes usw. freigesprochen wurde.

Aus dem Verlauf der Verhandlung, die unter enormem Andrang des Publikums stattfand, tragen wir noch folgendes nach: Der Staatsanwalt ging in seiner Anklagerede mit den beiden Hauptangeklagten scharf ins Gericht. Er hielt die Klein für schuldig des Mordes an ihrem Mann und der Beihilfe an dem Mordversuch gegen Nebbe. Die Nebbe selbst ist nach ihm schuldig des Mordversuches an ihrem Mann. Mit Entschiedenheit verwertete der Staatsanwalt die belastenden Briefe zur Charakterisierung der Klein, die dem Manne gegenüber die aufopfernde Frau spielte und ihn dabei zu Tode quälte. Als er zu dem Fall Nebbe übergehen will, ereignet sich

ein Zwischenfall.

Auf der Tribüne der Rechtsanwälte entsteht ein großer Lärm. Ein Mann, der ohne Eintrittskarte sich dort eingeschlichen hat, soll entfernt werden, wogegen er lärmend Einspruch erhebt und erklärt, er habe ebenso das Recht, im Saal zu bleiben wie alle anderen. Der Vorsitzende läßt den Ruhestörer vorführen, und nun erklärt der Mann, er wüßte der Verhandlung bis zum Schluß beizuwohnen, da er selbst verheiratet sei und großes Interesse an diesem Fall habe. Der Staatsanwalt, durch diese Erklärung eines offenbar sehr „Vorständigen“ entwaffnet, verzichtet auf eine Bestrafung des Ruhestörers, und so kann der „Interessierte“ sogar im Zuhörer-raum Platz nehmen. Dann setzte der Staatsanwalt sein Plädoyer fort und kam zu dem Schluß, daß auch die Nebbe schuldig sei des versuchten Mordes und der Beihilfe an der Ermordung des Ehemannes Klein. Aus den Briefen gehe ferner hervor, daß die Niemer, die Mutter der Nebbe, sehr wohl gewußt habe, was die beiden Frauen planten. Sie hätte Anzeige erstatten oder die Opfer warnen müssen. Das habe sie jedoch unterlassen und sogar an der Tat teilgenommen. Deshalb sei auch sie schuldig.

Die Verteidiger.

Darauf nahm H. H. Dr. Brandt, als Verteidiger der Frau Klein das Wort: Die Klein hat eine einzige Kette von Brutalitäten, Erniedrigungen und Ausschweifungen der widerwärtigsten Art erdulden müssen. Es handelt sich um eine unglückliche Frau an der Seite eines vertierten Mannes. Unter den Geschworenen befindet sich keine Frau, die Aufschluß geben könnte über die Leiden einer Frau an der Seite eines solchen Mannes. Und doch, meine Herren Geschworenen, habe ich das Gefühl, daß Sie, als

Männer, auch der Psyche dieser Frau gerecht werden. Eine Verurteilung kann nur erfolgen, wenn mit Sicherheit feststeht, daß § 51 nicht zutrifft. Die Geschworenen dürfen sich nicht von einem Freispruch zurückhalten lassen durch den Gedanken, daß dann die Tat nicht gesühnt sei. Die Sühne der Angeklagten ist das Martyrium ihrer Ehe. Dr. Brandt bat die Geschworenen, alle Schuldfragen zu verneinen und die Angeklagte Klein freizusprechen.

H. H. Dr. Göbel als Verteidiger der Nebbe und Niemer schilderte die körperlichen und seelischen Vergewaltigungen, die die Angekl. Nebbe in ihrer Ehe durchgemacht habe und die sie sogar zu einem Selbstmordversuch getrieben hätten. Auch für Frau Nebbe und Frau Niemer beantragte der Verteidiger Freisprechung.

Nach der üblichen Rechtsbelehrung zogen sich dann die Geschworenen zurück.

Der Wahrspruch der Geschworenen.

Nach fast zweistündiger Beratung kehrten die Geschworenen in den Saal zurück und unter lautloser Spannung verkündete der Obmann den Wahrspruch: „Die Geschworenen haben die Schuldfrage auf Mord und versuchten Mord verneint. Der Spruch der Geschworenen geht dahin, die Angeklagte Klein ist schuldig des Totschlages an ihren Ehemann unter Zuhilfenahme mildernder Umstände. Die Angeklagte Nebbe ist schuldig der Beihilfe zum Totschlag. Mildernde Umstände sind ihr versagt worden. Die Angeklagte Niemer wurde nicht schuldig befunden. Die Geschworenen haben einen Tötungsversuch gegenüber dem Ehemann Nebbe verneint.“

Nach Verkündung des Wahrspruches ließ das Gericht eine Pause von 15 Minuten eintreten. Nach Wiederaufnahme der Verhandlung nahm Staatsanwalt Dr. Ronbrecht das Wort zum Strafantrag:

Nach dem Spruch der Geschworenen ist die Angeklagte Klein vor dem Zuchthaus bewahrt geblieben. Ich glaube, mit diesem Ergebnis kann sie sehr zufrieden sein. Es dies eine außerordentliche milde Beurteilung ihrer so schweren Tat. Mit Rücksicht auf die Furchtbarkeit der Tat und darauf, daß ein Menschenleben zu beklagen ist, kann die Gefängnisstrafe keine ganz milde sein. Ich beantrage gegen Frau Klein vier Jahre sechs Monate Gefängnis unter voller Anrechnung der Untersuchungshaft, gegen Frau Nebbe, die nach den Gutachtern und dem Ergebnis der Hauptverhandlung die Aktive gewesen ist, beantrage ich fünf Jahre Zuchthaus ebenfalls unter völliger Anrechnung der Untersuchungshaft. Beiden Angeklagten bitte ich mit Rücksicht auf die Niedrigkeit der Handlung die bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von zehn Jahren abzuspprechen. Die Angeklagte Niemer bitte ich freizusprechen.

Die Verteidiger Rechtsanwälte Dr. Brandt und Göbel baten um eine wesentlich mildere Strafe. Nach kurzer Beratung fällt dann das Gericht das eingangs mitgeteilte, auffällig milde Urteil.

Obwohl das Urteil gegen die drei Giftmörderinnen vom Publikum mit zum Teil unüberhöllter Entrüstung aufgenommen worden ist, scheinen die Geschworenen die über Frau Nebbe verhängte Strafe doch noch als zu hart zu empfinden. Sie haben sich den Verteidigern gegenüber bereit erklärt, ein Gnadengesuch für Frau Nebbe einzureichen, dahin daß an Stelle der Zuchthaus-, Gefängnisstrafe tritt.

14.9 Der Tag, Nachtausgabe

13.3.1923

Frau Klein – Frau Nebbe.

Ein Blick in den Saal. Man ist stark enttäuscht. Die Anklage ist zwar ungewöhnlich schwer, aber die drei Angeklagten dort auf der Anklagebank bieten äußerlich auch nicht das geringste an Außergewöhnlichem. Zwei brünette blasser Durchschnittsgesichter. Frau Klein und Frau Nebbe. Nicht hübsch und auch nicht häßlich. Die Dritte, Frau Riemer, schon ergraut, der Typus der nicht angenehmen Schwiegermutter, sonst aber kaum etwas auffallender. Lebhaft und aufmerksam die Klein, jedes Wort verfolgend. Ob und zu fällt sie „aus den Wolken“, als wäre sie das reine Unschuldslamm und stellt dann gelegentlich stark suggestive Fragen an die Zeugen. Die beiden anderen sind schweigsamer. Alle drei typische Berliner Kleinbürgerfrauen, denen man so furchtbare Dinae, wie sie ihnen die Anklage vorwirft wirklich nicht von den Augen ablesen kann. Man hat auch, wenn man sie so gleichmütig dastehen sieht, wirklich nicht den Gedanken, daß zwischen der Klein und der Nebbe zärtliche,

allerzärtlichste Freundschaftsbände

bestanden haben.

Die Beweisaufnahme nahm heute nachmittag einen etwas schwerfälligen Verlauf. Die Zeugen, meist ebensowenig große Intelligenzen, wie die Angeklagten, verstehen sich nicht sonderlich geschickt auszudrücken. Im übrigen die alte Geschichte, wenn man Zeugen über ein Eheleben anderer vernimmt. Nach der Ansicht der einen ist der Ehemann der schwarze Kabe, nach der der anderen die Frau.

Das Verhältnis des Klein zur Mutter scheint nach Aussage eines Zeugen allerdings nicht sonderlich gut gewesen zu sein. Dr. med. Schmidt, der Klein behandelt hat, berichtet, daß er gar nicht darauf kam und kommen konnte, daß es sich um Arsenitvergiftung handelte, zumal Frau Klein mehrfach mit höchst besorgter Miene zu ihm kam und ihn ersuchte, ihrem Mann zu helfen (Bewegung).

Es erscheint dann ein Arbeitskollege des Nebbe am Zeugentisch.

15.3.1923

Entartete Menschen vor Gericht.

Bademeister Oberndorf. — Frau Klein und Frau Rebbe.

Auch in Moabit ist es zu einer Umwertung aller Werte gekommen. Wenn früher ein Mordprozeß in Sicht war, wurden sozusagen sämtliche geheimen Glocken in dem großen Justizpalast in Betrieb gesetzt. Alles trat in Lätigkeit. Es war eben etwas Außergewöhnliches. Heute ist das längst anders. Die Mordprozesse überstürzen sich förmlich. Kaum eine Woche ohne ein großes sensationelles Drama, auf dessen Hintergrund sich ein Toter abhebt. Heute laufen sogar zwei Mordprozesse nebeneinander. Im großen Schwurgerichtssaal, wo das Duell Erzberger—Seltscherich stattfand, steht heute der Bademeister Oberndorf, der seine Geliebte Anna Wrobel ermordet und zerstückelt haben soll, vor den Geschworenen. Der Angeklagte, ein hagerer, bleicher, schlecht gekleideter Mann, zweifellos stark degeneriert, zeigt keine Spur von Reue. Er steht, zitternd und lüftern wie ein jeden Augenblick

sprungbereites Raubtier

in der vordersten Ecke der Anklagebank, seine Augen funkeln gespensterhaft, mit den Händen gestikuliert er fast unausgesetzt herum. Die Sprache ist inhaltlich perschnitten, äußerlich hastig und bar jeder Form. Der Schwurgerichtssaal hat selten einen so abstoßend wirkenden Mann gesehen, wie diesen.

Ein anderes Bild. Die Giftmischerinnen Klein und Rebbe. Beide gleichmütig wie bisher. Etwas hilflos gegenüber dem Unheil, das sie angerichtet haben. Die sonderbare Korrespondenz der beiden Frauen ist nun verlesen. Fanden sich auch hier und da für den Richter und den Nervenarzt wichtige Worte vor, so muß man doch im ganzen sagen: die alte Wahrheit, daß nur sehr wenige Menschen gute Brieffschreiber waren, hat sich auch hier von neuem als wahr erwiesen. Zwei Kleinbürgerfrauen, die in ihrer Ehe unbefriedigt waren und allmählich in eine gewisse Ekstase hineingerieten. Schreibwut nannte es ein Sachverständiger. Keine großen Züge irgendwo. Keine sonderliche Reife. Angelegenheiten der beiden Verirrten. Nicht Angelegenheiten von uns Normalen.

Interessante wissenschaftliche Gutachten. Prof. Joachimuglo spricht heute. Man hört, daß Urfen in einigen Fällen noch nach zwei Jahren

im Saar nachweisbar

sei. Wenn jemand langsam steigende Dosen erhalte, trete allmählich eine Gewöhnung ein. Im Saar des Rebbe war Urfen nachzuweisen. Noch heute enthält es dieses Gift. Der Sachverständige tritt zu den Geschworenen und zeigt ihnen einige Haare Rebbes. Falls Rebbe krank war, vielleicht geschlechtskrank, so lasse sich der Befund allerdings einfach erklären. Sei das nicht der Fall, so liege eine absichtliche Vergiftung vor.

Der noch einmal aufgerufenen Zeuge Rebbe versichert auf das Bestimmteste, daß er niemals, außer an Grippe, erkrankt gewesen sei. Folgen die ärztlichen Gutachten über das Seelenleben der Angeklagten.

Dr. Otto Juliusburger, der bekannte Seelenkennner, nimmt das Wort. Ein vorbildlich klarer, tiefgründiger Vortrag. Es sei ein besonders schwieriger Fall, gerade dieses Seelenknäuel zu entwirren. Wo walte die Natur, wo krankhafte Veranlagung? Der Großvater der Frau Klein war Trunkenbold, sie selbst in der Schule immer die unterste. Schon frühzeitig fiel sie auf durch ein besonders anscheinend alames, kindlich-heiteres Wesen. Bis zur Ehe hielt sich Frau Klein sittlich einwandfrei. Reizte die Männer zwar, gab sich aber ihnen nicht hin. Eine gar nicht feltene Tatsache. Intellektuell ist ihre Befähigung gering, Bismarck hielt sie für einen Feldherrn, von Luther wußte sie nichts. Dr. Juliusburger hat viele

kindlich-kindische Züge

an ihr beobachtet. Irgendeine normale Gefühlsreaktion war nicht wahrnehmbar. Was die Briefe betrifft, so liege ein fast beispielloser Schreibdrang vor. Die Temperatur läme dem Siedepunkte sehr nahe. Ueberhöwenalich in der gegenseitigen Liebe, fanatisch in ihrem Haß zu der Ehemännern. Die Briefe enthalten eine zurückstoßende Grausamkeit, gepaart mit starker Wollust. Durch diese Briefe — von zweiter Ehe wurde gesprochen usw. — gehe eine Art Rauschzustand, sicher gemischt mit pathologischen Anzeichen. Der beeinflusbarere, passivere Teil war sicher die Klein. Man könne von einem ausgesprochenen Hörigkeitsverhältnis sprechen. Das Gift wird, als die Lust die wurde, wie sich die Angeklagte äußerte, vernichtet, 600 Briefe dagegen hebt sie sorgsam wie ein Kleinod auf.

Bewußtlosigkeit, Sinnestäuschungen haben trotz-

dem bestimmt nicht vorgelegen. Sicher aber sei andererseits, daß ein krankhaft-gesteigertes Empfindungsleben vorhanden sei. Es sei ein Grenzfall, er könne nicht sagen, § 51 liege nicht vor, aber auch nicht das Umgekehrte. Immerhin habe er starke Zweifel, ob die Verantwortlichkeit bejaht werden könne. Was Frau Nebbe anbetreffe, so mag ihre Widerstandskraft herabgesetzt gewesen sein, aber nicht in dem Maße wie bei Frau Klein. Starke geistige Minderwertigkeit liege aber auch bei ihr vor. Dr. Juliusburger ein fesselnder, gewandter Redner, hatte, wie immer sehr logisch, sehr objektiv gesprochen, aber der Inhalt vertäuschte doch. Man wollte positiver wissen, sind die beiden kranke oder menschliche Bestien, Verbrecherinnen, die büßen müssen? Dann Pause. Spätnachmittags werden Krin.-Inspr. Dr. Kopp, Dr. Hirschfeld und Dr. Poppmann folgen.

Frau Nebbe und Frau Klein folgten in fast andächtigem Schweigen, als wären sie unbeteiligte Hörer, nicht Gegenstand all dieser wissenschaftlichen Darlegungen. Man erkannte eins mit aller Deutlichkeit: ein Herz und Schamgefühl besitzen diese beiden Frauen nicht, mögen sie nun verbrecherische Kranke oder kranke Verbrecherinnen sein.

Auch im Prozeß Obendorf wurde bis in den Nachmittag hinein verhandelt. Eine besonders

schwer belastende Aussage

macht die Schwester der Ermordeten, Anna Wöbel. Das junge Mädchen behauptete, daß sie der Angeklagte kurz vor der Tötung ihrer Schwester gefragt habe, ob es wohl möglich sei, ohne die Dienste einer hilfsreichen Frau bei seiner Braut eine Geburt zu bewerkstelligen. Ihre Schwester sei in anderen Umständen gewesen und habe ihr ein Fläschchen gezeigt, das ihr der Angeklagte aus einer Apotheke besorgt habe. Nach den Behauptungen der Anna sollte durch dieses Medikament die bestehende Schwangerschaft beseitigt werden. Obendorf, der, wie schon erwähnt, sich nicht zu beherrschen weiß, gerät auch hier in starke Erregung, die in einen Wutausfall ausartet. Er brüllt in den Saal hinein, überschreit den Vorstehenden Landgerichtsrat Heinze und will sich scheinbar auf die Zeugin werfen.

Nur mit großer Mühe gelingt es dem Vorsitzenden, den Ansturm des Angeklagten zum Niederschlagen zu bringen. Er macht ihn dann darauf aufmerksam, daß, wenn er sein ungebührliches Verhalten nicht ändert, seine Abführung erfolgen würde. Es bliebe dann nichts weiter übrig, als in seiner Abwesenheit zu verhandeln. Nachdem auch der Verteidiger, Rechtsanwalt Dr. Pindar lebhaft auf den Angeklagten eingespochen und ihn ermahnt hatte, sich zu mäßigen, geht die Beweisaufnahme in einigermaßen ruhiger Bahn weiter. Rechtsanwalt Dr. Pindar stellt eine Reihe von Fragen an die Zeugin, um darzutun, daß sie

nicht durchweg glaubwürdig

sei. Er hält ihr Verschiedenes vor, u. a., daß sie wegen Diebstahls entlassen worden sei und ein uneheliches Kind habe. Zögernd räumt die Zeugin schließlich einiges hiervon ein. Und sie gibt auch zu, daß ihre Schwester vielfach übertrieben habe und etwas phantastisch veranlagt sei.

Dann drohende Vertagung, wahrscheinlich aber nur auf vier Tage. Die Verteidigung will als Sachverständigen noch Sanitätsrat Dr. Albertshcim geladen haben, der Obendorf wegen eines schweren Anfalles eines akuten Geschlechtsleidens behandelt hat und sich über seinen Geisteszustand damals sehr ungünstig geäußert haben soll. Außerdem besteht Rechtsanwalt Dr. Pindar auf Ladung des Prof. Dr. Strauch (Berlin), der gegenwärtig in dem Zwickauer Mordprozeß tätig ist, auf den aber nicht verzichtet werden könne. Auch Staatsanwaltschaftsrat Rückert will die Beweisaufnahme noch ausgedehnt wissen und beantragt die Ladung des Landgerichtsrat Dr. Böhme, der als Untersuchungsrichter Obendorf mehrmals vernommen hat und dem der Angeklagte erzählt haben soll, daß er des Mordes schuldig sei. Obendorf habe auch zugestanden, daß er Teile der Leiche gebraten habe. (Bewegung.) Voraussichtlich wird man mit Rücksicht auf diese Anträge die Verhandlung bis Montag aussetzen müssen. Dann aber soll unbedingt die Verhandlung in diesem beispiellos dastehenden Kriminalfall mit allem Nachdruck zu Ende geführt werden. Während der Pause, bzw. der Beratung des Gerichtshofes sieht man den Angeklagten sich sehr ungezwungen in der Anklagebank benehmen. Einigen Zuhörern ruft er Verschiedenes zu und lehrt dem Wachtmeister, eis er ihn zur Ruhe weist, achselzuckend den Rücken.

E. Sn.

16.3.1923

Der Giftmischerprozeß vor dem Abschluß

Der Schwurgerichtsprozeß gegen die Ehefrauen Klein und Rebbe sowie gegen die Mutter der Rebbe, Frau Niemer, nähert sich seinem Abschluß. Wenn nicht unvorhergesehene Störungen eintreten sollten, was ja allerdings in Moabit nicht selten der Fall ist, dann wird man heute Abend noch auf das Urteil rechnen können.

In der ganzen Vormittags Sitzung, die etwas später begann als ursprünglich vorgesehen, hatte der Erste Staatsanwalt Nombrecht gesprochen, streng sachlich, mit starkem logischen Aufbau und sehr objektiv. Gerade darin lag die große Wirkung dieser Anklagerede. Der Staatsanwalt wurde auch durchaus der eigenartigen Psyche der Angeklagten, namentlich der Frau Klein, gerecht, hielt aber doch mit scharfer Beurteilung ihres grausamen Vorgehens nicht zurück. Er schilderte den ermordeten Chemann als zunächst arbeitsam und führte aus, daß er grade erst

durch die zerrüttete Ehe zum Trinker geworden

sei. Aus Berechnung habe ihn die Angeklagte geheiratet, und ebenso aus Berechnung sei sie nach einer vorübergehenden Trennung zu ihm wieder zurückgekehrt. Schrecklich sei die Grausamkeit, mit der das furchtbare Verbrechen verübt wurde. Es könne kein Zweifel darüber bestehen, daß die Angeklagte Klein voll für ihre furchtbare Tat einzustehen habe. Aber auch Frau Rebbe sei der Beihilfe zum Mord als treue Ratgeberin, die der Klein dauernd Mut zusprach, schuldig zu sprechen, ebenso auch des Mordversuchs am eigenen Mann durch Beibringung von Arsen.

Die alte Niemer sei keineswegs die Harmlose, die sie hier zu spielen versucht habe; sie wußte genau, was die beiden anderen planten und durchführten, und verdient ebenfalls hart Strafe. Es sei allerdings auch kein Zweifel daran, daß dem Chemann Klein manche Schuld an dem Zusammenbruch der Ehe zuzuschreiben sei, er mag auch seine Frau mißhandelt haben. Es wäre daher verständlich gewesen, wenn sie einmal in plötzlicher Aufwallung ihm zu nahe getreten wäre; aber diese viehisch grausame Art der Durchführung eines Giftmordes, wie er in dieser Form fast einzig dastehe, erfordere nach dem alten Grundsatz „Blut wider Blut“ den Kopf der Angeklagten Klein.

Als der Staatsanwalt unter großer Bewegung im Saale geschlossen hatte, sah man alle drei Angeklagten in sich zusammensinken, und während der sich unmittelbar anschließenden Rede des ersten Verteidigers Dr. Arthur Brand war von ihnen so gut wie nichts mehr zu sehen. Offenbar hatten die eindringlichen Ausführungen des Staatsanwalts tiefe Wirkung auch auf der Anklagebank hervorgerufen. Der Verteidiger der Frau Klein, Rechtsanwalt Dr. Arthur Brand, sprach dann etwa zwei Stunden. Er zergliederte bis ins kleinste

das Seelenleben der Frau Klein

und forderte aus diesem Gesichtspunkt heraus Verneinung sämtlicher Schuldfragen. Er bat, im äußersten Fall auf Totschlag zu erkennen, aber dann unter Zubilligung mildernder Umstände. Ganz besonders eingehend verweilte der Verteidiger bei den 600 Liebesbriefen, die sich die beiden eigenartigen Frauen, die sich fast jeden Tag sahen, geschrieben hatten. Mit Nachdruck wies er darauf hin, daß der Sachverständige Sanitätsrat Dr. Otto Juliusburger, der doch zweifellos eine Kapazität ersten Ranges sei, davon gesprochen habe, daß Frau Klein sich diese Briefe wie ein Kleinod, wie einen Fetisch aufgehoben habe. Diese Briefe, meinte der Verteidiger, sprechen die beredteste Sprache zugunsten seiner Mandantin. Dazu komme, daß diese Frau von ihrem Mann mit Füßen getreten wurde, daß diese Ehe eine einzige Kette von Nadelstichen, von Brutalitäten war. So wurde der Boden für die an sich entsetzliche Tat vorbereitet. Die ihr widerfahrenen Mißhandlungen in Zusammenwirken mit den eigenartigen sexuellen Zumutungen des Chemanns haben die an sich vollkommen schwächliche, kindliche Angeklagte vollkommen verwirrt und kopflos gemacht. Er habe keinen Zweifel, daß allein schon auf Grund des § 51 die Freisprechung erfolgen müsse. Sollten die Herren Geschworenen anderer Auffassung sein, dann empfehle er die Angeklagte soweit irgend möglich ihrer Milde.

Hierauf trat eine einstündige Pause ein. Sodann nahm bei überfüllten Tribünen und Saal der letzte Verteidiger, Rechtsanwalt Dr. G o e h e l, das Wort für Frau Rebbe und Frau Niemer. Noch immer ragten die Köpfe der Angeklagten über die Anklagebank nicht empor; sie schluchzten heftig. E. Sn.

17.3.1923

Frau Klein — Frau Rebbe.

Ein Nachwort zum Giftmischerprozeß.

Als gestern der Obmann der Geschworenen den Wahrspruch gegen die beiden Giftmischerinnen verkündete, und Landgerichtsrat Jasper dann das Urteil bekannt gab, herrschte im Saale das größte Erstaunen. Man hörte Rufe wie „Un glaublich!“ „Solche Bestien!“ Allgemein hatte man auf Mord getippt, mindestens aber Verlaugung mildernder Umstände erwartet. Die Hörer saßen sich — Totschläger. Nein! Das ist doch eine Affekthandlung, hier aber hatten zwei Frauen wochenlang fortgesetzt zusammen gewirkt, um den einen Ehemann langsam, aber sicher zu Tode zu martern. Aber nicht nur der Wahrspruch enttäuschte, sondern auch das Strafmaß. Wenn schon die Geschworenen wenigstens der einen Milde versagten, so erschien in diesem Falle die vom Staatsanwalt beantragte fünfjährige Zuchthausstrafe angemessener, als die anderthalb Jahre, die Frau Rebbe, die eigentliche Seele des Ganzen, bekam. Und bei der Klein hatte man das Höchstmaß (5 Jahre) erwartet.

Nicht Mord?

In der Tat ist selbst den ältesten Kennern Noabits kein ähnlicher Fall bekannt, in dem bei solcher Sachlage Totschlag und nicht Mord angenommen worden wäre. Vielleicht hatte der Erste Staatsanwalt Rombrecht durchaus recht, als er den Verteidigern entgegnete, daß die Angeklagten kaum besser gefahren wären, wenn sich auf der Geschworenenbank auch eine Frau befunden hätte. Eine unbescholtene Frau hätte sicher denselben Ekel über eine so fluchwürdige Tat empfunden, wie ein männlicher Richter. Verstehen könne man es, führte Herr Rombrecht weiter in seiner geistvollen Replik aus, wenn Frau Klein in der Erregung über ihr angeblich zugefügte Mißhandlungen zugeschlagen hätte. Diese systematische Folter aber, durch die der eigene Ehemann von Tag zu Tag mürber gemacht wurde, sei ein wahrhaft fluchwürdiges Verbrechen. Mit erhobener Stimme rief der Ankläger noch einmal in den Saal: „Mord heißt Mord!“ Er betonte im übrigen noch, daß die Staatsanwaltschaft bis an die äußerste Grenze der Objektivität gegangen sei, indem Frau Rebbe nur wegen Beihilfe zum Morde und nicht wegen Anstiftung angeklagt worden sei, dabei verwies er auf eine ungemein charakteristische Stelle des Briefwechsels, wo Frau Rebbe an die Klein schreibt, sie solle doch eine so starke Dosis von dem Zeug geben „daß er auf einmal krepriere“. Der ganze Saal lauschte atemlos, als der Staatsanwalt diese Ausführungen machte und das Verbrechen als beispiellos hinstellte, das, so sehr man auch der Eigenart der Angeklagten gerecht werden wolle, die schwerste Sühne erfordere. Umso größer, wie gesagt, das Erstaunen, als der auffallend milde Wahrspruch und das nicht minder milde Urteil bekannt wurden. Das Ende dieses Prozesses fordert wirklich mit aller Eindringlichkeit zur Schaffung von Verurteilungskanonen für Schwurgerichtsurteile heraus, zumal ja durch das glatte Ja oder Nein bei den Wahrsprüchen der Geschworenen jede Nachprüfung über die Gründe, die zu solchen Erkenntnissen führen, unmöglich gemacht wird.

Ein Wort noch über den

äußern Rahmen

des Prozesses. So etwas von widerlichem Stürmen auf den Sitzungssaal und die Tribünen hat man in Moabit lange nicht gesehen. Einige Damen benahmen sich wie Besessene. Es spielten sich buchstäblich fast Kämpfe an den Eingangspforten ab. Einige höhere Juristen kamen sozusagen nur unter Lebensgefahr in den Saal hinein. Dabei boten die Klein und die Rebbe auch nicht das geringste Reizvolle. Weder in Figur, noch Auftreten. Zwei herzlich unbedeutende Kleinbüraersfrauen. Sie verhielten sich fast durchweg passiv, schluchzten viel in ihre Taschentücher hinein und konnten sich nicht einmal zu einem kurzen Schlußwort aufrufen. So war

der Abschluß im Saale im Gegensatz zu anderen Mordprozessen undramatisch, während draußen Duzende wild gewordener Kriminalstudenten wie die Verferter umhertobten . . . E. Sn.

14.10 Deutsche Allgemeine Zeitung

12.3.1923 Abendausgabe

Gattenmörderinnen.

Vorgeschichte und Beginn des Prozesses.

Der in der Kriminalgeschichte wohl selten vorkommende Fall, daß zwei Ehefrauen, die in einem sexuellen Hörigkeitsverhältnis zueinander stehen, zu gleicher Zeit den Entschluß fassen, ihre Ehemänner durch Gift aus der Welt zu schaffen, und diesen Entschluß mit den künftlichen Mitteln einer der „berühmten“ Giftmischerinnen längst vergangener Zeiten zum Teil mit Erfolg zur Durchführung bringen, liegt einer Anklage zugrunde, welche, wie wir bereits kurz angezeigten, den Gegenstand eines am Montag begangenen Mordprozesses vor dem Schwurgericht des Landgerichts III bildet.

Unter der Anklage des Mordes bzw. der Anstiftung zu einem weiteren Mord hat sich die 22jährige Tischlerfrau Ella Klein geb. Thieme vor den Geschworenen zu verantworten. Neben ihr müssen die Frau Margarete Nebbe geb. Kiemer und deren Mutter, die Frau Marie Kiemer geb. Schulz, auf der Anklagebank Platz nehmen, die unter der Anklage des versuchten Mordes und der Beihilfe stehen.

Der vorliegende Prozeß dürfte großes wissenschaftliches Interesse erregen, da an der Hand der aufgefundenen Briefe der beiden abnorm veranlagten Frauen deren ganze Psyche bis in die kleinsten Details aufgedeckt werden kann. — Die Angeklagten Klein und Nebbe sind miteinander eng befreundet. Ihre Ehen haben sich durch ihre eigene Schuld nicht glücklich gestaltet, da sie offenbar zu denjenigen Frauen gehören, die infolge ihrer abnormen Veranlagung überhaupt nicht heiraten durften. Nachdem sie sich lange Zeit hindurch die überkühnlichsten Liebesbriefe geschrieben hatten, sahen sie eines Tages den furchtbaren Entschluß, sich ihrer Männer zu entledigen. Im Frühjahr vorigen Jahres verstarb der Ehemann Klein unter so verdächtigen Umständen, daß die Polizei die Leiche beschlagnahmte und die Obduktion anordnete. Diese ergab, daß K. das Opfer einer Arsenitvergiftung geworden war. Da ferner festgestellt werden konnte, daß Frau K. einige Zeit vorher ein größeres Quantum Arsenit gekauft hatte, wurde sie verhaftet. Bei der Hausdurchsuchung in ihrer Wohnung wurde ein ganzes Bündel Briefe gefunden, aus welchen mit vollster Deutlichkeit hervorging, daß die K. ihren Mann mit kältester Ruhe und Ueberlegung systematisch und durch langsame Steigerung der Giftmengen ermordet hatte. Ebenso war auch der Ehemann Nebbe infolge des ihm in den Speifen gereichten Giftes schon ernstlich erkrankt.

Nachdem der Ehemann Klein infolge der systematischen Vergiftung krank und lech geworden war, schrieb die Angeklagte in ihren Briefen, die ungeheuerlich roh und grausig sind, von ihren Zukunftsplänen, was sie anfangen wollen, wenn es ihnen gelungen sei, ihre Männer zu beseitigen. Wie die Anklage weiter behauptet, soll auch die Nebbe mit einem Gift, welches ihr eine Kartenerlegerin bezorgt hatte, den Versuch gemacht haben, ihren Mann zu ermorden. Glücklicherweise hatte die Kartenerlegerin ihr jedoch einen ziemlich harmlosen Stoff beschafft.

Die Verhandlung begann unter ungeheurem Andränge des Publikums, unter welchem das weibliche Element überwog. Den Vorsitz im Gerichtshofe führt Landgerichtsdirektor Dr. Jasper, die Anklage wird von dem Ersten Staatsanwalt Dr. Kumbrecht vertreten. Von der Staatsanwaltschaft und der Verteidigung sind viele Sachverständige geladen.

Die angeklagten Frauen erschienen auf der Anklagebank unter strömenden Tränen. Als sich Mutter und Tochter niederließen, erlitten beide einen schweren Nervenzusammenbruch.

Die Hauptangeklagte Ella Klein ist eine sehr hübsche junge Frau, die trotz ihrer 32 Jahre wie eine Zwanzigjährige aussieht. Sie macht einen mädchenhaft harmlosen Eindruck. Die zweite Angeklagte, die Frau Margarete Nebbe, sieht, trotzdem sie bedeutend jünger ist, älter aus als ihre Freundin. Ihre Mutter, Marie Riener, ist eine Frau von 50 Jahren mit stark ergrautem Haar. Der Zeugenauftritt ergibt, daß zahlreiche Angehörige der Angeklagten zur Stelle sind. — Zu ihren Personalien gibt die Angeklagte Ella Klein an, daß sie in Braunschweig als Tochter eines Tischlers geboren ist und von Beruf Friseurin war. — Die Angeklagte Margarete Nebbe, die in kinderloser Ehe mit ihrem Manne lebte, gibt an, daß sie von einem Kopfleiden befallen ist. Ihr Vater habe sie in Gottvertrauen und Vaterlandsliebe erzogen. Als er 1917 starb, sei er mit zwei Kriegervereinen unter Musik beerdigt worden. Ihren Mann habe sie als aktiven Unteroffizier im Jahre 1914 kennen gelernt und 1918 hätten sie sich kriegstrauen lassen. Es sei eine Liebesheirat gewesen; sie habe gehofft, ihr Glück in der Ehe zu finden, aber es sei die bitterste Enttäuschung geworden. Nach dem Anklagebeschluss wird Ella Klein des vollendeten Mordes und der Anlistung zum versuchten Mord beschuldigt, Margarete Nebbe des versuchten Mordes und der Beihilfe zum Mord. Frau Riener wird nur beschuldigt der Unterlassung der rechtzeitigen Anzeige des ihr zur Kenntnis gekommenen Verdrehens des Mordes.

Auf Antrag des Oberstaatsanwalts wird darauf die Öffentlichkeit für die weitere Dauer der Verhandlung ausgeschlossen. Es wird jedoch den Vertretern der Presse und einigen Herren, die aus wissenschaftlichem Interesse der Verhandlung beizubohnen, so auch dem Vertreter der Berliner Ärztekammer, die Anwesenheit gestattet. Unter Ausschluß der Öffentlichkeit schildert dann die Angeklagte Klein die Zumutungen, die ihr Ehemann ihr gestellt hatte.

In diesen Angaben schildert die Angeklagte, wie sie schließlich nicht mehr mit ihrem Manne habe verkehren können, und fährt dann fort: „Schließlich zog ich weg, aber mein Mann erfuhr meine Adresse und kam mit meinem Vater, den er aus Braunschweig geholt hatte, zu mir. Mein Vater erklärte mir: „Du gehörst zu deinem Mann.“ Da ich gewohnt war, süßsam zu sein, sollte ich. Als ich ihn dann noch ein zweites Mal verlassen hatte, hat mein Mann mich mit Doldh und Gummiknüppel so in Furcht und Schrecken versetzt, daß ich wieder zu ihm zurückkehrte.“ — 14 Tage lang ging es, dann auch sehr gut. Aber wenn mein Mann betrunken war, kam er immer wieder mit seinen mir peinlichen Anträgen. Mit Frau Rebbe bin ich durch unsere Männer, die ich kannte, zusammengeskommen. Wir schlossen schnell Freundschaft, aus der sich allmählich ein Liebesverhältnis entwickelte. Wir besuchten uns fast täglich und schrieben uns auch täglich Briefe. Wenn ich heute die Briefe, wie sie in der Anlagenschrift stehen, lese, dann ist mir unverständlich, wie ich so etwas schreiben konnte. Ich war nun so in Verzweiflung, daß ich auf den Gedanken kam, meinen Mann beiseite zu schaffen und mir Gift zu besorgen. Ich bekam bei einem Drogistin ein weißes Pulver, das Rattengift sein sollte. Dieses Pulver habe ich meinem Mann öfters in das Essen geschüttet. Ich war, wie ich schon sagte, von meinem Mann dämlich geschlagen. — Vors.: Das letzte Mal haben Sie ihm doch einen Tee-Wissel voll eingegeben. — Angekl.: Ganz so viel war es nicht. — Vors.: Wie brachten Sie ihm das Gift bei?“

Es kommt dann zur Sprache, daß das Gift nicht gleich gewirkt hat, sondern daß der

Mann erst allmählich immer mehr und mehr dahinsiechte. Nach der letzten Giftgabe erkrankte Klein so schwer, daß er ins Krankenhaus gebracht werden mußte. Noch am selben Abend starb der Mann. Die Leichenöffnung ergab, daß große Mengen Arsenik im Körper waren. Auf die Frage des Vorsitzenden, daß sie doch nach den früheren Akten gesagt habe, sie wolle ihren Mann nicht töten, sondern nur auf das Krankenbett werfen und ihn dann pflegen, damit er sehe, was für eine gute Frau er habe. Jetzt sage sie aber, sie wolle von ihm frei sein. Welche Angaben wollen Sie denn nun vor den Geschworenen als die richtigen gelten lassen?“ Darauf sagt die Angeklagte nach langem Schweigen: „Ich hatte nur den einen Gedanken: Frei, frei!“ Zu der Frage der M i ß h a n d l u n g e n seitens des Mannes überreicht der Verteidiger dem Gericht einen langen Dolch, den Klein immer unter dem Kopfkissen gehabt haben soll. Die Angeklagte behauptet, ihr Mann habe sie immer damit bedroht. In der Trunkenheit habe er häufig die Lebensmittel mit Petroleum begossen. Er habe sie auch mitunter bis zur Bewußtlosigkeit unter den Fußsohlen geküßelt. Als sie sich ein Kind wünschte, habe er erklärt, daß gebe es nicht, das Kind würde sofort „auf Eis“ gelegt. Weiterhin gibt Frau R. an, daß die Anregung zu dem Liebesverhältnis von Frau Rebbe ausgegangen sei. Die Angeklagte Rebbe gibt das auch zu.

13.3.1923 Abendausgabe

Die Giftmischerinnen

Die Geschichte einer Ehe.

Trotz des Ausschlusses der Öffentlichkeit standen auch am zweiten Tage bereits um 8 Uhr dichte Scharen vor den Eingangstüren zum Hörsaalraum. Die drei Frauen zeigen sich aber sehr in ihrer Haltung sehr ruhig. Nach Eröffnung der Sitzung wurde die Zeugenvernehmung fortgesetzt.

Als erster Zeuge erschien Rechtsanwalt Dr. Salinger, der von der Angeklagten Frau Klein seinerzeit beauftragt worden war, ihre Ehescheidungsklage einzureichen. Die Klage sei, so bekundet der Zeuge, mit dem brutalen Verhalten des Mannes begründet worden. Frau Klein gab an, daß sie Mißhandlungen und Beschimpfungen der schrecklichsten Art hatte erdulden müssen. Der Mann sei oft betrunken nach Hause gekommen. Sie erklärte auch weiter, daß ihr Mann sie auch körperlich mißhandelt habe. Die Andeutungen über ihren anormalen Verkehr die sie mit auch erzählt hat, könne er schlecht in der Öffentlichkeit wiedergeben. Wenn sie auf seine Zumutungen nicht eingehen wollte, habe ihr Mann sie durch Schläge dazu gezwungen. In der Silvesternacht soll er sich so niederträchtig benommen haben, daß die Schwägerin der Frau Klein, also die Schwester ihres Mannes, sich ins Mittel legte. Er sei sehr erschrocken gewesen, als sie eines Tages zu ihm kam und sagte, die Ehescheidungsklage solle nicht weitergehen, weil ihr Mann ihr gedroht habe, wenn sie nicht zurückkehre schlage er sie mit dem Gummiknüppel tot. Der Zeuge überreicht dem Gericht den Gummiknüppel, den die Angeklagte ihm damals übergeben hat. Weiterhin erklärt der Zeuge, daß er, auch wenn die Angeklagte ihm von den anderen Dingen erzählt hätte, nur die stärkeren Gründe der Mißhandlung und Brutalität in die Klage aufgenommen und die obszönen Intimitäten weggelassen hätte, weil es ihm peinlich gewesen wäre, derartiges seiner jungen Sekretärin zu erzählen. Er habe aber schon damals den Eindruck gehabt, daß es sich um Widerwärtigkeiten handelte. Der Zeuge legt dann auch ein ärztliches Attest vor, das Frau Klein ihm bei der Klageeinreichung übergeben hatte, in dem bezeugt wird, daß sie am Kopf und am Körper viele blutunterlaufene Stellen und Flecke gehabt habe.

Dann wird Frau Anna Ebieme, die Mutter der Angeklagten Klein, vernommen, die angibt, daß ihre Tochter einmal zu ihnen ins Elternhaus nach Braunsdorf zurückgekommen sei, weil sie mißhandelt, geschlagen und mit Hüften getreten worden sei. Ueber besondere Zumutungen seitens ihres Mannes habe sie sich nie gekümmert. Nach der Rückkehr zu ihrem Mann habe sie immer wieder in Briefen geklagt. Die Zeugin erklärt weiter, sie habe Beweise, wie er sie behandelt hat. Sie öffnet dann ein Paket und legt dem Gericht die Fäden eines Hemdes, einer zerrissenen Nachtsacke und anderer Kleidungsstücke vor.

Frau Thieme erzählte ferner von Krankheiten, die in ihrer Familie vorgekommen seien. Eine Tochter von ihr, also eine Schwester der Angellosten, hat jahrelang wegen Weiskrang der Schule fernbleiben müssen. Die Tochter schildert sie als liebebedürftig und ärrlich, sie habe zu ihrem Schwiegerlohn gesagt: Behandle sie nur mit Liebe, dann kannst Du alles von ihr haben. Er habe das aber abgelehnt mit den Worten: tie werde ich mit schon selbst erziehen. Von einem anormalen Verkehr zwischen ihrer Tochter und Frau Nebbe weiß sie nichts.

Es werden nun mehrere Zeugen aus der näheren Bekanntschaft der Eheleute Nebbe vernommen, um über deren Verhältnis auszusagen. Frau Wellmar hat den Eindruck, daß es sich um eine Liebesheirat handelte. (Hier beginnt Frau Nebbe bitterlich zu weinen!) Aber bald nach der Hochzeit hatte Frau Wellmar schon das Empfinden, daß etwas nicht in Ordnung sei. Frau Nebbe habe viel geweint und sich oft beklagt, warum gerade sie so viel leiden müsse, aber ihre Freundin Frau Klein müsse noch viel mehr leiden. Im Jahre 1921 hat sie bereits an Frau Wellmar einen Brief geschrieben, in dem von einer Waffe (Dolch oder Seitens des Ehemannes Nebbe die Rede war. Von einem besonderen Hang zu Frauen hat die Zeugin bei Frau Nebbe nichts bemerkt. Frau Becker schildert Frau Nebbe vor der Ehe als ein nettes stillsames Mädel, auch dem Ehemann Nebbe stellt sie ein gutes Zeugnis aus. Der Assmann, einer der Arbeiter des verstorbenen Klein, lobt diesen in den höchsten Tönen. Er sei ein fleißiger und ruhiger Arbeiter gewesen.

Der Neue Stange, Beamter eines Wohnungsamts, ist von der Staatsanwaltschaft geladen, da er seinerzeit den Familien Klein und Nebbe Wohnungen zugewiesen hat. Die Frage, ob Frau Klein und Frau Nebbe, wenn sie geschieden waren, zusammenziehen wollten, verneint er.

Hrl. Bebe soll mit Nebbe ein Verhältnis gehabt haben, was sie bestreitet. Sie sei nur einmal mit ihm in der Alhambra gewesen, das könne man doch kein Verhältnis nennen. Auch Frau Nebbe sagt, das könne sie von ihrem Mann nicht glauben. Andere Zeugen jedoch, darunter Frau Dreves und Frau Varsch, schildern Klein als rohen gewalttätigen Menschen, der sehr oft das ganze Geschirr durch die Wohnung warf und ohne Grund auf Leute mit allen möglichen Gegenständen einschlug. Frau Varsch erzählt auch von den abnormen Neigungen des Klein, und daß Frau Klein öfter schweren Mißhandlungen ausgesetzt gewesen sei.

14.3.1923 Morgenausgabe

Die Giftmischerinnen.

Die letzten Zeugen. — 600 Liebesbriefe.

Zeuge Dr. Schmidt hat seinerzeit den verstorbenen Klein während seiner Krankheit behandelt. Er hat zuerst einen Nervenanschlag festgestellt. Einige Wochen später wurde er von Frau Klein in die Wohnung gerufen. Die Klein war sehr besorgt um ihren kranken Mann und bat den Arzt, ihn ins Krankenhaus zu schaffen. Der Zeuge wird sowohl von der Verteidigung als auch von den Sachverständigen ins Kreuzverhör genommen. Er hatte sich aber nicht erklären können, um was für eine Krankheit es sich eigentlich handelt. An Arsen-Vergiftung hat er nie gedacht. Da ihm der Fall aber rätselhaft schien, hat er, obwohl keine Anzeichen dafür sprachen, Methylalkoholvergiftung angenommen.

Der Zeuge Eberfeld hat die Ehe der Rebbe immer für glücklich gehalten. Mit dem Mann will er sehr eng befreundet gewesen sein. Dagegen hält ihm Frau Rebbe vor, daß er eines Tages, als Rebbe zum Kegeln gegangen war, und nicht mit ihm Skat spielen wollte, gesagt habe, na, in so'n Kegellub gehört auch nur der Rebbe hin, er ist für mich ein richtiger Idiot. Der Zeuge bestreitet dies.

Hiermit ist die Vernehmung der Zeugen beendet, deren Aussagen nicht viel wesentliches gebracht haben, und es soll nun die Verlesung von 600 Liebesbriefen beginnen, die sich beide Frauen geschrieben haben. Die Öffentlichkeit wird wieder hergestellt. Im allgemeinen Einverständnis werden nur einzelne Briefe verlesen, da sich die Verhandlung sonst wochenlang hingziehen würde. Die Zeugen von einer heißen Liebe zweier Frauen und von Haß und Ekel gegen die Ehegatten, von der Eifersucht der Frauen auf den Mann der anderen, von Liebe, Leidenschaft und Ekstase. Als im Anschluß an die ersten Briefe gleich Erörterungen einsetzen über die Beziehungen der beiden Frauen zueinander, wird die Öffentlichkeit wieder ausgeschlossen. Sogar sämtliche bereits vernommene Zeugen müssen den Saal verlassen. Frau Klein ruft: Muttchen geh' nach Hause, sei nicht böse. Die Briefe, teils mit Blei geschrieben, sind fast unleserlich. Einzelne enthalten Gedichte, unreife, holprige Verse, lächerlich in ihrer unbeholfenen Ausdrucksweise, tragisch in ihrer glühenden Leidenschaft.

Die Verhandlung wird hierauf auf Mittwoch 9½ Uhr vertagt.

14.3.1923 Abendausgabe

Die Giftmischerinnen

Weitere Verlesung

der „Liebesbriefe“.

Der Andrang des Publikums ist nach wie vor ungeheuer. Aber vergebens — die Pforten öffnen sich nicht. Die Cessantlichkeit bleibt ausgeschlossen. Auf der Anklagebank die beiden bleichen Frauen, die sich heute lebhafter vertheidigen als bisher. Frau Klein besonders, mit dem Taschentuch an den Augen, bringt allerhand Momente zu ihrer Vertheidigung vor und spricht dauernd auf ihren Rechtsanwältin ein.

Zu Beginn der Dienstagssitzung teilte die Vertheidigung dem Gericht mit daß die Angeklagte Frau K l e i n e r, die sich jetzt außer Post befindet, gestern nacht von dem Ehemann R e b b e, ihrem Schwiegerohn, geschlagen worden ist.

Der Vorsitzende setzt dann die Verlesung der B r i e f e fort. Die Verlesung ist jetzt zu dem Abschnitt gekommen, in dem die Angeklagten die Wirkung des Giftes schildern. In mehreren Briefen erzuht die Angeklagte R e b b e ihre Freundin Klein, recht vorsichtig zu sein, damit nichts entdeckt werde. In einem anderen Briefe schreibt sie an die Angeklagte Klein: „Hättest Du doch gleich so viel gegeben, daß es alle war.“ Dann warnt sie die Klein, ihren Mann nicht ins Krankenhaus zu bringen.

Die Angeklagte Klein schreibt dann in einem Brief: „Er fühlt sich so schlecht, daß er nicht mehr geben mag. Ich nehme an, daß er das Letzte, was ich ihm gab, in sich behalten hat. Ob das nun nicht im Körper herumgeht und ihn nicht mehr auf die Beine bringt? Soll ich es weiter machen, oder soll ich ihn wieder auf die Beine bringen und bis zum Frühjahr warten?“ Im nächsten Brief heißt es: „Er tat sich direkt Zwang an, um sich auf den Beinen zu halten. Das Letzte hat gewirkt. Wenn ich nun jeden Tag eine kleine Messerspiße voll gebe, das behält er bei sich. — Die Angeklagten müssen dann aber von dem Man, den Mord bis zum Frühjahr aufzuschieben, abgelommen sein. — Jetzt bittet die Vertheidigung, die Angeklagte Klein darüber zu vernehmen, weshalb sie die Briefe aufbewahren wollte. Dazu sagt die Angeklagte, daß sie die Briefe der Geliebten aus F i n n e i a u n g sammeln wollte. Der medizinische Sachverständige bittet, bei der Verlesung der Briefe auch die Ueberschriften, Schlußworte und Unterschriften mitzuverlesen, da deren Kenntnis für die Sachverständigen von besonderem Wert sei. Es wird festgestellt, daß die meisten Briefe die Unterschrift tragen: „Sei tausendmal geküßt von Deiner treulichenden, unglücklichen Elli (bzw. Grete).“ Die Briefe zeigen die Ueberschrift: „Mein vergessenes Lieb“ oder „Mein einziges Lieb“, und es findet sich häufig die Zwischenbemerkung „Du mein Kleines, mein Lieb“, „Mein Mäuschen“ usw. Schließlich fragt der V o r s i t z e n d e: „Angeklagte R e b b e! Aus den Briefen geht doch genau hervor, daß Sie bestimmt gewußt haben, daß die Angeklagte Klein ihrem Mann Gift beigebracht hat. Es kommen ja auch noch ganz andere Briefe.“

Es läge in Ihrem Interesse, offen ein Geständniß abzuliegen.“ — Angeklagte Nebbe: „Ich wußte, daß Frau Klein Pulver hatte und ihrem Mann davon gab. Aber es stand für mich doch nicht fest, daß es Gift war.“ — Vorsitzender: „Sie beschrieben doch in jedem Brief die Wirkung des Giftes und Sie selbst schrieben doch auch ausdrücklich von Gift. Ich erinnere Sie nur an den verlesenen Brief, in dem Sie sagen „Bei Rattengift kann der Bauch leicht aufplagen.““

Auf weiteres Befragen gibt die Angeklagte Nebbe zu, daß sie einen sehr großen Haß auf Klein hatte, weil er seine Freundin, die ich so sehr liebte, so schlecht behandelt hat. — Dann wird ein Brief der Klein verlesen: „Wenn ich schließlich selbst noch dran glauben soll, aber Loder lasse ich nicht mehr. Solange ich ihn zu Hause habe, kommt er nicht auf die Beine, denn er soll büßen und wenn es sonst was kosten würde. Das Schwein ist ja so äbhe. Heute habe ich ihm Tropfen gegeben, aber ordentlich. Da hatte er ~~wie oft~~ sich Herzklopfen. Ich sollte ihm Um- ~~schlags~~ machen. Habe dieselben gar nicht auf ~~hergekommen~~, sondern unter den Arm, was er gar nicht merkte.“

Nach dem Tode ihres Mannes scheint sie sich keine großen Sorgen gemacht zu haben, was nun kommen werde. Sie schreibt zwar an Frau Nebbe, daß der Verdacht, ihren Mann ermordet zu haben, bereits gegen sie bestehe, aber das hinderte sie nicht, ihre Freundin nur noch lieber zu haben und sich um den selbstverschuldeten Tod ihres Mannes keine Gewissensbisse zu machen. Ob die ganze Art der Frau Klein, ihren Mann zu ermorden, den Mord ohne Gewissensbisse eingestehen und sich nun so gleichgültig und gleichzeitig geschickt zu verteidigen, ihrer Dummheit oder Raffiniertheit entspringt, ist noch nicht erwiesen. Jedenfalls ist ihr Benehmen bei einer Frau aus ihren Kreisen nicht alltäglich.

Aus allen Briefen, die hier verlesen werden, spricht eine grenzenlose Gemeinheit, eine Robheit des Herzens und der Gesinnung, wie man sie überhaupt nicht für möglich halten sollte. Dazu sind die Schreibereien meist in einem so ordinären und mangelhaften Deutsch geschrieben, daß man sich schauernd von solcher entsetzlichen Lectüre abwendet.

15.3.1923 Morgenausgabe

Die Giftmischerinnen.

Wer trägt die Schuld?

Am Laufe der Nachmittagsverhandlung kam es am Mittwoch zu einer kleinen Sensation. Als einer der letzten Zeugen der Klein verlesen wird, in dem es heißt: „Jetzt habe ich Dir einen Beweis meiner Liebe gegeben es ist vollbracht,“ entschließt sich Frau Hebbe nach kurzem Kampf zu einer Erklärung. Sie allein treffe die Schuld, daß Frau Klein den Entschluß gefaßt habe, von ihrem Manne loszukommen. Ohne ihren Einfluß wäre Frau Klein sicher nie auf die Idee gekommen, ihren Mann durch Gift zu beseitigen. Auf die Frage des Verteidigers, ob sie eine glückliche Ehe zwischen Frau Klein und ihrem Manne für möglich gehalten habe, antwortete Frau Hebbe: „Nein, nie!“ Nun erhebt sich Frau Klein und bestreitet den Einfluß der Frau Hebbe. Sie allein sei auf die Idee gekommen, und Frau Hebbe habe ihr nicht zugeredet. Auf die Frage eines Geschworenen, ob sie Frau Klein ebenso lieb habe wie früher, antwortete sie, das wisse sie nicht.

Die Sitzung wird dann abgebrochen und auf Donnerstag vertagt. Das Urteil ist am Freitag zu erwarten.

15.3.1923 Abendausgabe

Die Giftmischerinnen

Die Sachverständigenurkunden.

Der Staatsanwalt kommt dann noch auf die Mutterliebe der beiden Frauen zu sprechen. Frau Klein erklärt, sie habe anfangs Kinder haben wollen, als sie aber gesehen habe, was ihr Mann für ein brutaler Mensch wäre, habe sie davon Abstand genommen. Wenn sie aber Kinder bekommen hätte, würde sie sie trotzdem sehr lieb gehabt haben. Der Staatsanwalt verweist hierauf auf einen Brief, in dem sie schreibt: „... Wenn Kinder kommen, kommen sie alle in die Spree.“

Beide Frauen beginnen, als sie merken, daß die Verhandlungen dieses Tages beendet sind, laut zu weinen. Sie verabschieden sich unter großem Jammern voneinander.

Am nächsten Tage der Vater der Angeklagten Klein, der telegraphisch als Zeuge herbeigerufen ist, kann auch nichts Wesentliches mehr bekunden. Seine Tochter ist mehrfach ihrem Mann davon gelaufen, er hat sie aber immer wieder bewegen, zu ihm zurückzukehren. Dann wird der Mann der Mutter Klagen Rebbe nochmals vernommen wegen der schon vielfach erörterten Geschichte mit der Salzsäure.

Er erzählt, daß er einmal Bratkartoffeln gegessen und einmal Kaffee getrunken hat, wobei er jedesmal einen eigentümlichen metallischen Geschmack wahrnahm, so daß er das Essen zurückließ. Die Angeklagte Niemer springt auf und schreibt dazwischen: „Dieser Mann hat mein Kind mehr vergiftet als sie ihn. Ich bin der Frau Klein dankbar, daß sie es getan hat, und daß es so gekommen ist.“ Der Vorsitzende muß sie dauernd zurückweisen und droht ihr an, sie abführen zu lassen.

Inzwischen sind die sechs auf dem Tisch stehenden Gläser mit den Präparaten der Leichenteile des Klein ausgepackt worden und Dr. Boning als erster Sachverständiger gibt sein Gutachten ab. Die Leichenöffnung habe keine bestimmte Todesart ergeben. Er habe den Inhalt des Magens und der Därme sowie einzelne Fleischteile zuerst auf Methylnalkoholvergiftung untersucht jedoch ohne Erfolg. Dann habe ihn ein erst nachträglich eingetretenes rotes Aussehen der Magenwand aufmerksam gemacht, und er habe weiter auf Arzneymittel untersucht; aber auch hierbei habe er nichts gefunden. Als er im Magen eine größere Menge Zinkstoff fand (Sacharinabfärbete), sei er auf die Idee gekommen, daß es sich vielleicht um Arsenik handeln könne.

Der Sachverständige schildert dann ausführlich, wie er das weiße Arsen einwandfrei gefunden hat, und zieht den Geschworenen genau alle Präparate. Das Arsen müsse dem Toten in kolossal großen Mengen zugeführt worden sein. Auf die Frage des Staatsanwalts, ob die vorgefundenen Mengen des Giftes mehrere Menschen töten könnten, erwidert Dr. Boning, daß er zwar nur ganz minimale Teile der Leiche untersucht, aber trotzdem selbst in diesen so viel Arsen gefunden habe, daß damit eine ganze Menge Menschen getötet werden könnten. Ueber die Medikamente, die Frau Rebbe von der Kartenlegerin Weiß erhalten hat, sagt er, daß es sich nur um ganz harmlose Mittelchen wie Chinin, eine Salbe, ein Niesfläschchen und Magentropfen gehandelt habe. Von Gift könnte dabei keine Rede sein.

Bei der Obduktion ist der Leichenbefund nicht charakteristisch für eine Vergiftung gewesen, er hat aber trotzdem die Leiche auf Gift untersucht, da sie ganz eigenartige Hautausschläge zeigte.

16.3.1923 Abendausgabe

Sexual-Verbrecher.

Von Ingenieur Nelken, Charlottenburg.

Ueberfluß, Völlerei und Lurus sind für die Moral nicht minder verderblich als Zerrüttung, soziales Elend und Hunger; verläßt ein Volk eine bestimmte Entwicklungslinie, indem es über ein gewisses Kulturniveau hinausgeht oder unter dasselbe herabsinkt, so kann man von Ueberkultur oder Verfall sprechen, je nachdem die Linie nach oben oder nach unten schwankt. Genau betrachtet, sind Ursachen und Folgeerscheinungen in beiden Fällen dieselben: Entwertung durch Völlerei oder Entbehrung, beides Degeneration.

Bei allen Völkern, die am Kriege aktiv beteiligt waren, haben sich die bösen Folgen der Nachkriegserscheinungen gezeigt, und es ist letzten Endes gleichgültig, ob man französische, belgische oder amerikanische Zeitungen in die Hand nimmt, man wird in allen von täglich neuen Morden, Greueln und Schreckensstaten lesen. Wen mag es unter diesen Umständen noch wundernehmen, daß auch das deutsche Volk, das unter unmenschlichen Entbehrungen vier Jahre lang einer ganzen Welt von Feinden standhielt, das Revolutionen und Putzche, wirtschaftlichen Niedergang und ständige Unruhe und Erniedrigung über sich ergehen lassen mußte, seelisch zerrüttet wurde, und daß sich an seinem kranken Körper Auswüchse zeigen, die nur derjenige zu fassen vermag, der es aus seinen tausend Wunden bluten sieht!

Was trieb alle diese Entseelten auf diesen Weg? Angeborene Neigung? Sabotier? Arbeitsscheu? Eines, alles, oder nichts von alledem. Sicher ist nur das eine: sie sind allesamt Opfer unserer Zeit; sie alle haben ihren Roman, ihre Geschichte, ihren Leidensweg.

Da sitzen auf der Anklagebank in Moabit drei Frauen. Mutter, Tochter und Freundin. Keiner von ihnen traut man ein Verbrechen zu. Die Mutter weißhaarig, mit frischem, rotem Gesicht und fast schön zu nennenden Zügen. Die Tochter blond, groß, schlank, mit scharf geschnittenem Profil, eine Frau, auf der das Auge mit Wohlgefallen ruht. Schlicht, in schwarzer Bluse, steht sie da, verteidigt sich ruhig und geschickt und erregt Mitleid in ihrer Abachärmtlichkeit. Daneben ein kleines blondes Weib, fast Kind auch, ebenfalls blauäugig, auf den ersten Blick ganz unscheinbar, später gewinnend, völlig zerknirscht. Was ist es mit ihnen? Sehen so Verbrecherinnen aus? Ihre Geschichte ist entsetzlich! Sie stehen unter der fürchterlichen Anklage Giftmischerinnen zu sein. Wäre nicht der Briefwechsel, der so klar gegen sie spräche, man könnte es nimmer glauben. Ein Gewirr vielfacher Verleumdungen hat sie zu Verbrecherinnen gemacht. Man sieht das Bild der Tochter, der Frau *Rebe*, als Kind: pausbüchig, blond, die Augen weit geöffnet, voll Unschuld. Dann als Braut:

zueinander. Sie fängt an, ihn zu drangsalieren, daß er sie heirate. Darüber geraten sie oft in Differenzen. Er wirft sie aus der Wohnung heraus und sucht sie dann wieder auf; erfährt, daß sie mit anderen tanzen gegangen ist. Geht auf den Tanzboden, trifft sie dort mit zwei anderen, wird von ihr beschimpft und gehöhnt. Schließlich trinkt er sich voll. Man söhnt sich aus und geht wieder in die Wohnung, deren Mobiliar aus Baumstämmen bestand. Als Bett dient ein Holzverschlag am Fußboden, der mit unbezogenen, schmutzigen Matratzen ausgelegt ist. Mitten in der Nacht bricht ein Streit aus, denn der betrunkene, gehetzte und beleidigte Mann wird von fürchterlicher Eifersucht gepackt. Er weist ihr abermals die Tür. Sie greift zum Holzpantoffel, er zum Rückenheil, und kurz darauf ist das Unglück geschehen. Von Müdigkeit und Aufregung überwältigt geht er zu Bett und kann erst am nächsten Tag die ganze Tragweite seiner Handlungsweise übersehen. Von entsetzlicher Angst gequält, versucht er die Spuren seiner Tat zu verwischen. Er zerstückelt die Leiche und schnürt sie in kleine Pakete, die er nach und nach aus seiner Wohnung schafft. Nichts spricht dafür, daß er von diesem Fleisch auch gegessen hat, wie er zuerst selbst angab. Eine Fleischmaschine, die er beim Durchdrehen benutzt haben will, befindet sich gar nicht in seinem Besitz. Er wollte bloß „interessant“ erscheinen. Der Fall „Großmann“ spulte offenbar in seinem kranken Gehirn. Von seiner ersten Vernehmung an bis zum Urteilspruch bleibt er über die Beweggründe seiner Tat bei den gleichen Angaben. Und wie sieht die Vergangenheit dieses Mannes aus? Er wurde als unehelicher Sohn eines schwer belasteten Paares geboren. Sein Vater war Säufer, seine Mutter Epileptikerin. Beide taten sich in Gegenwart ihrer Kinder keinerlei Zwang an und duldeten auch deren schamlose Handlungen im gemeinschaftlichen Schlafraum. Sexuell früh verdorben, kam Obendorf als Vierzehnjähriger in eine Bleigießerei, zog sich dort eine schwere Bleivergiftung zu und erblindete fast auf einem Auge. Später holte er sich eine häßliche sexuelle Krankheit, bekommt Eiterheulen am Hinterkopf, wird beim Militär verschüttet und erleidet einen schweren Sonnenstich in Ausübung seines Amtes als Bademeister. Zur Zeit der Tat steht er in ärztlicher Behandlung und muß eine wahre Pferdekur über sich ergehen lassen. Trotz alledem ist er immer fleißig, immer anständig und unbestraft; das ist unter solchen Verhältnissen gewiß anzuerkennen. Im Grunde seiner Seele ist Obendorf anscheinend gar kein verantwortlicher Mensch. Er schwärmt für Natur, und die Worte „Sommer“ und „Sonne“ wiederholen sich in seinen Reden ständig, mit fast krankhafter Sehnsucht nach freier Natur.

Nebbe, Klein und Obendorf, äußerlich gänzlich verschieden, sind aus gleichen Motiven heraus Opfer ihrer sexuellen Demagogik geworden. Enttäuschung, Entwertung und der Kampf um ihre Liebe haben sie in das Verderben gestürzt. So sind sie Verbrecher geworden, die nun vom Arme der Gerechtigkeit ereilt worden sind.

festgelegt; auch wenn man sich köpflich sieht. So sammeln sich 600 Briefe in kurzer Zeit an. Sie bilden das Tagebuch der beiden Freundinnen und werden von der Klein als kostbares Liebespfand bewahrt. „Warum haben Sie diese Briefe nicht vernichtet?“, fragt der Vorsitzende, fragt der Verteidiger, lächelnd auch der Staatsanwalt. Die Frage ist durchaus berechtigt, aber nur ein Mann kann sie stellen, denn er kennt die weibliche Psyche nicht und wird sie nie völlig erschöpfen.

Eine weitere Komplikation schien sich vorzubereiten. Der Ehemann Nebbe trat mit Anträgen an Frau Klein heran. Das Dreieck will sich zu einem Viereck auswachen. Frau Klein hat auf richterliches Befragen erklärt, daß sie der Mannesliebe nicht abgeneigt sei und sie zu schätzen wisse. Sie schwankt.

Man sieht diese drei Frauen auf der Anklagebank und will es kaum begreifen, was hier geschehen ist. Nichts Unweibliches ist an ihnen zu bemerken; nichts an ihren Bewegungen, ihren Blicken deutet auf das Außergewöhnliche ihres Schicksals. Man kann es nicht fassen, daß diese Frauen einen Menschen mit Vorbedacht vergiftet haben und einen zweiten zu töten im Begriffe waren, um sich allein zu haben. Giftmischerinnen und Sexualverbrecherinnen, und trotz alledem — Verbrecherinnen aus Liebe.

Zu gleicher Zeit ward in einem anderen Schwurgerichtssaal gegen einen Mann verhandelt, dessen Schicksal nicht minder grauenvoll ist. Nach fast halbjährlicher Unterbrechung steht O b e n d o r f, der Badenteufel von Wannsee, wieder vor den Geschworenen, der Mann, von dem erzählt wurde, daß er seine Geliebte ermordet und zerstückelt habe und dann sogar von ihrem Fleisch gegessen haben soll. Finster steht er hinter den Schranken; lang, hager mit magerem gelb-grünen Gesicht, glatt gekämmten Haaren und unheimlich stehenden Augen unter finster zusammengezogenen Brauen. Mit dunklem, halstrem Sweater, über dem er einen dunklen schäbigen Rock trägt, steht er in grandioser Pose da, stemmt den einen Arm stets in die Hüfte und brüht die Brust heraus, wenn er was gesagt hat, führt mit den Armen grotesk-somische Bewegungen aus und hat bald seine Unheimlichkeit eingebüßt. Er ist ein Mensch ohne jede Selbstdisziplin, einer, der sofort herauschreit, was er zu sagen hat der während wird, wenn man ihm keinen Glauben schenkt, und fessellos auf den Tisch schlägt, um sein Gebrüll wirksam zu unterstützen. Er gibt zu, die Wrobel getötet zu haben, behauptet aber, daß es im Streite geschehen sei. Es ist ein altes und ewig neues Lied, das hier angestimmt wird. Er hat keine Geliebte sehr gern gehabt, lieber, als er es offenbar selber mußte. Sie aber hat ihn gequält, bestohlen und betrogen. Auch sie scheint ihn geliebt zu haben, denn beide ziehen sich an, stoßen sich ab und suchen doch wieder den Weg

16.3.1923 Abendausgabe

Die Giftfischerinnen

Der Staatsanwalt hat das Wort.

Unter ungeheurem Andrang des Publikums beginnt der letzte Teil. Die Leichtigkeit ist wiederhergestellt. Gütliche Zeugen sind erschienen, darunter Mutter und Schwester des ermordeten Klein nachdem das Gericht beschlossen hat, die Frage der Verteidiger, den Geschworenen auch Frage der mildernden Umstände vorzulegen, zuzulassen, ergreift der Staatsanwalt das Wort zu seiner Aufzählung.

Er rekapituliert ab einmal die Ehegeschichte der Klein, die im Dezember 1920 geheiratet hat. Nach der Hochzeit am ein eigenartiges Vorspiel zu den späteren Mordtaten. Als nämlich die Klein eines Tages, die Mutter ihres Mannes aufforderte, eine Tasse Kaffee zu trinken, bemerkte diese einen seltsamen Geschmack an dem Getränk, daß sie es in der Leitung sah. Es ist zwar nicht zu befehlen, der doch immerhin zu vermuten, daß sie Klein hier einen Versuch gemacht hat, wie da wirkt. Die Ehe wird sehr rasch unglücklich. In Klein verläßt ihren Mann und läuft zu den fern, wird aber von diesen wieder zurückgeschickt. Kurz danach lernen sich die Eheleute Klein und Rebbe kennen.

Die gegenseitige Liebe der beiden Frauen ist bald so groß, daß sie derart aus, daß die Männer ihren Frauen den Vorrat untereinander verbieten. Als Ersatz werden Lesbriefe gewählt, von denen über 600 gefunden wurden. Im Januar 1921 hat die Frau eine Ehescheidungsklage angetreten, wurde aber wieder zu ihrem Mann zurück, wies sie selbst aus, um bei ihm Geld zu machen und dann anzulassen.

Von nun an begann ein Martyrium für den Ehemann Klein. Die Beweggründe mögen es gewesen sein, die Frau Klein veranlaßten, ihren Mann so lange zu quälen, bis er starb. Klein ist gar kein so toller Mensch gewesen, wie Frau Klein ihn immer geschildert hat, obwohl er auch gewiß nicht ein sehr sanfter Mensch gewesen ist. Der Frau Klein ist nach ihren eigenen Aussagen der Haus die Nebenache und die Frau Rebbe die Hauptsache gewesen. Daß ein Mann sich am Gra über seine zerstörte Ehe dem Trunkemais ist eine alltägliche Erscheinung. Wie eher man die Frau Klein ein vertiertes Beibenen, wenn sie schreibt: „Im Rinnsteinmüßter verrecken und ich möchte dann noch an ihn reiten.“ Die Ausöhnung zwischen den Ehegatten ist nur von seiten des Mannes ernst eingewiesen. Sie aber schrieb an die Freundin: „Sei ruhig, mein Lieb, ich habe alles mir ausrechnung getan, damit ich Geld in die Hand bekomme.“

Der Staatsanwalt beweist ferner, an Hand der Briefe, daß Frau Klein nicht etwa im Affekt, wie sie behauptet, sondern mit schlauester Ueberlegung gehandelt habe. Immer aber hat sie Angst gehabt, daß erder sie bis zuletzt noch zur Arbeit schleppte, vielleicht woer gesund werden könnte. Daher auch die narulose Heuchelei, als der kranke Mann sich in Lazarett begeben wollte. Da hat sie, die sie die Ehe für ihn übrig hatte, ihn gebeten und umschmeichelt, damit er nur bei ihr bleibe und sie ihn zu Tode pflegen konnte. Der Staatsanwalt bittet die Geschworenen, die Frage nach Totschlag ohne Ueberlegung zu bejahen und unbedingt die Frage nach Mord zu bejahen. Vergebens sehe er sich nach etwas in wo zu mildernden Umständen Anlaß geben. Man solle nur bedenken, welche entsetzliche Taten der arme Mensch, der ahnungslos giftet wurde, ausgestanden habe, während die Klein an ihre Freundin schrieb: „Das Schwein ist ja zähe; aber er geht schon die Wände hoch.“

Der Staatsanwalt kommt nun zu der Angeklagten Rebbe, die nachweislich Weibliche zum vorfälligen Mordtat habe. Immer habe sich die Klein an Rebbe um Rat gewandt, und diese habe ihn ihr selbst. Hierüber geben verschiedene Briefe Auskunft. Auch glaubt der Staatsanwalt, daß die Rebbe den Plan ausgearbeitet hat, die Männer zu töten, eventuell zu ermorden und dann zusammenzubringen. Daß die Rebbe nur harmlose Medikamente ihrem Mann in den Kaffee und ins Essen tat, nichts zur Sache; da sie angenommen hat, es sich um Gifte handelte, genüge das zu dem versuchten Mord. Die Tatsache aber, daß sie in den Haaren des Zeugen Rebbe Arsen gefunden habe, lasse schließen, daß auch die Rebbe ihren Mann vom Arsen der Frau Klein gegeben habe. Unerwartet gibt der Staatsanwalt an, daß Frau Rebbe viel unwürdiger von ihrem Mann behandelt worden sei. Der Staatsanwalt bittet, die Frage ob Weibliche zum Mord zu bejahen.

17.3.1923 Abendausgabe

Fort mit den Geschworenen- gerichten!

Von
Eduard Hoffron.

Im Giftmordprozeß Klein-Nebbe wurde Frau Klein wegen Totschlages zu vier Jahren Gefängnis, Frau Nebbe wegen Beihilfe zu anderthalb Jahren Zuchthaus verurteilt. Die schwerere Strafart für die letztere Angeklagte ergab sich aus der Verfassungsmildernden Umstände für diese, während die Geschworenen der Erstangeklagten mildernde Umstände zubilligten; Frau Nebbes Mutter, Frau Kiemer, wurde freigesprochen. Das Urteil muß in allen seinen Teilen als Fehlspruch bezeichnet werden. Entweder waren die Angeklagten Klein und Nebbe unzurechnungsfähig, dann mußten sie freigesprochen werden, oder die Geschworenen hielten die Angeklagten für zurechnungsfähig, dann konnte niemals eine Verurteilung wegen Totschlages, sondern nur eine solche wegen Mordes in Betracht kommen. Denn es wird bei den ganzen sich über eine lange Zeit erstreckenden Strafstaten wohl von keiner Seite ernsthaft behauptet werden, daß die beiden Hauptangeklagten „nicht mit Ueberlegung“ gehandelt haben; dies ist aber das unterscheidende Moment des Totschlages gegenüber dem Mord.

Der Wahrspruch der Geschworenen, der zu dem milden Urteil führte, reiht sich den zahlreichen Fehlsprüchen an, die seit Jahrzehnten auf das Konto der Geschworenengerichte zu setzen sind. Um diese Institution zu verstehen, muß man auf die Umstände zurückgehen, die ihre Einführung in Deutschland veranlaßt haben. Im Sturm- und Drangjahre 1848 gehörte die Einsetzung von Geschworenengerichten zu den großen politischen Forderungen. Das war begreiflich; denn das geheime und schriftliche Verfahren vor dem

Berufsrichter hatte sich in den Jahrzehnten der Reaktion nach den Freiheitskriegen als außerordentlich bedenklich erwiesen, und so findet sich schon in der Verfassung des Deutschen Reichs vom 28. März 1849 in § 179 der Satz: „Schwurgerichte sollen jedenfalls in schwereren Strafsachen und bei allen politischen Vergehen urteilen.“ Auch nach dem Scheitern der Revolution und der Reaktivierung des Bundesrates hielten die Regierungen es für angemessen, dem Volksempfinden entgegenzukommen, und selbst die rückwärts revidierte preussische Verfassung wies in Artikel 94 die Entscheidung über die Schuld des Angeklagten den Geschworenengerichten zu, während die weitergehende Zuständigkeit der Geschworenengerichte bei allen politischen Verbrechen und bei allen Preßvergehen, wie sie die preussische Verfassung ursprünglich aufwies, in der Reaktionsperiode wieder unter den Tisch gefallen war. Die Ausführung dieser Verfassungsbestimmungen erfolgte durch Verordnungen vom Januar 1849. Die hier geschaffene Organisation wurde gelegentlich der Neuordnung des Gerichtswesens von Reichs wegen, die mit dem 1. Oktober 1879 in Kraft trat, im wesentlichen übernommen.

In dem halben Jahrhundert, das seither verfloßen ist, haben die Bestrebungen nicht aufgehört, die Geschworenengerichte, wenn nicht zu beseitigen, so doch zu verbessern. Man hatte sie seinerzeit über Frankreich, das seinerseits wieder aus englischen Quellen geschöpft hatte, nach Deutschland übernommen. Der „Mann aus dem Volke“ sollte an Stelle des Berufsjuristen urteilen. An sich liegt hierin etwas Groteskes: Man traute dem juristisch nicht geschulten Manne mehr zu, als dem durch lange geistige, berufliche und amtliche Disziplinierung Erzogenen. Die Gefahr eines rechtlichen Mißverständnisses, aber auch einer Beeinflussung durch politische, konfessionelle, persönliche Umstände wäre gering gewesen, wenn man dem Laienrichter einen miturteilenden

Rechtkundigen in das Beratungszimmer mitgegeben hätte oder wenn der Prozeßleiter wenigstens, wie in dem englischen Schwurgerichtsverfahren, den Geschworenen bindende Richtlinien für ihre Entscheidung hätte vorschreiben dürfen. Beide Vorsichtsmaßnahmen wurden in der deutschen Strafprozeßordnung unterlassen, und so kamen die aufsehererregenden Fehlsprüche heraus, die sich besonders in Zeiten politischer oder konfessioneller Erregung häuften. Seit Jahrzehnten wird nun die Fehlerhaftigkeit der Schwurgerichtsorganisation anerkannt, selbst von den Parteien der Linken, von dem die Schwurgerichte als eine der Errungenschaften der Märzrevolution als „Blümlein rührt mich nicht an“ betrachtet werden. Unzählige Aufsätze und Bücher sind darüber geschrieben worden, und die vielfachen Vorschläge haben sich endlich in gewissen Punkten kristallisiert, von denen aus man die neue Strafgerichtsordnung aufrichten will. Es sollen kleine, mittlere und große Schöffengerichte gebildet werden. Hätten wir noch eine stabile Regierung wie in früheren Jahrzehnten oder würden sich unter der Herrschaft des Parlamentarismus die Parteien wenigstens dahin einigen, daß die Geschäftsministerien ohne ausgesprochenen politischen Einschlag, wie das Reichsjustizministerium, nicht bei jeder Regierungsreform zwangsläufig in andere Hände übergehen müssen, so würden die dringend notwendigen gesetzgeberischen Arbeiten längst zu Ende geführt sein. Wenn auch die Ministerialräte ihre Minister überdauern, so wird begreiflicherweise jeder neue Chef neue Gedanken in die vorhandenen Entwürfe

bringen wollen, und so kommt es, daß wichtige Gesetzgebungsakte wie die Neuordnung des Strafgerichtsverfahrens niemals an die gesetzgebenden Körperschaften gelangen.

Das Urteil im Prozeß Klein-Rebbe ist ein sprechender Beweis dafür, einmal wie leicht Geschworene von auf das Gemüt und die Tränendrüsen der Geschworenen wirkenden Ausführungen der Verteidiger beeinflusst werden können, und ferner, wie wenig die „Männer aus dem Volke“ es verstehen, zwischen dem ihnen obliegenden Finden des richtigen Rechts und dem dem Staatsoberhaupt zustehenden Recht der Gnade zu unterscheiden. Für den Richter, gleichgültig, ob es ein Berufs- oder ein Laienrichter ist, gilt das harte, aber die Rechtsordnung allein schützende Wort: „Nisi iustitia pereat mundus“; ob dann der Richterspruch zu mildern ist, ist Sache der Verwaltung.

Das eben gefällte Urteil wird großes und, bei allem Mitgefühl mit den beteiligten Frauen, in weiten Kreisen unliebsames Aufsehen erregen. Wenn es dazu führen sollte, der vor der Tür stehenden Neuordnung endlich den Eingang in das Reichsgesetzblatt zu eröffnen, so wird es in aller seiner Fehlerhaftigkeit etwas Gutes gewirkt haben. Die fortwährende Verzögerung ist um so erstaunlicher, als die Bundesversammlung mit einer baldigen Einföhrung rechnen; wenigstens findet sich in einem soeben veröffentlichten Gerichtsgemeinschaftsvertrag zwischen Preußen und Württemberg über die Unterstellung des Preussischen Landgerichtsbezirks Hechingen unter das Württembergische Oberlandesgericht Stuttgart und des Württembergischen Amtsgerichts Palingen unter das preussische Landgericht Hechingen ein Hinweis auf die geplante Neueinrichtung der Strafgerichte durch Bildung großer Schöffengerichte, bei denen neben 6 Laienrichtern 3 Berufsrichter ein einheitliches Kollegium bilden sollen. Der Schriftstude sind nun genug gewechselt; es wäre überaus wünschenswert, wenn das Reichsjustizministerium nun endlich die gesetzgebenden Körperschaften zwingen würde, zu Taten zu schreiten.

*

Nach längerer Beratung verkündete der Vorsitzende im Giftmischerinnenprozeß folgendes Urteil:

Die Angeklagte Klein wird wegen Totschlages zu vier Jahren Gefängnis, die Angeklagte Rebbe wegen Beihilfe zu einem Jahr sechs Monaten Zuchthaus verurteilt. Den beiden Angeklagten werden je neun Monate der Untersuchungshaft angerechnet. Der Angeklagten Klein werden die bürgerlichen Ehrenrechte auf sechs Jahre, der Angeklagten Rebbe auf drei Jahre aberkannt. Die Angeklagte Klemer wird freigesprochen.

14.11 Deutsche Zeitung

12.3.1923 Abendausgabe

Zwei Gattenmörderinnen.

Der in der Kriminalgeschichte aller Länder wohl vereinzelt dastehende Fall, daß zwei Ehefrauen, die in einem naturwidrigen Hörigkeitsverhältnis zueinander stehen, zu gleicher Zeit den Entschluß fassen, ihre Ehemänner durch Gift aus der Welt zu schaffen, und diesen Entschluß auch mit teuflischer Heimtücke zum Teil mit Erfolg zur Durchführung bringen, liegt einer Anklage zugrunde, die heute morgen vor dem Schwurgericht des Landgerichts III verhandelt wurde. Unter der Anklage des Mordes bzw. der Anstiftung zu einem weiteren Morde hat sich die 32jährige Tischlerfrau Ella Klein, geb. Thieme, vor den Geschworenen zu verantworten. Neben ihr müssen sich die Frau Margarete Nebbe, geb. Kiemer, und deren Mutter, die Frau Marie Kiemer, geb. Schulz, wegen versuchten Mordes und der Beihilfe zu dem Morde der Klein verantworten.

Die Angeklagten Klein und Nebbe sind miteinander eng befreundet. Ihre Ehen haben sich, wie die Anklage unter Beweis stellt, durch ihre eigene Schuld nicht glücklich gestaltet. Nachdem sie sich lange Zeit hindurch die überschwenglichsten Liebesbriefe geschrieben hatten, fäkten sie eines Tages den furchtbaren Entschluß, sich ihrer Männer zu entledigen. Im Frühjahr v. J. verstarb der Ehemann Klein unter so verdächtigen Umständen, daß die Polizei die Leiche beschlagnahmte, die Obduktion ergab, daß K. das Opfer einer Arsenitvergiftung geworden war. Man fand dann Briefe, die beide Frauen aufs schwerste belasten. Wie die Anklage weiter behauptet, soll auch die Nebbe mit einem Gift, welches ihr eine Kartenlegerin besorgt hatte, den Versuch gemacht haben, ihren Mann zu ermorden. Glücklicherweise hatte die Kartenlegerin ihr jedoch einen ziemlich harmlosen Stoff beschafft.

Die heutige Verhandlung begann unter ungeheuerem Andrang des Publikums, unter welchem das weibliche Element überwog.

Es beginnt dann die Vernehmung der Angeklagten Ella Klein. **Vors.:** Geben Sie zu, Ihrem Manne Arsenit gegeben zu haben? **Angestellte** unter heftigem Schluchzen: Ja. **Vors.:** Wie war Ihre Ehe? **Angell.:** Ich habe im Herbst 1920 geheiratet. Wir wohnten zunächst bei der Schwiegermutter. Mit meinem Manne lebte ich erst sehr gut zusammen, aber meine Schwiegermutter konnte mich nicht leiden. Da der Sohn die Mutter schlecht behandelte, übertrug sich das auch auf mich und er war schließlich genau so roh.

Auf Antrag des Oberstaatsanwalts wird darauf die Öffentlichkeit für die weitere Dauer der Verhandlung ausgeschlossen. Es wird jedoch den Vertretern der Presse die Anwesenheit gestattet.

Auf Befragen gibt die Angeklagte Klein dann an, daß sie ihrem Mann erst eine Messerspitze Arsenit gegeben habe, dann aber größere Mengen. — **Vors.:** Was beabsichtigten Sie damit? Wollten Sie Ihren Mann vergiften? — **Angell.:** Nein. — **Vors.:** Sie haben aber doch selbst zugegeben, daß Sie von ihm beizet sein wollten. — **Angell.:** Ich hatte nur, wenn er mich immer schlug und ich sah, daß er kein Herz für mich hatte, den Gedanken bei Tag und Nacht: Frei, frei, nur frei!

13.3.1923 Morgenausgabe

Der Prozeß gegen die Gattenmörderinnen.

Hinter verschlossenen Türen wird weiter verhandelt. Die Angeklagte Klein behauptet unter unglaublichem Kopfschütteln mehrerer Sachverständiger, daß ihr Ehemann, ein bis dahin gesunder einfacher Tischler, schnell degeneriert gewesen sei. Es hat aber mehr den Anschein, als ob die Ursachen der ehelichen Zerrüttung in den Beziehungen der K. zu der Mitangeklagten Rebbe zu suchen sind. Diese habe ihr ebenfalls von ihrer unglücklichen Ehe erzählt und aus der anfänglichen Freundschaft sei sehr bald ein unnatürliches Liebesverhältnis zwischen ihnen entstanden. Die K. erklärt, daß sie das Arsengift von dem Drogisten Weber, angeblich zum Rattenvergiften erhalten habe. Sie habe ihrem Manne das Gift erst messerspitzenweise gegeben und dann gleich einen halben Teelöffel mit einem Male. Ihr Mann sei darauf in das Krankenhaus gekommen.

Zur Sprache kommt ferner, daß ihr Mann mehrfach Selbstmordversuche unternommen und sie ihn wieder aufgeschnitten hatte. Vorl.: Das ist doch etwas sehr auffällig. Auf der einen Seite wollen Sie Ihren Mann mit aller Gewalt loswerden und auf der andern Seite schneiden Sie ihn ab, wenn er selbst aus dem Leben scheiden will? Die Angeklagte lächelt. Auf Befragen des Verteidigers erklärt sie, daß ihr Mann sie mit einem Gummihämmel, mit einer eisernen Säge und anderen Werkzeugen mißhandelt habe und stets unter seinem Kopfkissen ein langes Dolchmesser aufbewahrt habe.

Die Angeklagte Rebbe erklärt in ihrer Vernehmung, daß sie ihren Mann, als er nur den sehgrauen Kopf, den er auf dem Leibe trug beiseite habe, geheiratet habe. Er sei bald nach der Hochzeit in die Hände eines Verbrechers geraten, der ihn als Chauffeur angestellt habe. Darauf habe sich ihr Mann mit Verbrechern eingelassen, die einen Raubüberfall auf einen Juwelier ausgeführt hätten. — Auffällig ist, daß auch diese Angeklagte behauptet, daß ihr Mann stets nur mit einem Dolch oder einem Beil unter dem Kopfkissen geschlafen habe. Als sie die Klein kennen lernte, habe sie sofort mit dieser ein intimes Liebesverhältnis angefangen.

Die dritte Angeklagte, die Mutter der Rebbe, bestreitet, etwas von dem Mordplan ihrer Tochter bzw. der Frau Klein gewußt zu haben.

In der Beweisaufnahme wird zuerst der Kriminalkommissar Buzner, jetzt in Breslau, vernommen, der die Klein i. Z. zuerst vernommen hat. Der Zeuge weiß nur, daß die K. zugegeben hatte, ihrem Manne Arsenit gegeben zu haben. Ob sie dabei gesagt hatte, sie wolle ihren Mann um die Ede bringen, weiß er nicht mehr. — Die 73jährige Kartenlegerin Heiß bestreitet, der Rebbe irgendeinen angebliehen Giftstoff gegeben zu haben. Die Zeugin bleibt wegen des Verdachts der Teufelhaftigkeit unbeerdigt.

In einem unüberbrückbaren Gegensatz zu den Angaben der Angeklagten Klein stehen die Befundungen der Mutter des ermordeten Ehemanns Klein. Diese bekundet, die Liebe sei so groß gewesen, daß ihr Sohn seiner Frau alles geglaubt habe. Der Schwiegersohn sei sie deshalb ein Dorn im Auge gewesen, weil sie als Mutter die Interessen ihres Sohnes verteidigen habe, und deshalb habe die Angeklagte auch eines Tages versucht, sie mit vergiftetem Kaffee zu besittigen. Ihr sei sofort der eigentümliche starke Geruch des Kaffees aufgefallen und daß ihr die Angeklagte so sehr zugeredet habe, schnell den Kaffee zu trinken. Als sie ihn an die Lippen brachte, habe sie ein heftiges Brennen verspürt und Lippen und Zunge seien aufgeschwollen. Sie sei zu einer Nachbarin gegangen und habe dieser erzählt, ihre Schwiegersohn habe versucht, sie zu vergiften. Die Zeugin bekundet weiter, daß sie nie etwas von einem Dolch unter dem Kopfkissen gesehen habe, obwohl sie ständig die Leichen gemacht habe. Unter Tränen schildert die Zeugin, daß es die Angeklagte verstanden habe, sie von dem Todeslager ihres Sohnes fern zu halten, obwohl er lehnüchtig nach ihr verlangt habe. „Er hat seine Frau so lieb gehabt, daß er nicht mehr wollte, daß er noch eine Mutter hat. Erst als er sterben mußte, hat er sich daran erinnert.“ so ruft die Zeugin aus. Bei wiederholten Streifjahren habe ihr Sohn stets gesagt: „Sei still Mutter, es ist meine Frau!“ Ihr Sohn sei stets zärtlich zu seiner Frau gewesen, und als sie auf der Straße aus dem Munde ihrer

13.3.1923 Abendausgabe

Die Giftmischerinnen vor den Geschworenen

Als erster Zeuge erheben heute Rechtsanwalt Salinger, der von der Angeklagten Frau Klein leimerzeit beauftragt worden war, eine Ehescheidungsklage gegen ihren Mann einzureichen. Die Klage sei, so bekundet der Zeuge, mit dem brutalen Verhalten des Ehemanns begründet worden.

Vors.: Bei der Ehescheidungsanlage war sie doch sicherlich von Ihnen ins Bild gesetzt worden, daß ein Ehepaar, das in Scheidung lebt, doch nicht gezwungen werden kann, zusammen zu leben, weil man Unzuträglichkeiten befürchten muß — **Zeuge:** Ganz gewiß. — **Vors.:** Es hat dann aber bald darauf eine Auslöschung stattgefunden? — **Zeuge:** Ich war sehr erstaunt, als sie eines Tages zu mir kam und sagte, die Scheidungsanlage solle nicht weitergehen.

Dann wird Frau Anna Thieme, die Mutter der Angeklagten Klein, vernommen, die angibt, daß ihre Tochter einmal zu ihnen ins Elternhaus nach Braunschweig zurückgekommen sei, weil sie mißhandelt, geschlagen und mit Prühen getreten worden sei. Ueber besondere Zumutungen seitens ihres Mannes habe sie sich nie geäußert. Nach der Rückkehr zu ihrem Mann habe sie immer wieder im Briefen geklagt: „Billy schlägt und tritt mich, ich kann es nicht mehr aushalten.“

Die Zeugin erklärt weiter: Ich habe Beweise, wie er sie behandelt hat. Sie öffnet dann ein Paket und legt dem Gericht die Fäden eines Hemdes, einer zerrißenen Nachjacke und anderer Kleidungsstücke vor. **Vors.:** Wann haben Sie diese Sachen bekommen? — **Zeugin:** Meine Tochter hat sie mir 2 Tage vor der Verhaftung zugeschickt, damit ich sie zusammennähen sollte. Auch einen guten Uoberzieher hat der Mann kreuz und quer zerschritten.

16.3.1923 Abendausgabe

Die Giftmischerinnen vor den Geschworenen

Der Staatsanwalt spricht.

Zu Beginn der heutigen Sitzung wurde beschlossen, die Defensivität wiederherzustellen, nachdem der Staatsanwalt sich vorbehalten hatte, falls der Gang der Verhandlung es erforderlich erscheinen lasse, wieder den Ausschuß zu beantragen.

Sodann nahm Staatsanwalt Krombrecht das Wort zu seinem Plädoyer:

Wir müssen über zwei Fragen entscheiden: Ist die Angeklagte Klein schuldig, an ihrem Mann einen Mord verübt zu haben und ist die Angeklagte Nebbe der Beihilfe an diesem Verbrechen schuldig? Und zweitens: Ist die Angekl. Nebbe des versuchten Mordes an ihrem Ehemann und die Angekl. Klein der Beihilfe dazu schuldig? Am 1. April 1921 ist der Ehemann Klein unter schwerer Erkrankung nach dem Lichtenberger Krankenhaus überführt worden und noch am selben Tage verstorben. Der erste Verdacht, daß Mord vorlag, wurde regt, als die Ehefrau so eindringlich den Totenschein forderte. Dann schritt man zur Sezierung und stellte Vergiftung fest. Die Untersuchung förderte die 600 Briefe zutage, die die Angeklagte auf das Schwerste belasten. Die Untersuchung förderte dann weiter den Vergiftungsversuch an der Schwiegermutter der Angekl. Klein zutage, von dem der Ehemann, wie ein Brief beweist, Kenntnis gehabt hat. Die Tragödie begann, als die beiden Frauen Klein und Nebbe sich kennen lernten. Zwischen ihnen und der Mutter der Frau Nebbe entstand zunächst ein enger Freundschaftsverkehr, der dann zu dem Liebesverhältnis der Klein und der Nebbe führte. Die Ehemänner entdeckten schließlich den fernell anormalen Verkehr der beiden Freundinnen und verboten den gegenseitigen Besuch. Die Maßnahme half nichts, sondern verschärfte die Lage, und schließlich reichte Frau Klein die Scheidungsklage gegen ihren Mann ein. Nach einer Verführung begann dann das Martyrium des Ehemannes Klein. Die Herren Sachverständigen haben alles, was die Angeklagten über ihre Ehe hier vorgebracht haben, als wahr unterstellt, man muß aber an diese Erzählungen die kritische Sonde anlegen. Bezeichnend sei doch immerhin, daß die Angeklagten in der Voruntersuchung nichts von den Widerwärtigkeiten in der Ehe ausgesagt haben, die sie jetzt aufzuzrollen bemüht waren.“

17.3.1923 Morgenausgabe

Das Urteil gegen die Bismischerinnen.

Nach fünftägiger Verhandlung erreichte gestern der aufsehenerregende Giftmordprozeß gegen die Frauen Klein, Nebbe und Reimer sein Ende. In einem zweistündigen Plätzchen trat erster Staatsanwalt Dr. Rombrecht für die Bejahung der Schuldfragen nach Mord, versuchtem Mord, bezw. Beihilfe und Begünstigung ein. Der Vertreter der Anklage wies darauf hin, daß es sich um ein ganz ungeheuerliches Verbrechen handele, wie es glücklicherweise in der deutschen Kriminalgeschichte bisher noch nicht vorgekommen sei. Es werde jetzt hinterher versucht, den ermordeten Ehemann Klein so schwarz als möglich zu schildern, um die Aufmerksamkeit von der an sich fürchtbaren Tat etwas abzulenken. Wie sich in der Beweisaufnahme gezeigt habe, sei Klein jedoch keinesfalls der vertierte Mensch gewesen, als den er jetzt hingestellt werde. Der Kernpunkt der ganzen Sache komme in den Worten zum Ausdruck, die Klein an seine Eltern geschrieben habe: „Wie oft habe ich meine liebe Frau gebeten, doch von der Nebbe zu lassen!“

Der Staatsanwalt kommt zu dem Schluß, daß aus den vorgefundenen Briefen mit absoluter Deutlichkeit hervorgehe, daß es sich um einen vorbedachten und mit kältester Ruhe ausgeführten Mord handele.

Von den Verteidigern wurde unter Hinweis auf die Gutachten der Sachverständigen die Freisprechung beantragt, allenfalls handele es sich um die Verzweiflungstat zweier von ihren Männern auf das allerschwerste gekränkter und gepeinigter Frauen, die außerdem in einem gegenseitigen Hörigkeitsverhältnis zu einander standen, bei welchem sich die Schuldfrage sehr schwer entscheiden lasse.

Die Geschworenen verneinten die Schuldfrage auf Mord und versuchten Mord. Der Spruch der Geschworenen geht dahin, die Angeklagte Klein ist schuldig des Totschlages an ihren Ehemann unter Zubilligung mildernder Umstände. Die Angeklagte Nebbe ist schuldig der Beihilfe zum Totschlag. Mildernde Umstände sind ihr verlagt worden. Die Angeklagte Reimer wurde nicht schuldig befunden. Die Geschworenen haben einen Tötungsversuch gegenüber dem Ehemann Nebbe verneint.

Nach längerer Beratung verkündete der Vorsitzende dann folgendes Urteil: Die Angeklagte Klein wird wegen Totschlages zu vier Jahren Gefängnis, die Angeklagte Nebbe wegen Beihilfe zu einem Jahr 6 Monate Zuchthaus verurteilt. Den beiden Angeklagten werden je 9 Monate der Untersuchungshaft angerechnet. Der Angeklagten Klein werden die bürgerlichen Ehrenrechte auf 6 Jahre, der Angeklagten Nebbe auf drei Jahre aberkannt. Die Angeklagte Reimer wird freigesprochen.

14.12 Frankfurter Zeitung

17.3.1923

Ein Giftmordprozeß.

‡ Berlin, 16. März. (Priv.-Tel.) Seit einigen Wochen wird vor dem Berliner Schwurgericht ein Mordprozeß verhandelt, in dessen Mitte zwei durch lesbische Liebe miteinander verbundene Frauen stehen. Die eine, die als ein zartes, noch kindlich aussehendes Persönchen geschildert wird, war an einen Mann namens Klein verheiratet, der perversen Neigungen huldigte und seine Frau zu häßlichen Handlungen gezwungen hat, die ihren Abscheu vor dem männlichen Geschlecht steigerten, sie zu einer Flucht aus der Ehe veranlaßten, und als sie die Ehe fortsetzte, zu dem Entschluß brachte, ihren Mann zu vergiften. Die Freundin, eine Frau Nebbe, wird im Gegensatz zu Frau Klein als eine kräftige und willensstarke Person geschildert, die um die Mordabsicht der Frau Klein gewußt und sie gefördert hat. Das beweisen die Hunderte von Briefen, die zwischen den beiden Frauen gewechselt worden sind. Die Vergiftung ist durch Arsenik herbeigeführt worden, das sich Frau Klein von einem gefälligen Drogisten in der Form von Kattengift verschaffte und das sie, um die Tat zu verschleiern, ihrem Mann in kleinen, aber allmählich gesteigerten Dosen in das Essen mischte. Die kräftige Konstitution des Mannes hat dem Gifte längere Zeit widerstanden, aber schließlich ist er dem Gifte erlegen. Infolgedessen standen Frau Klein als Täterin, Frau Nebbe als Helferin und die Schwiegermutter der Frau Klein als Mitwisserin und Fehlerin unter Anklage. Die Beweisaufnahme, die gestern geschlossen wurde, hat den vorstehenden Tatbestand ergeben, und die medizinischen Sachverständigen haben auch festgestellt, daß es sich bei den beiden Frauen zwar um geistig minderwertige, aber nicht um solche Personen handle, die für ihre Tat nach § 51 des Strafgesetzbuches nicht verantwortlich gemacht werden könnten. Das Urteil ist für heute oder morgen zu erwarten.

14.13 Neue Berliner Zeitung

15.3.1923

Nus 600 Liebesbriefen.

Kaltblütige Frauen. — „Was lange dauert, wird gut.“ — Eine „freudige“ Mitteilung.

„Auf der Anklagebank sitzen — neben einer Alten — zwei bleiche, einfach gekleidete Frauen, beide nicht reizlos. Vor allem die eine, deren Mann das „Zeugs“ nicht in so reichlicher Dosis schickte, um auch gestorben zu sein, hat eine gewisse, leicht ordinäre Schönheit. Sie scheint die Ältere von beiden zu sein, leugnet hartnäckig, aber pump. Ist überhaupt beschränkter als die andere. Frau Klein aber, die erfolgreiche Mörderin ihres Gatten, hängt mit stoischer Treue an ihrer Freundin. Nimmt alles auf sich. Vermeidet, jene zu belasten. Ja, legt sich für die Rebbe ins Zeug, wenn sie spürt, daß diese sich allzu sehr verrennt hat.“

Die Frauen haben mit einer Kaltblütigkeit, die jeden Mann mit feinem Grauen erfüllen sollte, ihre Gültigkeit betrieben. Aber sie wehren sich vor allem gegen das, was ihnen viel schlimmer vorkommt: ihr lesbisches Verhältnis. Sie gaben es endlich zu. Aber bis in alle Phasen des Prozesses spürt man wie ihnen das die ärgsten Sorgen macht. Jede Frage ihrer wahrhaft rührigen Verteidiger Dr. Büchel und Dr. Brandt, die dahin geht und ihnen vielleicht zur Rettung werden könnte, wird stritt verneint. Nein, ob sie sich jetzt noch lieben, das wissen sie nicht; daran haben sie im Untersuchungsgefängnis nicht mehr gedacht. So geht ihre Rede.

Der Zuhörer aber spürt: hier hat — gleichviel, ob strafrechtliche Verantwortlichkeit besteht oder nicht — die „algürige“ Murrer Natur aus Grauen und Schrecken eine furchtbare Tragödie erschaffen. Zwei einander krankhaft verfallene Frauen, getrennt an Männer, die gleichfalls nicht normale Sexualtriebe besaßen, haben sich in unmensenschleudrauhaftem Widerstand gegen ihre Trennung aufgeblüht, haben gemordet, um zu „einander“ zu kommen. In das Seelenleben dieser Frauen, deren eine mindestens, die Mörderin Klein, einen sanften und fast beklagenswerten Eindruck macht, gewahren ihre Mordbriefe einen tiefen Einblick. Gerade, weil sie zunächst in aller ihrer Roheit dem übrigen Bild dieser Frauen zu widersprechen scheinen, erkennen man um so mehr an den Briefen, wie tiefgründig die Verirrung der beiden war. Nachfolgend bringen wir einige dieser Briefe ungeskürzt zum Abdruck.

Frau Klein an Frau Rebbe:

„Liebes Gretchen! Wenn ich es mit Klein geschafft habe, dann werde ich Dir wohl genug bewiesen haben, daß ich es nur um Deinetwegen, mein Lieb, durchgesetzt habe, daß ich nicht meinem Herzen gefolgt bin. So wie er sich geäußert hat, seine Wollust an mir zu fühlen, so habe meine an ihm geführt.“

Frau Klein an Frau Rebbe:

„Mein Lieb! Klein ist garnichts, ich weiß garnichts, wie ich ihm nur was geben soll, hoffentlich kriegt ich ihn doch dahin, wo er hin soll. Was aus Klein wird, ist mir ganz egal, und wenn er wieder ins Krankenhaus kommt, um das eine bin ich bang, daß er dann wieder auf die Beine kommt, was ich doch nicht möchte und wünsche. Wenn das Schwein doch erst krepirt! Ich träumte schon, daß er tot ist, aber durch den Schreck wachte ich auf, guckte nach Klein, und das Schwein lebte noch.“

Frau Klein an Frau Rebbe:

„Mein Lieb, ich habe das Zeugs von Weber noch mal bekommen, ich bin so froh. Jetzt

soll er nicht mehr auf die Beine kommen. Ich habe ihn jetzt in der Kasse. Mat wird er genug haben. Trotz alledem, wo er nicht sprechen kann, aber seine Schnauze kann er nicht halten. Er sucht Grund und findet auch denselben, wenn ich ihm auch nichts sage. Wegen mir kann er bald verrecken.“

Ich bin raus gegangen um mich zu beherrschen. Ich fühle meine Wut lieber an dem Zeuge, damit er bald krepirt. Ich kann nun bald nicht mehr. Er wider mich immer mehr an. Wenn ich doch bald erlöst wäre. Warum dauert das alles nur so lange. Nun ist meine Brühsuppe gleich gut und werde ich ihm welche reinbringen. Jetzt soll er aber mit Gewalt dran glauben. Ich denke doch, wenn ich diese kleine Tüte leer habe, wird er auch alle sein. Mein Lieb, was lange dauert, wird gut. Ich weiß nicht, wie er ist, denn ich gebe ihm jetzt genug. Er soll sich nicht mehr so lange quälen und für mich ist es eine Erlösung.“

Frau Rebbe an Frau Klein:

„Liebe Elli! Bleibe doch hier und halt' aus. Es dauert nicht mehr lange. Dann besorge Dir, wenn Du bekommst, noch mehr von dem Zeugs und wart' die Gelegenheit ab, bis er wieder mal befoffen kommt, und dann gleich so viel, daß er nicht mehr hoch kommt. Von wo er das dann hat, das weißt Du nicht. Das ist das Allerbeste, daß wir dann nachher wissen, wo die Schulte sind, dann haben wir wenigstens Ruhe, und uns kann dann keine mehr unser Glück zerstören.“

Frau Klein an Frau Rebbe:

„Mein Lieb, vor allem muß ich Dir die freudige Mitteilung machen, daß Klein für immer eingeschlafen ist. Vor den Leuten tue ich einen sehr Besorgten und tue, als wenn ich mich sehr gräme, aber im Innern freue ich mich sehr, er ist noch gettern eingeschlafen. Mein Lieb, nun werde ich Dir den richtigen Beweis geliefert haben, daß ich nur Deinetwegen auf das Ganze gegangen bin.“

Frau Rebbe an Frau Klein:

„Vor allem hast Du Deine Arbeit gut gemacht, habe doch im Stillen für mich gelacht. Mein Lieb, hoffentlich hältst Du Wort und bleibst mein kleiner Frechdachs.“

Frau Klein an Frau Rebbe:

„Liebes Gretchen! Wie kannst Du sagen, daß ich mich um Klein habe? Bin ich denn nicht rüdig genug? Wenn das alles Zwang wäre, dann wäre ich nicht so ausgelassen. Bin ich denn nicht verzweifelt genug gewesen, als Klein krank war, habe ich nicht genug gebittet, daß er den Hintern zutneifen sollte? Vor Kleins Augen habe ich mir großen, sehr großen Zwang angelegt, nur mit Liebe geheuchelt. Gretchen; was das gekostet hat, sehr sehr großen Zwang, und habe nicht losgerlassen. Glaub' mir, daß mir nicht eine Jafer gerührt hat. Ich war kalt und habe alles mit kaltem Herzen gemacht und ich bereue es auch nicht im geringsten; ich bin nun froh und fröhlich, daß ich nun erlöst bin.“

14.14 Neue Preußische Zeitung

13.3.1923 Abendausgabe

Aus den Gerichtssälen.

Drei Ehemännern vor Gericht. Der in der Kriminalgeschichte wohl vereinzelt dastehende Fall, daß zwei Frauen ihre Ehemänner durch Gift aus der Welt schaffen, liegt einer Anklage zugrunde, welche den Gegenstand eines heute morgen begonnenen Mordprozesses vor dem Landgericht des Landgerichts 8 bildet. Unter der Anklage des Mordes begw. der Untüftung zu einem weiteren Mord hat sich die 22jährige Ehefrau Frau Ella Klein, geb. Thieme, vor den Geschworenen zu verantworten. Neben ihr müssen die Frau Margarete Krobbe, geb. Niemer, und deren Mutter, die Frau Marie Niemer, geb. Schulz aus Sichterfeld auf der Anklagebank Platz nehmen, die unter der Anklage des verübten Mordes und der Beihilfe zu dem Mord der Klein begw. wegen Verstoßens gegen den Paragraphen 49a St. G. B. stehen. Der vorliegende Prozeß dürfte insbesondere großes wissenschaftliches Interesse erregen, da an der Hand der aufgefundenen Briefe der beiden oben genannten Frauen deren ganze Psyche bis in die kleinsten Details aufgedeckt werden kann. — Die Angeklagten Klein und Krobbe sind miteinander eng befreundet. Ihre Ehen haben sich, wie die Frau Krobbe unter Beweis stellt, durch ihre eigene Schuld, nicht zufällig, gestaltet. Nachdem sie sich lange Zeit hindurch die überaus schmerzhaften Briefe geschrieben hatten, lösten sie eines Tages den Entschluß, sich ihrer Männer zu entledigen. Vorher soll die Klein schon im Sommer 1921 den Versuch gemacht haben, die Mutter ihres Mannes, welche Verstand geistig verlor, durch Gift zu beseitigen. Im Frühjahr v. J. wurde der Ehemann Klein unter so verächtlichen Umständen, wie die Polizei die Leiche beschlagnahmte und die Obduktion erweitere. Diese ergab, daß K. das Opfer einer Arsenitvergiftung geworden war. Da keine festgestellt werden konnte, daß Frau K. einige Zeit vorher von einem Droghden Weber ein größeres Quantum Arsenit gekauft hatte, wurde sie verhaftet. Bei der Hausdurchsuchung in ihrer Wohnung wurde ein ganzes Bündel Briefe gefunden, aus welchen mit vollster Deutlichkeit hervorgeht, daß die K. ihren Mann mit kältester Ruhe und Hebelsetzung systematisch und durch langsame Steigerung der Giftmengen ermorde worde hatte. Gleichzeitig ermahnen diese Briefe den Betreffenden, daß die beiden Frauen den Mann gefast hatten, ihre Männer umzubringen. Verächtlich war auch der Ehemann Krobbe infolge des ihm in den Opfern gezeigten Giftes schon ernstlich erkrankt. Die heutige Verhandlung begann unter ungesungenen Androhung des Publikums. Den Vorsitz im Gerichtshofe führt Landgerichtsdirektor Dr. Kaiser, die Anklage wird von dem ersten Staatsanwalt Dr. Rombrecht vertreten. Wir werden das Urteer mitteilen.

15.3.1923 Abendausgabe

Aus den Gerichtsfällen.

Der Prozeß gegen die Gattenmörderinnen. Die Verlesung der 600 Liebesbriefe, die die angeklagten Frauen Klein und Rebbe einander geschrieben haben, zeigt, daß sie bewußt und mit kalter Berechnung kraspelloß auf den Tod ihrer Ehemänner hingearbeitet haben. Die Briefe gewähren weiterhin Einblick in die widerwärtigen Auswüchse der anscheinend gleichgeschlechtlichen Liebe der beiden Frauen; die Wiedergabe der Einzelheiten ersparen wir unseren Lesern. In der heutigen Verhandlung begann die Vernehmung der Sachverständigen. Das Urteil ist nicht vor Freitag zu erwarten.

17.3.1923 Abendausgabe

Aus den Gerichtsfällen.

Milde Geschworene. Obwohl das gestrige Urteil gegen die Gattenmörderinnen vom Publikum mit zum Teil unüberhöllter Entrüstung aufgenommen worden ist, scheinen die Geschworenen die über Frau Rebbe verhängte Strafe doch noch als zu hart empfinden. Sie haben sich den Verteidigern gegenüber erklärt, ein Gnadengesuch für Frau Rebbe einzureichen, daß ihr gestattet werde, den Rest ihrer Strafe im Gefängnis statt im Zuchthaus anzutreten.

14.15 Neue Freie Presse

13.3.1923

Drei Frauen unter der Anklage des Giftmordes.

Telegramm unseres Korrespondenten.

Berlin, 12. März.

Vor einem Berliner Schwurgericht begann heute unter gewaltigem Andrang des Publikums die Verhandlung gegen drei Frauen, die wegen Giftmordes angeklagt sind. Die Anklage richtet sich gegen die Witwe Ella Klein, die Arbeiterfrau Margarete Nebbe und die Mutter der letzteren, Frau Wiemer, die der Beihilfe und Begünstigung der Tat beschuldigt wird. Die beiden erstgenannten angeklagten Frauen Klein und Nebbe wollten sich ihrer Männer durch Gift entledigen. Die Motive zu diesem Giftmord liegen auf sexualpathologischem Gebiet. Den beiden Frauen waren ihre Männer unbecuem und sie brachten ihnen nach und nach größere Mengen Nattengift und Arsenik bei. Der eine der beiden Männer, Klein, starb infolgedessen in dem jugendlichen Alter von 30 Jahren. Die Nebbe versuchte mehrmals, ihren Mann beiseite zu schaffen, und sie hat ihm Arsen eingegeben. Doch hatte das Gift bei ihm nicht seine volle Wirkung.

Die Angeklagte Klein wird zuerst vernommen und gibt zu, den Giftmord an ihrem Mann verübt zu haben. Dann wird auf Antrag des Staatsanwaltes die Oeffentlichkeit ausgeschlossen. Doch wird einigen Vertretern der Presse gestattet, der Verhandlung weiter beizuwohnen. Im weiteren Verlaufe der Vernehmung gesteht Frau Klein, daß sie ihrem Manne Nattengift, das sie sich bei einem Droqisten besorgt habe, öfter in das Essen gegeben habe. Der Mann siechte allmählich dahin und mußte schließlich ins Krankenhaus gebracht werden und ist dort gestorben.

Die andere Angeklagte, Frau Nebbe, welcher der Giftmordversuch an ihrem Mann nicht gelungen ist, hat sich von einer Kartenlegerin ein weißes Pulver verschafft, das sie für Gift hielt, aber in Wirklichkeit keines war. Der Vorsitzende kündigte an, daß im Laufe der Verhandlungen 500 bis 600 Briefe werden ver-

lesen werden, welche die beiden angeklagten Frauen einander geschrieben haben und die ein deutliches Bild der Beziehungen geben, die zwischen ihnen bestanden haben. Die Verlesung dieser Briefe dürfte einen ganzen Tag in Anspruch nehmen.

15.3.1923

Der Giftmordprozeß gegen zwei Frauen in Berlin.

Telegramm unseres Korrespondenten.

Berlin, 14. März.

Vor dem Berliner Schwurgericht wird die Verhandlung gegen die Giftmörderinnen Frau Klein und Frau Mebbe fortgeführt. Frau Klein ist, wie berichtet, beschuldigt, ihren Mann durch Gift beiseite zu haben. Frau Mebbe hat versucht, ihren Mann durch Gift zu ermorden. Der Versuch ist mißlungen. Eine Anzahl von Zeugen wurde vernommen, von denen einige ausfragten, daß der ermordete Klein seine Frau auf das schwerste mißhandelte und an sie unerträgliche Inimicitäten gestellt habe. Andere wieder bezeichnen ihn als einen intelligenten, befähigten und sehr fleißigen Arbeiter.

Nach Schluß der Zeugenernehmungen werden die annähernd sechshundert Briefe verlesen, die Frau Mebbe und Frau Klein sich täglich geschrieben haben, auch an Tagen, an denen sie sich bereits gesprochen hatten. Bei Verlesung der Briefe ergibt sich die Notwendigkeit, die Öffentlichkeit auszuschließen. In den Briefen sprechen die beiden Frauen in den zärtlichsten Ausdrücken von ihrer gegenseitigen Liebe. Auch der Haß gegen die Männer kommt unverkennbar zum Ausdruck. In einigen der Briefe teilt Frau Klein mit, daß sie ihrem Mann Gift beibrachte, und schildert dessen Wirkung. In einem der Briefe heißt es: „Er kommt nicht mehr recht auf die Beine. Es braucht keine Zeit. Aber locker lasse ich nicht mehr. Dann werden wir aber aufleben und alles nachholen. Hoffentlich kommt alles schneller, als wir denken.“ In einem anderen Brief schreibt Frau Klein: „Ich hoffe, Klein klappt recht bald. Ich habe für ihn nichts übrig. Nicht ein bißchen Mitleid. Aber ich habe Angst, daß der Arzt durch Magenaspumpen feststellt, was er in sich hat.“

In einem dritten Briefe heißt es: „Es ist Nacht. Ich liege zu Bett und kann nicht schlafen. Klein wandert im Fieber im Zimmer auf und ab. Er hat Schmerzen, daß er die Wände hoch klettern möchte, aber es hilft nichts, ich lasse nicht locken. Er kommt mir nicht mehr aus den Fingern. Ich lasse ihn nicht mehr auf die Beine kommen.“

Ein anderes Mal heißt es: „Heute habe ich ihm wieder Tropfen eingegeben, eine starke Dosis. Er hat davon Herzklappen bekommen. Ich sollte ihm Kompressen aufs Herz legen, ich habe ihm aber die Kompressen nicht aufs Herz, sondern unter dem Arm gelegt.“ — In einem weiteren Briefe schreibt Frau Klein: „Er fühlte sich so schlecht, daß er nicht mehr gehen moß. Ich nehme an, daß er das Letzte, was ich ihm gab, in sich behalten hat. Ob das nun nicht im Körper herumgeht und ihn nicht mehr auf die Beine bringt? Wenn, mein Lieb, ich halte es nicht mehr aus, gib mir doch, bitte, Rat, soll ich es weiter machen oder soll ich ihn wieder auf die Beine bringen und bis zum Frühjahr warten?“ — Der nächste Brief lautet: „Er tut sich direkt Zwang an, um sich auf den Beinen zu halten. Das Beste hat gewirkt. Wenn ich ihm nun jeden Tag eine kleine Messerspiße gebe, das behält er bei sich. Aber ich werde Deinem Rat doch folgen und es nicht mehr tun. Ich will und muß mir aber den Zwang weiter antun. Ist bis zum Frühjahr keine Aenderung eingetreten, muß ich es weiter tun.“

Die Angehörigen müssen dann aber von dem Plan, mit dem Nord bis zum Frühjahr zu warten, abgekommen sein. — Frau K e b b e wieder läßt allerlei Warnungen an Frau Klein ergehen.

„Die lustige Witwe.“

In einem Briefe schreibt Frau K e b b e: „Warte die Gelegenheit ab, bis er wieder einmal besoffen nach Hause kommt. Dann gib ihm zwei Dosen, daß er nicht ankommt.“ Als in dem Zustande des Ehemannes Klein die Verschlechterung eintrat, schrieb seine Gattin an ihre Freundin: „Heute geht es mir gut, da ich wieder bei Klein Fortschritte sehe!“ In einem anderen Briefe heißt es: „Klein geht es immer schlechter. Das Herz geht zu langsam, wenn er doch bald für immer schlafen möchte. Ich habe Hoffnung, daß er nicht mehr lange wacht.“

Als der Zustand Kleins sich immer mehr verschlechterte, wurde er ins Krankenhaus gebracht. Dort starb er. Noch seinem Tode schreibt die Klein an die K e b b e sofort einen Brief, der folgendermaßen beginnt: „Vor allem muß ich Dir die freudige Mitteilung machen, daß Klein für immer eingeschlafen ist. Vor den Leuten tue ich sehr besorgt, aber im Innern freue ich mich sehr.“ Die K e b b e erwiderte: „Du hast Deine Arbeit gut gemacht, ich habe im Stillen für Dich gelacht.“ In einem weiteren Briefe schreibt Frau Klein: „Nun bin ich die lustige Witwe!“

17.3.1923

**Das Urteil im Berliner Giftmordprozeß.
Die Mörderin Klein zu vier Jahren verurteilt.
Telegramme unserer Korrespondenten.**

Berlin, 16. März.

Der Giftmordprozeß gegen die beiden Frauen Klein und Webbe wurde heute unter größter Spannung des überfüllten Zuschauerraumes des Landgerichts abgeurteilt. Die Öffentlichkeit war nur von Platzhockern wieder freigegeben worden.

Frau Klein, die vom Mann durch Mefenil vergiftet hat, erhielt wegen Totschlags vier Jahre, Frau Webbe wegen Mefenil unbekannt Jahre Zuchthaus. Beiden Angeklagten werden je neun Monate Unterhaftungshaft eingerechnet. Der Klein werden die bürgerlichen Ehrenrechte auf zehn Jahre, der Webbe auf drei Jahre aberkannt. Die Mutter der Webbe, die Angeklagte Kiewitz, wurde freigesprochen.

In der heutigen Redeabteilung beachteten sich die Angeklagten wieder recht auffallend. Die Kiewitz bekam Schlußworte, die Mutter meinte schwer und sagte, daß die gefallenen Hände empot und die: „Gott im Himmel ist mir bei!“ Die Schlußworte hat die Klein Kiewitz mit einer milde Strafe. Die Mutter sich meinte: „Arbeiten Sie, wie ein Bauer über ein Feld weilt.“ welche Kiewitz Kiewitz und Kiewitz im Wabstam meinte.

14.16 Vorwärts

12.3.1923 Abendausgabe

Der Prozeß der Giftmischerinnen.

Unter Ausschluß der Oeffentlichkeit.

Vor dem Schwurgericht des Landgerichts III nahm heute früh bei gewaltigem Andrang unter Vorsitz von Landgerichtsdirektor Jasper die Verhandlung gegen die Lichterfelder Giftmischerinnen ihren Anfang. Unter der Anklage des Mordes und des Mordversuches haben sich die Witwe Ella Klein, die Arbeiterfrau Margarete Nobbe und die Mutter der letzteren, Frau Niemer, die der Beihilfe und Begünstigung der Tat beschuldigt wird, zu verantworten.

Die beiden Hauptangeklagten hatten, wie wir bereits berichtet haben, aus Haß gegen ihre Ehemänner, die ihnen bei den anormalen Beziehungen zwischen den drei Frauen unbequem geworden waren, den entseßlichen Entschluß gefaßt, sich ihrer zu entledigen. Sie brachten ihnen nach und nach größere Mengen Rattengift und Arsenik im Essen bei, mit dem Erfolg, daß der Ehemann Klein, der im blühenden Alter von 30 Jahren stand, am 1. April 1920 an den Folgen der Arsenikvergiftung starb. Die angeklagten Frauen erschienen auf der Anklagebank unter strömenden Tränen. Als sich Mutter und Tochter wiedersahen, erlitten beide einen schweren Nervenzusammenbruch. Die Hauptangeklagte Ella Klein, eine ehemalige Friseurin, ist eine sehr hübsche junge Frau, die trotz ihrer 32 Jahre wie eine Zwanzigjährige aussieht. Sie macht einen mädchenhaft harmlosen Eindruck. Die zweite Angeklagte, Margarete Nebbe (nicht Nobbe), sieht, trotzdem sie bedeutend jünger ist, älter aus als ihre Freundin. Ihre Mutter, Marie Niemer, ist eine Frau von 50 Jahren mit stark ergrautem Haar. Der Zeugenauftritt ergibt, daß zahlreiche Angehörige der Angeklagten zur Stelle sind. Die Angeklagte Nebbe gibt an, daß ihr Vater lange Jahre Geschäftsführer bei Kempinski war; er habe sie in Gottwertrauen und Vaterlandsliebe erzogen. Seit Jahren ist sie mit einem Kopfleidn befallen. Sie habe gehofft, ihr Glück in der Ehe zu finden, aber es sei ihr die bitterste Enttäuschung geworden. Nach dem Anklagebeschuß wird Ella Klein des vollendeten Mordes und der Anstiftung zum versuchten Mord beschuldigt, Margarete Nebbe des versuchten Mordes und der Beihilfe zum Mord. Frau Niemer wird nur beschuldigt der Unterlassung der rechtzeitigen Anzeige des ihr zur Kenntnis gekommenen Verbrechens des Mordes.

Es beginnt dann die Vernehmung der Angeklagten Ella Klein. Vors.: „Geben Sie zu, Ihrem Manne Arsenik gegeben zu haben?“ Angekl. unter heftigem Schluchzen: „Ja.“ Die Angeklagte berichtet dann, daß ihr Mann sie oft mit Schimpfworten belegt und geschlagen habe, so daß es ihr immer schwerer wurde mit ihm auszukommen. Der Mann war häufig betrunken, habe sie geschlagen und ihr dann die widerlichsten Zumutungen gemacht. Deshalb habe sie auch im Januar eine Ehescheidung beantragt. Auf Antrag des Oberstaatsanwalts wird darauf die Oeffentlichkeit für die weitere Dauer der Verhandlung ausgeschlossen. Es wird jedoch den Vertretern der Presse die Anwesenheit gestattet.

13.3.1923 Morgenausgabe

Die Giftmischerinnen.

Berüchtete Ehen.

Nach Ausschluß der Öffentlichkeit schildert Frau Klein die Zumutungen, die ihr Ehemann ihr gestellt hatte. Ihr Ekel sei so groß gewesen, daß sie nichts essen konnte, und sie habe keinen Ausweg mehr gewußt. Als sie ihren Mann ein zweites Mal verlassen, habe er sie mit Dorsch und Gummifnüppel so in Furcht und Schrecken versetzt, daß sie wieder zu ihm zurückgekehrt sei. Vors.: „Sie haben sich doch dann aber wieder ausgesöhnt?“ — Angekl.: „Ja, 14 Tage lang ging es sehr gut. Er hielt aber sein Wort nicht. Wenn er betrunken war, kam er immer wieder mit seinen ekelhaften Anträgen. Sodann berichtet die Angeklagte über die Freundschaft mit Frau Nebbe, die sich allmählich entwickelt und zu einem Liebesverhältnis gestaltet habe. „Obwohl Nebbe“, so erklärt die Angeklagte, „mir das Haus verbot, kam ich immer wieder in seiner Abwesenheit hin. Mein Mann hatte mich damals ganz dumm geschlagen, so daß ich nicht wußte, was ich tat. Wenn ich heute die Briefe, wie sie in der Anklageschrift stehen, lese, dann ist mir unverständlich, wie ich so etwas schreiben konnte. Ich war nun so in Verzweiflung, daß ich auf den Gedanken kam, meinen Mann beiseite zu schaffen. Ich hatte nur, wenn er mich immer schlug und ich sah, daß er kein Herz für mich hatte, den Gedanken bei Tag und Nacht: Frei, frei, nur frei!“ Der Verteidiger überreicht dem Gericht einen langen Dorsch, den Klein immer unter dem Kopfkissen gehabt haben soll.

Die Angeklagte behauptet, ihr Mann habe sie immer damit bedroht. In der Trunkenheit habe er häufig die Lebensmittel mit Petroleum begossen. Er habe sie mitunter bis zur Bewußtlosigkeit unter den Fußsohlen geküßelt. Als sie sich ein Kind wünschte, habe er erklärt, das gebe es nicht, das Kind würde sofort „auf Eis“ gelegt. Vorsitzender: „Von wem ist die Anregung zu dem Liebesverhältnis ausgegangen?“ Angekl.: „Von Frau Nebbe.“ Die Angeklagte Nebbe gibt das auch zu. Vors.: „Frau Nebbe, Ihnen wird vorgeworfen, daß Sie in gleicher Weise versucht haben, Ihrem Ehemann Gift beizubringen. Sie haben sich von einer Kartenlegerin, Frau Geist, Gift besorgen wollen, aber das Pulver, das Sie von Frau Geist erhielten, war gar kein Gift.“ Die Angeklagte Nebbe gibt, ehe sie sich auf die Schuldfrage äußert, in sehr weilschweifiger Weise ein Bild ihres Ehelebens und stellt ihren Mann in dem scheußlichsten Licht hin. Die Angeklagte Nebbe bestreitet, gewußt zu haben, daß Frau Klein ihren Mann ermorden wollte. Vors.: „Haben Sie nun Ihrem Mann etwas in die Speisen gemischt? Haben Sie ihn nicht einmal Salzsäure gegeben?“ Angekl.: „Ich habe nichts Böses gegen meinen Mann getan. Die Sache mit der Salzsäure beruht auf einem kleinen Versehen.“ Die dritte Angeklagte, Frau Marie Niemer, die Mutter der Frau Nebbe, bestreitet unter Tränen, gewußt zu haben, daß Frau Klein sich Gift besorgte und auch, daß ihre Tochter von der Kartenlegerin ein Mittel erhielt, um ihren eigenen Mann zu vergiften. Wenn sie Kenntnis davon gehabt hätte, dann hätte sie als alte Frau dafür gesorgt, daß dies Unheil verhütet wurde. Sie schildert die beiden Ehen ebenfalls als sehr unglücklich. Bei der Vernehmung der alten Mutter des verstorbenen Klein kam es zu heftigen Auseinandersetzungen. Die alte Frau Klein stellte ihrem Sohn das beste Zeugnis aus und bekundete im Gegensatz zu ihrer Schwiegertochter, daß ihr Sohn seine Frau geliebt und gut behandelt habe.

Ihre Schwiegertochter habe ihr eines Morgens vergifteten Kaffee förmlich aufgedrängt. Als sie davon kostete, sei ihr die Zunge und die Rippen dick angeschwollen. Als die Angeklagte Klein ihr den Tod ihres Mannes mitteilte, will sie der Klein sofort gesagt haben: „Du bist es, die ihn unter die Erde gebracht hat.“ „Ich aber,“ so fuhr die Zeugin fort, „hätte, solange ich noch einen Tropfen Blut im Herzen hatte, nicht geruht, bis alles ans Tageslicht gekommen wäre. Es war mein liebster Sohn und wir lebten in Glück und Frieden. Da kam die Frau dazwischen und stiftete Unheil.“ Die alte Frau Klein wurde dann von Rechtsanwalt Dr. Arthur Brandt in ein Kreuzfeuer von Fragen genommen, die alle darauf hinausliefen, daß die Zeugin, der Wahrheit widersprechend, angegeben habe, ihr Sohn habe sich sehr gut mit ihr gestanden. Der Verteidiger hielt ihr vor, daß sie von dem eigenen Sohn mit den niedrigsten Schimpfworten belegt worden sein soll, was jedoch von der Zeugin im großen und ganzen bestritten wird. Die Angeklagte Frau Kiemer bemerkt dazu, daß Klein von seiner Mutter immer als von „der Alten mit dem Spitzbubengesicht“ gesprochen habe. Die Kartenlegerin, Frau Geist, ein 75jähriges verhuldetes Frauchen, konnte zur Sache nichts bekunden. Der Drogist Weber bekundete, daß die Angeklagte Klein zu ihm gekommen sei und etwas zur „Vertilgung von Ratten“ verlangt habe. Er habe ihr Rattenkuchen verkauft und ihr später ein Arsenikpulver gegeben, habe ihr aber nicht gesagt, daß es Arsenik sei. Der Ehemann Rebe wurde eingehend über sein Eheleben befragt und mußte schließlich, nachdem er es anfangs bestritten hatte, die Behauptung der Angeklagten bestätigen, daß er ihr eine Reihe von anormolen Zumutungen gestellt habe. Er gibt noch auf Befragen an, daß er selbst nichts davon gemerkt habe, daß seine Frau ihm Gift beigebracht habe. Später habe er dann nur von den Sachverständigen gehört, daß bei der Untersuchung in seinen Haarspitzen Arsenik gefunden worden sei. Es folgten dann mehrere Zeugen, die über das Zusammenleben des Kleinschen Ehepaares vernommen wurden. Verschiedene Zeugen bekundeten, daß Klein sehr gewalttätig war und seine Frau häufig mißhandelt habe. — Gegen 6 Uhr abends wurde die Verhandlung auf Dienstag morgen 9 Uhr vertagt.

13.3.1923 Abendausgabe

Der Prozeß der Giftmischerinnen.

Trotz des Ausschusses der Öffentlichkeit standen am heutigen Morgen bereits um 8 Uhr dichte Scharen vor den Eingangstüren zum Zuhörerraum des Schwurgerichtssaales. Die drei Frauen zeigen sich heute in ihrer Haltung sehr ruhig. Nach Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden Landgerichtsrat Jasper wurde die Beugenvernehmung fortgesetzt.

Als erster Zeuge erschien Rechtsanwalt Dr. Salinger, der von der Angeklagten Frau Klein Schmerzelt beauftragt worden war, eine Ehescheidungsklage gegen ihren Mann einzureichen. Frau Klein gab an, daß sie Mißhandlungen und Beschimpfungen der schwersten Art hätte erdulden müssen. „Saufstich“, „Waspich“ und „Mistvieh“, sowie ähnliche Redensarten wären täglich gefallen. Der Mann sei oft betrunken nach Hause gekommen. In der Trunkenheit habe er ihr die Kleider vom Leibe gerissen und Betten und Wäsche zerseht. Sie erklärte auch weiter, daß ihr Mann sie mit einem Spazierstock und einer eisernen Stange von einem Reisekorb mißhandelt habe. Vorl.: Machte sie auch Andeutungen über den anormalen Verkehr? — Zeuge: Die Angeklagte war sehr schüchtern, sie hat mir alles Mögliche erzählt. Als sie nachher in Untersuchungshaft war, hat sie mir allerdings sofort Dinge erzählt, die ich mich genießen würde, in der Öffentlichkeit wiederzugeben. Ich habe mir auch notiert, daß der Mann ihr gegenüber zugegeben hat, mit anderen Frauen verkehrt zu haben. In meinen Notizen steht auch u. a., daß er gesagt haben soll: „Du Was, wenn Du etwas sagst, was mir nicht paßt, dann kriegst Du eine, daß Du gleich liegen bleibst.“ Die Angeklagte ist dann noch in der Silvesternacht zum zweitenmal von ihrem Manne fortgegangen und hat mich dann mit der Ehescheidungsklage beauftragt. Ich war dann sehr erstaunt, als sie eines Tages zu mir kam und sagte, die Ehescheidungsklage solle nicht weitergehen. Ich habe eine ziemlich große Praxis in Ehescheidungssachen, aber das, was hier vorgebracht wurde, war ziemlich der schwerste Fall. Auf weitere Fragen der Verteidiger erklärt der Zeuge Rechtsanwalt Salinger, daß er schon damals den Eindruck gehabt habe, daß es sich um Widerwärtigkeiten handelte. In einem Brief, den Frau Klein an eine Frau Erich geschrieben hatte, sei erwähnt worden, daß der Mann ihr sämtliche Sachen vom Leibe gerissen und Petroleum auf das Essen gegossen habe. Sanitätsrat Dr. Juliusburger: Hatten Sie Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Frau Klein? Zeuge: Nein. Außerdem erlebe ich soviel in Ehescheidungsprozessen, daß mir ihre Angaben glaubhaft erscheinen. Rechtsanwalt Dr. Brandt: Glauben Sie, daß eine Frau aus dem Arbeiterstand so raffinierte Pervertitäten, die doch das Unglaublichste, was möglich ist, darstellen, aus den Fingern saugen kann? Zeuge: Nein.

14.3.1923 Morgenausgabe

Der Prozeß der Giftmischerinnen.

Die Verlesung der Liebesbriefe.

In dem weiteren Verlauf des Prozesses gegen die des Giftmordes angeklagten Frauen äußerten sich eine Anzahl Zeugen über das Verhältnis zwischen dem Ehepaar Klein. Ein Teil der Zeugen, Arbeitgeber und Arbeitskollegen des verstorbenen Klein, bezeichnen ihn als einen intelligenten, befähigten und sehr fleißigen Arbeiter, über den sie nichts Nachteiliges sagen können. Der Schwager der Frau Klein, der Tischler B ü n t h e r, war nach seiner Aussage erstaunt, als er hörte, daß sein Schwager von seiner Frau Gift bekommen hätte. Nach seiner Ansicht hat sich das Ehepaar sehr gut vertragen. Nur einmal klagte Frau Klein, daß ihr Mann sie geschlagen habe. Dr. S c h m i d t, der Klein zunächst behandelt hatte, nahm anfänglich Nesselsieber an. Seine Vermutung, daß Alkoholvergiftung eventuell in Frage kommen könnte, ergab, wie der Zeuge auf Befragen des Sachverständigen angibt, keine Anhaltspunkte, die von chronischem Alkoholismus gesprochen hätten. Ihm gegenüber tritt Klein ab, Gewohnheitstrinker zu sein.

Nach Schluß der Zeugenerkenntnisse wurde die Öffentlichkeit wiederhergestellt und es wurde mit der Verlesung der annähernd 600 Briefe begonnen, die Frau Rebbe und Frau Klein sich gegenseitig täglich geschrieben haben. Bei Verlesung der Briefe ergab sich aber die Notwendigkeit, die Öffentlichkeit wieder auszuschließen. In den Briefen sprechen die beiden Frauen in den überschwänglichsten Ausdrücken von ihrer gegenseitigen Liebe. So schreibt Frau Klein einmal: „Ich liebe ja nur für Dich, mein einziges Lieb. Es wird die Zeit kommen, wo ich mich an Klein für das, was er mir angetan und gesagt hat, rächen werde. Ich tue ihm noch etwas an.“ In einem anderen Brief ist sie in sehr verzweifelter Stimmung und schreibt: „Morgen hole ich B n s o l. Aber vorher bekommt er noch etwas ab.“ Die Angeklagte Klein erklärt, daß sie sich mit Selbstmordgedanken getragen, aber geplant habe, ihren Mann dann mitzugiften. Weiter schreibt sie: „Klein ekelt mich an. Ich sehe nun ein, daß ich es doch wahr machen muß.“ — Angeklagte Rebbe: Ich habe aus dem Brief nur geschlossen, daß sie von ihrem Mann weggehen wollte. Der Vorsitzende hält der Angeklagten Rebbe einen Brief vor, in dem sie selbst an die Klein schreibt: „Rede zu keinem und sieh zu, daß er in eine Krankenkasse geht, damit Du nicht unnütze Laufereien hast.“ In einem weiteren Brief schreibt die Rebbe: „Wenn Du Rattengift bekommst und es machst, dann sei vorsichtig, damit Du nicht viele Jahre ins Gefängnis kommst. Du bleibst für uns die Alte.“ — Auf eine Frage von R. A. B r a n d erklärte die Angeklagte Rebbe, daß sie mit dem „unschuldig leiden“ nur die Mißhandlungen gemeint habe. — Vors.: Sie wollen also einer Frau, die mißhandelt wird, das Recht zusprechen, den Mann zu vergiften? — Die Angeklagte Rebbe schweigt. — R. A. B r a n d: Wenn Sie, Frau Rebbe, der Ansicht waren, Ihre Freundin müsse unschuldig leiden, so meinten Sie offenbar, die Schuld der Frau Klein sei erst erzeugt durch die brutalen Mißhandlungen des Mannes? — Angell.: So ist es. — Oberstaatsanwalt: Dann hätte die Angeklagte jetzt also das bejaht, was der Herr Vorsitzende vorhin fragte. — Im nächsten Brief berichtete die Angeklagte Klein, daß ihr Mann ganz krank nach Hause gekommen sei und schweigen wollte. „Das macht,“ so schreibt sie, „sicher das Zeug. Es sitzt in den Gliedern fest. Aber es geht mir alles nicht schnell genug. Aber so schnell darf es ja nicht gehen. Nur Geduld. Ich muß auch eine gute Miene zum bösen Spiel machen, damit ich auch etwas erobern kann. Warum tue ich das alles? Nur um Euretwillen.“ Später berichtet die Klein: „Er kommt nicht mehr recht auf die Beine. Es dauert seine Zeit, aber sicher. Eoder lasse ich nicht mehr. Dann werden wir aber aufleben und alles nachholen. Hoffentlich kommt alles schneller, als wir denken.“ — Vors.: Sie dachten also an den sicheren Tod Ihres Mannes? — Die Angeklagte schweigt. Es wird ihr dann die Stelle aus einem Brief vorgehalten, in dem es heißt: „Ich hoffe, Klein kriecht recht bald. Ich habe für ihn nichts übrig, nicht ein bißchen Mitleid.“ In einem Brief klagt die Klein, daß ihr Mann nicht in die Krankenkasse wolle und auch nicht in die Feuerversicherung. Die Angeklagte gibt auf Befragen zu, daß sie Feuerbestattung gemeint habe. — Nachdem noch einige Briefe ähnlichen Inhaltes wie die vorhergehenden verlesen worden waren, wurde die weitere Verlesung auf Mittwoch früh vertagt.

14.3.1923 Abendausgabe

Der Prozeß der Giftmischerinnen.

Briefüberschriften.

Zu Beginn der heutigen Sitzung, die Landgerichtsdirektor Jasper um 9½ Uhr eröffnete, teilte Rechtsanwalt Dr. Göbel dem Gericht mit, daß die Angeklagte Frau Riemer, die sich jetzt außer Haft befindet, da bekanntlich gegen sie nur Anklage wegen Begünstigung durch Nichtanzeige erhoben ist, gestern nacht von dem Ehemann Nebbe, ihrem Schwiegersohn, mit dem zusammenzuwohnen sie wegen der Wohnungsnot noch immer genötigt sei, geschlagen worden ist.

Der Vorsitzende, Landgerichtsdirektor Jasper setzt dann die Verlesung der Briefe fort, über deren Inhalt sich häufig eine Erörterung mit den Angeklagten knüpft. Die Verlesung ist jetzt zu dem Abschnitt gekommen, in dem die Angeklagten die Wirkung des Giftes schildern. In mehreren Briefen ersucht die Angeklagte Nebbe ihre Freundin Klein, recht vorsichtig zu sein, damit nichts entdeckt werde. „Bloß, mein einziges Lieb, sei Du auch sehr vorsichtig, daß es nachher nicht an das Tageslicht kommt, denn das sind die Schuste nicht wert, daß wir dann vielleicht sollen durch die mo anders hingebacht werden.“ In einem anderen Briefe schreibt sie an die Angeklagte Klein: „Hättest Du doch gleich so viel gegeben, daß es alle war. Wenn der sich jetzt bloß nicht untersuchen läßt. Wir haben doch solche Angst um Dir, daß es bloß nicht rauskommt.“ Dann bittet sie die Klein, ihren Mann nicht ins Krankenhaus zu bringen. Der Staatsrat Hirschfeld bittet, bei der Verlesung der Briefe auch die Ueberschriften, Schlußworte und Unterschriften mitzuverlesen, da deren Kenntnis für die Sachverständigen von besonderem Wert sei. Es wird festgestellt, daß die meisten Briefe die Unterschrift tragen: „Sei tausendmal geküßt von Deiner treuliebenden, unglücklichen Elli (bzw. Grete)“. Die Briefe zeigen die Ueberschrift: „Mein herziges Lieb“ oder „Mein einziges Lieb“ und es findet sich häufig die Zwischenbemerkung: „Du mein Kleines, mein Lieb, mein Mäuschen“ usw. Auf Befragen gibt die Angeklagte Nebbe zu: Ich hatte einen sehr großen Haß auf Klein, weil er meine Freundin, die ich so sehr liebte, so schlecht behandelt hat.

15.3.1923 Morgenausgabe

Der Prozeß der Giftmischerinnen.

Tragödien des ehelichen Zusammenlebens.

Der von psychologischen Rassen und sozialen Problemen strotzende Prozeß der des Giftmordes angeklagten Frauen verlangt eine kurze Zusammenfassung der bisherigen Verhandlungsergebnisse. Es soll durch die nachfolgende Betrachtung unseres Berichterstatters der Versuch gemacht werden, eine Anregung zum Verständnis der verwinkelten Seelenzustände der Angeklagten zu geben.

Im Kampfe um den Sinn und die Bedeutung der Briefe hat der Schlußakt dieses allzu menschlichen Dramas seinen Gipfelpunkt erreicht. Die Zeugenaussagen, wie immer der unvermeidliche Nebenbezug der Urteilsfindung, schillerte in allen Regenbogenfarben von Wahrheit und Dichtung. An den Briefen aber, diesen menschlichen Dokumenten von tiefer Seelenpein und heiligem Verbrechermahn, zerfielen alle künstlichen Deutungen und raffinierten Lüsteleien. Sie führten eine beredete Sprache von hingebender Liebe zweier Frauen zueinander, von ihrem unbändigen Haß zu den brutalen Männern, von bald planvoll herbeigeführten, bald krankhaft ungeduldig erschnittenem Verbrechenresultat. Unter der Wucht dieses selbstgelesenen Anlagematerials, das nicht für ein fremdes, geschweige feindliches Auge bestimmt war, stürzte das von unerfahrenen Händen gespannene Bürgengewebe ihrer Selbstverteidigung zusammen. Im Gegensatz zu der Frau Klein, die zugibt, den Tod ihres Mannes gewünscht zu haben, bestreitet Frau Rebbe nach wie vor, ihrem Mann daselbe Schicksal bereitet zu haben. Alles, was in ihren Briefen dahin ausgelegt werden könnte, soll nur den Zweck gehabt haben, die Frau Klein in ihrem Vorsatz zu betätigen. Dem gleichen Zwecke soll auch die stete Erwähnung ihrer Mutter als Mitwisserin gebient haben. So wird der eindeutige Inhalt der Briefe doppeltinnig und zweifelhaft. Festgefügt in diesem ausgewählten Boden der Tiefenpsychologie bleibt nur die Tatsache des zerstückelten Ehelebens der Angeklagten. Aus seiner Misere und vor dem tierisch-rücksichtslosen Männern, für die die Frauen nur ein Gefäß für Geschlechtsbefriedigung war, stüchteten sie einander in die Arme, um Trost und Liebe zu finden. Der konfliktsschwangere Boden ihrer krankhaften Liebe gebar das unselige Verbrechen, das sie nun zugrunde richtet. Künstlich gezielte Beschränkung und geistige Interesseloseigkeit der Frau, durch Tradition und Gesetz geerbte eheliche Knechtschaft, Unverstand der Eltern gegenüber ihren Kindern, Brutalität des „Herrn der Schöpfung“, des Mannes im ehelichen Leben, bildet den sozialen Hintergrund des Dramas. So werden die Frauen „schuldlos schuldig“. Das entscheidende Wort gehört in diesem Falle nicht so sehr der Psychiatrie, als der Sexualpathologie, dieser jungen Wissenschaft, die um ihre Daseinsberechtigung noch schwere Kämpfe auszufechten hat. Was war es, das das Hirn und die Hand der Angeklagten leitete: Haß gegen die Männer und die blinde Leidenschaft zueinander. War es neue „Unnatur“, in die sie sich vor der Unnatur ihrer Männer stüchteten? Oder war es ihre Natur, die sie aneinander erkannten. War das Verbrechen die logische Folge planvoller Ueberlegung oder schloß das durch unbewußte Kräfte eingengte Bewußtsein der Frauen die erste Bedingung für die überlegte Handlung — die Vorstellung von den Folgen der Tat aus? Konnte nicht der von sinnlicher Blutgepeitschte Trieb einen dauernden Nauschzustand erzeugen, wo beiden im Blendlicht der erschnittenen Vereinigung mit dem geliebten Wesen alle sittlichen und geistlichen Hindernisse untertauchen? Lieft man noch in den Briefen den schier unmöglich scheinenden und doch gar nicht selten in ähnlichen Fällen ausgesprochenen Wunsch, einander zu heiraten? Der wissenschaftliche Forscher der weiblichen Homosexualität, Sanitätserat Dr. Magnus Hirschfeld, der Praktiker auf dem Gebiete sexual-pathologischer Erscheinungen, Kriminalinpektor Dr. Kopp, die erfahrenen Seelenärzte Prof. Dr. Lepmann und Dr. Juliusberger, werden keinen leichteren Stand haben.

Der § 51 des Strafgesetzbuchs, der Unzurechnungsfähigkeit nur bei Verhandensein einer krankhaften Störung der Geistestätigkeit, durch

die freie Willensbestimmung ausgeschlossen ist, anerkannt, wird hier, wie auch in vielen Fällen, eine schwere Prüfung zu bestehen haben. Das Strafgesetzbuch verkennt die mannigfaltigen psychischen Grenzstände. Wenn ist es gegeben, in die tiefsten Tiefen der menschlichen Seelenqual hinabzusteigen und die Grenzen von Geistesgesundheit und Geisteskrankheit, Natur und Unnatur mit treffsicherer Hand zu ziehen? Laien, geschworenen Richtern wird die Verantwortung zugemutet. Sie, die Männer, werden über Frauen-schicksale entscheiden müssen, und keine Frau steht ihnen zur Seite, trotz des Befehles, das die Teilnahme der Frau als Geschworene vorsieht. Die Psychologie, bisher die Wissenschaft der Männer, kennt kaum den Mann, geschweige die Frau. Um das Rätsel des Seelenlebens dieser beiden Frauen zu lösen, bedarf es fein empfindlicher Ohren und Augen. — Was ist hier Wahrheit und was Lüge, was Verbrechen und was Krankheit?

Das Gift, das die Frauen ihren Männern eingaben, werden die Sachverständigen mit ihren wissenschaftlichen Methoden leicht feststellen. Wer aber wird die Menge des Giftes wägen, das die Natur diesen Giftmischerinnen auf ihren Lebenswegen mit ins Blut gegeben hat?

Die geistige Verhandlung.

Im weiteren Verlauf des Prozesses gegen die des Giftmordes angeklagten Frauen erklärte Dr. Juliusberger es für auffällig, daß die Angeklagte Klein immer wieder betont habe: „Wenn ich doch bloß bei dir wäre“, und daß sie auf der anderen Seite immer nur kleinere Dosen Gift gegeben habe. Der Sachverständige bittet, die Angeklagte zu fragen, weshalb sie nicht auf einmal das Gift gegeben und Schluß gemacht habe. Die Angeklagte Klein bleibt auf diese Frage die Antwort schuldig.

Sehr bezeichnend ist folgende Stelle in einem Brief: „Ich träumte letzte Nacht, Klein sei gestorben. Durch den Schreck wachte ich auf, sah nach Klein und das Schwein lebte noch.“ Weiter werden Briefe vorgelesen, die davon sprechen, daß nun die verführte „dicke Luft“ eingetreten sei und daß die Klein den Rest des Giftes in den Abort geworfen habe. Sie bedauert das aber hinterher, wie sich aus anderen Briefen ergibt. Die Angeklagte Klein bestreitet, daß sie zum zweitenmal vom Drogisten Weber Pulver erhalten habe. Es werden ihr aber Briefe vorgehalten, in denen sie frohlockt, daß sie neues Gift erlangt hat und erklärt, daß er nun nicht mehr auf die Weine kommen werde. Der Frau Rebbe wird folgender Brief vorgehalten: „Bleibe hier und halte aus, mein Lieb. Es dauert nicht sehr lange. Dann besorge ich dir noch mehr von dem Zeug. Und dann warte du die Gelegenheit ab, bis er wieder besoffen nach Hause kommt. Dann gib ihm gleich soviel, daß er nicht mehr hochkommt. Wenn wir nachher wissen, wo die Schurke sind, dann haben wir Ruhe und es kann uns dann keiner mehr unser Glück zerstören.“ Am 1. April 1922 ist dann Klein ins Krankenhaus gekommen und bald darauf von seinen Leiden erlöst worden. Als die Angeklagte von dem Tode ihres Mannes erfuhr, schrieb sie sofort: „Vor allem muß ich dir die freudige Mitteilung machen, daß Klein für immer eingeschlafen ist. Vor den Leuten tue ich, als ob ich mich gräme, im Innern freue ich mich. Mein Lieb, nun habe ich dir den richtigen Beweis geliefert, daß ich nur demnetwegen auf das Ganze gegangen bin.“ Die Rebbe antwortete: „Vor allem hast du deine Arbeit gut gemacht, im stillen habe ich gelacht, hoffentlich bleibst du mein kleiner Frechdachs.“ Oberstaatsanwalt: Was ist der Angeklagten an der Angelegenheit so lächerlich vorgekommen? Angekl. Rebbe: Nach dem Tode des Herrn Klein war mein Haß noch immer groß, und daß ich so freudig geschrieben habe, bereue ich heute. Ein Geschworener: Aus den Briefen geht doch hervor, daß die Angeklagte Rebbe auf Frau Klein eingewirkt hat, die Tat zu begehen, ich bitte, Frau Klein zu befragen, auf welche Weise die Einwirkung geschah? Vors. Hat Frau Rebbe Sie auf den Gedanken gebracht? Angekl. Klein: Nein. Im weiteren Verlaufe der Verhandlung fragte der Vorsitzende die Angeklagte Klein, ob sie ihre Behauptung

15.3.1923 Abendausgabe

Der Prozeß der Giftmischerinnen.

Der Vater der Frau Klein.

Nach dem gestrigen Zusammenbruch der Angeklagten nach dem Schluß der Sitzung zeigen sie sich heute wieder sehr ruhig und gefaßt. Trotz der äußerlichen Ruhe irren die Augen der Angeklagten Klein unruhig und ängstlich zwischen dem Richtertisch und der Geschworenenbank hin und her.

Nach Eröffnung der Sitzung wird zunächst der Vater der Angeklagten Klein, der Tischler Thieme aus Braunschweig, aufgerufen. Bei seinem Erscheinen duckt sich die Klein nieder und weint still vor sich hin. Der Zeuge Thieme bekundet: Kurz nach der Hochzeit schrieb meine Tochter bereits, daß sie sich in der Ehe nicht glücklich fühle. Im Juli 1921 kam sie nach Braunschweig und erklärte: „Ich kann nicht bei ihm bleiben, ich suche mir hier Stellung.“ Mein Schwiegerjohn schrieb dann Briefe, in denen er sie bat, zu ihm zurückzukehren. Ich veranlaßte sie nach 14 Tagen, nach Berlin zurückzufahren, denn das, was sie mir mitgeteilt hatte, hielt ich für kleine Zwistigkeiten, die in jeder Ehe mal vorkommen. Der Zeuge sagt u. a., daß seine Tochter nochmals ihren Mann verlassen habe und daß Klein nach Braunschweig kam und erklärt habe, er nehme die ganze Schuld auf sich. Die Mißhandlungen entschuldigte er mit Trunkenheit. Schließlich fuhr er mit Klein nach Berlin. Am Sonntag, den 22. Januar, habe er mit ihm zusammen die Tochter geholt. Meine Tochter zog die Ehescheidungsklage zurück. — R.-A. Dr. Brandt: Herr Zeuge, machen Sie sich nicht die größten Vorwürfe, Ihre Tochter veranlaßt zu haben, zum Manne zurückzukehren? — Zeuge: Jawohl. Wenn ich es aber vorausgesehen und alles gewußt hätte, wäre ich doch anders verfahren. — Oberstaatsanw.: Herr Thieme, war Ihnen bekannt, daß Ihre Tochter in jener Zeit ein unmoralisches, perverres Liebesleben mit der Angeklagten Nebbe hatte? — Zeuge: Nein. — Oberstaatsanwalt: Hat Ihre Tochter früher Abneigung gegen Männer gezeigt? — Zeuge: Darüber weiß ich nichts. Ich bin ins Feld gegangen, als meine Tochter noch sehr jung war und erst 1918 zurückgekehrt.

Nach der Schilderung eines Zeugen Gettke, bei dem Klein in Arbeit stand, habe sich Klein selbst in sehr roher Weise über die Art, wie er mit seiner Frau in der Ehe verkehre, ausgesprochen und einmal gesagt: Heute Nacht wird Dressurstunde abgehalten. In der Trunkenheit war Klein sehr brutal. Klein sei ein ganz entnervter Mensch gewesen und er habe ihm schließlich die Arbeit gelündigt.

Zu einem heftigen Austritt kommt es sodann, als der Ehemann Nebbe den Angeklagten noch einmal gegenübergestellt wird. Während er nochmals Aussagen über die mit Salzsäure vergifteten Speisen macht, springt die Angeklagte Riemer auf und schreit in heftiger Ekstase: Der Mann lügt! Der Mann hat mein Kind vergiftet. Ich bin Frau Klein dankbar, daß es so gekommen ist, sonst läge mein Kind längst unter der Erde. — Dann beginnt die Vernehmung der Sachverständigen. Zuerst erhalten die Chemiker das Wort, um sich über die Arsenikmengen zu äußern, die im Körper des ermordeten Klein gefunden wurden.

16.3.1923 Morgenausgabe

Die Gutachten über die Giftmischerinnen.

Einen bedeutenden Raum in dem Prozeß Klein-Nebbe nahmen die heute erfolgenden, mit Spannung erwarteten Gutachten der medizinischen Sachverständigen ein, die von Sanitätsrat Dr. Juliusberger, Sanitätsrat Dr. Magnus Hirschfeld, Gerichtsmedizinrat Dr. Thebe und Sanitätsrat Dr. Peppmann erstattet wurden.

Zunächst behauptete der Sachverständige Brünning, daß die chemische Untersuchung der Leichenteile des verstorbenen Klein erhebliche Mengen Arsenik festgestellt habe. Auf Befragen des Staatsanwalts bestätigte der Sachverständige, daß dem Klein kurz vor dem Tode so große Mengen Gift zugeführt worden seien, daß damit mehrere Menschen getötet werden konnten. Es entspinnt sich darauf eine lange Auseinandersetzung darüber, ob der Zeuge Nebbe infolge einer ärztlichen Kur arsenikhaltige Medikamente gebraucht hat. — Der Zeuge Nebbe will davon nichts wissen, während seine Frau und seine Schwiegermutter, die beiden Angeklagten, behaupten, daß sie ein Rezept gesehen hätten, das gegen eine schwere Geschlechtskrankheit angewendet werden sollte, wie ein Apotheker der Frau Nebbe gesagt habe. Der Zeuge Nebbe bestreitet das entschieden.

Das psychiatrische und legalpathologische Gutachten gestattet sich nicht einseitlich. Allerdings waren alle Sachverständigen darin einig, daß beide Angeklagten eine durch erbliche Belastung bedingte Beschränktheit aufweisen. Insbesondere liege bei der Frau Klein eine geistige und körperliche Entwicklungshemmung vor, die sich selbst bis auf die inneren Geschlechtsorgane erstreckt. Einig waren die Sachverständigen im großen und ganzen auch über das Vorhandensein einer

homosexuellen Anlage bei beiden Angeklagten,

die allerdings in höherem Maße bei der Nebbe beweisbar sei. Die letztere sei der aktive männliche Teil. Daraus entspringe das Hörigkeitsverhältnis, in dem zu ihr die Klein gestanden habe. Endlich ergaben sich auch keine weitgehende Differenzen in der Beurteilung des häuslichen Schutzens der Briefe und deren Aufbewahrens. Wenn Sanitätsrat Dr. Peppmann es auch mehr als etwas harmloses Bäckfischmähtiges hinzustellen bestrebt war, so muß er schließlich doch zugeben, daß das Aufbewahren der Briefe die Unfähigkeit, sich von ihnen zu trennen, trotzdem das Bewußtsein der Gefährlichkeit trotz eines Gebarens vorhanden war, ein bedenkliches Zeichen bilde. Um so größer war der Widerstreit der Meinungen in der Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit aus dem § 51 des Strafgesetzbuches heraus. Sanitätsrat Dr. Otto Juliusberger verlegte den Schwerpunkt seiner Ausführungen auf die krankhafte Störung des Trieblebens. Beide Angeklagten standen im Banne übermächtiger Ideen des Hasses zu ihren Männern, der Liebe zueinander. Es handelte sich hier um gesteigerte Kraftzufuhr zu gewissen sexuellen Gebilden krankhafter Natur. Die Frage ist, ob diesen weit über die Norm gesteigerten Gefühlskomplexen ein Gegengewicht entgegengestellt werden konnte, das als freie Willensbestimmung bezeichnet wird. Bei dem psychischen Infantilisimus der Angeklagten, bei der krankhaften Störung ihres Gefühlslebens kann ein vorsichtiger und gewissenhafter Seelenarzt unumwollt sagen, ob der § 51 zutrifft oder nicht. Also bleibt ein direkter Zweifel bestehen. Sanitätsrat Dr. Magnus Hirschfeld unterzog die sexuelle Seite des Seelenlebens der Angeklagten einer ausführlichen Analyse. Er fand, daß die homosexuelle Natur beider im großen und ganzen beitragen mußte, daß sie einen unwiderstehlichen Ekel gegen ihre Ehemänner empfanden. Das Verhängnisvolle lag darin, daß die Eltern zweimal, irredetelt durch das Schlagwort „die Frau gehöre zum Manne“ die Angeklagte Klein zur Rückkehr zwangen, während

die Natur sie weder zur Ehefrau noch zur Mutter bestimmt hat.

Wenn man auch nicht die Liebe, die selbst über die Reize des Mannes zu gehen bereit ist, entschuldigen kann, so muß doch zugegeben werden, daß die Zurechnungsfähigkeit der Angeklagten bei ihrer geistigen Defektheit in Verbindung mit ihrer gleichgeschlechtlichen Veranlagung stark vermindert war, und sie gleichsam wie unter einer fixen Idee gehandelt haben. Auf Drängen der Verteidiger mußte Dr. M. Hirschfeld zugeben, daß auch der Standpunkt Dr. O. Juliusbergers nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen sei. Auf einen schroff entgegengesetzten Standpunkt stellt sich der Sanitätsrat Dr. Peppmann. Seiner Ansicht nach komme § 51 unter keinen Umständen in Frage. Die krankhaften Anteile des Seelenlebens beider Angeklagten waren durchaus nicht so zwingend, daß sie nicht hätten anders handeln können. Die normalpsychologische

Motivierung des Hasses gegen die Männer und die leidenschaftliche Liebe zueinander reichen aus, um den überlegten Mord zu begehen. Das Vorhandensein des pathologischen Bodens, auf dem diese Leidenschaftlichen fielen, ändere daran nichts. Allerdings mußte die Leberleistungsfähigkeit stark herabgemindert sein, also bestimme verminderte Zurechnungsfähigkeit. Soweit die Sachverständigen. Die Schlüsse aus diesen Gutachten werden nun die Geschworenen zu ziehen haben.

16.3.1923 Abendausgabe

Der Prozeß der Sismischerinnen.

Der Beginn der Plädoyers.

Auch heute wieder standen dichte Scharen vor dem Eingang zum Schwurgerichtssaal, die auf die Wiederherstellung der Doffentlichkeit warten. Ihre Hoffnung sollte diesmal nicht getäuscht werden. Zu Beginn der heutigen Sitzung wurde beschlossen, die Doffentlichkeit wiederherzustellen. Schutzpolizei suchte den Ansturm zu hemmen, so daß die Zuhörer nur einzeln in den Saal gelangen konnten. Bald aber war der Zuhörerraum Kopf an Kopf gefüllt, ebenso sind die Galerien und Tribünen voll besetzt.

Die drei angeklagten Frauen sind heute in sehr gedrückter Stimmung und weinen still vor sich hin. Zunächst verliest der Vorsitzende Landgerichtsrat Jasper den Geschworenen die ihren vorzuliegenden 21 Schuldfragen. R.-U. Dr. Bögel beantragt noch die Stellung einiger Unterfragen, welchem Urtrage stattgegeben wird. Sodann nahm Staatsanwalt Rombrecht das Wort zu seinem Plädoyer: Wir müssen über zwei Fragen entscheiden: Ist die Angeklagte Klein schuldig, an ihrem Mann einen Mord verübt zu haben und ist die Angeklagte Nebbe der Beihilfe an diesem Verbrechen schuldig? Und zweitens: Ist die Angeklagte Nebbe des versuchten Mordes an ihrem Ehemann und die Angeklagte Klein der Beihilfe dazu schuldig? Am 1. April 1921 ist der Ehemann Klein unter schwerer Erkrankung nach dem Lichtenberger Krankenhaus übergeführt worden und noch am selben Tage verstorben. Der Staatsanwalt schildert alsdann die Taten der Angeklagten im einzelnen und erörterte dann die Frage; ob Totschlag oder Mord in Frage komme. Die Angeklagte Klein habe zweifellos systematisch und mit Ueberlegung gehandelt. Aus ihren Briefen gehe hervor, daß sie ebenso wie die Nebbe fürchtete, ihr Verhältnis nicht fortschicken, gewissermaßen nicht eine „zweite Ehe“ einzugehen zu können. (Heiterkeit.) Man könne für die Angeklagte Klein beim besten Willen keine mildernden Umstände finden. Sie ist nicht die harmlose kleine Frau, die sie einem unbefangenen zu sein scheint, sie hat vielmehr mit unbeugsamer Härte und Energie den Mann langsam zu Tode gequält. Es liegt hier ein glatter Mord vor. Die beiden Frauen haben Dinge begangen, die ich hier in der Doffentlichkeit nicht wiedergeben kann. Ich bitte deshalb die Herren Geschworenen, auf Mord zu erkennen und keine mildernden Umstände zuzubilligen. Die Angeklagte Nebbe ist keineswegs harmloser, denn auch sie hat ihren Mann planmäßig töten wollen.

Als nun der Staatsanwalt zum zweiten Punkt der Anklage, dem versuchten Mord an dem Ehemann Nebbe, übergehen will, entsteht plötzlich auf der Tribüne der Rechtsanwältle ein großer Lärm. Ein Mann, der ohne Eintrittskarte sich dort eingeschlichen hat, soll entfernt werden, wogegen er laut und lärmend Einspruch erhebt und erklärt, er habe ebenso das Recht, im Saale zu bleiben wie alle anderen. Der Vorsitzende läßt den Ruhestörer vorsehren, und nun erklärt der Mann, er wünsche der Verhandlung bis zum Schluß beizuwohnen, da er selbst verheiratet sei und großes Interesse an diesem Fall habe. (Schallendes Gelächter im ganzen Saal.) Der Staatsanwalt, durch diese Erklärung eines offenbar „Vorsichtigen“ entwaffnet, verzichtete auf eine Besirafung des Ruhestörers und so kann der „Interessierte“ sogar im Zuhörerraum Platz nehmen. Dann setzte der Staatsanwalt sein Plädoyer fort.

17.3.1923 Morgenausgabe

Frau Klein zu vier Jahren Gefängnis verurteilt

Ein Jahr sechs Monate Zuchthaus für Frau Nebbe.

Der Staatsanwalt hatte darum gebeten, die Angeklagte Klein schuldig des Mordes und der Beihilfe zum versuchten Mord, die Angeklagte Nebbe schuldig des versuchten Mordes und der Beihilfe zum Mord zu sprechen, ferner die Angeklagte Niemer schuldig der Unterlassung einer Anzeige oder Warnung vor dem Mord.

Nach längerer Beratung verkündete der Vorsitzende dann folgendes Urteil: Die Angeklagte Klein wird wegen Totschlags zu vier Jahren Gefängnis, die Angeklagte Nebbe wegen Beihilfe zu einem Jahr sechs Monaten Zuchthaus verurteilt. Den beiden Angeklagten werden je neun Monate der Untersuchungshaft angerechnet. Der Angeklagten Klein werden die bürgerlichen Ehrenrechte auf sechs Jahre, der angeklagten Nebbe auf drei Jahre aberkannt. Die Angeklagte Niemer wird freigesprochen. Die Angeklagten erklärten, es sich überlegen zu wollen, ob sie sich mit diesem Urteil zufriedengeben.

Der Sinn des Wahrspruches.

Zu dem Ausgang des Prozesses Klein-Nebbe erhalten wir von unserem K.-Berichterlatter folgende Ausführungen:

Es war keine geringe Zumutung an die Lebenserfahrung und Intelligenz der Berliner Geschworenen, als der Staatsanwalt seinen Antrag auf Mord durch das Hinterpförtchen des Gnadenwegs zu retten versuchte. Als nun diese Zumutung durch Zuhilfenahme mildester Umstände der Frau Klein prompt quittiert wurde, kam das dem siegesstärkeren Staatsanwalt so unerwartet, daß er die Verneinung derselben in bezug auf Frau Nebbe sogar überhörte und Gefängnisstrafe für sie beantragte. Durch den Vorsitzenden eines Besseren belehrt, hielt er sich nun schadlos, indem er fünf Jahre Zuchthaus forderte. Das Gericht bewies jedoch mehr Gerechtigkeitssinn und erkannte an ein vieles weniger.

Die Geschworenen haben bei der Kompliziertheit der sexuellenpsychologischen Vorgänge, die zu dem Verbrechen geführt hatten und bei der Uneinigkeit der Sachverständigen sich nicht für die Unzurechnungsfähigkeit der Angeklagten entscheiden können. Vielmehr haben sie auch geurteilt, daß ein Freispruch ohne Angabe seiner Gründe in der breiten Öffentlichkeit falsch aufgefaßt werden könnte. Würde den Geschworenen die Möglichkeit gegeben sein, durch die Beantwortung einer speziell zu diesem Zwecke gestellten Frage auszusprechen, daß sie zur Verneinung der Schuldfrage durch die Unzurechnungsfähigkeit der Angeklagten gekommen sind, so würden sie vielleicht in so manchen Fällen zur Verneinung der Schuld gelangen. Mit ausschlaggebend für das Urteil wird auch die unglaubliche Gefühllosigkeit, die sadistische Grausamkeit und die perfide Niedertracht, die die Angeklagten in ihren Briefen in bezug auf den geöteten Klein zum Ausdruck gebracht haben. Die Geschworenen haben die Frau Nebbe als die Schuldigere erkannt. Sie war nicht nur die aktivere, sondern scheute sogar nicht davor zurück, zwecks Anspornung ihrer Freundin Mordversuche an ihrem eigenen Mann vorzulassen, um die Autorität ihrer Mutter zu mißbrauchen. Bei der moralischen Persönlichkeit des Mannes der Angeklagten reizte das Vorhandensein von Arsenik in seinen Haaren nicht aus, um die Geschworenen den Mordversuch an ihm glauben zu lassen. Aus Zuchthaus wollten die Geschworenen die Frau Nebbe nicht schicken. Sie nickten dem Verteidiger zu, als er meinte, daß dieses Urteil nur die Folge des Umstandes ist, daß sie über das Strafmaß nicht orientiert gewesen waren. So ist nun immer wieder von neuem die Forderung aufzustellen, daß es dem Vorsitzenden zur Pflicht gemacht werde, die Geschworenen über das Strafmaß zu unterrichten, um sie nach gefällttem Wahrspruch nicht unnötigen Gewissenskonflikten auszuliefern. Das Urteil besagt, daß die Angeklagten ihre Tat nicht mit kalter Ueberlegung ausgeführt haben, sondern im Zustande des Affektes, d. h. in einer Gefühlsauswallung. Unbändiger Haß, Widerwille, Ekel gegen den brutalen und rücksichtslosen Mann, übermäßige Liebe zueinander bildeten die Kräfte, die die Angeklagten immer wieder zur Tat an-

trieben. Das Interesse der Öffentlichkeit für das persönliche Schicksal der Angeklagten dürfte durch das gefällte Urteil erschöpft sein. Die soziale Ausbeute dieser kriminellen Tragödie erscheint gebietend noch eine besondere Betrachtung.

Aus der Rede des Verteidigers der Frau Klein, Rechtsanwalts Dr. Brandt, seien folgende Ausführungen nachgetragen: Die Angeklagte Klein hat eine einzige Kette von Brutalitäten, Erniedrigungen und schmerzlicher Ausschweifungen der widerwärtigsten Art erdulden müssen. Es handelt sich um eine unglückliche Frau an der Seite eines vertierten Mannes. Unter den Geschworenen befindet sich keine Frau, die Ausschluß geben könnte über die Reden einer Frau an der Seite eines solchen Mannes. Und doch, meine Herren Geschworenen, habe ich das Gefühl, daß Sie, als Männer, auch der Wut dieser Frau gerecht werden. Die Angeklagte Klein steht zu ihrer Tat und gibt sie zu. Diese Frau aus dem Volke hat mit klaren Worten darzulegen, was sie befehle: der Haß und der Ekel gegen ihren Ehemann. Dem Ehemann Klein soll kein Vorwurf daraus gemacht werden, daß er ein Kommunistenführer war, an den Straßenkämpfen teilnahm und sich auch als „Dachhose“ betätigte, indem er hinterläßt auf die Regierungstruppen schoß. Aber die Anhänger der kommunistischen Partei sind Fanatiker und neigen zu Gewalttätigkeiten. Dieser Zug des Klein bestätigt die Behauptung seiner Frau, daß er einen gewalttätigen Charakter besessen habe. Mord kommt nicht in Frage, da die Sachverständigen die Ueberlegungsfähigkeit der Angeklagten verneinen. Auch zur Vergeltung muß eine gewisse Ueberlegungsfähigkeit vorhanden sein. Objektiv handelt es sich nach dem Geständnis der Angeklagten um eine vorsätzliche Tötung, aber subjektiv sehe ich auf dem Standpunkt, daß auch hier keine Bestrafung eintreten kann, weil die Angeklagte wegen ihres Geisteszustandes strafrechtlich nicht verantwortlich ist. Eine Verurteilung kann nur erfolgen, wenn mit Sicherheit feststeht, daß § 51 nicht zutrifft. Bei den sich widersprechenden Gutachten ist dies nicht der Fall. Zweifel genügen, um die Schuldfrage zu verneinen. Jedoch auch ohne die Gutachten müssen die Geschworenen zu dieser Ansicht kommen. Bei der Kette von Brutalitäten, die die Angeklagte erdulden mußte, ist es nicht zu verwundern, daß sie sich schließlich vergaß und nicht mehr wußte, was sie tat. Die Geschworenen dürfen sich nicht von einem Freispruch zurückhalten lassen durch den Gedanken, daß dann die Tat nicht gesühnt sei. Die Sühne der Angeklagten ist das Martirium ihrer Ehe. Die Urschuld lag bei dem Manne. Aus diesem Grunde hat Dr. Brandt die Geschworenen, alle Schuldfragen zu verneinen und die Angeklagte Klein freizusprechen.

Rechtsanwalt Dr. Bökel als Verteidiger der Angeklagten Nebbe und Niemer schilderte die körperlichen und seelischen Vergewaltigungen, die die Angeklagte Nebbe in ihrer Ehe durchgemacht habe und die sie sogar zu einem Selbstmordversuch getrieben hätten. In ihrer seelischen Zerrissenheit lernte sie Frau Klein kennen, die das gleiche Ehemartirium erduldet. Ein Beweis, daß Frau Nebbe ihrem Manne Gift beigebracht habe, lasse sich nicht erbringen. Auch gegen Frau Niemer sei nichts erwiesen. Der Verteidiger beantragte für Frau Nebbe und Frau Niemer Freisprechung. Die drei Angeklagten verzichteten auf das ihnen zustehende letzte Wort. Das Gericht entschied auf Grund des Wahrspruches, den Geschworenen wie oben mitgeteilt.

14.17 Vossische Zeitung

12.3.1923 Abendausgabe

Zwei Gattenmörderinnen vor Gericht.

Mit Arsenik vergiftet.

Der in der Kriminalgeschichte aller Länder wohl vereinzelt dastehende Fall, daß zwei Ehefrauen, die in einem Höllelebensverhältnis zueinander stehen, zu gleicher Zeit den Entschluß fassen, ihre Ehemänner durch Gift aus der Welt zu schaffen und diesen Entschluß auch mit der teuflischen Beihilfe einer der „berühmten“ Gattinmörderinnen langst vergangener Zeiten zum Teil mit Erfolg zur Durchführung bringen, liegt einer Anlage zugrunde, die den Gegenstand eines heute morgen begonnenen Mordprozesses vor dem Schwurgericht des Landgerichts III bildet. Unter der Anklage des Mordes bzw. der Anstiftung zu einem weiteren Mord hat sich die 33jährige Tischlerfrau Ella Klein, geb. Heine, vor dem Geschworenen zu verantworten. Neben ihr müssen die Frau Margarete Rebbe, geb. Kiemer, und deren Mutter, die Frau Marie Kiemer, geb. Schulz, auf der Anklagebank Platz nehmen, die unter der Anklage des versuchten Mordes und der Beihilfe zu dem Mord der Klein, bzw. wegen Verbrechen gegen den sogenannten Duesene-Paragrafen 49a St.-G.-B. stehen. Nach diesem Paragraphen wird derjenige bestraft, der von einem geplanten Verbrechen Kenntnis erhält und zu einer Zeit, zu der eine Verhinderung noch möglich ist, keine Anzeige erstattet.

Die Angeklagten Klein und Rebbe sind miteinander eng befreundet. Ihre Ehen haben sich, wie die Anklage unter Beweis stellt, durch ihre eigene Schuld, nicht allmählich gelöst, da sie offenbar zu denjenigen Frauen gehören, die infolge ihrer abstrakten Veranlagung überhaupt nicht heiraten durften. Nachdem sie sich lange Zeit hindurch die überschwenglichsten Liebesbriefe geschrieben hatten, faßten sie eines Tages den furchtbaren Entschluß, sich ihrer Männer zu entledigen. Vorher soll die Klein schon im Sommer 1921 den Versuch gemacht haben, die Mutter ihres Mannes, die Verachtete geschloß hatte, durch Gift zu beseitigen. Im Frühjahr vorigen Jahres verstarb der Ehemann Klein unter so verdächtigen Umständen, daß die Polizei die Leiche beschlagnahmte und die Obduktion anordnete. Diese ergab, daß A. das Opfer einer Arsenikvergiftung geworden war. Da ferner festgestellt werden konnte, daß Frau A. einige Tage vorher von einem Droguisten Weber ein größeres Quantum Arsenik gekauft hatte, wurde sie verhaftet. Bei der Hausdurchsuchung in ihrer Wohnung wurde ein ganzes Bündel Briefe gefunden, aus denen mit vollster Deutlichkeit hervorging, daß die A. ihren Mann mit lästlicher Ruhe und Ueberlegung systematisch und durch langsame Steigerung der Giftmengen ermorden wollte. Oldschicklich erbrachten diese Briefe den Beweis, daß die beiden Frauen den Plan gefaßt hatten, ihre Männer umzubringen. Tatsächlich war auch der Ehemann Rebbe infolge des ihm in den Speisen gereichten Giftes schon ernstlich erkrankt. In diesen Briefen heißt es u. a.:

„Ich gab ihm täglich ein. Er fühlt sich schon so krank, daß er sich kaum noch auf den Beinen halten kann. Ich darf ihm nicht zu viel geben, sonst merkt er was. Wenn ich ihm nur täglich eine Messerspitze voll gebe, bejährt er es bei sich.“

Die Rebbe antwortet darauf: „Mein Lieb, hältst du ihm doch alles gegeben, denn wenn er jetzt in ein Krankenhaus kommt, kann die Sache für uns beide gefährlich werden.“

In dem darauf folgenden Briefe der A. heißt es dann: „Für wen tue ich das alles? Nur für dich, mein Lieb!“

Nachdem der Ehemann Klein infolge der systematischen Vergiftung krank und stoch geworden war, schrieb die Angeklagte:

„Das Schwere ist ja zu läge, ich gebe ihm täglich eine gehörige Ladung und trotzdem ist er nicht freier. Ich soll ihm täglich Umschlüge auf das Herz machen, aber ich mache sie nicht, er soll den Bergschlag bekommen. Wenn ich es geschafft habe, dann wird du mich endlich erkennen, daß ich alles nur dir zu Liebe getan habe!“

In anderen Briefen spinnen die beiden Frauen Zukunftspläne, was sie anfangen wollen, wenn es ihnen gelungen sei, ihre Männer zu beseitigen. Sie die Anklage weiter behauptet, soll auch die Rebbe mit einem Gift, das ihr eine Kartenlegerin besorgt hatte, den Versuch gemacht haben, ihren Mann zu ermorden. Oldschickweise hatte die Kartenlegerin ihr jedoch einen ziemlich harmlosen Stoff beschafft.

Die heutige Verhandlung begann unter ungeheurem Andrang des Publikums, unter dem das weibliche Element überwog. Den Vorsitz im Gerichtshof führt Landgerichtsdirektor Dr. Jasper, die Anklage wird von dem Ersten Staatsanwalt Dr. Rombrecht vertreten. Als Verteidiger fungieren die Rechtsanwälte Dr. A. Brandt, Dr. Göpel und Dr. Salinger. Von der Staatsanwaltschaft und der Verteidigung sind als Sachverständige geladen: San.-Rat Dr. Leppmann, die Gerichtsmedizinalräte Dr. Dyhrenfurth und Dr. Heile, San.-Rat Dr. Juliusburger, San.-Rat Dr. Magnus Hirschfeld, Dr. Kschicho und der Chemiker Dr. Brünling von der staatlichen Nahrungsmittel-Untersuchungsanstalt. Die Verhandlung, für die fünf Tage anberaumt sind, wird zum Teil unter Ausschluss der Öffentlichkeit vor sich gehen. Auf der Straßenseite hat sich eine lange Reihe von Personen gebildet, die Einlaß zum Hörsaal zu erlangen hoffen.

Frau Klein ist eine unscheinbare, kaum mittelgroße Frau, die recht harmlos aussieht. Sie blickt sich ziemlich geschock, als sie in den Gerichtssaal geführt wird. Anders ihre Mitangeklagte Rebbe, eine lange hegere Person mit finsternen Gesichtszügen. Sie ist sehr vor Erregung und Angst. Als ihre Mutter, die sich auf freiem Fuß befindet, den Saal betritt, brechen Mutter und Tochter in heftiges Weinen aus, umschlingen sich gegenseitig und suchen einander zu trösten. Frau Kiemer mit ihrem weißen Haar macht einen recht würdigen Eindruck.

Beim Zeugenauftritt melden sich u. a. als Zeugen die Mütter der beiden Ehemänner Klein und Rebbe, ferner der Ehemann Rebbe selbst, der bei dem gegen ihn verübten Totschlag keinen gesundheitlichen Schaden erlitten hat.

Der Vorsitzende erklärt hierauf an, daß die Verlesung der 600 beschlagnahmten Briefe wohl einen Sitzungstag in Anspruch nehmen werde.

Frau Klein machte ihre Angaben in klarer Stimme. Ueber ihren Lebenslauf gibt sie an, daß sie in Braunschweig geboren sei und den Beruf einer Friseurin ausgeübt habe. Sie sei in verschiedenen Städten außerhalb Berlins tätig gewesen, dann sei sie nach Berlin übergesiedelt und habe im Jahre 1920 geheiratet.

Die Angeklagte Rebbe stammt aus Berlin. Ihr Vater war Geschäftsführer bei einer großen Firma. Sie hat die Fortbildungsschule besucht und kaufmännische und andere Stellen bekleidet. Sie behauptet, daß sie ein Kopfleiden habe und wiederholt in ärztlicher Behandlung gewesen sei. Ihren späteren Mann hat sie kennen gelernt, als dieser altüber Unteroffizier war. Im Jahre 1918 ist sie dann mit ihrem Mann Kriegsgesährtin worden. Die Hoffnung auf Eheglück habe sich aber nicht erfüllt. Sie sei schwer enttäuscht worden. Die Angeklagte Klein gibt hierauf ohne irgendwelche innere Bewegung an, daß sie ihrem Ehemann fortgesetzt Arsenik eingegeben habe.

Auf Antrag des Oberstaatsanwalts wird darauf die Öffentlichkeit für die weitere Dauer der Verhandlung ausgeschlossen. Es wird jedoch den Vertretern der Presse und einigen Herren, die aus wissenschaftlichem Interesse der Verhandlung beiwohnen, so auch dem Vertreter der Berliner Arbeiterkammer, Dr. Mammlo, die Anwesenheit gestattet. Unter Ausschluss der Öffentlichkeit schildert dann die Angeklagte Klein die Umstände, die sie in ihrem Leben erlebt hatte, und wie sie den Plan gefaßt habe, ihren Mann durch Gift zu beseitigen.

Verstärker: Mit ihr hier Sie ihm das Gift bei? — Angeklagte: Ich habe es ihm in die Quecksilbertoffen gemischt. Es kommt dann zur Sprache, daß das Gift nicht gleich gemischt, sondern

daß der Mann erst allmählich immer mehr und mehr dahinsiechte. Nach der letzten Giftdosis erkrankte Klein so schwer, daß er ins Krankenhaus gebracht werden mußte, und bis heute vermuteten Rasselheber. Noch am selben Abend starb der Mann. Die Leichenschau ergab, daß große Mengen Arsenik im Körper waren. — Verhörende: Von wem ist nun die Anklage zu dem Lebensverhältnis ausgegangen? Angeklagte: Von Frau Rebbe. Die Angeklagte Rebbe gibt das auch zu. Verhörende: Frau Rebbe, Ihnen wird vorgeworfen, daß Sie in gleicher Weise versucht haben sollen, Ihrem Ehemann Gift beizubringen. Sie haben sich von einer Kartenlegerin, Frau Weist, Gift besorgen wollen, aber das Pulver, das Sie von Frau Weist erhielten, war gar kein Gift. Die Angeklagte Rebbe gibt, ehe sie sich auf die Schuldsfrage äußert, in sehr weilschwärzlicher Weise ein Bild ihres Ehelebens und stellt ihren Mann in das schrecklichste Licht hin. Sie habe die Ehe mit ihm nicht mehr aushalten können.

13.3.1923 Morgenausgabe

Zwei Giftmischerinnen.

Gattenmordprozeß in Moabit.

Man ließ die Anklage und denkt — beinahe hätte man gesagt: und hofft —, daß die Täterinnen irgendwo das Kaliber ihrer Taten haben werden. Aber was sich vor dem Schwurgericht entsollt, ist Kleinbürgerium in seinen engsten Formen. Klein und unscheinbar die beiden Frauen, die auf Abwegen der Liebeselendschaft bis zu Mord und Mordbetrüb gelangt sind, ärmlich und kümmerlich der Hause von Menschen aus Nichtenberg, der in den Canal strömt, um für oder wider Segnits abzulegen.

Unter den Angeklagten macht Frau Klein, also diejenige, deren Gift tödlich gewirkt hat, der Anteilnahme am wenigsten Schwelgeratten. Zwar, daß in diesem gelassenen Weibe, das ohne stichbare Erregung, überlegt und beherrscht, ausfragt, Raum sein soll für die Hässlichkeiten einer überschwänglichen Frauenfreundschaft, würde man nicht vermuten. Aber sie gibt sich natürlich und unverfälscht, gesteht die Verletzung von Gift ein und erklärt ihr Verbrechen damit, daß sie besessen gewesen sei von der Leidenschaft, sich von ihrem Mann zu befreien. Freilich versucht sie, die Schuld daran dem Toten zuzuschreiben und den Vorwurf der Tötung abzuleugnen.

Wenn das, was sie über ihre Ehe erzählt, auch nur zum Teil sich als wahr erweise, so hätte sie damit die Giftmischerin als einen Akt der Verzweiflung zum mindesten begreiflich gemacht. Nach ihrer Schilderung war sie in die Hände eines unfähigen Wohlwollers geraten, der die Unmöglichkeit ihres Ehelebens nicht nur mit Schlägen und Schlimmsorten zerstückte, sondern — was schlimmer ist — sie mit allen Ekelhaftigkeiten der Sexualpathologie besudelte. Gibt es keine Rettung aus solcher Hölle? Sie hat versucht, ihm davonzulassen, und sich zu ihren Eltern nach Braunschweig geflüchtet. Merkwürdigerweise ist sie zu ihrem Mann zurückgekehrt, wie sie behauptet, unter der Einwirkung ihres Vaters. Sie hat auch die Scheidung beantragt, aber nicht durchgeführt, und sich wieder mit dem Gatten versöhnt. Erst nachdem diese Versuche, sich zu befreien, gescheitert sind, will sie auf den verzweifeltsten Ausweg verfallen sein, den sie dann gewählt hat.

Einen weit peinlicheren Eindruck macht die zweite Giftmischerin, Frau Rebbe, mit ihrer Mutter. Es ist deutlich eine Familie von Hysterikern, welche zeigen sich seltungsloser als die viel schwerer belastete Frau Klein, und namentlich die Mutter verliert zeitweise jeden Halt. In der zwischigen Verbindung der beiden jungen Frauen ist Frau Rebbe zugeständenermaßen die Führende und Verführende gewesen. Sie leugnet ihre Tat. Sie will auch zum Verbrechen der anderen nicht getrieben, sondern vor ihm gewarnt haben. Den Richtern spielt sie guten Eindruck vor. „Ich bin von meinen Eltern zu treuer Pflichterfüllung, Gottesfurcht und Vaterlandsliebe erzogen worden und bewahre diese Eigenschaften noch jetzt,“ so steht es ihr mit seltungsloser Bereitsamkeit von den Lippen im Ströme ihrer zusammenhängenden Aussage, die wie vorgelesen wirkt. Auch sie weiß von dem Martyrium ihrer Ehe zu erzählen.

Merkwürdig ist, daß die Erfahrungen der beiden Frauen mit dem Mann sich so stark ähneln, merkwürdig, daß Frau Klein während ihres Ehescheidungsprozesses von den Mißhandlungen, auf die hin sie die Scheidung wahrscheinlich leicht hätte durchsetzen können, nichts gesagt hat, merkwürdig, daß jede der beiden Freundinnen behauptet, ihr seien von dem Manne der anderen unzünftige Anträge gemacht worden; merkwürdig endlich, daß in dem Briefwechsel zwischen ihnen von den Unertlichkeiten des abnormen Ehevertrags nicht die Rede ist.

Dieser Briefwechsel bildet eine psychologische Sonderbarkeit für sich. Im Laufe eines halben Jahres sind nicht weniger als sechshundert solcher Schriftstücke gewechselt worden, also weit über das Bedürfnis der Mitteilung hinaus. Auf sie vor allen Dingen stützt sich die Mordanlage; denn in ihnen soll von der Tat, dem Plan,

der Ausführung und dem fortwährenden Erfolg immer wieder die Rede sein. Das Verdict hat zwei Verhandlungstage, heute und morgen, für ihre Verlesung festgesetzt.

Kleinbürger: die Mutter des Ermordeten, für die es von Anfang an feststeht, daß ihrem Sohne Gift gegeben worden sei, die selber glaubt, daß ihr in ihrer Kaffe Kasse Gift gereicht werden sollte, und die daher nie mehr eine Speise aus der Hand ihrer Schwiegertochter angerührt hat, unbesonnen und redselig in dem Bestreben, von ihrem toten Sohne das Beste auszulassen; schwer beim Thema zu halten und leicht auf Ungenauigkeiten zu erapen; der am Leben gebliebene Mann der anderen Giftmischerin, von Beruf Schiffsör, bereits früher in manche dunkle Affäre verwickelt, mit ausweichenden Antworten, wieder und wieder vom Vorliegenden; und Vertiebt zur Wahrheit ermahnt und vor dem Meineid gewarnt; die eine Kartinelegerin, von der Frau Rebbe ihr unwirksames Gift bezogen haben soll, ein gebildetes Weibchen, wie aus dem Märchen, das von einer Begleiterin geführt, gestellt und geliebt werden muß, das nichts weiß, sich nicht erinnert, nichts gesehen und nichts getan hat. Und so weiter die lange Reihe der Zeugen.

Vielleicht, daß aus den vorgelesenen Briefen der Freundinnen eine reinere Flamme lodert. g o l.

*

In der Beweisannahme, die gestern begann, stellte die Mutter des verstorbenen Ehemanns Klein ihrem Sohne das beste Zeugnis aus, bekundete im Gegenfah zu ihrer Schwiegertochter, daß ihr Sohn seine Frau gut behandelt habe und daß, wenn Differenzen entstanden, die Schwiegertochter meist die Schuld trug. Der Drogist, bei dem die Angeklagte Klein das Arsen gekauft hat, bekundete, daß Frau Klein Rattenkuchen verlangt habe, der ihr auch verabfolgt wurde. Nach einiger Zeit kam Frau Klein wieder und sagte, die Rattenplage habe sich nicht vermindert, sie brauche daher ein stärker wirkendes Mittel. Daraufhin hat der Drogist ihr Arsenpulver verkauft und sie über die Gefährlichkeit des Mittels nicht im Zweifel gelassen.

Der Ehemann Rebbe wurde eingehend über sein Eheleben vernommen. Er bestatigt zunächst die Angaben seiner Frau. Schließlich mußte er jedoch auf diese Vorhaltungen zugehen, daß er seiner Frau mitunter Zumutungen gestellt habe, die von Frau Rebbe bereits bei ihrer vorausgegangenen Vernehmung mit allen Anzeichen des Abscheus geschildert worden waren.

Es folgten dann mehrere Zeugen, die über das Zusammenleben des Ehepaars Klein aussagten. Einige von ihnen bekundeten, daß Klein sehr gewalttätig gewesen sei und seine Frau mißhandelt habe. Frau Klein habe darüber oft Klage geführt. Schließlich sei sie infolge der fortgesetzten brutalen Behandlung in der letzten Zeit ganz verzweifelt gewesen und habe zeitweise einen verirrten Eindruck gemacht. Nach dem Tode ihres Mannes habe sie gesagt: „Jetzt liegt er unter der Erde und kann mir nichts mehr tun!“ Ein Ehepaar, das die unter der Kleinschen Wohnung gelegenen Räume bewohnt, hat nichts oft Lärm, Poltern und Schreien gehört. Das Ehepaar hatte den Eindruck, daß Frau Klein von ihrem Mann heftig geschlagen wurde. Ein Frieseur aus Friedrichsfelde, bei dem die Angeklagte Klein bis zu ihrer Verheiratung als Gehilfin tätig war, stellt ihr ein gutes Zeugnis aus. Der Ehemann Klein dagegen sei sehr gewalttätig gewesen und habe gelegentlich einen Gehilfen des Zeugen an der Kehle gepackt.

Im Widerpruch zu allen diesen Zeugenaussagen standen die Angaben, die von den Mitgliebrern der Familie Klein, insbesondere von Geschwistern und anderen Angehörigen Kleins gemacht wurden. Die Familie hat nichts von Mißhandlungen der Frau Klein durch ihren Mann bemerkt. Klein habe im Gegenfah als ruhiger und ordentlicher Mann gegolten.

Schließlich mußte der Zeuge Rebbe noch einmal vortreten. Er wurde gefragt, ob er selbst etwas davon gemerkt habe, daß seine Frau ihm Gift beigebracht hätte. Der Zeuge verneinte dies und erklärte, er sei erst später davon unterrichtet worden, als die Sachverständigen festgestellt hätten, daß seine Frau Arsenik enthielten.

13.3.1923 Abendausgabe

Die Giftmischerinnen vor Gericht.

Das Eheleben der Frau Klein.

Trotzdem die Dessenlichkeit ausgeschlossen ist, standen heute früh schon um 8 Uhr dicke Scharen vor den Eingangstüren zum Hörsaal des Schwurgerichtssaales. Die drei angeklagten Frauen zeigten sich heute in ihrer Haltung ruhig und gefaßt. Nach Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden, Landgerichtsrat Falser, wurde die Zeugenvernehmung fortgesetzt. Als erster Zeuge erschien Rechtsanwalt Dr. Sallinger, der von der Angeklagten Frau Klein seinerzeit beauftragt worden war, eine Ehescheidungs-Klage gegen ihren Mann einzureichen.

Die Klage sei, so bekundet der Zeuge, mit dem brutalen Verhalten des Ehemannes begründet worden. Frau Klein gab an, daß sie Mißhandlungen und Beschimpfungen der schwersten Art hätte erbalten müssen. Vorl.: Wachte sie auch Andeutungen über den anormalen Verlebe? — Zeuge: Die Angeklagte war sehr schlichtern; sie hat mir alles mögliche erzählt. Als sie noch in Untersuchungshaft war, hat sie mir allerdings sofort Dinge erzählt, die ich mich genießen würde, in der Dessenlichkeit wiederzugeben. Sie sagte auch, der Mann sei so unfauber gewesen, daß sie sich vor ihm gefeelt habe. Wenn sie auf seine Zumutungen nicht eingehen wollte, habe er sie durch Schläge dazu gezwungen. In der Silvester nacht soll er sich so niederträchtig benommen haben, daß die Schwägerin der Frau Klein, also die Schwester ihres Mannes, sich ins Mittel legte. Darauf soll er gesagt haben: „Wenn wir nach Hause kommen, schlage ich dich tot.“ Die Angeklagte ist dann noch in der Silvester nacht zum zweiten Male von ihrem Manne fortgegangen und hat mich dann mit der Ehescheidungsklage beauftragt.

Vorl.: Aber das, was sie hier jetzt über die sexuellen Dinge vorbringt, ist doch so außergewöhnlicher Art, daß man es nicht vergessen kann. — Zeuge: Ich kann mich nicht erinnern, daß sie mir das gesagt hat. — Vorl.: Bei der Ehescheidungsklage war sie doch sicherlich von Ihnen ins Bild gefeelt worden, daß ein Ehepaar, das in Ehescheidung lebt, doch nicht gezwungen werden kann, zusammen zu leben, weil man Unzutraglichkeiten bestrafen muß. — Zeuge: Ganz gewiß. — Vorl.: Es hat dann aber bald darauf eine Aussöhnung stattgefunden? — Zeuge: Ich war sehr erstaunt, als sie eines Tages zu mir kam und sagte, die Ehescheidungsklage solle nicht weitergehen. Ich habe eine ziemlich große Praxis in Ehescheidungssachen, aber das, was hier vorgebracht wurde, war ziemlich der schwerste Fall. Frau Klein sagte mir, daß ihr Mann ihr gedroht habe, wenn sie nicht zurückkehre, schlage er sie mit dem Gummi-

knüppel tot. Der Zeuge überreicht dem Bericht den Gummi knüppel, den die Angeklagte ihm damals übergeben hat. Frau Klein habe ihm gesagt, daß sie ihn dem Ehemann abgenommen habe und ihn dem Zeugen überbringe. Er solle ihn in Verwahrung behalten, damit ihr nichts passiere. — Rechtsanwalt Dr. Brandt: Hatten Sie den Eindruck, daß die Angeklagte nicht aus freiem Willen, sondern unter Zwang zu dem Manne zurückgekehrt sei? — Zeuge: Durchaus. — Verteidiger: Sie hat also nicht aus Liebe gehandelt, sondern nur aus Furcht. — Zeuge: Nur aus Furcht. — Verteidiger: Wachte sie alten eingeschüchternen, verzweiferten Eindruck? — Zeuge: Eingeschüchtern vielleicht; verzweifelt? Das weiß ich nicht. Auf weitere Fragen der Verteidiger erklärt der Zeuge H. A. Sallinger, daß er, auch wenn die Angeklagte ihm von den anderen Dingen erzählt hätte, nur die stärkeren Gründe des Mißhandlung und Brutalität in die Klage aufgenommen und die absonderlichen Intimitäten weggelassen hätte, weil es ihm peinlich gewesen wäre, derartiges jungen Leute zu berichten. Der Zeuge le. hand. auch ein ärztliches Attest vor, das Frau Klein ihm bei der Klageeinreichung übergeben hatte, in dem bezeugt wird, daß sie am Kopf und am Rücken viele blutunterlaufene Stellen und Fiecke gehabt habe. Sanitätsrat Dr. Soppmann: Welchen Eindruck halten Sie von der ganzen geistigen Persönlichkeit der Frau Klein? Erschien sie Ihnen anders als andere Frauen? Zeuge: Ich hatte den Eindruck, daß sie eine harmlose, geistig nicht überragende Person war. Sanitätsrat Dr. Juliusburger: Hatten Sie Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Frau Klein? Zeuge: Nein. Außerdem erlebe ich so viel in Ehescheidungsprozessen, daß mir ihre Angaben glaubhaft erscheinen.

Dann wird Frau Anna Thoma, die Mutter der Angeklagten Klein, vernommen, die angibt, daß ihre Tochter einmal zu ihnen ins Elternhaus nach Braunshweig zurückgekommen sei, weil sie geschlagen und mit Füßen getreten worden sei. Ueber besondere Zumutungen seitens ihres Mannes habe sie sich nie geäußert. Nach der Rückkehr zu ihrem Mann habe sie immer wieder in Driefen geklagt: „Willst schlägt und tritt mich, ich kann es nicht mehr aushalten.“ Die Zeugin erklärt weiter: Ich habe Beweise, wie er sie behandelt hat. Sie öffnet dann ein Paket und legt dem Bericht die Fehen eines Bombes, einer zerissenen Nachtsacke und anderen Kleidungsstücke vor. Vorl.: Wann haben Sie diese Sachen bekommen? Zeuge: Meine Tochter hat sie mir zwei Tage vor der Verhaftung zugefickt, damit ich sie sammeln könnte. Auch einen guten Ueberbleibsel hat der Mann treuz und quer zerfchnitten.

Um 1 Uhr tritt eine Pause ein. Danach wird mit der Verlesung der Driefe begonnen.

14.3.1923 Morgenausgabe

Die Briefe der Giftmischerinnen.

Verlesung vor den Geschworenen.

Im Giftmordprozeß gegen die drei angeklagten Frauen Klein, Rebbe und Romer begann gestern nach der Pause die Verlesung der Briefe, die zwischen den Freundinnen Klein und Rebbe gewechselt worden sind. Die Offenkläreit wurde wieder hergestellt; da sich aber herausstellte, daß im Anschluß an verlesene Briefstellen die Intimitäten der Ehen aufs neue erörtert werden müssen, so wurde der Saal nach kurzer Zeit wieder geräumt. Wie schon berichtet, haben die beiden ein halbes Jahr hindurch, obwohl sie sich fast täglich sahen, etwa 600 Briefe miteinander gewechselt. Es ist jedoch nicht gelungen, aller dieser Briefkasten habhaft zu werden, da Frau Klein die Briefe, die sie von Frau Rebbe erhalten hat, vor ihrer Verhaftung vernichtete. Frau Rebbe jedoch bewahrte die an sie gerichteten Briefe ihrer Freundin in der Matratze ihres Bettes auf, wo sie bei der Durchsuchung der Wohnung gefunden wurden.

In ihnen ist immer wieder in überschwenglichster Weise von dem Freundschaftsbunde der beiden Frauen die Rede. Sie beginnen mit Anreden wie „Mein einziges Lieb“, „Mein teures Gretchen“ usw. Der Haß gegen die Ehemänner kommt zum Ausdruck. Hier ein paar Stellen aus verschiedenen Briefen: „Ich lebe ja nur für dich, es wird die Zeit kommen, wo ich mich an Klein für das, was er mir angetan hat, rächen werde. Ich tue ihm noch etwas an!“ „Morgen hole ich Lysol für mich, aber vorher bekommt er noch etwas ab.“ „Klein ekelt mich an. Ich sehe nun ein, daß ich es doch machen muß.“ „Rache will ich üben, mein einziges Lieb. Warum arbeite ich darauf hin, von ihm loszulassen? Aus Liebe zu dir.“ „Wir müssen vorsichtig sein, damit er nichts merkt.“ Die Angeklagten behaupten, daß alle diese Andeutungen sich auf den Plan bezogen, eine gemeinsame Wohnung zu nehmen und die Ehemänner im Stich zu lassen.

Wichtig ist ein Brief, der von Frau Rebbe stammt und der Pollzei in die Hände geraten ist. Frau Rebbe schreibt: „Wenn du Mattengift bekommst und machst es, dann sei vorsichtig, damit du nicht auf viele Jahre ins Gefängnis kommst. Du bleibst für uns die Alte. Wir werden alles beschwören. Mama und ich halten zu dir.“ In einem anderen Briefe berichtet Frau Klein, daß ihr Mann krank nach Hause gekommen sei und zum Schwitzen habe einnehmen wollen. „Das macht sicher das Zeug, das drin sitzt. Es sitzt in den Gliedern fest. Aber es geht mit alles nicht schnell genug.“ Etwas später fügt Frau Klein hinzu: „Er kommt nicht mehr recht auf die Beine. Es dauert keine Zeit; aber ich lasse nicht mehr loder.“

Vorsitzender (zur Angeklagten Klein): „Sie rechneten also mit dem sicheren Tode ihres Mannes?“ Die Angeklagte Klein schweigt.

Einige weitere Briefe beziehen sich auf die Wirkung, die das Arsenik bei Ratten auslöst. Es werden Vergleiche angestellt über den mutmaßlichen Verlauf der „Krankheit“ Kleins. Die Angeklagte Rebbe gab gestern auf die Vorhaltungen des Vorsitzenden schließlich zu, daß sie zwar nicht genau gewußt, aber doch vermutet habe, daß Klein Gift bekomme.

Vorsitzender: „Dies alles sind ja erst die Vorbereitungsbriefe. In den nachfolgenden Briefen steht ja noch viel mehr!“

Die Verhandlung wird heute fortgesetzt.

14.3.1923 Abendausgabe

Die Giftmischerin und ihr Opfer.

Die Einzelheiten der Tat.

Im Giftnordprozess wird heute die Verlesung des Briefwechsels der Angeklagten Klein und Rebbe fortgesetzt. Der Verteidiger Rechtsanwalt Bögel teilte mit, daß in der vergangenen Nacht die Angeklagte Frau Kleiner von ihrem Schwiegersohn Rebbe, mit dem sie noch zusammen wohnt, mißhandelt worden sei.

Auf eine Frage ihres Verteidigers Rechtsanwalt Dr. Arthur Brandt sagt Frau Klein, die Briefe, die von der Postgel beschnitten worden sind, seien von ihnen deshalb aufbewahrt worden, weil sie eine Art Tagebuch darstellen. Im übrigen enthalten die verlesenen Blätter immer wieder die gleichen Liebesbewerungen und zärtlichen Anreden und Unterschriften. Auch der sonstige Inhalt bringt viele Wiederholungen.

Die Angeklagte Klein bleibt bei der Verlesung der Briefe meist gänzlich unbewegt. Sie entschuldigt sich gelegentlich damit, daß ihr Haß gegen den Chemann keine Grenzen kannte.

Die Angeklagte Klein berichtet dann in einem weiteren Brief: „Es ist Nacht. Ich liege zu Bett und kann nicht schlafen. Klein wandert im Fieber im Zimmer auf und ab, er hat Schmerzen, daß er möchte die Wände hochklettern. Aber es hilft nichts. Ich lasse nicht locker. Er kommt mir nicht mehr aus den Fingern. Ich lasse ihn nicht mehr auf die Beine kommen.“ In einem anderen Briefe schreibt Frau Klein: „Heute habe ich ihm wieder Tropfen eingegeben, eine starke Dosis, er hat davon Herz klopfen bekommen. Ich sollte ihm Kompressen auf das Herz legen, ich habe ihn aber die Kompressen nicht auf das Herz, sondern unter den Arm gelegt.“

In mehreren Briefen ersucht die Angeklagte Rebbe ihre Freundin, recht vorsichtig zu sein, damit nichts entdeckt werde. „Bloß, mein einziges Lieb, sei du auch sehr vorsichtig, daß es nachher nicht an das Tageslicht kommt, denn das sind die Schüsse nicht wert, daß wir dann vielleicht sollen durch die woanders hingebracht werden.“ In einem anderen Briefe schreibt sie: „Hättest du doch gleich so viel gegeben, daß er alle war. Wenn der sich jetzt bloß nicht untersuchen läßt. Wir haben doch solche Angst um dir, daß es bloß nicht raus kommt.“ Dann warnt sie die Klein, ihren Mann nicht ins Krankenhaus zu bringen: „Wenn der doch erst nicht mehr aus dem Haus ginge. Denn wenn ihm unterwegs was passiert, kommt er ins Krankenhaus, und davor haben wir beide, Mama und ich, die größte Angst. Sei bloß in allem sehr vorsichtig und verschwiegen.“

Frau Klein schreibt: „Er fühlt sich so schlecht, daß er nicht mehr gehen mag. Ich nehme an, daß er das letzte, was ich ihm gab, in sich behalten hat. Ob das nun nicht im Körper herumgeht und ihn nicht mehr auf die Beine bringt? Nun, mein Lieb, ich halte es nicht mehr aus. Gib mir doch bitte Rat. Soll ich es weiter machen, oder soll ich ihn wieder auf die Beine bringen und bis zum Frühjahr warten? Ich weiß nicht, was ich machen soll. Wenn ich den Klein jetzt los würde, dann wieder von einem zum anderen herumstoßen lassen?“ Der nächste Brief lautet: „Er tut sich direkt Zwang an, um sich auf den Beinen zu halten. Das letzte hat

gewickt. Wenn ich nun jeden Tag eine kleine Messerspitze gebe, das behält er bei sich. Aber ich werde deinem Rat doch folgen und es nicht mehr tun. Will und muß mir aber den Zwang weiter antun. Ist bis zum Frühjahr keine Besserung eingetreten, muß ich es weiter tun.“ Die Angeklagten müssen dann aber von dem Plan, den Mord bis zum Frühjahr aufzuschieben, abgesehen sein.

Sanitätsrat Stitschfeld bittet, auch die Ueberschriften, Schlussworte und Unterschriften mit zu verlesen, da deren Kenntnis für die Sachverständigen von besonderem Wert sei. Es wird festgestellt, daß die meisten Briefe die Unterschrift tragen: „Set tausendmal geküßt von Deiner treuliebenden, unglücklichen Gattin (oder Grette)“. Die Ueberschriften lauten: „Mein herzliches Lieb“ oder „Mein einziges Lieb“, und es findet sich häufig die Zwischenbemerkung: „Du mein Kleines, mein Lieb, mein Mäuschen“ usw.

Vors.: Angeklagte Rebbe Aus den Briefen geht doch hervor, daß Sie genau gewußt haben, daß die Angeklagte Klein ihrem Mann Gift beigebracht hat. Es kommen ja auch noch ganz andere Briefe. Es läge in Ihrem Interesse, offen alle Umstände abzulegen.“

Angeklagte Rebbe: Ich wußte, daß Frau Klein Pulver hatte und ihrem Mann davon gab. Aber es stand für mich doch nicht fest, daß es Gift war.

Vorsitzender: Sie beschreiben doch in jedem Briefe ... des Giftes, und Sie selbst schreiben doch auch ausdrücklich vom Gift und Mordgift. Ich erinnere Sie nur an den gestern verlesenen Brief, in dem Sie sagen: „Bei Mordgift kann der Bauch leicht aufplagen.“

Angeklagte Rebbe: Ich bestreite ja auch nicht, daß Frau Klein ihrem Mann Pulver gegeben hat. Ich will nur sagen, ich habe es nicht gesehen. Ich bin nicht dabei gewesen, und dann habe ich mich ja auch auf den Totenscheit verlassen, daß zwei Ärzte festgestellt haben, daß es keine Vergiftung war.

Vorsitzender: Da war es doch schon viel zu spät.

Auf weiteres Befragen gibt die Angeklagte Rebbe zu: Ich hatte einen sehr großen Haß auf Klein, weil er meine Freundin, die ich so sehr liebte, so schlecht behandelt hat.

Dann wird ein Brief der Klein verlesen: „Wenn ich schließlich selbst noch dran glauben soll, aber loder lasse ich nicht mehr. So lange ich ihn zu Hause habe, kommt er nicht auf die Beine, denn er soll küssen, und wenn es sonst was kosten würde. Das Schöne ist ja so zähe.“ Eine andere Stelle lautet: „Vor den Augen so und hinter dem Rücken trachtet man es ihm ein.“ Am folgenden Tag schreibt die Klein: „Habe ihn, trotzdem er ging, wieder was eingegeben. Denn die Lunge, was sein soll, wenn er wieder auf die Beine kommt. Warum geht das nur nicht schneller? Aber er hat eine zu gesunde Natur. Sonst wäre er nicht mehr, liebes Grettchen. Ich habe mich ja nie so erniedrigt, wie gestern abend. Wie habe ich ihn gebeten, er möchte bei mir bleiben, ich wolle ihn pflegen. Hoffentlich gelingt es mir, daß ich ihn zu Haus behalte. Sonst bin ich doch verloren. Wenn Klein erzählt, daß er vergiftet ist, bin ich ohne Gnade und Barmherzigkeit verloren.“

15.3.1923 Morgenausgabe

Der Giftmord-Prozeß.

Frau Klein gesteht, Frau Nebbe leugnet.

Im weiteren Verlauf der Verlesung von Briefen bittet Sanitätsrat Dr. Juliusburger, die Angeklagte Klein zu fragen, weshalb sie nicht auf einmal das Gift gegeben und Schluß gemacht habe. Die Angeklagte Klein bleibt auf diese Frage die Antwort schuldig.

Vors.: Das ist doch klar, es sollte niemand etwas merken.

Oberstaatsanwalt: Es wird ja auch in anderen Fällen gesagt, daß er große Dosen wieder von sich gebe.

Weiter werden Briefe verlesen, die davon sprechen, daß nun die befürchtete „dicke Luft“ eingetreten sei und daß die Klein den Rest des Giftes in den Abort geworfen habe. Sie bedauert das aber hinterher und schreibt: „Warum mußte ich das Zeug so schnell wegwerfen? Schaff mir Rat, meine Liebel Hilf mir, ich bin ganz von Sinn. Immer wieder denke ich, wie kannst du das Gift bloß wiederbekommen? Ich könnte mir alle Haare ausraufen.“ Die Klein bestreitet, daß sie zum zweiten Male vom Drogisten Weber Pulver erhalten habe. Es werden ihr aber Briefe vorgehalten, in denen sie frohlockt, daß sie neues Gift erlangt hat. Sie hat dann einen Teil des Giftes ihrer Freundin Nebbe abgegeben.

Am 1. April 1922 ist dann Klein ins Krankenhaus gekommen und bald darauf von seinen Leiden erlöst worden. Als die Angeklagte von dem Tode ihres Mannes erfuhr, schrieb sie sofort: „Vor allem muß ich dir die freundige Mitteilung machen, daß Klein für immer eingeschlafen ist. Vor den Leuten tue ich, als ob ich mich grüme, im Innern freue ich mich. Mein Lieb, nun habe ich dir den richtigen Beweis geliefert, daß ich nur beinetwegen auf das Ganze gegangen bin.“ Die Nebbe antwortete: „Vor allem hast du deine Arbeit gut gemacht, im Stillen habe ich gelacht, hoffentlich bleibst du mein kleiner Frechbuchs.“

Vors.: „Frau Klein, halten Sie die Behauptung noch immer aufrecht, daß Sie Ihren Mann nur aufs Krankenlager bringen wollten?“

Frau Klein (mit großer Festigkeit): „Nein, nein! Ich hatte nur den einen Gedanken: Frei von diesem Menschen!“

Nach einer Pause werden Briefe verlesen die sich darauf beziehen, daß auch Frau Nebbe ihren Ehemann ermorden wollte. So schreibt die Nebbe: „Mir ist es heute schlecht gegangen. Habe ihm Salzsäure gegeben. Er hat es gemerkt. Habe selbst davon essen müssen. Habe gesagt: schmeckt nicht. Aber, mein Lieb, mir ist schlecht. Innerlich brennt alles.“ Die Nebbe versucht diesen Fall so zu erklären, daß aus Versehen Salzsäure ans Brot gekommen sei. Dann aber heißt es in einem Brief der Nebbe an die Klein: „Dann, mein Lieb, schreibst du mir nun, ich werde das wohl nicht machen. Ich sage dir aber: ich würde lieber heut als morgen von dem Kerl erlöst sein. Mein Haß ist zu groß.“

Frau Nebbe: Ich wiederhole, daß ich meinem Mann nichts gegeben habe.

Vorsitzender: Ihre Briefe werden Sie sofort widerlegen. Hören Sie Ihren folgenden Brief: „Mein Lieb, habe das Gift unserer Mama gezeigt. Werde immer etwas davon geben, aber Mama sagt, wenn er es merkt, ist er nicht mehr. Ich muß auch vorsichtig sein, denn wenn es herauskommt, bekommen wir die Lebensversicherung nicht und das Geld wollen wir uns doch nicht aus der Nase gehen lassen. Es kommt trotzdem immer etwas ins Essen.“

15.03.1923 Abendausgabe

Der Vater der Giftmischerin.

Ab schluß der Beweisaufnahme.

Die heutige Verhandlung im Giftmordprozeß Klein-Nebbe beginnt mit der Vernehmung des Vaters der Angeklagten Klein, des Richters Thiele aus Braunschweig. Bei seinem Eintritt verbirgt sich die Tochter hinter der Schranke der Anklagebank. Der Zeuge bekundet, daß seine Tochter mit Klein eine Liebesbeziehung eingegangen sei. Später schrieb sie, daß sie sich nicht glücklich fühle. Der Zeuge fragte nach dem Grund, erhielt aber keine Antwort. Schließlich teilte seine Tochter ihm mit, daß sie es nicht mehr aushalte. Eines Tages kehrte sie dann in das Elternhaus nach Braunschweig zurück. Aber auch jetzt machte sie über die Gründe keine Angaben. Von Mißhandlungen oder anormalen Zumutungen ihres Ehemannes machte sie ihrem Vater keine Mitteilung. Zeuge hatte den Eindruck, als ob nur kleinere Zwistigkeiten zwischen den Eheleuten vorlägen. Der Ehemann Klein schrieb dann einen Brief, in dem er seine Frau bat, sie solle zu ihm zurückkehren. Frau Klein tat dies auf Zureden ihres Vaters.

Einige Zeit darauf langte aber von ihr wieder ein Brief in Braunschweig an, in dem sie über Mißhandlungen klagte. Der Zeuge schrieb nun an Klein und ermahnte ihn, seine Frau doch besser zu behandeln. Als Erwiderung kam ein Schreiben von Frau Klein, worin sie mitteilte, daß sie die Scheidungsklage einleiten wollte. Klein kam dann eines Tages nach Braunschweig. Er war sehr verzweifelt und erklärte, daß er die ganze Schuld an dem Zerwürfnis auf sich nehme. Er entschuldigte sich mit Trunkenheit und sagte, es komme wohl vor, daß er dann seiner Frau gegenüber Ausschreitungen begehe. Klein war sehr erstaunt, seine Frau nicht vorzufinden. Auf seine Bitte fuhr der Vater mit dem Ehemann Klein nach Berlin zurück, wo es zwischen den beiden Eheleuten nach einigen Schwierigkeiten zu einer Versöhnung kam. Frau Klein zog auf Zureden ihres Vaters die Scheidungsklage zurück. Später kam ein Brief von Frau Klein an ihren Vater, der lautete: „Vater! Es geht nicht länger. Ich kann es bei ihm nicht mehr aushalten!“ Die nächste Nachricht hat der Zeuge erst nach dem Tode Kleins erhalten. Seine Tochter schrieb damals: „Der Tod meines Mannes geht mir sehr nahe, da er sich in der letzten Zeit erheblich gebessert hat.“

Oberstaatsanwalt Rombrecht: Herr Zeuge, wie war Ihre Tochter in der häuslichen als Mädchen? Hat sie viel Romane gelesen?

Zeuge: Sie war gut und wirtschaftlich im Hause; manchmal hat sie allerdings Schundromane gelesen.

Auf eine Zwischenfrage des Verteidigers Dr. A. Brandt erklärt die Angeklagte Klein, daß sie nicht auf Zureden ihres Vaters, sondern aus Furcht vor Drohungen ihres Ehemannes zu diesem zurückgekehrt sei. — Zeuge Thiele sagt hinzu, er mache sich heute die größten Vorwürfe, daß er seiner Tochter zugeredet habe. Schon damals habe er den Verdacht gehabt, daß seine Tochter ihm in sexueller Hinsicht irgendetwas verschweige. Als Kind sei sie einmal schwer gestürzt und habe eine Gehirnerschütterung erlitten.

Dann beginnt die Vernehmung der Sachverständigen.

16.3.1923 Morgenausgabe

Der Geisteszustand der Giftmischerinnen.

Die Gutachten der Sachverständigen.

Der Prozeß gegen die drei wegen Giftmordes angeklagten Frauen Klein, Nebbe und Kiemer wurde gestern so weit gefördert, daß heute das Urteil zu erwarten ist. Den Geschworenen werden 21 Schuldfragen vorgelegt; sie lauten bei Frau Klein auf Mord, Totschlag, Beibringung von Giften und Beihilfe zum versuchten Mord. Bei der Angeklagten Nebbe werden die Fragen nach Beihilfe zum Morde an dem Ehemann Klein, nach Mordversuch an dem Ehemann Nebbe, nach versuchtem Totschlag und Beibringung von Giften gestellt. In bezug auf Frau Kiemer wird den Geschworenen die Frage vorgelegt, ob sie es unterlassen hat, von dem ihr vorher bekannt gewordenen Verbrechen rechtzeitig Anzeige zu erstatten. In der heutigen Sitzung wird alsbald mit den Plaidoyers begonnen werden. Der größte Teil der gestrigen Sitzung wurde mit der Vernehmung der Sachverständigen ausgefüllt, von denen keiner die Angeklagten als geisteskrank im Sinne des § 51 bezeichnete.

Zwei von ihnen erklärten, daß der Ehemann Klein durch erhebliche Mengen Arsenik, die genügt hätten, mehrere Menschen zu töten, vergiftet worden sei. Der Nervenarzt, Sanitätsrat Dr. Juliusburger, gab eine ausführliche Schilderung der Psyche und der körperlichen Beschaffenheit der Angeklagten Klein. Frau Klein sei intellektuell zurückgeblieben, sie neige zu Uberschwang und habe eine Rindlichkeit in ihrem Wesen, die zu ihrem Lebensalter in Widerspruch steht. Aus ihren Worten spreche ein Rauschzustand pathologischer Natur, ein Gefühlswahnsinn der Liebe und des Hasses sei darin erkennbar. Die Angeklagte sei von den beiden Frauen die passivere und leicht beeinflussbar von ihrer Mitangeklagten gewesen. Sie habe zu ihrer Freundin Nebbe in einem Hörigkeitsverhältnis gestanden und sich bemüht, die Eifersucht der Angeklagten Nebbe zu verhindern. Der Sachverständige ist nicht in der Lage, die Frage zu beantworten, ob der § 51 zutrefte oder nicht. Er kann nur erklären, daß zumindest ein Grenzfall vorliege, der in jeder Richtung zu Zweifeln Anlaß gäbe.

Sanitätsrat Dr. Magnus Hirschfeld bezeichnete die Angeklagte Klein als eine Person, die unter körperlicher und geistiger Entwicklungshemmung leide. Bei der Angeklagten Nebbe sei eine auf örtlicher Belastung beruhende geistige Beschränktheit vorhanden. Beide Angeklagte hätten unter dem Zwange einer fixen Idee gehandelt und sich gegenseitig beeinflusst. Der § 51 könne nicht Anwendung finden.

Gerichtsmedizinalrat Dr. Thiele bezeichnete die Angeklagten ebenfalls als vermindert zurechnungsfähig. Der gleichen Ansicht gab der Sanitätsrat Dr. Leppmann Ausdruck. Hierauf wurde die Verhandlung auf heute vertagt.

16.3.1923 Abendausgabe

Die Giftmischerinnen vor Gericht.

Das Plädoyer des Staatsanwalts.

Auch heute wieder standen dicke Scharen vor dem Eingang zum Schwurgerichtssaal, die auf die Wiederherstellung der Öffentlichkeit warteten. Ihre Hoffnung sollte diesmal nicht getäuscht werden. Zu Beginn der Sitzung wurde beschlossen, die Öffentlichkeit wiederherzustellen, nachdem der Staatsanwalt sich vorbehalten hatte, falls der Gang der Verhandlung es erforderlich erscheinen lasse, wieder den Ausschluß zu beantragen. Schutzpolizei suchte den Ansturm zu hemmen, so daß die Zuhörer nur einzeln in den Saal gelangen konnten. Bald aber war der Zuhörerraum Kopf an Kopf gefüllt, ebenso sind die Galerien und Tribünen voll besetzt. Die drei angeklagten Frauen sind heute in sehr bedrückter Stimmung und weinen still vor sich hin. Zunächst verliest der Vorsitzende, Landgerichtsrat Jasper, den Geschworenen die ihnen vorzulegenden 21 Schuldfragen. Rechtsanwalt Dr. Gögel beantragt noch die Stellung einiger Unterfragen, welchem Antrage auch stattgegeben wird. Sodann nahm Staatsanwalt Nombrecht das Wort zu seinem Plädoyer:

Er begann mit einem Rückblick auf das Zusammenleben des Ehepaars Klein. Er schilderte die Ehe so, wie sie sich in der Beweisaufnahme dargestellt hat. Frau Klein habe bei ihrer Verteidigung die Taktik befolgt, ihren Mann zu belasten und ihn als einen vertieften Menschen hinzustellen, der das ganze Unglück heraufbeschworen habe. Aber gegen diese Charakterisierung spreche der Brief, den der Ehemann Klein an seine Schwiegereltern geschrieben hat und in dem er eine Versöhnung mit seiner Frau herbeizuführen versuchte. Aus diesem Briefe spricht ein ganz anderes Bild von dem Ehemann. Der Staatsanwalt ist geneigt anzunehmen, daß das ganze Unglück in der Ehe auf den Freundschaftsbund der beiden Frauen zurückzuführen ist. Zuzugeben sei, daß Klein seine Ehefrau schlecht behandelt habe, aber dadurch sei Frau Klein nicht von jeder Schuld reingewaschen. Sie habe sich in der Ehe doch auch allzu viel zuschulden kommen lassen. Der Haushalt war ihr Nebensache, die Hauptsache war ihr die geliebte Freundin Nebbe. Der Ehemann Klein ist ein Trinker gewesen, aber, meine Herren Geschworenen, wie oft kommt es vor, daß ein Mann aus Gram sich dem Trunk ergibt, und so wird es wohl auch hier gewesen sein.

Der Staatsanwalt erörterte dann, ob Totschlag oder Mord in Frage komme. Die Angeklagte Klein habe zweifellos systematisch und mit Ueberlegung gehandelt. Man könne für sie beim besten Willen keine mildernden Umstände finden. Sie ist nicht die barmherzige kleine Frau, die sie einem Unbesorgenen zu sein scheint, sie hat vielmehr mit unbeugsamer Härte und Energie den Mann langsam zu Tode gequält. Es liegt hier ein klatter Mord vor. Die beiden Frauen haben Dinge begangen, die ich hier in der Öffent-

lichkeit nicht wiedergeben kann. Ich bitte deshalb die Herren Geschworenen, auf Mord zu erkennen und keine mildernden Umstände zuzubilligen. Die Angeklagte Nebbe ist keineswegs harmlos, denn auch sie hat ihren Mann planmäßig töten wollen.

Als nun der Staatsanwalt zu dem zweiten Teil der Anklage, dem versuchten Mord an dem Ehemann Nebbe, übergehen will, entsteht plötzlich auf der Tribüne der Rechtsanwälte ein großer Lärm. Ein Mann, der ohne Eintrittskarte sich dort eingeschlichen hat, soll entfernt werden, wogegen er laut und lärmend Widerspruch erhebt und erklärt, er habe ebenso das Recht, im Saal zu bleiben, wie alle andren. Der Vorsitzende läßt den Ruhestörer vorsehen, und nun erklärt der Mann, er wüßte der Verhandlung bis zum Schluß beizuwohnen, da er selbst verheiratet sei und großes Interesse an diesem Fall habe. (Schallendes Gelächter im ganzen Saal.) Der Staatsanwalt, durch diese Erklärung eines offenbar „Vorsichtigen“ entwaffnet, verzichtete auf eine Bestrafung des Ruhestörers, und so kann der „Interessierte“ sogar im Zuhörerraum Platz nehmen. Dann setzte der Staatsanwalt sein Plädoyer fort.

17.3.1923 Morgenausgabe, Sonderbericht

Das Urteil gegen die Giftmischerinnen.

Das Urteil im Giftmordprozeß Klein-Rebbe wurde gestern abend nach fünfjähriger Verhandlung gefällt. Es lautete: Die Angeklagte Klein wird wegen Totschlags zu vier Jahren Gefängnis, die Angeklagte Rebbe wegen Beihilfe zu 1 Jahr 6 Monaten Zuchthaus verurteilt. Den beiden Angeklagten werden je neun Monate der Untersuchungshaft angerechnet. Der Angeklagten Klein werden die bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von sechs Jahren, der Angeklagten Rebbe auf die Dauer von drei Jahren aberkannt. Die Angeklagte Lerner wird freigesprochen.

Freundinnen.

Wenn ein schweres Eisenbahnunglück geschehen ist, so werden pflichtgemäß sorgfältige Untersuchungen über die Ursachen angestellt. Gewöhnlich kann man dann hinterdrein lesen, daß zu dieser Witzlung eine ganze Reihe von verhängnisvollen Umständen zusammengetreten mußte. Fähe nur ein einziges Glied in der Schicksalskette gefehlt, so wären die beiden Jüge nicht zusammengestoßen, und die vielen toten und verstimmlen Menschen wären noch unversehrt und am Leben.

Ist die kleine sterbliche Tischlerstochter Mit Thlems aus Braunschweig, die seit ihrer Verheiratung Frau Klein heißt, ihren Anlagen nach eine Verbrecherin? Sie ist geboren und ausgewachsen in einem solchen Handwerkerhaus der kleinen Stadt unter dem patriarchalischen Regiment eines strengen, allzu strengen Vaters. Die ihr nahesteht, schildern sie als einen intellektuell zwar nicht sehr entwickelten, aber harmlosen, lehrhaften und liebebedürftigen Menschen. Der persönliche Eindruck im Gerichtssaal bestätigt dieses Zeugnis, auch die allzu lange festgehaltene Anblichkeit des Aussehens und Wesens. Ihr ist gewiß nicht an der Wiege gesungen worden, daß sie sich einmal wegen des schwersten Verbrechens, das es unter Menschen gibt, wegen heimtückischer Ermordung des eigenen Gatten durch Gift, würde verantworten müssen. Welches ist die unheilvolle Bestrafung von Umständen, die dieses Weib so weit aus seiner natürlichen Bahn geschleubert haben und durch deren grausames Zusammenwirken der Giftmord zustande gekommen ist?

Bliesheirat des menschenunwürdigen Mädchens. Sie kommt dabei zwar aus der Provinz nach der Hauptstadt, aber sie bleibt in ihrer Sphäre: die Tischlerstochter hat sich einen Tischlergesellen erwählt. Warum sollte das Heim der Keuermähten nicht ein Himmel werden?

Es dauert nur wenige Wochen, und schon weiß die Frau, daß es die Hölle ist. Wahrheitsgemäß hat sie vorher nicht geahnt, daß es dergleichen gibt, und vielleicht hat sie dann nicht gewußt, ob das, was ihr widerfuhr, allgemein männlich ist oder nur ihrem Scheusal von Mann anhaftet. Allen ihren Bekannten fällt die Veränderung auf. Daß sie von der Ehe enttäuscht sei, gesteht sie den Ältesten, vor allem in verzweifelten Briefen nach Hause. Was sie eigentlich in ihren Nächten erlebt, bringt sie nicht über die Lippen. Endlich reißt aus der Verzweiflung ein Entschluß: sie flüchtet ins Elternhaus. Aber der Vater, dem klare Tatsachen nicht mitgeteilt werden und der nicht feinfühlig und nicht klug genug ist, um das Unausgesprochene zu sehen, jagt sie mit der Autorität, die er in seinem Hause genießt, zum Gatten zurück und pflanzt vor das zitternde Elternhaus wie einen Engel mit dem Flammenstachel den harten Befehl: Wage dich nicht noch einmal nach Hause! Inzwischen hat der Mann Beförderung gelobt und mit der Gläubigkeit ihres infantilen Wesens hat sie die Beförderung für möglich gehalten. Es geht ein paar Tage, da wird sie aufs neue durch den Not geschleift. Nach Monaten ein zweiter Entschluß: Flucht zu Bekannten und Einleitung der Ehescheidung. Sie brauchte nur zu gelangen, so war noch immer alles Schlimme zu verhalten. Statt dessen kann sie sich wieder nicht überwinden, ihrem Anwalt die Hauptargumente gegen den Gatten anzupferken. Der Vater verlangt, der Ehemann droht — sie nimmt die Scheidungsurkunde zurück. Diesem armen, unentwickelten Weibchen muß es so vorkommen, als ob es keinen Ausweg gibt aus der Klotze, die mit dem Namen Ehe geschändet wird.

In diesen verhängnisvollen Augenblick fällt die Bekanntschaft mit ihrer Mitangeklagten Oriete Rebbe, geb. Riemer.

Frau Rebbe, deren Vergehen juristisch viel leichter ist als das ihrer Freundin, trägt moralisch ungewisshaft die größere Schuld und ist menschlich die unburchsichtigere Entscheidung. Auch sie keine Frau von Kaliber; aber auch sie nicht eine Verbrecherin der Anlage nach. Schwächliches Kind, schwere Krankheiten in früher Jugend, alkoholischer Vater, überzürliche Mutter. Der Krieg zerstört die wirtschaftlichen Verhältnisse, man übersiedelt aus dem gesunden Vorort in eine kleine Stagenmohung in Eichenberg. Kriegsverlobung mit einem wenig bekannten Mann und Kriegstrauung. In das immerhin behagliche Heim von Mutter und Tochter zieht nach Friedensschluss ein gänzlich unbemittelter und arbeitsloser Mann. Die Sorgfalt der Frau hält ihn über Wasser, bis er als Schaffir Verdienst findet. Vielleicht nicht ganz einwandfreien Verdienst; die Dinge sind nicht recht geklärt. Statt des Dankes, den die junge Frau beanspruchen darf, erntet sie Brutalitäten. Aus der kleinen Wohnung, in der drei Personen vielleicht zu viel sind, soll die Schwiegermutter hinausgedrängt werden. Auch in diesem Fall bringt das Schlafzimmer Ent-

täuflungen und Elend. Frau Rebbe, entschlossener als Frau Klein, wählt den Ausweg des Selbstmordes. Nur die Dazwischenkunft der Mutter verhindert die Ausführung.

Der psychologische Moment, in dem sie die Freundin kennen lernt, ist für genau derselbe wie für jene. In der Enttäufung der Ehe und in dem Elend vor dem Ehemann finden sie sich. Aus der Freundschaft der Schicksalsgenossinnen wird rasch die erotisch leidenschaftliche Liebe von jener Art, der die Bewohnerinnen der Insel Lesbos den Namen gegeben haben.

Was diesen Prozeß aus der Reihe der forensischen Vorgänge heraushebt, ist der Umstand, daß hier mit einer Frau, wie kaum jemals vorher eine gesellschaftliche Erkrankung unserer Zeit in ihrer zügellosen Stärke und in ihren gefährlichen Folgen vor die Öffentlichkeit hingestellt worden ist: denn als die eigentlich Schuldige an Mord und Mordversuch stand vor den Geschworenen die Freundschaft der beiden Frauen. Erst die Leidenschaft dieser Liebe hat auch die Leidenschaft, sich aus den beiden Ehen freizumachen und zueinanderzulernen, bis zu jener Stärke gesteigert, daß die klare Ueberlegung getrübt war und weder das Verbotene noch das Gefährliche und daher maßlos Lüste des Beginns überblickt wurde. Die Tat, über lange Wochen hin und also scheinbar mit kalter Ueberlegung ausgeführt, ist tatsächlich im erotischsten Raufsch begangen worden. Dafür zeugen die aufgefundenen 600 Briefe. Sie entspringen keinem Mitleidungsbedürfnis; denn es sind ihrer an jedem Tage mehrere geschrieben worden, während man sich noch dazu sah und sprach. Dieses fortwährende exaltierte Belenken der liebenden Zusammengehörigkeit gewährte offenbar für sich selbst der Schreiberin wie der Empfängerin Reiz und Befriedigung, und zweifellos ist die Niederschrift der Vergiftung in allen ihren Phasen nicht anders zu werten.

Frau Rebbe, die zugestandenmaßen diejenige ist, die zu dem Mordbunde geführt und verführt hat, ist im Briefwechsel auch diejenige, welche zum Giftmord rät. Offenbar berauschte es sie, sich die Freundin in dieser verwegenen Rolle vorzustellen, und offenbar berauschte es die Freundin nicht minder, sich der anderen, bis zum Verbrechen des Wortes willfährig zu zeigen. Gegenüber dem Eifer, mit dem die schwache, zarte, hingebungsvolle Frau Klein von der größeren, herberen, herrschenden Frau Rebbe zur Befestigung des Ehemanns Klein gespart wird und sich spornen läßt, wirkt die entsprechende Tat der Frau Rebbe, die ja keinen Erfolg gehabt hat, als eine bloße Spielerei; eine Geste, die über alle Worte hinweg anstachelnd wirken sollte.

Die Folgen dieser Leidenschaft sind ein Ausnahmefall, hervorgerufen durch die unglückselige Verkettung von Umständen. Daß es die Leidenschaft selbst keineswegs ist, dies darf man ja nun wohl ungeschont aussprechen. Sie grassiert als eine Volksepidemie, aus den Abgründen der Gesellschaft durch alle Schichten hinaufreichend bis in das scheinbar solideste Bürgertum. Nicht auf diejenigen Frauen kommt es dabei vor allem an, denen ihre natürliche Veranlagung den Mann reizlos und die Frau ungehenswert macht. Sie werden höchstens ermuntert, sich ohne Angst vor gesellschaftlicher Achtung zu ihrer Natur zu bekennen. Von Krankheit darf man erst dort sprechen, wo die natürlich veranlagte Frau zur unnatürlichen Beziehung flieht als einem Daster von besonderem Reiz, das sie der Verbindung mit dem Manne vorzieht. Es hat keinen Zweck, sich moralisch zu entkräften. Auch nicht den Staat mit Verbote und Befehlen in Bewegung zu setzen. Aber daß hier die Angelegen einer schweren Erkrankung unserer Gesellschaft vorliegen, das soll doch einmal mit allem Nachdruck ausgesprochen werden. Diese Krankheit selbst gibt es zu heilen durch einen Neuaufbau unserer menschlichen und wirtschaftlichen Zustände bis zu dem Ziele, daß es wieder einen Sinn hat, zu schaffen und zu streben, ein Haus zu gründen und Kinder aufzuziehen. Wenn wir erst soweit sind, daß die Grundlügen der bürgerlichen Erziehung wieder Tragkraft haben und daß sich auf diesem Boden das Behagen der Tage und das Glück eines erfolgreichen Lebens errichten läßt, so werden jene bösen Merkmale sozialer Ungesundheits von selbst verschwinden.

Moritz Goldstein.

*

Aus der gestrigen Verhandlung ist noch nachzutragen: Nach dem zweifelhafte Plädoyer des Staatsanwalts, nahm Rechtsanwalt Dr. Brandt das Wort für Frau Klein. Er suchte nachzuweisen, daß die Angeklagte bei Begehung der Tat unter einem psychischen Zwange gehandelt habe, der die freie Willensbestimmung und damit eine Bestrafung ausschloß. Im gleichen Sinne äußerte sich für Frau Nebbe Rechtsanwalt Dr. Gögel. Dann folgte die übliche Rechtsbelehrung, und die Geschworenen zogen sich zur Beratung zurück. Sie dauerte fast zwei Stunden. Als

sie endlich in den Saal zurückkehrten, verkündete der Obmann den Wahrspruch:

Die Geschworenen haben die Schuldfrage auf Mord und versuchten Mord verneint. Der Spruch der Geschworenen geht dahin, die Angeklagte Klein ist schuldig des Totschlages an ihrem Ehemann unter Jubilligung mildernder Umstände. Die Angeklagte Nebbe ist schuldig der Beihilfe zum Totschlag. Mildernde Umstände sind ihr versagt worden. Die Angeklagte Kiemer wurde nicht schuldig befunden. Die Geschworenen haben einen Tötungsversuch gegenüber dem Ehemann Nebbe verneint.

Als die drei angeklagten Frauen auf die Anklagebank geführt wurden, um den Spruch der Geschworenen entgegenzunehmen, zitterten sie und waren so gebrochen, daß sie sich kaum aufrecht erhalten konnten. Staatsanwalt Dr. Rombrecht beantragte eine Pause, da es bei dieser wichtigen Angelegenheit der Ueberlegung bedürfe, ehe er seine Strafanträge stellen könne. Das Gericht ließ eine Pause von 15 Minuten eintreten.

Nach Wiederaufnahme der Verhandlung nahm Staatsanwalt Dr. Rombrecht das Wort zum Strafantrag: „Nach dem Spruch der Geschworenen ist die Angeklagte Klein vor dem Zuchthaus bewahrt geblieben. Ich glaube, mit diesem Ergebnis kann sie sehr zufrieden sein. Es ist dies eine außerordentlich milde Beurteilung ihrer so schweren Tat. Bei der Abmessung der Strafe mag der ungeheure Haß, die Frivolität und die Habsucht berücksichtigt werden, andererseits aber auch der Umstand, daß es sich um minderwertige Frauenspersonen handelt, die nach den Gutachtern gewisse Defekte haben. Mit Rücksicht auf die Furchtbarkeit der Tat und darauf, daß ein Menschenleben zu beklagen ist, kann die Gefängnisstrafe keine ganz milde sein. Ich beantrage gegen Frau Klein vier Jahre sechs Monate Gefängnis unter voller Anrechnung der Untersuchungshaft, gegen Frau Nebbe, die nach dem Gutachten und dem Ergebnis der Hauptverhandlung die Aktivierte gewesen ist und sich selbst mit ihrer Mutter als die Antreibende bezeichnet hat, beantrage ich fünf Jahre Zuchthaus, ebenfalls unter völliger Anrechnung der Untersuchungshaft. Beiden Angeklagten bitte ich mit Rücksicht auf die Niedrigkeit der Handlung die bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von zehn Jahren abzuspochen. Die Angeklagte Kiemer bitte ich freizuspochen.“

Frau Kiemer r. ziel, als der Staatsanwalt gegen ihre Tochter Zuchthausstrafe beantragte, in einen Schreikrampf. Die Rechtsanwälte Dr. Brandt und Dr. Gögel baten um eine wesentlich mildere Strafe. Es erfolgte dann das oben angegebene Urteil.